Landkreis Grafschaft Bentheim

Planfeststellungsbeschluss

für

die Verlängerung der Straße Obenholt in der Samtgemeinde Emlichheim in der Gemarkung Emlichheim

Vorhabenträgerin:

Samtgemeinde Emlichheim
Hauptstraße 24
49824 Emlichheim

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde:

Landkreis Grafschaft Bentheim
van-Delden-Str. 1-7
48529 Nordhorn

erstellt:
Nordhorn, 17.12.2021

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung 1

I. Tenor 1

1. Planfeststellung 1
1.1 Eingeschlossene Entscheidungen 1
1.1.1 Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen 1
1.1.2 Wasserrechtliche Genehmigungen 2
1.1.2.1 Gewässerausbau 2
1.1.2.2 Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern 3
1.1.2.3 Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen 3
1.1.2.4 Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet 3
1.1.2.5 Befreiung vom Verbot der Errichtung wasserabflussbehindernder Anlagen, Erhöhungen und Vertiefungen sowie der Lagerung von Gegenständen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet 3
1.1.3 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen 4
1.2 Enteignende Vorwirkung 4
2. Wasserrechtliche Erlaubnis 4

II. Unterlagen 5

1. Antragsunterlagen 5
2. Weitere Unterlagen 7

III. Rechtsvorschriften 9

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin 11

V. Inhalts- und Nebenbestimmungen 12

1. Allgemeines 12
2. Planfeststellung 13
2.1 Natur- und Landschaftsschutz 13
2.2 Wasser 16
2.2.1 Gewässerverrohrung/Durchlässe 16
2.2.2 Herstellung der Retentionsfläche 17
2.2.3 Errichtung der Vechtebrücke 18
2.2.4 Anpassung der Darstellung des Überschwemmungsgebiets der Vechte in den Unterlagen zu den Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) 20
2.3 Immissionsschutz 20
2.4 Verkehr 21
2.5 Versorgungsanlagen und -leitungen 22

2.6 Boden und Abfall 23
2.7 Denkmalschutz 24
2.8 Militärische Belange 25
2.9 Sonstiges 25
3. Wasserrechtliche Erlaubnis 26

VI. Hinweise 28

1. Planfeststellung und eingeschlossene Entscheidungen (ohne wasserrechtliche Entscheidungen und Erlaubnis) 28
2. Wasserrechtliche Entscheidungen und Erlaubnis 29

VII. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen 29

B. Sachverhalt 30

I. Vorhaben 30

1. Antragsgegenstand 30
2. Trassenführung 31
3. Technische Daten 31
4. Flächeninanspruchnahme 32

II. Verfahrensablauf 32

C. Würdigung Planfeststellung 36

I. Verfahrensrechtliche Würdigung 36

1. Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP 36
1.1 Planfeststellungsantrag der für das Vorhaben zuständigen Trägerin der Straßenbaulast 37
1.2 Straßenrechtliche Einordnung des Vorhabens der Verlängerung der Straße Obenholt 37
1.2.1 Prognostiziertes tatsächliches Verkehrsaufkommen 38
1.2.2 Verkehrsfunktion 48
1.3 Ausbau der Vechtetalstraße 53
1.4 Pflicht zur Durchführung einer UVP 54
2. Zuständigkeit des Landkreises Grafschaft Bentheim als Planfeststellungsbehörde 54
3. Verfahrensablauf 55

II. Planrechtfertigung 60

III. Alternativenprüfung 68

1. Nullvariante 68
2. Geprüfte Trassenalternativen 69
2.1 Variante 100 69

2.2 Variante 200 70
2.3 Varianten 300, 310 und 320 71
2.3.1 Hauptvariante 300 71
2.3.2 Untervariante 310 72
2.3.3 Untervariante 320 72
3. Fachplanerische Abwägung 72
3.1 Umwelt- und Naturschutz 73
3.2 Verkehr 78
3.3 Landwirtschaft und Grundeigentum 81
3.4 Städtebau 82
3.5 Kosten und Wirtschaftlichkeit 83
3.6 Gesamtabwägung 85

IV. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen 88

1. Untersuchungsraum 88
2. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG 88
2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit 89
2.1.1 Aktueller Umweltzustand 89
2.1.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion 89
2.1.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion 90
2.1.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit 90
2.1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens 90
2.1.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 90
2.1.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 91
2.1.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 91
2.1.4 Auswirkungsintensität 91
2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 92
2.2.1 Teilschutzgut Pflanzen/Biotope 92
2.2.1.1 Aktueller Umweltzustand 92
2.2.1.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit 98
2.2.1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens 101
2.2.1.4 Auswirkungsintensität 101
2.2.2 Teilschutzgut Tiere 102
2.2.2.1 Aktueller Umweltzustand 102
2.2.2.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit 108
2.2.2.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens 111
2.2.2.4 Auswirkungsintensität 115
2.3 Schutzgut Fläche 116
2.3.1 Aktueller Umweltzustand 116

2.3.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit 116
2.3.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens 117
2.3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 117
2.3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 117
2.3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 117
2.3.4 Auswirkungsintensität 117
2.4 Schutzgut Boden 118
2.4.1 Aktueller Umweltzustand 118
2.4.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit 118
2.4.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens 119
2.4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 119
2.4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 119
2.4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 120
2.4.4 Auswirkungsintensität 120
2.5 Schutzgut Wasser 120
2.5.1 Teilschutzgut Grundwasser 121
2.5.1.1 Aktueller Umweltzustand 121
2.5.1.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit 121
2.5.1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens 122
2.5.1.4 Auswirkungsintensität 122
2.5.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer 123
2.5.2.1 Aktueller Umweltzustand 123
2.5.2.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit 123
2.5.2.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens 124
2.5.2.4 Auswirkungsintensität 124
2.6 Schutzgut Klima und Luft 125
2.6.1 Aktueller Umweltzustand 125
2.6.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit 127
2.6.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens 128
2.6.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 128
2.6.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 128
2.6.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 128
2.6.4 Auswirkungsintensität 128
2.7 Schutzgut Landschaft 129
2.7.1 Aktueller Umweltzustand 129
2.7.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit 130
2.7.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens 130
2.7.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 130
2.7.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 130
2.7.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen 131

2.7.4 Auswirkungsintensität 131
2.8 Schutzgut kulturelles Erbe 132
2.8.1 Aktueller Umweltzustand, Wertigkeit und Empfindlichkeit 132
2.8.2 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens 132
2.8.3 Auswirkungsintensität 132
2.9 Wechselwirkungen 132
3. Gegensteuernde Maßnahmen 133
3.1 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen 133
3.2 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder vorgezogen ausgeglichen werden sollen 133
3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 135
V. Sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange....136
1. Planungs- und Städtebaurecht 136
1.1 Raumordnung....136
1.1.1 Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim 137
1.1.2 Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2021 für den Landkreis Grafschaft Bentheim....143
1.2 Landschaftsrahmenplan 147
1.3 Flächennutzungsplan....149
2. Natur- und Landschaftsschutz 149
2.1 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit....149
2.1.1 Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung....149
2.1.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung....164
2.1.3 Art-für-Art-Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 167
2.1.3.1 Fledermäuse 169
2.1.3.2 Käfer....174
2.1.3.3 Vögel 174
2.2 Natur und Landschaft 192
2.2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft....192
2.2.1.1 Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere....194
2.2.1.2 Eingriffe in das Schutzgut Boden....197
2.2.1.3 Eingriffe in das Schutzgut Wasser 199
2.2.1.4 Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild....200
2.2.2 Kompensationsmaßnahmen....203
2.2.3 Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG 204
2.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile 204
2.2.5 Gesetzlich geschützte Biotope....205

2.2.6 Sonstige geschützte bzw. schützenswerte Gebiete 208
3. Wasserwirtschaftliche Belange 208
3.1 Überblick über die geplante Entwässerung und sonstige Aspekte des Vorhabens mit wasserwirtschaftlicher Relevanz 209
3.2 Bewirtschaftungsziele 210
3.2.1 Prüfgrundlagen 211
3.2.1.1 Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens 211
3.2.1.2 Zu betrachtende Wasserkörper 212
3.2.2 Verschlechterungsverbot 213
3.2.2.1 Oberirdische Gewässer 213
3.2.2.2 Grundwasser 223
3.2.3 Verbesserungsgebot 226
3.2.3.1 Oberirdische Gewässer 226
3.2.3.2 Grundwasser 229
3.2.4 Trendumkehrgebot für Grundwasserkörper 230
3.3 Gewässerausbau 231
3.3.1 Gegenstand 232
3.3.2 Materielle Erfordernisse 236
3.3.2.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit 237
3.3.2.2 Keine Beeinträchtigung anderer Anforderungen des WHG und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften 238
3.4 Errichtung von Anlagen in an, über und unter oberirdischen Gewässern 239
3.5 Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen 240
3.6 Hochwasserschutz 241
3.6.1 Hydraulische Nachweisführung 242
3.6.2 Materielle Erfordernisse 248
3.7 Sonstige wasserwirtschaftliche Belange 256
4. Immissionsschutz 256
4.1 Trennungsgebot 257
4.2 Lärmschutz 257
4.2.1 Baulärm 257
4.2.2 Verkehrslärm 258
4.3 Luftschadstoffe 260
5. Verkehr 261
5.1 Straße 261
5.2 Schiene 263
6. Ver- und Entsorgungsleitungen 264
7. Boden und Abfall 264
8. Denkmalschutz 266
8.1 Bodendenkmale 266
8.2 Baudenkmale 268

9. Störfallsicherheit 268
10. Militärische Belange 270
11. Landwirtschaft 271
11.1 Flächeninanspruchnahmen 271
11.2 Prüfung der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe 273
11.3 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Wegebeziehungen und für landwirtschaftlichen Verkehr 274
11.4 Beeinträchtigung bestehender Be- und Entwässerungssysteme 275
12. Eigentumsbetroffenheiten 275
12.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung und Unternehmensflurbereinigung 275
12.2 Umfang der Inanspruchnahme 277
12.2.1 Dauerhafte unmittelbare Beanspruchung von Grundeigentum 277
12.2.2 Vorübergehende unmittelbare Beanspruchung von Grundeigentum 277
12.2.3 Mittelbare Betroffenheiten von Grundeigentum 278
12.3 Verhältnismäßigkeit 278
12.3.1 Öffentlicher Straßenbau als Gemeinwohlaufgabe 278
12.3.2 Erforderlichkeit der Enteignung zur Zweckerreichung 279
12.3.2.1 Erforderlichkeit des Vorhabens 279
12.3.2.2 Erforderlichkeit der einzelnen Enteignungsmaßnahmen 280
12.3.3 Gebotenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) 281

VI. Einwendungen und Stellungnahmen 284

1. Verfahren 284
1.1 Beteiligungsverfahren 2016 284
1.2 Beteiligungsverfahren 2019 286
1.3 Beteiligungsverfahren zur ersten Planänderung (3/2020) 288
1.4 Beteiligungsverfahren zur zweiten Planänderung (11/2020) 290
1.5 Online-Konsultation (06/2021) 294
1.6 Sonstige Äußerungen 295
2. Gegenstand und Beschreibung des Vorhabens in den Planunterlagen 296
3. Straßenrechtliche Einstufung des Vorhabens und Zuständigkeit der Vorhabenträgerin 299
3.1 Verkehrsfunktion des Vorhabens 299
3.2 Verkehrsprognose 302
3.2.1 Methodik 303
3.2.2 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung 308
3.2.3 Inhaltliche Richtigkeit 309
3.2.4 Ausbau der Vechtetalstraße 316
3.2.5 Einstufung nach den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung 317
4. Planrechtfertigung 317
5. Alternativenprüfung 321

6. Umweltverträglichkeitsprüfung 324
7. Verkehrssicherheit 329
8. Wasser 329
8.1 (Hoch-) Wasserschutz, Anlagenschutz, Wasserversorgung, Wasservorsorgebiet, Kanalisation und Entwässerungsplanung 330
8.2 Europäische Wasserrahmenrichtlinie 338
8.3 Sonstiges 341
9. Immissionen 342
9.1 Lärm 342
9.2 Luftschadstoffe 347
10. Artenschutz 348
10.1 Untersuchungsraum 349
10.2 Erfassungsmethodik 350
10.3 Fledermäuse 350
10.4 (Brut-) Vögel 356
10.5 Fische 360
10.6 Sonstige Arten (z.B. Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken) 361
11. Natur und Landschaft 365
11.1 Landschaftsschutz/-bild 365
11.2 Boden und Fläche 366
11.3 Sonstiges 369
12. Maßnahmen- und Kompensationskonzept 370
13. Forst 381
14. Planungs- und Städtebaurecht 382
14.1 Raumordnung 382
14.2 Landschaftsrahmenplan 385
14.3 Flächennutzungsplan 386
15. Denkmalschutz 386
16. Landwirtschaft 387
17. Bergbau und Baugrund 391
18. Störfallsicherheit 392
19. Versorgungsleitungen 392
20. Wegebeziehungen 394
21. Eigentumsbetroffenheiten 395
22. Flurbereinigung 397
23. Kosten 398
24. Gesamtabwägung 400
25. Sonstiges 400

VII. Gesamtabwägung 401

VIII. Begründung der Nebenbestimmungen 403

D. Würdigung wasserrechtliche Erlaubnis 404

I. Erlaubnispflicht und Verfahrensablauf 404

II. Zuständigkeit und Einvernehmenserfordernis 405

III. Zulassungsvoraussetzungen 405

1. Versagensgründe, § 12 Abs. 1 WHG 406
1.1 Schädliche Gewässerveränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG 406
1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG. 407
2. Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG 407

IV. Begründung der Nebenbestimmungen 408

E. Rechtsbehelfsbelehrung 409

A. Entscheidung

I. Tenor

1. Planfeststellung

Gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), i.V.m. Anlage 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 wird der Plan der Samtgemeinde Emlichheim (Vorhabenträgerin) für die Verlängerung der Straße Obenholt in der Gemeinde Emlichheim von Bau-km 1+003,295 – 2+068,394 in der Gemarkung Emlichheim einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter **II.** aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen, Befreiungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, insbesondere:

1.1.1 Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den für gesetzlich geschützte Biotope geltenden Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 24 Abs. 2 Nr. 2 NAGBNatSchG für die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von extensivem und mesophilen Grünland (artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden) in dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 86 f. – Tabellen 20 und 21 (Konflikt K 1) dargestellten Umfang

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den für gesetzlich geschützte Biotope geltenden Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Zerstörung und sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines Abschnitts einer Baumhecke in dem im

Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 86 f. – Tabellen 20 und 21 (Konflikt K 2) dargestellten Umfang

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den für gesetzlich geschützte Biotope geltenden Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Zerstörung und sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines Abschnitts einer Strauch-Baumhecke in dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 86 f. – Tabellen 20 und 21 (Konflikt K 3) dargestellten Umfang

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den für gesetzlich geschützte Biotope geltenden Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Zerstörung und sonstige erhebliche Beeinträchtigung von randständigen Gehölzen eines naturnahen Feldgehölzes in dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 86 f. – Tabellen 20 und 21 (Konflikt K 4) dargestellten Umfang

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den für gesetzlich geschützte Biotope geltenden Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Zerstörung und sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines Gebüsches in dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 86 f. – Tabellen 20 und 21 (Konflikt K 5) dargestellten Umfang

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den für gesetzlich geschützte Biotope geltenden Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Zerstörung und sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässers in dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 86 f. – Tabellen 20 und 21 (Konflikt K 8) dargestellten Umfang

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den für gesetzlich geschützte Biotope geltenden Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Zerstörung und sonstige erhebliche Beeinträchtigung von Bäumen einer Baumreihe in dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 86 f. – Tabellen 20 und 21 (Konflikt K 9) dargestellten Umfang

1.1.2 Wasserrechtliche Genehmigungen

Von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert werden wasserrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen. Nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert erteilt wird die für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis (dazu **A.I.2.**).

1.1.2.1 Gewässerausbau

Plangenehmigung der Beseitigung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG für die Verfüllung eines Stillgewässers gemäß Unterlage 5, Lageplan 2, und Unterlage 9.2, Maßnahme 4.4 V.

Plangenehmigung der Herstellung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG für die Anlage eines temporären Stillgewässers/Tümpels gemäß Unterlage 5, Lageplan 4 und Unterlage 9.2, Maßnahme 10A.

Planfeststellung der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG für die Aufweitung des Querschnitts der Vechte im Bereich der Böschungen gemäß Unterlage 5, Lageplan 2, und Unterlage 11, lfd. Nr. 8.

Plangenehmigung der Herstellung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG für die Anlage der Graben- und Muldensysteme gemäß Unterlage 5, Lagepläne 1 – 3.

Planfeststellung der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG für die Errichtung eines Brückenbauwerks und die Kreuzung der Vechte bei Bau-km +1+436.967 gemäß Unterlage 1, S. 70, Tabelle 13, Unterlage 5, Lageplan 2 und Unterlage 11, lfd. Nr. 7.

1.1.2.2 Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern

Genehmigung der Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gem. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG für die Querung der geplanten Graben- und Muldensysteme (siehe oben **1.1.2.1**) mittels Durchlässen gemäß Unterlage 5, Lagepläne 1 – 3.

1.1.2.3 Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen

Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG gem. § 38 Abs. 5 S. 1 WHG und § 58 Abs. 1 Satz 9 NWG für die Errichtung eines Brückenbauwerks und Kreuzung der Vechte bei Bau-km +1+436.967 gemäß Unterlage 1, S. 70, Tabelle 13, Unterlage 5, Lageplan 2 und Unterlage 11, lfd. Nr. 7.

1.1.2.4 Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Befreiung gem. § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 WHG von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte für die Errichtung des Straßenkörpers der Verlängerung Obenholt (einschließlich des Brückenbauwerks) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte.

1.1.2.5 Befreiung vom Verbot der Errichtung wasserabflussbehindernder Anlagen, Erhöhungen und Vertiefungen sowie der Lagerung von Gegenständen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Befreiung gem. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 u. 5 i.V.m. Abs. 2 WHG von den Verboten der Errichtung von Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, der

Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche sowie des Lagerns von Gegenständen für die Errichtung des Straßenkörpers der Verlängerung Obenholt als aufzuschüttenden Straßendamm gemäß Unterlage 5, Lagepläne 1 – 3 sowie für während der Errichtungsphase des Vorhabens temporäre Erhöhungen und Vertiefungen der Erdoberfläche und temporäre Lagerungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte.

1.1.3 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG zur Durchführung von Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG für die Veränderung von Kulturdenkmalen im Baufeld der planfestgestellten Trasse sowie auf der Retentionsfläche in den durch Unterlage 5, Lagepläne 1 – 4, dargestellten Bereichen.

Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG zur Errichtung des Straßenbauvorhabens Verlängerung Obenholt in der Umgebung der baudenkmalgeschützten Hofanlange Wilminkweg 3 in Emlichheim.

1.2 Enteignende Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung und ist für die Enteignungsbehörde bindend (§ 42 Abs. 1 u. 2 NStrG).

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die in der Unterlage 18.3 bezeichneten Einleitungen in Gewässer wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des auf dem Straßenkörper der verlängerten Straße Obenholt anfallenden Oberflächenwassers in die Vechte erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt für folgende Einleitstellen:

Nr. der Einleitstelle	**Bau-km**	**Rechs- und Hochwert**	**Bezeichnung des Gewässers**	**Gemarkung Flur Flurstück**	**Einleitmenge (l/s)**
1	1+419	R: 2558639.6534 H: 5830483.9034	Vechte, Gewässer II. Ordnung	Gemarkung Emlichheim, Flur 11, Flurstück 2/5	2,0
2	1+465	R: 2558570.1971 H: 5830443.2971	Vechte, Gewässer II. Ordnung	Gemarkung Emlichheim, Flur 11,	2,0

				Flurstück 113/3	
3	2+063,6 (westlich des Bauendes)	R: 2558406.9499 H: 5829908.6515	Vechte, Gewässer II. Ordnung	Gemarkung Emlichheim, Flur 16, Flurstück 391/13	1,3

Die Angaben aus der Antragsunterlage 18.3 konkretisieren diese Erlaubnis und sind verbindlich, soweit sich aus den nachstehenden Einschränkungen sowie den Nebenbestimmungen unter **A.V.2.3** nichts Abweichendes ergibt.

II. Unterlagen

1. Antragsunterlagen

Folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Unterlage	**Beschreibung**			**Umfang**
1	Erläuterungsbericht (Stand: 05.12.2018)			96 Seiten
5	Lageplan (Stand: 03.12.2018)			
	Titel („Lageplan […]“)	Maßstab	Blattbezeichnung	
	Zeichenerklärung			1 Blatt
	Bau-km 1+003,295 – 1+245,600	1 : 500	Blatt-Nr. 5 / 1	1 Blatt
	Bau-km 1+245,600 – 1+783,580	1 : 500	Blatt-Nr. 5 / 2	1 Blatt
	Bau-km 1+783,580 – 2+068,394	1 : 500	Blatt-Nr. 5 / 3	1 Blatt
	Retentionsfläche	1 : 1.000	Blatt-Nr. 5 / 4	1 Blatt
6	Höhenplan (Stand 03.12.2018; Maßstab: 1 : 500 / 50)			
	Titel („Höhenplan […]“)	Blattbezeichnung		
	Bau-km 1+003,295 – 1+245,600	Blatt-Nr. 6 / 1		1 Blatt
	Bau-km 1+245,600 – 1+783,580	Blatt-Nr. 6 / 2		1 Blatt
	Bau-km 1+783,580 – 2+068,394	Blatt-Nr. 6 / 3		1 Blatt
	Bau-km 40+000 – 40+098,330	Blatt-Nr. 6 / 4		1 Blatt

Unterlage	Beschreibung			Umfang
9.2	Maßnahmenplan			
	Titel („Maßnahmenplan […])	Maßstab	Blattbezeichnung	
	Bau-km 1+003,295 – 1+245,600	1 : 500	Blatt-Nr. 9.2 / 1	1 Blatt
	Bau-km 1+245,600 – 1+783,580	1 : 500	Blatt-Nr. 9.2 / 2	1 Blatt
	Bau-km 1+783,580 – 2+068,394	1 : 500	Blatt-Nr. 9.2 / 3	1 Blatt
	Retentionsfläche	1 : 1.000	Blatt-Nr. 9.2 / 4	1 Blatt
9.3	Maßnahmenblätter			25 Maßnahmenblätter
	Maßnahmenblatt 1 V – Schutz von Einzelbäumen			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 2 V – Schutzzäune zur Sicherung von Gehölzbeständen			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 3 V – Einsatz Umweltbaubegleitung			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 4.1 V – Bauzeitenregelung			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 4.2 V – Gehölzrodung in der Zeit von Oktober bis Ende Februar			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 4.3 V – Kontrolle von Höhlenbäumen			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 4.4 V – Verfüllung von Gewässern außerhalb der Laichzeit von Amphibien			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 5.1 V_{CEF} – Entwicklung einer Dauerbrache			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 5.2 V_{CEF} – Entwicklung von Extensivgrünland mit eingegliederten Strauch- und Gebüschbeständen			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 5.3 V_{CEF} – Aufwertung des Gehölzbestandes			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 5.4 V_{CEF} – Nistkörbe Waldohreule			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 5.5 V_{CEF} – Nistkästen Gartenrotschwanz			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 5.6 V_{CEF} – Nistkästen Star			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 5.7 V_{CEF} – Nisthilfen Fledermäuse			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 5.8 V_{CEF} – Anbringung von Vogel- und Fledermauskästen auf einer bestehenden Kompensationsfläche nördlich der Vechte			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 5.9 V_{CEF} – Nistkästen Trauerschnäpper			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 6 A – Anlage einer standortgerechten Gehölzanpflanzung			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 7 A – Entsiegelung und Anlage einer standortgerechten Gehölzpflanzung			2 Seiten

Unterlage	Beschreibung			Umfang
	Maßnahmenblatt 8 A – Anlage einer Wallhecke			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 9 A – Anpflanzung eines Feldgehölzes			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 10 A – Anlage eines temporären Stillgewässers/Tümpels			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 11 A – Entwicklung von Extensivgrünland			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 12 G – Ansaat der Bankette/Trennstreifen mit Landschaftsrasen			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 13 G – Entwicklung artenreicher Säume			2 Seiten
	Maßnahmenblatt 14 G – Naturnahe Gestaltung der Uferbereiche			2 Seiten
10.1	Grunderwerbsplan (Stand: 03.12.2018)			
	Titel („Grunderwerbsplan […])	Maßstab	Blattbezeichnung	
	Bau-km 1+003,295 – 1+245,600	1 : 500	Blatt-Nr. 10.1 / 1	1 Blatt
	Bau-km 1+245,600 – 1+783,580	1 : 500	Blatt-Nr. 10.1 / 2	1 Blatt
	Bau-km 1+783,580 – 2+068,394	1 : 500	Blatt-Nr. 10.1 / 3	1 Blatt
	Retentionsfläche	1 : 1.000	Blatt-Nr. 10.1 / 4	1 Blatt
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (Stand: 03.12.2018)			4 Seiten
11	Regelungsverzeichnis (Stand: 03.12.2018)			11 Seiten
18.3	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer (Stand: 03.12.2018)			1 Seite
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 19.1, Kapitel 3.1, S. 44 f.) sowie Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme (Unterlage 19.1, Kapitel 3.2, S. 45 f.) (Stand: 03.12.2018)			3 Seiten (betrifft: Unterlage 19.1, S. 44 – 46)

2. Weitere Unterlagen

Beiblatt zur ersten Planänderung, Stand: 15.01.2020

Beiblatt zur zweiten Planänderung, Stand: 19.11.2020

Übersichtskarte, Unterlage 2, Stand: 03.12.2018

Übersichtslageplan, Unterlage 3, Stand: 03.12.2018

Maßnahmenübersichtsplan, Unterlage 9.1, Stand: 03.12.2018

Vergleichende Gegenüberstellung, Unterlage 9.4, Stand: 15.01.2020

Ermittlung der Belastungsklasse nach RStO 12, Unterlagen 14.1, Stand: 03.12.2018

Straßenquerschnitt, Unterlage 14.2, Stand: 05.12.2018

Querschnitt Retentionsfläche, Unterlage 14.3, Stand: 05.12.2018

Schleppflächennachweis, Unterlage 16, Stand: 03.12.2018

Schalltechnische Untersuchungen, Unterlage 17, Stand: 20.01.2020

Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht, Unterlage 18.1, Stand: 15.01.2020

Bemessung Regenrückhalteraum Einleitstellen, Unterlage 18.2, Stand: 03.12.2018 (Einleitstellen 1 und 3) bzw. 03.11.2018 (Einleitstelle 2)

Querschnitte und Prinzipsskizze, Unterlage 18.4, Stand: 15.01.2020

Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2000, Unterlage 18.5

Hydraulischer Nachweis – Erläuterungsbericht, Unterlage 18.6, Stand: 19.11.2020

Hydraulischer Nachweis – Lageplan IST-Zustand, Unterlage 18.7, Stand: 05.12.2018

Hydraulischer Nachweis – Lageplan Planungs-Zustand 18.8, Stand: 05.12.2018

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Unterlage 19.1, Stand: 03.12.2018

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.2, Stand: 15.01.2020

Faunistisches Gutachten, Unterlage 19.3, Stand: 05.12.2018

UVP-Bericht, Unterlage 19.4, Stand: 19.11.2020

Geotechnische Untersuchung G-1403-093.2, Baugrundgutachten Straßenverlauf, Unterlage 20.1.1, Stand: 09.01.2015

Geotechnische Untersuchung G-1403-093.3, Baugrundgutachten Brückenbauwerk, Unterlage 20.1.2, Stand: 09.01.2015

Geotechnische Untersuchung Retentionsflächen (Bodenausaushub für die Straße Obenholt in 49824 Emlichheim), Unterlage 20.1.3, Stand: 29.07.2015

Prüfbericht Durchlässigkeitsvermögen G-1403-093.4, Unterlage 20.1.4, Stand: 29.04.2015

Stellungnahme und Empfehlungen zur Gründung der Verkehrsflächen, Unterlage 20.1.5, Stand: 19.06.2015

Verkehrsuntersuchung zur Verlängerung der Straße Obenholt, Unterlage 20.2, Stand: 27.08.2017

Erklärung der Gemeinde Emlichheim vom 04.10.2021 betreffend die Verlegung eines Teilabschnitts des Wanderweges „Auf den Spuren der Podagristen“ im Bereich der geplanten Retentions- und Kompensationsfläche für das Vorhaben der „Verlängerung der Straße Obenholt“

III. Rechtsvorschriften

Die Entscheidungen ergehen insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133)

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. 2020, 444)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978, 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Enteignungsgesetz (NEG) in der Fassung vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. 1981, 83), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. 2019, 437)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477)

Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30.04.2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz - GG) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (BGBl. I S. 2048)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG) vom 18.03.1971 (BGBl. I S. 239), Neubekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Art. 323 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1366)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 19.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 04.11.1904 (RGBl. S. 387), letzte Neufassung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479, 480)

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873),

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetze (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334),

Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27.07.2021, (BGBl. I S. 3146, 3172)

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Art. 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

1. nach Ausführung der Baumaßnahme im Bereich Knotenpunkt L 44/Obenholt – Bahnübergang „Obenholt“ das Verhalten der Verkehrsteilnehmer sowie das Verkehrsaufkommen insgesamt zu beobachten, bei etwaigen Rückstauproblemen auf dem Bahnübergang „Obenholt“ infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens in Abstimmung mit der BE Netz GmbH als Kreuzungsbeteiligter und der Straßenverkehrsbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn, weitere Maßnahmen einzuleiten, um die Verkehrssicherheit an diesem Bahnübergang zu gewährleisten; dies schließt auf Grundlage einer vorherigen Risikoabschätzung gegebenenfalls die Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Kreuzungsbeteiligten, dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, den verschiedenen Straßenbaulastträgern, der Straßenverkehrsbehörde sowie der Eisenbahnaufsicht ein,

2. im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob bei der an der verlängerten Straße Obenholt bei ca. Bau km 2+015 neu anzulegenden, östlich gelegenen Bushaltestelle Bedarf für ein Wartehäuschen besteht,

3. im Rahmen der Ausführungsplanung die bei ca. Bau-km 2+015 an der verlängerten Straße Obenholt neu herzustellenden Bushaltestellen mit einem Buskap 18/30 und abweichend von Unterlage 5, Blatt-Nr. 3, mit einer Antrittshöhe von 18 cm zu verbauen,

4. gemäß der im Beteiligungsverfahren bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Kreisgruppe Grafschaft Bentheim, vom 06.03.2019 Wachholder, welcher im Bereich des im Südwesten des Vorhabengebiets gelegenen Waldgebiets verblieben ist, freizustellen,

5. die Sohle des neu anzulegenden, temporären Stillgewässers / Tümpels (Maßnahme 10 A) nicht mit Oberboden abzudecken,

6. die Anschlüsse des Wilminkwegs an die geplante Straße im Zuge des geplanten Neubaus fachgerecht herzustellen und im Rahmen der anschließenden Straßenunterhaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten,

7. im Zuge der Ausführungsplanung zu prüfen, ob etwaige technische Regelwerksänderungen im Zusammenhang mit der Einleitung von Niederschlags- und Oberflächenwässer in die Vechte eingetreten und zu berücksichtigen sind,

8. die Bodenflächen derjenigen Abschnitte des Trassenbereichs, in denen Plaggeneschböden vermutet werden, im Vorfeld der Baumaßnahme zu sondieren und

9. durch die in Abständen erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der neu anzulegenden Wallhecke (Maßnahme 8 A) keine Lücken in der Länge der Wallhecke entstehen zu lassen und die Wallhecken sowie sonstigen Heckenpflanzungen zur Erhaltung eines dichten geschlossenen Bestandes jeweils abschnittweise und im Abstand von 10 – 15 Jahren auf den Stock zu setzen.

V. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1. Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten. Dieser Vorbehalt schließt die Befugnis der Planfeststellungsbehörde ein, etwaige nachträglich festzusetzende, zu ändernde oder zu ergänzende Auflagen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu definieren.

2. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit allen betroffenen Verkehrs-, Versorgungs- und Unterhaltungsträgern in Verbindung zu setzen, um technische Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

2. Planfeststellung

2.1 Natur- und Landschaftsschutz

1. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn, ist rechtzeitig vor Baubeginn über die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen zu unterrichten und bei der Durchführung der festgestellten Maßnahmen zu beteiligen.

2. Die im Artenschutzbeitrag und im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind in den jeweiligen Ausschreibungen der Bauleistungen zu berücksichtigen.

3. Als ein ergänzender Bestandteil des Schutzmaßnahmenkonzepts der Vorhabenträgerin wird ein maßnahmenbezogenes Monitoring mit folgendem Inhalt angeordnet:

3.1 Nachfolgende CEF-Maßnahmenblätter sowie das Maßnahmenblatt 11 A aus Unterlage 9.3 werden gemäß dem „Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW, Anhang 3“ (im Folgenden: Leitfaden) hinsichtlich der nachstehend genannten Arten wie folgt um ein maßnahmenbezogenes Monitoring ergänzt:

- Maßnahme 5.1 V_{CEF}:
  - Breitflügelfledermaus: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID O1.1 und O3.1.3 des Leitfadens bezüglich der Entwicklung von artenreichem Grünland
  - Turteltaube: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID O1.1, O2.1, O2.2, O4.4 des Leitfadens bezüglich der Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten
- Maßnahme 5.2 V_{CEF}:
  - Breitflügelfledermaus: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID O1.1, O3.1.3 des Leitfadens bezüglich der Entwicklung von artenreichem Grünland
  - Gartenrotschwanz: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID O3.1.3 des Leitfadens bezüglich der Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)
  - Turteltaube: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID O1.1, O2.1, O2.2, O4.4 des Leitfadens bezüglich der „Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten“
- Maßnahme 5.3 V_{CEF}:

- Baumpieper: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID O3.1 des Leitfadens bezüglich der Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen

- Gartenrotschwanz: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID W1.1, W2.1, W4 des Leitfadens bezüglich des Nutzungsverzicht bzw. der Auflichtung von (Kiefern-) Wäldern/Strukturierung von Waldrändern mit Saum

- Kleinspecht: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID W1.1, W1.4, W5.2, W5.3 des Leitfadens bezüglich des Nutzungsverzichts von Althölzern, der Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen und der Förderung Totholz

- Turteltaube: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID W2.1, W4 des Leitfadens bezüglich der Auflichtung von Wäldern/Strukturierung von Waldrändern mit Saum sowie maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID W1.1, W1.4 des Leitfadens bezüglich des Nutzungsverzichts von Einzelbäumen/Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen im Hinblick auf Waldränder und Feldgehölze

- Fransenfledermaus: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID W1.4 des Leitfadens bezüglich der Förderung von Baumquartieren durch Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen

- Wasserfledermaus: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID W1.1, W5.2, W1.4 des Leitfadens bezüglich der Entwicklung/Förderung von Baumquartieren (Maßnahmenkombination)

- Kleinspecht: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß W7 des Leitfadens bezüglich der Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten

- <u>Maßnahme 5.4 V_{CEF}</u>

  - Waldohreule: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID Av1.1 des Leitfadens bezüglich der Anlage von Kunsthorsten

- <u>Maßnahme 11 A</u>

  - Turteltaube: maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß Maßnahmen-ID G1.1 des Leitfadens bezüglich der Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten

3.2 Der erste Kontrolltermin bezüglich der unter 3.1 genannten Maßnahmen ist drei Jahre nach Beginn der Umsetzung der Maßnahmen erforderlich. Für die vorstehend unter 3.1 genannten Maßnahmen muss im Zuge des Risikomanagements eine fachkundige Beurteilung der Flächen und Strukturen bezüglich ihres Lebensraumpotentials erfolgen. (siehe dazu: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/medi

a/m_s_voegel_nrw.pdf). Dabei ist jeweils die Frage zu beantworten, ob eine Nutzung durch die jeweils relevante Tierart wahrscheinlich ist.

3.3 Zur Dokumentation des Monitorings ist für jede der vorstehend unter 3.1 Maßnahmen ein Protokoll zu erstellen. Dieses soll sich am Kontrollbogen „Maßnahmenbezogenes Monitoring, Artenspezifische Strukturkontrolle“ aus dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westphalen - Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV&FÖA2017) orientieren. Die Protokolle sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zeitnah zur Verfügung zu stellen.

3.4 Zur dauerhaften dinglichen Sicherung von Bäumen, an denen künstliche Nisthilfen angebracht werden, oder die sich zu Habitatbäumen entwickeln sollen, sind diese zu markieren und gegebenenfalls durch vertragliche Vereinbarungen dauerhaft zu sichern.

3.5 Um die Herausnahme alter Baumbestände aus der Nutzung und die Gesamtwaldfläche dauerhaft zu sichern, sind in Zusammenarbeit mit der Forstwirtschaft Bewirtschaftungsvorgaben auszuarbeiten und gegebenenfalls durch vertragliche Vereinbarungen dauerhaft zu sichern.

3.6 Die Hinweise zur erforderlichen dinglichen Sicherung der im Zuge der unter 3.1 aufgeführten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Maßnahmenblättern zu ergänzen.

4. Nach Beauftragung der ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Ansprechpartner zu benennen.

5. Während der Baufeldfreimachung hat der zuständige Bauleiter die aktuelle Nummer des Fledermaus-Notrufes mit sich zu führen.

6. Als Fledermausersatzhabitate und Nistkästen sind möglichst wartungsfreie und witterungsbeständige Modelle zu wählen.

7. Maßnahmenblatt 6 A ist wie folgt zu ergänzen: Die geplanten Hochstämme müssen bei der Pflanzung eine Höhe von 4 m vorweisen. Die Verkehrsfreigabe kann erst nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.

8. Maßnahmenblatt M 4.3 V ist wie folgt zu ergänzen: Von durchgeführten Baumhöhlenkontrollen ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Protokoll vorzulegen.

9. Bei Arbeiten an vorhanden Gewässers (z.B. Verfüllen) sind diese außerhalb der Laich- und Larvalentwicklungsphase des Grasfrosches und der Erdkröte und somit zwischen dem 01. August und 15. Februar vorzunehmen. Falls diese Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich sind, ist das Gewässer vor Beginn der Baumaßnahmen auf vorhandenen Laich und Larven zu überprüfen. Der Ausführungszeitraum ist im Maßnahmenblatt (4.4 V) zu ergänzen.

10. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitnah, spätestens 12 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme, umzusetzen.

11. Eine digitale Darstellung der Kompensationsmaßnahmen ist nach deren Umsetzung im shape-Format an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

12. Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern darf außerhalb von Siedlungsbereichen und land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur Pflanzenmaterial ausgebracht werden, das seinen genetischen Ursprung in der jeweiligen Region hat (gebietseigene Pflanzen). Für die Verwendung in der freien Landschaft im Landkreis Grafschaft Bentheim gilt:

    - Gehölze gelten als gebietseigen mit (zertifiziertem) Herkunftsnachweis für das Herkunftsgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland)

    - Saatgut gilt als gebietseigen mit (zertifiziertem) Herkunftsnachweis für das Ursprungsgebiet 2 (Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland) bzw. im Bereich Twist mit Herkunftsnachweis für das Ursprungsgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland). Beimischungen von Arten angrenzender Herkunftsgebiete sind nicht zulässig.

    - Als Nachweis für die Einhaltung der Vorschrift dient gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde der Herkunftsnachweis für das Pflanzenmaterial.

13. Der Fischereiberechtigte an der Vechte ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen.

14. Gefällte Bäume, insbesondere Eichen, sind unter Hinzuziehung eines Experten auf Vorkommen des Eremiten zu untersuchen. Werden Vorkommen der Art festgestellt, ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu unterrichten.

15. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Emlichheim auf die verbindliche Einhaltung und Umsetzung der Inhalte aus der Erklärung der Gemeinde Emlichheim vom 04.10.2021 betreffend die Verlegung eines Teilabschnitts des Wanderweges „Auf den Spuren der Podagristen“ im Bereich der geplanten Retentions- und Kompensationsfläche für das Vorhaben der „Verlängerung der Straße Obenholt“ hinzuwirken.

2.2 Wasser

2.2.1 Gewässerverrohrung/Durchlässe

1. Bei der Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der zur Gewässerbenutzung genehmigten Anlagen bzw. der Anlagen in und an Gewässern sind die im wasserwirtschaftlichen Interesse erfolgten Anweisungen der Unteren Wasserbehörde oder ihrer Beauftragten zu beachten. Beabsichtigte Änderungen der Gewässerbenutzung oder der Anlagen sowie ihre geplante Beseitigung sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen
2. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass stets ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss in den Gewässern gewährleistet ist.

3. Die im Zuge der Bauarbeiten in Anspruch genommenen Böschungsteile von Gewässern sind nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß herzustellen.

2.2.2 Herstellung der Retentionsfläche

1. Der Beginn und das Ende der Bauaktivitäten sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die ausführende Firma und der verantwortliche Baustellenleiter zu benennen.

2. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauaktivitäten keine Schadstoffe in die Vechte gelangen können.

3. Der Ersatzretentionsraum (erf. Volumen 37.280m³) ist vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung des Straßenkörpers innerhalb des Überschwemmungsgebietes herzustellen und nach Fertigstellung durch die Untere Wasserbehörde abnehmen zu lassen.

4. Die Fertigstellung des Ersatzretentionsraumes sollte im Jahre der Maßnahmenrealisierung innerhalb des Überschwemmungsgebietes bis Ende September erfolgen.

5. Der Anschluss der Ersatzretentionsfläche an die Vechte ist derart herzustellen, dass beim Ein- und Ausströmen Erosion (Bodenabtrag, Verlandung) verhindert wird.

6. Im Zuge der Herstellung der Ersatzretentionsfläche an der Vechte ist zu beachten, dass der Unterhaltungstreifen bzw. Gewässerrandstreifen von 5,0 m nach Fertigstellung erhalten bleibt.

7. Im Bereich der Ersatzretentionsfläche ist der Grundwasserspiegel im Retentionsbecken zu beobachten (Dauerwasserstand im Becken). Sollte augenscheinlich festgestellt werden, dass im Retentionsbecken Grundwasser ansteht, so ist umgehend die Untere Wasserbehörde zu informieren. In diesem Fall sollte in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde das Becken entsprechend vergrößert und die Höhenlage der Sohle verschoben werden, so dass sichergestellt wird, dass bei hohen Grundwasserständen das Becken nicht entsprechend eingestaut wird und somit im Falle eines HQ_{100} (Hochwasserfall) das erforderliche Retentionsvolumen nicht zur Verfügung steht.

8. Der Anschluss der Ersatzretentionsfläche hat hochwasserneutral und ohne Einfluss auf das Abflussregime der Vechte zu erfolgen.

9. Bei der Benutzung und Unterhaltung der Retentionsfläche nebst zugehöriger Anlagen hat die Vorhabenträgerin die Anweisungen der Unteren Wasserbehörde zu beachten. Beabsichtigte Änderungen der Anlagen oder ihre Beseitigung sind der Unteren Wasserbehörde so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese das Erforderliche veranlassen kann.

10. Die Fertigstellung der Einrichtungen (bauliche Anlagen, Ersatzretentionsfläche) sind der Unteren Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme zwecks Abnahme anzuzeigen.

2.2.3 Errichtung der Vechtebrücke

1. Bei der Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der zur Gewässerbenutzung genehmigten Anlagen bzw. der Anlagen im und am Gewässer sind die im wasserwirtschaftlichen Interesse erfolgten Anweisungen der Unteren Wasserbehörde oder ihrer Beauftragten zu beachten. Beabsichtigte Änderungen der Gewässerbenutzung oder der Anlagen sowie ihre geplante Beseitigung sind der Unteren Wasserbehörde so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese das Erforderliche veranlassen kann.
2. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem für die Unterhaltung der Vechte zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Meppen, und der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig, d.h. mindestens drei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der verantwortliche Baustellenleiter mit Kontaktdaten zu benennen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde mit der Benennung des Baustarts ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen.
3. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass stets ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss, insbesondere der Hochwasserabfluss, gewährleistet ist. Der Planfeststellungsbehörde ist 14 Tage vor Baubeginn ein Konzept vorzulegen, wie der Wasserabfluss während der Baumaßnahme sichergestellt werden soll.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Brückenoberbauten ist das Vechteprofil oberhalb und unterhalb der Brücke wieder in den Urzustand zu versetzen.
5. Es ist vor und nach Beendigung der Baumaßnahme eine Peilung – Erstellung eines Peilplanes – zur Feststellung der Wassertiefe und der möglichen Gegenstände auf der Sohle durchzuführen. Die Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen.
6. Material, welches während der Bauarbeiten in die Vechte gelangt, ist umgehend wieder zu entfernen. Es ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe (z. Bsp. Beschichtungen, bituminöse Abdichtungen oder Straßenbelag) in die Vechte gelangen.
7. Anlandungen und angeschwemmtes Treib- und Mähgut vor den Brückenneubauten sowie vor erforderlichen Traggerüsten sind sofort zu beseitigen.
8. Im Hochwasserfall ist die Baustelle umgehend zu räumen und zu sichern. Die Vorhabenträgerin bzw. die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen haben sich während der Bauphase eigenverantwortlich über die aktuell erwarteten Wasserstände zu informieren. Informationen über aktuell erwartete Wasserstände können auf der Internetseite des NLKWN (www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de) abgerufen werden.
9. Zur Sicherstellung einer funktionierenden Kommunikation im Hochwasserfall hat die Vorhabenträgerin 14 Tage vor Baubeginn zusammen mit der

Planfeststellungsbehörde sowie dem bauausführenden Unternehmen bzw. den bauausführenden Unternehmen eine Hochwassermeldekette zu verfassen.

10. Für etwaige Schäden, die an der Brücke durch Hochwasser, angeschwemmtes Treibgut u.ä entstehen, haftet die Vorhabenträgerin. Nachweisbar verursachte Mehrkosten (Erschwernisse), die bei der Unterhaltung des Gewässers infolge der Brückenbauarbeiten entstehen, sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.
11. Die Betriebsstelle Meppen des NLWKN ist bei der bautechnischen Abnahme im Hinblick auf die Belange der Gewässerunterhaltung und die Sicherung der schadlosen Ableitung eines Hochwassers zu beteiligen. Ihr ist nach Beendigung der Bauarbeiten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen in Papierform sowie in digitaler Form zu übergeben.
12. Eine Nutzung (Zufahrtsmöglichkeiten zu den Uferrandstreifen) des Baugeländes durch den unterhaltungspflichtigen NLWKN mit Gerät und Personal muss jederzeit sichergestellt sein.
13. Für die Unterhaltungsfahrzeuge des NLWKN ist auf beiden Seiten der Vechte eine Durchfahrtshöhe von mehr 4,00 m einzuhalten bzw. es muss eine Umfahrungsmöglichkeit zur Vechte errichtet werden. Dieses ist vorab mit dem Betriebshof der Betriebsstelle Meppen in Georgsdorf zu klären. Vor Beginn der Bauausführung sind dem NLWKN entsprechende Schnittzeichnungen der Brücke über die Vechte vorzulegen, die die einzuhaltende Durchfahrtshöhe berücksichtigen. Der Unterhaltungsweg unterhalb der Brücke über die Vechte darf in Anlehnung an § 32 StVZO eine Mindestbreite von 3,0 m nicht unterschreiten.
14. Die Einengung des Abflussprofils durch das Brückenbauwerk bewirkt im Hochwasserfall verschärfte Strömungsgeschwindigkeiten. Durch eine Peilung ist das Gewässerprofil aufzunehmen, um mögliche Auskolkungen zu dokumentieren. Die Flächen unterhalb der neuen Brücke sind vor Baubeginn der Oberbauten mit Vlies und voll- bzw. teilverklammerten Wasserbausteinen zu sichern. Die genaue Ausführung dieser Maßnahme ist mit der Betriebsstelle Meppen des NLWKN abzustimmen. Die Unterhaltung der zu befestigenden Flächen unterhalb der neuen Brücke (bis 3 m vor und 3 m nach der Böschungssicherung) obliegt der Vorhabenträgerin.
15. Nach der Fertigstellung des Widerlagers und vor dem Beginn der Errichtung des Oberbaues ist die Schüttsteinabdeckung im Widerlagerbereich zu verklammern und vom NLWKN sowie der Planfeststellungsbehörde abzunehmen.
16. Die Errichtung der Widerlager/Pfeiler ist aufgrund der Absperrung eines Teils des Abflussquerschnitts möglichst in den hochwasserarmen Zeiten durchzuführen. Bei eintretendem Hochwasser ist die Baustelle zu räumen und die hergestellte Querschnittseinengung, wenn erforderlich, zu entfernen und notfalls die Baugrube zu fluten bzw. überströmen zu lassen.
17. Material darf nur kurzfristig im Überschwemmungsgebiet der Vechte gelagert werden, sofern keine Hochwassergefahr besteht. Überschüssiger Bodenaushub ist umgehend aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
18. Sollten im Zuge der Vorhabenumsetzung Wanderbewegungen von Amphibien festgestellt werden, sind unter Anleitung der Umweltbaubegleitung (Maßnahme 3 V) temporäre Leit- und Fangeinrichtungen aufzustellen, an denen

die Tiere regelmäßig eingesammelt und aus dem Gefährdungsbereich gebracht werden.

19. Sofern ausgehobener Boden, welcher nicht vor Ort wiederverwertet werden kann, auf andere Flächen ausgebracht werden soll, ist dabei sicherzustellen, dass hiervon nicht nach Naturschutzrecht geschützte Biotope betroffen sind.
20. Die Verkehrssicherung der gesamten Baustelle und der neu errichteten Anlage obliegt – auch gegenüber dem wasserseitigen Verkehr bzw. Gemeingebrauch – der Vorhabenträgerin.
21. Die durch die Arbeiten verursachten Schäden im und am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beseitigen. Die in Anspruch genommenen Gewässer- und Böschungsgrundstücke sind wieder so herzustellen, wie sie vorher bestanden haben. Die Flächen der Böschungen und des Unterhaltungsstreifens sind nach Abschluss der Maßnahme entsprechend den entwurfsmäßigen Planungen (Profilierung, Befestigung, Ansaat) herzurichten. Dies gilt auch für etwaige spätere Schäden, die auf das Bestehen der Anlage zurückzuführen sind. Diese Arbeiten sind dem NLWKN anzuzeigen und mit dem Betriebshof Georgsdorf (Herr Hillbrands: 05946/9967310) abzustimmen. Für etwaige Schäden und Unterhaltungserschwernisse, die auf das Bestehen der Brücke zurückzuführen sind, haftet die Vorhabenträgerin. Auf § 113 NWG wird hingewiesen.
22. Die Fertigstellung der Anlage ist der Planfeststellungsbehörde zwecks Abnahme zwei Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

2.2.4 Anpassung der Darstellung des Überschwemmungsgebiets der Vechte in den Unterlagen zu den Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18)

Innerhalb von drei Monaten nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hat die Vorhabenträgerin die Darstellungen des Überschwemmungsgebiets der Vechte in den Unterlagen zu den Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) gemäß den Festsetzungen in der „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Vechte ab Nordhorn (Kornmühlenwehr und Ölmühlenwehr) über Neuenhaus, Emlichheim und Laar bis zur deutsch-niederländischen Grenze“ des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 13.02.2019 anzupassen und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim vorzulegen.

2.3 Immissionsschutz

1. Im Rahmen des Baustellenbetriebes sind lärmintensive Arbeiten (Einsatz von Baumaschinen und LKW) auf die Tageszeit zwischen 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

2. Es ist sicherzustellen, dass

- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 sowie
- die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) Beachtung finden,
- lärmarme Baumaschinen eingesetzt werden,
- die schallabschirmende Wirkung von Baustelleneinrichtungen und
- lärmintensive Geräte in maximaler Entfernung zur Wohnbebauung aufgestellt werden.

3. Für den Baustellenverkehr dürfen Motoren von Fahrzeugen und Geräten nicht länger als notwendig ungenutzt betrieben werden.

4. Flächen im Arbeitsbereich, die zur Staubaufwirbelung neigen, müssen während der Bauausführung befeuchtet werden.

2.4 Verkehr

1. Zur rechtlichen Regelung der Knotenpunkte L 44/„Verlängerung Obenholt“ und B 403/„Verlängerung Obenholt“ muss rechtzeitig vor Baubeginn der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Emlichheim und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen (Ems), erfolgen. Für die Aufstellung der Vereinbarungsentwürfe sind der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, die endgültigen Ausführungspläne vorzulegen. Nach Planabstimmung ist für die Knotenpunkte auf Kosten der Vorhabenträgerin ein Sicherheitsaudit der Planungsphase „Ausführungsentwurf" gemäß den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) durch einen zertifizierten Auditor samt einer Stellungnahme zum Auditbericht durchzuführen. Anschließend sind die Planunterlagen dem Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, nochmals zur Überprüfung vorzulegen.

2. Für den Knotenpunkt B 403 / K 16 / Obenholt ist die Änderung der Verkehrsqualität nach Verkehrsfreigabe aufgrund der Verschiebung der Verkehrsströme durch die Vorhabenträgerin nachzuweisen. Bei einer wesentlichen Änderung der Verkehrsqualität ist die Lichtsignalanlage in dem Knotenpunkt ggf. baulich oder signaltechnisch den veränderten Verkehrsbelastungen durch die Samtgemeinde Emlichheim in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, anzupassen.

3. Im Rahmen der Ausführungsplanung hat die Vorhabenträgerin einen Verkehrszeichen- und Markierungsplan zu erstellen und diesen der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn der Verkehrsfreigabe zum Erlass verkehrsbehördlicher Anordnungen vorlegen.

4. Zum Schutz vor Vogelschlag ist die Verglasung der im Bereich der westlichen Bushaltestelle geplanten Wartehalle mit einer keramischen Beschichtung mit Quadraten 40 x 40 mm in einem Abstand von 80 mm vorzusehen.

5. Die Fahrradbügel im Bereich der beidseitigen Bushaltestellen müssen zur optimalen Erreichbarkeit in einem Abstand zwischen 1,30 m und 1,50 m verbaut werden.

6. Der Ein- und Ausstiegsbereich an den Bushaltestellen muss eine Mindestbreite von 1,50 m vorsehen.

2.5 Versorgungsanlagen und -leitungen

1. Das Vorhaben darf den unterbrechungsfreien Betrieb der genehmigten Gasleitungen L7500 und L0551 der RWE Generation SE nicht beeinträchtigen. Hierzu sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Schutzstreifen der beiden Gasleitungen dürfen nicht überplant werden.

2. Bei den Betreibern von Leitungsanlagen (Versorgungs- sowie Entsorgungsanlagen, Leitungen und Kabel) im Bereich des Arbeitsstreifens sind vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne anzufordern, um die Lage der Leitungen aktuell zu prüfen bzw. zu verifizieren.

3. Vor Durchführung von Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens von Anlagen von Leitungsbetreibern sind die von den jeweiligen Leitungsbetreibern erstellten Schutzanweisungen/Merkblätter aktuell zu erfragen und zu beachten.

4. Bei Änderungen der Bauausführung oder Leitungsführung sind erneute Anfragen der Leitungsbetreiber im Änderungsbereich erforderlich.

5. Arbeiten in räumlicher Nähe von Versorgungseinrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei etwaigen Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Schachtarbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

6. Die Schutzstreifen vorhandener Leitungstrassen sind von Baumpflanzungen und Bebauung freizuhalten. Die Anforderungen des Merkblatts DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, auf das hiermit hingewiesen wird, sind einzuhalten.

7. Mindestens zwei Monate vor Beginn der Ausschreibung der Bauarbeiten sind den Betreibern von Telekommunikationslinien die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Telekommunikationslinien dürfen bei der Bauausführung nicht beschädigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss im Rahmen der Bauausführung jederzeit möglich sein. Die beauftragte Firma muss sich vor Beginn der Bauausführung über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren und sich in

die genaue Lage der Anlagen einweisen lassen. Kabelschutzanweisungen sind zu beachten.

2.6 Boden und Abfall

1. Im Plangebiet steht lokal setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an. Die konkreten gründungstechnischen Erfordernisse sind im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund könnten dem Internet-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen werden.

2. Die Baumaßnahme ist entsprechend der Handlungsempfehlungen des LBEG – Bodenschutz beim Bauen (Geoberichte 28) – bodenschonend auszuführen, d.h., dass baubedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des Bodengefüges möglichst gering zu halten sind.

3. Zu Berücksichtigung der vorgenannten Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist im Rahmen der Bauvorbereitung und der Bauausführung eine fachkundige Fachbauleitung Boden (bodenkundliche Baubegleitung) einzusetzen.

4. Der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn ein von der Fachbauleitung Boden auf das konkrete Bauvorhaben abgestelltes Bodenschutzkonzept zur Abstimmung vorzulegen.

   In diesem Konzept sind nachfolgende Sachverhalte darzustellen:

   - zusammenfassende Beschreibung der von der Baumaßnahme betroffenen Böden insbesondere im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit und Verdichtungsempfindlichkeit;
   - Festlegung von notwendigen Schutzmaßnahmen bei der Bauausführung;
   - Darstellung des ordnungsgemäßen und schadlosen Umgangs mit den umzulagernden Bodenmassen (Bodenmanagement), auch insbesondere der überschüssigen Oberböden und
   - Wiederherstellung der Bodenfunktionen und Schadensbehebung im Rahmen der Rekultivierung.

5. Die Fachbauleitung Boden hat die Umsetzung und Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes baubegleitend zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim vor der Abnahme der Maßnahme vorzulegen.

6. Sollten bei den Baumaßnahmen Auffüllungen mit Abfällen (Hausmüll, Bauschutt etc.) zutage treten, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim zur Festlegung der weiteren Maßnahmen zu informieren.

7. Es ist zu gewährleisten, dass während der Bauarbeiten/Bauphase von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) und keine Öle, Fette oder sonstigen Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in das Gewässersystem gelangen. Auch ein Eintrag von Sand/Sediment ist zu verhindern.

8. Falls während der Bauarbeiten mit Neophyten kontaminiertes Aushubmaterial anfällt, darf dieses nicht weiterverwendet werden. Das Material ist fachgerecht zu entsorgen.

9. Auffällige Aushubmaterialien, deren Unbedenklichkeit nicht sicher beurteilt werden kann, sind separat zwischenzulagern und gegebenenfalls analytisch zu bewerten. Sie dürfen erst nach Freigabe durch die Untere Abfallbehörde einer zulässigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden.

2.7 Denkmalschutz

1. Vor der Durchführung von Bau- oder Erschließungsarbeiten ist

    - im Bereich des Trassenverlaufs der Verlängerung Obenholt

        - auf einer Strecke von etwa 300 m unmittelbar südlich der L 44

        - und auf einer Strecke von 500 m nördlich der Anschlussstelle an die B403/K16

    - sowie im gesamten Bereich der Retentionsfläche

    nach vorheriger Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, eine archäologische Prospektion mittels Baggersuchschnitten durchzuführen, um festzustellen, ob durch die Baumaßnahmen Kulturdenkmäler betroffen sein können.

2. Etwaige zwischen der Vorhabenträgerin und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, getroffene Vereinbarungen zur Durchführung der archäologischen Prospektion sowie zur Überwachung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sind der Planfeststellungsbehörde in Kopie vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

3. In Abhängigkeit des Ergebnisses der archäologischen Prospektion hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim eine archäologische Baubegleitung zu bestellen.

4. Werden im Rahmen der Bauarbeiten Kulturdenkmäler angetroffen oder Sachen bzw. Spuren gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass sie Kulturdenkmäler sind, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 NDSchG). Die Bauausführenden sind auf die Möglichkeit von Zufallsfunden und deren Meldepflicht hinzuweisen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Denkmalschutzbehörde ist gem. § 14 Abs. 3 NDSchG berechtigt, den Bodenfund zu bergen. Die Kosten der Erhaltung von im Trassenbereich oder im Bereich der Retentionsfläche festgestellten Kulturdenkmalen trägt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Vorhabenträgerin (§ 7 Abs. 4 Satz 2 NDSchG).

5. Die fach- und sachgerechte Ausgrabung festgestellter Kulturdenkmäler hat in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, zu erfolgen.

6. Der Bestand und das Erscheinungsbild der Hofanlage Wilminkweg 3, bestehend aus dem Wohn-/Wirtschaftsgebäude und der Remise, sowie der für die Hofanlage charakteristischen Eichenbestand dürfen bei der Umsetzung des Projekts nicht beeinträchtigt werden.

7. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise über die Vorgaben des Denkmalschutzrechts zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

2.8 Militärische Belange

1. Das neue Brückenbauwerk über die Vechte ist seitens der Vorhabenträgerin nach MLC (Militärische Lastenklasse) einzustufen.

2. Die Vorhabenträgerin hat dem Logistikzentrum der Bundeswehr die Einstufung des Brückenbauwerks über die Vechte unter der E-Mail-Adresse LogZBw Abt VerkTrsp VerkFü SG MilGeo@bundeswehr.org zu übermitteln.

2.9 Sonstiges

1. Zur Vermeidung von Gefährdungen durch Kampfmittel ist vor der Ausführung von Erdarbeiten die Gefahrenfreiheit des Bodens durch Kampfmittelräummaßnahmen herzustellen. Die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

2. Etwaige im Arbeitsstreifen gelegene Festpunkte der amtlichen Vermessung sind zu erhalten. Sofern etwaige im Arbeitsstreifen gelegene Festpunkte nicht durch eine Anpassung des Arbeitsstreifens gesichert werden können, ist eine Verlegung der Festpunkte beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Nordhorn, zu beantragen.

3. Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Die Einläufe in die Vechte sind jeweils mit einem Stirnstück und Bruchsteinpflaster auf Beton zu befestigen. Der Einlauf muss ordnungsgemäß in die Böschung eingebaut werden. Die Räumung sowie der Abfluss des betroffenen Gewässers darf nicht behindert werden.

2. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass stets ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss im Gewässer gewährleistet ist.

3. Die Einleitstellen in die Vechte sind ausreichend zu markieren, so dass diese bei Räumarbeiten auf Anhieb zu erkennen sind.

4. Die in Anspruch genommene Gewässersohle sowie die Böschungen und Ufer sind nach Errichtung der Einleitstellen wieder ordnungsgemäß herzustellen.

5. Sollte es durch die Einleitung in die Vechte zu Auskolkungen, Verflachungen (Sandablagerungen durch Sandeintrag) oder ähnliche Beeinträchtigungen des Wasserabflusses kommen, so hat der Vorhabenträgerin die Abflussbehinderungen auf ihre Kosten zu beseitigen.

6. Die Einleitstellen sind wie in den Antragsunterlagen angegeben herzustellen: **Einleitstelle E01 – E03** mit Sedimentationsschacht inkl. Absperrschieber/Tauchwand sowie Drosselorgan.

7. Die herzustellenden Entwässerungsgräben sind, wie in den Antragsunterlagen dargelegt, mit kaskadenartig angeordneten und durchströmbaren Querriegeln herzustellen. Des Weiteren ist die Sohle der Entwässerungsgräben mit bindigem Oberboden gegen den Untergrund abzudichten. Anschließend ist die Oberbodenschicht mit Rollrasen gegen Erosion zur Sohle sowie dem Böschungsbereich zu sichern.

8. Es bleibt vorbehalten, die Nebenbestimmungen zu ändern oder weitere Nebenbestimmungen zu erteilen und Hinweise zu geben, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Ergänzend zu den vorstehenden Nebenbestimmungen unter **A.V.3. Nrn. 1 – 8** gelten hinsichtlich der Einleitstelle 3 (Unterlage 18.3, lfd. Nr. 3) folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen:

9. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass durch die geplante Einleitung von Oberflächenwasser die geregelte Entwässerung der B 403 nicht gestört wird und keine Schäden am Graben sowie am Straßenkörpers der B 403 entstehen. Für die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Entwässerung der B 403 haftet,

soweit es um etwaige Beeinträchtigungen dieser bestehenden Entwässerung durch die Einleitstelle 3 geht, die Vorhabenträgerin. Bei nicht ordnungsgemäßem Abfluss kann die zuständige Behörde die Einleitung mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sofort und vollständig untersagen. Die Ableitung hat dann nach Maßgabe weiterer Festlegungen der zuständigen Behörde entschädigungslos anderweitig zu erfolgen.

10. Die Einleitstelle ist fachgerecht anzupflastern und das Einleitrohr entsprechend der Böschungsneigung abzuschrägen bzw. mit einem Böschungsstück zu versehen. Im Falle eines Ausbaus der B 403 erfolgt die Umgestaltung der Einleitstelle auf Kosten der Vorhabenträgerin.

11. Die Vorhabenträgerin hat der zuständigen Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand oder der Ausübung des Nutzungsrechts ergebenden Mehraufwendungen oder Schäden am Straßenseitengraben des Bundes (Einleitstelle 3) sowie am Straßenkörper der B 403, die der Straßenbauverwaltung entstehen, zu ersetzen. Die Vorhabenträgerin hat die zuständige Straßenbauverwaltung von allen infolge des Nutzungsrechts entstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Straßenbauverwaltung übernimmt keine Haftung und keinen Schadensersatz bei eventuellem Rückstau des Abflusses. Soweit erforderlich, ist die Anlage gegen Rückstau aus dem Straßenseitengraben abzusichern.

12. Sämtliche Arbeiten auf Straßengrund der B 403 sind unter rechtzeitiger Beteiligung und im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Nordhorn durchzuführen.

13. Die Vorhabenträgerin hat für die Einleitung in den Straßenseitengraben einen Nutzungsvertrag mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, abzuschließen. Dieser Vertrag wird der Vorhabenträgerin nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vorgelegt.

Ergänzend gilt folgende Inhalts- und Nebenbestimmung:

14. Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung zeigen, dass zur baulichen Umsetzung des Vorhabens vom Regelungsgehalt der durch diesen Bescheid miterteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nicht erfasste Gewässerbenutzungen i.S.d. § 9 WHG erforderlich sind, sind etwaige insoweit erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse unter Einreichung prüffähiger Antragsunterlagen gesondert bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

VI. Hinweise

1. Planfeststellung und eingeschlossene Entscheidungen (ohne wasserrechtliche Entscheidungen und Erlaubnis)

1. Die Untere Naturschutzbehörde hat angeregt, dass die bei der Rodung von Gehölzen anfallenden Baumstubben oberirdisch als Stubbenwall in geeigneten Bereichen eingebracht werden. Derartige Strukturen sollen Kleinsäugern, Amphibien, Reptilien und weiteren Tierarten als Rückzugsraum dienen.

2. Die Gestaltung der im Zuge der Verlegung der Bushaltestelle „Oeveringen, Alte Vechtetalstraße“ neu geplanten Wartehalle soll sich an dem im Landkreis Grafschaft Bentheim vorhandenen Standard orientieren. Etwaige Rückfragen sind mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim, Abteilung Kreisstraßen und Mobilität, zu klären.

3. Unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Baugesetzbuch (BauGB) sowie auf die maßgeblichen Datengrundlagen zur fachlichen Beurteilung des Schutzguts Boden hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz, in seiner Stellungnahme vom 25.01.2021 folgende allgemeine Hinweise erteilt:

   - Sofern über die Datenbasis des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie hinaus weitere Informationen zu den Böden im Planungsgebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

   - Vorhandener Oberboden sollte aufgrund von § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

   - Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfiehlt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie unter Verweis auf die von ihm herausgegebene Publikation Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis), Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen.

   - Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte

im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Als Leitfaden zu diesem Thema verweist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf den von ihm herausgegebenen Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“.

2. Wasserrechtliche Entscheidungen und Erlaubnis

1. Die Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zur erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

2. Etwaige durch die Überwachung der Rechtsausübung der Unteren Wasserbehörde oder ihrer Beauftragten entstehenden Kosten sind durch die Vorhabenträgerin vollständig zu erstatten bzw. direkt der zuständigen Stelle zu bezahlen.

3. Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde haben gem. § 105 WHG die Befugnis, jederzeit Grundstücke zu betreten, um technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen.

4. Durch die miterteilte wasserrechtliche Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. sowie privatrechtlichen Vereinbarungen nicht berührt oder ersetzt.

VII. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge sowie die eingereichten Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

B. Sachverhalt

I. Vorhaben

Die Samtgemeinde Emlichheim (Vorhabenträgerin) plant in Emlichheim die Verlängerung der Straße Obenholt („Verlängerung Obenholt“). Im Folgenden werden der Antragsgegenstand (**1.**), die Trassenführung (**2.**), technische Daten (**3.**) sowie Modalitäten der Flächeninanspruchnahme (**4.**) des Vorhabens überblicksartig vorgestellt. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die ausführliche Beschreibung des Vorhabens im planfestgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1) verwiesen.

1. Antragsgegenstand

Das Planfeststellungsverfahren ist auf die Zulassung der Verlängerung der Straße Obenholt („Verlängerung Obenholt“) einschließlich der Neuerrichtung eines Brückenbauwerks zur Unterführung der Vechte in der Gemarkung Emlichheim gerichtet.

Durch die Verlängerung Obenholt soll die Erschließungssituation der nordöstlich der Gemeinde Emlichheim gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete verbessert werden. Das Vorhaben verlängert die bereits bestehende Gemeindestraße Obenholt und reicht von der Landesstraße 44 (Ringer Straße) bis zur Bundesstraße 403 (Wilsumer Straße) in der Gemarkung Emlichheim.

Im Zusammenhang mit dem Bau der Verlängerung Obenholt sieht die Planung der Vorhabenträgerin die Abkröpfung und Neuanbindung der Vechtetalstraße vor, bei der es sich um eine notwendige Folgemaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG handelt (dazu unten **C.I.1.3**).

Das Vorhaben wird im Überschwemmungsgebiet der Vechte realisiert. Die Kompensation dieses Eingriffes erfolgt durch ein im Bereich des Vechte-Altarms geplantes Retentionsbecken, das ebenfalls von der Planung der Vorhabenträgerin umfasst ist. Gegenstand des Straßenbauvorhabens sind ferner verschiedene Maßnahmen des Gewässerausbaus. Über die Erteilung der insoweit erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungen bzw. Plangenehmigungen konnte im vorliegenden straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung Obenholt mitentschieden werden (dazu unten **C.V.3.3.1**).

Die Ableitung des auf der verlängerten Straße Obenholt anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über insgesamt drei Einleitstellen gedrosselt in die Vechte. Über die insoweit erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 19 Abs. 1 u. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde entschieden.

2. Trassenführung

Die Verlängerung der Obenholt erfolgt als Neubaustrecke im Bereich zwischen Bau-km 1+003,295 bis Bau-km 2+068,394. Auf einer Strecke von 130 m sind Anschlussbereiche herzustellen.

Die Neubautrasse schließt an den bestehenden Endpunkt der Straße Obenholt (Knotenpunkt L44/Obenholt) an, verlässt diesen in einer Geraden als Einschnitt und kreuzt etwa bei Bau-km 1+115 den unbefestigten Weg Schleestege. Da in diesem Bereich ein Geländesprung von etwa 1,5 m vorliegt, wechselt die Trasse von einer Einschnitts- in eine Dammlage und geht anschließend in eine Rechts- und eine Linkskurve über. Bei ca. Bau-km 1+430 kreuzt die Trasse in einer Geraden die Vechte, quert diese mithilfe eines Brückenbauwerks, umgeht mit dem Übergang in eine Rechtskurve den Ausläufer des Waldes im Bereich der südlichen Vechteaue und wird dann in einer Linkskurve geführt. Bei ca. Bau-km 1+750 geht die Trasse von der Damm- in eine Einschnittslage über. Etwa bei Bau-km 1+870 kreuzt die Trasse den Privatweg Wilminkweg und verläuft dann geländenah. Hier geht die Trasse in eine enge Rechtskurve über, an welche die abgekröpfte Vechtetalstraße anschließt. In diesem Bereich wird die Straße Obenholt für einen Linksabbiegerstreifen aufgeweitet. Die Trasse endet durch die Anbindung im Knotenpunkt Vechtetalstraße/Haftenkamper Diek/B403. Die Verlängerung Obenholt wird hier übergeordnet angebunden, wodurch im Knotenpunkt eine zusätzliche Einmündung entsteht. Der Bereich des Knotenpunktes wird nicht baulich verändert. Vielmehr bindet die Straße Obenholt vor dem bestehenden Fahrbahnteiler an den Knotenpunkt an. Auf einer Länge von etwa 100 m wird die Vechtetalstraße baulich verändert und an die Straße Obenholt untergeordnet angebunden. Hierdurch entsteht eine zusätzliche Einmündung.

Die planfestgestellte Trassenführung nähert sich in unterschiedlichem Ausmaß vorhandener Wohnbebauung an. Hinsichtlich der exakten Entfernung der Trasse zu den durch die Planung (potentiell) betroffenen Grundstücken wird auf die Darstellung in der Immissionstechnischen Untersuchung (Unterlage 17, dort Berechnungsunterlage 3) verwiesen.

3. Technische Daten

Unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung“ (RIN) ist das Vorhaben grundsätzlich in die Verbindungsfunktionsstufe IV („nahräumig“) einzustufen und damit der Kategoriengruppe LS IV (Landstraßen) zuzuordnen. Nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) leitet sich aus der Straßenkategorie LS IV die Entwurfsklasse EKL 4 ab. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsstärke des Schwerverkehrs die nach den RAL nächsthöhere Entwurfsklasse EKL 3 gewählt, bei der nach den RAL der Regelquerschnitt RQ 11 als ein einbahniger, zweistreifiger Querschnitt mit 8,0 m Fahrbahnbefestigung und 11,0 m Kronenbreite vorgesehen ist.

Es ist ein Betrieb ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs und ohne Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgesehen.

In Anlehnung an den Regelquerschnitt der bestehenden Straße Obenholt nördlich der L 44 kommt ein reduzierter RQ 1 1 mit 13,25 m Kronenbreite zur Anwendung bestehend aus 1,50 m Bankett, 0,50 m Randstreifen 3,00 m Fahrstreifen, 3,00 m Fahrstreifen, 0,50 m Randstreifen, 1,75 m Trennstreifen, 2,50 m Geh-/Radweg und 0,50 m Bankett.

4. Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der planfestgestellten Vorzugstrasse erfordert überwiegend die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Ackerflächen sowie hofnaher Grünlandflächen. In einem geringeren Umfang werden vorhabenbedingt Gehölzstrukturen geschnitten. Lediglich vereinzelt werden versiegelte Flächen und Gewässer beeinträchtigt. Unter Zugrundelegung einer mittleren Trassenbreite von ca. 20 m werden für den insgesamt ca. 1.065 m langen Neuabschnitt abzüglich des Brückenbauwerks auf einer Länge von 980 m überschlägig landwirtschaftliche Flächen im Umfang von 19.600 m² beansprucht. Ausgehend von der Kronenbreite von 9,50 m werden für die planfestgestellte Vorzugstrasse Flächen im Umfang von 9.310 m² versiegelt.

Aufgrund der mitunter hohen Dammlagen, insbesondere im Bereich des neu zu errichtenden Brückenbauwerks, weist die Verlängerung Obenholt einen Bodenbedarf im Umfang von 67.000 m³ auf. Außerdem werden für die Herstellung der überhöhten Dammschüttung temporär weitere Erdmassen benötigt. Vorhabenbedingt werden etwa 42.000 m³ Erdreich dauerhaft und etwa 30.600 m³ Erdreich temporär eingebaut. Im Umfang von ca. 5.600 m³ wird Erdreich abgetragen. Der für die Umsetzung des Vorhabens benötigte Boden stammt im Umfang von ca. 45.200 m³ aus dem Bodenaushub für den Retentionsraumausgleich.

II. Verfahrensablauf

Für die Zulassung von Errichtung und Betrieb des Vorhabens „Verlängerung Obenholt“ war ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Mit Schreiben vom 30.12.2015 beantragte zunächst die Gemeinde Emlichheim beim Landkreis Grafschaft Bentheim (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben. Im Beteiligungsverfahren wurden Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben. Mangels Zuständigkeit der Gemeinde Emlichheim für das Vorhaben wurde das Verfahren abgebrochen.

Mit Schreiben vom 10.12.2018 beantragte sodann die Samtgemeinde Emlichheim (Vorhabenträgerin) bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Verlängerung Obenholt. Vom 11.01.2019 bis einschließlich zum 24.01.2019 lag der von der Vorhabenträgerin eingereichte Plan im Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem erhielten die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und Träger öffentlicher

Belange Gelegenheit, bis zum 25.01.2019 zum Plan Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben und Stellungnahmen abgegeben, die jeweils durch die Vorhabenträgerin geprüft wurden und zu einer Überarbeitung des Plans führten.

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 20.01.2020 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit Schreiben vom 29.01.2020 reichte die Vorhabenträgerin bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde geänderte Planunterlagen in der Fassung der 1. Planänderung ein. Wesentlicher Gegenstand der 1. Planänderung waren insbesondere Überarbeitungen des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) zu Kostenaspekten und Störfallsicherheit, Überarbeitungen, Ergänzungen und Aktualisierungen der Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18), des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1), der faunistischen Gutachten (Unterlage 19.3) sowie des UVP-Berichts (Unterlage 19.4). Mit Datum vom 07.03.2020 wurde die Auslegung der Planunterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim im Zeitraum vom 16.03.2020 bis einschließlich den 15.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung Anfang April 2020 mit sofortiger Wirkung abgebrochen. In der Folgezeit überarbeitete die Vorhabenträgerin erneut die eingereichten Planunterlagen.

Mit Schreiben vom 19.11.2020 beantragte die Vorhabenträgerin bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erneut, eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Vorhabenträgerin reichte die überarbeiteten Planunterlagen in der Fassung der 2. Planänderung mit Schreiben vom 26.11.2020 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein. Gegenstand der 2. Planänderung waren Überarbeitungen des Erläuterungsberichts (Unterlage 1), des Gutachtens „Hydraulischer Nachweis“ (Unterlage 18.6) sowie des UVP-Berichts (Unterlage 19.4) zu wasserwirtschaftlichen Aspekten, insbesondere zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung im Zeitraum vom 30.11.2020 bis einschließlich den 29.12.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. An die Auslegung schloss sich eine einmonatige Einwendungs- und Stellungnahmefrist bis zum 29.01.2021 an. Ebenso wurden die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gebeten, bis zum 29.01.2021 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Sowohl in der ortsüblichen Bekanntmachung als auch in den Anschreiben an die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde darauf hingewiesen, dass bereits auf Grundlage der ersten Auslegung im Jahr 2019 sowie der zweiten Auslegung im Jahr 2020 erhobene Einwendungen vollumfänglich Gegenstand des Verfahrens bleiben und weiterhin Gültigkeit besitzen, es jedem jedoch freisteht, sich erneut zur Planung zu äußern. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Äußerung nicht auf den Gegenstand der 2. Planänderung beschränkt ist, sondern den gesamten Plan der Vorhabenträgerin umfasst.

Insgesamt sind bei der Planfeststellungsbehörde in dem im Jahr 2019 durchgeführten Beteiligungsverfahren 43 Stellungnahmen und Einwendungen, in dem im März 2020 begonnenen und coronabedingt später abgebrochenen Beteiligungsverfahren 35

Stellungnahmen und Einwendungen sowie in dem ab November 2020 durchgeführten Beteiligungsverfahren 41 Stellungnahmen und Einwendungen eingegangen. Einzelne Stellungnahmen und Einwendungen sind der Planfeststellungsbehörde erst nach Ablauf der jeweiligen Äußerungsfrist zugegangen.

Nach Abschluss des schriftlichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens hat sich die Planfeststellungsbehörde im Mai 2021 vor dem Hintergrund der seinerzeit andauernden Corona-Situation dazu entschieden, anstelle eines physischen Erörterungstermins ersatzweise eine Online-Konsultation durchzuführen.

Die Online-Konsultation wurde im Zeitraum zwischen dem 28.06.2021 bis einschließlich zum 19.07.2021 durchgeführt und zuvor am 21.06.2021 in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ sowie durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen in und vor dem Rathaus in Emlichheim ortsüblich bekanntgemacht. Die Online-Konsultation war nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt waren die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, alle sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt wurden sowie die Vorhabenträgerin. Gegenstand der Online-Konsultation waren die in den durchgeführten Beteiligungsverfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft und in einer thematischen Zusammenfassung pseudonymisiert aufbereitet wurden.

Die thematische Zusammenfassung wurde den Teilnahmeberechtigten im Zeitraum zwischen dem 28.06.2021 bis einschließlich zum 19.07.2021 passwortgeschützt über eine zuvor mitgeteilte Internetseite zur Verfügung gestellt. Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt wurden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert hatten, konnten ebenfalls Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Alle zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten konnten mithilfe des ihnen mitgeteilten Passworts auf die zur Verfügung gestellte thematische Zusammenfassung der Einwendungen und Stellungnahmen zugreifen und erhielten Gelegenheit zur Abgabe einer ergänzenden Äußerung. Ergänzende Äußerungen konnten schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str.1-7, 48529 Nordhorn, oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Lina.Bertling@grafschaft.de abgegeben werden. Dies wurde in der Bekanntmachung der Online-Konsultation sowie jedem Teilnahmeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden ergänzende Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 16.08.2021, 18.08.2021 und 25.08.2021 hat die Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen und Einwendungen aus den zwischen 2016 bis 2020 durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren Erwiderungen vorgelegt. Nach Sichtung und Prüfung dieser Erwiderungen durch die Planfeststellungsbehörde wurde die Untere Naturschutzbehörde per E-Mail vom 27.09.2021 aufgefordert, unter Berücksichtigung der Erwiderungen der Vorhabenträgerin eine abschließende Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen

Belangen der Planung abzugeben. Diese abschließende Stellungnahme hat die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.10.2021, der Planfeststellungsbehörde vorab per E-Mail zugegangen am 03.11.2021, vorgelegt.

Mit E-Mail vom 07.10.2021 hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund naturschutzfachlicher Bedenken, welche die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2021 mitgeteilt hatte, eine Erklärung der Gemeinde Emlichheim vom 04.10.2021 über die Zustimmung zur Verlegung eines Teilabschnitts des Wanderweges „Auf den Spuren der Podagristen“ im Bereich der geplanten Retentions- und Kompensationsfläche für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt vorgelegt. Zu dem Inhalt dieser Erklärung der Gemeinde Emlichheim wurde der Landeswanderverband Niedersachsen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 11.10.2021 unter Setzung einer zweiwöchigen Äußerungsfrist ergänzend angehört. Eine Stellungnahme zur Erklärung der Gemeinde Emlichheim vom 04.10.2021 hat der Landeswanderverband Niedersachsen nicht abgegeben.

Mit Schreiben vom 15.10.2021 hat die Untere Wasserbehörde die in ihrer vorhergehenden Stellungnahme vom 18.02.2021 angekündigte abschließende Stellungnahme vorgelegt.

C. Würdigung Planfeststellung

Errichtung und Betrieb des Vorhabens Verlängerung Obenholt sind zulassungsfähig. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten und erfüllt unter Berücksichtigung der festgestellten Nebenbestimmungen die maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen. Die verbindlich festgestellte Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebots. Das Abwägungsgebot erfordert, dass eine Abwägung stattfindet, in die an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in die Abwägung eingestellt werden muss und weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

I. Verfahrensrechtliche Würdigung

1. Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP

Auf Antrag der Samtgemeinde Emlichheim als Vorhabenträgerin war ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Träger eines Vorhabens ist derjenige, der die Planfeststellung zur Durchführung des von ihm beabsichtigten Vorhabens anstrebt und deshalb die Planfeststellung für das Vorhaben beantragt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entspricht die Einreichung des Plans (§§ 38 Abs. 4 NStrG, 1 Abs. 1 NVwVfG, 73 Abs. 1 VwVfG) der Antragstellung im Sinne der §§ 1 Abs. 1 NVwVfG, 22 Satz 2 VwVfG. Ein Planfeststellungsbeschluss darf nur auf Antrag des für den geplanten Straßenbau zuständigen Vorhabenträgers ergehen. Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 NStrG bedarf der Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen der vorherigen Planfeststellung, wenn hierfür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Voraussetzungen liegen für die Verlängerung Obenholt vor. Ein Antrag der Samtgemeinde Emlichheim als für das Vorhaben zuständige Trägerin der Straßenbaulast auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses liegt vor (dazu **1.1**). Die Zuständigkeit der Vorhabenträgerin folgt daraus, dass es sich bei der Verlängerung Obenholt um eine Gemeindestraße in Form einer Gemeindeverbindungsstraße § 47 Nr. 2 NStrG handelt (dazu **1.2**), deren Bau einer vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (dazu **1.3**).

1.1 Planfeststellungsantrag der für das Vorhaben zuständigen Trägerin der Straßenbaulast

Die Zuständigkeit für den Bau einer öffentlichen Straße (§§ 1, § 2 Abs. 1 NStrG) in Niedersachsen, die nicht Bundesfernstraße ist, liegt bei dem landesrechtlich bestimmten Träger der Straßenbaulast, die alle mit dem Bau der Straßen zusammenhängenden Aufgaben umfasst (§ 9 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen und Kreisstraßen sind das Land bzw. der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt (§ 43 Abs. 1 NStrG). Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen sind grundsätzlich die Gemeinden (§ 48 Satz 1 NStrG). Das gilt aber dann nicht, wenn eine geplante Straße als Gemeindeverbindungsstraße nach § 47 Nr. 2 NStrG einzuordnen ist und die Straßenbaulast nach § 48 Satz 1 NStrG die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde träfe. Denn die Samtgemeinden erfüllen von den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKomVG auch diejenige des Baus (und der Unterhaltung) der Gemeindeverbindungsstraßen. Die Regelung des § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKomVG stellt eine Übertragung der gesamten Straßenbaulast auf die Samtgemeinden dar, die ihrerseits keine Gemeinden, sondern gemäß § 2 Abs. 3 NKomVG Gemeindeverbände sind (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.02.2012 – 7 LC 83/10 –, juris, Rn. 64).

Die Samtgemeinde Emlichheim hat mit Schreiben vom 10.12.2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Verlängerung Obenholt beantragt und diesen Antrag mit weiteren Schreiben vom 20.01.2020 und 19.11.2020 modifiziert. Ein Antrag der für das Vorhaben zuständigen Trägerin der Straßenbaulast liegt damit vor, denn die Verlängerung Obenholt ist als Gemeindeverbindungsstraße zu qualifizieren, für deren Bau (und Unterhaltung) die Samtgemeinde Emlichheim gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKomVG zuständig ist (dazu **1.2**).

1.2 Straßenrechtliche Einordnung des Vorhabens der Verlängerung der Straße Obenholt

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) NStrG sind Gemeindestraßen solche Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden dienen oder zu dienen bestimmt sind. Nach § 47 Nr. 2 NStrG sind Gemeindeverbindungsstraßen Straßen im Außenbereich, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen vermitteln.

Gemessen an diesen gesetzlichen Maßstäben handelt es sich bei der Verlängerung Obenholt um eine Gemeindestraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) NStrG in Form einer Gemeindeverbindungsstraße i.S.d. § 47 Nr. 2 NStrG. Für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung Obenholt ist die Samtgemeinde Emlichheim nach § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKomVG zuständige Vorhabenträgerin.

Bei der Beurteilung, welche Verkehrsbedeutung einer Straße zukommt und in welche Straßenklasse sie dementsprechend einzuteilen ist, steht der zuständigen Behörde nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts weder ein Beurteilungsspielraum oder eine Einschätzungsprärogative noch ein Ermessen zu.

Maßgebend ist unter Zugrundelegung des Gesetzeswortlauts des § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) NStrG allein das tatsächlich festzustellende Verkehrsaufkommen („dienen“) oder im Fall einer neu zu bauenden Straße die der Straße zugedachte Verkehrsfunktion („zu dienen bestimmt“). Zwar werden der Bestimmung, welche Verkehrsbedeutung eine Straße haben soll, regelmäßig auch planerische Erwägungen zugrunde liegen. Es besteht aber kein planerischer Gestaltungsspielraum der Behörde und die Festlegung der Verkehrsbedeutung ist auch nicht das Ergebnis einer abwägenden Entscheidung. Für die Verkehrsbedeutung kommt es im Fall einer neu zu bauenden Straße vor allem darauf an, welchen Charakter der Verkehr aufweist, der sie voraussichtlich nutzen wird. Wie die Formulierung „zu dienen bestimmt sind“ weiter erkennen lässt, ist daneben auch die Zweckbestimmung der Straße nach funktionalen Zielsetzungen maßgeblich. Insofern kommt es auf die Funktion der Straße im Verkehrsnetz an. Für die Einstufung maßgeblich sind stets objektive Kriterien. Subjektive Zielsetzungen der planenden Behörde sind nur relevant, wenn sie im Einklang mit den objektiven Gegebenheiten stehen. Die Prüfung der Verkehrsbedeutung eines geplanten Straßenbaus muss also in zwei Richtungen gehen: Zum einen ist zu ermitteln, welcher Verkehr für die geplante Straße prognostiziert wird. Zum anderen ist zu untersuchen, ob und ggf. welche Funktion der geplanten Straße im Verkehrsnetz zukäme. Insoweit sind ihre Lage im Straßennetz und ihr Ausbauzustand zu berücksichtigen (zum Vorstehenden siehe m.w.N. OVG Lüneburg, Urt. v. 02.02.2021 – 15 KF 37/17 –, juris, Rn. 77 f.).

Gemessen an diesen Voraussetzungen handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine um eine Gemeindeverbindungsstraße gem. § 47 Nr. 2 NStrG. Sowohl das gutachterliche prognostizierte tatsächlichen Verkehrsaufkommen (dazu **1.2.1**) als auch die der Verlängerung Obenholt beizumessende Verkehrsfunktion (dazu **1.2.2**) begründen die Einstufung des Vorhabens als Gemeindeverbindungsstraße. Der Bau und die Unterhaltung der Verlängerung Obenholt sind von der Samtgemeinde Emlichheim gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKomVG als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden zu erfüllen. Die Zuständigkeit der Samtgemeinde Emlichheim als Vorhabenträgerin ist damit gegeben.

1.2.1 Prognostiziertes tatsächliches Verkehrsaufkommen

Bei der Bestimmung des prognostischen tatsächlichen Verkehrsaufkommens ist zu berücksichtigen, dass sich im innerörtlichen und ortsnahen Bereich vielfach die Verkehrsfunktionen von Straßen überschneiden. Für die Frage der straßenplanungsrechtlichen Zuordnung kommt es daher entscheidend auf die überwiegend bestehenden tatsächlichen Verkehrsbeziehungen an (OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.09.2009 – 7 ME 64/09, NVwZ-RR 2010, 217). Für ein solches „Überwiegen“ des maßgeblichen Verkehrs kann es aufgrund der häufig auftretenden Mischung verschiedener Verkehrsarten nicht auf das Entfallen eines Anteils von 50 % und mehr auf die betreffende Verkehrsart ankommen. Vielmehr kommt es auf ein relatives Überwiegen des maßgeblichen Verkehrs an. Ein Überwiegen liegt demnach vor, wenn der auf den betreffenden Verkehr entfallende Anteil des Gesamtverkehrs höher ist als der Anteil jeder Art der übrigen Verkehrsvorgänge (Herber, in: Kodal,

Straßenrecht, 7. Aufl. 2010, Kap. 9 Rn. 9.2; zu § 1 Abs. 1 FStrG siehe BVerwG, Beschl. v. 23.10.2002 – 4 B 49.02, juris, Rn. 5 f.).

Das Vorhaben stellt eine Verlängerung der bestehenden Straße Obenholt, einer Gemeindestraße, in südliche Richtung dar. Gegenwärtig verbindet die bestehende Straße Obenholt die im Norden gelegene Kreisstraße K 19 mit der L 44 im Süden. Die Vorhabenträgerin hat eine Verkehrsuntersuchung zum prognostizierten zukünftigen Verkehrsaufkommen auf der verlängerten Straße Obenholt eingeholt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt (Unterlage 20.2). Im Rahmen dieser Untersuchung wurden zur Ermittlung der Verkehrsbeziehungen und Verkehrsarten im Jahr 2016 an 14 Knotenpunkten Verkehrszählungen und an fünf Standorten Verkehrsbefragungen durchgeführt. Im Zuge der Verkehrsbefragung wurde an den beiden zur Straße Obenholt nächstgelegenen Standorten festgestellt, dass an der im Norden an K 19 gelegenen Befragungsstelle mit einem Anteil von 51,9 % der Kreisstraßenverkehr dominiert, während im Süden an der L 44 östlich von Emlichheim der Gemeindestraßenverkehr mit einem Anteil am Gesamtverkehr von 66,1 % überwiegt (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 15 – Abbildung 6).

Nach Realisierung der Baumaßnahme bindet die bestehende Gemeindestraße Obenholt über die L 44 hinaus in südliche Richtung an die B 403 an. Auf dem antragsgegenständlichen Abschnitt der verlängerten Straße Obenholt prognostiziert die Verkehrsuntersuchung für das Jahr 2030 einen Anteil des Gemeindestraßenverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen von 43 %. Auf den Kreisstraßenverkehr entfällt ein Anteil von 33 % und auf den Bundesstraßenverkehr von 22% (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 30).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt die von der Vorhabenträgerin eingereichte Verkehrsuntersuchung eine geeignete Grundlage für eine Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens dar. Methodische oder inhaltliche Mängel der Verkehrsuntersuchung, die ihrer weiteren Verwendung im Planfeststellungsverfahren entgegenstehen würden, liegen nicht vor.

Eine gesetzliche Vorgabe, nach welchen Methoden eine Verkehrsprognose im Einzelnen zu erstellen ist, gibt es nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Verkehrsprognose mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, d. h. methodisch fachgerecht zu erstellen (siehe BVerwG, Beschl. v. 15.03.2013 – 9 B 30.12, juris, Rn. 10; BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289, 293, Rn. 30).

Gemessen daran ist die seitens der Vorhabenträgerin vorgelegte Verkehrsprognose nicht zu beanstanden. Die Verkehrsprognose wurde für das Prognosejahr 2030 erstellt und orientiert sich damit an dem Prognosehorizont des aktuellen Bundesverkehrswegeplans. Dieser Prognosehorizont ist ausreichend bemessen. Eine gesetzliche Vorgabe dazu, welchen Zeitraum der Träger eines Straßenbauvorhabens und die Planfeststellungsbehörde bei der Ermittlung der Verkehrsentwicklung zugrunde zu legen haben, existiert nicht. Normative Vorgaben, aus denen strikte Richtwerte oder Mindestwerte abgeleitet werden könnten, sind nicht vorhanden. Die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung lässt, gerechnet ab dem Zeitpunkt des

Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses, einen Prognosehorizont, der knapp unterhalb eines Zeitraums von zehn Jahren bleibt, ausreichen, wenn bezogen auf diesen Zeitraum die wesentlichen abwägungsrelevanten Umstände erfasst werden können (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 28.06.2010 – 1 LA 24/10 –, juris, Rn. 13; VGH München, Urt. v. 12.04.2002 – 20 A 01.40016 –, juris, Rn. 107). Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist allerdings geklärt, dass die Beschränkung auf einen Prognosehorizont, für den im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt bereits verlässlich absehbar ist, dass das Vorhaben bei seinem Eintritt noch nicht fertiggestellt und in Betrieb genommen sein wird, unsachgemäß ist (BVerwG, Beschl. v. 25.05.2005 – 9 B 41.04 –, juris, Rn. 24). Gemessen an diesen Vorgaben ist der von der Vorhabenträgerin angesetzte Prognosehorizont 2030 ausreichend. Bezogen auf den Planungshorizont 2030 war es der Planfeststellungsbehörde möglich, alle für die Planfeststellungsentscheidung abwägungsrelevanten Belange und Interessen zu ermitteln, zu gewichten und abschließend zu bewerten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist auch nichts dafür ersichtlich, dass die auf einer Länge von ca. 1,1 km erforderliche Errichtung der Verlängerung Obenholt sowie die Herstellung von Anschlussbereichen auf einer Länge von ca. 130 m oder die Inbetriebnahme des Vorhabens nicht innerhalb des angesetzten Prognosehorizonts abgeschlossen werden können.

Der der Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2030 zugrundeliegende Sachverhalt wurde nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend und ohne methodische Mängel ermittelt. Der Verkehrsuntersuchung der Vorhabenträgerin liegen zum einen Daten aus einer am 22.09.2016 im Zeitraum von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr an insgesamt 14 Knotenpunkten auf Grundlage der „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ der FGSV (EVE 2012) mithilfe von Videokameras durchgeführten Verkehrszählungen und zum anderen Ergebnisse aus parallel zu den Verkehrszählungen an 5 Querschnitten durchgeführten Verkehrsbefragungen zugrunde. Die so geschaffene Datengrundlage wurde mit Hilfe des im „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ 2009 angegebenen Verfahrens auf den durchschnittlichen täglichen Verkehr eines Jahres (Jahres-DTV) hochgerechnet und als Querschnittswert in der Einheit Kfz/24h angegeben (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 11 f.). Diese für das Jahr 2016 ermittelten Verkehrsmengen wurden mit den Ergebnissen der automatischen Dauerzählstelle der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) auf der B 403 westlich von Emlichheim abgeglichen. Gemäß der automatischen Dauerzählstelle der BASt betrug der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der B 403 westlich von Emlichheim im Jahr 2015 4.900 Kraftfahrzeuge, während die Verkehrsuntersuchung der Vorhabenträgerin an der Vergleichszählstelle am Knotenpunkt B 403/K21 ein tägliches Verkehrsaufkommen (24 h) von 4.700 Kraftfahrzeugen ergeben hat (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 12). Im Hinblick auf den Schwerverkehr wies die automatische Dauerzählstelle der BASt bezogen auf das Jahr 2015 380 Schwerverkehrsfahrzeuge aus. Im Zuge der Verkehrsuntersuchung der Vorhabenträgerin wurde ein Schwerverkehrsaufkommen von täglich 360 Fahrzeugen ermittelt (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 12 f.).

Parallel zu den Verkehrszählungen wurden zur Ermittlung der aktuellen Verkehrsbeziehungen und Verkehrsarten (Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßenverkehr) an fünf Standorten von 40 Schülerinnen und Schülern der

Realschule Emlichheim Verkehrsbefragungen durchgeführt. Durch die Verkehrsbefragung konnten Daten von insgesamt 4.843 Fahrzeugführern erfasst und ausgewertet werden (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 14). Aus Verkehrssicherheitsgründen kann mithilfe von Verkehrsbefragungen nie der gesamte Verkehr erfasst werden, da ansonsten eine Gefahr von Rückstaubildungen bestünde. Ziel der Durchführung von Verkehrsbefragungen ist somit die Ermittlung einer ausreichend großen, inhaltlich validen Stichprobengröße. Dies ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde der Fall. Im Erhebungszeitraum liegen die Stichprobengrößen an den fünf Befragungsstellen zwischen 71,2 % und 88,9 %, was insgesamt einem Stichprobenanteil von 78,6% entspricht (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 14). Für die LKW gilt nichts anderes. Zwar ist die Anzahl der befragten LKW-Führer im Vergleich zur befragten Anzahl der PKW-Fahrzeuge geringer. Allerdings sind die LKW im Rahmen der erhobenen Gesamtzahlen enthalten. Im Übrigen ist es für die Klassifizierung des Vorhabens der Verlängerung Obenholt nicht entscheidend, ob es sich beim erfassten Verkehr um solchen mit PKW oder LKW handelt. Auch insoweit ist die Datenbasis aus Sicht der Planfeststellungsbehörde valide.

Methodische Fehler bei den durchgeführten Verkehrszählungen und -befragungen liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Die Daten der Verkehrszählungen und -befragungen vom 22.09.2016 sind hinreichend aktuell. Zwischen dem Datum der Verkehrserhebung und dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses liegen knapp fünf Jahre. Derartige Zeiträume wurden in der bisherigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, soweit ersichtlich, nicht beanstandet (vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Urt. v. 16.05.2013 – 4 K 177/12.NW –, juris, Rn. 1, 38 u. 92). Auch im vorliegenden Fall besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Anlass, die Aktualität und Verwertbarkeit der im Rahmen der Verkehrserhebungen ermittelten Daten zu bezweifeln.

Die als Anhang zur Verkehrsuntersuchung beigefügte Berechnung der Verkehrsmengen, die zur Erstellung der schalltechnischen Berechnungen und Bemessung der Knotenpunkte diente, beruht auf den Umlegungsberechnungen der von der Vorhabenträgerin eingereichten Verkehrsuntersuchung (siehe Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, Anhang, Daten für die schalltechnischen Berechnungen und Bemessung der Knotenpunkte, S. 2). Im Zeitpunkt der Erstellung der auf den 27.08.2017 datierten Verkehrsuntersuchung lag der im Oktober 2017 veröffentlichte Datensatz zur im Jahr 2015 durchgeführten bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ 2015) noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund wurde in der Verkehrsuntersuchung auf die Daten aus der Straßenverkehrszählung 2010 (SVZ 2010) zurückgegriffen (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, Anhang, Daten für die schalltechnischen Berechnungen und Bemessung der Knotenpunkte, S. 2). Dies ist nicht zu beanstanden. In ihren Erwiderungen auf die Einwendungen und Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren hat die Vorhabenträgerin die in der Verkehrsuntersuchung erfolgte Heranziehung der Zählstellen an B 403 (3407 0471), L 44 B (3307 0545) und L 44 (3307 0546) aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit begründet, dass diese den räumlich stärksten Bezug zum geplanten Straßenbauvorhaben aufwiesen. Eine Berücksichtigung weiterer Zählstellen hätte zum

einen aufgrund des fehlenden räumlichen Bezugs zum gegenständlichen Vorhaben und zum anderen aufgrund der zur schalltechnischen Berechnung erfolgten Mittelwertbildung keine relevanten Auswirkungen für das Ergebnis gehabt.

Der Umstand, dass die Verkehrsbefragungen durch Schülerinnen und Schüler der Realschule Emlichheim durchgeführt worden sind, weckt für sich genommen keine Zweifel an der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der erhobenen Daten (siehe VGH Mannheim, Urt. v. 06.05.2013 – 5 S 369/12 –, juris, Rn. 67). Die Vorhabenträgerin hat in ihren Erwiderungen auf die im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass in der Realschule am Tag vor der Befragung eine etwa einstündige Schulung durchgeführt worden sei, um die überwiegend 16 bzw. 17 Jahre alten Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 in die Aufgaben einzuweisen. Zudem seien die Befragungen von vier (bei Start der Erhebungen) bis zwei (bis Ende der Ehebungen) Fachkräften des mit der Erstellung der Verkehrsuntersuchung seitens der Vorhabenträgerin Büros Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW) betreut und damit kontrolliert worden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergeben sich daher unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler, deren theoretische Einweisung in die Durchführung der Aufgabe sowie vor dem Hintergrund der fachkompetent begleiteten Kontrolle der erfolgten Verkehrsbefragungen keine Hinweise auf Ermittlung von unrichtigen und daher unbrauchbaren Daten.

Die am 22.09.2016 durchgeführte Verkehrszählung mittels Videokameras sowie die Verkehrsbefragungen erfolgten auf Grundlage der „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ 2012 (EVE 2012) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 19.4, S. 11). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Zugrundelegung der EVE 2012 dazu geeignet, bei der Durchführung von Verkehrserhebung einen fachlichen Mindeststandard zu gewährleisten (vgl. auch VG Augsburg, Urt. v. 22.06.2015 – Au 6 K 14.736 –, juris, Rn. 66; VG Leipzig, Beschl. v. 27.04.2020 – 1 L 159/20 –, juris, Rn. 83 ff., 93).

Zweifel an der Repräsentativität der durch Verkehrsbefragungen und -zählungen ermittelten Daten hat die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine Befragung von Verkehrsteilnehmern an einem Tag ist ausreichend, wenn dieser Tag das Verkehrsgeschehen exemplarisch abbildet und insoweit als „normaler Werktag“ angesehen werden kann (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15 –, juris, Rn. 211). Diese Voraussetzung kann für den 22.09.2016, einen Donnerstag, bejaht werden. Ebenso ist eine auf die Nachmittagsstunden begrenzte Verkehrsermittlung im Allgemeinen ausreichend, weil die hierbei ermittelten Verkehrsmengen die tatsächliche durchschnittliche Belastung in hohem Maße zutreffend widerspiegeln (VGH Mannheim, Urt. v. 06.05.2013 – 5 S 369/12 –, juris, Rn. 66). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in den Nachmittagsstunden – im Gegensatz zum morgendlichen Verkehr – üblicherweise die Berufs-, Einkaufs- und Freizeitverkehrsströme überlagern, sodass über einen längeren Zeitraum eine breite Belastungsspitze erfasst werden kann (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 06.05.2013 – 5 S 369/12 –, juris, Rn. 66). Gegenüber der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin die Durchführung der Verkehrserhebungen an einem normalen Werktag im Zeitraum zwischen 15.00 bis

18.00 Uhr damit begründet, dass üblicherweise in diesem Zeitbereich das maximale Verkehrsaufkommen im Tagesverlauf zu erwarten sei und dementsprechend eine große Stichprobe erfasst werden könne, die rund 25% des Gesamttagesverkehrs ausmache. Zudem sei der Verkehr an einem normalen Werktag recht regelmäßig, da etwa der berufliche Pendelverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsort überwiegend stets zu gleichen Zeiten und auf gleichen Strecken (Identität zwischen Hin- und Rückweg) erfolge. Dadurch seien Verkehrsdaten eines Nachmittagsbereichs hinsichtlich der Verkehrsarten durchaus auf den Vormittagsbereich übertragbar. Ungeachtet dessen habe das beauftragte Planungsbüro in der Vergangenheit bereits mehrfach im Untersuchungsbereich Verkehrsuntersuchungen durchgeführt, die unter anderem auch Wochenzählungen oder 24-Stunden-Zählungen beinhalteten. Dementsprechend verfüge das Planungsbüro über ausreichende Erfahrungen bei der Um- bzw. Hochrechnung von nachmittags erhobenen Daten auf Tageswerte. Schließlich sei der gewählte Zeitbereich auch für die Quellen und Ziele im Schwerverkehr nach den Erfahrungen des Planungsbüros als repräsentativ anzusehen. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Erläuterungen der Vorhabenträgerin, die in Einklang mit den Annahmen der Rechtsprechung stehen (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 06.05.2013 – 5 S 369/12 –, juris, Rn. 66), für nachvollziehbar und plausibel.

Aus den vorgenannten Gründen erachtet die Planfeststellungsbehörde auch die in der Verkehrsuntersuchung ermittelten Verkehrsbeziehungen und Verkehrsarten für hinreichend aussagekräftig und repräsentativ. Von den laut Verkehrsuntersuchung im Erhebungszeitraum insgesamt gezählten 6.162 Fahrzeugen konnten 4.843 Fahrzeuge bzw. 78,6 % befragt werden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die ermittelte Stichprobe für hinreichend groß, um aus ihr repräsentative Ableitungen zum Verkehrsaufkommen treffen zu können. Die Verkehrsuntersuchung räumt ausdrücklich ein, dass im Erhebungszeitraum eine lückenlose Befragung sämtlicher Verkehrsteilnehmer nicht möglich gewesen sei, da dies zu Rückstaubildungen geführt und Verkehrsrisiken begründet hätte. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einleuchtend. Normative Maßstäbe dahingehend, dass für eine ordnungsgemäße stichprobenartige Erfassung von Verkehrsbeziehungen und -arten mittels Befragungen besondere Vorkehrungen zur Auswahl zu befragender Verkehrsteilnehmer getroffen werden müssen (z.B. in Gestalt der Durchführung eines Auswahlverfahrens), existieren nicht. In ihrer Erwiderung auf die Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren hat die Vorhabenträgerin auf die „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ (EVE), Ausgabe 2012, verwiesen, in denen das Prinzip der sog. „Einfachen Zufallsauswahl“ für Befragungen im Straßenraum empfohlen wird, um Quelle-Ziel-Beziehungen im fließenden Verkehr zu erfassen. Damit entspricht das Vorgehen in der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Verkehrsuntersuchung allgemeinen fachlichen Standards.

Im Vergleich zum PKW-Verkehr weist die Verkehrsuntersuchung für die Erfassung des LKW-Verkehrs an den Befragungsstellen teilweise deutlich geringere Befragungsquoten aus (siehe Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 14 – Tabelle 14). Im Erhebungszeitraum wurde der LKW-Verkehr an den Befragungsstellen vollständig ermittelt. Der Anteil des ermittelten LKW-Verkehrs am Gesamtverkehr aller Befragungsstellen beträgt ca. 13,5 %. bzw. 833 Fahrzeuge, von denen rund 60,75 % befragt wurden. Diesbezügliche Zweifel an der Repräsentativität der Befragung

ergeben sich aus der bloßen Reduzierung der Stichprobengröße für den LKW-Verkehr nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Wahl der 14 Knotenpunkte und fünf Querschnitte begegnet ebenfalls keinen methodischen Bedenken. Ziel der beigebrachten Verkehrsuntersuchung ist es, die zukünftige Verkehrsnachfrage auf der verlängerten Straße Obenholt zu prognostizieren. Zur Erreichung dieses Zwecks sind die von der Verkehrsuntersuchung gewählten Knotenpunkte und Querschnitte geeignet. Methodische oder inhaltliche Mängel sind insoweit nicht ersichtlich. Die gewählten Querschnitte sind so gewählt, dass sie den Verkehr auf der Straße Obenholt erfassen (siehe Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 11 – Abbildung 3). Eine Betrachtung anderer oder weiterer Knotenpunkte bzw. Querschnitte war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich.

Dass der Verkehrsuntersuchung nicht die im Rahmen der Verkehrsbefragung eingesetzten Fragebögen beigefügt sind, begründet keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Erhebung und Auswertung der Daten. Die von der Vorhabenträgerin eingereichte Verkehrsuntersuchung beinhaltet Daten aus durchgeführten Verkehrszählungen und -befragungen. Zur Plausibilisierung der ermittelten Daten hat die Verkehrsuntersuchung zudem Daten der automatischen Dauerzählstelle der BASt auf der B 403 westlich von Emlichheim herangezogen. Insoweit erscheinen die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung in sich stimmig und plausibel. Für die Planfeststellungsbehörde besteht auf Grundlage einer durchgeführten Plausibilitätskontrolle kein Anlass für weitere Nachermittlungen (vgl. zum Maßstab BVerwG, Urt. v. 02.07.2020 – 9 A 19.19, NVwZ 2021, 648, 650, Rn. 25). Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde als Bestandteil ihrer Erwiderungen auf die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren als Muster einen Blankofragebogen zur Verfügung gestellt, aus welchem sich ergibt, dass im Rahmen der Verkehrszählung nach dem jeweiligen Herkunfts- und Zielort der Fahrt gefragt wurde. Zudem wurde erfasst, ob es sich um PKW- oder LKW-Verkehr handelt. Diese Angaben sind für eine Ermittlung des tatsächlichen Verkehrsaufkommens ausreichend. Weitere Informationen, etwa zum Zweck der Fahrt, brauchten nicht erhoben werden.

Die am 22.09.2016 zwischen 15:00 bis 18:00 Uhr mithilfe von Videokameras durchgeführte Verkehrszählung kann im vorliegenden Planfeststellungsverfahren verwendet werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind keine Grundrechtsverstöße oder Verletzungen sonstiger Rechtsvorschriften ersichtlich, die einer Verwertung der Verkehrszählung entgegenstehen können. Datenerfassungen stellen keinen als Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu qualifizierenden Gefährdungstatbestand dar, wenn die erhobenen Daten anonym bleiben und keine Möglichkeit zur Herstellung eines Personenbezugs besteht (vgl. BVerfG, Urt. v. 11.03.2008 – 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07, NJW 2008, 1505, 1507 f., Rn. 68 f.). Der Planfeststellungsbehörde liegen bereits keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rahmen der am 22.09.2016 mithilfe von Videokameras erfolgten Verkehrszählung personenbezogene Daten, die dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

unterliegen, erhoben worden sind. Gegenüber der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Erwiderung auf die Stellungnahmen und Einwendungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung dargelegt, die Durchführung der Verkehrszählung mittels Einsatz von Videokameras habe allein der prognostischen Ermittlung des zu erwartenden tatsächlichen Verkehrsaufkommens auf der verlängerten Straße Obenholt gedient. Zur Erreichung dieses Zwecks sei eine Individualisierung von PKW-Kennzeichen oder Fahrzeuginsassen weder erforderlich noch bezweckt. Ungeachtet dessen seien nach Angaben der mit der Verkehrszählung beauftragten Fachgutachter auf den gefertigten Videoaufzeichnungen weder Kennzeichen noch die Fahrzeuginsassen erkenn- oder individualisierbar gewesen. Sämtliche Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger seien auf den Aufzeichnungen lediglich schemenhaft erkennbar gewesen. Im Übrigen sei es bei der Durchführung von Verkehrszählungen mithilfe von Videokameras gängig, die Auflösung der Videos gerade auch zur Einsparung von Speicherplatz auf das zur Unterscheidung von PKW und LKW notwendige Maß zu beschränken. Erhobene Daten würden vollständig anonymisiert weiterverarbeitet, ohne dass ein Bezug zu erfassten Kennzeichen und/oder Personen bestünde. Nach erfolgter Auswertung und Prüfung der Ergebnisse auf deren Richtigkeit bzw. Plausibilität würden die Videoaufzeichnungen gelöscht. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Erläuterungen der Vorhabenträgerin bzw. des von ihr beauftragten Fachgutachters für nachvollziehbar und glaubwürdig. Ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung von Verkehrsteilnehmern ist nicht erkennbar. Gleiches gilt in Bezug auf eine etwaige am Maßstab von spezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beurteilende Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Inhaltliche Fehler der Verkehrsuntersuchung, die ihrer Zugrundelegung zur straßenrechtlichen Einstufung des Vorhabens entgegenstehen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Verkehrsuntersuchung misst der Verlängerung Obenholt eine örtliche Erschließungs- und Zubringerfunktion in Bezug auf die Verbesserung der Anbindung der im Nordosten Emlichheims gelegenen Gewerbetriebe bei (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 4). Ihr Fokus liegt aber in der Ermittlung des prognostisch im Jahr 2030 zu erwartenden tatsächlichen Verkehrsaufkommens. Dies ist nicht zu beanstanden.

Projektbezogene Verkehrsuntersuchungen müssen in einem sehr frühen Verfahrensstadium erstellt werden. Der Prognosehorizont der vorliegenden, aus dem Jahre 2017 stammenden Verkehrsuntersuchung ist das Jahr 2030. Dass innerhalb dieses Prognosehorizonts andere Straßenbauprojekte grundsätzlich auch dann verwirklicht werden können, wenn das hierfür zu absolvierende Planfeststellungsverfahren nach dem Jahr 2017 eingeleitet wird, bedarf keiner vertiefenden Erläuterung.

Zur Klärung der Frage, welche anderen Straßenbauprojekte im Rahmen einer projektbezogenen Verkehrsuntersuchung zu berücksichtigen sind, kann die im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung für die Bundesverkehrswegeplanung ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herangezogen werden.

Einerseits lässt es das Bundesverwaltungsgericht nicht ausreichen, wenn in einer projektbezogenen Verkehrsprognose andere im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltene Projekte nur dann berücksichtigt werden, wenn für diese bereits ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden ist. Andererseits dürfen auch die im Bedarfsplan als Vordringlicher Bedarf aufgeführten Vorhaben nicht ausnahmslos in der projektbezogenen Verkehrsprognose als verwirklicht unterstellt werden (BVerwG, Urt. v. 15.02.2018 – 9 C 1.17, NVwZ 2018, 1804, Rn. 12). Zwar kann bei einem Projekt, das im Bedarfsplan des Bundes in der Kategorie des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt ist, regelmäßig von seiner Verwirklichung im Geltungszeitraum des Bedarfsplans ausgegangen werden. Denn durch diese Einstufung gibt der Gesetzgeber seinen Willen zur beschleunigten Verwirklichung dieser Vorhaben zu erkennen. Bestehen jedoch ausnahmsweise gewichtige Anhaltspunkte für die gegenteilige Annahme, muss in der projektbezogenen Verkehrsuntersuchung ein Bedarfsplanvorhaben trotz der Einordnung in den Vordringlichen Bedarf unberücksichtigt bleiben. Bessere Erkenntnisse des Einzelfalls können eine Abweichung von den der Bundesverkehrswegeplanung zugrunde liegenden Annahmen rechtfertigen und erfordern. Dies folgt aus dem Grundsatz, dass der Planfeststellungsbeschluss alle voraussehbaren Konflikte bewältigen muss (siehe BVerwG, Urt. v. 15.02.2018 – 9 C 1.17, NVwZ 2018, 1804, 1805, Rn. 21).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gilt die vorstehend wiedergegebene Rechtsprechung zu im Bundesbedarfsplan als Vorhaben der Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ aufgeführten Projekten erst recht für Vorgaben aus der Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grund planerisch noch nicht hinreichend verfestigte Vorhaben aus der Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ im Rahmen einer projektbezogenen Verkehrsuntersuchung zu berücksichtigen sind, während die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorhaben der Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ unter dem Vorbehalt entgegenstehender Umstände des Einzelfalls stehen soll.

Gemessen an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Verkehrsuntersuchung der Vorhabenträgerin zutreffend die Nordumgehung Nordhorn (B403n/B213n) sowie den vierstreifigen Ausbau der E 233 berücksichtigt. Im Zeitpunkt der Erstellung der Verkehrsuntersuchung befand sich die Nordumgehung Nordhorn in der Bauphase. Für erste Teilabschnitte des Ausbaus der E 233, die im Bundesverkehrswegeplan in die Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ zugeordnet ist, war im Zeitpunkt der Erstellung der projektbezogenen Verkehrsuntersuchung bereits ein Antrag auf Planfeststellung gestellt (siehe Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 21).

Dagegen war der Bau der „Südumgehung Emlichheim“ im Zuge der B 403 bei der Erstellung der projektbezogenen Verkehrsuntersuchung für die Verlängerung Obenholt nicht zu berücksichtigen. Der Fachgutachter der Vorhabenträgerin begründet seine diesbezügliche Einschätzung zusammengefasst damit, die Umsetzung der „Südumgehung Emlichheim“ sei als unrealistisch anzusehen, da insbesondere die Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert sei (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 21). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Beurteilung an. Die „Südumgehung Emlichheim“ ist im Bundesverkehrswegeplan als „Ortsumgehung

Emlichheim“ in die Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*)“ eingestuft. Die Dringlichkeitskategorie WB/WB* betrifft Vorhaben, denen ein grundsätzlicher verkehrlicher Bedarf zugeschrieben wird, deren Investitionsvolumen jedoch den voraussichtlich bis 2030 zur Verfügung stehenden Finanzrahmen überschreitet (Bundesverkehrswegeplan 2030, S. 12). Nach der im Bundesverkehrswegeplan 2030 erfolgten Einstufung ist die Finanzierung der „Südumgehung Emlichheim“ bis zum Jahr 2030 somit nicht als gesichert anzusehen. Die Einstufung der „Südumgehung Emlichheim“ im Bundesverkehrswegeplan 2030 stützt damit die Auffassung des Fachgutachters der Vorhabenträgerin, wonach die Realisierung dieses Vorhabens bis zum Jahr 2030 mangels gesicherter Finanzierung als unrealistisch anzusehen ist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass abweichend von der Einstufung im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit einer Umsetzung der „Südumgehung Emlichheim“ gerechnet werden kann. Nach der im Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Bescheids aktuellen Zeitplanung des Landkreises Grafschaft Bentheim werden die Antragsunterlagen für die „Südumgehung Emlichheim“ erst im Laufe des Jahres 2025 fertiggestellt. Erst auf Grundlage der fertiggestellten Planunterlagen kann der Landkreis Grafschaft Bentheim für das Projekt der „Südumgehung Emlichheim“ bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr einen Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens stellen. Mit einem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für die Südumgehung Emlichheim ist nach gegenwärtiger Zeitplanung des Landkreises Grafschaft Bentheim frühestens Ende 2026 bzw. Anfang 2027 zu rechnen. Sollten Planänderungen bzw. Unterlagenüberarbeitungen erforderlich sein, würde sich der Zeitpunkt des Ergehens einer Planfeststellungsentscheidung für die „Südumgehung Emlichheim“ zeitlich weiter verschieben. Anders als bei der Nordumgehung Nordhorn (B403n/B213n) und beim Ausbau der E 233 ist die „Südumgehung Emlichheim“ bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über den Planfeststellungsantrag der Vorhabenträgerin für die Verlängerung Obenholt somit noch nicht hinreichend planerisch verfestigt. Aus diesem Grund stellte die „Südumgehung Emlichheim“ im Rahmen der von der Samtgemeinde Emlichheim für die Verlängerung Obenholt erstellten Verkehrsuntersuchung kein berücksichtigungsfähiges Vorhaben dar. Eine Einbeziehung der „Südumgehung Emlichheim“ in die Verkehrsuntersuchung ist auch unter dem Gesichtspunkt einer „Worst-Case-Betrachtung“ rechtlich weder gefordert noch geboten. In der zu Vorhaben der Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird betont, dass „[b]essere Erkenntnisse des Einzelfalls […] eine Abweichung von den der Bundesverkehrswegeplanung zugrunde liegenden Annahmen rechtfertigen und erfordern [können] (BVerwG, Urt. v. 15.02.2018 – 9 C 1.17, NVwZ 2018, 1804, 1805, Rn. 21).“ Der Planfeststellungsbehörde liegen jedoch keine von der Einstufung des Bundesverkehrswegeplans 2030 abweichenden besseren Erkenntnisse betreffend die Sicherung der Finanzierung und damit der Umsetzbarkeit der „Südumgehung Emlichheim vor. Dementsprechend ist die in der Verkehrsuntersuchung der Vorhabenträgerin erfolgte Orientierung an der Einstufung des Projekts im Bundesverkehrswegeplan 2030 sachgerecht.

Damit ist die Annahme des Fachgutachters der Vorhabenträgerin, die „Südumgehung Emlichheim“ werde mangels gesicherter Finanzierung innerhalb des für die

Verlängerung Obenholt angesetzten Prognosehorizonts 2030 nicht verwirklicht, als realistisch und nachvollziehbar anzusehen. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann die seitens der Vorhabenträgerin beigebrachte Verkehrsuntersuchung im vorliegenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und zugrunde gelegt werden. Das Verkehrsaufkommen für das durch den vorliegenden Beschluss planfeststellte Vorhaben war ohne Einbeziehung der Südumgehung Emlichheim zu prognostizieren.

1.2.2 Verkehrsfunktion

Auch unter Berücksichtigung der Funktion der Verlängerung Obenholt im Verkehrsnetz ist das Vorhaben als Gemeindeverbindungsstraße zu qualifizieren. Die Zweckbestimmung der Verlängerung Obenholt nach ihrer Lage im Straßennetz und ihrem Ausbauzustand besteht vorwiegend in einer örtlichen Erschließungs- und Zubringerfunktion für die Gewerbe- und Industriegebiete im Nordosten Emlichheims. Diese entsprechende Beurteilung der Verkehrsfunktion des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 12 f. u. S. 22) wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Das Straßennetz um Emlichheim stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Im Norden von Emlichheim liegt die L 44. Von Nordosten der Gemeinde Emlichheim verläuft in Richtung Westen die Kreisstraße K 19. Im Südosten der Gemeinde Emlichheim verläuft die Kreisstraße 16. Die K 16 mündet in die im Süden verlaufende B 403 ein. Im Südwesten verläuft die Kreisstraße K 20. Die planfestgestellte Trasse verbindet somit den Knotenpunkt L44/Obenholt im Norden mit dem Knotenpunkt B403/K16/Vechtetalstraße im Süden.

Der Verlängerung Obenholt erfüllt nach ihrer Lage im Straßennetz eine örtliche Zubringer- und Erschließungsfunktion für die im Nordosten Emlichheims gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete, die bereits über die bestehende Straße Obenholt an die L 44 und somit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden sind. Damit ist die planfestgestellte Verlängerung Obenholt nach ihrer Funktion im Verkehrsnetz als Gemeindestraße in Gestalt einer Gemeindeverbindungsstraße i.S.d. § 47 Nr. 2 NStrG zu qualifizieren. Das Vorhaben stellt keine Ortsstraße i.S.d. § 47 Nr. 1 NStrG dar, da die neu zu bauende Straße weder in einem Baugebiet noch in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegt. Ebenso wenig ist die Verlängerung Obenholt als sonstige Straße im Außenbereich i.S.d. § 47 Nr. 3 NStrG zu qualifizieren. Sonstige Straße im Außenbereich i.S.d. § 47 Nr. 3 NStrG dienen in erster Linie dem Bewirtschaftungsverkehr im Hinblick auf landwirtschaftliche Flächen, während die Gemeindeverbindungsstraßen i.S.d. § 47 Nr. 2 NStrG im Schwerpunkt durch ihre Verbindungs- und Anschlussfunktion hinsichtlich des nachbarlichen Verkehrs gekennzeichnet sind (OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.12.2005 – 9 ME 327/05 –, juris, Rn. 11). Diese Voraussetzungen des § 47 Nr. 3 NStrG liegen ersichtlich nicht vor.

Eine Klassifizierung des Vorhabens als Kreisstraße scheidet nach seiner Lage im Straßennetz aus. Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 a) NStrG Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an

überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind. Diese Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 a) NStrG sind nicht erfüllt. Die Verlängerung der Straße Obenholt dient nach ihrer Lage im Straßennetz weder überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten oder ist diesem zu dienen bestimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a) Var. 1 NStrG) noch dient sie dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises Grafschaft oder ist diesem zu dienen bestimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a) Var. 2 NStrG). Die bestehende Straße Obenholt verbindet die Kreisstraße K 19 (Kanalstraße) und die Landesstraße L 44 (Ringer Straße). An der Einmündung der bestehenden Straße Obenholt in die nördlich gelegene K 19 ändert die Planfeststellung des Vorhabens nichts. Insoweit erfüllt das Vorhaben keine für Kreisstraßen prägenden Verkehrsfunktionen i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 a) Var. 1 NStrG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 a) Var. 2 NStrG. Gleiches gilt in südliche Richtung, wo die bestehende Straße Obenholt bislang in die L 44 mündet und zukünftig an den Knotenpunkt B 403/K 16/Vechtetalstraße anbindet. Nach ihrer Lage im Straßennetz nimmt die Verlängerung Obenholt nur einen Teil des über die K 16 geführten Kreisstraßenverkehrs auf. Belegt wird diese Einschätzung durch die Verkehrsprognose der Vorhabenträgerin (siehe Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2. S. 30 – Abbildung 18). Die Verlängerung Obenholt dient auch nicht dem unentbehrlichen Anschluss der Gemeinde Emlichheim oder eines räumlich getrennten Ortsteils von Emlichheim an überörtliche Verkehrswege oder ist diesem Verkehrsanschluss zu dienen bestimmt. Eine dahingehende Funktion des Vorhabens, die zu seiner Klassifizierung als Kreisstraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 a) Var. 3 NStrG führen würde, lässt sich nicht damit begründen, dass die verlängerte Straße Obenholt in Richtung Süden zukünftig an die B 403 anschließt. Nach der Gesetzeskonzeption des § 3 Abs. 1 Nr. 2 NStrG muss ein Landkreis ein Mindestmaß an Anbindung der Gemeinden an das überörtliche Straßennetz gewährleisten, damit der örtlich ausgelöste Verkehr das innerörtliche Ziel erreichen oder zu seinem jeweiligen Fernziel gelangen kann. Alle übrigen der Bewältigung des örtlich ausgelösten Verkehrs dienenden Straßen unterfallen aber der Straßenbaulast der betreffenden Gemeinde (OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.12.2016 – 7 LB 70/14 –, juris, Rn. 61). Ist eine Gemeinde bereits über einen oder mehrere Anschlüsse an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen, stellt die Verlängerung einer bestehenden Straße für eine Gemeinde keinen unentbehrlichen Anschluss an überörtliche Verkehrswege i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 a) Var. 3 NStrG dar (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.12.2016 – 7 LB 70/14 –, juris, Rn. 61). Die Verlängerung Obenholt dient auch nicht dem unentbehrlichen Anschluss eines räumlich getrennten Ortsteils Emlichheims an überörtliche Verkehrswege. Insoweit kommt es entscheidend darauf an, ob der in Rede stehende Ortsteil räumlich getrennt vom Gemeindekern ist, mit diesem also in einem räumlichen Erschließungszusammenhang steht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.12.2016 – 7 LB 70/14 –, juris, Rn. 61). In diesem Sinne handelt es sich bei dem Vorhabenbereich, in welchem sich die planfestgestellte Verlängerung Obenholt befindet, nicht um einen vom Ortskern räumlich getrennten Ortsteil Emlichheims, da die bestehende Straße Obenholt, an welche der durch diesen Beschluss festgestellte Verlängerungsabschnitt anschließt, über eine bestehende verkehrliche Erschließung zum Ortskern verfügt.

Soweit die Verlängerung Obenholt (unter anderem) die B 403 und die L 44 miteinander verbindet, kommt dem Vorhaben keine auf das überregionale Verkehrsnetz bezogene

überregionale Bedeutung bei. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg schließt eine durch eine neu geplante Straße geschaffene Verbindung zwischen einer Bundesstraße mit einer Landesstraße die Annahme einer Gemeindeverbindungsstraße für sich genommen nicht aus (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 02.02.2021 – 15 KF 37/17 –, juris, Rn. 87). Eine ins Gewicht fallende überregionale Bedeutung kommt dem Vorhaben nicht zu. Diese Einschätzung wird insbesondere durch die Verkehrsuntersuchung der Vorhabenträgerin gestützt, aus der sich ergibt, dass auf der verlängerten Straße Obenholt im Prognosejahr 2030 der Anteil von Bundesstraßen- und Landesstraßenverkehr insgesamt bei 24,5 % liegen wird (siehe Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 30 – Abbildung 18). Zudem liegt der prognostizierte Verkehr auf der verlängerten Straße Obenholt mit 1.400 Kfz/24 h deutlich unterhalb der prognostizierten Verkehrsmengen auf den durch das Vorhaben miteinander verbundenen Abschnitten der B403 und L44 (siehe Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 28 – Abbildung 16), was ebenfalls gegen eine überregionale Bedeutung der Verlängerung Obenholt spricht.

Dass der Verkehr nach einem Befahren der Verlängerung Obenholt in höher klassifizierte Straßen einmünden wird, bedeutet nicht, dass auch das Vorhaben gleichsam „mindestens“ als Kreisstraße einzustufen wäre. Dies gilt insbesondere, wenn die weiträumigen Verkehrsbeziehungen über einen anderen Straßenzug abgewickelt werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 02.02.2021 – 15 KF 37/17 –, juris, Rn. 101). Diese Voraussetzung liegt hier vor, denn im Prognosejahr 2030 wird der weiträumige Verkehr gerade nicht nur über die verlängerte Straße Obenholt abgewickelt (siehe Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 30 – Abbildung 18).

Der Charakter des Vorhabens als Gemeindeverbindungsstraße wird nicht dadurch entscheidend verändert, dass der gemeindeverbindende Verkehr auf der verlängerten Straße Obenholt am Knotenpunkt L44/Obenholt beginnt und damit über eine Kreuzung mit einer höher klassifizierten Straße verläuft. Es ist nicht erforderlich, dass der Verkehr durchgehend über ein und dieselbe Straßenkategorie, also ohne Kreuzung mit einer höher klassifizierten Straße, verläuft. Wesentlich ist vielmehr, welche konkrete Verkehrsbedeutung tatsächlich das betreffende Verbindungsstück hat (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 02.02.2021 – 15 KF 37/17 –, juris, Rn. 102). Insoweit zeigt die Verkehrsuntersuchung nach dem oben Gesagten, dass der Verlängerung Obenholt eine Funktion als Gemeindestraße in Form einer Gemeindeverbindungsstraße zukommt.

Neben der vorrangigen örtlichen Zubringer- und Erschließungsfunktion für die im Nordosten Emlichheims gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete kommt der Verlängerung Obenholt eine innerörtliche Entlastungsfunktion für den Ortskern Emlichheims zu. Dem Vorhaben wird zudem eine verkehrliche Entlastungsfunktion zukommen, wodurch die Verkehrssicherheit sowie die Wohn- und Lebensverhältnisse im Ortskern Emlichheims verbessert werden dürfte. Diese zu erwartende Entlastung der Innenstadt durch die Gemeindeverbindungsstraße wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde insbesondere durch die Verkehrsuntersuchung der Vorhabenträgerin belegt und zeigt sich bereits in Bezug auf den Gesamtverkehr. Im Bereich der L 44 zwischen Obenholt und dem Kreisverkehr Bahnhofstraße liegt die Entlastungswirkung gegenüber dem Nullfall bei 5 % und auf der B 403 westlich der L

44 bei 2 %. Auf der L 44 wird nördlich des Kreisverkehrs Bahnhofstraße eine Entlastungswirkung von 6 % und südlich der Einmündung der K 19 von 8 % prognostiziert. Für den Bereich der B 403 südlich des Knotenpunktes B 403/L 44 prognostiziert die Verkehrsuntersuchung eine Entlastungswirkung gegenüber dem Bezugsfall von 12% (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 28 – Abbildung 16). Noch deutlicher zeigt sich die Entlastungswirkung des Vorhabens für den Ortskern Emlichheims im Hinblick auf den Schwerverkehr. Auf der L 44 zwischen Obenholt und dem Kreisverkehr Bahnhofstraße beträgt die prognostizierte Entlastungswirkung 26 % auf der L 44 und auf der weiter südlich gelegenen B 403 10%. Für die Bereiche auf der Bahnhofstraße nördlich des Kreisverkehrs Bahnhofstr./Ringer Str. und der westlichen B 403 beträgt die Entlastungswirkung im Vergleich zum Bezugsfall 1% bzw. 2% (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 28 – Abbildung 16). Damit zeigt sich, dass insbesondere der vor allem aus bzw. in südliche Richtung auf der B 403 fahrende Ziel- und Quellverkehr der großen Gewerbetriebe im Nordosten Emlichheims zukünftig nicht mehr den Ortskern Emlichheims verkehrlich belastet, sondern über die verlängerte Straße Obenholt abgewickelt wird.

Darüber hinaus sprechen auch die Ausbauparameter für eine Klassifizierung der Verlängerung Obenholt als Gemeindestraße in Form einer Gemeindeverbindungstraße (vgl. zur diesbezüglichen Berücksichtigung der RIN etwa OVG Lüneburg, Urt. v. 02.02.2021 – 15 KF 37/17 –, juris, Rn. 114 ff.; BVerwG, Urt. v. 01.06.2017 – 9 C 4.16, NVwZ 2018, 327, 329, Rn. 31).

Das Vorhaben stellt eine anbaufreie, einbahnige Straße außerhalb bebauter Gebiete dar (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 8). Unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung“ (RIN) ist das Vorhaben grundsätzlich in die Verbindungsfunktionsstufe IV („nahräumig“) einzustufen und damit der Kategoriengruppe LS IV (Landstraßen) zuzuordnen. Dabei ist der Begriff der „Landstraße“ von dem der „Landesstraße“ i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NStrG zu unterscheiden. Nach Ziffer 1.1 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) 2012 sind Landstraßen im Sinne dieser Richtlinien anbaufreie einbahnige Straßen mit plangleichen oder planfreien Knotenpunkten außerhalb bebauter Gebiete. Hinsichtlich der straßenrechtlichen Widmung kann es sich bei einer Landstraße gemäß Ziffer 1.1. RAL 2012 um Bundes-, Landes-, Staats-, Kreis- oder Gemeindestraßen handeln. Zu den Gemeindestraßen zählen gemäß § 47 Nr. 2 NStrG auch die Gemeindeverbindungsstraßen, die nach der Legaldefinition – wie hier die Straße Obenholt – im Außenbereich verlaufen. Auch Gemeindeverbindungsstraßen i.S.d. § 47 Nr. 2 NStrG können somit Landstraßen i.S.d. Ziffer 1.1 RAL 2012 sein (OVG Lüneburg, Urt. v. 02.02.2021 – 15 KF 37/17 –, juris, Rn. 133).

Nach den RAL 2012 leitet sich aus der Straßenkategorie LS IV die Entwurfsklasse EKL 4 ab. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsstärke des Schwerverkehrs die nach den RAL 2012 nächsthöhere Entwurfsklasse EKL 3 gewählt, bei der nach den RAL der Regelquerschnitt RQ 11 als ein einbahniger, zweistreifiger Querschnitt mit 8,0 m Fahrbahnbefestigung und 11,0 m Kronenbreite vorgesehen ist. In Anlehnung an den Regelquerschnitt der bestehenden Straße Obenholt nördlich der L 44 kommt auf der verlängerten Straße Obenholt ein reduzierter RQ 11 mit 13,25 m Kronenbreite zur Anwendung bestehend aus 1,50 m

Bankett, 0,50 m Randstreifen, 3,00 m Fahrstreifen, 3,00 m Fahrstreifen, 0,50 m Randstreifen, 1,75 m Trennstreifen, 2,50 m Geh-/Radweg und 0,50 m Bankett (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 53 f.). Die Breite pro Fahrspur beträgt somit 3,50 m, die Breite der gesamten Fahrbahn mithin 7,00 m.

Dem Umstand, dass die von der Vorhabenträgerin für die Verlängerung Obenholt gewählte Entwurfsklasse EKL 3 nach den RAL 2012 für Straßen der Kategorie LS III mit regionaler Verbindungsfunktion einschlägig ist, während Straßen der Kategorie LS IV, die eine nahräumige Verkehrsfunktion haben, der Entwurfsklasse EKL 4 zugeordnet sind, kommt für sich genommen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Nach Tabelle 8 der RAL 2012 ist bei Straßen der Kategorie LS IV bei einem Schwerverkehrsaufkommen von mehr als 150 Fahrzeugen pro Tag in der Regel die höherrangige EKL erforderlich. Eine derartige Schwerverkehrsbelastung wird für die planfestgestellte Trassenführung der Verlängerung Obenholt für das Jahr 2030 prognostiziert (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 29). Dementsprechend folgt die Wahl der Entwurfsklasse EKL 3 durch die Vorhabenträgerin allein der Systematik der Tabelle 8 der RAL 2012 und spricht nicht dafür, dass die Verlängerung Obenholt nach ihren Ausbauparametern eine kreisweite Verbindungsfunktion im Straßennetz einnehmen soll.

Bei der straßenrechtlichen Klassifizierung von Straßenbauvorhaben zieht das OVG Lüneburg die Ausbauparameter der geplanten Straße heran, ohne dieses Kriterium jedoch schematisch anzuwenden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den für das betreffende Projekt vorgesehenen Regelquerschnitt (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 02.02.2021 – 15 KF 37/17 –, juris, Rn. 78, 114, 135 ff.). In einer jüngeren Entscheidung hat das Gericht ein u.a. zur Nutzung durch überbreite landwirtschaftliche Fahrzeuge vorgesehenes Straßenbauvorhaben mit einer prognostizierten Verkehrsbelastung von ca. 3.000 bis 6.640 Kraftfahrzeugen und über 390 Schwerverkehrsfahrzeugen, für dessen Entwurfsplanung noch die „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Querschnitt (RAS-Q)“ angewendet worden waren und das einen Regelquerschnitt von 10,5 und eine Breite der befestigten Fläche von 7,5 m aufwies, als Gemeindeverbindungsstraße qualifiziert (OVG Lüneburg, Urt. v. 02.02.2021 – 15 KF 37/17 –, juris, Rn. 135 ff.). Ohne dass diese Fallkonstellation auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren 1:1 übertragen werden kann und soll, spricht die angeführte Entscheidung des OVG Lüneburg gleichwohl zumindest als Indiz dafür, die Verlängerung Obenholt aufgrund ihres reduzierten RQ 11, der Breite ihrer befestigten (Gesamt-) Fläche von 11,25 m (ohne Bankett), der (reinen) Fahrbahnbreite von 7,00 m, den in der Verkehrsuntersuchung prognostizierten Verkehrszahlen von 1.400 Kfz pro Tag und 150 Schwerverkehrsfahrzeugen/24 h sowie ihrer Freigabe auch für den landwirtschaftlichen Verkehr (siehe zum letzten Aspekt Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 70) als Gemeindeverbindungsstraße einzustufen. Diese Einstufung ist insbesondere durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen gerechtfertigt, dem als Kriterium auch bei der Klassifizierung eines Straßenbauprojekts anhand seiner Ausbauparameter Bedeutung zukommt (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 02.02.2021 – 15 KF 37/17 –, juris, Rn. 135). Der vorgesehene reduzierte RQ ist zudem an den RQ der bestehenden Gemeindestraße Obenholt angelehnt, um den Verkehrsteilnehmern zu verdeutlichen, dass im neuen Abschnitt der Straße Obenholt keine andere Fahrweise

vorgesehen ist (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 9 u. 53). Auch dies spricht für eine Einstufung des Vorhabens als Gemeindeverbindungsstraße.

Nach alledem ist die Verlängerung Obenholt sowohl nach ihrem prognostizierten tatsächlichen Verkehrsaufkommen als auch nach ihrer Lage im Straßennetz und ihren Ausbauparametern als Gemeindeverbindungsstraße i.S.d. § 47 Nr. 2 NStrG zu qualifizieren, für deren Bau und Unterhaltung die Samtgemeinde Emlichheim nach § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKomVG zuständige Trägerin der Straßenbaulast ist.

1.3 Ausbau der Vechtetalstraße

Im Zusammenhang mit dem Bau der Verlängerung Obenholt sieht die Planung der Vorhabenträgerin die Abkröpfung und Neuanbindung der Vechtetalstraße vor. Die Zuständigkeit der Vorhabenträgerin für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt (dazu oben) erstreckt sich auch auf diesen geplanten Ausbau der Vechtetalstraße, da es sich hierbei um eine notwendige Folgemaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG handelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind unter notwendigen Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG alle Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens zu verstehen, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Das damit angesprochene Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es indes nicht, andere Planungen mit zu erledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Insoweit unterliegt der Begriff der notwendigen Folgemaßnahme räumlichen und sachlichen Beschränkungen; solche Maßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen (BVerwG, Urt. v. 19.02.2015 – 7 C 11/12, NVwZ 2015, 1070, 1073, Rn. 31). Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit anderer Anlagen entstehen. Eine dahingehende Zweckrichtung ist etwa zu bejahen, wenn im Zuge eines Straßenbauvorhabens weitergehende Anschluss- und Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind, um eine Anbindung an das vorhandene Straßennetz herzustellen (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 06.10.2010 − 9 A 12.09, NVwZ 2011, 626, 628, Rn. 21).

Gemessen an diesen Maßstäben ist der in der Planung vorgesehene Ausbau der Vechtetalstraße als notwendige Folgemaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG zu qualifizieren. Bislang schließt die Vechtetalstraße an den Knotenpunkt B 403/ K 16. Nach Realisierung der Baumaßnahme mündet die Vechtetalstraße in die Straße Obenholt ein. Zu diesem Zweck wird die Vechtetalstraße auf einer Länge von ca. 100 m baulich verändert. Die Straße Obenholt ist im Bereich der Einmündung der Vechtetalstraße übergeordnet und somit vorfahrtberechtigt. Die in Bezug auf die Vechtetalstraße geplanten Änderungen dienen somit dem Anschluss an die verlängerte Straße Obenholt. Da durch die Änderung an der Vechtetalstraße die Einbindung des Vorhabens Verlängerung Obenholt in das Straßennetz erfolgen soll, handelt es sich bei dieser Maßnahme um eine von der Planfeststellung und Zuständigkeit der Vorhabenträgerin umfasste notwendige Folgemaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG. In einer mit der vorliegenden Planung

insoweit vergleichbaren Konstellation hat das OVG Münster eine geplante Änderung einer Kreisstraße als notwendige Folgemaßnahme zur Planfeststellung einer Gemeindestraße angesehen und das Vorliegen einer eigenständigen, für sich gesehen planfeststellungsbedürftigen Änderung der Kreisstraße verneint (OVG Münster, Beschl. V. 18.06.2019 – 11 A 1054/14, BeckRS 2019, 12588, Rn. 7 f.).

1.4 Pflicht zur Durchführung einer UVP

Der Bau einer Gemeindestraße – hier in Form der Gemeindeverbindungsstraße – bedarf gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 NStrG der vorherigen Planfeststellung, wenn hierfür – wie vorliegend – eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 NStrG i.V.m. §§ 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 u. 2 NUVPG und Nr. 5 der Anlage 1 NUVPG ist zur Feststellung des Bestehens einer UVP-Pflicht für den Bau einer nicht von Nr. 4 der Anlage 1 NUVPG erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 NStrG, grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Abweichend hiervon entfällt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 NStrG i.V.m. § 2 Abs. 1 u. 2 NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Mit dem Antrag vom 10.12.2018 auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, dem ein UVP-Bericht beigefügt war, hat die Vorhabenträgerin zugleich die Durchführung einer UVP beantragt. Der Landkreis Grafschaft Bentheim als zuständige Behörde (siehe unten **2.**) hat den Verzicht auf die Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als zweckmäßig erachtet. Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 NStrG i.V.m. § 2 Abs. 1 u. 2 NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht somit für das Vorhaben Verlängerung Obenholt die UVP-Pflicht. Die Entscheidung des Landkreises Grafschaft Bentheim als zuständige Behörde ist gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 NStrG i.V.m. § 2 Abs. 1 u. 2 NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht anfechtbar.

2. Zuständigkeit des Landkreises Grafschaft Bentheim als Planfeststellungsbehörde

Nach § 38 Abs. 5 Satz 1 NStrG nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde für die Kreisstraßen und für Gemeindestraßen, für die eine Planfeststellung durchgeführt wird, als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr. Zuständig für die Planfeststellung der Verlängerung Obenholt ist damit der Landkreis Grafschaft Bentheim, Abteilung Kreisstraßen und Mobilität, da das Vorhaben eine Gemeindestraße in Form einer Gemeindeverbindungsstraße i.S.d. § 47 Nr. 2 NStrG darstellt, deren Bau der vorherigen Planfeststellung bedarf (siehe oben **C.I.1.**).

3. Verfahrensablauf

Das Planfeststellungsverfahren war nach Maßgabe der Verfahrensvorgaben des § 38 Abs. 4 NStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. §§ 4 ff. UVPG durchzuführen.

Die anzuwendenden Verfahrensvorgaben wurden beachtet.

Das mit Schreiben der Gemeinde Emlichheim vom 30.12.2015 an die Planfeststellungsbehörde eingeleitete Planfeststellungsverfahren wurde im Jahr 2016 aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Gemeinde Emlichheim für das Vorhaben abgebrochen. Aus diesem Grund bedarf die im Jahr 2016 durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keiner verfahrensrechtlichen Würdigung.

Das für den Bau der Verlängerung Obenholt gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 NStrG erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde mit Antrag der Vorhabenträgerin vom 10.12.2018 eingeleitet. Im Anschluss an diese im Jahr 2019 durchgeführte Beteiligung wurde entschieden, die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren aufgrund der seinerzeit vorgesehenen zweiwöchigen Auslegungsfrist zu wiederholen, da § 38 Abs. 4 NStrG i.V.m. § 7 NUVPG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG und § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG die Auslegung der Planunterlagen für die Dauer von einem Monat fordern. Auch die im März 2020 begonnene erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung war zu wiederholen, da die Beteiligung aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie seinerzeit abgebrochen werden musste. Das Planfeststellungsverfahren als solches konnte sodann nach Maßgabe von § 62 Abs. 4 NStrG auf Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) fortgesetzt und durch Erlass des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses abgeschlossen werden. Eine vollständige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf Grundlage der entsprechenden Vorschriften des NStrG, des UVPG sowie des PlanSiG im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführt.

Einwendungen und Stellungnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Beteiligungsverfahren aus den Jahren 2016, 2019 sowie aus dem März 2020 betreffen, wurden, soweit sie ordnungsgemäß in das auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 10.12.2018 eingeleitete Planfeststellungsverfahren eingebracht worden sind, nach dem oben Gesagten von der Planfeststellungsbehörde als formell berücksichtigungsfähige Äußerung gewertet. Die entsprechenden Einwendungen und Stellungnahmen waren Gegenstand der Online-Konsultation und sie sind auch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgeführt (siehe unten **C.VI.1.1** – **C.VI.1.3**). Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist jedoch die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich.

Die im Zeitraum vom 30.11.2020 bis zum 29.01.2021 erfolgte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung genügt den Anforderungen des § 38 Abs. 4 NStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. §§ 17 ff. UVPG.

Den durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden die Planunterlagen zugänglich gemacht. Ihnen wurde in Erfüllung des § 38 Abs. 4 NStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 2 und 3a Satz 1 VwVfG i.V.m § 17 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 2 und 3a S. 1 VwVfG bis zum 29.01.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Planunterlagen gem. § 38 Abs. 4 NStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 2 und 3a Satz 1 VwVfG i.V.m § 18 UVPG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.11.2020 bis einschließlich zum 29.12.2020 zur Einsichtnahme ausgelegt. Der betroffenen Öffentlichkeit und anerkannten Vereinigungen wurde gem. § 21 Abs. 2 UVPG die Möglichkeit zur Äußerung bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist eingeräumt. Die Äußerungsfrist für die Öffentlichkeit endete somit am 29.01.2021.

Der am 21.11.2020 u.a. in der Zeitung „Grafschafter Nachrichten“ veröffentlichte Bekanntmachungstext für die zwischen dem 30.01.2020 bis einschließlich zum 29.01.2021 durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht zu beanstanden. Die Bekanntmachung der Auslegung bzw. Zugänglichmachung der Unterlagen kann sich auf §§ 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 62 Abs. 4 NStrG i.V.m. § 3 PlanSiG stützen. Auf die Vorschrift des § 2 PlanSiG kommt es für die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Auslegung bzw. Zugänglichmachung der Unterlagen im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht an. Für eine Anwendbarkeit des § 3 PlanSiG erst ab Erlass des Planfeststellungsbeschlusses geben Wortlaut und Systematik nichts her (siehe m.w.N. nur Broschart/Kohls, NVwZ 2020, 1703, 1706). Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG kann die Auslegung von Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Mit einer solchen Veröffentlichung im Internet wird dann die im Fachgesetz bzw. landesrechtlichen Vorschriften angeordnete Auslegung erfüllt (BT-Drs. 19/18965, S. 12). Den aus § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG resultierenden Anforderungen an die Bekanntmachung und Unterlagenauslegung wurde genügt. Die als zusätzliches Informationsangebot eröffnete Möglichkeit zur Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 2 PlanSiG. Entgegen der in einer Einwendung erhobenen Kritik ist die im Bekanntmachungstext enthaltene Formulierung, der Plan werde „im Internet (…) öffentlich ausgelegt“, nicht als widersprüchlich anzusehen. Die gewählte Formulierung brachte deutlich und unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung über das Internet bereitgestellt worden sind. Auch die vereinzelt erhobene Rüge betreffend die im Bekanntmachungstext enthaltene Formulierung zur maßgeblichen Fassung der Antragsunterlagen für den Fall, dass die physisch ausgelegenen Unterlagen inhaltlich von den im Internet zugänglich gemachten Unterlagen abweichen, greift nicht durch. Unabhängig davon, dass der Bekanntmachungstext auch insoweit nicht zu beanstanden ist, lag keine Divergenz zwischen den physisch im Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim ausgelegenen Unterlagen und den im Internet zugänglich gemachten Unterlagen vor. Gegenteiliges wurde auch seitens der Einwender, die den

Bekanntmachungstext unter dem vorstehenden Gesichtspunkt als fehlerhaft gerügt haben, nicht vorgetragen. Ebenfalls fehlerfrei und unmissverständlich ist der im Bekanntmachungstext (im Fettdruck) enthaltene Hinweis, dass etwaige „*bereits auf Grund der ersten Auslegung im Jahr 2019 sowie die im März 2020 aufgrund der zweiten Auslegung erhobenen Einwendungen vollumfänglich Gegenstand des Verfahrens bleiben und weiterhin Gültigkeit besitzen, es jedem jedoch freisteht, sich erneut zur Planung zu äußern*“. Die Formulierung brachte eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck, dass Einwendungen aus der im Jahr 2019 sowie im März 2020 durchgeführten Beteiligung berücksichtigt werden, auch wenn sie im Rahmen der im November 2020 eingeleiteten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erneut erhoben werden sollten. In diesem eindeutigen und unmissverständlichen Sinn ist auch der weitere im Bekanntmachungstext enthaltene Verweis auf den durch § 21 Abs. 4 UVPG gesetzlich geregelten Ausschluss verspäteter Einwendungen mit Wirkung für das Verwaltungsverfahren zu verstehen. Diese formelle Einwendungspräklusion bezieht sich, wie sich aus dem Bekanntmachungstext eindeutig und unmissverständlich ergibt, allein auf den Zeitraum der zwischen dem 30.11.2020 bis zum 29.01.2021 durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung, nicht jedoch auf bereits zuvor im Rahmen der Beteiligung erhobene Einwendungen. Des Weiteren verwies der Bekanntmachungstext ausdrücklich darauf, dass das Vorhaben der Verlängerung der Straße Obenholt in der Gemeinde Emlichheim von Bau-km 1+003,295 – 2+068,394 in der Gemarkung Emlichheim realisiert werden soll. Die räumliche Lage, der Gegenstand und Umfang des Vorhabens gingen aus dem veröffentlichen Bekanntmachungstext hinreichend deutlich hervor.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte Auslegung der Planunterlagen erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Nach § 38 NStrG i.V.m. § 73 Abs. 1 u. 2 VwVfG ist „der Plan“ auszulegen; dieser wiederum besteht „aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen“ (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Die Auslegung muss dabei nicht alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind. Sie kann sich vielmehr auf die Unterlagen beschränken, deren der Einzelne bedarf, um als Laie den Grad seiner Beeinträchtigung abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können (ständige Rechtsprechung, siehe nur BVerwG, Urt. v. 02.07.2020 – 9 A 19.19, NVwZ 2021, 648, 649, Rn. 18). Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs müssen in straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht sämtliche im Erläuterungsbericht erwähnten Gutachten und Abwägungsunterlagen vollständig ausgelegt werden, sondern nur diejenigen, die für die Anstoßwirkung erforderlich waren, sowie die wichtigsten entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (BVerwG, Urt. v. 02.07.2020 – 9 A 19.19, NVwZ 2021, 648, 650, Rn. 23). Diesen rechtlichen Vorgaben wurde durch die zwischen dem 30.11.2020 bis einschließlich zum 29.12.2020 erfolgte Auslegung der Planunterlagen genügt. Im Bekanntmachungstext wurden die der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegenden und daher auszulegenden Unterlagen stichpunktartig und gemäß ihrer fachlichen Bezeichnung aufgeführt. Weitere Unterlagen waren nach Maßgabe der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts nicht auszulegen. Dies gilt konkret für die von Teilen von Einwendern als fehlend gerügten „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL), die „Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung“ (RIN) sowie das in den Antragsunterlagen in Bezug genommene „Allgemeine Rundschreiben Straßenbau zur RAL 2012“ (ARS 8/2013 vom 16.05.2013), die „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung“ (RLuS Ausgabe 2012), die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90), ein nicht frei zugängliches „Verkehrskonzept Emlichheim“ vom 26.06.2006 (Projektnummer: 205045), die Verkehrsuntersuchung „Südumgehung Emlichheim“ des Landkreises Grafschaft Bentheim aus dem Jahr 2009, die Unterlage „Verkehrsplanerische Expertise zur Umweltverträglichkeitsstudie für die Ortsumgehung Emlichheim“ des Landkreises Grafschaft Bentheim aus dem Jahr 2012, ein Baugrundgutachten der Firma Geonovo für den Bereich des Brückenbauwerks (Projektnummer: G-1403-093.3) nebst Prüfbericht vom 11.05.2015 (Nr.: 15040140; Projektnummer: G-1403-093.4), die Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Schleicher und Partner vom 19.06.2015, die Fachtechnische Stellungnahme der Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.07.2015 für die beabsichtigte Retentionsfläche, die Stellungnahme der IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG vom 12.11.2012 (Projektnummer: 212472) sowie die der Verkehrsuntersuchung 2014 zugrunde liegende „Datenbasis SVZ 2010“.

Nach § 38 NStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG hätte als nächster Verfahrensschritt im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich ein Erörterungstermin stattgefunden. Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie und der hiermit verbundenen Einschränkungen führte die Planfeststellungsbehörde im Zeitraum vom 28.06.2021 bis einschließlich zum 19.07.2021 auf Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) anstelle eines physischen Erörterungstermins im Zeitraum vom 28.06.2021 bis 19.07.2021 eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 – 4 PlanSiG durch. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 38 NStrG und § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Die Vorhabenträgerin, die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurden von den Modalitäten der Online-Konsultation zudem gem. § 5 Abs. 3 S. 1 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG individuell benachrichtigt. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung über die Durchführung der Online-Konsultation gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 27a VwVfG auf der Internetseite des Landkreises Grafschaft Bentheim sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht.

Einwender, die eine Einwendung abgegeben haben, aber bis zum 24.06.2021 noch keine Benachrichtigung durch den Landkreis Grafschaft Bentheim erhalten hatten, konnten unter einer im Bekanntmachungstext angegebenen E-Mail-Adresse oder schriftlich beim Landkreis Grafschaft Bentheim den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, konnten bereits vor Beginn der Online-Konsultation,

spätestens aber bis zum 19.07.2021, beim Landkreis Grafschaft Bentheim schriftlich oder per Mail unter einer im Bekanntmachungstext angegebenen E-Mail-Adresse den Zugang zur Online-Konsultation formlos beantragen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden durch den Landkreis Grafschaft Bentheim alle eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Unterlage als thematische Zusammenfassung aufbereitet. Erwiderungen der Vorhabenträgerin auf die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren lagen der Planfeststellungsbehörde erst Mitte bzw. Ende August 2021, also nach Abschluss der Online-Konsultation, vor.

Die zur Teilnahme Berechtigten hatten Gelegenheit, sich die thematische Zusammenfassung der Einwendungen und Stellungnahmen von Montag, den 28.06.2021, bis einschließlich Montag, den 19.07.2021, anzusehen und sich schriftlich beim LBGR oder elektronisch unter einer im Bekanntmachungstext angegebenen E-Mail-Adresse bis Montag, den 19.07.2021, zu äußern.

Diese Vorgehensweise erfüllt die Anforderungen des PlanSiG an die Durchführung einer Online-Konsultation.

Die den zur Teilnahme Berechtigten im Rahmen der Online-Konsultation zugänglich gemachte thematische Zusammenfassung der Einwendungen und Stellungnahmen genügt den gesetzlichen Anforderungen. Zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen i.S.d. § 5 Abs. 4 Satz 1 PlanSiG gehören nach der Gesetzesbegründung etwa Stellungnahmen und Einwendungen, die den zur Teilnahme Berechtigten im Wortlaut oder in einer von der zuständigen Behörde für den Erörterungstermin in der dem jeweiligen Verfahren entsprechenden Weise zusammengefasst oder sonst aufbereiteten Fassung zur Verfügung gestellt werden sowie gegebenenfalls vorliegende Stellungnahmen des Vorhabenträgers hierzu (BT-Drs. 19/18965, S. 13 f.). Ausweislich der Gesetzesbegründung sind Erwiderungen des jeweiligen Vorhabenträgers in der Online-Konsultation zwingend zugänglich zu machen, soweit („gegebenenfalls“) sie der zuständigen Behörde vorliegen. Dies war vorliegend erst Mitte bzw. Ende August 2021, mithin bis zum Abschluss der im Zeitraum vom 28.06.2021 bis einschließlich zum 19.07.2021 durchgeführten Online-Konsultation, nicht der Fall. Weder der Wortlaut des § 5 Abs. 4 Satz 1 PlanSiG noch die vorstehend wiedergegebene Gesetzesbegründung regeln ein Erfordernis, dass den zur Teilnahme Berechtigten in der Online-Konsultation zwingend Erwiderungen des jeweiligen Vorhabenträgers auf die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt werden müssen. Vorhabenträger sind auch in physischen Erörterungsterminen lediglich zur Teilnahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sodass sie auf die im Erörterungstermin vorgetragenen Sachinhalte auch nicht zu erwidern brauchen. Diese Rechtslage gilt gleichermaßen für die Online-Konsultation, die den Erörterungstermin lediglich ersetzt (§ 5 Abs. 2 u. Abs. 3 Satz 1 PlanSiG). Entscheidend ist lediglich, dass den Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren, die zur Durchführung der Online-Konsultation zusammengefasst und thematisch aufbereitet wurden, im Sinne einer Erörterung

nochmals nachgegangen werden kann. Exakt dies ermöglicht die im vorliegenden Planfeststellungsverfahren durchgeführte Online-Konsultation, in der die Anhörungsbehörde mittels einer ausführlichen thematischen Zusammenfassung deutlich gemacht hat, welche Sachinhalte bislang im Verfahren vorgebracht worden sind. Zu diesen Sachinhalten konnte jeder zur Teilnahme Berechtigte nochmals ergänzend und vertiefend vortragen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Online-Konsultation Gebrauch gemacht.

Aufgrund der thematischen Sortierung und der Angabe des jeweiligen Datums abgegebener Stellungnahmen bzw. Einwendungen war es den zur Teilnahme Berechtigten möglich und zumutbar, die Berücksichtigung des eigenen Sachvortrags in der bereitgestellten thematischen Zusammenfassung zu prüfen und erforderlichenfalls entsprechend geltend zu machen. Eine gesonderte Mitteilung der behördlich verwendeten Codes bedurfte es insoweit nicht.

Auch im Übrigen ist die im Rahmen der Online-Konsultation bereitgestellte thematische Zusammenfassung nicht zu beanstanden. Der in der zugänglich gemachten Unterlage enthaltene Überblick über das Vorhaben wurde durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Inhalte der Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin erstellt. Dieses Vorgehen ist Bestandteil der behördlichen Sachverhaltsermittlung und nicht zu beanstanden. Entsprechendes gilt für in der thematischen Zusammenfassung enthaltene Hinweise auf teilweise verspätete Einwendungen Privater. Nichts anderes gilt bezüglich der in der Unterlage enthaltenen Hinweise, dass verschiedene Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Inhalte aus älteren Stellungnahme mitunter in einer jüngeren Stellungnahme „nicht bzw. nicht explizit“ wiederholt haben.

II. Planrechtfertigung

Das für alle Fachplanungen bestehende Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg findet eine straßenrechtliche Planung ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der in § 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG niedergelegten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme „unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist“ (BVerwG, a.a.O., S. 60). Das bedeutet, dass sie auf die mit dem Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und dafür, bezogen auf das konkrete Vorhaben, erforderlich sein muss (OVG Lüneburg, Urt. v. 18.09.2003 – 7 LB 2437/01, juris, Rn. 30). Voraussetzung der Planrechtfertigung ist somit, dass der Plan zur Verwirklichung der Ziele des jeweiligen Planungsgesetzes vernünftigerweise geboten erscheint; die Unausweichlichkeit eines Vorhabens ist nicht Voraussetzung der Planrechtfertigung (BVerwG, Beschl. v. 12.07.2017, 9 B 49.16, juris Rn. 4; BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2.16, juris Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 26.04.2007, 4 C 12/05, BVerwGE 128, 358 Rn. 45).

In den Fällen, in denen ein Fachplanungsvorhaben nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklicht werden kann, verbinden sich nach ständiger

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit dem Erfordernis der Planrechtfertigung zwei Voraussetzungen: Zum einen muss das Vorhaben den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entsprechen. Hiermit ist das Erfordernis der fachplanerischen Zielkonformität umschrieben. Die zweite Voraussetzung steht im Zusammenhang mit dem enteignenden Zugriff auf privates Grundeigentum. Ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 42 Abs. 2 NStrG), entfaltet der Planfeststellungsbeschluss zu Lasten des betroffenen Grundeigentümers enteignende Vorwirkung. Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen müssen daher generell geeignet sein, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Das folgt aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, der bestimmt, dass eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist. Auf der Stufe der Planrechtfertigung wirft das die Fragen auf, ob das konkrete Straßenbauvorhaben den Zielsetzungen des einschlägigen Straßengesetzes genügt und öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG auszufüllen (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1001.04, NVwZ 2006, 1055, 1057, Rn. 191; OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, BeckRS 2019, 24578, Rn. 165).

Gemessen an diesen Vorgaben ist die Planrechtfertigung für die Verlängerung Obenholt gegeben.

Das Vorhaben genügt dem Erfordernis der fachplanerischen Zielkonformität. Maßgeblich sind im konkreten Fall die Ziele des § 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG. Gemäß dieser Vorschrift haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Unter das Erfordernis des „regelmäßigen Verkehrsbedürfnisses“ fällt alles, was nach den allgemeinen Entwicklungen des Verkehrs üblich ist (Tegtbauer, in: Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl. 2010, Kap. 13 Rn. 17). Die den Plan rechtfertigende Erforderlichkeit der Maßnahme für das Gemeinwohl ergibt sich dabei im Allgemeinen aus dem konkreten Bedürfnis nach einer (leistungsfähigeren) Verkehrsverbindung, aber auch aus konkreten Sicherheitsanforderungen. Das Bedürfnis kann sich einmal aus der aktuellen Verkehrslage ergeben, etwa wenn eine Straße durch den gegenwärtig anfallenden Verkehr überlastet ist, oder wenn vorhandene Siedlungen verkehrsmäßig nicht hinreichend erschlossen sind. Soweit die Erforderlichkeit der Maßnahme mit diesen Gesichtspunkten begründet wird, sind dazu tatsächliche Feststellungen (z. B. Verkehrszählungen) möglich und in angemessenem Umfang auch geboten. Soweit das Bedürfnis nach einer Verkehrseinrichtung indes - zulässigerweise - mit der Vorausschau auf künftige Entwicklungen begründet wird, fließen Einschätzungen und Prognosen in die Planung ein (zum Vorstehenden siehe BVerwG, Urt. v. 06.12.1985 – 4 C 59.82, BVerwGE 72, 282, 286; vgl. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 18.09.2003 – 7 LB 2437/01, juris, Rn. 32).

Diesen Anforderungen genügt die Planung. Mit der Verlängerung Obenholt verfolgt die Vorhabenträgerin das Ziel, die gegenwärtig als unzureichend empfundene Anbindung der im Nordosten der Gemeinde Emlichheim gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete an das übergeordnete Straßennetz zu verbessern. Insbesondere der von den Gewerbe- und Industriebetrieben ausgehende Schwerlastverkehr leistet nach

Auffassung der Vorhabenträgerin gegenwärtig einen großen Beitrag zur erheblichen Verkehrsbelastung im Ortskern Emlichheims und führt zu nicht unerheblichen Verkehrsrisiken, insbesondere auch für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer. Nach den Vorstellungen der Vorhabenträgerin soll die Verlängerung Obenholt für die im Nordosten Emlichheims gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete eine örtliche Erschließungs- und Zubringerfunktion einnehmen und gleichzeitig den Ortskern Emlichheims maßgeblich vom bisherigen Ziel- und Quellverkehr der Gewerbe- und Industriegebiete entlasten. Auf diese Weise sollen sowohl die Verkehrssicherheit im Ortskern als auch die Wohn- und Lebensverhältnisse in Emlichheim in Bezug auf die Lärm- und Luftschadstoffbelastung verbessert werden (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 21 f.).

Zum Nachweis des Bedarfs für die Verlängerung Obenholt hat die Vorhabenträgerin eine Verkehrsuntersuchung vorgelegt, in der die zukünftige verkehrliche Entwicklung im Vorhabenbereich prognostiziert wird. Die Verkehrsprognose der Vorhabenträgerin geht unter Zugrundelegung von im Jahr 2016 durchgeführten Verkehrszählungen und -befragungen für den Prognosehorizont 2030 davon aus, dass die Gesamtverkehrsmenge im derzeitigen Straßennetz, d.h. ohne eine Umsetzung der Verlängerung der Straße Obenholt (Netzfall 0), zwischen 8 % (L 44b – Kreuzungsbereich K 19) und 47% (B 403 Coevordener Straße – Kreuzungsbereich K 21) zunehmen wird, wobei die überdurchschnittlichen Zunahmen des Verkehrs auf der westlichen und südlichen B 403 sowie auf der östlichen L 44 maßgeblich auf die gewerblichen Entwicklungen des Europarks zurückgeführt werden. Für den Schwerverkehr wird ein Anstieg zwischen 4% und 125% (B 403 Coevordener Straße – Kreuzungsbereich K 21) prognostiziert (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 22). Aufgrund dieser prognostizierten Zunahme des Verkehrs kann der Schluss gezogen werden, dass ohne das Vorhaben gerade im Ortskern Emlichheims mit einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit und Umweltsituation zu rechnen ist.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Verkehrsuntersuchung genügt zum Nachweis eines „regelmäßigen Verkehrsbedürfnisses“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG und zur Begründung der Planrechtfertigung für das Vorhaben. Methodische oder inhaltliche Mängel der Verkehrsuntersuchung, die ihrer Heranziehung zur Begründung der Planrechtfertigung entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass bei der projektbezogenen Erhebung von Verkehrsdaten gegen Grundrechte von Verkehrsteilnehmer verstoßen ist, die eine Verwertung der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung im Planfeststellungsverfahren ausschließen würden (siehe ausführlich oben **C.I.1**.).

Der Bedarf für die Verlängerung Obenholt ergibt sich zunächst aus der derzeitigen verkehrlichen Situation der Gewerbe- und Industriegebiete im Nordosten Emlichheims, die bislang lediglich über die L 44 an das übergeordnete Straßennetz angebunden sind. Ebenso wie die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde die gegenwärtige Anbindung der Gewerbe- und Industriegebiete an das übergeordnete Verkehrsnetz für unzureichend. Das Vorhaben ist erforderlich, um insbesondere den künftig im Nordosten Emlichheims zu erwartenden Schwerverkehr bewältigen zu können. Aktuell muss insbesondere der Quell- und Zielverkehr des Schwerverkehrs durch Ortskern Emlichheim fahren, um die wichtigen Gewerbe- und Industriebetriebe

zu erreichen. Zwar dient die im August 2010 fertiggestellte bestehende Straße Obenholt dazu, den Verkehr zwischen Neuerostraße und der Landesstraße L 44 aufzunehmen. Diese verkehrliche Anbindung der Gewerbe- und Industriegebiete ist aber für eine angemessene Aufnahme und Abwicklung des zu einem großen Teil aus südlicher Richtung stammenden bzw. dort hin orientierten Schwerverkehr nicht ausreichend. Insbesondere verfügen die Gewerbe- und Industriegebiete keine unmittelbare Anbindung an die B 403. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Verbesserung der verkehrlichen Erschließung der Gewerbe- und Industriegebiete jedoch notwendig, weil für das Jahr 2030 im Vergleich zum Status Quo eine deutlich höhere Auslastung der in Emlichheim gelegenen Gewerbe- und Industrieflächen zu erwarten ist. Durch die Verlängerung der bestehenden Straße Obenholt wird sich die Attraktivität der Gewerbe- und Industriegebiete erhalten und perspektivisch steigern. Eine leistungsfähige Verkehrsanbindung ist und bleibt eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung bestehender und Entwicklung neuer Unternehmensstandorte. Mit der Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der Gewerbe- und Industriegebiete im Nordosten Emlichheims geht eine Sicherung von Arbeitsplätzen und perspektivisch eine Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes in der Gemeinde einher. Die verkehrliche Erschließung von Gewerbegebieten in den übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Emlichheim ist hinreichend sichergestellt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 12). Gemessen hieran ist die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung der Gewerbe- und Industriegebiete in Emlichheim ein legitimes Planungsziel, zumal die Gemeinde Emlichheim im „Regionalen Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim“ (RROP 2001) als Grundzentrum festgelegt wurde (D 1.6.02). Dass Emlichheim im RROP nicht als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ ausgewiesen ist, steht der Zielkonformität der Planung schon deshalb nicht entgegen, weil der RROP 2001 die Möglichkeit zur bauplanungsrechtlichen Sicherung von Gewerbe- und Industriegebieten in anderen Gemeinden, die keine Standorte mit entsprechender Schwerpunktaufgabe sind, unberührt lässt (D 1.6.04). Insofern stellt die beabsichtigte Verbesserung der verkehrlichen Erschließung der Gewerbe- und Industriegebiete in Emlichheim auch unter Berücksichtigung des RROP 2001 ein legitimes Planungsziel dar.

Ebenso ist die mit dem Vorhaben angestrebte Erhöhung der Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, Radfahrer oder den Schülerverkehr als „Verbesserung“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG anerkannt (siehe zum Maßstab OVG Lüneburg, Urt. v. 18.09.2003 – 7 LB 2437/01, juris, Rn. 32). Bislang muss der die Gewerbe- und Industriegebiete anfahrende Schwerverkehr den Ortskern Emlichheims nutzen, was insbesondere für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer ein Risiko darstellt.

Die Planrechtfertigung für die Verlängerung Obenholt besteht auch unter dem Gesichtspunkt der von der Vorhabenträgerin angestrebten Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse im Ortskern von Emlichheim, die durch die als Planungsziel verfolgte Minimierung bzw. Verlagerung des motorisierten Verkehrs, insbesondere des Schwerverkehrs, erreicht werden soll. Durch die zukünftige Führung des Schwerverkehrs auf der verlängerten Straße Obenholt kann die bisherige Belastung des Ortskerns Emlichheim durch Lärm- und Luftschadstoffe reduziert werden. Diese angestrebte Entlastung und Verringerung von Umweltauswirkungen im Ortskern von

Emlichheim stellen legitime Planungsziele dar, die den in § 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG verfolgten Zielsetzungen, etwa die der den Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragende Steigerung der Leistungsfähigkeit der zu unterhaltenden Straßen, aber auch eine städtebauliche Belange berücksichtigende Verkehrsführung durch die Entlastung von Ortslagen entspricht (vgl. dazu auch OVG Münster, Urt. v. 10.11.1993 – 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, 10, 11). Eine unzulässige Verlagerung bestehender Lärm- und Luftschadstoffbelastungen auf andere Gemeindebereiche, die dazu führen würde, dass sich das Vorhaben als nutzlos erweist, ist nicht ersichtlich. Nach Ziffer 1.3 der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Bebauung“ (RLuS Ausgabe 2012) sind bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 Kfz/24 h mit üblichen Schwerverkehrsanteilen und normalen Wetterlagen auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten“. Laut Verkehrsuntersuchung der Vorhabenträgerin wird die Verkehrsbelastung der Verlängerung Obenholt in der planfestgestellten Trassenführung im Prognosejahr 2030 1.400 Kfz/24 h betragen (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 28). Diese prognostizierte Verkehrsstärke liegt somit deutlich unterhalb der in Ziffer 1.3 der RLuS Ausgabe 2012 im Hinblick auf kritische kraftfahrzeugbedingte Schadstoffbelastungen von 5.000 Kfz/24 h. Das Vorhaben ruft auch keine unzulässigen Lärmimmissionen hervor (siehe insgesamt zum Immissionsschutz **C.V.4**). Damit führt die Planung in Bezug auf den Ortskern Emlichheims zu einer Verbesserung der Umweltsituation, ohne dass in einem anderen Gemeindebereich eine neue, im Wesentlichen gleich bzw. ähnlich problematische Umweltbelastung hervorgerufen wird.

Der Umstand, dass die prognostizierte innerörtliche Entlastungswirkung der Verlängerung Obenholt Entlastung für den Ortskern der Gemeinde Emlichheim auf einzelnen Straßenabschnitten sowohl beim Schwerlast- als auch beim Gesamtverkehr lediglich 1 bzw. 2 % beträgt (siehe für die planfestgestellte Trasse 200 etwa Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 28 – Abbildung 16 und S. 29 – Abbildung 17), stellt den Bedarf für das Vorhaben nicht infrage. Ausweislich der Verkehrsprognose variiert die Entlastungswirkung der verlängerten Straße Obenholt je nach Abschnitt im betrachteten Verkehrsnetz. Diese Unterschiede bei der verkehrlichen Entlastungswirkung des Vorhabens stellen kein „Worst-Case-Szenario“ für das Vorhaben dar, sondern verdeutlichen, welche verkehrlichen Auswirkungen die Verlängerung Obenholt für unterschiedliche Straßenabschnitte aufweist.

Der Bejahung der Planrechtfertigung für das Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, die Verlängerung Obenholt diene lediglich Planungszielen der Gemeinde Emlichheim, nicht aber den Interessen von weiteren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Emlichheim. In der Verkehrsuntersuchung wurden Fahrten innerhalb der Gemeinde Emlichheim sowie zwischen Emlichheim und den benachbarten Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Emlichheim und der benachbarten Gemeinde Wilsum (Samtgemeinde Uelsen) als Gemeindestraßenverkehr definiert (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 9). Unter Zugrundelegung dieser Definition hat die Verkehrsuntersuchung für die planfestgestellte Variante 200 den Anteil des Gemeindestraßenverkehrs auf der verlängerten Straße Obenholt am Gesamtverkehrsaufkommen mit rund 43 % prognostiziert (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 30). Insoweit zeigt sich, dass das Vorhaben auch der Aufnahme des

nachbarlichen Verkehrs zwischen den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Emlichheim zu dienen bestimmt ist.

Der Bedarf für die Verlängerung Obenholt wird auch nicht durch die im Beteiligungsverfahren teilweise angeführte Insolvenz eines Unternehmens für Baustoffhandel, die laut Einwendern in der Vergangenheit für einen wesentlichen Anteil des Schwerverkehr im Ortskern der Gemeinde Emlichheim verantwortlich gewesen sei, zukünftig aber nicht mehr zum Verkehrsaufkommen beitragen werde, in Zweifel gezogen. Das Vorhaben dient nicht der verkehrlichen Erschließung einzelner Unternehmen, sondern insgesamt der verbesserten verkehrlichen Anbindung der Gewerbe- und Industriegebiete im Nordosten Emlichheim an das übergeordnete Verkehrsnetz. Auf diese Weise sollen die Attraktivität der Gewerbe- und Industrieflächen in Emlichheim gestärkt, die Standorte vorhandener Betriebe gesichert und Anreize für Neuansiedlungen geschaffen werden (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 12). Aus diesem Grund ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben trotz der einwenderseits angeführten Insolvenz eines Unternehmens zu bejahen.

Ebenso wenig stellen die Planungen für die Südumfahrung Emlichheim sowie für den Bahnhof Emlichheim den Bedarf für die Verlängerung Obenholt infrage. Ein Planfeststellungsverfahren für die Südumgehung Emlichheim wurde bislang nicht eingeleitet. Es ist derzeit nicht abzusehen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Südumgehung Emlichheim planfestgestellt bzw. nach erfolgter Zulassung umgesetzt werden kann. Ungeachtet dessen dient die Südumgehung Emlichheim vorrangig der Verbesserung der gegenwärtig unzureichenden Verkehrssituation der Ortsdurchfahrt Emlichheims. Die Realisierung der Südumgehung würde jedoch die ebenfalls unzureichende verkehrliche Erschließung der Gewerbe- und Industriebetriebe im Nordosten Emlichheims, die das zentrale Planungsziel der Vorhabenträgerin darstellt, nicht verbessern. Insofern ist die Planrechtfertigung für die Verlängerung Obenholt unabhängig von den Planungen für die Südumgehung Emlichheim zu bejahen. Im Hinblick auf die Planungen für den Bahnhof Emlichheim hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 auf Stellungnahmen und Einwendungen aus der Ende 2020/Anfang 2021 erfolgten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung darauf hingewiesen, dass mit der Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs primär der Quell-/Zielverkehr von Emlichheim mit Neuenhaus (und weiter) potentiell entlastet wird, was sich auf die Verkehrsbelastungen der B 403, der L 44 sowie der K 16 prognostisch auswirken wird. Demgegenüber werde die Verlängerung Obenholt von der Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs weder hinsichtlich der Verkehrsmengen noch hinsichtlich der Verkehrszusammensetzung beeinflusst, da das Vorhaben nicht parallel zur Bahntrasse verlaufe. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Damit genügt das Vorhaben der Verlängerung Obenholt den Zielsetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG und dient öffentlichen Interessen, die ihrem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG auszufüllen. Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte Private zu überwinden.

Die Planrechtfertigung fehlt auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit des Vorhabens. Unüberwindbare Hindernisse bei der Finanzierung des Vorhabens sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Dabei ist zunächst klarzustellen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Art der Finanzierung nicht Gegenstand straßenrechtlicher Planfeststellungsbeschlüsse ist. Allerdings darf die Planfeststellungsbehörde den Mangel der Finanzierbarkeit eines Vorhabens nicht ignorieren. Eine aus finanziellen Gründen nicht realisierbare Planung ist rechtswidrig und unzulässig. Ihr fehlt die Planrechtfertigung, weil sie nicht vernünftigerweise geboten ist. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb bei der Planaufstellung vorausschauend zu beurteilen, ob dem geplanten Bauvorhaben unüberwindbare finanzielle Schranken entgegenstehen. Diese Einschätzung setzt einen Zeithorizont voraus, der sich an der Geltungsdauer des nicht ausgenutzten Planfeststellungsbeschlusses orientiert (zum Vorstehenden siehe für das Fernstraßenrecht BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, NVwZ 2016, 1710, 1717, Rn. 58). Mithin beträgt der Zeithorizont für diese Betrachtung zehn Jahre nach Planerlass (vgl. § 38 Abs. 4 Nr. 7 NStrG; zum Maßstab siehe BVerwG, a.a.O.). Steht die Bereitschaft und Möglichkeit außer Frage, das geplante Vorhaben innerhalb des Zeithorizonts des § 38 Abs. 4 Nr. 7 NStrG unter direktem Einsatz öffentlicher Mittel auszuführen, so steht dem Vorhaben unter dem Blickwinkel der Realisierungsfähigkeit keine strikt verbindliche Planungsschranke im Wege (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.1999 – 4 A 12.98, NVwZ 2000, 555, 559).

In Anwendung dieser Grundsätze sind keine unüberwindbaren finanziellen Beschränkungen ersichtlich, die es ausschließen, dass die Planung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Planerlass realisiert werden kann. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde muss nicht damit gerechnet werden, dass die bauliche Realisierung der Verlängerung Obenholt bis zum Jahr 2031 (zehn Jahre ab Beschlusserlass, siehe oben) aus finanziellen Gründen scheitern wird. Unüberwindbare Hindernisse bei der geplanten Finanzierung des Vorhabens ergeben sich nicht unter dem Gesichtspunkt einer fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Vorhabenträgerin. Für die Bejahung einer fehlenden finanziellen Umsetzbarkeit eines Straußenbauprojekts reicht eine angespannte Haushaltslage eines gemeindlichen Vorhabenträgers nicht aus (OVG Bremen, Urt. v. 18.02.2010 – 1 D 599/08, juris, Rn. 53). Der Bau der Verlängerung Obenholt ist sowohl in den Haushaltsplänen der Samtgemeinde Emlichheim aus den vergangenen Jahren als auch im aktuellen Haushaltsplan der Samtgemeinde Emlichheim berücksichtigt. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ist Gegenstand der vom Rat der Samtgemeinde Emlichheim am 22.12.2020 beschlossenen Haushaltssatzung, die dem Landkreis Grafschaft Bentheim in dessen Zuständigkeit als Kommunalaufsichtsbehörde (§ 171 Abs. 2 NKomVG) gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 NKomVG vorgelegt wurde (§ 114 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG hinsichtlich des § 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Grafschaft Bentheim am 28.01.2021 (Az. 10/902-15/27) erteilt worden.

Aufgrund der Berücksichtigung der Verlängerung Obenholt im aktuellen Haushaltsplan der Samtgemeinde Emlichheim ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit des Vorhabens unerheblich, ob und in welchem Umfang auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim weitere mit entsprechenden Kosten verbundene Verkehrsinfrastrukturprojekte geplant werden.

Für die der Planfeststellungsbehörde obliegende Prüfung, ob dem geplanten Bauvorhaben im Rahmen einer vorausschauenden Beurteilung unüberwindbare finanzielle Schranken entgegenstehen, bedurfte es auch keiner Aktualisierung bzw. Fortschreibung der im Erläuterungsbericht enthaltenen Kostenschätzung aus dem Jahr 2015. Die Vorhabenträgerin hat die Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahme auf einen Bruttobetrag in Höhe von ca. 7,08 Mio. € geschätzt und diese Prognose nachrichtlich in den Antragsunterlagen mitgeteilt (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 93). Die Kostenschätzung für die planfestgestellte Trasse wird im Erläuterungsbericht näher begründet und mit den prognostizierten Kosten für die geprüften Trassenalternativen verglichen (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 45 ff.). Dass die so ermittelten Kosten ein überwindbares finanzielles Hindernis darstellen, welches der Realisierung des Vorhabens innerhalb des Zeithorizont von zehn Jahre nach Planerlass (vgl. § 38 Abs. 4 Nr. 7 NStrG, s.o.) entgegensteht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, zumal die Realisierung des Vorhabens im aktuellen Haushaltsplan der Samtgemeinde Emlichheim berücksichtigt ist (s.o.).

Für die Bejahung der Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit der Verlängerung Obenholt als förderungsfähiges Vorhaben i.S.d. „Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“ (GVFG) nicht entscheidend. Denn der Grundsatz, dass die Art der Finanzierung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist, gilt auch bezüglich der Klärung der Förderungsfähigkeit des Vorhabens i.S.d. GVFG (OVG Bremen, Urt. v. 18.02.2010 – 1 D 599/08, juris, Rn. 53).

Da der Umsetzung der Verlängerung Obenholt somit keine unüberwindbaren finanziellen Beschränkungen entgegenstehen und die Art der Finanzierung nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist, bedarf es im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss keiner weitergehenden haushaltsrechtlichen Feststellungen. Das Haushaltsrecht bindet die mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie deren Kontrolle befassten Stellen des Staates. Es entfaltet aber grundsätzlich keine Außenwirksamkeit zwischen Verwaltung und Bürger, die im Rahmen der den Fachplanungsbehörden überantworteten Planungsaufgaben zu beachten wäre. Dem Erfordernis zur vorausschauenden Beurteilung, ob dem Vorhaben unüberwindliche finanzielle Schranken entgegenstehen, wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügt, sofern die zur Projektfinanzierung notwendigen Mittel schon bereitstehen. In diesem Fall muss in fachplanungsrechtlicher Hinsicht nicht hinterfragt werden, ob die zugrunde liegenden Finanzierungsentscheidungen haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechen (BVerwG, Beschl. v. 15.01.2008 – 9 B 7.07, NVwZ 2008, 675, 678, Rn. 24). Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es ausreichend, dass das Vorhaben in der aktuellen Haushaltssatzung der Vorhabenträgerin berücksichtigt ist. Eine weitergehende Prüfung, ob die Finanzierung

der Verlängerung Obenholt den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 110 Abs. 2 NKomVG) und sonstigen haushaltsrechtlichen Vorschriften genügt, ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss weder erforderlich noch geboten.

Damit liegt die Planrechtfertigung für die Verlängerung Obenholt vor. Der Verlauf der Trasse ist keine Frage der Planrechtfertigung, sondern unterliegt der Abwägung (BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18, BeckRS 2020, 42599, Rn. 35). Auch sonstige im Beteiligungsverfahren unter dem Gesichtspunkt der Planrechtfertigung vorgetragene Einwände, etwa zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, betreffen die Abwägung. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Soweit Einwender die Planrechtfertigung des Vorhabens teilweise mit Rügen zur durchgeführten Verkehrsuntersuchung in Zweifel ziehen, betreffen die diesbezüglich geäußerten Kritikpunkte richtigerweise ebenfalls nicht die Ebene der Planrechtfertigung (dazu BVerwG, Beschl. v. 27.11.2018 – 9 A 10.17, juris, Rn. 49). Auf die Methodik und Inhalte der Verkehrsuntersuchung wird oben unter **C.I.1.2** eingegangen.

III. Alternativenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde hat im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der Verlängerung Obenholt sowohl die Nullvariante als auch verschiedene Trassenalternativen betrachtet. Als Ergebnis der Prüfung ergeben sich zur planfestgestellten Trassenführung keine vorzugswürdigen Alternativen.

1. Nullvariante

Die Nullvariante würde einen Verzicht auf das Vorhaben bedeuten. Sie wurde von der Planfeststellungsbehörde in ihre Erwägungen einbezogen, aber im Ergebnis der Prüfung verworfen. Für den Fall der Nullvariante geht die Verkehrsprognose von einer weiteren Verkehrszunahme im bereits gegenwärtig stark belasteten Straßennetz aus. Bei einem Verzicht auf die Verlängerung der Straße Obenholt würde die gegenwärtig nur unzureichende Erschließung der Gewerbe- und Industriegebiete weiter fortbestehen bzw. es wäre infolge der prognostizierten Verkehrszunahmen perspektivisch eine Verschlechterung der verkehrlichen Erschließungssituation anzunehmen. Entsprechend wären auf Grundlage der gutachterlich prognostizierten Verkehrszunahmen weitere negative Entwicklungen im Hinblick auf die Wohnbelange der Anlieger der innerörtlichen Straßen zu erwarten. Bestehende Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssten weiterhin hingenommen werden. Dadurch wären die mit der Planung verfolgten Ziele der verkehrlichen Erschließung der in Emlichheim gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete, der hiermit einhergehenden Standortsicherung sowie der Reduzierung der Verkehrsbelastung und gleichzeitigen Steigerung der Verkehrssicherheit im Ortskern Emlichheims nicht mehr zu erreichen. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind keine unüberwindlichen gegenläufigen Belange ersichtlich, die dazu nötigen, der Nullvariante den Vorzug zu geben. Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Anforderungen und dem Abwägungsgebot.

Daher kann auf das Vorhaben im Sinne einer Nullvariante nicht verzichtet werden, weshalb die Nullvariante nicht weiterverfolgt wird.

2. Geprüfte Trassenalternativen

Für die Trassenführung der Verlängerung Obenholt hat die Vorhabenträgerin verschiedene Trassenalternativen untersucht. Im Wesentlichen wurden drei Hauptvarianten betrachtet, deren Beginn jeweils im Knotenpunkt L 44 / Obenholt liegt. Die geprüften Varianten 100, 200 und 300 (einschließlich deren Untervarianten 310 und 320) werden im Folgenden überblicksartig beschrieben (siehe zur Lage Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 28 – Abbildung 8).

2.1 Variante 100

Zur Anbindung der Verlängerung Obenholt an den bestehenden Knotenpunkt L 44/Obenholt ist bei der Variante 100 ein Ausbau der bestehenden Einmündung zu einer vierarmigen Kreuzung geplant. Von dem Knotenpunkt L44/Obenholt führt die Trasse in der Variante 100 in einem leichten Bogen bis zur Vechte. In dem Bereich nördlich der Vechte kreuzt die Trassenvariante die bestehende Straße Sandhook an zwei Stellen. Sie verläuft in einer Entfernung von mindestens 85 m zur Wohnbebauung am Ortsrand von Emlichheim, die sich nordwestlich der Trasse befindet. Diese Wohnbebauung besteht vor allem aus Einfamilienhäusern. Südlich der Vechte läuft die Trasse in einer Rechtskurve auf die Wilsumer Straße (B403) zwischen dem Knotenpunkt B403/K16/Vechtetalstraße und der Vechtebrücke zu. Am Endpunkt der Trasse mündet das Vorhaben in die dort zweispurige B403 ein. Zur Herstellung der dortigen Einmündung ist ein Fahrstreifen zu ergänzen. Dadurch entsteht auf der B403 nördlich des bereits bestehenden Knotenpunktes B403/K16/Vechtetalstraße ein zusätzlicher Knotenpunkt mit zusätzlich erforderlicher Ampelanlage.

Auf der gesamten Strecke verläuft die Trassenvariante 100 im Wesentlichen durch Acker- und Grünlandflächen. Eine an der Vechtetalstraße liegende Kleinsiedlung befindet sich in größerer Entfernung zur Variante 100 und wird nicht von dieser Variante betroffen. Die Trassenvariante verläuft außerdem zu vereinzelten Hofstellen oder Häusern in einem Abstand von jeweils mehr als 50 m.

Die Trassenlänge der Variante 100 beträgt in etwa 975 m. Daraus ergibt sich eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt 17.800 qm². Es wird eine Fläche von etwa 8.460 qm² vollversiegelt. Der Bereich der Trassenführung der Variante 100 ist im südlichen bzw. südwestlichen Bereich durch die bestehende B 403 stark vorgeprägt.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist im durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren wurde seitens einer anerkannten Umweltvereinigung mit Stellungnahme vom 06.05.2021 eine Trassenvariante vorgeschlagen, die relativ ähnlich zur Variante 100, in Teilen jedoch noch weiter westlich verläuft. Durch diese Alternativtrasse sollen nach Ansicht der anerkannten Umweltvereinigung insbesondere Inanspruchnahmen wertvoller Baum- und Strauchbestände sowie Beeinträchtigungen geschützter Tierarten vermieden werden. Als weiteren Vorteil dieser Alternativtrasse sieht die

anerkannte Umweltvereinigung die vergleichsweise kurze Trassenführung. Diese Alternativtrasse wurde im Rahmen der Online-Konsultation seitens der anerkannten Umweltvereinigung erneut vorgeschlagen. Auch ein weiterer anerkannter Umweltverband schloss sich diesem Vorschlag einer alternativen Trassenführung im Rahmen der Online-Konsultation an. Beide anerkannten Umweltvereinigungen plädierten dafür, das Vorhaben mit einer intelligent geschalteten Ampelanlage bzw. gegebenenfalls unter Anlage eines Kreisverkehrs anzulegen. Die Stellungnahme der anerkannten Umweltvereinigung vom 06.05.2021 ist nach Ablauf der Äußerungsfrist bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Nach der Bestimmung des § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Auf diese Vorschrift und ihre Rechtsfolge wurde im Bekanntmachungstext hingewiesen. Unter Zugrundelegung der Regelung des § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die Stellungnahme der anerkannten Umweltvereinigung vom 06.05.2021 somit formell verspätet. Ungeachtet dessen handelt es sich bei dem unterbreiteten Vorschlag der anerkannten Umweltvereinigung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in der Sache um eine im Ergebnis nicht erhebliche Abweichung vom Verlauf der Variante 100. Die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Alternativtrasse entsprechen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis den Vor- und Nachteilen der Variante 100 (dazu im Einzelnen unten **3.3**). Aus diesem Grund wird diese von der anerkannten Umweltvereinigung vorgeschlagene alternative westliche Trassenführung im Folgenden für sich genommen nicht weiter vertieft betrachtet. Auch die beiden anerkannten Umweltvereinigungen haben in ihren im Rahmen der Online-Konsultation abgegebenen Stellungnahmen eigens dargelegt, dass sich der Verlauf der von ihnen favorisierten Alternativtrasse nicht wesentlich von der Führung der seitens der Vorhabenträger vertieft geprüften Variante 100 unterscheide. Anders als die Alternativtrasse verlaufe die Variante 100 jedoch mitten durch eine Baumreihe. Dieser Unterschied zwischen der vorgeschlagenen Alternativtrasse und der Variante 100 ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde indes nicht von einem solchen Gewicht, dass über die Berücksichtigung der Variante 100 hinaus zusätzlich eine vertiefende Prüfung der Vor- und Nachteile der seitens der Verbände vorgeschlagenen Alternativtrasse geboten erscheint. Auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Stellungnahmen aus der Online-Konsultation drängt sich eine Weiterverfolgung und Prüfung der von den Verbänden befürworteten Alternativtrasse unter Berücksichtigung deren starken Ähnlichkeit mit der Variante 100 nicht auf. Über die stärkere Schonung des Baumbestands hinaus haben die beiden Umweltvereinigungen keine vertieften Gründe genannt, aufgrund derer nach Ansicht der Verbände über die Variante 100 hinaus eine mit letzterer sehr ähnliche Alternativtrasse näher geprüft werden müsste. Vor diesem Hintergrund ist im Folgenden lediglich die Variante 100 und nicht deren geringfügige Modifizierung, wie sie seitens der beiden anerkannten Umweltvereinigungen im Verfahren vorgeschlagen worden ist, Gegenstand der Alternativenprüfung der Planfeststellungsbehörde.

2.2 Variante 200

Auch bei der Variante 200 soll die bestehende Einmündung am nördlich gelegenen Knotenpunkt L44/Obenholt im Zuge des Straßenbauvorhabens zu einer vierarmigen

Kreuzung ausgebaut werden. Die Trassenvariante 200 läuft vom Knotenpunkt L44/Obenholt auf die Vechte zu. Zur Wohnbebauung am Ortsrand von Emlichheim beträgt der Abstand mindestens 85 m. Südlich der Vechtequerung führt die Variante 200 in einer leichten S-Kurve in südwestlicher Richtung weiter und kreuzt zunächst den Wilminkweg, bevor sie in den bestehenden Knotenpunkt B403/K16/Vechtetalstraße einmündet. Am Ende der Trasse wird die Vechtetalstraße auf etwa 100 m baulich verändert und auf die Straße Verlängerung Obenholt abgekröpft, um die Einmündung zu schaffen. Ein zusätzlicher Knotenpunkt entsteht bei dieser Variante nicht.

Die Variante 200 führt hauptsächlich über bestehende Grünland- und Ackerflächen. Hiervon sind zum Teil auch hofnahe Grünflächen betroffen. Sie verläuft in einem Abstand von mehr als 50 m zur Kleinsiedlung an der Vechtetalstraße und vereinzelten Hofstellen oder Häusern. Ähnlich wie bei der Variante 100 besteht auch bei der Variante 200 eine Vorbelastung durch die bestehende B 403.

Die Variante 200 weist eine Gesamtlänge von 1.065 m auf und nimmt unmittelbar eine Fläche von etwa 19.600 qm² in Anspruch. Hiervon werden 9.310 qm² vollversiegelt.

2.3 Varianten 300, 310 und 320

Die Varianten 300, 310 und 320 führen vom im Norden gelegenen Knotenpunkt L44/Obenholt aus, dessen bestehende Einmündung im Zuge des Straßenbauvorhabens auch bei diesen Varianten zu einer vierarmigen Kreuzung ausgebaut werden soll, unter Querung der Vechte in südöstliche Richtung. Am Bauende münden alle drei Varianten jeweils in den Knotenpunkt B403/K16/Vechtetalstraße ein.

2.3.1 Hauptvariante 300

Die Variante 300 wird vom Knotenpunkt L44/Obenholt aus in gerader Linie Richtung Süden geführt. Sie schneidet nördlich der Vechte keine Wege oder Straßen, sondern ausschließlich Acker- und Grünländer. Sie verläuft in mindestens 85 m Entfernung zur Wohnbebauung im Einfamilienhausgebiet am Ortsrand von Emlichheim. Die südlich und südöstlich Emlichheim gelegenen Freiflächen werden durch die Variante 300 erstmals zerschnitten. Südlich der Vechte verläuft die Trasse zunächst geradlinig und geht dann in eine weite Rechtskurve in Richtung Südwesten über. Die Trasse schneidet dann den Wilminkweg und mündet anschließend in den bestehenden Knotenpunkt B403/K16/Vechtetalstraße ein. Dazu wird die Vechtetalstraße auf ca. 100 m baulich verändert, damit eine zusätzliche Einmündung entsteht. Im Bereich südlich der Vechte führt die Variante 300 in einem Abstand von weniger als 50 m an vereinzelten Hofstellen bzw. Häusern vorbei. Außerdem wird durch die Variante 300 die Kleinsiedlung an der Vechtetalstraße betroffen. Auch im Bereich südlich der Vechte führt die Variante 300 im Wesentlichen durch bisher freie und unzerschnittene Landschaft.

Die Länge der Trassenvariante 300 beläuft sich auf 1.195 m. Es wird eine Fläche von 22.200 qm² in Anspruch genommen. Davon werden 10.550 qm² vollversiegelt.

2.3.2 Untervariante 310

Die Variante 310 verläuft vom Knotenpunkt L44/Obenholt ausgehend etwa in einer Entfernung von mindestens 85 m zur Wohnbebauung am Ortsrand von Emlichheim. Bis zur Querung der Vechte führt die Trasse über bisher unzerschnittenes Acker- und Grünland. Südlich der Vechte verläuft die Trasse als leichter Rechtsbogen in der Nähe bestehender Wirtschaftswege und kreuzt mehrere Wirtschaftswege sowie den Wilminkweg. Die Trasse verläuft in der Nähe einer Kleinsiedlung an der Vechtetalstraße. Die Trassenvariante 310 zerschneidet sowohl nördlich als auch südlich der Vechte bisher weitgehend unzerschnittenes Gebiet und entfaltet daher Zerschneidungs- und Fragmentierungseffekte. Die Trasse nimmt vorwiegend Grün- und Ackerflächen in Anspruch, darunter auch hofnahe Grün- und Ackerflächen.

Die Variante 310 ist etwa 1.435 m lang und nimmt eine Fläche von 27.000 qm² in Anspruch. Davon werden 12.830 qm² des Bodens vollversiegelt. Die Variante 310 mündet schließlich in die Vechtetalstraße ein, welche bis zum Knotenpunkt B403/K16/Vechtetalstraße entsprechend dem Querschnitt der Gesamttrasse ausgebaut werden muss.

2.3.3 Untervariante 320

Die Variante 320 führt von dem Knotenpunkt L44/Obenholt in südöstliche Richtung und verläuft insbesondere über Grün- und Ackerländer. Die Entfernung zur Wohnbebauung am Ortsrand von Emlichheim beträgt 250 m. Nach Querung der Vechte führt die Trasse in einem Rechtsbogen im Wesentlichen wiederum über Grün- und Ackerland. Hierbei handelt es sich teilweise um hofnahe Flächen. Dabei verläuft die Trasse in der Nähe von Wirtschaftswegen und kreuzt diese mehrmals. Außerdem schneidet die Trasse den Wilminkweg. Die Variante verläuft in der Nähe einer Kleinsiedlung an der Vechtetalstraße.

Die Länge der Variante 320 beträgt etwa 1.660 m und sie beansprucht eine Fläche von etwa 27.000 qm². Hiervon werden 12.830 qm² vollversiegelt. Die Variante 320 verläuft durch bisher freies und unzerschnittenes Gebiet. Die Variante 320 mündet schließlich ebenfalls in die Vechtetalstraße ein, welche bis zum Knotenpunkt B403/K16/Vechtetalstraße entsprechend dem Querschnitt der Gesamttrasse ausgebaut werden muss.

3. Fachplanerische Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen und übernimmt dadurch die rechtliche Verantwortung für die Planung. Dabei ist es nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde aber nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden

Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Sie ist befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Die Planfeststellungsbehörde darf sich deshalb nicht auf die Kontrolle zurückziehen, ob sich der Vorhabenträgerin eine andere Linienführung hätte aufdrängen müssen. Sie muss vielmehr selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen (BVerwG, Urt. v. 21.1.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73, 129 f., Rn. 168 f.; Urt. v. 9.11.2017 – 3 A 4.15, BVerwGE 160, 263, 303, Rn. 98). Diese Anforderungen an die fachplanerische Abwägung gelten auch für die straßenrechtliche Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss müssen die Gründe für die gewählte Trasse in einer Weise dargelegt werden, die erkennen lässt, warum die planfestgestellte und keine andere Trasse gewählt worden ist (OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.01.2006 – 7 ME 288/04, NVwZ-RR 2006, 378, 381).

3.1 Umwelt- und Naturschutz

Aus Sicht der durch die Planung berührten Umwelt- und Naturschutzbelange ergeben sich deutliche Vorteile für die Variante 100, die – abgesehen vom Schutzgut Mensch – insgesamt mit den geringsten Auswirkungen für UVP-Schutzgüter verbunden ist.

Um die vorhabenbedingten Auswirkungen der Verlängerung Obenholt auf die jeweiligen UVPG-Schutzgüter beurteilen zu können, betrachtet der UVP-Bericht der Vorhabenträgerin in Heranziehung der Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“ eine Belastungszone mit einer Ausdehnung von jeweils 50 m beidseits zur Fahrbahn.

Im Einzelnen ergeben sich zwischen den geprüften Trassenvarianten hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter folgende Unterschiede:

Im Hinblick auf den Schutz des Wohnumfeldes von Menschen weisen das in nordwestlicher Lage zu allen geprüften Trassenvarianten gelegene Einfamilienhausgebiet am Ortsrand von Emlichheim sowie die Kleinsiedlung an der Vechtetalstraße eine sehr hohe Bedeutung auf. Bezüglich des Einfamilienhausgebiets liegt keine der geprüften Trassenvarianten innerhalb der 50 m-Belastungszone. Insoweit liegen die Abstände zwischen dem Vorhaben und der Wohnbebauung zwischen mindestens 85 m bei der Variante 100 und 250 m bei der Variante 320. Im Zuge des Ausbaus der Vechtetalstraße grenzt die dortige Kleinsiedlung an die Varianten 310 und 320 an. Über eine hohe Bedeutung verfügen vereinzelte im Untersuchungsraum gelegene Hofstellen und Häuser, die bei manchen Varianten teilweise innerhalb der 50 m-Belastungszone liegen. Dies gilt namentlich für ein altes Wirtschaftsgebäude im südwestlichen Teil der Variante 300 und für im nördlichen Teil der Trassenvarianten 100 und 320 befindliche Gartenbereiche von Einfamilienhäusern. Über eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch weisen im Untersuchungsraum gelegene, gewerblich genutzte Flächen auf. Innerhalb der 50 m-

Belastungszone der Varianten 200 und 300 (einschließlich Untervarianten) liegt eine gewerblich genutzte Fläche im Bereich des Knotenpunkts Vechtetalstraße/Haftenkamper Diek/B403. Entsprechendes gilt weiter nördlich für die Trassenvarianten 100, 200 und 300. In Bezug auf die Variante 200 können erhebliche vorhabenbedingte Lärmbeeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden (zum Lärmschutz siehe unten **C.IV.4.2**). Gleiches gilt unter Berücksichtigung der prognostisch geringeren Verkehrsbelastung für die Variante 100, die einen vergleichbaren Abstand wie die Variante 200 zu empfindlicher Wohnbebauung aufweist. Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion kann somit für die Varianten 100 und 200 ausgeschlossen werden. Dagegen sind erhebliche Lärmbeeinträchtigungen bei der Variante 300, die im Außenbereich unmittelbar entlang eines Wohnhauses verläuft, ebenso wenig wie bei den Varianten 310 und 320, bei denen die Kleinsiedlung an der Vechtetalstraße innerhalb der 50 m-Belastungszone liegt, aufgrund des geringen Abstandes nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Erhebliche Staub- und Abgasemissionen können für das Schutzgut Mensch hingegen für alle Trassenvarianten ausgeschlossen werden, was auf die insoweit relativ geringen Verkehrsmengen zurückzuführen ist (**C.IV.4.3**).

Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion für den Menschen kommt es bei allen Trassenvarianten zu einer Durchschneidung des siedlungsnahen Freiraums des südlichen bzw. südöstlichen Gemeindegebiets von Emlichheim. Die höchste Eingriffsintensität weist insoweit die Variante 100 auf, die im geringsten Abstand zum Ortsrand von Emlichheim verläuft und einen bestehenden Feld-/Spazierweg kreuzt. Aufgrund ihres Verlaufs entlang des Ortsrandes und nur eingeschränkter Möglichkeit zur Eingrünung weist die Variante 100 im Vergleich zu den weiteren Trassenvarianten die höchste optische Wahrnehmbarkeit auf. Den größten Abstand zum Ortsrand weisen die ausgreifenden Varianten 300, 310 und insbesondere 320 auf. Gleichzeitig weisen die Varianten 300, 310 und 320 für die an der Vechtetalstraße gelegene Kleinsiedlung im Vergleich zu den sonstigen Trassenvarianten eine hohe Wahrnehmbarkeit auf. Die geringste optische Wahrnehmbarkeit geht von der Variante 200 aus.

Bestehende Wegebeziehungen werden durch keine geprüfte Trassenvariante erheblich behindert. Sowohl die Variante 100 als auch die Variante 200 kreuzen jeweils einen Zufahrts- bzw. Verbindungsweg. Die Variante 300 quert einen Weg und einen Wirtschaftsweg und die 310 sowie 320 jeweils einen Weg sowie zwei Wirtschaftswege (UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 75 – Tabelle 15). Die südlich der Vechte gelegene Erholungslandschaft bleibt auch bei Umsetzung der Verlängerung Obenholt erreichbar. Der entlang der Vechte verlaufende Rad- und Wanderweg wird bei allen betrachteten Trassenvarianten unterhalb der Vechtebrücke durchgeführt.

Insgesamt ist hinsichtlich des Schutzgutes Mensch die Variante 200 als die günstigste Variante anzusehen. Es folgt die Variante 100. Die Varianten 300, 310 und 320 schneiden am ungünstigsten ab.

Hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist für die Bewertung der verschiedenen Trassenvarianten zwischen den Teilschutzgütern zu differenzieren.

Innerhalb des Teilschutzguts Tiere sind insbesondere die vorhabenbedingten Auswirkungen der geprüften Trassenvarianten auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien relevant.

In Bezug auf die Avifauna weist die Variante 100, für deren Umsetzung eine Strauchbaumhecke sowie weitere Gehölzbestände entfernt werden müssten und für die eine Betroffenheit von 28 Bruthabitaten von 16 verschiedenen Vogelarten festgestellt wurde, im Vergleich zu den weiteren Varianten die geringsten Auswirkungen auf. Es folgt die Variante 200, für deren Realisierung ebenfalls mehrere für Brutvögel wertvolle Gehölze sowie ein nach Maßgabe des § 30 BNatSchG geschütztes Kleingewässer beansprucht werden. Insgesamt werden durch die Variante 30 Bruthabitate von 15 verschiedenen Vogelarten betroffen. Die Trassenvarianten 300, 310 und 320 queren neben mehreren Gehölzen und einem Kleingewässer größere Waldbereiche, die als Lebensraum für Vögel dienen. Dadurch haben alle drei genannten Varianten eine hohe Zerschneidungs- und Fragmentierungswirkung des für die Avifauna bedeutsamen Untersuchungsgebiets zur Folge. Die Variante 300 führt zu einer Betroffenheit von 38 Bruthabitaten von 17 verschiedenen Vogelarten, die Variante 310 zu einer Betroffenheit von 27 Bruthabitaten von 17 verschiedenen Vogelarten und die Variante 320 zu einer Betroffenheit von 31 Bruthabitaten von 20 verschiedenen Vogelarten. Diese Unterschiede der verschiedenen Varianten bezüglich der Anzahl betroffener Brutreviere und Arten zeigt sich im Kompensationsbedarf der jeweiligen Varianten (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 34 – Tabelle 3). Aufgrund ihrer Zerschneidungswirkung weisen die Varianten 300, 310 und 320 für das Untersuchungsgebiet im Vergleich zu den Varianten 100 und 200 insgesamt die größten Auswirkungen auf die Avifauna auf. Demgegenüber durchschneiden die Varianten 100 und 200 das Untersuchungsgebiet jeweils lediglich in verkehrlich vorbelasteten Bereichen. Da die Variante 200 im Vergleich zur Variante 100 zwei weitere geschützte Grünlandflächen (Nahrungsfläche) sowie einen alten Eichenbestand beansprucht, ist die Variante 200 für Vögel insgesamt mit einer höheren Störwirkung als die Variante 100 verbunden. Bezüglich der Avifauna ist die Variante 100 mithin als vorteilhafteste Variante anzusehen.

In Bezug auf die Artgruppe der Fledermäuse werden durch das Vorhaben der Verlängerung Obenholt im Untersuchungsgebiet keine individuenreich besetzten Quartiere betroffen. Nicht vollständig ausgeschlossen sind auch bei den Varianten 100 und 200 allerdings Verluste von Einzelquartieren oder individuenschwach besetzter Quartiere im Zuge von Baumfällungen. Zudem kann es an den Schnittpunkten der Trasse mit Gehölzen, der Vechte sowie im räumlichen Umfeld der im Vorhabengebiet gelegenen Pferdeweiden insbesondere bei tief und bodennah jagenden Arten zu betriebsbedingten Individuenverlusten durch den Straßenverkehr kommen. Das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko für Fledermäuse übersteigt unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens bei den Varianten 100 und 200 jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäuse. Eine andere Beurteilung ergibt sich für die Varianten 300, 310 und 320, bei deren Umsetzung sich der Erhaltungszustand der Fransenfledermaus sowie insbesondere der Bechsteinfledermaus nachhaltig verschlechtern und zum Erlöschen der lokalen Population führen könnte (zum Vorstehenden siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 34 f.). Zusammengefasst sind mit der geprüften Variante

Betroffenheiten der Fledermausfauna und deren Habitate verbunden. Bei den Varianten 300, 310 und 320 bestehen insoweit die größten artenschutzrechtlichen Bedenken.

Im Hinblick auf die Amphibien kommt es bei den Varianten 100 und 200 zu einer vollständigen Beseitigung eines kleinen, ca. 200 m entfernt von der Wilsumer Straße gelegenen Stillgewässers, welches aufgrund seiner Struktur als Laichgewässer für Amphibien nach Auffassung des Gutachters eher ungeeignet erscheint. Unter Berücksichtigung ihrer relativ großen Entfernung zum Feuerlöschteich und Vechte-Altarm, die als Sommerlebensraum genutzt werden könnten, und den für Amphibien eher unattraktiven Ackerstrukturen rufen die Trassenvarianten 100 und 200 für Amphibien nur geringe Beeinträchtigung vor. Demgegenüber sind die Varianten 300, 310 und 320 jeweils in näherer räumlicher Umgebung zum Feuerlöschteich und Vechte-Altarm gelegen, wodurch Individuenverluste einzelner Amphibienarten wie der Erdkröte oder dem Grasfrosch nicht vollständig auszuschließen sind.

Beim Teilschutzgut Biotope und Pflanzen erfordern grundsätzlich alle geprüften Varianten eine Inanspruchnahme von geschützten Gehölzbeständen und Grünlandstrukturen. Bei den Varianten 100, 200 und 310 wird zudem ein geschütztes Stillgewässer beansprucht. Vorhabenbedingte Betroffenheiten von Biotopen mit seltenen bzw. geschützten Pflanzen sind nicht zu erwarten. Geschützte Biotope in Form von Wallhecken werden durch die Planung nicht beansprucht. Der Verlust von Biotoptypen erfolgt auf einer Trassenbreite von ca. 20 m, von der ein Bereich von insgesamt 9,5 m für Fahrbahn und den Radweg (einseitig) vollversiegelt wird. Im Bereich des geplanten Brückenbauwerks werden keine Biotopflächen beansprucht. Bei einer Umsetzung der Variante 100 werden sechs geschützte Gehölzstrukturen und ein geschütztes Stillgewässer betroffen und bei der Variante 200 drei Gehölzstrukturen, zwei Grünländer sowie ein geschütztes Stillgewässer berührt. Bei der Variante 300 werden vier geschützte Gehölzstrukturen und drei geschützte extensive Grünlandstrukturen beansprucht. Variante 310 erfordert eine Inanspruchnahme von vier geschützten Gehölzstrukturen, eines geschützten Stillgewässers sowie eines geschützten Grünlandes. Bei Variante 320 werden jeweils zwei geschützte Gehölzstrukturen und extensive Grünlandstrukturen überplant (UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 77).

Im Hinblick auf die Kompensation für den Verlust von Biotopen erweist sich bei überschlägiger Betrachtung des Kompensationsbedarfs die Variante 200 als vorzugswürdig. Die Variante 200 weist eine Trassenlänge von insgesamt 1.065 m (Länge der Flächeninanspruchnahme abzüglich Brückenbauwerk: 980 m) auf. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme beträgt 19.600 qm² (davon vollversiegelt: 9.310 qm²). Bei einem angenommenen Vorkommen von Biotoptypen auf einer Trassenbreite von im Mittel 20 m beträgt der überschlägige Kompensationsbedarf für den Verlust von Biotopen bei der Variante 200 ca. 6.850 qm². Bei der Variante 100 mit einer Trassenlänge von 975 m (abzüglich Brückenbauwerk: 890 m) und der somit vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme von 17.800 qm² (davon vollversiegelt: 8.460 qm²) beträgt der überschlägige Kompensationsbedarf ca. 8.370 qm². Es folgen die Varianten 310 (Trassenlänge: 1.435 m, abzüglich Brückenbauwerk: 1.350 m; Umfang Flächeninanspruchnahme: 27.000 qm², davon

vollversiegelt: 12.830 qm²; überschlägiger Kompensationsbedarf: ca. 10.440 qm²), 300 (Trassenlänge: 1.195 m, abzüglich Brückenbauwerk: 1.110 m; Flächenbedarf: 22.200 qm², davon vollversiegelt: 10.550 qm²; überschlägiger Kompensationsbedarf: ca. 13.770 qm²) und 320 (Trassenlänge: 1.660 m, abzüglich Brückenbauwerk: 1.575 m; Flächenbedarf: 31.500 qm², davon vollversiegelt: 14.960 qm², überschlägiger Kompensationsbedarf: ca. 13.931 qm²).

Insgesamt erweist sich hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt die Variante 100 als vorzugswürdig, da diese im Vergleich zu den übrigen geprüften Varianten insbesondere mit den Beeinträchtigungen für die Tierwelt verbunden ist. Es folgt die Variante 200. Als ungünstigste Trassenführungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind die Varianten 300, 310 und 320 zu nennen.

Hinsichtlich des Schutzguts Fläche kommt es zu einer Beanspruchung von bislang unversiegelten Flächen (Freiflächen, Wald- bzw. Grünlandflächen, Auenflächen, landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen), die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren des Straßenbauvorhabens aufweisen. Die Belastungsintensität hängt von der Länge der jeweiligen Trassenvariante ab (s.o.) und nimmt beginnend bei der Variante 100 bis hin zur Variante 320 mit der höchsten Belastungsintensität zu (UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 90).

Eine entsprechende Bewertung wie beim Schutzgut Fläche ergibt sich hinsichtlich der Auswirkungen der geprüften Trassenvarianten für das Schutzgut Boden. Die Variante 100 mit dem geringsten Flächenverbrauch ist als günstigste und die Variante 320 als diejenige Variante mit dem größten Flächenverbrauch als ungünstigste Trassenvariante anzusehen. Unter qualitativen Gesichtspunkten ergibt sich keine andere Bewertung, da sich die verschiedenen Varianten im Hinblick auf die Beanspruchung schutzwürdiger und höherwertiger Böden (Plaggenesch) nur geringfügig unterscheiden (UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 92 f.). In betrieblicher Hinsicht liegen unter Berücksichtigung der prognostisch ermittelten Verkehrsstärken alle geprüften Varianten in einem Bereich, der keine kritischen Schadstoffbelastungen erwarten lässt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist es aufgrund der Versiegelung des Straßenkörpers bei allen Trassenvarianten erforderlich, das anfallende Oberflächenwasser zu fassen und in die Vechte einzuleiten (siehe dazu auch unten **C.V.3.1**). Insoweit erweist sich die Variante 100 aufgrund ihrer relativ kurzen Trassenführung gegenüber den weiteren Varianten als im Ergebnis vorzugswürdig. Es folgt die Variante 200. Die weiter östlich verlaufenden Varianten 300, 310 und 320 schneiden infolge des mit ihrer längeren Führung einhergehenden Flächenverbrauchs, der einen erhöhten Oberflächenabfluss mit sich bringt, am schlechtesten ab. Unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes führen alle geprüften Varianten zu einem Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Vechte, der durch die vorgesehene Neuanlage einer Retentionsfläche im Bereich des Vechte-Altarms ausgeglichen wird. Keine der Varianten führt zu einer Erhöhung der Hochwassergefahr an der Vechte. Unter diesem Gesichtspunkt erweist sich keine der Varianten gegenüber den anderen als vorteilhaft.

Beim Schutzgut Klima/Luft ist unter Berücksichtigung der in Verkehrsuntersuchung (Unterlage 20.2) prognostizierten Verkehrsmengen bei allen geprüften Varianten jeweils von lediglich geringen Auswirkungen auszugehen. Die Ermittlung einer vorzugswürdigen Trassenführung unter Berücksichtigung der Trassenlänge und Gleichmäßigkeit des Verkehrs führt zu dem Ergebnis, dass die vergleichsweise langen Varianten 300, 310 und 320 am schlechtesten abschneiden. Es folgt die Variante 200. Die Variante 100, die im Vergleich zu den weiteren Varianten die kürzeste Trassenführung vorsieht, schneidet am besten ab.

Deutlich stärker sind bei allen geprüften Varianten die vorhabenbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft. Bei allen geprüften Varianten werden Flächen mit einer hohen Landschaftsbildqualität durchschnitten. Dadurch kommt es jeweils zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Die beanspruchten Landschaftselemente sind für das Schutzgut von hoher Bedeutung. Die vorhabenbedingte Überformung des Landschaftsbildes betrifft bei den östlich verlaufenden Varianten 300, 310 und 320 einen bislang weitgehend unzerschnittenen, intakten Landschaftsraum. Aus diesem Hintergrund sind die östlich verlaufenden Varianten im Vergleich zu den Varianten 100 und 200 als ungünstiger zu bewerten. Bezüglich der Varianten 100 und 200 bestehen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild keine Unterschiede. Beide Varianten sind als gleichwertig anzusehen.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erweist sich keine der geprüften Varianten als vorteilhaft, da es bei keiner Variante zu einer Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern kommt.

Insgesamt weist die Variante 100 aus Sicht der berührten Umwelt- und Naturbelange das geringste Konfliktpotenzial auf und stellt sich insoweit als vorzugswürdige Lösung dar.

3.2 Verkehr

Im Hinblick auf die verkehrlichen Belange des Vorhabens ist zwischen den Aspekten der Verkehrssicherheit, der Verkehrsqualität bzw. des Verkehrsflusses sowie der Verkehrswirksamkeit und Entlastungswirkung der verschiedenen geprüften Trassenvarianten zu differenzieren.

Nach Ziffer 6.2.2 UA 1 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) 2012 sollte der Abstand zwischen zwei Knotenpunkten aus Gründen der Verkehrssicherheit und der netzplanerisch angestrebten Fahrtgeschwindigkeit möglichst groß sein. Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit ist bezüglich der Variante 100 festzustellen, dass diese aufgrund ihrer Anbindung als zusätzliche Einmündung in die B403 und unter Berücksichtigung des bestehenden, weiter südlich gelegenen Knotenpunkts B403K16/Vechtetalstraße eine enge Knotenpunktfolge schafft. Eine entsprechende Trassenführung der Verlängerung Obenholt würde eine unübersichtliche Verkehrssituation in den Knotenpunktbereichen schaffen und durch die Kreuzung unterschiedlicher Verkehrsströme und bei Abbiegevorgängen zu einem erhöhten Unfallrisiko führen. Insoweit stellen sich die Varianten 200, 300, 310 und 320 als vorteilhafter dar, da diese – im Unterschied zur Variante 100 – allesamt an den

bestehenden Knotenpunkt B403/K16/Vechtetalstraße anbinden, ohne dass es eines zusätzlichen Knotenpunkts bedarf. Die Bündelung der unterschiedlichen Verkehrsströme in einem Knotenpunkt minimieren das Unfallrisiko. Aus diesem Grund sind die Varianten 200, 300, 310 und 320 in Bezug auf das Kriterium als günstigste Varianten und die Variante 100 als ungünstigste Variante zu qualifizieren. Insoweit schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 41) an.

Eine ähnliche Bewertung der verschiedenen Trassenvarianten ergibt sich beim Kriterium der Verkehrsqualität bzw. des Verkehrsflusses. Durch ihre Anbindung als zusätzliche Einmündung in die B403 und die hiermit einhergehende Schaffung zweier dicht aufeinanderfolgender, signalgesteuerte Verkehrsknotenpunkte führt die Variante 100 zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Verkehrsflusses, weil die Verkehrsteilnehmer auf der stark befahrenen B403 im Vergleich zu den übrigen Trassenvarianten in größerem Umfang mit Brems- und Beschleunigungsvorgängen befasst sind. Dementsprechend erweisen sich die Varianten 200, 300, 310 und 320 auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsqualität bzw. des Verkehrsflusses gegenüber der Variante 100 als vorzugswürdig, da die bei diesen Varianten vorgesehene Bündelung der verschiedenen Verkehrsströme in lediglich einem Knotenpunkt zu einem flüssigeren und übersichtlicheren Verkehrsablauf führt.

Ein an die vorgenannten Kriterien anknüpfender, ebenfalls abwägungsrelevanter verkehrlicher Gesichtspunkt ist der Umfang etwaiger notwendiger Folgemaßnahmen im Verkehrsnetz, die mit den jeweiligen Trassenvarianten verbunden sind. Wie unter **C.III.2.1** dargelegt, erfordert die Variante 100 die Herstellung eines weiteren Fahrstreifens, um eine Abbiegemöglichkeit auf die B 403 zu schaffen. Gleichzeitig entsteht auf der B403 nördlich zum bereits bestehenden Knotenpunkt B403/K16/Vechtetalstraße ein zusätzlicher Knotenpunkt, an dem zur Verkehrsführung eine Ampelanlage zu errichten ist. Dagegen ist sowohl bei der Variante 200 als auch bei der Variante 300 zur Anbindung an die verlängerte Straße Obenholt auf einer Länge von 100 m eine bauliche Änderung und Abkröpfung der Vechtetalstraße vorgesehen, ohne dass ein zusätzlicher Knotenpunkt entsteht. Bei den Varianten 310 und 320 ist zusätzlich zur Abkröpfung und Neuanbindung ein Ausbau der Vechtetalstraße entsprechend dem Querschnitt der Gesamttrasse erforderlich. Aufgrund des insgesamt geringeren Umfangs an Folgemaßnahmen im Verkehrsnetz stellen die Varianten 200 und 300 insoweit die vorzugswürdigsten Trassenführungen dar. Schlechter schneiden insoweit die Varianten 100, 310 und 320 ab (siehe dazu auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 49 f.)

In Bezug auf die Verkehrswirksamkeit und Entlastungswirkung der einzelnen Varianten ist die Variante 200 als vorzugswürdig anzusehen. Wesentliches Planungsziel der Verlängerung Obenholt ist die Verbesserung der Anbindung der im Nordosten der Gemeinde Emlichheim gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete an das übergeordnete Straßennetz. Ausweislich der Verkehrsprognose der Vorhabenträgerin (Unterlage 20.2) sind die Entlastungswirkungen der Varianten 100, 300, 310 und 320 geringer als die der Variante 200 (zur Verkehrsprognose siehe bereits oben **C.I.1.2**). Daher sind erstgenannte Varianten im Vergleich zur Variante 200 zur Erreichung des

Planungsziels der Verbesserung der Anbindung der im Nordosten der Gemeinde Emlichheim gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete weniger geeignet.

Grundlage für die Beurteilung der Verkehrswirksamkeit und Entlastungswirkung der verschiedenen Trassenvarianten ist die Verkehrsprognose der Vorhabenträgerin, die bezogen auf das Prognosejahr 2030 für den Netzfall 0, d.h. bei Verzicht auf das Vorhaben Verlängerung Obenholt, gegenüber dem Jahr 2016 in Emlichheim eine Steigerung des Kraftfahrzeugverkehrs zwischen 8 % im Bereich der L44b im Norden und 47 % auf der westlichen B 403 erwartet (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 22 – Abbildung 9). Noch stärker ist der für das Jahr 2030 prognostizierte Anstieg des Schwerverkehrsaufkommens, der in Emlichheim insbesondere die B403 (Anstieg um bis zu 125 %), die K16 (Anstieg um 124 %) sowie die L44 (Anstieg um 71 %) betrifft (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 22 – Abbildung 10).

Unter Zugrundelegung dieser prognostizierten Verkehrsentwicklung erwartet die Verkehrsprognose der Vorhabenträgerin für die geprüfte Variante 100 im Prognosejahr eine Verkehrsbelastung auf der verlängerten Straße Obenholt von 1.200 Kraftfahrzeugen/24 h und von 150 Schwerverkehrsfahrzeugen/24 h. Die maximale Entlastungswirkung der Variante 100 bezüglich des PKW-Verkehrs im Ortskern liegt bei 8% weniger Kfz-Verkehr im Bereich der B 403 südöstlich der Einmündung der L 44. Verkehrszunahmen werden lediglich für den südlichen Abschnitt der bestehenden Straße Obenholt prognostiziert. Der insoweit erwartete Anstieg der Verkehrsmengen von 36 % geht auf die Verlagerung der Quell- und Zielverkehrsbeziehungen insbesondere des Gewerbegebiets zurück. Bezüglich des Schwerverkehrsanteils liegt die Entlastungswirkung der Variante 100 auf der Achse L 44 – B403 (Süd) zwischen 26 % auf der L44 und bei 10 % auf dem südlichen Abschnitt B 403. Der für 2030 im Vergleich zum Jahr 2016 prognostizierte Anstieg des Schwerverkehrsanteils auf der bestehenden Straße Obenholt beträgt 20 %.

Größere und räumlich weiterreichende Entlastungswirkungen als bei der Variante 100 werden für die Variante 200 erwartet. Für die Variante 200 wird die Verkehrsbelastung auf der verlängerten Straße Obenholt im Jahr 2030 mit 1.400 Kraftfahrzeugen/24 h und – insoweit ohne Unterschied zur Variante 100 – mit 150 Schwerverkehrsfahrzeugen/24 h prognostiziert. Die maximale Entlastungswirkung der Variante 200 bezüglich des PKW-Verkehrs im Ortskern liegt bei 12 % weniger Kfz-Verkehr im Bereich der B 403 südlich des Knotenpunkts B403/L44. Spiegelbildlich zur Entlastungswirkung für den Ortskern wird bei der Variante 200 ein Anstieg des Kraftfahrzeugverkehrs auf der bestehenden Straße Obenholt von 64 % prognostiziert. Bezogen auf den Schwerverkehr unterscheidet sich die Entlastungswirkung der Variante 200 zur Entlastungswirkung der Variante 100 nicht.

Bei der Variante 300 beträgt das prognostizierte Kraftfahrzeugverkehrsaufkommen auf der verlängerten Straße Obenholt im Jahr 2030 800 Kraftfahrzeuge/24 h und das Schwerverkehrsaufkommen 130 Fahrzeuge/24 h. Die Entlastungswirkung der Variante 300 auf der B 403 südlich des Knotenpunktes mit der L 44 liegt bei lediglich 6 % und ist somit deutlich geringer als bei der Variante 200. Im südlichen Abschnitt der bestehenden Straße Obenholt wird ein Anstieg des Kraftfahrzeugverkehrs um 35 % prognostiziert. Beim Schwerverkehr liegt die Entlastungswirkung der Variante 300 auf

der Achse L 44 – B403 (Süd) zwischen 23 % auf der L44 und bei 9 % auf dem südlichen Abschnitt B 403. Der für 2030 im Vergleich zum Jahr 2016 prognostizierte Anstieg des Schwerverkehrsanteils auf der bestehenden Straße Obenholt liegt für die Variante 300 ebenso wie bei den Varianten 100 und 200 ebenfalls bei 20 %. Die insgesamt geringere Verkehrswirksamkeit und Entlastungswirkung der Variante 300 führt die Vorhabenträgerin bzw. deren Fachgutachter auf die durch östliche Verschwenkung zurückgehende längere Trassenführung und den hiermit einhergehenden größeren Abstand zum Ortszentrum von Emlichheim zurück, der eine Nutzung der Straße insbesondere für den Durchgangsverkehr unattraktiv mache (siehe Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 31). Dieser nachvollziehbaren Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Da die Untervarianten 310 und 320 noch stärker als die Variante 300 in östliche Richtung ausgreifen, ist hinsichtlich dieser Varianten nach dem Vorgesagten von einer noch geringen Verkehrswirksamkeit und Entlastungswirkung als bei der Variante 300 auszugehen. Die gutachterliche Einschätzung zur geringeren Verkehrswirksamkeit und Entlastungswirkung der Variante 300 gilt nach Auffassung somit erst recht für die weiter östlich verlaufenden und somit in noch größerem Abstand zum Ortszentrum Emlichheims gelegenen Varianten 310 und 320. Eine explizite Untersuchung der verkehrlichen Effekte beider Untervarianten war insoweit nicht erforderlich.

Insgesamt sind die Varianten 200, 300, 310 und 320 unter den Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität als gleichwertig anzusehen. Hinsichtlich dieser Kriterien stellt die Variante 100 die ungünstige Variante dar. In Bezug auf die Verkehrswirksamkeit und Entlastungswirkung ist die Variante 200 als günstigste Variante einzustufen. Die Variante 100 weist einen mittleren verkehrlichen Nutzen auf. Die Verkehrsfunktion der Varianten 300, 310 und 320 ist als unzureichend zu bewerten.

Hinsichtlich der verkehrlichen Belange stellt somit die Variante 200 insgesamt die günstigste Trassenführung dar.

3.3 Landwirtschaft und Grundeigentum

Aus Sicht der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Grundeigentum sind die Vor- und Nachteile der geprüften Trassenvarianten maßgeblich in Bezug etwaige Inanspruchnahmen und Zerschneidungen von genutzten Flächen in den Blick zu nehmen.

Im Hinblick auf den allgemeinen Umfang der Flächeninanspruchnahmen stellt sich die Variante 100 mit 17.800 m²gegenüber den anderen, insgesamt längeren Varianten als vorteilhaft dar. Es folgen in der Reihenfolge des Umfangs erforderlicher Flächeninanspruchnahmen die Varianten 200 (19.600 qm²), 300 (22.000 qm²), 310 (27.000 qm²) und 320 (31.500 qm²) (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 44 – Tabelle 7). Insgesamt zeigen sich bei allen geprüften Trassenvarianten über die gesamte Trassenführung durchaus Unterschiede in der Größenordnung der Flächeninanspruchnahme, die bei den Varianten 100 und 200 mit einer Differenz von ca. 1.800 m² jedoch gering ausfallen. Deutlich größer ist der Flächenbedarf bei den

Varianten 300, 310 und 320. Keine der betrachteten Varianten lässt jedoch eine Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte erwarten. Alle bestehenden Wegebeziehungen bleiben zudem bei sämtlichen Varianten erhalten.

Zusätzlich werden bei allen Varianten Kompensationsflächen benötigt, die ganz überwiegend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen herrühren. Der Kompensationsbedarf ist bei der Variante 100 am geringsten. Es folgt die Variante 200. Bei den Varianten 300, 310 und 320 fällt der Kompensationsbedarf am größten aus.

Insgesamt ist die Variante 100 aufgrund ihres vergleichsweise geringen Flächen- und Kompensationsbedarfs unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten als vorzugswürdige Trassenführung anzusehen. Im Vergleich hierzu schneidet die Variante 200 im Ergebnis schlechter ab. Als ungünstigste Varianten sind aus landwirtschaftlicher Sicht die Varianten 300, 310 und 320 zu qualifizieren.

3.4 Städtebau

Bezogen auf das Vorhabengebiet existieren weder bestandskräftige Bebauungspläne noch liegen vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens hinreichend verfestigte Planungen der Gemeinde Emlichheim für eine etwaige Bebauung bzw. sonstige städtebauliche Nutzung vor. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Emlichheim weist das Vorhabengebiet als nicht beplanten Außenbereich bzw. als Fläche für die Landwirtschaft aus. Insofern ist auch für die Zukunft eine Bebauung bzw. sonstige städtebauliche Nutzung des Vorhabengebiets, die durch eine vorhabenbedingte Zerschneidung erschwert oder gar unmöglich gemacht würde, nicht ersichtlich. Keine der geprüften Trassenvarianten führt somit zu einer flächenmäßigen Inanspruchnahme von Wohngebieten.

Gewisse städtebauliche Konflikte können grundsätzlich aus den unterschiedlichen Abständen der jeweiligen Varianten zur Wohnbebauung resultieren, worauf jedoch bei der fachplanerischen Abwägung der Umweltbelange im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch eingegangen wurde (s.o.). Insoweit ergeben sich für die Abwägung der Trassenwahl aus städtebaulicher Sicht keine weiteren oder anderen Gesichtspunkte.

Abgesehen von der Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen (s.o.) führt keine der geprüften Trassenvarianten zu einer Durchschneidung von Nutzungszusammenhängen. Eine städtebauliche Trennwirkung kommt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keiner der geprüften Varianten zu. Auch im Übrigen führt keine der geprüften Varianten zu abwägungsrelevanten Einschränkungen bei der städtebaulichen Innen- und Außenentwicklung im Vorhabengebiet.

Insgesamt weist keine der geprüften Varianten aus städtebaulicher Sicht abwägungserhebliche Vor- oder Nachteile auf, die für bzw. gegen eine der betrachteten Trassenführungen sprechen würden.

3.5 Kosten und Wirtschaftlichkeit

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung (§ 7 LHO) als eigenständigem öffentlichen Belang in der Abwägung Rechnung zu tragen ist (BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 − 9 A 23.10, NVwZ 2012, 557, 566, Rn. 73). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses regelmäßig weder die komplette Ausbauplanung vorliegt noch sind alle Gewerke vergeben. Aus diesem Grund müssen der Variantenprüfung Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zu Grunde gelegt werden (BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 − 9 A 23.10, NVwZ 2012, 557, 563, Rn. 56).

Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren für die Hauptvarianten 100, 200 und 300 eine Kostenschätzung vorgelegt, die im Jahr 2014 auf Grundlage der Linienplanung der verschiedenen Varianten unter Ansetzung der seinerzeitigen pauschalierten Mittelpreise erstellt und anschließend im Jahr 2015 unter Beaufschlagung mit einem Kostenaufschlag von 40 % fortgeschrieben wurde. Zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin ihre Kostenschätzung in Heranziehung des Baupreisindexes für das Jahr 2018 fortgeschrieben und gegenüber dem Stand 2015 einen Kostenaufschlag von 10,4 % vorgenommen. Bestandteil der Kostenschätzungen sind die Kosten für die gesamte Baustrecke (Baukosten, Grunderwerb, Herstellung der Retentionsfläche, Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen), Kosten für gesonderte Bauwerke (Brückenbauwerk über die Vechte, Anbindung der Vechtetalstraße sowie Anlage des zusätzlichen Knotenpunkts mit der B 403) sowie sonstige Kosten (Vermessung, Honorare und Verwaltung) für alle geprüften Trassenvarianten (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 46f.).

Die vorgelegte Kostenschätzung der Vorhabenträgerin begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder methodischen noch inhaltlichen Mängeln und kann daher der fachplanerischen Abwägungsentscheidung im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt werden. Die Vorhabenträgerin hat ihre Kostenschätzung nach einheitlichen Maßstäben für alle geprüften Varianten erstellt. Die Darstellungen der variantenbezogenen Kostenschätzungen sind nachvollziehbar. Hinsichtlich aller Trassenvarianten liegen der Kostenschätzung Eingangswerte aus dem Jahr 2014 zugrunde, die zunächst im Jahr 2015 und sodann im Jahr 2018 fortgeschrieben worden sind. Jedenfalls aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Ansetzung des Baupreisindexes für das Jahr 2018 ist die Kostenschätzung nach Auffassung der Vorhabenträgerin nicht als veraltet anzusehen. Inhaltliche Gründe, aufgrund derer die Kostenschätzung der Vorhabenträgerin als nicht mehr hinreichend aktuell anzusehen ist, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich und wurden im Übrigen auch im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht substantiiert vorgetragen. Die bloße Existenz eines zeitlichen Deltas zwischen der Erstellung bzw. letztmaligen Fortschreibung einer Kostenschätzung und dem Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses führt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zu keiner Unverwertbarkeit einer im Planfeststellungsverfahren seitens des Vorhabenträgers vorgelegten Kostenschätzung. Aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind Fallkonstellationen bekannt, in denen zwischen dem Preisstand

der vorhabenträgerseits vorgelegten, behördlich zugrunde gelegten Kostenschätzung und dem Planfeststellungsbeschluss ein Zeitraum von mehreren Jahren liegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16 –, juris, Rn. 1, 6, 22 u. 144: ca. sechs Jahre). Auch etwaige weitere Kostensteigerungen würden an dem öffentlichen Interesse (dazu **C.II**) an der Verwirklichung des Vorhabens nichts ändern. Im Übrigen ist die Verlängerung Obenholt in der aktuellen Haushaltssatzung der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Im Rahmen der von ihr vorgelegten Kostenschätzung hat die Vorhabenträgerin die Gesamtbruttobaukosten für die Errichtung des Straßenbauvorhabens der Verlängerung Obenholt (Straßenbauwerk nebst Nebenanlagen, Grunderwerb, Herstellung der Retentionsfläche, Anschluss an die L44, Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen), Herstellung der gesonderten Bauwerke (s.o.: (Brückenbauwerk über die Vechte, Anbindung der Vechtetalstraße, Anlage des zusätzlichen Knotenpunkts mit der B 403) sowie für aufzuwendende Honorare, Verwaltungs- und Vermessungskosten bezogen auf die Variante 200 in Höhe eines Betrags von 7,08 Mio. €, für die Variante 100 in Höhe von 7,11 Mio. € und für die Variante 300 in Höhe von 7,44 Mio. € beziffert. Dieser Kostenschätzung ist zugrunde gelegt, dass einerseits hinsichtlich der Anbindung an die L44, der Errichtung des Brückenbauwerks über die Vechte und der Herstellung der Retentionsflächen bei allen Varianten eine gleichartige Ausbildung geplant ist, weshalb für die verschiedenen Varianten jeweils gleiche Kostenansätze herangezogen werden können. Andererseits weist jede betrachtete Variante kostenrelevante planungs- und bautechnische Besonderheiten auf, etwa im Hinblick auf die jeweilige Länge und den Verlauf der Trassen oder bezüglich der Gestaltung von Anbindungen und Knotenpunkten. Diese für einen Kostenvergleich der verschiedenen Trassenvarianten nach dem Planungsstand hinreichende Kostenschätzung hat die Vorhabenträgerin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde transparent und nachvollziehbar dargelegt (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 48 f.). Insgesamt zeigen sich bei einer reinen Betrachtung der Gesamtbruttobaukosten leichte Vorteile für die Variante 200 gegenüber der Variante 100. Die trotz ihrer geringeren Streckenlänge etwas höheren Kosten für die Variante 100 sind insbesondere auf den bei dieser Variante notwendigen aufwendigen und teuren Neubau des zusätzlich erforderlichen Knotenpunkts mit der B403 zurückzuführen (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 49). Die höchsten Kosten sind für die Variante 300 (und deren Untervarianten 310 und 320) zu erwarten.

Die von der Vorhabenträgerin für die Hauptvarianten ermittelten Kostenschätzungen sind anhand der in Niedersachsen in § 7 Abs. 1 LHO normierten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abwägend nachzuvollziehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist der volkswirtschaftliche Nutzen der zur Auswahl stehenden Varianten nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen, sondern nur in seiner Relation zu den Baukosten (Kosten-Nutzen-Analyse) (BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 - 9 A 8.10, BVerwGE 139, 150, 5. amtlicher Leitsatz). Gemessen hieran weist die Variante 200 aufgrund ihrer Gesamtbruttobaukosten in Höhe von 7,08 Mio. € und dem prognostizierten Verkehrsaufkommen (1.400 Kraftfahrzeuge/24 h; 150

Schwerverkehrsfahrzeuge/24 h prognostiziert) das günstigste Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Hierauf folgen die Variante 100 (7,11 Mio. € Gesamtbruttobaukosten; 1.200 Kraftfahrzeuge/24 h; 150 Schwerverkehrsfahrzeuge/24 h) und die Variante 300 (7,44 Mio. € Gesamtbruttobaukosten; 800 Kraftfahrzeuge/24 h; 130 Schwerverkehrsfahrzeuge/24 h). Damit ist die Variante 200 im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Betrachtung als vorzugswürdige Trassenführung anzusehen.

Die höheren Gesamtbruttobaukosten der Varianten 100 und 300 stellen darüber hinaus nicht nur bezogen auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, sondern auch für sich genommen einen Nachteil dieser Varianten gegenüber der Variante 200 dar. In § 7 Abs. 1 LHO ist, wie bereits dargelegt, neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auch das Gebot der sparsamen Mittelverwendung normiert. Somit stellt das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Straßenbau gering zu halten, einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung neben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit eigenständig zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 - 9 A 8.10, BVerwGE 139, 150, 178 f., Rn. 99). Aufgrund der Knappheit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist eine gesonderte, über den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit hinausgehende Berücksichtigung der Höhe der Gesamtbruttobaukosten sachgerecht. Insofern stellen unter den Aspekten von Kosten und Wirtschaftlichkeit die geringeren Gesamtbruttobaukosten einen eigenständigen Vorteil der Variante 200 gegenüber den Varianten 100 und 300 dar.

Unter Kosten- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ist mithin insgesamt die Variante 200 als vorzugswürdige Trassenführung anzusehen.

3.6 Gesamtabwägung

Bei der Planfeststellung der Zulassung einer Gemeindeverbindungsstraße sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 NStrG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das fachplanerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde bei verschiedenen ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten eine vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten Belange, die mit den ihnen im Einzelfall beizumessenden Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Ein abstrakter Vorrang einzelner Belange ohne Berücksichtigung der konkreten Planungssituation ist dem Abwägungsgebot aus § 38 Abs. 2 Satz 1 NStrG fremd (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, NZV 1997, 373, 375).

Die Vorhabenträgerin hat der Variante 200 den Vorzug gegeben. Dieser Bewertung der Vorhabenträgerin schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach fachplanerischer Abwägung der Vor- und Nachteile, die mit der vorstehend dargestellten Trassenvarianten verbunden sind, im Rahmen einer Gesamtabwägung der vorstehend angeführten Belange an.

Die von den geprüften Varianten betroffenen Belange werden seitens der Planfeststellungsbehörde in ihrer Bedeutung und ihrem Gewicht unterschiedlich gewichtet. Eine sehr hohe Bedeutung ist den verkehrlichen Belangen beizumessen. Dies ist zur bestmöglichen Erreichung der unter **C.II.** dargelegten Planungsziele

gerechtfertigt. Darüber hinaus ist auch den durch die Planung berührten Umwelt- und Naturschutzbelangen eine sehr hohe Bedeutung beizumessen. Von hoher Bedeutung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Belange Landwirtschaft und Grundeigentum, Städtebau sowie Kosten und Wirtschaftlichkeit.

Die Varianten 300, 310 und 320 stellen bereits aus verkehrlichen Gründen keine geeigneten Alternativen dar. Die von der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren vorgelegte Verkehrsuntersuchung belegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, dass die östlich verlaufenden Trassenvarianten aufgrund ihrer Verschwenkung der hiermit einhergehenden längeren Trassenführung nur eine geringe Verkehrswirksamkeit und Entlastungswirkung aufweisen. Das für die in der Verkehrsuntersuchung betrachtete Hauptvariante 300 prognostizierte Verkehrsaufkommen liegt bei 800 Kraftfahrzeugen/24 h und beträgt lediglich ca. 57 % bzw. 66 % des für die Varianten 200 (1.400 Kraftfahrzeuge / 24 h) und 100 (1.200 Kraftfahrzeuge / 24 h) prognostizierten Verkehrsaufkommens. Darüber hinaus sind die Varianten 300, 310 und 320 insbesondere aufgrund ihrer großräumigen Zerschneidungswirkung und ihres hohen Flächenverbrauchs unter Umwelt- und Naturschutzgesichtspunkten mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden, wie auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2021 bestätigt hat.

Es verbleiben somit lediglich die Varianten 100 und 200, hinsichtlich derer im Rahmen der Gesamtabwägung die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten vertieft zu bewerten sind.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben berührten Umweltbelange weist die Variante 100 gegenüber der Variante 200 insgesamt Vorteile auf. Für diese Bewertung sind insbesondere die insgesamt geringeren Auswirkungen der Variante 100 für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie für die Schutzgüter Boden und Fläche ausschlaggebend. Bei den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bestehen hinsichtlich beider Varianten keine bzw. keine erheblichen Unterschiede. Hinsichtlich der Betroffenheit für das Schutzgut Mensch stellt die Variante 200 gegenüber der Variante 100 die bessere Lösung dar, da die Variante 100 näher entlang des Ortsrandes verläuft und in diesem Bereich nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Eingrünung der Straße bestehen. Insoweit ist die Wahrnehmbarkeit der Variante 100 höher als bei der Variante 200.

Bezüglich der verkehrlichen Belange schneidet die Variante 200 im Verhältnis zur Variante 100 hingegen deutlich besser ab. Da die Anbindung der Variante 100 eine zusätzliche Einmündung in die B403 vorsieht und damit zusätzlich zum weiter südlich gelegenen Knotenpunkt B403K16/Vechtetalstraße einen neuen Knotenpunkt schafft, würde im betrachteten Ausschnitt des Verkehrsnetzes eine – auch im Vergleich zur gegenwärtigen Verkehrsführung – neue unübersichtliche Verkehrssituation geschaffen, insbesondere im Rahmen Abbiegevorgängen ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich brächte. Infolge der engen Knotenpunktfolge wären auch bezüglich der Verkehrsqualität bzw. des Verkehrsflusses bei Umsetzung der Variante 100 erhebliche Störungen zu erwarten. Derartige verkehrliche Auswirkungen sind bei der Variante 200, die an den bestehenden Knotenpunkt B403 / K16 / Vechtetalstraße anbindet und so einen

flüssigeren und übersichtlichen Verkehrsablauf ermöglicht, nicht zu erwarten. Dementsprechend stellt die Variante 200 unter Berücksichtigung der genannten verkehrlichen Belange im Vergleich zur Variante 100 die eindeutig bessere Lösung dar. Darüber hinaus begründet auch die höhere Verkehrswirksamkeit bzw. Entlastungswirkung der Variante 200 (1.400 Kraftfahrzeuge/24 h; 150 Schwerverkehrsfahrzeuge/24 h) einen Vorteil im Verhältnis zur Variante 100 (1.200 Kraftfahrzeugen/24 h; 150 Schwerverkehrsfahrzeuge/24 h).

Hinsichtlich der beiden seitens der Planfeststellungsbehörde mit sehr hoher Gewichtung in die fachplanerische Abwägung eingestellten Belange erweist sich die Variante 200 somit als gegenüber der Variante 100 vorzugswürdige Lösung. Ausschlaggebend sind hierfür die in Bezug auf die verkehrlichen Belange bestehenden Vorteile der Variante 200 gegenüber der insoweit schlechter abschneidenden Variante 100. Dabei sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die hinsichtlich der durch die Planung berührten Umweltbelange ermittelten Vorteile der Variante 100 nicht von einem solchen Gewicht, dass sie diese Alternative im Rahmen einer Gesamtabwägung als insgesamt vorzugswürdige Trassenführung erscheinen lassen. In der fachplanerischen Abwägung kann einer Trassenführung aus gewichtigen umwelt- bzw. naturschutzexternen Gründen gegenüber einer alternativen, unter Umweltgesichtspunkten vorteilhafteren Variante der Vorzug gewährt werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht sogar in einer Konstellation betont, in der durch eine Entscheidung zu Gunsten einer geprüften Trassenalternative eine Inanspruchnahme von prioritären Lebensraumtypen im Unterschied zur Vorzugstrasse hätte gänzlich vermieden werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, NVwZ 2014, 714, 722, Rn. 77). Gemessen hieran ist kein Aspekt ersichtlich, der eine Trassenwahlentscheidung unter ausschlaggebender Berücksichtigung der Vorteile der Variante 100 bezüglich der berührten Umwelt- und Naturschutzaspekte fordern würde. Vielmehr wäre das Vorhaben der Verlängerung Obenholt bei einer Trassenwahl zu Gunsten der Variante 100 ebenfalls mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Schutzgütern des UVPG verbunden, die mithilfe von CEF- und Kompensationsmaßnamen hätten vollständig ausgeglichen werden müssen (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 51 f.).

Berücksichtigt man des Weiteren die mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen Belange der Landwirtschaft und des Grundeigentums, des Städtebaus sowie der Kosten und Wirtschaftlichkeit, überwiegen schlussendlich die Vorteile der Variante 200. Dem Kriterium der Landwirtschaft und des Grundeigentums misst die Planfeststellungsbehörde aufgrund der insoweit lediglich geringfügigen Unterschiede zwischen beiden Varianten kein für die Gesamtabwägung ausschlaggebendes Gewicht bei. Entsprechendes gilt in Bezug auf städtebauliche Aspekte. Zu berücksichtigen sind schließlich die ermittelten Vorteile der Variante 200 gegenüber der Variante 100 im Hinblick auf die prognostizierten Gesamtbruttobaukosten und das Kosten-Nutzen-Verhältnis (dazu oben **C.III.3.5**). Unter Einbeziehung der Kosten- und Wirtschaftlichkeitsaspekte erweist sich die Variante 200 als gegenüber der Variante 100 insgesamt vorzugswürdige Lösung.

Insgesamt ergibt die Gesamtabwägung der beiden vertieft in Betracht kommenden Trassenvarianten, dass die Variante 200 im Vergleich zur Variante 100 als die

günstigere und bessere Trassenführung anzusehen ist. Die Variante 100 wird daher als Ergebnis der Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde verworfen.

IV. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verlängerung der Straße Obenholt umfasst eine Gesamtfläche von rund 154 ha und befindet sich südöstlich am Siedlungsrand des Gemeindegebiets Emlichheims im Landkreis Grafschaft Bentheim in Niedersachsen. Der Untersuchungsraum umfasst nicht nur den möglichen Wirkbereich der letztendlich gewählten Trasse, sondern orientiert sich an allen im Verlaufe der Planung diskutierten und geprüften Trassierungsvarianten zwischen dem Knotenpunkt L44/Obenholt und den jeweiligen Anschlüssen an die B403. Das Umfeld jeder dieser Trassenvariante wurde bis zu einer Entfernung von ca. 200 m in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen. Zudem wurde die geplante Retentionsfläche im östlichen Bereich mit einbezogen. Der genau abgegrenzte Untersuchungsraum umschließt so sämtliche zu erwartenden Umweltauswirkungen aller Varianten auf alle einzubeziehenden Schutzgüter. Ebenfalls in die Umweltverträglichkeitsprüfung mit einbezogen wurden Auswirkungen möglicher Weiterführungen der geplanten Straße sowie der mögliche Aus- oder Neubau von Zubringern.

Die Größe des Untersuchungsraums für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des am 16.05.2018 durchgeführten Scoping-Termins gemeinsam und in Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden festgelegt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der Untersuchungsraum ausreichend bemessen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die nach dem UVPG betrachtungsrelevanten Schutzgüter ermitteln und bewerten zu können.

2. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG

Zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin den durch § 16 UVPG geforderten UVP-Bericht vorgelegt, auf den sich die nachfolgende behördliche Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG maßgeblich stützt. Daneben liegen der Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens, wie in § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG vorgesehen, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG, die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG sowie die einbezogenen Ergebnisse eigener Ermittlungen zugrunde.

Die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG umfasst die Auswirkungen von Errichtung und Betrieb der Straße sowie die anlagenbedingten, d.h. aus der Existenz der Straße resultierenden Wirkungen.

Baubedingt können Auswirkungen auftreten durch die Flächeninanspruchnahme mit Bodenumlagerung und -verdichtung durch die Baustelleneinrichtung und durch das Anlegen von Lagerplätzen. Weitere Auswirkungen sind durch den Baubetrieb an sich zu erwarten, insbesondere durch den Baustellenverkehr und die Erdarbeiten.

Anlagebedingt ergeben sich Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung des Bodens. Daneben kommt es auch zu Teilversiegelungen (Bankette). Weitere anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen erfolgen durch Nebenanlagen wie Mulden, Gräben und Böschungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen gehen vom Fahrzeugverkehr aus, darunter auch von ruhendem Verkehr.

2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, dargestellt und bewertet. Ergänzend wird bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut auf die vertiefenden Ausführungen zum Immissionsschutz unten unter **C.V.4** verwiesen.

2.1.1 Aktueller Umweltzustand

Das Schutzgut Mensch wird hinsichtlich folgende Aspekte betrachtet:

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- Erholungs- und Freizeitfunktion.

Hinsichtlich beider Funktionen existieren für das Schutzgut Mensch Vorbelastungen. Solche werden verkehrsbedingt durch die Straße B 403, die Ringer Str. und die Bahntrasse hervorgerufen. Von den landwirtschaftlichen Hofstellen kommt es zudem zu typischen Lärm- und Geruchsemissionen.

2.1.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion wird geprägt durch vorhandene und geplante Siedlungs- und Wohnfläche, Freiflächen im Wohnbereich, innerörtliche Funktionsbeziehungen sowie die Art und Intensität baulicher Nutzung.

Der Untersuchungsraum ist insgesamt dünn besiedelt und ländlich geprägt. Im nordwestlichen Teil des Untersuchungsraums befindet sich ein Wohngebiet, das zum südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Emlichheim gehört. Eine Kleinsiedlung findet sich zudem südlich der Vechtetalstraße. Im Übrigen gibt es nur vereinzelt landwirtschaftliche Gehöfte und einzelne Häuser.

2.1.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Die im Untersuchungsraum befindlichen Gemeindestraßen und Wege werden zu Erholungszwecken von Fußgängern und Radfahrern genutzt. Entlang der Vechte liegt zudem ein Vorsorgegebiet für Erholung, in dem ein regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren (UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 13 u. 20 f.). Erholungseinrichtungen im engeren Sinne existieren im Übrigen nicht.

2.1.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit

Grundsätzlich kommt der Wohn- und Wohnumfeldfunktion dort eine höhere Funktion zu, wo Menschen in größerer Zahl leben. Dies gilt mithin insbesondere für das o.g. Wohngebiet und für die o.g. Kleinsiedlung, denen eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Einzelhäuser und Gehöfte haben eine hohe Bedeutung. Im Übrigen haben auch die vorhandenen Gewerbegebiete eine mittlere Bedeutung. Insbesondere das Wohngebiet im Siedlungsrandbereich ist in hohem Maße empfindlich gegenüber Einwirkungen wie Schall und Schadstoffen. Eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber derartigen straßenbedingten Wirkungen wird den Einzelgehöften zugeschrieben.

Die Bedeutung der Erholungs- und Freizeitfunktion hängt von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu gehören insbesondere das Angebot an Nutzungsmöglichkeiten, die Zugänglichkeit und die potentielle Nutzungsfrequenz einer Fläche.

Eine hohe Bedeutung wird hiermit dem Radweg entlang der Vechte zugemessen, da dieser die Erreichbarkeit und somit das Nutzungspotenzial der Freiflächen steigert. Gleiches gilt für die Wege entlang des Siedlungsrandes von Emlichheim. Im Übrigen kommt den Acker- und Grünflächen im Untersuchungsraum eine mittlere Bedeutung für die Erholungsfunktion zu. Diese wird hervorgerufen durch die gute Erreichbarkeit aufgrund von Siedlungsnähe und gute Wegeverbindung. Die oben dargestellten Wege weisen eine hohe Empfindlichkeit auf. Eine mittlere Empfindlichkeit besitzen die Freiflächen gegenüber den Schall- und Schadstoffeinwirkungen der Straße.

2.1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens

2.1.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind Flächeninanspruchnahme, Lärm-, Staub-, und Abgasemissionen, Nutzungs- und Erholungseinschränkungen sowie Unfallgefahr. Baubedingte, temporäre Störungen treten zudem im Zusammenhang mit Erdarbeiten und Bodentransport durch die Anlage der potentiellen Retentionsfläche auf.

Vorhabenwirkungen durch baubedingte Immissionen betreffen vor allem das Einfamilienhausgebiet am Ortsrand von Emlichheim und die gewerblich genutzten Flächen im 50m-Umkreis des Knotenpunkts Vechtetalstraße/Haftenkamper Diek/B403 sowie weiter nördlich. Diese Einwirkungen mischen sich mit den bereits bestehenden

Vorbelastungen durch die B403, die Ringer Str. und die Bahntrasse sowie mit den landwirtschaftstypischen Lärm- und Geruchsemissionen.

2.1.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens sind die Zerschneidung des siedlungsnahen Freiraums, die Kreuzung bestehende Straßen und Wege sowie die Flächeninanspruchnahme.

Für die planfestgestellte Trassenvariante 200 betrifft die Auswirkung der Wegekreuzung nur den Wilminkweg. Insgesamt bleiben die bestehenden Wegebeziehungen erhalten und werden durch den geplanten Radweg noch ergänzt. Auch der Rad- und Wanderweg entlang der Vechte bleibt unberührt und verläuft unter dem neuen Brückenbauwerk.

2.1.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind einerseits Lärm-, Staub- und Abgasemissionen und andererseits die Trennwirkung und Unfallgefahr.

2.1.4 Auswirkungsintensität

Die baubedingten Auswirkungen werden insgesamt als gering eingeschätzt. Dies wird insbesondere auf den nur temporären Charakter der Bauarbeiten zurückgeführt, da die Lärm-, Staub- und Abgasemissionen von Baumaschinen und -fahrzeugen nach Abschluss der Bauarbeiten eingestellt werden Zudem sind die betroffenen Funktionen ohnehin bereits durch bestehende Verkehrswege (B403/Ringer Str./Bahntrasse) in mehrfacher Hinsicht vorbelastet. Ebenfalls mindernden Einfluss auf die Bewertung haben die bereits vorhandenen landwirtschaftstypischen Geruchs- und Schallemissionen.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch die beschriebenen anlagebedingten Auswirkungen wird nicht als erheblich eingestuft. Bestehende Wegeverbindungen, die der Erholungs- und Freizeitfunktion sowie der Wohnumfeldfunktion dienen, bleiben durchgehend erhalten und werden somit nicht beeinträchtigt. Es wird auch durch die planfestgestellte Trasse lediglich ein Weg gekreuzt, der in erster Linie Zufahrts- und Verbindungsweg ist. Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Landschaft wird somit gewahrt. Die Wegebeziehung zum Erholungsraum wird durch den neu geplanten Radweg zusätzlich aufgewertet.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Lärm-, Staub- und Abgasemissionen werden ausgeschlossen. Die zulässigen Lärmgrenzwerte werden nicht überschritten und die prognostizierten Verkehrsmengen sind gering. Die Wirkfaktoren werden in ihrer Erheblichkeit durch die Eingrünung der Trasse zusätzlich abgeschwächt. Eine potentielle Trennwirkung sowie Unfallgefahren durch den Betrieb des Vorhabens werden nicht als erheblich bewertet.

2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt prägen die Umwelt des Menschen hinsichtlich ihrer Schönheit, Eigenart und Vielfältigkeit. Sie bezeichnen die wesentlichen Bestandteile des Naturhaushaltes und geben Aufschluss über den Zustand des Ökosystems. Sie werden durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, sodass sich eine nach Lebensräumen (Biotopen) und Biotoptypen strukturierte Betrachtung anbietet.

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt dargestellt und bewertet. Die Darstellungen und Bewertungen differenzieren zwischen den Teilschutzgütern Pflanzen/Biotope und Tiere. Ergänzend wird bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auf die vertiefenden Ausführungen unten unter **C.V.2.2.1.1, C.V.2.2.3 – C.V.2.2.6** sowie auf die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter **C.V.2.1** verwiesen.

2.2.1 Teilschutzgut Pflanzen/Biotope

Zur Ermittlung des Bestands sowie der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens wurden hinsichtlich der Trassenvariante 200 im Juli und August 2014 sowie im Februar 2015 flächendeckende Biotoptypenkartierungen durchgeführt. Die Kartierungen entsprachen laut UVP-Bericht dem Biotoptypenschlüssel von DRACHENFELS, 2011. Im April 2018 wurden die Kartierungen im Rahmen einer Kontrollbegehung aktualisiert. Dieser Kartierung liegt laut UVP-Bericht nun der Biotoptypenschlüssel von DRACHENFELS, 2016 zugrunde.

2.2.1.1 Aktueller Umweltzustand

Der Untersuchungsraum wird im Norden durch den Ortsrand von Emlichheim gekennzeichnet. Hier befinden sich mithin Siedlungsstrukturen. Der östliche Bereich des Untersuchungsraums ist geprägt durch größere zusammenhängende Waldflächen. Am südlichen Rand des Untersuchungsgebiets finden sich Siedlungsstrukturen in Form von landwirtschaftlich genutzten Gehöften. Im Wesentlichen ist der Untersuchungsraum durch landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen geprägt. Dabei stellt die Vechte, die den Untersuchungsraum quert, ein Element von zentraler Bedeutung dar. Die Bereiche südlich der Vechte sind von einem Bestand an weitläufigen Hecken aus alten Eichen gekennzeichnet. Im Untersuchungsraum finden sich des Weiteren kleinere Straßen und Wege.

Im Untersuchungsraum wurden folgende Biotoptypen ermittelt:

2.2.1.1.1 Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände

Es finden sich im untersuchten Raum verschiedene Gehölzstrukturen, die als Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände zu charakterisieren sind. Südlich der Vechte finden sich vor allem größere Waldflächen, wohingegen im übrigen Untersuchungsraum

lineare Strukturen zur Begrenzung landwirtschaftlicher Flächen vorzufinden sind. Die nachfolgende Darstellung betrachtet die Bestände von Norden nach Süden und von Westen nach Osten.

2.2.1.1.1.1 Gebüsche und Gehölzbestände nördlich der Vechte

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsraums verläuft am Südrand der Wohnbebauung der Weg Sandhook. Nördlich des Weges steht eine Baumreihe (HBA). Sie besteht aus Gehölzen – vorwiegend Eichen und Hainbuchen –, die unterschiedlichen Altersklassen zuzuordnen sind und Brusthöhendurchmesser zwischen 0,2 und 0,8 m aufweisen. Innerhalb einer angrenzenden Wiese finden sich Einzelbäume (HBE). Dabei handelt es sich um Eichen und eine Weide mit einem Durchmesser bis 0,9 m. Im westlichen Bereich dieser Wiese befindet sich außerdem ein Weißdorn- und Schlehengebüsch (BMS).

Den Weg Sandhook begleitend wächst eine Strauch-Baumhecke (HFM). Sie schließt am westlichen Ende mit einem Weißdorn- und Schlehengebüsch (BMS) ab, das sich im Bereich einer größeren Hofstelle befindet. Am südlichen Rand des Weißdorn- und Schlehengebüschs findet sich ein mächtiger Einzelbaum (HBE) mit einem Durchmesser von etwa 1,3 m. Die Strauch-Baumhecke besteht im Wesentlichen aus Eichen, einzelnen Sträuchern und Hochstauden im Unterwuchs.

An die am westlichen Rand des analysierten Gebiets gelegene Hofstelle grenzt ein Gehölz des Siedlungsbereichs (HSE) an, das aus Eichen mit Brusthöhendurchmessern bis zu 1,0 m besteht.

Eine kleinere Baumgruppe (HBE) aus Eichen sowie eine Baumreihe (HBA) finden sich entlang der Wilsumer Straße.

Weiterhin kann entlang der Schleestege, die im Norden des Untersuchungsgebiets liegt, eine Baumhecke (HFB) aus Eichen ausgemacht werden. Die Stammdurchmesser betragen ca. 0,3 bis 0,8 m. Neben der Eiche, die die Hauptart in dieser Hecke bestimmt, finden sich weitere Arten, wie Ahorn, Birke und Weißdorn. Im Bereich der Strauchschicht finden sich Ilex und Schlehe. Im Unterwuchs herrschen Efeu und Brennnessel vor. Weiter südlich in der Vechteaue kann auch Schilf gefunden werden. Der Schleestege folgend ist dieses Gehölz in Abschnitten als Strauchhecke (HFS) oder als Strauch-Baumhecke (HFM) zu beschreiben. In den Strauchhecken-Abschnitten prägen die Ilex- und Schlehensträucher das Bild entsprechend stärker. An der Schleestege existiert überdies auch eine Gehölzanpflanzung jüngeren Alters (HX). Das hier vertretene Artenspektrum weist Tannen, Fichten, Kiefern, Buchen, Eichen und Ilex auf. Als Stammdurchmesser sind im Wesentlichen Werte zwischen 0,1 und 0,2 m zu verzeichnen. Unterwuchs ist nur in geringem Umfang vorhanden.

Südlich einer Ackerfläche, die für den Maisanbau genutzt wird, besteht eine Baumhecke (HFB). Sie verläuft längs der Terrassenkante der Vechteaue und ist geprägt von mächtigen Altgehölzen. Im westlichen Teil handelt es sich dabei ausschließlich um Eichen. Im östlichen Teil sind daneben auch Pappeln, Erlen und Weiden anzutreffen. Die Stammdurchmesser betragen hier etwa bis zu 1,2 m. Die

Strauchschicht ist durch Holunder und Ebereschen geprägt. Im Unterwuchs sind Brombeere, Brennnessel und Schilf sowie gelegentlich Efeu anzutreffen. Dieser Bewuchs lässt sich durch die Nährstoffeinträge im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Fläche zurückführen.

Auf den Grünlandflächen, die nördlich der Vechte liegen, befindet sich ein Einzelbaum (HBE). Dabei handelt es sich um eine Eiche, deren Stamm im Durchmesser 0,7 m misst. Darüber hinaus existiert eine Baumgruppe (HBA). Auch hier sind Eichen die vorherrschende Art. Die Stammdurchmesser betragen zwischen 0,6 und 0,8 m. Die Gruppe wird durch einige Holundersträucher ergänzt. Der Unterwuchs besteht vornehmlich aus Brennnesseln und Schilf.

Ein naturnahes Feldgehölz (HN), das hauptsächlich aus Buchen, Weiden, Pappeln, Eichen und Birken besteht, ist zwischen den Bahngleisen und der Ringer Straße vorzufinden. Die Durchmesser der Stämme können hier mit 0,2 bis 1,0 m verzeichnet werden. Ein kleiner Kanal trennt dieses Gehölz. Östlich des Kanals findet sich jedoch lediglich eine Fortsetzung in geringer Ausdehnung. In diesem Abschnitt kann ein kleines Areal mit Fichten und Lärchen als sonstiger Nadelforst (WZF) festgestellt werden. Die Brusthöhendurchmesser betragen hier etwa 0,3 m. An den Nadelforst einerseits und die Ringer Straße andererseits grenzt eine Baumreihe (HBA) an. Sie besteht aus Laubbäumen wie Ahorn, Birke und Buche mit Stammdurchmessern im Umfang von bis zu 0,4 m.

Eine weitere – ebenfalls durch einen kleineren Kanal getrennte – Strauch-Baumhecke (HFM) steht zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und der Ringer Straße. Die Baumschicht wird hier durch Ahorn, Linden, Weiden, Birken und Eichen mit einem Stammdurchmesser von bis zu 0,8 m dominiert. In der Strauchschicht sind vorwiegend Schlehen und Rosengewächse sowie Weißdorn zu finden.

2.2.1.1.1.2 Gebüsche und Gehölzbestände südlich der Vechte

Eine überwiegend aus Eichen und Ahorn bestehende Baumreihe (HBA) säumt die Wilsumer Straße auf beiden Seiten. Die Stammdurchmesser betragen bis zu 0,4 m.

Im Bereich des Wendeplatzes südwestlich der Wilsumer Straße existiert eine Baumgruppe (HBE). Sie besteht teils aus mächtigen Eichenbäumen mit Stammdurchmessern bis zu 1,0 m. Die Bäume sind zum Teil stark mit Efeu berankt. Der Unterwuchs ist von Holundersträuchern geprägt.

Längs eines westlich der Wilsumer Straße liegenden Grabens findet sich eine Baumhecke (HFB), die ebenfalls aus mächtigen Eichen mit einem Stammdurchmesser bis zu 1,0 m besteht. Die Strauchschicht besteht aus Weißdorn und Holunder.

Im Untersuchungsraum östlich der Wilsumer Straße existieren eine Brücke und ein Wirtschaftsweg. In diesem Bereich bilden Weiden, Weißdorn und Schlehen eine Strauchhecke (HFS). Darüber hinaus gibt es dort ein mesophiles Weißdorn- und Schlechengebüsch (BMS). Außerdem ist eine stark degradierte Baum-Wallhecke (HWB) aus Eichen in Angrenzung an die östliche Straßenböschung der Wilsumer

Straße festzustellen. Am Ende der Wallhecke stehen zwei mächtige Eichen, deren Stamm bis zu 1,5 m bemisst.

Ein weiteres mesophiles Weißdorn- und Schlehengebüsch (BMS) findet sich im Norden der Terrassenkante zu Vechteaue. In südlicher Richtung geht dieses in ein naturnahes Feldgehölz (HN) über, das unter anderem von Eichen, Kiefern und Pappeln gezeichnet ist. Zur dort befindlichen alten Hofstelle hin wird das Feldgehölz teils stark von standortfremden Gehölzen – vornehmlich von Fichten – durchmischt (HX). Im Gegensatz zu den übrigen eher linear strukturierten Gehölzen, kann das Feldgehölz an dieser Stelle als eher flächig beschrieben werden.

Der Terrassenkante der Vechteaue in südwestlicher Richtung folgend liegt eine Baumhecke (HFB). Eichen prägen deren westlichen Abschnitt. Ihre Stammdurchmesser betragen bis zu 1,2 m. Im östlichen Teil der Hecke sind neben Eichen auch Pappeln vorzufinden, deren Stammdurchmesser etwa 0,8 m betragen. Im Bereich der hier gelegenen Pferdeweiden verbreitert sich die Baumreihe deutlich (HN). An dieser Stelle ergänzen weitere Laubbäume wie Erle, Eberesche, Hasel, Ilex und Holunder den Bestand. Auch Brombeersträucher (BRR) prägen stellenweise das Gehölz. In Richtung der B403 läuft der Gehölzstreifen als mesophiles Haselgebüsch (BMH) aus.

Entlang des Wilminkwegs verläuft auf beiden Straßenseiten eine Baumhecke (HFB) aus mächtigen Eichen. Hier sind Stammdurchmesser von mehr als 1,0 m zu verzeichnen. Auf der nördlichen Straßenseite finden sich spärliche Holundersträucher in der Strauchschicht und Brennnesseln in der Unterwuchsschicht. Auf der südlichen Straßenseite fällt der Strauchbewuchs üppiger aus. Als dominierende Arten fallen hier neben Holunder auch Hasel, Eberesche und Ilex ins Gewicht. Der Unterwuchs ist von Brombeeren geprägt. Diese Baumreihe an der südlichen Straßenreihe mündet in Richtung der Pferdeweiden in einen Fichtenbestand (HX). Zum Zeitpunkt der Kartierung konnte festgestellt werden, dass in diesem Gehölzstreifen Anhänger und Siloballen abgestellt bzw. gelagert wurden.

Im Osten der Hofstelle ist eine aus Eichen bestehende Baumreihe (HBA) gelegen. Die Stammdurchmesser der Eichen sind mit 0,5 bis 0,7 m zu verzeichnen.

Auch entlang der Vechtetalstraße findet sich beidseits der Straße eine unregelmäßige Baumreihe (HBA) aus Eichen. Diese Bäume sind unterschiedlichen Altersklassen zuzuordnen und weisen Stammdurchmesser zwischen 0,15 und 0,9 m auf. Auf der einen Seite wurde die Allee im Rahmen einer Neupflanzung längs der B403 nach Norden fortgesetzt. Die in diesem Zusammenhang gesetzten Pflanzen stehen in gleichmäßigen Abständen und weisen Stammdurchmesser von 0,25 m auf.

Auch um die in der Umgebung gelegenen Hofstellen und Häuser sind weitere Gehölzgruppen (HBA/HEB) festzustellen. Hier herrschen mächtige Eichen vor. Stellenweise sind standortfremde Arten dominant (HX).

Auf der östlichen Seite des Eichenmischwaldes (WQL) liegt ein nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ), das von standortfremden Feldgehölz (FX) gesäumt wird. Hierbei handelt es sich vor allem um Fichten mit Stammdurchmessern bis etwa 0,3 m. Hiervon

ausgehend strukturiert eine Strauch-Baumhecke (HFM) die sich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen. Sie besteht aus Eichen und einem Unterwuchs von Weißdorn und Schlehe.

Diese Gliederung setzt sich auch bei den nachfolgenden landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswegen fort. Auch hier bestehen Baumreihen (HBA) und einzelne Baumgruppen aus teilweise mächtigen Eichen prägen das Gebiet.

Im Gebiet um den Altarm und die Vechte bilden Fichten ein weiteres standortfremdes Feldgehölz mit Stammdurchmesser bis zu 0,3 m.

2.2.1.1.1.3 Wälder

Zwischen der Terrassenkante der Vechteaue und der Vechte befindet sich im Zentrum des Untersuchungsraums ein Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL). Neben den hier dominierenden Eichen sind auch Hainbuchen, Buchen und Erlen anzutreffen. Die Strauchschicht besteht im Wesentlichen aus Holunder, Haselsträuchern und Faulbäumen. Der Unterwuchs ist von Brombeere und Efeu geprägt. Diese feuchtere Variante des Eichenmischwalds wandelt sich in Richtung der höher gelegenen Areale in einen armen trockenen Eichenmischwald auf Sandböden (WQT). An dieser Stelle sind vornehmlich Birken und Kiefern neben den Eichen anzutreffen. Im Unterwuchs sind Faulbaum und vereinzelt auch die Späte Traubenkirsche zu finden.

Nördlich der Vechtetalstraße sind großflächige Nadelforste festzustellen. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Kiefernforst (WZK). Dieser wird im Osten und Westen sowie im Südwesten von kleineren Fichtenforsten (WZF) eingerahmt.

Ein kleinerer Bestand eines sonstigen Kiefernwaldes armer, trockener Sandböden (WKS) kann im südöstlichen Bereich des untersuchten Gebiets gefunden werden. Hieran grenzt ein Weiden-Pionierwald (WPW) an, der sich längs einer Stromtrasse erstreckt.

2.2.1.1.2 Gewässer

Im Westen des Untersuchungsraums verläuft nördlich der Vechte nahe der Wohnsiedlung ein nährstoffreicher Graben, der der Entwässerung der Grünflächen dient.

Als Verbindung zwischen dem Coevorden-Piccardie-Kanal und der Vechte dient der Emlichheimer Entlastungskanal. Er verläuft nördlich der Vechte und kreuzt die Ringer Straße.

Darüber hinaus findet sich im Westen der Wilsumer Straße an der südlichen Seite der Vechte ein nährstoffreicher Graben zur Entwässerung der umliegenden Straßen und landwirtschaftlichen Flächen. Er mündet in die Vechte ein.

Im Untersuchungsgebiet finden sich überdies Gräben und Mulden, die nur zeitweise Wasser führen und ebenfalls der Entwässerung dienen. Sie befindet sich in einem bedingt naturfernen Zustand. Im Regelprofil sind sie mit einer steilen Böschung ausgestaltet und werden im Rahmen der Unterhaltungspflege intensiv gepflegt.

Der Untersuchungsraum wird zentral von der Vechte gequert. Sie ist als Fließgewässer II. Ordnung in mäßig ausgebautem Zustand zu bewerten. Sie fließt im Untersuchungsgebiet von Ost nach West und weist eine Breite von ca. 30 m im Vorhabensbereich auf. Die Uferprofile sind im Wesentlich regelmäßig ausgebildet. Abbrüche oder Ausspülungen als Zeichen naturnaher Uferstrukturen gibt es in dem Streckenabschnitt, der den Untersuchungsraum quert, nicht. Die Böschungen sind hier frei von Gehölzen. Im Zeitpunkt der Kartierung war in der Vechte keine nennenswerte Vegetation vorhanden.

Ein nicht angeschlossener Altarm der Vechte findet sich im östlichen Bereich des untersuchten Gebiets. Dieser wird durch die ihn umgebenden Gehölze stark beschattet.

Darüber hinaus existiert eine Entwässerungsmulde an der südlichen Terrassenkante der Vechteaue. An deren westlichem Ende besteht eine kleinflächige Aufweitung zu einem naturnahen, nährstoffreichem Stillgewässer. Dieses ist nur teilweise wasserführend und stark eutrophiert. Das lässt sich aus dem nahezu vollständigem Bewuchs der Fläche mit Brennnesseln schließen. Durch die umliegenden Gehölzstrukturen ist dieser Bereich fast vollständig verschattet.

Ein weiteres naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer grenzt an den südlich der Vechte gelegenen Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes an. Auch dieses Gewässer wird stark durch den Bestand umliegender Gehölze verschattet.

2.2.1.1.3 Grünland

Neben vornehmlich artenarmen Extensivgrünlandflächen im Areal der Hofstelle und des Altarms der Vechte, die mit einer Fläche von mehr als 1 ha den geschützten Landschaftsbestandteilen zuzuordnen sind, liegen Flächen des Intensivgrünlands trockener Mineralböden nördlich der Vechte und im südwestlichen Bereich des Untersuchungsraums. Darüber hinaus sind vereinzelt kleinere Weideflächen nahe der Siedlungsbereiche festzustellen. Nach dem Siedlungsbereich nördlich der Vechte liegt eine größere landwirtschaftliche Fläche mit einer Grünland-Einsaat.

2.2.1.1.4 Grünanlagen

Grünanlagen finden sich im Untersuchungsgebiet im Siedlungsbereich nördlich der Vechte in Form von kleineren artenarmen Scherrasen. Außerdem existieren Grünlandstreifen artenarmer Scherrasen längs des Radwegs neben der Wilsumer Straße.

2.2.1.1.5 Acker- und Gartenbaubiotope

Im untersuchten Raum bestehen Ackerflächen, die einer intensiven Nutzung – vornehmlich für Mais- und Kartoffelanbau – unterliegen. Des Weiteren sind im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets gartenbaulich genutzte Biotope

festzustellen. Hierbei handelt es sich um die Anzucht von Gehölzen sowie Blumen zum Selberpflücken.

Nördlich der Vechte liegen überdies intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen zur Grünlandeinsaat. Im Zeitpunkt der Kartierung waren diese Flächen stark gedüngt.

An der südlichen Grenze des Untersuchungsraumes wird unmittelbar an eine landwirtschaftliche Hofstelle angrenzend eine Fläche als Lagerfläche genutzt.

2.2.1.1.6 Ruderalfluren

Im gesamten Untersuchungsraum lassen sich halbruderale Gras- und Staudenfluren entlang der Verkehrswege, an Acker- und Grünlandflächen sowie an der Vechte feststellen. Als Begleitgrün sind diese Flächen zumeist durch die regelmäßige Mahd geprägt. Teilweise handelt es sich um stark eutrophierte und nitrophile Flächen, denn hier herrschen Arten wie Brennnesseln, Kletten-Labkraut, Giersch und Quecke vor. In den Bereichen, in denen die Fluren weniger von angrenzender Landwirtschaft geprägt sind, haben sich artenreichere halbruderale Gras- und Staudenfluren ausgebildet. Hier sind auch Arten wie Löwenzahn, Schafgarbe, Spitzwegerin, Rainfarn, Sauerampfer, Wicke und Ripsengras vorzufinden.

Ausgeprägte Ufersäume oder Röhrichtbestände sind an den Vechteufern im Untersuchungsraum nicht zu finden. Allerdings kommen hier teilweise feuchtigkeitsliebende Arten vor.

2.2.1.1.7 Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

Im nördlichen Untersuchungsraum verläuft in Ost-West-Richtung die Landstraße L44. Hiervon zweigt der bestehende Abschnitt der Straße Obenholt nach Norden ab. Parallel hierzu verläuft eine einspurige Gleisanlage im Untersuchungsgebiet. An der nordwestlichen Grenze des untersuchten Raums befindet sich eine Parkfläche.

Im Süden verläuft die B403 durch das Untersuchungsgebiet. Hiervon zweigen der Haftenkamper Diek und die Vechtetalstraße ab. Von diesen Straßen gehen mehrere kleine Straßen und Wege zu den umgebenden Wohngebieten und Siedlungsbereichen, Gehöften und Gewerbebetrieben ab.

2.2.1.1.8 Unbefestigte Wege

Neben den bereits erwähnten Wegen dienen einige untergeordnete Wirtschaftswege entlang der Vechte und zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen als Unterhaltungswege.

2.2.1.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit

Die Bewertung des vorhandenen Biotoptypenbestands folgt im UVP-Bericht dem Verfahren „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ nach DRACHENFELD, 2012.

Maßgebliche Zuordnungskriterien bilden die Parameter Regenerationsfähigkeit und gesetzlicher Schutz. Danach haben folgende Biotoptypen eine sehr hohe Bedeutung (Wertstufe V):

- Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL)
- Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT)
- naturnahes nährstoffreiches Altwasser – eutroph (SEF)

Der Wertstufe IV („hoch“) werden folgende Biotoptypen zugeordnet:

- sonstiger Kiefernwald armer, trockener Waldböden (WKS)
- mesophiles Haselgebüsch (BMH)
- Baumhecke (HFB)
- naturnahes Feldgehölz (HN)
- kleiner Kanal (FKK)

Die Bedeutung „hoch“ der Wertstufe „E“ ist den folgenden Biotoptypen zuzuordnen:

- Einzelbaum (HBE)
- Baumreihe (HBA)
- Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)

Die Bedeutung „hoch“ (Wertstufe III) haben diese Biotoptypen:

- Weidenpionierwald (WPW)
- Fichtenforst (WZF)
- Kiefernforst (WZK)
- mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS)
- Rubus-/Lianengestrüpp (BRR)
- Strauchhecke (HFS)
- Strauch-Baumhecke (HFM)
- Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)
- mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubtrat (FVS)
- kalk- und nähstoffarmer Graben (FGA)
- sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)
- Wasserschwaden Langröhricht (NRW)
- artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)
- halbrudelare Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)

Folgende Biotoptypen haben mittlere Bedeutung (Wertstufe II):

- standortfremdes Feldgehölz (HX)
- nährstoffreicher Graben (FGR)
- sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)
- Intensivgrünland trockener Mittelböden (GIT)
- nitrophiler Staudensaum (UHN)
- Hausgarten mit Großbäumen (PHG)
- ländlich ausgeprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)

Lediglich nachrangige Bedeutung (Wertstufe I) kommt den folgenden Biotoptypen zu:

- Grünland-Einsaat (GA)
- sonstige Weidefläche (GW)
- Acker (A)
- Blumen-Gartenbaufläche (EGB)
- Baumschule (EBB)
- landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)
- artenarmer Scherrasen (GRA)
- Straße (OVS)
- Weg (OVW)
- Parkplatz (OVP)
- Gleisanlage (OVE)
- Lagerplatz (OFL)
- verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet (OED)
- locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)
- Gewerbegebiet (OGG)
- sonstige Anlage zur Energieversorgung (OKZ)
- sonstiges Bauwerk (OYS)

Die Wertstufen sind der Tabelle 6 des UVP-Berichts, S. 39, zu entnehmen. In Tabelle 7 des UVP-Berichts, S. 39 f., sind die kartierten Biotoptypen bewertet.

Aus der Bedeutung bzw. Eignung der Biotopkomplexe und Funktionsräume als Lebensraum für die Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt insgesamt folgt unmittelbar die Empfindlichkeit des Schutzguts. Für Vögel und Fledermäuse weisen daher die Hecken- Gehölzstrukturen im Zentrum des untersuchten Raums und die alten Wirtschaftsgebäude eine hohe Empfindlichkeit auf. In diesem Zusammenhang sind auch die Eichenmischwälder (nordöstlich der Hofstelle gelegen) als sehr empfindlich einzustufen.

Als hoch empfindlich sind die Uferrandbereich der Vechte, die Randbereiche der bewaldeten Areale, die weiteren Heckenstrukturen und die Feuchtgrünländer einzuordnen. Gleiches gilt für den Altarm sowie die umgebenden Gehölzbestände und -strukturen sowie die Vechte als Flugroute.

Als hoch empfindlich sind die Uferrandbereiche der Vechte, die Randbereiche der bewaldeten Areale, die weiteren Heckenstrukturen und die Feuchtgrünländer einzuordnen. Gleiches gilt für den Altarm und die umgebenden Gehölzbestände und -strukturen sowie die Vechte als Flugroute.

Die kleineren Gewässer sind mit einer mittleren Empfindlichkeit zu bewerten. Das gilt auch für die Ackerflächen und die intensiv genutzten Grünlandflächen.

Von lediglich nachrangiger oder geringer Empfindlichkeit sind die versiegelten Flächen, die Grünanlagen der Siedlungsflächen und die Gewerbeflächen.

Unter den Biotoptypen weisen einige eine hohe Empfindlichkeit auf. Hierunter sind die extensiv genutzten Grünlandflächen, die naturnahen Gehölzstrukturen und die Wallhecken zu fassen. Vorbelastungen innerhalb des Untersuchungsraums liegen in der intensiven Nutzung der Ackerflächen durch die Landwirtschaft. Auch einige der im

untersuchten Gebiet gelegenen Grünlandflächen werden intensiv landwirtschaftlich bearbeitet. Hierdurch wird das floristische Arteninventar reduziert.

Durch den Verkehr auf den Straßen, die vor allem in den Randgebieten des Untersuchungsraums liegen, bestehen für die unmittelbar angrenzenden Biotope bereits Vorbelastungen durch Lärm, Staub und Abgase. Ähnliches gilt für die im Untersuchungsraum gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen. Hier entstehen – für Landwirtschaft typische – Lärm- und Geruchsemissionen.

2.2.1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben wirkt sich auf 3 geschützte Gehölzbestände, 1 geschütztes Stillgewässer und 2 geschützte Grünländer aus.

Geschützte Wallhecken sind jedoch nicht betroffen. Gleiches gilt für Biotope mit seltenen oder geschützten Pflanzen.

Die Auswirkungen im Einzelnen werden im Hinblick auf die Lebensraumfunktion der Biotope in Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Fauna dargestellt (2.2.2.3).

2.2.1.4 Auswirkungsintensität

Durch die Planung kommt es insgesamt zu Betroffenheiten von gesetzlichen geschützten Biotopen, die jedoch funktional gleichartig ausgeglichen werden. Insoweit wird auf die vertiefenden Ausführungen unten unter **C.V.2.2.1.1** sowie insbesondere **C.V.2.2.5** verwiesen. Soweit die Biotope Lebensraum von Tieren sind, werden die dahingehenden Wirkfaktoren des Vorhabens im Teilschutzgut Tiere bewertet.

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind nicht als erheblich bewertet worden. Es werden soweit möglich Flächen von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt beansprucht (bspw. versiegelte Flächen und Ackerflächen). Gehölzstrukturen werden durch geeignete Maßnahmen geschützt. Darüber hinaus sind die Auswirkungen nur temporärer Art.

Anlagebedingten Vorhabenwirkungen wie die Inanspruchnahme geschützter Biotope sind nach der Umsetzung der gegensteuernden Maßnahmen als nicht erheblich zu bewerten, sondern als relativ gering. Überwiegend sind geringwertige Ackerflächen und Grünländer betroffen.

Aus der Umgestaltung bzw. Umnutzung der Retentionsfläche ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die Fläche in ihrer aktuellen Nutzung bereits keine besondere Bedeutung für das Teilschutzgut Pflanzen und Biotope zukommt.

2.2.2 Teilschutzgut Tiere

2.2.2.1 Aktueller Umweltzustand

2.2.2.1.1 Vögel

Im Untersuchungsraum wurde der Bestand an Brutvögeln der Roten Liste und regional seltener und/oder bedeutender Arten durch flächendeckende Revierkartierungen ermittelt. Diese wurde laut UVP-Bericht und der Unterlage 19.3 nach den Maßgaben von BIBBY ET AL., 1995 und SÜDBECK ET AL, 2005 ausgestaltet und durch das Lindschulte Ingenieurbüro durchgeführt (s. hierzu Faunistisches Gutachten Avifauna, 2018). Zunächst erfolgte eine flächendeckende Kartierung im Jahr 2014. Die hier gewonnenen Daten über das Arteninventar wurden im Rahmen von zwei Begehungen im Jahr 2018 ergänzt. Arten und Reviere, die durch die Begehungen 2018 erstmals ermittelt werden konnten, sind in die Betrachtung miteinbezogen worden. Art- und Brutreviervorkommen, das bestätigt werden konnte, ist im Folgenden nicht besonders ausgewiesen. Die gesammelten Daten wurden im März 2019 durch eine Kartierung von Spechten und Eulen ergänzt. Hierbei wurden insbesondere auch Höhlenbäume und Nester von Großvögeln untersucht (siehe die Untersuchung in Unterlage 19.3).

Auf diese Weise konnten im Frühjahr und Sommer 2014 zunächst 54 Brutvogelarten oder -reviere nachgewiesen werden. Durch die Begehungen im Frühjahr und Sommer 2018 wurden im Untersuchungsraum insgesamt 69 Vogelarten kartiert, von denen 61 ihr Brutrevier im Untersuchungsraum oder in dessen unmittelbarer Umgebung hatten. Die verbliebenen 8 Vogelarten nutzten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast oder Durchzügler (UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 31). Im Rahmen der Ergänzungskartierungen im März 2019 konnten darüber ein Habicht und eine Schleiereule festgestellt werden (siehe dazu die in Unterlage 19.3 enthaltene Untersuchung von LINDSCHULTE). Danach besteht nach den verschiedenen Untersuchungen in den Jahren 2014, 2018 und 2019 für insgesamt 72 Vogelarten ein Brutrevier oder Brutverdacht im Untersuchungsraum. 8 weitere Arten nutzen das Gebiet als Durchzügler oder Nahrungsgast. Es sind daher 80 Arten insgesamt vorhanden. Dieser hohe Artenreichtum lässt sich auf die relativ große Untersuchungsfläche und den Strukturreichtum des Areals zurückführen.

Die vorgefundenen Arten können nach ihren Anforderungen an Brutplätze (Wald- oder Gehölzbestände, Offenland, Gewässer, Siedlungen) unterschieden werden. Hierunter bilden die Wald- und Gehölzbewohner den größten Anteil. In dieser Gruppe sind Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer, Mäusebussard, Pirol und Turmfalke zu nennen. Diese Arten brüten in Gehölzen oder bodennah unter Gehölzbeständen. Nachgewiesene Arten im Untersuchungsraum, die in Baumhöhlen brüten, sind Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Star und Grünspecht. Als Arten des Offenlandes konnten der Jagdfasan und die Schafstelze festgestellt werden. An den Gewässern sind Teichhuhn, Blässhuhn und Reiherente zu finden. Im Bereich von Siedlungen und Gebäuden im Untersuchungsbereich finden sich Brutreviere von Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe,

Bachstelze und Schleiereule. Dohle, Feldsperling und Grauschnäpper waren ebenfalls festzustellen, lassen sich aber unterschiedlichen Bruthabitaten zuordnen, da sie sowohl in Gehölzen als auch in oder an Gebäuden nisten.

Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen unmittelbarer Umgebung wurden insgesamt 80 Arten nachgewiesen. Hiervon sind über 30 Arten auf der Roten Liste verzeichnet oder nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt Arten (siehe UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 33 – Tabelle 5). Auch insoweit wurden die 2014 ermittelten Daten nach der erneuten Auswertung 2018 aktualisiert (vgl. Unterlage 19.4, UVP-Bericht, S. 32). Der Bewertung liegt daher die Rote Liste Niedersachsen auf dem Stand von 2015 zugrunde.

Für diese Arten sind die größeren Waldbereiche, die alten Gehölzbestände entlang der vorhandenen Wege, die Gebüsche, die Gehölze und Hecken, die landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie Grünflächen umsäumen, als bedeutsamste Strukturen zu nennen. Daneben sind auch die alten, südlich der Vechte gelegenen Wirtschaftsgebäude, von Bedeutung. Die Punkte, an denen die planungsrelevanten Arten vorgefunden wurden, sind der Karte 2 zum UVP-Bericht zu entnehmen. In Tabelle 5 des UVP-Berichts, S. 33 – 35, sind die kartierten Arten sowie ihr Status in der Roten Liste von 2015 (für das Land Niedersachsen) und 2007 (für die gesamte Bundesrepublik) und ihr Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz dargestellt. Hat sich durch die im Juni 2021 erschienene Rote Liste 2020 (Deutschland) eine geänderte Bewertung des Gefährdungsstatus ergeben, ist dies ausdrücklich vermerkt. Darüber hinaus ist dieser Tabelle auch eine Einordnung als Brutvogel, Durchzügler oder Nahrungsgast zu entnehmen. Hieraus ergibt sich eine ausgeprägte Artenvielfalt diverser Vogelarten, deren Anforderungen an Reviere auf verschiedene Biotop- und Vegetationsstrukturen gerichtet sind. Im Einzelnen konnten folgende Brutvögel im Untersuchungsraum festgestellt werden:

- Rote-Liste-Arten (Brutvögel):

  Unter den Rote-Liste-Arten finden sich die folgenden streng geschützten Arten:

  - **Grünspecht** (*Picus [v.] viridis)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) und der Roten Liste 2020 (Deutschland) nicht gefährdet.
  - **Mäusebussard** (*Buteo buteo)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) und der Roten Liste 2020 nicht gefährdet.
  - **Schleiereule** (*Tyto alba)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) und der Roten Liste 2020 (Deutschland) nicht gefährdet.
  - **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) und der Roten Liste 2020 (Deutschland) nicht gefährdet.
  - **Teichhuhn** (*Gallinula [c.] chloropus)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) nicht gefährdet. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) auf der Vorwarnliste.
  - **Turmfalke** (*Falco [t.] tinnunculus)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) nicht gefährdet.

- **Turteltaube** (*Streptopelia turtur)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) stark gefährdet. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) stark gefährdet.
- **Waldkauz** (*Strix aluco)* Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) nicht gefährdet.
- **Waldohreule** (*Asio [o.] otus)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) nicht gefährdet.

Außerdem finden sich noch besonders geschützte Arten unter den in der Roten Liste geführten Brutvogelarten im Untersuchungsraum, nämlich:

- **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) gefährdet. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) auf der Vorwarnliste.
- **Star** (*Sturnus [v.] vulgaris)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) gefährdet. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) gefährdet.
- **Trauerschnäpper** (*Ficedula [h.] hypoleuca)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) gefährdet. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) gefährdet.
- **Blässhuhn** (*Fulica atra)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) nicht gefährdet.
- **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) nicht gefährdet.
- **Gelbspötter** (*Hippolais [i.] icterina)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) nicht gefährdet
- **Goldammer** (*Emberiza [c.] citrinella)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) ungefährdet.
- **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) nicht gefährdet.
- **Nachtigall** (*Luscinia [luscinia] megarhynchos)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) nicht gefährdet.
- **Stieglitz** (*Carduelis carduelis)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) nicht gefährdet.
- **Pirol** (*Oriolus [o.] oriolus)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) gefährdet. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) auf der Vorwarnliste.
- **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) gefährdet. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) auf der Vorwarnliste.

- **Baumpieper** (*Anthus trivialis)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) und der Roten Liste 2020 (Deutschland) auf der Vorwarnliste.
- **Feldsperling** (*Passer montanus)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) und der Roten Liste 2020 (Deutschland) auf der Vorwarnliste.
- **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus):* Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) ungefährdet.
- **Haussperling** (*Passer domesticus)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) ungefährdet.
- **Kleinspecht** (*Dryobates minor)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) gefährdet.
- **Mehlschwalbe** (*Delichon [u.] urbicum)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 (Deutschland) gefährdet.

- Brutvögel, die nach den Roten Listen nicht gefährdet oder nicht bewertet sind aber besonders geschützt sind:
  - **Amsel** (*Turdus merula).*
  - **Austernfischer** (*Haematopus [o.] ostralegus)*.
  - **Bachstelze** (*Motacilla [a.] alba)*.
  - **Blaumeise** (*Parus caeruleus)*.
  - **Buchfink** (*Fringilla coelebs)*.
  - **Buntspecht** (*Dendrocopos [m.] major)*.
  - **Dohle** (*Corvus monedula)*.
  - **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis)*.
  - **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius)*.
  - **Elster** (*Pica pica)*.
  - **Fitis** (*Phylloscopus trochilus)*.
  - **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla)*.
  - **Gebirgsstelze** (*Motacilla cinerea)*.
  - **Gimpel** (*Pyrrhula [p.] pyrrhula)*.
  - **Grünfink** (*Carduelis chloris)*.
  - **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus)*.
  - **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros)*.
  - **Heckenbraunelle** (*Phoenicurus phoenicurus)*.
  - **Hohltaube** (*Columba oenas)*.
  - **Jagdfasan** (*Phasianus [c.] colchicus)*.
  - **Klappergrasmücke** (*Sylvia [c.] curruca)*.
  - **Kleiber** (*Sitta [e.] europaea)*.
  - **Kohlmeise** (*Parus major)*.
  - **Mauersegler** (*Apus apus)*.
  - **Misteldrossel** (*Turdus viscivorus)*.
  - **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla)*.
  - **Nilgans** (*Alopochen aegyptica).*

- **Rabenkrähe** (*Corvus corone)*.
- **Reihrente** (*Aythya fuligula)*.
- **Ringeltaube** (*Columba palumbus)*.
- **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula)*.
- **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus)*.
- **Schafstelze** (*Motacilla [f.] flava)*.
- **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus)*.
- **Singdrossel** (*Turdus philomelos)*.
- **Sommergoldhähnchen** (*Regulus [i.] ignicapilla)*.
- **Stockente** (*Anas [p.] platyrhynchos)*.
- **Straßentaube** (*Columba livia f. domestica)*.
- **Sumpfmeise** (*Parus palustris)*.
- **Tannenmeise** (*Parus [a.] ater)*.
- **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus [s.] scirpaceus)*.
- **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris)*.
- **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus)*.
- **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes)*.
- **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita)*.

Im Einzelnen wurden folgende Durchzügler festgestellt:

- Rote-Liste-Arten (Durchzügler):
  - **Flussuferläufer** (*Actitis hypoleucos*): Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) vom Aussterben bedroht. Nach der Roten Liste 2020 stark gefährdet; streng geschützte Art.
  - **Schwarzkehlchen** (*Saxicola [torquatus] rubicola)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) nicht gefährdet. Nach der Roten Liste 2020 nicht gefährdet; besonders geschützte Art.
  - **Großer Brachvogel** (*Numenius arquata)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) stark gefährdet. Nach der Roten Liste 2020 vom Aussterben bedroht; streng geschützte Art. Diese Art wurde als Durchzügler und/oder Nahrungsgast um Untersuchungsgebiet kartiert.
- Daneben ist die **Graugans** (Anser anser) ein besonders geschützter Durchzügler.

Folgende Nahrungsgäste wurden erfasst:

- Rote-Liste-Arten (Nahrungsgäste):
  - **Graureiher** (*Ardea [c.] cinerea)*: Nach der Roten Liste 2015 auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste 2020 nicht gefährdet; besonders geschützte Art.
  - **Großer Brachvogel** (*Numenius arquata)*: Nach der Roten Liste 2015 (Niedersachsen) stark gefährdet. Nach der Roten Liste 2020 vom Aussterben bedroht; streng geschützte Art. Diese Art wurde als Durchzügler und/oder Nahrungsgast um Untersuchungsgebiet kartiert.
- übrige besonders geschützte Nahrungsgäste:
  - **Nilgans** (*Alopochen aegyptiaca)*
  - **Kormoran** (*Phalacrocorax [c.] carbo)*.
  - **Lachmöwe** (*Larus ridibundus)*.

Schließlich wurde noch die Art **Habicht** (*Accipiter gentilis*) festgestellt, ohne eine Einordnung als Brutvogel, Durchzügler oder Nahrungsgast vorzunehmen.

2.2.2.1.2 Fledermäuse

Die Fledermausarten im Untersuchungsraum wurden zunächst durch eine Kartierung 2014 ermittelt. Des Weiteren wurden im Frühjahr und Sommer 2018 Kartierungen durchgeführt. Der Bestand der Fledermäuse wurde bestimmt durch Herrn Diplom-Biologen Moormann (s. hierzu die gesonderten Berichte Faunistische Gutachten zur Fledermausfauna, 2014 und 2018, enthalten in Unterlage 19.3).

Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2014 wurden mindestens 8 Fledermausarten angetroffen, deren Populationen sich zum Teil durch eine sehr hohe Anzahl von Individuen auszeichneten. Für die Breitflügel- und die Zwergfledermaus finden sich Quartierstandorte im Bereich der alten Wirtschaftsgebäude südlich der Vorhabentrasse. Die Wasserfledermaus nutzt vornehmlich einen Waldbestand im südlichen Teil des Untersuchungsraums. Die jagenden Tiere konzentrieren sich räumlich in Bereichen mit Wirtschaftsgebäuden, über mit Pferden beweideten Grünlandflächen sowie längs der Vechte und linearer Gehölzstrukturen.

Im Rahmen der 7 Kontrollbegehungen im Jahr 2014 konnten insgesamt 167 Fledermausvorkommen nachgewiesen werden. Hierunter waren 31 Breitflügelfledermausnachweise, 26 Zwergfledermausnachweise, 88 Nachweise der Wasserfledermaus, 1 Nachweis des Kleinen Abendseglers und 5 Nachweise des Großen Abendseglers. Daneben wurden 3 Nachweise der Kleinen Bartfledermaus erbracht sowie jeweils 2 Nachweise der Fransen- und der Mückenfledermaus. 9 weitere Nachweise beziehen sich auf unbestimmte Myotis (UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 36 f.).

Unter Berücksichtigung der Habitatausstattung des untersuchten Raumes ist darüber hinaus noch mit den Arten Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Teichfledermaus und Großes Mausohr zu rechnen. Diese Arten sind jedoch mit dem Detektor nur schwer oder gar nicht zu bestimmen. Das Vorkommen dieser Arten hätte nur mittels ergänzender Erfassungsmethoden – bspw. durch Netzfänge – mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, die jedoch nicht erforderlich waren (dazu ausführlich unten **C.V.2.1.1**).

Bei den 3 Kontrollbegehungen, die im Jahr 2018 stattgefunden haben, konnten 136 Fledermausvorkommen nachgewiesen werden. Hierunter finden sich 4 Nachweise des Großen Abendseglers, 13 Nachweise der Breitflügelfledermaus, 81 Nachweise der Zwergfledermaus, jeweils 2 Nachweise der Mücken- sowie der Fransenfledermaus und 21 Nachweise der Wasserfledermaus. Der Kleine Abendsegler konnte nicht nachgewiesen werden. Teichfledermaus und die Kleine Bartfledermaus wurden jeweils 1 Mal nachwiesen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden weitere 11 unbestimmte Myotis nachgewiesen (UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 37). Für die nur schwer oder gar nicht mit dem Detektor zu bestimmenden oben genannten Arten (Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Teichfledermaus und Großes Mausohr) gilt auch

nach den Kontrollbegehungen 2018 das oben Gesagte: Ein potentielles Vorkommen ist nicht auszuschließen.

Durch die Kartierung wurden der Artenbestand, die Flugrouten und die Standorte der Quartiere bestimmt Die nachgewiesenen Fledermausarten sind in der Karte 2 des UVP-Berichts abgebildet.

2.2.2.1.3 Amphibien

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibien wurden stichprobenartig im Rahmen der Brutvogelerfassung kartiert. In diesem Zusammenhang wurden auch potentiell geeignete Laichgewässer kontrolliert. Darüber hinaus wurde unter Betrachtung der Habitatausstattungen und der vorhandenen Lebensraumstrukturen eine Potentialanalyse für Amphibien durchgeführt.

Auf diese Weise konnte im Untersuchungsraum eine Erdkröte nachgewiesen werden. Der Fundpunkt befindet sich im Bereich eines Eichenwaldes. Als potentielles Laichgewässer kommt der ca. 180 m südöstlich gelegene Feuerlöschteich in Betracht.

Der Feuerlöschteich, der zentral im Untersuchungsraum liegt, ist – ebenso wie der Vechte-Altarm – wegen seiner strukturellen Ausprägungen nicht nur für die Erdkröte, sondern auch für den Grasfrosch als potentielles Fortpflanzungsgewässer zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass die Vechte lediglich für den Teichwasserfrosch, der sich nur im Uferbereich aufhält, als Fortpflanzungsgewässer genutzt wird. Demgegenüber ist ein kleineres Stillgewässer, das sich etwa 200m von der Wilsumer Straße entfernt befindet, nicht als potentielles Laichgewässer zu betrachten. Es weist eine zu geringe Tiefe und eine zu kleine Ausdehnung auf. Die genannten Arten – Erdkröte, Grasfrosch und der Teichwasserfrosch – sind jedoch keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sodass es sich nicht um europarechtlich beschützte Arten handelt.

Diejenigen Amphibienarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind – nämlich Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Laubfrosch, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch und Kammmolch – sind in Niedersachsen entsprechend dem NLWKN, 2015 ihrer geographischen Verbreitung nach nicht zu erwarten. Außerdem ist das Vorkommen der europarechtlich geschützten Arten wegen des bestehenden Requisitenangebots im untersuchten Gebiet auszuschließen.

2.2.2.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit

2.2.2.2.1 Vögel

Es wurden im Untersuchungsraum ausweislich des UVP-Berichts (siehe Unterlage 19.4, S. 33 – Tabelle 5) eine hohe Anzahl planungsrelevanter Vogelarten festgestellt. Der Artenreichtum ist durch die Strukturenvielfalt des Gebiets zu erklären. Die

kartierten Brutvogelarten nutzen vor allem die Gehölz- und Waldbestände, die Siedlungen, das Offenland sowie die vorhandenen Gewässer.

Dabei sind die älteren Wald- und Gehölzbestände im Auenbereich von herausgehobener Bedeutung. Sie bestehen aus verschiedenen Gehölzarten, wie beispielsweise Eiche und Kiefer. Zudem findet sich hier Totholz. Auf diese Weise bieten diese Strukturen Lebensräume für diverse Vogelarten. Hier sind insbesondere Spechte, Eulen, Greifvögel, der Pirol, der Gartenrotschwanz und der Trauerschnäpper zu nennen. Auch für Fledermäuse und Insekten sind diese Wald- und Gehölzstrukturen interessant.

Für die Brutvögel sind außerdem die im Untersuchungsraum zahlreich vorhandenen Gebüsch- und Heckenstrukturen von erhöhter Bedeutung. Das gilt insbesondere für Nachtigall, Goldammer und Gartengrasmücke.

Daneben sind auch die alten Wirtschaftsgebäude im südwestlichen Bereich des untersuchten Raums, die sich durch die sie umgebenden und entlang der Wege verlaufenden Bestände alter Eichen auszeichnen, zu nennen. Gleiches gilt für die vereinzelten Hofstellen und die Siedlungsstrukturen. Hier finden zum Beispiel Rauchschwalbe, Star, Haussperling und Schleiereule Lebensräume.

Demgegenüber fällt der Bestand an Offenlandarten – wie etwa der Jagdfasan – vergleichsweise gering aus. Für diese Arten kommen als Lebensraum nur die Areale nördlich der Vechte in Betracht, da die Offenlandarten Freiflächen ohne vertikale Strukturen benötigen. Die in Frage kommenden Flächen werden jedoch durch die Ringer Straße durchschnitten und unterliegen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Auch der Artenreichtum der Wasservögel fällt im Untersuchungsraum relativ gering aus. Hierunter fallen beispielsweise Teichhuhn, Reiherente und Blässhuhn. Dass diese Arten verhältnismäßig geringer vertreten sind, ist auf die Rahmenbedingungen, die die Vechte im untersuchten Abschnitt bietet, zurückzuführen. Das Gewässer ist stark ausgebaut. Die Ufer sind relativ steil und nur fragmentarisch mit Röhricht bewachsen. Ufergehölze in nennenswertem Umfang sind nicht vorhanden. Allerdings sind das mesophile Grünland und die Uferstauden derart dicht bis zum Gewässerrand ausgebildet, dass nur stellenweise vegetationsfreie Uferabschnitte vorhanden sind.

Neben den kartierten Rote-Liste-Arten ist eine hohe Anzahl so genannter „Allerweltsarten“ – wie etwa Amsel, Buchfink, Rotkehlchen und Zaunkönig – festzustellen. Durch die Vorhabentrasse werden auch diese Arten tendenziell betroffen, da ihr Lebensraum zerschnitten wird. Von einer bestandsgefährdenden Beeinträchtigung der Populationen ist jedoch nicht auszugehen, da diese Arten in aller Regel störungstolerant sind und sich in der näheren Umgebung Habitate mit vergleichbaren Strukturen finden.

Aus der Bedeutung bzw. Eignung der Biotopkomplexe und Funktionsräume als Lebensraum für die Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt insgesamt folgt unmittelbar die Empfindlichkeit des Schutzguts. Für Vögel weisen daher die Hecken-Gehölzstrukturen im Zentrum des untersuchten Raums und die alten Wirtschaftsgebäude eine hohe Empfindlichkeit auf.

Vorbelastungen innerhalb des Untersuchungsraums liegen in der intensiven Nutzung der Ackerflächen durch die Landwirtschaft. Auch einige der im untersuchten Gebiet gelegenen Grünlandflächen werden intensiv landwirtschaftlich bearbeitet. Hierdurch wird auch das faunistische Arteninventar reduziert.

Durch den Verkehr auf den Straßen, die vor allem in den Randgebieten des Untersuchungsraums liegen, bestehen für die unmittelbar angrenzenden Biotope und die dort ansässigen Tierarten bereits Vorbelastungen durch Lärm, Staub und Abgase.

2.2.2.2.2 Fledermäuse

Das Fledermausvorkommen im Untersuchungsraum kann als sehr arten- und individuenreich beschrieben werden. Sehr zahlreich treten insbesondere die Breitflügel-, die Zwerg- und die Wasserfledermaus auf.

Nachweise des Fledermausvorkommens konnten vor allem hinsichtlich der Jagdflüge erbracht werden. Räumlich sind diesbezüglich die Heckenstrukturen und Waldränder, sowie Gebäudestrukturen und Gewässer einschließlich ihrer Randbereiche relevant. In geringerem Umfang waren auch die Räume über den Mähwiesen von Bedeutung.

Quartierstandorte konnten für die Breitflügel- und die Zwergfledermaus im Bereich der alten Wirtschaftsgebäude nachgewiesen werden. Ein Quartier der Wasserfledermaus besteht im Bereich des alten Laubwaldbestandes. Weiterhin erscheint die Nutzung der Auwaldbestände und Kiefernforste als Quartier sehr wahrscheinlich.

Im Ergebnis ist eine besonders hohe Aktivitätsdichte der Fledermäuse im Untersuchungsraum festzustellen. Im Jahr 2014 wurden 167 und 2018 wurden 136 Nachweise erbracht.

Aus der Bedeutung bzw. Eignung der Biotopkomplexe und Funktionsräume als Lebensraum für die Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt insgesamt folgt unmittelbar die Empfindlichkeit des Schutzguts. Für Fledermäuse weisen daher die Hecken- Gehölzstrukturen im Zentrum des untersuchten Raums und die alten Wirtschaftsgebäude eine hohe Empfindlichkeit auf.

Vorbelastungen innerhalb des Untersuchungsraums liegen in der intensiven Nutzung der Ackerflächen durch die Landwirtschaft. Auch einige der im untersuchten Gebiet gelegenen Grünlandflächen werden intensiv landwirtschaftlich bearbeitet. Hierdurch wird auch das faunistische Arteninventar reduziert.

Durch den Verkehr auf den Straßen, die vor allem in den Randgebieten des Untersuchungsraums liegen, bestehen für die unmittelbar angrenzenden Biotope und die dort ansässigen Fledermausarten bereits Vorbelastungen durch Lärm, Staub und Abgase.

2.2.2.2.3 Amphibien

Als Lebensraum für Amphibien ist dem Untersuchungsraum hingegen eine geringe Bedeutung zuzuerkennen. Das ergibt sich aus der Potentialanalyse sowie der

stichprobenartigen Untersuchungen der in Frage kommenden Laichgewässer. Europarechtlich geschützte Arten sind – vor dem Hintergrund der aktuellen Verbreitungsgebiete – im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Für die Arten Erdkröte, Teichfrosch und Grasfrosch stehen mit der Vechte, dem Feuerlöschteich und dem Altarm potentielle Laich- und Lebensraumgewässer zur Verfügung.

2.2.2.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens

Eine Übersicht der Auswirkungen ergibt sich aus Karte 8 des UVP-Berichts.

2.2.2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

In der Bauphase wird das Vorhaben zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen führen. Diese Flächen werden für Arbeitsstreifen und Lagerplätze benötigt. Außerdem ergeben sich beispielsweise durch Baulärm, Licht und Bewegung Störungen und Beunruhigungen benachbarter Lebensräume. Daneben kann sich das Vorhaben baubedingt durch die Zerstörung und die Zerschneidung von Lebensräumen auswirken.

2.2.2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Das Vorhaben wirkt sich durch die Zerschneidung von Lebensräumen bzw. Flugrouten oder die Verstärkung von Barriereeffekten (Konflikt-Nr. B1), die Beeinträchtigung von Quartierstrukturen von Fledermäusen (Konflikt-Nr. B2), die Beeinträchtigung bzw. Entwertung von (Vogel-) Brutrevieren (Konflikt-Nr. B3) sowie die Beeinträchtigung geschützter Biotope (Konflikt-Nr. B4) auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

Die Anlage des Vorhabens erfordert eine Trassenbreite von ca. 20 m. Dabei entfallen 9,5 m auf die Fahrbahn und den einseitigen Radweg, die folglich vollständig versiegelt werden. Im Bereich des Brückenbauwerks, auf einer Länge von etwa 85 m, wird keine Fläche in Anspruch genommen. Es ergibt sich bei einer Trassenlänge von 980 m, von der bereits das Brückenbauwerk abgezogen ist, eine Flächeninanspruchnahme von 19.600 qm. Hiervon werden 9.310 qm vollversiegelt.

Hierbei werden überwiegend Ackerflächen und Grünländer in Anspruch genommen. Es werden jedoch auch lineare Gehölzstrukturen durchschnitten. Insgesamt sind von der Flächeninanspruchnahme 5 geschützte Gehölz- und Grünlandstrukturen betroffen. Daneben wird ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Stillgewässer gequert.

Durch die Inanspruchnahme der linearen Gehölzstrukturen werden zwischen 14 und 17 Flugrouten von Fledermäusen gekreuzt (vgl. Unterlage 19.4, S. 88). Fledermausquartiere werden nicht unmittelbar durch die Anlage betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Quartiere im Bereich der Hofstelle durch abschirmende Gehölzpflanzungen entlang der Trasse erhalten bleiben.

Darüber hinaus hat das Vorhaben die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brutrevieren von mehreren Vogelarten zur Folge. Betroffen sind 30 Brutreviere 15 verschiedener Arten, hierunter besonders Gartenrotschwanz, Nachtigall und Star. Aufgrund des hohen Artenreichtums im Untersuchungsgebiet ist die Überplanung und Zerschneidung des Gebiets mit einem Verlust von Brut- sowie Nahrungshabitaten verbunden. Außerdem ist mit einer Verlagerung bestehender Reviere zu rechnen.

Überdies ist das Vorhaben mit optischen und akustischen Störwirkungen im Bereich der Trasse durch die baulichen Veränderungen und die Erhöhung des Verkehrs verbunden.

2.2.2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

In der Betriebsphase des Vorhabens beeinträchtigt das Vorhaben straßennahe Bereiche durch Verlärmung. Hierdurch werden Brutreviere in diesem Bereich beeinträchtigt oder entwertet (Konflikt-Nr. B3).

Des Weiteren führt das Vorhaben zu einer Zerschneidung von Lebensräumen. Auswirkungen ergeben sich insofern insbesondere bei Flächen mit Wechselwirkungen. Dabei kommt den alten Wirtschaftsgebäuden besondere Bedeutung zu. Die linearen Gehölzstrukturen bieten Fledermäusen Leit- und Verbindungsstrukturen hin zu ihren Nahrungshabitaten. Durch deren Zerschneidung wird folglich eine erhöhte Gefahr von Tierkollisionen im Straßenverkehr hervorgerufen. Insofern kann es in dem Gebiet, in dem diese Heckenstrukturen gekreuzt werden, zur Beeinträchtigung von lokalen Populationen kommen.

Auch mit Blick auf die Avifauna ist ein Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen anzunehmen. Das Risiko ist allerdings als nicht erheblich einzustufen, da einerseits mit geringen Verkehrsmengen zu rechnen ist und andererseits abschirmende Gehölzanpflanzungen entlang der Trasse vorgesehen sind.

Die Retentionsfläche verursacht keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen, weil die betroffene Fläche keine Bedeutung für das Schutzgut entfaltet. Durch die Umnutzung bzw. Umgestaltung als Retentionsfläche wird die Fläche hinsichtlich der hier verwirklichten Lebensraumfunktionen aufgewertet. Störungen ergeben sich lediglich vorübergehend durch die Umsetzung der Erdarbeiten und den Bodentransport.

2.2.2.3.4 Vögel

Das Vorhaben wirkt sich einerseits durch Überplanung von Habitatstrukturen, die zu unmittelbaren Verlusten führt, auf den avifaunistischen Bestand aus. Die andererseits (mittelbar) entstehenden Beeinträchtigungen werden im UVP-Bericht anhand von Effekt- bzw. Fluchtdistanzen nach GARNIEL et al, 2010, ermittelt. Die Effektdistanz beschreibt dabei die maximale Entfernung, in der eine Vogelart in ihrer räumlichen Verteilung durch eine Straße – unabhängig von der Verkehrsmenge – erkennbar negativ beeinflusst wird. Die Fluchtdistanz definiert die Entfernung, die ein Tier zu

bedrohlichen Lebewesen wie Menschen oder natürlichen Feinden einhält, ohne die Flucht zu ergreifen. Ergänzend hierzu wird die Zerschneidungswirkung, die das Vorhaben auf die Umgebung hat, berücksichtigt.

Das Vorhaben schneidet jedoch mehrere wertvolle Gehölze und ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Kleingewässer. Es sind 15 verschiedene Arten und 30 Bruthabitate betroffen.

In einem Störradius von 100m finden sich 7 Reviere von Staren, 4 Reviere von Haussperlingen, 3 Gartenrotschwanz-Reviere sowie jeweils 2 Reviere von Goldammer und Stieglitz sowie jeweils 1 Revier von Feldsperling, Gartengrasmücke und Rauchschwalbe. In einer Effektdistanz von 200 m finden sich 3 Reviere von Nachtigallen und jeweils ein Revier eines Baumpiepers und eines Trauerschnäppers. Das Brutrevier einer Schleiereule findet sich in einem Störradius von 300 m. Schließlich finden sich die Reviere einer Turteltaube, eines Waldkauzes und einer Waldohreule in einem Störradius von 500 m.

Die Diskussion der Betroffenheit der Arten im Einzelnen ist dem avifaunistischen Gutachten (Unterlage 19.3.1) und dem Gutachten über die ergänzenden Untersuchungen zu Spechten und Eulen im März 2019 (siehe die Untersuchung von LINDSCHULTE, enthalten in Unterlage 19.3) zu entnehmen.

Im Ergebnis konnten insgesamt 80 Vogelarten nachgewiesen werden. Hierunter finden sich 72 Brutvogelarten innerhalb oder in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets. Die übrigen Arten entfallen auf Durchzügler und Nahrungsgäste. Folglich ist im Untersuchungsraum ein hoher Artenreichtum zu verzeichnen. Die betreffenden Arten sind nach ihren Bedürfnissen auf unterschiedliche Biotoptypen bzw. Vegetationsstrukturen angewiesen.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Betroffenheiten der Vogelarten und Bruthabitate sind durch Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen auszugleichen.

2.2.2.3.5 Fledermäuse

Das Vorhaben wirkt sich nicht auf individuenreich besetzte Fledermausquartiere aus. Im Rahmen des Vorhabens werden jedoch 15 Höhlenbäume gefällt, die als solche bei der Kartierung im März 2019 identifiziert werden konnten. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf individuenschwach besetzte Quartiere und Einzelquartiere beim Fällen von Bäumen, sind solche Gehölze vor Baubeginn auf das Vorhandensein von aktuell genutzten Quartieren zu überprüfen, wenn die für den Straßenbau zu fällenden Bäume identifiziert worden sind.

Das Vorhaben kann durch den Straßenverkehr grundsätzlich auch Kollisionsgefahren an den Schnittpunkten des Vorhabens mit Gehölzstrukturen, der Vechte und im räumlichem Umfeld der Pferdeweiden auftreten. Diese Störungen wirken sich in erster Linie auf Fledermausarten aus, die tief und bodennah jagen. Darunter fallen insbesondere folgende Arten:

- Zwergfledermaus

- Fransenfledermaus
- Mückenfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Bartfledermaus
- Wasserfledermaus

Daneben können die möglicherweise im Gebiet vorkommenden Arten Teichfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr betroffenen sein. Die Abendsegler jagen regelmäßig in größerer Höhe, sodass diese Arten durch das Vorhaben weniger beeinträchtigt sind.

Im Ergebnis wirkt sich das Vorhaben auf die Fledermausfauna und deren Bruthabitate aus. Diese sind durch Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen auszugleichen.

2.2.2.3.6 Amphibien

Durch das Vorhaben wird ein kleines Stillgewässer, das ca. 200 m von der Wilsumer Straße entfernt liegt, vollständig überplant. Dieses Gewässer ist jedoch aufgrund seiner geringen Ausdehnung und Tiefe sowie aufgrund der starken Verschattung durch den Uferbewuchs als Laichgewässer für Amphibien eher ungeeignet. Zu den in Frage kommenden Laichgewässern, dem Feuerlöschteich und dem Altarm, weist das Vorhaben jedoch eine erhebliche Distanz auf. Aus diesem Grund sowie wegen der für Amphibien unattraktiven Ackerstrukturen ist davon auszugehen, dass Amphibien von dem Vorhaben nur gering beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis ist das Vorkommen europarechtlich geschützter Amphibienarten aufgrund der aktuellen Verbreitungsgebiete auszuschließen. Das Vorhaben, das in erheblicher Entfernung zu potentiell geeigneter Laichgewässer verläuft, verursacht keine als hoch einzustufenden Gefahren für die potentiell vorkommenden Amphibienarten.

2.2.2.3.7 Zusammenfassende Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Vorhaben verfügt über ein als hoch einzustufendes Konfliktpotential auf die Artengruppe Fledermäuse und Vögel. Insoweit sind jeweils verschiedene Arten und deren Bruthabitate betroffen. Hieraus ergeben sich vier (Haupt-)Konflikte bzw. Konfliktgruppen. Im Biotop linearer Heckenbestände (überwiegend) kreuzt das Vorhaben die Flugrouten von Fledermäusen (Konflikt-Nr. B1). In den Bereichen flächiger Gehölzbestände, Heckenstrukturen und älterer Wirtschafsgebäude werden die Quartierstrukturen von Fledermäusen beeinträchtigt (Konflikt-Nr. B2). Das Vorhaben beeinträchtigt geschützte Biotope (Konflikt-Nr. B4). Darunter fällt die Beeinträchtigung extensiver Grünlandflächen (B4.1), von Stillgewässern (4.2) und naturnaher Hecken- und Waldstrukturen (B 4.3).

Daneben beeinträchtigt oder entwertet das Vorhaben die Brutreviere verschiedener Vogelarten (Konflikt-Nr. B3). Im Einzelnen werden die Brutreviere der folgenden Arten beeinträchtigt oder entwertet:

- Baumpieper (B3.1)
- Blässhuhn (B3.2)
- Feldsperling (B3.3)
- Gartengrasmücke (B3.4)
- Gartenrotschwanz (B3.5)
- Gelbspötter (B3.6)
- Grauschnäpper (B3.7)
- Grünspecht (B3.8)
- Goldammer (B3.9)
- Haussperling (B3.10)
- Kernbeißer (B3.11)
- Kleinspecht (B3.12)
- Mäusebussard (B3.13)
- Nachtigall (B3.14)
- Pirol (B3.15)
- Rauchschwalbe (B3.16)
- Schwarzspecht (B3.17)
- Star (B3.18)
- Stieglitz (B3.19)
- Trauerschnäpper (B3.20)
- Turmfalke (B3.21)
- Turtelraube (B3.22)
- Waldkauz (B3.23)
- Waldohreule (B3.24)
- Schleiereule (B3.25)

2.2.2.4 Auswirkungsintensität

Die beschriebenen baubedingten Auswirkungen – nämlich der temporäre Verlust, die Zerstörung und die Zerschneidung von Lebensräumen sowie die Beunruhigung benachbarter Lebensräume – beschränken sich allein auf die Bauphase und sind daher vorübergehender Natur. Zudem betreffen sie bereits erheblich vorbelastete Bereiche. Vor diesem Hintergrund sind diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die Auswirkungen, die durch die Anlage des Vorhabens hervorgerufen werden, sind ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten. Die potentiell betroffenen Fledermausquartiere werden durch die abschirmende Gehölzbepflanzung des Vorhabens erhalten. Auch die Beeinträchtigung durch die Kreuzung von Fledermaus-Flugrouten kann auf diese Weise minimiert werden. Die weiteren anlagebedingten Auswirkungen (Beeinträchtigung/Entwertung von Brutrevieren, optische und akustische Störwirkungen) sind nach der Umsetzung der gegensteuernden Maßnahmen als nicht erheblich zu bewerten.

Die betriebsbedingten Auswirkungen, die in der Verdrängung störungsempfindlicher Arten infolge der Lärmbelästigung und der Kollision von Tieren mit Fahrzeugen bestehen, sind aufgrund der als gering einzustufenden Verkehrsmengen als nicht

erheblich zu bewerten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Fledermäuse ist bei Verkehrsmengen von weniger als 5.000 Kfz/24h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall nicht zu erwarten (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau, LBV Schleswig-Holstein, August 2020, S. 58). Vorliegend wird eine Verkehrszahl von ca. 1.400 Kfz/24h prognostiziert, die somit deutlich unter dem für eine signifkante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos fachlich ansetzbaren Wert liegt. Zusätzlich wird die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Sie unterstützen so einen ausreichend hohen Überflug der Tiere und schützen vor Kollisionen.

Sämtliche Auswirkungen werden durch verschiedene Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen in ihrer Wirkung vermieden, verringert, oder ausgeglichen.

Aus der Umgestaltung bzw. Umnutzung der Retentionsfläche ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die Fläche in ihrer aktuellen Nutzung bereits keine besondere Bedeutung für das Teilschutzgut Tiere zukommt.

2.3 Schutzgut Fläche

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche dargestellt und bewertet. Ergänzend wird auf die vertiefenden Ausführungen unten unter **C.V.2.2.1.2** sowie auf die ausführliche Würdigung unter **C.V.7** verwiesen.

2.3.1 Aktueller Umweltzustand

Der Untersuchungsraum besteht überwiegend aus unbesiedelter Freifläche. Hierzu gehören Wald- und Grünlandflächen, Ackerflächen sowie die Vechte mit den angrenzenden Strukturen. Im nordwestlichen Teil des Untersuchungsraums sowie südlich der Vechte liegen bebaute (Wohn-)Flächen.

2.3.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit

Unbebaute Freiflächen werden in Bezug auf das Schutzgut Fläche als höherwertig eingestuft als bebaute Flächen. Dies hebt den Aspekt des flächensparenden Bauens hervor.

Die unbebauten Freiflächen im Untersuchungsraum weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber straßenbedingten Eingriffen auf. Das gilt sowohl für Ackerflächen, als auch für die Wald- und Grünlandflächen sowie die Vechte. Die bebauten Teile des Untersuchungsraumes haben nur eine geringe Empfindlichkeit, da sie für das Schutzgut Fläche nur eine nachrangige Bedeutung haben.

Vorbelastungen der bestehenden Freiflächen liegen in bereits vorhandener Inanspruchnahme durch Bebauung und linienhafte Infrastruktur.

2.3.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens

2.3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche umfassen die temporäre Flächeninanspruchnahme zur Lagerung von Baumaterialien und Maschinen. Die Fläche wird unter anderem durch das Befahren mit schweren Baumaschinen beansprucht.

Im Rahmen der Anlage der Retentionsfläche kommt es baubedingt zu temporären Störungen aufgrund von Erdarbeiten und Bodentransport.

2.3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zum vollständigen oder teilweisen Verlust bisher unbeanspruchter Flächen (Konflikt-Nr. F1). Daneben tritt eine Veränderung der Versiegelungsbilanz ein.

Die Anlage der Retentionsfläche führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung, da es sich nur um eine Umnutzung und Umgestaltung, allerdings ohne einhergehende Versiegelung handelt.

2.3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

2.3.4 Auswirkungsintensität

Die Auswirkungen der baubedingten Flächeninanspruchnahme sind insgesamt gering. Sie werden durch das festgelegte Gebot der flächensparsamen Bauabwicklung minimiert und sind zudem nur von temporärer Bedeutung.

Die Belastungsintensität des anlagebedingten Flächenverlustes ist vergleichsweise gering.

Durch die Anlage der potentiellen Retentionsfläche entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da lediglich eine Umnutzung ohne einhergehende Versiegelung vorgenommen wird. Hier kommt es nur zu unerheblichen, temporären Störungen durch Erdarbeiten und Bodentransport.

In Ermangelung von betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens wird das Schutzgut Fläche durch den Betrieb nicht erheblich beeinträchtigt. Ergänzend wird auf die vertiefenden Ausführungen unten unter **C.V.7** verwiesen.

2.4 Schutzgut Boden

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dargestellt und bewertet. Ergänzend wird auf die vertiefenden Ausführungen unten unter **C.V.2.2.1.2** sowie auf die ausführliche Würdigung von Bodenschutzbelange unter **C.V.7** verwiesen.

2.4.1 Aktueller Umweltzustand

Der Boden im Untersuchungsraum besteht aus Gley-Böden sowie Plaggenesch-Böden, die unterlagert sind mit Podsol und Gley Podsol. Dies lässt sich weiter differenzieren. Im nordwestlichen Teil des Untersuchungsraumes herrschen Gley-Böden mit Erd-Niedermoorauflage vor. Im südlichen Teil dominiert hingegen Gley Podsol. Entlang der Vechte und in den angrenzenden Bereichen liegen vor allem Gley-Böden und parallel dazu Plaggenesch-Böden.

Im Bereich der gewählten Trasse liegt unterhalb eines ca. 0,5 m starken humosen Oberbodens ein Fein- und Mittelsandboden, sowie Vorkommen von Torf und Schluff. Ähnliches gilt für die potentielle Retentionsfläche, die in 0,3 – 0,6 m Tiefe aus sandigem, humosem bis schwach humosem Mutterboden besteht. Darunter ist der Aufbau sandig und schwach humos geprägt. Hinweise auf Plaggenesche auf der Fläche konnten nicht nachgewiesen werden, ebenso wenig wie anthropogene Beimengungen wie Asche und Ziegel.

2.4.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit

Bewertungskriterien sind die Sorptionsfähigkeit des Bodens, die natürliche Ertragsfunktion, die biotische Lebensraumfunktion und seine Schutzwürdigkeit. Anhand dieser Kriterien werden die Böden in vier Wertstufen eingeteilt und zwischen den spezifischen Bodenfunktionen unterschieden.

Hinsichtlich der Sorptionsfähigkeit (Speicher- und Reglerfunktion) kommen keine Böden von hoher Bedeutung im Untersuchungsraum vor. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Plaggenesch-Böden haben eine mittlere Speicher- und Reglerfunktion mit einer mittleren Kationenaustauschkapazität und einer hohen Luftkapazität. Die vorhandenen Gley-Böden und Gley-Podsolböden sind nur nachrangig zu bewerten. Dies ist auf ihre Ausprägung als Grundwasserböden zurückzuführen.

Die natürliche Ertragsfunktion der Böden im Untersuchungsraum wird als gering bewertet. Nur teilweise wird sie noch als mittelwertig eingestuft, mitunter sogar als sehr gering.

Aufgrund der geringen Speicher- und Reglerfunktion sowie der geringen natürlichen Ertragsfunktion haben die Gley-Böden und Gley-Podsolböden lediglich eine geringe Bedeutung.

Welche Böden schutzwürdig sind, bestimmt sich nach der Erfüllung der Bodenfunktionen nach dem BBodSchG und dem LBodSchG. Dazu gehören insbesondere die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, die

Lebensraumfunktion hinsichtlich des Biotopentwicklungspotentials sowie die Lebensraumfunktion hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit sowie der Regelungs- und Pufferfunktion. Für den Untersuchungsraum ergibt sich so eine besondere Schutzwürdigkeit für die sandigen Plaggeneschböden aufgrund ihrer Archivfunktion. Im Übrigen gibt es keine schutzwürdigen Bodentypen im Untersuchungsraum.

Den vorhandenen Plaggeneschböden wird aufgrund dieser Schutzwürdigkeit eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Boden zugemessen.

Vorbelastungen bestehen insbesondere hinsichtlich der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Düngergaben, Herbiziden und Pestiziden. Zudem sind im Bereich um vorhandene Straßen mit Vorbelastungen durch Verkehr zu rechnen, insbesondere entlang der stark befahrenen B403.

2.4.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens

2.4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind insbesondere die Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges, die temporäre Flächeninanspruchnahme zur Lagerung von Baumaterialien und Maschinen sowie Schadstoffeinträge.

Die Flächeninanspruchnahme betrifft den Arbeitsstreifen, die anzulegenden Lagerplätze und die Baustelleneinrichtungen. Zusätzlich werden Böden mit schweren Baumaschinen befahren, wodurch es zu Bodenverdichtungen kommen kann. Diese Auswirkungen werden grundsätzlich durch flächensparsame Bauabwicklung begrenzt. Die Bodenverdichtungen sollen zudem durch anschließende Bodenlockerungen weitgehend behoben werden können. Der Austritt von Schadstoffen aus Fahrzeugen und Baumaschinen wird bei sachgemäßer Durchführung der Bauarbeiten vermieden.

Bei der Anlage der Retentionsfläche kommt es baubedingt zu Störungen durch Erdarbeiten und Bodentransport.

2.4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind die Beanspruchung von Boden durch Versiegelung und Überbauung (Konflikt-Nr. Bo1), die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen schutzwürdiger Böden, die Verminderung von Bodenfunktionen durch die Herstellung von Nebenanlagen sowie die Veränderung natürlich gewachsenen Bodens.

Die Bodenversiegelung führt grundsätzlich zum dauerhaften Verlust sämtlicher Bodenfunktionen an Ort und Stelle. Dies betrifft auch schützenswerte Plaggenesch-Böden sowie nachrangige Böden wie Gley-Böden und Gley-Podsolböden. Zu Teilversiegelungen mit einem teilweisen Verlust der Bodenfunktionen kommt es im Bereich der Straßenbankette. Die Vollversiegelung betrifft auf der gesamten Trassenlänge einen Querschnitt von 9,5 m. Bei einer Trassenlänge von 1.065 m und

einer Flächeninanspruchnahme (nach Abzug des Brückenbauwerks) von 980 m Länge beträgt die Fläche der Vollversiegelung 9.310 m².

Durch die Herstellung von Nebenanlagen kommt es zu einer Veränderung der Bodenstruktur und Verminderung der natürlichen Bodenfunktion, die einer Voll- und Teilversiegelung ähnelt.

Hinsichtlich der Retentionsfläche kommt es anlagebedingt zum Bodenabtrag. Versiegelungen oder Betroffenheiten des Plaggenesch-Bodens treten nicht ein. Durch die Umnutzung der Fläche entsteht eine extensive Nutzung, die eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ermöglicht.

2.4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Betriebsbedingt besteht bei Straßenbauvorhaben grundsätzlich das Risiko von Schadstoffeinträgen in den Boden.

2.4.4 Auswirkungsintensität

Baubedingte Auswirkungen durch Bodenverdichtung werden aufgrund der anschließenden Bodenlockerungen, die die möglichen Schäden der oberflächlichen Bodenstruktur weitgehend beheben werden, als im Ergebnis nicht erheblich bewertet (zur ausführlichen Würdigung siehe unten **C.V.7**). Minimiert werden sie auch durch eine flächensparende Bauabwicklung. Unerheblich sind mögliche Schadstoffeinträge aus Baumaschinen und -fahrzeugen, da diese bei sachgemäßer Durchführung der Bauarbeiten vermieden werden.

Die anlagebedingte Versiegelung von Böden wird hingegen als erheblich aufgrund des Verlustes von Bodenfunktionen bewertet. Es wurde hier jedoch mit einer Vollversiegelungsfläche von 9.310 m² eine vergleichsweise wenig flächenintensive Trasse gewählt. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen ist bei Vorhaben dieser Art nicht möglich.

Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen durch Schadstoffeinträge sind unerheblich. Nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Bebauung ist bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 KfZ/24 h mit üblichen Schwerverkehrsanteilen und normalen Wetterlagen mit keinen kritischen Schadstoffbelastungen zu rechnen. Für das planfestgestellte Vorhaben werden Verkehrsstärken von ca. 1.400 KfZ/24 h prognostiziert, sodass der Verkehr weit unterhalb dieser Grenze liegt. Somit ist mit kritischen KfZ-bedingten Schadstoffbelastungen nicht zu rechnen.

2.5 Schutzgut Wasser

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser dargestellt und bewertet. Die Darstellungen und Bewertungen differenzieren zwischen den Teilschutzgütern Grundwasser und Oberflächenwässer Ergänzend wird auf die

vertiefenden Ausführungen unten unter **C.V.2.2.1.3** sowie die ausführliche Würdigung wasserwirtschaftlicher Belange unter **C.V.3**verwiesen.

2.5.1 Teilschutzgut Grundwasser

2.5.1.1 Aktueller Umweltzustand

Die Grundwasserflurabstände im Bereich der gewählten Trassenvariante betragen zwischen 1,6 m und 2,1 m unter GOK. Dabei dürften die gemessenen Werte einen verhältnismäßig höheren Grundwasserstand ergeben, da sie im Winterhalbjahr genommen wurden, in dem regelmäßig von höheren Wasserständen ausgegangen werden kann. Es kann bei ungünstigen Bedingungen zur Überflutung von Flächen kommen. Im Bereich der Retentionsfläche wurde kein Grundwasser in den Sondierungslöchern von 3 m Tiefe festgestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Messung hier im Sommerhalbjahr stattfand. Grundsätzlich eignet sich der vorhandene Boden durch die enthaltenen Sande zur Aufnahme von Oberflächenwasser. Die Grundwasserneubildungsrate des gesamten Untersuchungsgebietes beträgt 18 mm/a nahe der Vechte und 323 mm/a im südlichen Untersuchungsraum. Auf den Flächen des Untersuchungsraumes beträgt die Grundwasserneubildungsrate in der Vechteaue 51 – 100 mm/a, 201 – 250 mm/a im Süden und 251 – 300 mm/a im Norden (vgl. Unterlage 19.4, S. 48). Die oberflächennahen Gesteinsschichten sind im Süden und Norden des Untersuchungsraumes stark durchlässig, im Übrigen jedoch variabel. Das Schutzpotential gilt als gering.

2.5.1.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit

Die Bedeutung des Schutzgutes Grundwasser, die sich über die Neubildungsrate definiert, wird als mittel bewertet.

Das Grundwasser ist im Untersuchungsraum aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände eher als empfindlich einzuschätzen. Im Bereich der Plaggenesche mit mittlerer Speicher- und Reglerfunktion ist sie als hoch zu bewerten. Im Bereich der Gley-Böden und der Gley-Podsolböden wird sie sogar sehr hoch bewertet, da Speicher- und Reglerfunktion und Grundwasserflurabstand gering sind.

Vorbelastungen bestehen insbesondere durch mögliche Anreicherungen durch Düngergaben, Herbizide und Pestizide mit wassergefährdenden Stoffen auf den landwirtschaftlichen Flächen. Entlang der Straßen bestehen Vorbelastungen durch Verkehr, insbesondere im Bereich der stark befahrenen Straßen wie der B403. Durch bestehende Flächenversiegelungen kommt der Grundwasserneubildungsrate auf diesen Flächen nur eine geringe Bedeutung zu.

2.5.1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens

2.5.1.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Baubedingt kann es zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Bei Durchführung der Bauarbeiten werden Schutzmaßnahmen ergriffen und gesetzliche Vorgaben eingehalten. Aufgrund der geplanten umsichtigen Bauausführung sind erhebliche Grundwasserqualitätsbeeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Zudem kann es zu einer Verringerung der Versickerung während der Bauzeit durch Teilverdichtungsmaßnahmen im Baustellenbereich kommen. Dies ist jedoch nur temporär, da nach Bauende eine Rekultivierung stattfindet und der vorherige Zustand wiederhergestellt wird. Es verbleiben keine langfristigen Folgen für das Grundwasser.

2.5.1.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zu Veränderungen des Wasserhaushalts und zur Reduzierung der Grundwasserneubildung. Dies ist zurückzuführen auf die Versiegelung durch die neu angelegten Verkehrsflächen.

2.5.1.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Betriebsbedingt besteht abstrakt grundsätzlich das Risiko von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser (siehe dazu aber nachfolgend).

2.5.1.4 Auswirkungsintensität

Mögliche baubedingte Schadstoffeinträge ins Grundwasser werden durchgehend aufgrund der angewendeten Schutzmaßnahmen, der umsichtigen Bauausführung und der insgesamt geringen Verkehrsbelastung als nachrangig bewertet. Dies gilt auch für die Plaggeneschböden im Bereich der gewählten Trassenvariante, deren Empfindlichkeit als sehr hoch bewertet wird. Auch erhebliche Auswirkungen auf die Funktionen des Grundwassers durch seine zeitweise Absenkung werden aufgrund der ordnungsgemäßen Kultivierung nicht erwartet.

Die Bedeutung der Versiegelung für die Grundwasserneubildung wird insgesamt als mittel bewertet. Durch den relativ geringen Flächenverbrauch hält sich die Auswirkung jedoch in Grenzen. Die Grundwasserneubildungsrate wird insgesamt nicht erheblich nachteilig verändert (vgl. Unterlage 19.1, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 77).

Eine betriebsbedingte Gefahr von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser ist auszuschließen. Nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Bebauung ist bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 KfZ/24 h mit üblichen Schwerverkehrsanteilen und normalen Wetterlagen mit keinen kritischen Schadstoffbelastungen zu rechnen. Für das planfestgestellte Vorhaben werden Verkehrsstärken von ca. 1400 KfZ/24 h prognostiziert, sodass der Verkehr weit unterhalb dieser Grenze liegt. Somit ist mit kritischen KfZ-bedingten

Schadstoffbelastungen nicht zu rechnen. Ungeachtet dessen können aufgrund der fehlenden Versickerungsfähigkeit des anstehenden Baugrunds sowie der in der Planung vorgesehenen Abdichtung des Straßenseitengrabens mittels bindigem Oberboden, welche die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung **A.V.3. Nr. 7** verbindlich festgeschrieben hat, im Betrieb der neuen Straße vorhabenbedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands des Grundwassers sicher ausgeschlossen werden, da es vorhabenbedingt zu keinem Eintrag von schadstoffhaltigen Straßenabwässern in die im Vorhabengebiet gelegenen Grundwasserkörper kommen wird (dazu ausführlich unten **C.V.3.2.2.2**).

2.5.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

2.5.2.1 Aktueller Umweltzustand

Zentral im Untersuchungsbereich verläuft die Vechte. Sie ist ein Fließgewässer II. Ordnung und im Vorhabensbereich ca. 30 m breit. Die Ufer besitzen ein regelmäßiges Profil und sind mäßig ausgebaut. Im nordöstlichen Teil des Untersuchungsraumes liegt der Emlichheimer Entlastungskanal, der von der Vechte in Richtung Norden abgeht. Die Straßen im Untersuchungsraum werden von Gräben und Mulden begleitet, die nur temporär Wasser führen und zur Entwässerung der Straßenkörper dienen. Eine Entwässerungsmulde mit kleinflächiger Aufweitung am westlichen Ende befindet sich an der Terrassenkante der südlichen Vechteaue. Ebenfalls südlich der Vechte liegt ein kleinflächiges Stillgewässer und im östlichen Bereich ein hufeisenförmiger Altarm der Vechte.

2.5.2.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit

Oberflächengewässer werden anhand ihrer Naturnähe, Gewässerstrukturgüte und Abflussverhältnisse bewertet. Letztere bezeichnen die Fähigkeit, Niederschläge zurückzuhalten und langsam an das Grundwasser oder die anschließenden Gewässersysteme abzugeben. Im Allgemeinen besitzen naturnahe Fließgewässer und Stillgewässer mit flachen, bewachsenen Ufern zusammen mit Abfluss dämpfenden Strukturen zur Oberflächenwasserrückhaltung das beste Retentionsvermögen. Die Uferstrukturen sowie die Vegetation sind zudem für das Selbstreinigungsvermögen relevant.

Die Vechte als zentrales Fließgewässer im Untersuchungsraum weist eine hohe Bedeutung auf. Zwar ist sie nur bedingt naturnah ausgebildet. In Verbindung mit ihrem geraden Verlauf und dem regelmäßigen Profil wird eine mittlere Bedeutung angenommen. Das Retentionsvolumen der Vechte hat jedoch eine hohe Bedeutung.

Die Gräben und Mulden im Untersuchungsraum sind durch ihren geraden Verlauf und der Ausbildung im Regelprofil mit sehr steilen Böschungen naturfern ausgebildet. Die Naturferne wird als nachrangig bewertet. Auch für die Retentionsfunktion besitzen sie eine nachrangige Bedeutung. Aufgrund der Entwässerungsfunktion werden sie insgesamt dennoch mit einer mittleren Bedeutung bewertet.

Eine hohe Bewertung kommt dem Vechte-Altarm aufgrund seiner hohen Naturnähe und Gewässerstrukturgüte zu. Sein Retentionsvolumen wird als mittel bis hoch bewertet.

Dem Emlichheimer Entlastungskanal wird mangels Retentionsvolumen aber mit Vorhandensein der Entwässerungsfunktion eine mittlere Bewertung zugesprochen.

Sämtliche Gewässer werden als hochempfindlich bewertet. Oberflächengewässer besitzen keine Deckschichten, sodass gefährdende Stoffe ungehindert ins Wasser gelangen können.

Insofern sind die Oberflächengewässer auch bereits durch Schadstoffeinträge vorbelastet. Die Fließgewässer sind durch Nährstoffeintrag der landwirtschaftlichen Flächen vorbelastet. Die stehenden Gewässer sind durch Nährstoffeintrag und durch Laubeintrag aus der umstehenden Vegetation vorbelastet.

2.5.2.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens

2.5.2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Baubedingt kann es zu Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer kommen. Bei Durchführung der Bauarbeiten werden Schutzmaßnahmen ergriffen und gesetzliche Vorgaben eingehalten. Aufgrund der geplanten umsichtigen Bauausführung sind erhebliche Grundwasserqualitätsbeeinträchtigungen nicht zu erwarten.

2.5.2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zu einer Gewässerkreuzung bei der Querung der Vechte (Konflikt-Nr. W2). Dies führt jedoch zu keiner Beeinträchtigung, da die vorgesehene Brücke eine ausreichende lichte Höhe hat.

Daneben wird durch die Straße Retentionsvolumen im Überschwemmungsgebiet genommen. Hierfür findet jedoch ein Ausgleich durch die Anlage der neuen Retentionsfläche in gleicher Höhenlage statt.

2.5.2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Schadstoffeinträge über die Luft oder über abfließendes Niederschlagswasser in Oberflächengewässer.

2.5.2.4 Auswirkungsintensität

Mögliche baubedingte Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer werden durchgehend aufgrund der angewendeten Schutzmaßnahmen, der umsichtigen Bauausführung und der insgesamt geringen Verkehrsbelastung als nachrangig bewertet.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Hochwasser befürchtet. Zwar kommt es zum Verlust von Retentionsvolumen im Überschwemmungsgebiet durch den Bau der Straße, dieser wird jedoch durch die Neuanlage von Retentionsfläche ausgeglichen.

Die betriebsbedingte Gefahr von Schadstoffeinträgen ins Wasser wird nicht als erheblich eingestuft. Nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Bebauung ist bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 KfZ/24 h mit üblichen Schwerverkehrsanteilen und normalen Wetterlagen mit keinen kritischen Schadstoffbelastungen zu rechnen. Für das planfestgestellte Vorhaben werden Verkehrsstärken von ca. 1.400 KfZ/24 h prognostiziert, sodass der Verkehr weit unterhalb dieser Grenze liegt. Somit ist mit kritischen KfZ-bedingten Schadstoffbelastungen nicht zu rechnen. Auch kommt es nach der Emissionsbetrachtung nach dem Merkblatt DWA-M153 bzw. nach Maßgabe des Arbeitsblatts DWA-A 102 zu keinen kritischen Einträgen in das Fließgewässer der Vechte (siehe dazu unten **C.V.3.2.2. 1.1.3**).

Beeinträchtigungen der Gewässergüte oder des Wasserkörpers werden ausgeschlossen und das Verschlechterungsverbot nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und § 27 WHG wird gewahrt. Auch zukünftige Verbesserungen werden nicht verhindert (dazu insgesamt ausführlich unten **C.V.3.2**).

Erhebliche negative Auswirkungen durch die Anlage der potentiellen Retentionsfläche werden nicht erwartet. Die Anlage der Fläche gleicht jedoch den Flächenverlust im bisherigen Überschwemmungsgebiet aus (zum Hochwasserschutz siehe ausführlich unten **C.V.3.6**).

2.6 Schutzgut Klima und Luft

2.6.1 Aktueller Umweltzustand

Das Schutzgut Klima und Luft bezieht sich auf die örtliche Ausprägung des Klimas und die bioklimatische Situation in Form von Zuständen von Atmosphäre und Erdoberfläche, die auf den lebenden Organismus Einfluss haben. Hierbei wirken die Klimaelemente (messbare Wetterelemente) mit den Klimafaktoren (geographisch bedingte Gegebenheiten eines Gebiets) zusammen. Zu den Klimaelementen gehören Strahlung, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Lufttemperatur, Niederschläge und Bewölkung. Zu den Klimafaktoren gehören die geographische Breite, die Lage zum Meer, die Höhenlage und das Relief sowie die Bodenbedeckung. Für die Bewertung bezüglich des Schutzguts Klima und Luft sind insbesondere die folgenden Kriterien entscheidend:

- topographische Erscheinungen wie Hänge, Täler und Senken,
- Vegetationsflächen,
- Frischluftentstehungs- und –abflussgebiete,
- Emissionsquellen,
- besiedelte und sonstige großflächig versiegelte Gebiete,

- Reinluftgebiete,
- Bereiche mit Klimaschutzfunktion,
- Bereiche mit Immissionsschutzfunktion und
- Bereiche mit Windschutzfunktion.

Der Untersuchungsraum liegt in einer maritim-subkontinentalen Flachlandregion mit feucht gemäßigtem Klima, das durch relativ kühle Sommer und warme Winter geprägt ist. Die Durchschnittstemperatur beträgt 9° C. Es herrscht eine durchschnittliche Luftfeuchtigkeit von 81% und die klimatische Wasserbilanz beträgt 170 – 177 mm im Jahr.

Die lokale Klimasituation im Untersuchungsraum wird insbesondere durch die Grünland- und Ackerflächen sowie die Gehölz- und Waldbestände geprägt. Genauer darstellen lässt sie sich durch die vorhandenen Klimatope, die sich über ihre ähnlichen mikroklimatischen Ausprägungen definieren.

Hierzu gehört das Freiland-Klimatop, das sich auf den Offenlandschaften im Untersuchungsraum befindet. Es weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte und sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Nachts findet eine intensive Frisch- und Kaltluftproduktion statt. Das Freiland-Klimatop hat eine hohe Bedeutung. Dies liegt an der Kaltluftproduktion, den luftfilternden Gehölzen sowie deren Funktion als Windbarriere und Immissionsschutz.

Zudem bilden die Waldbestände des Untersuchungsraumes ein Wald-Klimatop. Hier finden gedämpfte Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchte statt. Des Tages dominieren durch Verschattung und Verdunstung recht niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit. Bei Nacht herrschen relativ milde Temperaturen. Die Luft wird durch das Blätterdach gefiltert. Hierdurch stellt das Wald-Klimatop eine Regenerationszone für die Luft und somit auch einen Erholungsraum für den Menschen dar. Dem Wald-Klimatop kommt aufgrund der Frischluftproduktion, der Windbarriere und dem Immissionsschutz eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die Hausgärten und Scherrrasenflächen des Untersuchungsraumes bilden ein Grünanlagen-Klimatop. Derartige innerörtliche Grünflächen bilden mit ihrem recht extremen Temperatur- und Feuchte-Tagesgang sowie der verbundenen Kalt- und Frischluftproduktion ein Gegengewicht zur bebauten und somit überwärmten Umgebung, da sie für Kalt- und Frischluftproduktion (Kaltluftentstehungsfläche) sorgen. Das Auftreten von Bäumen und Unterbewuchs sorgt für eine Filterung von Schadstoffen aus der Luft. Es handelt sich um kühle Ausgleichsflächen mit hoher Luftfeuchtigkeit gegenüber der erwärmten Umgebung. Dem Grünanlagen-Klimatop kommt eine mittlere Bedeutung zu.

Dicht stehende, maximal dreigeschossige Einzelgebäude, Reihenhäuser und Blockbebauung mit Grünflächen oder maximal fünfgeschossige, freistehende Gebäude mit Grünflächen im Bereich der Wohnbauflächen im Untersuchungsraum bilden das Stadtrand-Klimatop. Hier ist die nächtliche Abkühlung stark eingeschränkt und von der Umgebung abhängig. Durch die Bebauung werden lokale Winde und Kaltluftströme behindert. Regionalwinde werden stark gebremst. Dem Stadtrand-Klimatop kommt eine nachrangige Bedeutung zu.

Zuletzt bilden die Gewerbegebietsflächen im westlichen Teil des Untersuchungsraumes mit ihren Bürokomplexen und Lagerhallen das Gewerbe-Klimatop. Dieses zeichnet sich aufgrund der verdichteten Bebauung und der ausgedehnten Zufahrtsstraßen sowie die Stellplatzflächen durch Wärmeinseleffekt, geringe Luftfeuchtigkeit und erhebliche Windfeldstörung aus. Nachts findet eine intensive Auskühlung im Dachniveau großer Hallen statt. Die Straßen und Stellplätze zwischen den Gebäuden bleiben stark erwärmt. Dem Gewerbe-Klimatop kommt eine nachrangige Bedeutung zu.

Die Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft besteht besonders hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsfunktion für das Stadtrandgebiet von Emlichheim. Da der Wind im Untersuchungsraum vornehmlich aus südwestlicher Richtung weht, sind Freiland- Grünanlagen- und Wald-Klimatop vor allem ein Ausgleichsraum für die nordöstlich angrenzenden Gebiete, nicht aber für das nordwestlich liegende Stadtgebiet von Emlichheim. Die klimatische Wirkung der Grünanlagen-Klimatope ist selbst eher gering. Somit besitzen diese Klimatope insgesamt nur eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Klima. Das Stadtrand-Klimatop und das Gewerbe-Klimatop haben hier bestimmenden Einfluss, werden aber aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch Verkehrsemissionen (insbesondere der B403) als nachrangig bewertet. Klimatische Belastungszonen sind aufgrund der ländlichen Strukturen nicht vorhanden.

2.6.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit

Das Freiland-Klimatop ist im Hinblick auf die Kaltluftproduktion bedeutsam. Insbesondere sind hier die gliedernden Gehölzstrukturen zu nennen, welche funktionell als Frischluftproduktionsgebiete, Luftfilterelemente, Windbarrieren und als Immissionsschutz dienen. Dem Freiland-Klimatop kommt deshalb generell eine hohe Bedeutung zu. Gleiches gilt in noch gesteigertem Maße für das Wald-Klimatop (Unterlage 19.4.1, Seite 54). Das Grünanlagen-Klimatop ist u.a. bedeutsam für die klimatische Ausgleichsfunktion sowie für die Immissionsschutzfunktion; ihm kommt generell eine mittlere Bedeutung zu. Das Stadtrand-Klimatop und das Gewerbe-Klimatop werden aufgrund des Versiegelungscharakters in ihrer Bedeutung als nachrangig eingestuft (Unterlage 19.4.1, Seite 55).

Im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima/Luft in Würdigung der klimatischen Ausgleichsfunktion für das Stadtrandgebiet von Emlichheim ist festzustellen, dass Freiland-Klimatop, Grünanlagen-Klimatop und Wald-Klimatop diese Funktion für das im Nordwesten angrenzende Stadtgebiet nicht einnehmen. Dies ist vor allem durch die südwestliche Richtung des Windes begründet, welcher einen Kaltluftaustausch im Stadtgebiet und damit eine Funktion der Klimatope als Ausgleichsraum nicht bieten kann (Unterlage 19.4.1, Seite 55). Auch die klimatische Wirkung der Fließgewässer des Grünanlagen-Klimatops wird gutachterlich als gering eingeordnet. Insgesamt wird den o.g. Klimatopen deshalb im konkreten Fall eine mittlere Bedeutung zugeschrieben. Die Klimatope des Stadtgebietes sind aufgrund ihrer Vorbelastung (dazu im Folgenden) nachrangig. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes ist deshalb insgesamt als mittel einzustufen.

Vorbelastungen bestehen in Gestalt der Verkehrsemissionen in den Stadtgebieten sowie auf stark befahrenen Straßen des Untersuchungsraumes, etwa auf der Bundesstraße 403 (Unterlage 19.4.1, Seite 56). Klimatische Belastungszonen existieren wegen der ländlichen Strukturen nicht.

2.6.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens

2.6.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Baubedingt kann es zu Luftverunreinigungen durch Staub und Abgasemissionen durch Baufahrzeuge und die Bautätigkeit selbst kommen. Diese sind vorübergehender Art.

Bei der Anlage der Retentionsfläche kommt es baubedingt zu Störungen durch Erdarbeiten und Bodentransport.

2.6.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Anlagebedingt kann es zur Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse kommen. Zudem wird die Luft auch durch Schadstoffemissionen aufgrund erhöhter Abstrahlungsverhältnisse beeinträchtigt, da die Versiegelung zu einer Veränderung der Strahlungsbilanzen in den betroffenen Bereichen führt. Auch die anlagebedingte Entfernung von Gehölzen, insbesondere Heckenstrukturen (Konflikt-Nr. K1), hat Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

2.6.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Betriebsbedingt kommt es zur Beeinträchtigung der Luft durch Schadstoffemissionen aufgrund des Verkehrs.

2.6.4 Auswirkungsintensität

Die baubedingten Auswirkungen durch Staub und Abgase werden als unerheblich bewertet, da sie Bereiche mit geringer Empfindlichkeit treffen.

Auch die anlagebedingten Wirkungen wie veränderte Strahlungsbilanzen durch Versiegelung sind gering und insbesondere im Verhältnis zu anderen in Erwägung gezogenen Trassenvarianten aufgrund der geringeren Länge vergleichsweise günstig. Dies gilt auch für die beseitigten Heckenstrukturen, die aufgrund ihres geringen Siedlungsbezuges nur eine mittlere Bedeutung haben.

Die betriebsbedingten Schadstoffemissionen werden als unkritisch bewertet. Nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Bebauung ist bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 KfZ/24 h mit üblichen Schwerverkehrsanteilen und normalen Wetterlagen mit keinen kritischen Schadstoffbelastungen zu rechnen. Für das planfestgestellte Vorhaben werden Verkehrsstärken von ca. 1400 KfZ/24 h prognostiziert, sodass der Verkehr weit unterhalb dieser Grenze liegt. Somit ist mit

kritischen KfZ-bedingten Schadstoffbelastungen nicht zu rechnen. Zudem gibt es im Vergleich zu anderen Trassenvarianten weniger Knotenpunkte und somit einen gleichmäßigeren Verkehrsfluss, was der Emissionsbilanz zugutekommt. Weiterhin ergibt sich durch die Verkehrsverlagerung auf die neue Verbindung eine Verringerung der innerörtlichen Schadstoffbelastung.

Die baubedingten, temporären Störungen im Bereich der Retentionsfläche im Zuge von Erdarbeiten und Bodentransport sind nicht erheblich in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft.

2.7 Schutzgut Landschaft

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft dargestellt und bewertet. Ergänzend wird auf die vertiefenden Ausführungen unten unter **C.V.2.2.1.4** verwiesen.

2.7.1 Aktueller Umweltzustand

Vom Schutzgut Landschaftsbild umfasst ist die mit den Sinnen wahrnehmbare Erscheinungsform der realen Landschaft, wie sie sich zum einen natürlich und zum anderen durch kulturelle Einflussnahme entwickelt hat. Dies schließt Gerüche und Geräusche mit ein. Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird anhand von Landschaftsbildeinheiten unterteilt. Deren Bedeutung und Eignung wird anhand der Landschaftsbildqualität und der Ausstattung mit landschaftsbildprägenden Strukturelementen vorgenommen. Als Kriterien dienen dabei Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Der nordwestliche Untersuchungsraum ist vom Ortsrand Emlichheims geprägt, der einen hohen Anteil an versiegelten Flächen enthält und durch Wohnhäuser und Gärten geprägt wird.

Südlich der Vechte liegt eine Offenlandschaft, die von extensiven Grünlandflächen und teilweise intensiv genutzten Ackerflächen sowie begleitenden Gehölzen geprägt wird. Die Gehölzstrukturen gliedern die Landschaft und prägen ihr Bild durch Belebung und Erhöhung der Strukturvielfalt. Im Siedlungsbereich – insbesondere im westlichen Teil des Untersuchungsraumes südlich der Vechte – dienen die Gehölze zudem der Eingrünung. Als Straßenbegleitgrün haben sie abschirmende Funktion.

Wenig gegliederte Landwirtschaftsflächen befinden sich nördlich der Vechte sowie südlich der Vechtetalstraße. Hier dominieren intensiv genutzte Ackerflächen und teilweise intensiv genutzte Grünlandflächen mit nur vereinzelten gliedernden Gehölzen.

Die Vechte stellt eine eigene Landschaftsbildeinheit dar. Sie hat eine gliedernde Funktion im Landschaftsbild, schafft Struktur und belebt das Landschaftsbild.

Ebenso wirken auch Gehölze und Waldflächen belebend. Sie erhöhen die Strukturvielfalt im offenen Gelände und bieten Abwechslung in der ansonsten flachen, durch Acker und Grünland geprägten Landschaft.

Ergänzend wird auf die vertiefenden Ausführungen unten unter **C.V.2.2.1.4** verwiesen.

2.7.2 Wertigkeit und Empfindlichkeit

Im Untersuchungsraum existieren Flächen von sehr hoher bis hin zu nachrangiger Bedeutung für das Schutzgut Landschaft. Der Bereich außerhalb des Stadtrandes von Emlichheim hat eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung durch die relative Vielfalt. Der Ortsrand hingegen ist von nachrangiger Bedeutung. Insbesondere der Bereich südlich der Vechte wird sehr hoch bewertet. Dies liegt an der hohen Vielfalt durch die strukturierten Flächen mit Gehölzen und Einzelgehöften. Es handelt sich zudem um eine ruhige und wenig vorbelastete Umgebung. Insbesondere werden die Waldflächen in diesem Bereich als hoch empfindlich bewertet. Die landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Vechte sind hingegen nur mittel empfindlich. Gleiches gilt für die Flächen südlich der Vechtetalstraße.

Vorbelastungen bestehen in Form der bereits vorhandenen Straßen und in den von diesen ausgehenden Wirkungen.

Ergänzend wird auf die vertiefenden Ausführungen unten unter **C.V.2.2.1.4** verwiesen.

2.7.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens

2.7.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Baubedingt kommt es zur Beseitigung oder Verletzung landschaftsprägender Elemente sowie zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Lagerplätze. Zudem werden Erholungsräume durch Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen beeinträchtigt.

Hinsichtlich landschaftsprägender Elemente sind Auswirkungen allenfalls temporär. Zudem werden keine für die Bedeutung relevanten oder prägenden Strukturen in Anspruch genommen. Ebenso sind auch die immissionsbedingten Auswirkungen auf Erholungssuchende nur temporär.

Bei der Anlage der Retentionsfläche kommt es baubedingt zu lediglich temporären Störungen durch Erdarbeiten und Bodentransport.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unten unter **C.V.2.2.1.4** verwiesen.

2.7.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Beseitigung von Gehölzbeständen (Konflikt-Nr. L1). Dies betrifft mit 8 linearen und flächigen Heckenstrukturen landschaftsprägende Gehölze von hoher Bedeutung für das Schutzgut. Zudem kann es zu einer technischen Überprägung der Landschaft. kommen. Minimiert werden die Beeinträchtigungen durch die Eingrünung der Trassen.

Weitere anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Kreuzung bestehender Geh- und Radwege entlang der Vechte. Diese sind jedoch keine Beeinträchtigung, da eine Überquerung mithilfe des Brückenbauwerks stattfindet.

Die Umgestaltung und Umnutzung einer Fläche als potentielle Retentionsfläche führt durch die naturnähere Gestaltung zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unten unter **C.V.2.2.1.4** verwiesen.

2.7.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft entstehen durch Lärmbelastungen, die die Landschaft als Erholungsraum betreffen. Dies betrifft vor allem den Nahbereich der Trasse.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unten unter **C.V.2.2.1.4** verwiesen.

2.7.4 Auswirkungsintensität

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch Materiallagerplätze und Baustelleneinrichtungen werden als unerheblich bewertet, da sie nur temporär sind und keine für das Landschaftsbild entscheidend prägenden oder relevanten Strukturen in Anspruch nehmen. Auch der Baulärm ist unerheblich, weil er vorübergehend ist und so das Schutzgut Landschaft in Bezug auf seine Wirkung als Erholungsraum nicht dauerhaft betrifft.

Der anlagebedingte Verlust von Gehölzen hingegen wirkt sich auf Elemente von hoher Bedeutung aus und stellt eine Beeinträchtigung dar, die jedoch durch die Eingrünung und die daraus folgende geringere Wahrnehmbarkeit der Trasse abgemildert wird. Die Querung des Rad- und Wanderweges entlang der Vechte per Brückenbauwerk wird als unerheblich bewertet, da keine höhengleiche Kreuzung stattfindet und der Anschluss der Landschaft als Erholungsraum nicht durchschnitten wird. Eine mögliche technische Überprägung der Landschaft wird nicht als erheblich bewertet, da auch dieser Wirkfaktor durch die Eingrünung mithilfe von Gehölzpflanzungen und Hecken begrenzt wird.

Auch die betriebsbedingten Lärmeinwirkungen werden als unerheblich bewertet, da sie sich auf den Nahbereich der Trasse beschränken.

Die Anlage der Retentionsfläche wird hingegen als Aufwertung für das Schutzgut Landschaft bewertet, da mit ihr eine naturnähere Gestaltung einhergeht.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unten unter **C.V.2.2.1.4** verwiesen.

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe

2.8.1 Aktueller Umweltzustand, Wertigkeit und Empfindlichkeit

Zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zählen Kulturdenkmale wie zum Beispiel Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte. Sonstige Sachgüter sind dabei gesellschaftliche Werte mit hoher funktionaler Bedeutung sowie besondere bauliche Anlagen. Archäologische Fundstellen sind im Untersuchungsraum nicht bekannt (siehe aber die ausführliche Würdigung unten unter **C.V.8**). Es existiert ein Baudenkmal. Hierbei handelt es sich um die Hofanlage Wilminkweg 3. Daneben existiert im westlichen Untersuchungsraum eine Wallhecke. Beide Schutzobjekte haben eine sehr hohe Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut. Vorbelastungen existieren keine.

2.8.2 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens

Es gibt weder bau-, anlage-, noch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzobjekte, da diese sich außerhalb des Eingriffsbereichs befinden und nicht zerschnitten werden. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen durch die Anlage der potentiellen Retentionsfläche (siehe ergänzend die ausführliche Würdigung unten unter **C.V.8**).

2.8.3 Auswirkungsintensität

In Ermangelung von Auswirkungen des Vorhabens wird das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vorhabenbedingt nicht erheblich beeinträchtigt (siehe vertieft die ausführliche Würdigung unten unter **C.V.8**).

2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den untersuchungsrelevanten Schutzgütern sind in verschiedenen Beziehungen, Richtungen und Intensitäten vorhanden. So stehen beispielsweise das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Tiere in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Klima, insbesondere hinsichtlich der Verunreinigung von Luft (Unterlage 19.4.1, S. 60). Unterschiedliche Vegetationsstrukturen beeinflussen die Schutzgüter Boden und Wasser. Zudem steht die Ausstattung von Biotopen mit den Lebensräumen von Tieren in einer reziproken Beziehung. Sie entscheidet daneben über die Qualität des Landschaftsbildes, welches wiederum Auswirkungen auf die Erholungseignung hat.

Keine Wechselwirkung besteht zwischen den geplanten Anpflanzungen zur Eingrünung und Abschirmung der Trasse und den Belangen des Hochwasserschutzes. Die Orte für die Anpflanzungen an den Straßen- und Dammböschungen liegen oberhalb der Hochwasserspiegellage. Sie wurden zudem für die Ermittlung des Retentionsausgleichs berücksichtigt. Sie führen nicht zu einer Verschärfung der Hochwassergefahr.

Die vorhabenbedingten Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Schutzgütern sind, soweit vorhanden, in die Prüfung der einzelnen Schutzgüter eingeflossen. Über die erläuterten Auswirkungen hinaus ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen aufgrund noch weitergehender Wechselbeziehungen.

3. Gegensteuernde Maßnahmen

3.1 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens sollen insbesondere durch die Trassenwahl unter Berücksichtigung umweltbezogener Optimierungen wie der Minimierung der Flächeninanspruchnahme, der Umgehung geschützter und ökologisch wertvoller Naturbestandteile und der Verkehrsverlagerung aus dem Ortskern zur Schonung der Wohnbevölkerung, der Anbindung an bestehende Verkehrswege an günstigen Stellen und der Reduzierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen und Auswirkungen auf Tiere durch weitgehende Eingrünung der Trasse sowie Querung eines Fließgewässers in einer Höhe, die den Durchflug wassergeleiteter Tiere ermöglicht, ausgeschlossen oder vermindert werden.

3.2 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder vorgezogen ausgeglichen werden sollen

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF) sind im Einzelnen in den Maßnahmenblättern in Unterlage 9.3 beschrieben. Zusammengefasst handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen (LPB, Unterlage 19.1, S. 44)

  Diese Maßnahme umfasst

  - durch die Wahl geeigneter Entwurfselemente die Vermeidung, den Ausläufer des Waldes südlich der Vechte zu durchschneiden oder zu tangieren,
  - den Verzicht auf hochliegende Mulden auf dem Damm und die Planung einer Entwässerung am Böschungsfuß, um die Dammkörper möglichst schmal zu halten und die in Anspruch genommenen Flächen damit zu reduzieren,
  - die Wahl der Arbeitsstreifen/Arbeitsräume für die Bauzeit so zu treffen, dass nach Möglichkeit keine zusätzlichen Bäume entfernt werden müssen,

- das Brückenbauwerk über die Vechte so zu dimensionieren, dass die wassergeleiteten Fledermäuse das Brückenbauwerk unterfliegen können und auch die Unterfliegung durch andere Arten in den Uferbereichen ermöglicht wird. Die Wahl der lichten Weite zu ca. 80 m beeinflusst die Passage durch Fledermäuse und Vögel positiv. Der Gefahr von Kollisionen mit Kraftfahrzeugen wird damit entgegengewirkt,

- die Gradiente der Trasse so zu konzipieren, dass sie zwischen den zahlreichen Zwangspunkten möglichst wenig Bodenauf- und Abtrag nach sich zieht.

- Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme (LPB, Unterlage 19.1, S. 45 – 46)

  Diese Maßnahme umfasst

  - die Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen durch umsichtige Ausführung der Bauarbeiten

    - die Nutzung von für den Naturschutz geringwertigen Flächen, einen möglichst geringen Flächenverbrauch,

    - die Nutzung bereits versiegelter Flächen als Lagerplatz,

    - die Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser, insbesondere durch die dahingehende Einrichtung von Lagerplätzen und der Betankung von Baufahrzeugen,

    - das Vorhalten von Ölbindemitteln,

    - die Sicherung von Baumaschinen und -geräten gegen Öl- und Treibstoffverluste,

    - die Untersuchung von Maschinenstandorten auf Tropfreste,

    - die Bevorzugung elektrisch betriebener oder abgasarmer Maschinen und Fahrzeuge sowie

    - die Wiederherstellung vorübergehend genutzter Flächen entsprechend ihrem Ausgangszustand nach Ende der Baumaßnahmen.

  - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens / Oberbodens

    Diese Maßnahme umfasst

    - den sachgemäßen Ein- und Ausbau, Lagerung und Schutz von Boden vor vermeidbaren Beeinträchtigungen (gem. DIN 18915),

    - getrennte Lagerung nicht sofort weiter verwendeten Oberbodens von anderen Bodenarten und Lagerung abseits des Baubetriebs

        - soweit möglich Wiederverwendung überschüssigen Oberbodens an anderer Stelle als Vegetationstragschicht.
    - Verwendung gebietsbürtigen Oberbodens für Geländeanschüttungen und Böschungsmodellierungen

- Schutz von Einzelbäumen (**Maßnahme 1 V**),
- Schutzzäune zur Sicherung von Gehölzbeständen (**Maßnahme 2 V**),
- Einsatz Umweltbaubegleitung (**Maßnahme 3 V**)
- Bauzeitenregelung (**Maßnahme 4.1 V**)

o Keine erstmalige Flächeninanspruchnahme und Baufeldräumung zwischen dem 01. März und 31. Juli eines Jahres,

o Keine Bauausführung während der Dämmerungs- und Nachtzeit zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober eines Jahres zum Schutz der Fledermäuse

- Gehölzrodungen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar (**Maßnahme 4.2 V**)
- Kontrolle von Höhlenbäumen (**Maßnahme 4.3 V**)
- Verfüllung von Gewässern außerhalb der Laichzeit von Amphibien (**Maßnahme 4.4 V)**
- Entwicklung einer Dauerbrache (**Maßnahme 5.1 V_{CEF}**)
- Entwicklung von Extensivgrünland mit eingegliederten Strauch- und Gebüschbeständen (**Maßnahme 5.2$_{CEF}$**)
- Aufwertung des Gehölzbestandes (**Maßnahme 5.3 V_{CEF}**)
- Nistkästen Waldohreule (**Maßnahme 5.4 V_{CEF}**)
- Nistkästen Gartenrotschwanz (**Maßnahme 5.5 V_{CEF}**)
- Nistkästen Star (**Maßnahme 5.6 V_{CEF}**)
- Nisthilfen Fledermäuse (**Maßnahme 5.7 V_{CEF}**)
- Anbringung von Vogel- und Fledermauskästen auf einer bestehenden Kompensationsfläche nördlich der Vechte (**Maßnahme 5.8 V_{CEF}**)
- Nistkästen Trauerschnäpper (**Maßnahme 5.9 V_{CEF}**)

3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Kompensation der nicht vermeidbaren anlagen- und baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sind die im Einzelnen im Maßnahmenplan (Unterlagen 9.2 und 9.3) beschriebenen Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen,

deren Durchführung unter Berücksichtigung der oben unter **A.V.** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit dem vorliegenden Bescheid verbindlich vorgegeben wird:

- Anlage einer standortgerechten Gehölzanpflanzung (**Maßnahme 6 A**),
- Entsiegelung und Anlage einer standortgerechten Gehölzanpflanzung (**Maßnahme 7 A**),
- Anlage einer Wallhecke (**Maßnahme 8 A**)
- Anpflanzung eines Feldgehölzes (**Maßnahme 9 A**)
- Anlage eines temporären Stillgewässers / Tümpels (**Maßnahme 10 A**)
- Entwicklung von Extensivgrünland (**Maßnahme 11 A**),
- Ansaat der Bankette mit Landschaftsrasen (**Maßnahme 12 G**),
- Entwicklung artenreicher Säume **(Maßnahme 13 G**)
- Naturnahe Gestaltung der Uferbereiche (**Maßnahme 14 G**)

V. Sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange

1. Planungs- und Städtebaurecht

1.1 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Vorgaben der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

1.1.1 Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim

Das Vorhaben ist mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim (RROP 2001) vereinbar. Dies wird, soweit unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung veranlasst, im Folgenden näher begründet.

Die gegenwärtige Überarbeitung des RROP 2001 durch den Landkreis Grafschaft Bentheim steht seiner rechtlichen Verbindlichkeit nicht entgegen. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die Geltungsdauer des mit Datum vom 15.03.2002 in Kraft getretenen RROP 2001 mit Bescheid vom 23.09.2021 bis zum 23.02.2025 verlängert. Die Verlängerung der Geltungsdauer des RROP 2001 ist mit der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten (siehe https://www.grafschaft-bentheim.de/magazin/artikel.php?menuid=1400&topmenu=246&artikel=6935). Die eingeleitete Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird während der verlängerten Geltungsdauer fortgesetzt (dazu noch unten **C.V.1.1.2**).

Im RROP 2001 ist ein großer Teil des Untersuchungsgebiets der Verlängerung Obenholt (u.a.) als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen (siehe RROP 2001, Anlage 2). Nach der Festsetzung D 2.1 04 des RROP 2001 sind Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft möglichst vor Beeinträchtigungen zu schützen und – soweit erforderlich – naturschutzrechtlich zu sichern, zu pflegen oder zu entwickeln. Ausweislich der Erläuterung zur Festsetzung D 2.1 04 sind im RROP 2001 als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft solche Gebiete festgelegt, die auf Grund ihres vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaftsbildes und ihrer Funktionen für den Naturhaushalt von Bedeutung sind. Darüber hinaus bieten nach der Erläuterung zur Festsetzung D 2.1 04 Vorsorgebiete die natürlichen Voraussetzungen für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft und Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere. Nach der Erläuterung zur Festsetzung D 2.1 04 stellen Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft darüber hinaus einen Puffer für Vorranggebiete für Natur und Landschaft dar und verbinden ferner die Vorranggebiete für Natur und Landschaft untereinander. Die Festsetzung D 2.1 04 steht der Planfeststellung der Verlängerung Obenholt nicht entgegen. Gemäß der allgemeinen Festsetzung D.1.9 sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung der Vorsorgegebiete möglichst vermieden wird. Nach der Erläuterung zur Festsetzung D.1.9 hat die Festlegung von Vorsorgegebieten im Vergleich zu den Vorranggebieten und -standorten allgemein eine abgeschwächte Bindungswirkung und betont den Vorsorgeaspekt mehr als den Sicherungsaspekt. Darüber hinaus bestimmt Festsetzung D 2.1 04, Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft „möglichst vor Beeinträchtigungen zu schützen“. Die zielförmige Festlegung, Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft „möglichst“ vor Beeinträchtigungen zu schützen, bewirkt keine Einengung des Abwägungsspielraums. Zwar ist der im RROP 2001 erfolgten Ausweisung des Untersuchungsgebiets als Vorsorgegebiet ein hoher Stellenwert beizumessen. Ebenso ist die Kennzeichnung als Ziel der Raumordnung als solche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindlich; das Ziel wird allerdings durch die Verwendung des Wortes „möglichst“ relativiert (hierzu BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9

A 12.19, BeckRS 2020, 47446, Rn. 720). Ein striktes Beeinträchtigungsverbot enthält die Festsetzung D 2.1 04 somit nicht. Aus der Festsetzung D 2.1 04 („möglichst“) folgt vielmehr, dass im Einzelfall auf Grundlage einer entsprechenden Abwägung eine abweichende Entscheidung möglich ist (vgl. hierzu allgemein auch OVG Lüneburg Urt. v. 29.08.1995 – 1 L 894/94, BeckRS 1995, 22815). Gemessen hieran steht die Festsetzung D 2.1 04 der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Eine vollständige Meidung des im RROP 2001 ausgewiesenen Vorsorgebiet für Natur und Landschaft ist nicht möglich (siehe oben **C.III**). Die Eingriffe in das im RROP 2001 ausgewiesene Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft werden vollständig ausgeglichen. Insbesondere werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope funktional gleichartig ausgeglichen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 30, Tabelle 10). Dies hat die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 27.01.2021 bestätigt. Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung des im RROP 2001 festgelegten Vorsorgegebiets für Natur und Landschaft wird soweit wie möglich vermieden. Ergänzend wird auf die Befreiungsüberlegungen unter **C.V.2.2.5** verwiesen.

Des Weiteren setzt der RROP 2001 das Untersuchungsgebiet als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft fest (siehe RROP 2001, Anlage 2). Gemäß Festsetzung D 3.2 03 werden Gebiete, in denen agrarstrukturelle Maßnahmen durchgeführt worden sind und somit eine Verbesserung der standortbezogenen flächengebundenen Produktionsbedingungen erreicht worden ist, auf Grund ihrer besonderen Funktion der Landwirtschaft (Agrarstrukturelle Verbesserungen) als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft ausgewiesen. Zu diesen Gebieten zählen nach Festsetzung D 3.2 03 Flurbereinigungsgebiete, Verbandsgebiete der Wasser- und Bodenverbände, sofern dort entsprechende Verbesserungen stattgefunden haben, sowie Tiefpflugflächen. In den Vorsorgegebieten für Landwirtschaft ist die landwirtschaftliche Nutzung gemäß Festsetzung D 3.2 03 möglichst nicht zu beeinträchtigen. Die in Festsetzung D 3.2 03 erfolgte Kennzeichnung als Ziel der Raumordnung ist, wie bereits dargelegt, als solche zwar gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindlich; das Ziel wird aber durch die Verwendung des Wortes „möglichst“ relativiert (hierzu BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19, BeckRS 2020, 47446, Rn. 720). Die Festsetzung D 3.2 03 beinhaltet somit ebenfalls kein striktes Beeinträchtigungsverbot, sondern erfordert eine Abwägung der insoweit konkurrierenden Nutzungsansprüche. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen zur im Ergebnis raumordnerisch zulässigen Beanspruchung des Vorsorgegebiets für Natur und Landschaft verwiesen, die insoweit entsprechende Geltung beanspruchen kann

Der östlich zur Trasse gelegene Bereich der neu geplanten Retentionsfläche liegt in einem nach dem RROP 2001 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft (siehe RROP 2001, Anlage 2). Vorranggebiete sind nach der gesetzlichen Legaldefinition aus § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Nach der Festsetzung D 1.8 03 des RROP 2001 sind Vorranggebiete bzw. -standorte von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. In Vorranggebieten bzw. -standorten sollen nach der Festsetzung D 1.8 03 künftig nur solche Nutzungen zugelassen werden, die mit dem vorrangig

bestimmten Nutzungszweck vereinbar sind. Beide Instrumente, also Vorranggebiete und -standorte, dienen der Bestands- und Funktionssicherung vorhandener Strukturen und Nutzungen wie auch der Sicherung der Entwicklungsbedingungen für künftig besonders wichtige Raumstrukturen und Nutzungen (siehe die Erläuterung zur Festsetzung D 1.8 03). Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden gemäß Festsetzung D 2.1 03 naturbetonte Bereiche festgelegt, die Lebensraum für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften bieten oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder Schönheit auszeichnen. Gemäß Festsetzung D 2.1 03 sind festgelegte Vorranggebiete – soweit erforderlich – naturschutzrechtlich zu sichern, ihrem Schutzzweck entsprechend zu pflegen oder zu entwickeln. Diesen Bestimmungen des RROP 2001 steht die im Bereich des Vechte-Altarms geplante Herstellung der Retentionsfläche nicht entgegen. Sowohl gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG als auch nach Festsetzung D 2.1 03 des RROP 2001 sind Nutzungen, die mit dem im Vorranggebiet vorrangig bestimmten Nutzungszweck vereinbar sind, zulässig. Letzteres trifft auf die geplante Retentionsfläche zu. Neben ihrer Funktion zur Schaffung von Retentionsausgleich dient das Retentionsbecken als Kompensationsfläche. Die Gestaltung der Retentionsfläche erfolgt durch eine naturnahe Ausbildung der Böschungsbereiche und eine Anpflanzung von Gebüschgruppen. Im Sohlenbereich des Beckens ist eine Entwicklung von extensiv genutztem Grünland geplant. Zwar kommt es im Zuge der Herstellung der Retentionsfläche anlagebedingt zu einem Bodenabtrag und dadurch zu einer Veränderung der bestehenden Bodenverhältnisse. Versiegelungen oder Betroffenheiten des Plaggeneschbodens resultieren hierdurch jedoch nicht. Der Kompensationsbedarf für die Herstellung der Retentionsfläche ist in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Infolge der Umnutzung bzw. Umgestaltung entsteht auf der Retentionsfläche zukünftig eine extensive Nutzung, die eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ermöglicht. Zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommt es die Retentionsfläche nicht. Da die Herstellung der Retentionsfläche mit dem Nutzungszweck des im RROP 2001 ausgewiesenen Vorranggebiets für Natur und Landschaft vereinbar ist, liegt kein Verstoß gegen Festsetzung D 1.8 03 des RROP 2001 vor.

Aus den vorgenannten Gründen verstößt die Planung der Vorhabenträgerin auch nicht gegen die allgemeine Festsetzung D 1.9.02 des RROP 2001, nach der alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen sind, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung der Vorsorgegebiete möglichst vermieden wird. Ergänzend gilt auch hinsichtlich dieser Festsetzung, dass die Kennzeichnung als Ziel der Raumordnung als solche zwar gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindlich ist, das Ziel aber durch die Verwendung des Wortes „möglichst“ nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts relativiert wird (hierzu BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19, BeckRS 2020, 47446, Rn. 720).

Auch im Übrigen ist das Vorhaben der Verlängerung Obenholt mit den Festsetzungen des RROP 2001 vereinbar.

Nach Festsetzung D 2.1 02 des RROP 2001 sind die Fließgewässer und Kanäle im Landkreis als bedeutende Verbindungs- und Vernetzungselemente besonders zu schützen und in ihrer ökologischen Qualität zu verbessern. Mit diesem Ziel der

Raumordnung ist die Planung vereinbar. Um die in Festsetzung D 2.1 02 angesprochenen Funktionen erfüllen zu können, müssen nach der Erläuterung zur Festsetzung D 2.1 02 Wasserqualität und Bettstruktur der Vechte so beschaffen sein, dass sie keine unüberwindbaren Hindernisse für wandernde Tierarten oder sich ausbreitende Tier- und Pflanzenarten darstellen. Dies ist der Fall. Die Funktion der Vechte als Verbindungs- und Vernetzungselement wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Insbesondere bleibt die Durchgängigkeit der Vechte durch das geplante Brückenbauwerk bestehen. Ebenso bleibt die Wanderung und Ausbreitung von Arten entlang der Vechte auch unter Berücksichtigung des Brückenbauwerks gewährleistet. Eine Verschlechterung der ökologischen Qualität ist nicht anzunehmen. Die Länge des Uferabschnitts, der durch die Baumaßnahme beansprucht wird, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 auf Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren 2019 mit 50 m angegeben. Insoweit wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die ökologische Qualität der Vechte nicht verschlechtert, zumal die Planung eine naturnahe Gestaltung der Uferbereiche vorsieht (Maßnahme 14 G). Das Vorhaben ist daher mit Festsetzung D 2.1 02 des RROP 2001 vereinbar.

Nach Festsetzung 2.1 06 des RROP 2001 sind bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen – insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsbereichen, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen – im Außenbereich möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren. Diesen Anforderungen genügt die Planung der planfestgestellten Trassenführung, wie etwa die Alternativenprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung zeigen (siehe oben **C.III.** und **C.IV.**). Im Übrigen bewirkt auch die zielförmige Festlegung, bei der Planung von Verkehrswegen im Außenbereich „möglichst“ große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, keine Einengung des Abwägungsspielraums. Die Kennzeichnung als Ziel der Raumordnung ist als solche zwar gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindlich; auch das Festsetzung 2.1 06 des RROP 2001 geregelte Ziel wird aber durch die Verwendung des Wortes „möglichst“ relativiert (hierzu BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19, BeckRS 2020, 47446, Rn. 720).

Nach Festsetzung 2.2 08 des RROP 2001 sind Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu sichern. Kulturhistorisch bedeutsame, seltene und naturnahe Böden sind gemäß Festsetzung 2.2 08 des RROP 2001 vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen besonders zu schützen und zu erhalten. Nach der Erläuterung zur Festsetzung 2.2 08 des RROP 2001 haben im Landkreis Grafschaft Bentheim die Esch- oder Plaggenböden kulturhistorischen Wert. Diese Böden sind durch das regelmäßige Aufbringen von Heide- und Grasplaggen auf Ackerböden entstanden. Plaggenböden kommen über den ganzen Landkreis verteilt vor, sie befinden sich jedoch vor allem entlang der Vechte und der kleineren Fließgewässer und deuten damit auf die historischen Wohnplätze hin. Neben ihrer kulturhistorischen Bedeutung gehören die Plaggenböden zu den ertragreicheren Böden in der Grafschaft Bentheim (zum Vorstehenden siehe die Erläuterung zur Festsetzung 2.2 08 des RROP 2001). Die

Festsetzung 2.2 08 des RROP 2001 steht der Vorhabenzulassung nicht entgegen. Zwar kommt es im Trassenbereich vorhabenbedingt zu einer Versiegelung und Überbauung von Plaggeneschen. Der flächenmäßige Umfang der Inanspruchnahme von Plaggenesch beträgt insoweit insgesamt ca. 0,780 ha, wobei im Bereich des neu geplanten Retentionsbeckens keine Plaggenesche nachgewiesen werden konnten. Der vorhabenbedingte Eingriff in Plaggeneschböden wird aufgrund ihres kulturhistorischen Werts im Verhältnis 1:1 ausgeglichen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 84 – Tabelle 18 – KV2). Dies genügt nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorgaben für einen vollständigen Ausgleich. Eine weitergehende Kompensation ist rechtlich nicht vorgesehen und kann der Vorhabenträgerin nicht abverlangt werden. Im Übrigen bewirkt auch die in Festsetzung 2.2 08 des RROP 2001 erfolgte zielförmige Festlegung, Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und „möglichst“ für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu sichern, keine Einengung des Abwägungsspielraums. Die Kennzeichnung als Ziel der Raumordnung ist als solche zwar gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindlich; auch das Festsetzung 2.2 08 des RROP 2001 geregelte Ziel wird durch die Verwendung des Wortes „möglichst“ relativiert (hierzu BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19, BeckRS 2020, 47446, Rn. 720). Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, im Vorfeld der Baumaßnahme zur Minimierung der Eingriffe in Plaggeneschböden eine vorherige Sondierung der Bodenflächen, in denen Plaggenesch vermutet wird, durchzuführen (siehe zu den Zusagen der Vorhabenträgerin oben **A.IV.**). Damit verstößt das Vorhaben nicht gegen Festsetzung 2.2 08 des RROP 2001.

Nach Festsetzung D.2.3 02 des RROP 2001 ist der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern. Das Vorhaben widerspricht diesem Ziel der Raumordnung nicht. Ausweislich der Erläuterung zur Festsetzung D.2.3 02 des RROP 2001 erfolgt der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer im Landkreis Grafschaft Bentheim zum größten Teil über die Kläranlagen und die Landwirtschaft. Einrichtungen zur Behandlung von Abwasser müssen daher, so die Erläuterung zur Festsetzung D.2.3 02 des RROP 2001, mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Letzteres betrifft nach der Erläuterung zur Festsetzung D.2.3 02 des RROP 2001 zum einen die zahlreichen Kleinkläranlagen. Zum anderen müssen nach der Erläuterung zur Festsetzung D.2.3 02 des RROP 2001 die Kläranlage Emlichheim und Wielen noch für die Reduktion von Phosphor und Stickstoff ausgerüstet werden. Zum Schutz der Gewässer ist darüber hinaus nach der Erläuterung zur Festsetzung D.2.3 02 des RROP 2001 insbesondere in Wasserschutzgebieten und entlang der Fließgewässer auf eine umweltschonende Landwirtschaft hinzuwirken. Wie diese Erläuterungen zeigen, zielt Festsetzung D.2.3 02 des RROP 2001 vorrangig, wenn nicht sogar ausschließlich, darauf, den Eintrag von aus Kläranlagen und der Landwirtschaft herrührenden Fremd- und Schadstoffen in Gewässer zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern. Ungeachtet dessen genügt die Planung der Festsetzung D.2.3 02 des RROP 2001. Die Festsetzung D.2.3 02 des RROP 2001 regelt kein striktes Verbot des Eintrags von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer, sondern beinhaltet ein Vermeidungs- und Verringerungsgebot. Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin und Unterer Wasserbehörde als

unbelastet anzusehen. Einer vorherigen Behandlung des Niederschlagswassers vor dessen Einleitung in die Vechte bedarf es insoweit nicht (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 74). In Bezug auf den vorhabenbedingten Eintrag von Chlorid in die Vechte wird dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot genügt (siehe zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie insgesamt unten **C.V.3.2**). Insoweit ist auch für einen Verstoß gegen die Festsetzung D.2.3 02 des RROP 2001 nichts ersichtlich.

Nach Festsetzung D.2.3 04 des RROP 2001 sind die biologischen, speziell die ökologischen Funktionen der Gewässer mit ihren Wechselbeziehungen zum terrestrischen Bereich der Aue wiederherzustellen. Dazu sind gemäß Festsetzung D.2.3 04 des RROP 2001 als Pufferzone gegen die angrenzenden Nutzungen und als gewässerabhängiger Lebensraum nicht bewirtschaftete Gewässerrandstreifen mit standortgerechtem Bewuchs anzulegen; vorhandene naturnahe Gewässerrandstreifen sind zu erhalten. Das Vorhaben steht der Festsetzung D.2.3 04 des RROP 2001 nicht entgegen, da die biologischen und ökologischen Funktionen der Vechte einschließlich ihrer Wechselwirkungen zu den terrestrischen Bereichen durch die Verlängerung Obenholt nicht beeinträchtigt werden. Abgesehen von einem kurzen Uferabschnitt im Bereich des Brückenbauwerkes werden weder die Vechte noch ihr Ufer durch die Planung betroffen; soweit das anfallende Niederschlagswasser in die Vechte eingeleitet wird, werden die maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen gewahrt (siehe unten **C.V.3.2** und **D.**). Der vorhabenbedingt beanspruchte Uferabschnitt der Vechte wird naturnah wiederhergestellt (Maßnahme 14 G).

Soweit Festsetzung D.2.3 04 des RROP 2001 als Ziel der Raumordnung die Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Entwicklung natürlicher Rückstau- und Überschwemmungsbereiche festsetzt, wird dieser Vorgabe durch die östlich der Trasse im Bereich des Vechte-Altarms neu geplante Retentionsfläche, in deren Sohlenbereich die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland vorgesehen ist, genügt. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zur Festsetzung D 1.8 03 des RROP 2001 verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Vechte vollständig ausgeglichen wird (dazu vertiefend unten **C.V.3.6**).

Nach Festsetzung D.2.4 08 des RROP 2001 sind Verkehrswege und andere lärmerzeugende Anlagen so zu planen, dass davon ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderen Erholungsfunktionen, weitgehend vermieden werden. Dieses Ziel der Raumordnung wird gewahrt. Das Vorhaben ruft weder für Wohnbereiche noch für Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion erhebliche Lärmbeeinträchtigungen hervor. Insoweit kann auf die Ausführungen unter **C.V.4.2** verwiesen werden, die im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Festsetzung D.2.4 08 des RROP 2001 gleichermaßen Geltung beanspruchen.

Nach Festsetzung D 3.9.3 01 des RROP 2001 sind Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen vor Schäden durch Hochwasser zu sichern. Insoweit sind die gesetzlich festgestellten und natürlichen Überschwemmungsgebiete der Gewässer von Maßnahmen freizuhalten, die den Hochwasserabfluss und die

Retentionsfähigkeit beeinträchtigen (D 3.9.3 01 des RROP 2001). Diesem Ziel der Raumordnung steht die Planfeststellung des Straßenbauvorhabens nicht entgegen. Die Planung trägt Belangen des Hochwasserschutzes umfassend und hinreichend Rechnung. Der vorhabenbedingte Verlust von ca. 16.200 m³ Retentionsraum wird durch das neu geplante Retentionsbecken, dessen Retentionsvolumen ca. 37.280 m³ beträgt, ausreichend kompensiert. Aus den insbesondere unter **C.V.3.6** des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses dargelegten Erwägungen ist die Planung mit der Festsetzung D 3.9.3 01 des RROP 2001 vereinbar.

Soweit die Festsetzung D 3.9.3 02 des RROP 2001 bestimmt, dass zur Vermeidung von Hochwasserentstehung und Abflussverschärfung Bodenversiegelungen durch Verkehrs- und Siedlungsflächen so gering wie möglich zu halten, Entsiegelungspotenziale zu nutzen und im Siedlungsbereich – wo möglich – Regenrückhaltebecken vorzusehen sind, wird diese raumordnerische Vorgabe ebenfalls gewahrt. Durch die vorhabenbedingen Flächenversiegelungen wird das Hochwasserrisiko an der Vechte nicht erhöht. Der geordnete Hochwasserabfluss bleibt gewährleistet. Auch insoweit gelten die Ausführungen unter **C.V.3.6** des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses entsprechend.

Nach Festsetzung D 3.9.3 03 des RROP 2001 ist der Erhalt und die Entwicklung natürlicher Auen als Überflutungsräume und eine gewässerschonende Nutzung des Retentionsraumes sowie eine naturnahe Entwicklung der Gewässer anzustreben. Auch mit dieser Vorgabe ist die Planung aus den vorstehend genannten Gründen vereinbar (siehe ergänzend unten **C.V.3.6**). Das östlich der Trasse im Bereich des Vechte-Altarms geplante Retentionsbecken ist der Erreichung des in Festsetzung D 3.9.3 03 des RROP 2001 geregelten Ziels der Raumordnung dienlich. Im Übrigen werden der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der Auen der Vechte vorhabenbedingt weder beeinträchtigt noch unterbunden.

Nach Festsetzung D 3.9.3 04 des RROP 2001 ist der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete entgegenzuwirken. Abflussverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind soweit wie möglich zu verbessern. Mit diesem Ziel der Raumordnung ist das Vorhaben ebenfalls vereinbar. Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets und dem vorgesehenen Ausgleich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Vorhabenbedingt kommt es auch zu keinen Abflussverschärfungen. Im Übrigen sieht die Entwässerungsplanung der Vorhabenträgerin keine Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser, sondern deren gedrosselte Einleitung über Entwässerungsgräben und -mulden in die Vechte vor.

1.1.2 Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2021 für den Landkreis Grafschaft Bentheim

Zu den „sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind,

gehören nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Das RROP 2001 wird gegenwärtig vom Landkreis Grafschaft Bentheim überarbeitet. Die Aufstellung des neuen RROP (im Folgenden: RROP 2021) wurde im Jahr 2012 eingeleitet. Die Aufstellung des RROP 2021 ist noch nicht abgeschlossen.

Welche Anforderungen an in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu stellen sind, damit diese als „sonstige Erfordernissen der Raumordnung“ nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung bestimmten Anforderungen genügen, um in Zulassungsverfahren relevant zu sein:

Erforderlich ist zum einen ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung. Hierzu genügt der bloße Hinweis des zuständigen Trägers der Raumordnung, einen Aufstellungsbeschluss gefasst oder einen sonstigen Akt vollzogen zu haben, der sich als Einleitung eines Planungsverfahrens werten lässt, nicht. Vielmehr kommen aus dem Kreis etwaiger in Aufstellung befindlicher Ziele nur solche als Zulassungshindernis in Betracht, die geeignet sind, ohne weiteren planerischen Zwischenschritt unmittelbar auf die Zulassungsentscheidung durchzuschlagen. Das zukünftige Ziel muss bereits so eindeutig bezeichnet sein, dass es möglich ist, das Vorhaben, das den Gegenstand eines Zulassungsverfahrens bildet, an ihm zu messen und zu beurteilen, ob es mit ihm vereinbar wäre. Die insoweit erforderliche Detailschärfe weist es erst auf, wenn es zeichnerisch oder verbal so fest umrissen ist, dass es anderen Behörden und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden kann. Dieses Stadium der Verlautbarungsreife ist regelmäßig erreicht, wenn es im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden kann (zum Vorstehenden siehe BVerwG, Urt. v. 27.01. 2005 – 4 C 5/04, NVwZ 2005, 578, 580).

Zum anderen muss der inhaltlich konkretisierte Entwurf der Zielfestlegung die hinreichend sichere Erwartung rechtfertigen, dass er über das Entwurfsstadium hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erstarken wird. Die Planung muss also ein genügendes Maß an Verlässlichkeit bieten, um bei der Beurteilung der Zulassungsfähigkeit eines anderen Vorhabens als Versagungsgrund zu dienen. Diesem Erfordernis ist erst dann genügt, wenn ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die ins Auge gefasste planerische Aussage Eingang in die endgültige Fassung des aufzustellenden Raumordnungsplans bzw. Raumordnungsprogramms finden wird. Hiervon kann keine Rede sein, solange der Abwägungsprozess gänzlich offen ist (zum Vorstehenden siehe BVerwG, Urt. v. 27.01. 2005 – 4 C 5/04, NVwZ 2005, 578, 580). Vielmehr muss die in Aussicht genommene Zielfestlegung prognostisch mit hinreichender Verlässlichkeit zu einem wirksamen Ziel i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erstarken (Kümper, in: Kment (Hrsg.),

Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, Kommentar, 2019, ROG, § 3 Rn. 93 m.w.N.).

Diesen vorstehenden Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügen die Regelungsgehalte des RROP 2021, das bislang lediglich in der Fassung eines 1. Entwurfs vorliegt, nicht. Die Festlegungen des 1. Entwurfs zum RROP 2021 stellen daher keine in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar, welche als „sonstige Erfordernissen der Raumordnung“ nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Diese Beurteilung der Planfeststellungsbehörde stützt sich auf den folgenden Verfahrensstand der Aufstellung des RROP 2021:

Die Unterlagen zum 1. Entwurf des RROP 2021 haben im Jahr 2020 ausgelegen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind rund 130 Stellungnahmen beim Landkreis Grafschaft Bentheim eingegangen, auf deren Grundlage und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen fachlichen Erwiderungen ein 2. Entwurf des RROP 2021 erarbeitet werden soll. Nach der ursprünglichen Zeitplanung des Landkreises Grafschaft Bentheim sollte der 2. Entwurf des RROP 2021 im Frühjahr 2021 noch einmal zur Diskussion gestellt und etwaige weiterhin bestehende Bedenken gegen die geplanten raumordnerischen Festlegungen des RROP 2021 gemeinsam mit den Kommunen, politischen Vertretern, den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erörtert werden. Dieser Verfahrensschritt und die weitere Bearbeitung des RROP 2021 wurden vom Landkreis Grafschaft Bentheim im Jahr 2021 ausgesetzt. Zur Begründung heißt es auf der Homepage des Landkreises Grafschaft Bentheim (https://www.grafschaft-bentheim.de/staticsite/staticsite2.php?menuid=1889&topmenu=316#):

> *„Der Landkreis hat sich nun jedoch dazu entschieden, diesen Verfahrensschritt aus zwei Gründen auszusetzen:*
>
> *Einerseits macht der fortdauernde Lockdown infolge der weiterhin kritischen Covid-19-Pandemielage die erforderlichen Veranstaltungen und Beratungen zur Einbindung der von der Planung betroffenen Akteure unmöglich. Diese Einbindung ist dem Landkreis aber ein wichtiges Anliegen.*
>
> *Andererseits hat das Land Niedersachsen im vergangenen Dezember den Entwurf des geänderten Landesraumordnungsprogramms (LROP) veröffentlicht und seinerseits ein Beteiligungsverfahren eingeleitet. Nach Sichtung des Entwurfes des geänderten LROP ergibt sich auch für den Landkreis ein Anpassungsbedarf seiner raumordnerischen Festlegungen im RROP-Entwurf. Daher ist es zielführend, den RROP-Entwurf auch anhand des geänderten LROP zu überarbeiten. Der Landkreis nimmt damit auch die zahlreich geäußerten Forderungen auf, die LROP-Neufassung im RROP mitzuverarbeiten.*
>
> *Das Aussetzen des weiteren Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP bietet somit die Möglichkeit der besseren Einbindung aller maßgeblichen Akteure und*

die Chance, das in Änderung befindliche LROP bei der Überarbeitung des RROP gleich mit zu berücksichtigen.“

Aufgrund dieses Stands der Aufstellung des RROP 2021 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlässlich absehbar, dass die im 1. Entwurf des RROP 2021 als Ziele der Raumordnung vorgesehenen Festsetzungen schlussendlich Eingang in die endgültige Fassung des RROP 2021 finden werden. Sowohl die Inhalte des im Dezember 2020 veröffentlichten Entwurfs des geänderten LROP als auch die Stellungnahmen, welche im Rahmen des 2020 durchgeführten Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des RROP 2021 abgegeben worden sind, konnten vom Landkreis Grafschaft Bentheim bislang nicht in einen 2. Entwurf des RROP 2021 umgesetzt werden. Aus diesen Gründen weist das zur Fortschreibung anstehende RROP 2021 gegenwärtig noch keinen Stand auf, der es aus Sicht des Landkreises Grafschaft Bentheim erlauben würde, die in der Entwurfsplanung zur Festsetzung als Ziele der Raumordnung vorgesehenen Planungsinhalte im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Gegenstand einer Erörterung zwischen Kommunen, politischen Vertretern, Trägern öffentlicher Belange und Öffentlichkeit zu machen. Diese Beurteilung betrifft explizit auch den 1. Entwurf des RROP 2021, der nach Auffassung des Landkreises Grafschaft Bentheim anzupassen ist. Welche im 1. Entwurf des RROP 2021 in Aussicht genommenen Festlegungen schlussendlich Eingang in die finale Fassung des RROP 2021 finden werden und somit zu einem wirksamen Ziel i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erstarken, kann zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht hinreichend verlässlich beurteilt werden. Vielmehr ist auch bei den im 1. Entwurf des RROP 2021 vorgesehenen Zielfestlegungen zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht verlässlich absehbar, ob sie tatsächlich als zukünftiges Ziel der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG Außenwirksamkeit entfalten werden.

Damit fehlt es dem bislang lediglich im Entwurf vorliegenden, noch in Aufstellung befindlichen RROP 2021 an der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts notwendigen Verlautbarungsreife. Selbst die im 1. Entwurf des RROP 2021 ins Auge gefassten Zielfestlegungen bieten nach dem oben Gesagten kein hinreichendes Maß an Verlässlichkeit, um sie als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG qualifizieren zu können. Im Zeitpunkt der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über den Planfeststellungsantrag für die Verlängerung Obenholt weist die Entwurfsplanung des RROP 2021 keinen derart inhaltlich konkretisierten und planerisch verfestigten Stand auf, um sie zum Gegenstand des im Planfeststellungsverfahren zu absolvierenden materiell-rechtlichen Prüfprogramm zu erheben. Das RROP 2021 ist somit aus inhaltlichen Gründen kein tauglicher Prüfgegenstand der Vorhabenzulassung und kann daher auch keinen Versagungsgrund für die Planfeststellung der Verlängerung Obenholt darstellen.

Soweit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwender teilweise geltend gemacht haben, das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung Obenholt müsse aufgrund des Planungsstands des RROP 2021 abgebrochen oder hilfsweise ausgesetzt werden, folgt die Planfeststellungsbehörde diesem Begehren nicht. Die Systematik zwischen der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG geregelten Begriffsdefinition der „sonstigen Erfordernisse der Raumordnung“, zu denen auch die „in Aufstellung

befindliche Ziele der Raumordnung“ gehören, und der in § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG normierten Pflicht zur Berücksichtigung von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zeigt, dass der Gesetzgeber die Problematik des Verhältnisses zwischen noch in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen und -programmen und parallel durchzuführenden Planungs- bzw. Zulassungsverfahren erkannt hat. Nach der in beiden Vorschriften zum Ausdruck kommenden Vorstellung des Gesetzgebers sollen potentielle Konflikte zwischen etwaigen zuwiderlaufenden Raumordnungsplanungen und sonstigen Planungen nicht einseitig durch einen Abbruch oder eine Aussetzung des betreffenden Planungs- bzw. Zulassungsverfahrens, sondern vielmehr durch eine materielle Pflicht zur Berücksichtigung inhaltlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung gelöst werden. Wie der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG verwendete Terminus „in Aufstellung befindlicher“ zeigt, bedürfen zur Festlegung als Ziele der Raumordnung vorgesehene Zielfestlegungen im Entwurfsstadium einer hinreichenden Verfestigung, um als rechtlich anzuerkennender und schützenswerter Belang angesehen werden zu können. Diese Überlegung wendet das Bundesverwaltungsgericht, wie oben dargelegt, konsequent an und erachtet ins Auge gefasste planerische Zielvorstellungen im Stadium ihrer „Verlautbarungsreife“ als „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ und damit als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG, für die die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG normierte Berücksichtigungspflicht in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen gilt.

Aus den genannten Gründen kommt ein Abbruch bzw. eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens infolge der geplanten Fortschreibung des RROP 2021 nicht in Betracht.

Soweit Einwender im Hinblick auf das RROP 2021 der Vorhabenträgerin anlässlich der Einreichung des Planfeststellungsantrags für die Verlängerung Obenholt eine Verletzung der der Vorhabenträgerin aus § 16 Abs. 1 NROG obliegenden Abstimmungspflicht vorwerfen, teilt die Planfeststellungsbehörde diese Sichtweise nicht. Entsprechende Abstimmungen zwischen dem Landkreis Grafschaft Bentheim und der Vorhabenträgerin haben bereits im Jahr 2012 begonnen. Im Übrigen war der Landkreis Grafschaft Bentheim in seiner Zuständigkeit als Planfeststellungsbehörde fortlaufend über den Inhalt und Stand der Planungen für die Verlängerung Obenholt unterrichtet.

1.2 Landschaftsrahmenplan

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BNatSchG werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile eines Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen, soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen richten sich nach Landesrecht

(§ 10 Abs. 4 BNatSchG). Für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG die Naturschutzbehörde zuständig.

Der für den Landkreis Grafschaft Bentheim derzeit noch gültige Landschaftsrahmenplan stammt aus dem Jahr 1998, wobei mit der Ausarbeitung und Grundlagenermittlung bereits im Jahr 1989 begonnen wurde. Damit ist der Landschaftsrahmenplan mit seinen wesentlichen Inhalten und Zielaussagen über 20 Jahre alt und liefert nicht mehr die nötige Grundlage, um auf die gestiegenen Nutzungskonkurrenzen in Natur und Landschaft in angemessener Weise reagieren zu können. Vor dem Hintergrund der angesprochenen Fortschreibung des RROP waren Teile des Landschaftsrahmenplans zu aktualisieren. Im Zuge dieser Teilaktualisierung hat der Landkreis Grafschaft Bentheim im Jahr 2015 einen Schlussbericht zu den Gebietsangrenzungen vorgelegt. Gegenstand dieses Schlussberichts sind u.a. Vorschläge zur Abgrenzung der „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“, also von Gebieten und Landschaftsbestandteilen, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzone und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben. Diesbezüglich enthält der bestehende RROP 2001 bereits eine entsprechende Flächendarstellung bzw. -abgrenzung vor. Aus diesem Grund wurden die im Schlussbericht des Landkreises Grafschaft Bentheim zu den Gebietsabgrenzungen enthaltene Abgrenzungsvorschläge im Wesentlichen anhand der bisherigen Darstellung überprüft (Landkreis Grafschaft Bentheim, Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim, 2015, S. 2).

In Niedersachsen sind Landschaftsrahmenpläne der Planungsebene der Regionalen Raumordnung zugeordnet. Damit werden die Inhalte von Landschaftsrahmenplänen in die Regionalen Raumordnungsprogramme integriert. Erst durch diese Integration in die räumliche Gesamtplanung werden die Inhalte aufgestellter Landschaftsrahmenpläne verbindlich, worauf etwa auch der Internetauftritt des NLWKN hinweist (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitrage_zu_anderen_planungen/landschaftsplanung/-94181.html). Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, NVwZ 2016, 844, 860, Rn. 151). Rechtsverbindlichkeit erlangen die Inhalte des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Grafschaft Bentheim aus dem Jahr 1998 bzw. dessen Teilaktualisierung aus dem Jahr 2015 nur, wenn und soweit sie in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim aufgenommen werden. Insoweit beansprucht allein der RROP 2001 Geltung, da sich der RROP 2021 noch in Aufstellung befindet und lediglich im Entwurf vorliegt.

Unabhängig davon entspricht das Vorhaben der Verlängerung Obenholt den Vorgaben der Raumordnung (siehe oben **C.V.1.1**). Im Übrigen wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Maßgabe der §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG über die Zulässigkeit und die Kompensation konkreter vorhabenbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft entschieden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft werden auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss beschrieben und bewertet. Dadurch wird

die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sachlich und rechtlich korrekt abgearbeitet (siehe unten **C.V.2.2**).

1.3 Flächennutzungsplan

Nach § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG erfüllen die Samtgemeinden die Aufstellung von Flächennutzungsplänen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim ist der Bereich der planfestgestellten Trassenvariante 200 als nicht beplanter Außenbereich bzw. als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zudem ist beidseitig der Vechte ein Teil des Untersuchungsgebiets als Überschwemmungsgebiet dargestellt.

Teilweise wurde eingewendet, die Verlängerung Obenholt sei mit dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim unvereinbar, da dieser die zur Überplanung vorgesehenen Flächen nicht als Verkehrsflächen darstelle. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesem Einwand nicht. § 5 Abs. 2 BauGB enthält nicht abschließende Darstellungsmöglichkeiten in Flächennutzungsplänen („können insbesondere dargestellt werden“). Gemeindeverbindungsstraßen erhalten ihre planungsrechtliche Grundlage jedoch in straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren i.S.d. § 38 NStrG. Die nachrichtliche Übernahme festgesetzter Straßenbauplanungen in einen Flächennutzungsplan bestimmt sich nach § 5 Abs. 4 BauGB. Entsprechendes gilt für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 5 Abs. 5 BauGB). Insoweit stehen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim der Planfeststellung des Vorhabens Verlängerung Obenholt nicht entgegen.

2. Natur- und Landschaftsschutz

2.1 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

2.1.1 Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Vorhaben Verlängerung der Straße Obenholt muss den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG genügen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde mit positivem Ergebnis geprüft. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Nach den sog. Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, das bedeutet durch die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungs-formen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff der besonders geschützten Arten ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, der Begriff der streng geschützten Arten ist in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG legaldefiniert.

Besonders geschützte Arten sind demnach

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung,

- nicht unter Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung fallende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,

- nicht unter Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung fallende europäische Vogelarten und

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind demnach

- besonders geschützte Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung,

- besonders geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die besondere artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte für die Artengruppen

- Säugetiere,

- Vögel (Brut- und Rastvögel),

- Reptilien,

- Amphibien,

- Fische und Rundmäuler,

- Falter,

- Libellen,
- Käfer und
- Weichtiere.

Grundlage für die besondere artenschutzrechtliche Prüfung der Planfeststellungsbehörde bilden der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die zugrundeliegenden faunistischen Gutachten. Hinsichtlich der Artengruppe der Brutvögel wurde im Jahr 2014 eine Kartierung im Untersuchungsraum durchgeführt. Im Jahr 2018 wurden die Ergebnisse des Jahres 2014 im Rahmen von Kontrollbegehungen überprüft. Zudem wurden im März 2019 ergänzende Untersuchungen zu Eulen und Spechten sowie zur Erfassung von Höhlenbäumen und Nestern von Großvögeln im Bereich der Trasse durchgeführt. Ebenfalls im Jahr 2014 wurde eine Fledermauserfassung mittels Ultraschalldetektor durchgeführt, ergänzt durch Sichtbeobachtungen. Im Jahr 2018 wurde im erweiterten Untersuchungsbereich eine weitere Detektorbegehung durchgeführt. Zusätzlich wurden bezüglich aller Artengruppen Recherchen durchgeführt, um eine mögliche Betroffenheit zu ermitteln. Hierzu wurde auf die online-Informationen des NLWKN (2014) zurückgegriffen.

Die Vorhabenträgerin hat die von ihr vorgelegte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Ermittlung und Bestandserfassung der im Untersuchungsraum relevanten Tierarten vorgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Als wesentliche Quellen dienen zum einen die Bestandserfassung vor Ort und zum anderen die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur. In der Regel wird eine Bestandsaufnahme vor Ort durch eine Begehung des Untersuchungsraums mit einer hierbei vorzunehmenden Erfassung des Arteninventars erforderlich sein. Auf eine solche Erkundung vor Ort wird allenfalls in Ausnahmefällen verzichtet werden können. Wie viele Begehungen zur Erfassung welcher Tierarten zu welchen Jahres- und Tageszeiten erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren ab, z.B. von der Größe des Untersuchungsraums, von der (zu vermutenden) Breite des Artenspektrums sowie davon, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen. Daneben ist die Planfeststellungsbehörde regelmäßig gehalten, bereits vorhandene Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatstrukturen auszuwerten. Solche Erkenntnisse können sich – stets unter Berücksichtigung ihrer Validität und der Art ihres Zustandekommens – etwa aus vorhandenen Katastern, Registern und Datenbanken öffentlicher Stellen, in denen über größere Zeiträume hinweg Erkenntnisse zusammengetragen werden, ergeben. Weitere Erkenntnisquellen sind Abfragen bei den Fachbehörden und bei Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes, die Auswertung von gutachtlichen

Stellungnahmen aus Anlass anderer Planvorhaben oder aus Forschungsprojekten sowie die naturschutzfachliche Literatur im Allgemeinen (zum Vorstehenden siehe etwa BVerwG, NVwZ 2009, 302, 307, Rn. 59 – 61).

Erst eine aus der Bestandserfassung vor Ort und Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur gewonnene Gesamtschau wird der Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem auf Grund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen daher letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Deshalb sind Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur eine nicht gering zu schätzende Erkenntnisquelle, die verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort ausgleichen kann. Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde, gestützt auf naturschutzfachlichen Sachverstand, daraus Schlussfolgerungen auf das Vorkommen und den Verbreitungsgrad bestimmter Arten zieht Diese bedürfen, ebenso wie sonstige Analogieschlüsse, der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten auf Grund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, darf die Planfeststellungsbehörde auch „worst-case-Betrachtungen" anstellen, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen arbeiten, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (siehe etwa BVerwG, NVwZ 2009, 302, 307, Rn. 62 f.).

Diesen Anforderungen wird der seitens den Vorhabenträgerin vorgelegte Artenschutzbeitrag gerecht.

Die Größe des Untersuchungsraums beträgt insgesamt rund 155 ha. Die Bestandserhebungen für die festgestellte Trassenvariante 200 wurden erstmalig im Frühjahr bzw. Sommer 2014 durchgeführt. Weitere Erhebungen erfolgten sodann aktualisierend im Frühjahr bzw. Sommer 2018 sowie ergänzend zur Erfassung von Spechten und Eulen sowie von Höhlenbäumen und Nestern von Großvögeln im Bereich der planfestgestellten Variante im März 2019 (dazu näher unten). Eine Darstellung des Untersuchungsraums findet sich in Unterlage 19.4.2, Karte 2 („Tiere"). Zur offenen Landschaft östlich der planfestgestellten Trasse ist der Untersuchungsraum, wie die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 gegenüber der Planfeststellungsbehörde vertiefend dargelegt hat, zwischen ca. 600 m bis etwa 1.500 m breit. Insoweit sind auch die in der Planung vorgesehenen Kompensationsflächen im Bereich des Vechte-Altarms erfasst. In die andere Richtung wird der Untersuchungsraum ausweislich Unterlage 19.4.2, Karte 2, durch die Straßen der B403 und L44 sowie durch das Wohngebiet am südöstlichen Ortsrand von Emlichheim räumlich begrenzt. Insoweit verweist die Vorhabenträgerin aus Sicht der

Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel darauf, dass die vorgelegte Verkehrsuntersuchung (Unterlage 20.2) für die B403 eine Verkehrsbelastung von täglich 7500 Kfz und für die L44 täglich 4000 Kfz prognostiziert, während das gutachterlich erwartete Verkehrsaufkommen für die Trassenvariante 200 bei täglich 1.400 Kfz liege. Insoweit können, wie die Vorhabenträgerin nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 schlüssig dargelegt hat, über die B 403 und L 44 hinaus vorhabenbedingte Auswirkungen der Verlängerung Obenholt auf Tiere ausgeschlossen werden bzw. etwaige Auswirkungen werden durch bestehende Vorbelastungen überlagert. Entsprechendes gilt in Bezug auf das Wohngebiet am südöstlichen Ortsrand von Emlichheim. Der in diesen Bereichen etwa 200 m bis 400 m breite Untersuchungskorridor ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend bemessen, um mögliche Auswirkungen für durch das Vorhaben potentiell betroffene Arten ermitteln und bewerten zu können.

Die Bemessung des Untersuchungsraums auf Grundlage der Wirkfaktoren des Vorhabens und deren potentieller Reichweite entspricht, worauf die Vorhabenträgerin in ihrer zu Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren abgegebenen Erwiderung vom 18.08.2021 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend hingewiesen hat, allgemeinen methodischen Standards (siehe etwa Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht vom 09.03.2017, S. 20 f.). Bei der Festlegung des Untersuchungsraumes ist neben der räumlichen Reichweite der relevanten Wirkung des Vorhabens zudem das artspezifisch relevante Raumgefüge zu Grunde zu legen (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 2011, Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), S. 25). Auch dieser Vorgabe wird genügt. Im Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2) wurden etwa innerhalb des Untersuchungsraumes des Vorhabens ermittelte Brutreviere erfasst und dargestellt. Um den Untersuchungsraum eines Vorhabens unter Berücksichtigung des artspezifischen relevanten Raumgefüges abgrenzen zu können, müssen in der Regel Daten für durch die Planung betroffene lokale (Teil-) Population erhoben werden (vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 2011, RLBP, S. 25). Bei Arten mit sehr großen Raumansprüchen ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig nicht möglich. In diesem Fall soll nach dem Bundesamt für Naturschutz (siehe https://ffh-anhang4.bfn.de/recht/wichtige-begriffe.html) vorsorglich das einzelne territoriale Individuum oder Paar als lokale Population betrachtet werden. Hieran hat sich der Artenschutzbeitrag orientiert (zu den festgestellten Vogel- und Fledermausarten sowie deren Art-für-Art-Prüfungen siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 9 f. – Tabelle 1; S. 13 – Tabelle 3; S. 17 ff.).

Die vom Vorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten sind in fachlicher und methodischer Hinsicht in nicht zu beanstandender Weise erfasst worden. Die Methodik und Ergebnisse der Erfassungen für die durch die Planung möglicherweise betroffenen Artgruppen der Vögel und Fledermäuse werden im Artenschutzbeitrag sowie insbesondere in den vorgelegten Faunistischen Gutachten ausführlich beschrieben (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 8 ff.; Faunistisches Gutachten, Fledermäuse 2018, Unterlage 19.3, S. 6 ff.; Faunistisches Gutachten, Brutvögel 2018, Unterlage 19.3, S. 2 ff.;). Im Folgenden werden die Methodik und Ergebnisse der

Bestandserfassungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nachvollzogen und behördlich bewertet.

Brutvögel

Das Vorkommen von Brutvogelvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde vom Fachgutachter der Vorhabenträgerin entsprechend der Erfassungsvorgaben und Wertungsgrenzen nach den „Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln in Deutschland“ nach Südbeck et al. (2005) ermittelt (Faunistisches Gutachten, Brutvögel, 2018, Unterlage 19.3, S. 8). Die diesbezüglich erfolgte Bestandserfassung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu bemängeln. Dies gilt sowohl im Allgemeinen in Bezug auf die herangezogene Erhebungsmethodik als auch in Bezug auf die konkrete Anzahl der tatsächlich vom Gutachter vorgenommenen Kartierdurchgänge und Kontrollbegehungen.

Die ersten Brutvogelerfassungen für das Vorhaben wurden im Jahr 2014 im Umfeld der geprüften Trassenvarianten 100 und 200 durchgeführt. In diesem ursprünglichen Untersuchungsbereich erfolgten sechs Tageskontrollen am 09.04.2014, 23.04.2014, 09.05.2014, 23.05.2014, 11.06.2014 sowie am 23.06.2014. Zur Erfassung nachtaktiver Arten wurde zudem am 16.05.2014 eine Nachtkontrolle durchgeführt. Zwecks Verifizierung der Erhebungen aus dem Jahr 2014 wurden im ursprünglichen Untersuchungsbereich am 31.05.2018 und am 02.07.2018 zwei Kontrollbegehungen durchgeführt. Darüber hinaus wurden im Jahr 2018 in einem erweiterten Untersuchungsbereich der Varianten 300, 310 und 320 am 18.04.2018. 19.04.2018, 09.05.2018, 04.06.2018, 03.07.2018, 25.07.2018 und 27.07.2018 sieben Kartierdurchgänge durchgeführt (Faunistisches Gutachten, Brutvögel 2018, Unterlage 19.3, S. 7 f.; Faunistisches Gutachten, Brutvögel 2018, Unterlage 19.3, S. 7 f.). Darüber hinaus erfolgten am 21.03.2019 und 28.03.2019 für den Bereich der Trassenvariante 200 ergänzende Untersuchgen zum Vorkommen von Eulen und Spechten sowie von Höhlenbäumen und Nestern von Großvögeln (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 8). Unter Verweis auf das gute Angebot an strukturreichen und altholzreichen Gehölzen südlich der Vechte sowie auf das vorhandene Angebot an Brutgelegenheiten in den alten Wirtschaftsgebäuden südlich der Auenniederung gelangt der Gutachter der Vorhabenträgerin zu dem Befund, dass das Untersuchungsgebiet ein sehr hohes Arten- und Individuenreichtum aufweist. Im Rahmen der Erhebungen 2014 und 2018 konnten im gesamten Untersuchungsgebiet insgesamt 78 verschiedene Vogelarten festgestellt werden, von denen 71 im Untersuchungsgebiet brüteten. Im Rahmen der ergänzenden Untersuchungen 2019 wurden im Bereich der Variante 200 ferner Habicht und Schleiereule beobachtet bzw. verhört. Das nördlich der Vechte gelegene Fichtengehölz, in welchem im Rahmen der ergänzenden Untersuchung ein Habichtpärchen gesichtet wurde, war 2019 vollständig von Borkenkäferbefall betroffen. Daher ist für die Art nach Einschätzung des Gutachters von keinem aktuellen Brutplatz für die Art auszugehen. Für die Schleiereule wurde im Bereich einer Hofstelle südlich der Vechte ein einmaliger Ruf festgestellt. Im Sinne eines Worst-Case-Szenarios hat der Fachgutachter eine Niststätte der Schleiereule nicht ausgeschlossen. Somit konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 80 verschiedene Vogelarten festgestellt werden, von denen 72 brüteten. Entlang des

geplanten Trassenabschnittes wurden insgesamt 56 europäische Brutvogelarten sowie 275 Vogelreviere festgestellt (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 9 f., Tabelle 1, u. S. 10). Von diesen 56 Brutvogelarten sind nach den Feststellungen des Fachgutachters insgesamt 19 Arten der Roten Liste Niedersachsens 2015 sowie fünf streng geschützte Arten vertreten, wobei hierbei teilweise Überschneidungen mit den Arten der Roten Liste bestehen. Als Arten auf der Vorwarnliste sind durch den Gutachter Vorkommen von Baumpieper, Feld- und Haussperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Kernbeißer, Kleinspecht, Nachtigall, Stieglitz, Waldkauz und Waldohreule nachgewiesen worden. Als gefährdete Arten (RL 3) sind vom Gutachter die Arten Grauschnäpper, Rauchschwalbe, Star und Trauerschnapper mit einem Vorkommen erfasst worden; als stark gefährdete Art (RL 2) hat der Gutachter die Turteltaube festgestellt (zum Vorstehenden siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 10).

Auf Grundlage dieser durchgeführten Bestandserfassungen kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Brutvögel eine Prüfung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgen. Methodische Fehler des Gutachters der Vorhabenträgerin, die einer Verwertbarkeit der erfolgten Brutvogelerhebungen im Rahmen der Prüfung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Die Anzahl der durchgeführten Kartierdurchgänge und Kontrollbegehungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können sich die vom Gutachter der Vorhabenträgerin durchgeführten Brutvogelerfassungen in methodischer Hinsicht auf die Erfassungsvorgaben und Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. (2005) stützen. Insoweit hat zwar die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2021 unter Verweis auf die Methodenblätter aus den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ von Albrecht et. 2014 (im Folgenden: („Leistungsbeschreibungen“), die Bestandteil des Berichts zu einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) sind, unter verschiedenen Gesichtspunkten Kritik an den zur Erfassung der Brutvögel erfolgten Begehungen geäußert. Wie bereits dargelegt, ist die Methode zur Bestandserfassung geschützter Tierarten nicht normativ festgegeben. Insoweit sind die „Leistungsbeschreibungen“ des BMVI nicht als zwingende methodische Fachkonvention für die Erfassung von Brutvögeln anzusehen. In der Sache ist hinsichtlich der von der Unteren Naturschutzbehörde konkret angesprochenen Erfassungen für die Eulen, Spechte und Greifvögel anzumerken, dass die vom Fachgutachter durchgeführten Begehungen in der Regel in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden erfolgten, wobei der jeweilige Beginn der Kartierung vor bzw. kurz nach Sonnenaufgang lag. Um nachtaktive Arten zu erfassen, erfolgte eine Nachtkontrolle. Überwiegend wurden die Kartiergänge bei günstigen äußeren Witterungsbedingungen, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem Wind, durchgeführt (Faunistisches Gutachten, Unterlage 19.3, S. 7). Entsprechende Witterungsbedingungen lagen bei den im März 2019 erfolgten Erfassungen hinsichtlich der Eulen und Spechte vor. Für die Erfassung der Eulen und Spechte wurden zwei

flächendeckende Begehungen durchgeführt. Hinsichtlich der angewendeten Methodik zur Kartierung von Eulen und Spechte verweist der Gutachter auf die Vorgehensweisen von BIBBY et. al. (2005) und Südbeck et. al (2005). Teilweise hat der Gutachter zur Erfassung bestimmter Eulen- und Spechtarten auch Klangattrappen eingesetzt (siehe die der Unterlage 19.3 beigefügte Untersuchung von LINDSCHULTE, Kartierung Eulen und Spechte, 15.10.2019, S. 1). Im Übrigen verweist der Gutachter hinsichtlich der zur Erfassung von möglichen Fortpflanzungsstätten von Großvögeln angesetzten Methodik auf die Methodenblätter V2 und V3 von *Albrecht et. al.* 2014. Nach den Darlegungen des Gutachters wurden bei sämtlichen geeigneten Gehölzbeständen im direkten Eingriffsbereich entlang der Trasse die Bäume vom Boden aus mit einem Fernglas auf ein Vorkommen von Höhlen, Spalten und Rindenabbrüchen mit potentieller Eignung als Nist- oder Quartierstandort für Brutvögel kontrolliert. Ferner wurden die Baumkronen nach Nestern von Großvögeln abgesucht. Dieses Vorgehen entspricht nach den Darlegungen des Gutachters den methodischen Anforderungen von *Albrecht et. al.* 2014 (siehe die der Unterlage 19.3 beigefügte Untersuchung von LINDSCHULTE, Kartierung Höhlenbäume / Nester Großvögel, 15.10.2019, S. 1).

Dass die vorstehend genannten methodischen Vorgaben fachlich ungeeignet wären oder vom Gutachter nicht richtig angewendet worden wären, ist weder aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu erkennen noch wurde ein dahingehender Einwand im Rahmen der Behörden- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung hinreichend substantiiert vorgetragen. Insofern vermag sich die Planfeststellungsbehörde der in der Stellungnahme vom 27.01.2021 vorgebrachten Kritik der Unteren Naturschutzbehörde an den durchgeführten Erfassungen für Brutvögel, die sich maßgeblich auf die „Leistungsbeschreibungen“ des BMVI stützt, im Ergebnis nicht anzuschließen.

Soweit darüber hinaus anerkannte Umweltvereinigungen und Einwender im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung unter Verweis auf *Südbeck* u.a. (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005) geltend gemacht haben, für eine ordnungsgemäße Bestandserhebung hätten „*acht bis zehn*“ bzw. weitergehend „*mindestens zwölf*“ Erfassungen pro Jahr erfolgen müssen, folgt die Planfeststellungsbehörde dieser Sichtweise nicht.

Die durchgeführten Brutvogelerfassungen genügen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde den Methodenstandards von Südbeck et al. (2005). Dabei ist zunächst zu betonen, dass es sich bei der Methode der flächendeckenden Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005), die vom Gutachter der Vorhabenträgerin angewendet wurde (siehe Faunistisches Gutachten, Brutvögel, 2018, Unterlage 19.3, S. 6) um eine bloße Empfehlung handelt mit der Maßgabe, dass bei der Methodenwahl das Ziel der jeweiligen Untersuchung, die Stärken und Schwächen des jeweiligen methodischen Ansatzes einschließlich des dafür benötigten Aufwands gegeneinander abzuwägen sind. Dass sich eine flächendeckende Revierkartierung der Brutvögel als allgemein anerkannter Standard durchgesetzt hätte, wird auch von Südbeck et. al (2005) nicht behauptet. Gleichwohl ergibt sich aus dem Werk, dass die Revierkartierung eine der komplexesten und aufwändigsten Erfassungsmethoden ist, die die gesamte Lebensgemeinschaft eines Gebiets umfasst. Die Revierkartierung zielt darauf, die vollständigsten und genauesten Daten über die avifaunistische Ausstattung

eines Landschaftsraums zu liefern, die nur mit einem entsprechend hohen Erfassungs- und Auswertungsaufwand erzielt werden können. Die Aufstellung eines lückenlosen Arteninventars ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung von Verbotstatbeständen aber nicht gefordert (zum Vorstehenden siehe mit Quellverweisen BVerwG, Urt. v. 09.07. 2008 – 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302, 310, Rn. 81).

Dies vorweggeschickt, wird von Südbeck et. al (2005) in Abhängigkeit vom jeweiligen Hauptlebensraumtyp der in einem Untersuchungsbereich potentiell vorkommenden Brutvögel eine Anzahl von sechs Begehungen als Mindeststandard angesehen, um im Rahmen einer Revierkartierung tagaktive Brutvogelarten zu erfassen. Die konkrete Anzahl und der Zeitpunkt erforderlicher Begehungen differenziert nach Lebensraumtyp. Je nach Lebensraumtyp und -ausstattung sind nach Südbeck et. al (2005) sechs bis zehn Begehungen (inklusive Nachttermine) erforderlich. Die „Verteilung“ der bei einer Revierkartierung durchzuführenden Begehungen erfolgt nach Südbeck et. al (2005) auf die Monate März (0 – 1 Begehung), April 2 – 3 Begehungen), Mai (2 -3 Begehungen), Juni (2 – 3 Begehungen) und Juli (0 – 2 Begehungen) (siehe Fischer/Flade/Schwarz, in: Südbeck et. al., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005, S. 47, 49). Sowohl im Norden als auch im Süden des Untersuchungsgebietes existieren Siedlungsstrukturen, wobei die nördlichen Siedlungsbereiche den Ortsrand Emlichheims kennzeichnen. Im Süden sind vorwiegend landwirtschaftliche Gehöfte anzutreffen. Der Großteil des Untersuchungsraums des Vorhabens wird von landwirtschaftlichen Flächen geprägt, die ackerbaulich sowie als Grünland bewirtschaftet werden. Zudem durchquert die Vechte das Zentrum des Untersuchungsgebiets und weist im Vorhabensbereich eine Breite von ca. 30 m auf (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 23). Insoweit können im Untersuchungsraum des Vorhabens insbesondere der Lebensraumtyp der „Binnengewässer und Feuchtgebiete“, zu welchem die den Vorhabensbereich durchfließende Vechte zählt, sowie die an die Vechte angrenzende Landschaft der offenen bis halboffenen Feldflur als Ausschnitt der „Agrarlandschaft“ genannt werden. Als zeitliches Grundgerüst für die Verteilung der sechs Standardbegehungen in den Hauptlebensraumtypen „Binnengewässer und Feuchtgebiete“ und „Agrarlandschaft“ sehen Südbeck et. al. (2005) jeweils die Monate April bis Juli vor (siehe insoweit Schröder/Schikore/Andretzke, in: Südbeck et. al., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005, S. 114, 116). Diesen methodischen Rahmenvorgaben genügt die in 2014 durchgeführte Brutvogelerfassung, bei der im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni insgesamt sieben Kontrollbegehungen (einschließlich einer Nachtbegehung) durchgeführt worden ist. Die sechs Tageskontrollen erfolgten, wie oben dargelegt, am 09.04.2014, 23.04.2014, 09.05.2014, 23.05.2014, 11.06.2014 sowie am 23.06.2014. Die Nachtkontrolle zur Erfassung nachtaktiver Arten wurde am 16.05.2014 durchgeführt. Die Anzahl der erfolgten Begehungen und vom Gutachter in der Untersuchung berücksichtigten Zeiträume sind methodisch nicht zu beanstanden und im Hinblick auf die betroffenen Lebensraumtypen ausreichend.

Darüber hinaus ist auch die Datengrundlage der avifaunistischen Bestandserfassung hinreichend aktuell.

Im Frühjahr 2014 wurden im Bereich der Trassenvarianten 100 und 200 insgesamt 54 Brutvogelarten bzw. Brutreviere festgestellt (Faunistisches Gutachten, Unterlage 19.3, S. 8 f.). Diese im Rahmen der Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2014 gewonnenen Erkenntnisse sind nicht schon deshalb unverwertbar, weil die Daten bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses älter als fünf Jahre waren. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen in solchen Fällen allerdings prüfen, ob ältere Erkenntnisse im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind (BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 3.15 –, juris, S. 12 von 51; Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16, BeckRS 2017, 134358, Rn. 124). Letzteres ist der Fall. Gegen die Belastbarkeit und Aussagekraft der durch die durchgeführten Brutvogelbestandserfassungen geschaffenen Datengrundlage ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nichts zu erinnern. Aufbauend auf der im Jahr 2014 erfolgten Bestandserfassung hat die Vorhabenträgerin zum einen im Jahr 2018 zwei Kontrollbegehungen für die planfestgestellte Trassenvariante 200 durchgeführt. Hierbei wurden Brutvogelarten bzw. Brutreviere, die im Jahr 2014 noch nicht vorhanden waren, mit in die Erfassung einbezogen (Faunistisches Gutachten, Unterlage 19.3, S. 8). Brutvogelarten, welche im Zeitpunkt der 2014 erfolgten Kartierung noch nicht auf der Roten-Liste standen, wurden im Zuge der 2018 erfolgten Erfassung gemäß der seinerzeit aktuellen Roten-Liste (Stand 2015) entsprechend berücksichtigt (Faunistisches Gutachten, Unterlage 19.3, S. 9). Zum anderen erfolgten im Jahr 2018 am 18.04.2018, 19.04.2018, 09.05.2018, 04.06.2018, 03.07.2018, 25.07.2018 und 27.07.2018 im erweiterten Untersuchungsbereich der Varianten 300, 310 und 320 sieben weitere Kartierdurchgänge (siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.1, S. 8; Faunistisches Gutachten, Brutvögel 2018, Unterlage 19.3, S. 7 f.). Auf Grundlage der 2018 durchgeführten Erfassung hat der Gutachter die Vorkommen der im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten zusammenfassend dargestellt (siehe Faunistisches Gutachten, Unterlage 19.3, S. 9 ff., Tabelle 1) und die Feststellungen zu den Brutrevieren der streng geschützten Arten sowie der Rote-Liste-Arten artspezifisch und in Auseinandersetzung mit den Ergebnissen für das Jahr 2014 jeweils kurz erläutert (Faunistisches Gutachten, Unterlage 19.3, S. 11 ff.). Im Rahmen der 2018 erfolgten Erfassungen wurden innerhalb des gesamten Untersuchungsgebiets insgesamt 69 verschiedene Vogelarten kartiert, von denen 61 Brutvogelarten innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes mit einem Vorkommen festgestellt wurden. Ferner wurden acht Vogelarten als Durchzügler bzw. Nahrungsgast festgestellt (Faunistisches Gutachten, Unterlage 19.3, S. 8 f.). Zur Überprüfung des Vorkommens von Eulen und Spechte im Untersuchungsgebiet wurden ergänzend zu den Erfassungen aus 2014 und 2018 am 21.03.2019 und 28.03.2019 zusätzliche Erfassungen durchgeführt. Hierbei konnten im Untersuchungsgebiet die Spechtarten Buntspecht, Grünspecht und Kleinspecht festgestellt werden. In einem Schwarzspechtrevier, das 2018 im östlich gelegenen größeren Waldgebiet außerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen wurde, konnte im Zuge der im März 2019 durchgeführten Begehung kein Nachweis erbracht werden, was nach Einschätzung des Gutachters möglicherweise auf den großen Aktionsradius des Schwarzspechts zurückzuführen ist. Mittelspechte konnten nicht nachgewiesen werden (siehe dazu noch näher unten). Im Bereich einer Hofstelle südlich der Vechte wurde im März 2019 einmalig der Ruf einer Schleiereule festgestellt. Als zwei weitere Eulenarten wurden im Rahmen der vorhergehenden

Kartierungen der Waldkauz und die Waldohreule nachgewiesen. Zudem wurde im Jahr 2019 ein Habichtpärchen im nördlich der Vechte gelegenen Fichtengehölz gesichtet. Weitere Arten wurden im Rahmen der ergänzenden Kartierungen im Jahr 2019 nicht festgestellt (siehe die der Unterlage 19.3 beigefügte Untersuchung von LINDSCHULTE, Kartierung Eulen und Spechte, 15.10.2019, S. 2). Im Rahmen der Kartierungen von Baumhöhlen sowie der Nester von Großvögeln am 28.03.2019 wurden durch den Gutachter insgesamt 45 Bäume festgestellt, die Höhlen, Spalten oder Rindenabbrüche aufwiesen. Zudem wurden sieben Nester von Großvögeln erfasst. Drei Nester befanden sich in dem nördlich der Vechte gelegenen Fichtengehölz. Weitere Nester wurden in alten Eichen südlich der Vechte festgestellt. Die Nester waren zum Zeitpunkt der Begehung im März 2019 nicht besetzt. Auch Anhaltspunkte für einen aktuellen Besatz konnten vom Gutachter nicht ermittelt werden. Fünf der Nester wurden bereits im Zuge der 2018 durchgeführten Kartierungen festgestellt werden. Da Bäume, in denen größere Nester zu finden waren, im Zuge der Vorhabenrealisierung nicht gefällt werden, kommt es zu keiner Betroffenheit von im Untersuchungsgebiet festgestellten Großvögeln (siehe die der Unterlage 19.3 beigefügte Untersuchung von LINDSCHULTE, Kartierung Höhlenbäume / Nester Großvögel, 15.10.2019, S. 2).

Anlässlich dieser Ergebnisse der 2018 und 2019 durchgeführten Kartierungen brauchten keine erneuten Brutvogelerfassungen durchgeführt werden, da im Ergebnis der erfolgten Nachkartierungen das bereits im Jahr 2014 festgestellte Artenspektrum im Wesentlichen bestätigt werden konnte. Vor diesem Hintergrund sind auch die auf den ursprünglichen Kartierungen basierenden Erkenntnisse aus dem Jahr 2014 nach wie vor belastbar und aussagekräftig. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2021 mitgeteilt, dass es auch unter Berücksichtigung der im Jahr 2014 durchgeführten Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Veränderungen gegeben hat, die bedeutsame Auswirkungen auf das Brutvogelvorkommen haben könnten. Aus diesem Grund bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken im Hinblick auf die Eignung der Kartierungen. Dieser Sichtweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Soweit vereinzelt gefordert wurde, artspezifisch ergänzende Kartierungen durchzuführen, war diesem Vorbringen nicht zu folgen.

Dem in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie in der Online-Konsultation seitens anerkannter Umweltvereinigungen vorgebrachten Einwand, im Untersuchungsgebiet sei ein Vorkommen des Mittelspechts nicht auszuschließen bzw. während der Brutzeit 2021 sei die Art „zweifelsfrei“ im Bereich der wertvollen Eichenbestände im Planungsraum festgestellt worden, ist die Planfeststellungsbehörde nachgegangen. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Erwiderungen vom 18.08.2021 und vom 25.08.2021 auf die entsprechenden Stellungnahmen und Einwendungen aus den im Jahr 2019 sowie 2020/2021 durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung betont, dass bei keiner durchgeführten Kartierung der Mittelspecht nachgewiesen werden konnte, obwohl die Rufe der Art laut Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Geschützte Arten in NRW; https://artenschutz.naturschutzinformatio-nen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103160) besonders häufig von März bis Mai zu

hören seien. Auch im Zusammenhang mit anderen vom Gutachter in jüngerer Zeit durchgeführten Erfassungen seien im in Rede stehenden räumlichen Bereich keine Hinweise zu entsprechenden Vorkommen des Mittelspechts als Brut- oder Gastvogel ermittelt werden. Die Art besiedele ältere Laubmischwälder und benötige insbesondere alte, grobborkige Baumbestände und Totholz. Entsprechend geeignete Waldbereiche, die laut LANUV mindestens 30 ha groß seien, seien im hier betreffenden Untersuchungsraum nicht vorhanden. Diese Darlegungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Hinweise auf ein Erfassungsdefizit liegen nicht vor. Dies gilt auch unter Berücksichtigung eines von verschiedenen anerkannten Umweltvereinigungen angeführten aktuellen Nachweises der Art bei Coevorden, der dokumentiert sei, sowie des Weiteren vorgetragener aktueller Nachweise der Art aus der Niedergrafschaft, aus Geeste, Lingen sowie Meppen. Diese Vorkommen stellen, soweit sie dokumentiert sind und als bestätigt angesehen werden können, die ordnungsgemäße Bestandserfassung durch den Gutachter hinsichtlich des Mittelspechts nicht infrage. Andernorts ermittelte Vorkommen der Art führen selbst bei unterstellter Dokumentation und Bestätigung dieser Nachweise keinen Rückschluss auf eine zwingende Besiedlung des Raums Emlichheim zu und begründen auch bei einer etwaigen vergleichbaren Landschaftsstruktur kein Erfordernis zwingender Nachkartierungen, denn bestätigte Vorkommen aus anderen Bereichen stellen für sich genommen die anlässlich des Vorhabens der Verlängerung Obenholt ordnungsgemäße methodische Durchführung der Spechterfassung nicht infrage. Substantiierte methodische Bedenken gegenüber den erfolgten Spechterfassungen, die darüber hinaus gehen, die inhaltliche Richtigkeit der gutachterlichen Erfassung vom Ergebnis her in Zweifel zu ziehen, wurden nicht vorgetragen. Soweit eine anerkannte Umweltvereinigung im Rahmen der Online-Konsultation eingewendet hat, im Untersuchungsraum sei der Mittelspecht im Jahr 2021 zur Brutzeit „zweifelsfrei“ in einem der wertvollen Eichenbestände – gemeint sein dürfte insoweit der entsprechende Eichenbestand im Bereich Wilminkweg – festgestellt worden, veranlasst dies die Planfeststellungsbehörde nicht dazu, von der Vorhabenträgerin entsprechende Nachkartierungen zu verlangen bzw. selbst eigene behördliche Ermittlungen durchzuführen. Der entsprechende Vortrag der anerkannten Umweltvereinigung ist nicht durch die Angabe entsprechender Quellen bzw. Dokumentationen inhaltlich nachprüfbar belegt worden. Hinweise auf Artvorkommen durch fachkundige Dritte können von der Planfeststellungsbehörde jedoch nur dann als beachtlich behandelt und weiterverfolgt werden, wenn sie hinreichend substantiiert sind (vgl. VGH München, Beschl. v. 09.08.2016 – 22 ZB 16.13, BeckRS 2016, 50787, Rn. 20). Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind hingegen im Rahmen artenschutzfachlicher Bestandsaufnahmen nicht veranlasst (BVerwG, Urt. v. 09.7.2008 – 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, 306, Rn. 54). Insoweit stellt sich unter Berücksichtigung der eindeutigen Aussagen des Gutachters zum fehlenden Artnachweis des Mittelspechts im Untersuchungsraum die Frage, ob erneute Untersuchungen weiterführende Erkenntnisse erwarten lassen. Um die Vervollständigung des Arteninventars kann es dabei nicht gehen (siehe (BVerwG, Urt. v. 09.7.2008 – 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, 306, Rn. 54).

Soweit teilweise gerügt wurde, es fehle an einer Erfassung der Gastvogelarten während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, folgt die

Planfeststellungsbehörde dieser Sichtweise nicht. Wie die Vorhabenträgerin in ihrer die entsprechenden Einwendungen betreffenden Erwiderung vom 18.08.2021 dargelegt hat, müssen nach Maßgabe der oben angeführten „Leistungsbeschreibungen“ im Rahmen von Straßenplanungsvorhaben Rastvögel dann kartiert werden, wenn die möglichen Wirkungen bedeutsame Rastgebiete oder -plätze treffen, die in dem jeweiligen Raum nicht unbegrenzt bzw. frei verfügbar sind. Nach Auswertung der Umweltkarten Niedersachsen seien diese Voraussetzungen im Hinblick auf den Untersuchungsraum des Vorhabens der Verlängerung Obenholt jedoch nicht erfüllt. Vielmehr seien im Untersuchungsraum Lebensräume mit besonderer Eignung als Rastplatz (z. B. besondere Schlafgewässer oder offene, großflächige Äsungs-/Grünlandflächen) nicht vorhanden. Diffus ziehende und insbesondere rastende Arten nutzten überwiegend Kleinstrukturen in der Landschaft oder die intensiv genutzte Feldflur als Rastplätze, die im Untersuchungsraum vielfach vorhanden seien. In den „Leistungsbeschreibungen“ sei ferner dargelegt, dass selbst bei einer infolge der Umsetzung eines Vorhabens angenommenen Überprägung von vorhandenen Kleinstrukturen und intensiv genutzter Feldflur für die Arten ein ausreichendes Maß an geeigneten Rastplätzen vorhanden sei, womit erhebliche negative Einflüsse im artenschutzrechtlichen Sinne ausgeschlossen werden könnten. Aus den genannten Gründen fehle es somit nicht an einer weitergehenden Erfassung der Gastvogelarten während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Dieser nachvollziehbaren begründeten fachlichen Beurteilung der Vorhabenträgerin bzw. deren Fachgutachters schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Fledermäuse

Die ersten Fledermauserfassungen wurden am 16.05.2014, 11.06.2014, 23.06.2014, 29.06.2014, 12.07.2014, 09.08.2014 und 06.09.2014 jeweils ab Sonnenuntergang durchgeführt. Für den Bereich der drei östlichen Alternativtrassen erfolgte zudem am 13.07.2018, 25.07.2018 und 08.08.2018 eine ergänzende Erfassung der Fledermäuse. Im Bereich der Trassenvariante 200 wurden vom Gutachter ferner am 28.03.2019 Höhlenbäume kartiert, um potentielle Quartiersstandorte von Fledermäusen zu ermitteln.

Zusammenfassend konnte der Gutachter im Untersuchungsraum neun Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus sowie eine unbestimmte Myotis-Art) feststellen (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 13 – Tabelle 3). Im Bereich alter Wirtschaftsgebäude südlich der geplanten Trasse konnten vom Gutachter Quartierstandorte für die Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus ermittelt werden. Für die Wasserfledermaus wurde ein Quartierstandort in einem Waldbestand östlich der Trasse festgestellt (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 12). Die Breitflügelfledermaus nutzen nach den Feststellungen des Gutachters insbesondere Pferdeweiden im Bereich der erwähnten alten Wirtschaftsgebäude südlich der Trasse als Jagdgebiete. Die gutachterlich festgestellten Individuen der Wasserfledermäuse nutzen als Jagdgebiet die Vechte, wohingegen Zwergfledermäuse an verschiedensten Stellen um Gebäude, entlang von Gehölzen oder entlang der Vechte jagen. Hinsichtlich der weiteren im Untersuchungsgebiet mit einem Vorkommen

nachgewiesenen Fledermausarten konnte der Gutachter keine konkreten Hinweise auf Quartierstandorte entlang der geplanten Trasse ermitteln (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 13). Neben den vom Gutachter festgestellten Fledermausarten kann ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus unter Berücksichtigung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und der Verbreitung der Art gutachterlich nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt ist auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen von einer sehr hohen Artendichte und besonders hohen Aktivitätsdichte der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäuse auszugehen (Faunistisches Gutachten Fledermäuse, Unterlage 19.3, S. 4). Von einem potentiellen Vorkommen kann nach der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets zudem hinsichtlich der Arten Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Teichfledermaus und Großes Mausohr ausgegangen werden (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 13).

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Bestandserfassungen der Fledermäuse sind als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung geeignet und ausreichend.

Die Methodik der in den Jahren 2014 und 2018 durchgeführten Bestandserfassungen ist in fachlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Bestandserfassungen erfolgten unter Einsatz eines Ultraschalldetektors sowie auf der Grundlage von Sichtbeobachtungen. Im Untersuchungsgebiet wurden vom Gutachter die Wege, Gehölzränder sowie die Vechte begangen. Entlang der geplanten Trassenführung wurden neben Quartierstandorten auch Flugwege und Jagdgebiete erfasst, um die artenschutzrechtliche Prüfung auch unter dem Gesichtspunkt etwaiger Kollisionen mit vorhabenbedingtem Straßenverkehr vornehmen zu können. Nach den Darlegungen des Gutachters wurde Schwärmverhalten von Fledermausindividuen um Bäume oder Gebäude als Hinweis auf Quartiervorkommen gedeutet. Mehrfache Vorbeiflüge wurden als Jagdverhalten und einmalige Vorbeiflüge als Flugwegnutzungen interpretiert. Der Gehölzbestand an den Schnittpunkten mit dem geplanten Trassenverlauf wurde auf das Vorhandensein von Höhlen als potentielle Quartierstandorte geprüft (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 12). Dauerfassungssysteme (Horchboxen) kamen nicht zum Einsatz. Auch Sonderuntersuchungen mittels Netzfang und Telemetrie wurden nicht durchgeführt. Das ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden:

Ein Einsatz von Horchboxen wäre zwar ergänzend grundsätzlich möglich gewesen, war aber nicht erforderlich. Laut der „Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ (Stand: August 2020) entsprechen herkömmliche Horchboxen nicht mehr dem Stand der Technik bei Fledermauserfassungen und sind zum Einsatz als stationäres Erfassungssystem bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein nicht mehr zugelassen. Im Übrigen sind unter Zugrundelegung der erfolgten Erhebungen verbleibende Unsicherheiten, denen durch eine Bestandserfassung mittels Einsatz von stationären Daueraufzeichnungsgeräten hätte begegnet werden müssen, nicht ersichtlich.

Der teilweise von Einwendern und anerkannten Umweltvereinigungen vorgebrachten Kritik, es seien keine Netzfänge durchgeführt worden, obwohl diese bei Planvorhaben der Größenordnung der Verlängerung Obenholt aus methodischer Sicht zwingender

Bestandteil der Bestandserfassung von Fledermäusen seien, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2021 dargelegt, dass auch bei leise rufenden Fledermausarten der Verzicht auf Netzfänge nachvollziehbar sei, da der unsichere Erkenntnisgewinn den erhöhten Zeitaufwand und die Störung von Individuen nicht rechtfertige. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Einsatz von Telemetrie bietet sich insbesondere bei sehr großen und unübersichtlichen Gebieten, in denen direkte Kontrollen nicht möglich sind (vgl. auch VGH Mannheim, Urt. v. 18.04.2018 – 5 S 2105/15, BeckRS 2018, 14302, Rn. 162). Das ist im Hinblick auf das Untersuchungsgebiet für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt nicht der Fall. Ein besonderer Einzelfall, der vorliegend den Einsatz von Telemetrie zwingend erforderlich gemacht hätte, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

In Bezug auf das Vorbringen der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.01.2021 zu den in dem Methodenblättern FM2 und V3 der „Leistungsbeschreibungen“ des BMVI ist zunächst wiederum klarzustellen, dass auch bei den Fledermäusen die für die artenschutzrechtliche Prüfung anzuwendende Methode zur Bestandserfassung nicht normativ festgelegt ist. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zu den Brutvögeln verwiesen werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht die Anzahl der im Jahr 2014 durchgeführten sieben Kontrollbegehungen einschlägigen fachlichen Standards und bietet daher eine hinreichende Grundlage für die behördliche Prüfung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.01.2021 darauf hingewiesen, dass nach dem Methodenblatt FM 1 aus dem „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“ bei durchschnittlich bis hohem Strukturangebot (Leitstrukturen, Höhlen- und Spaltenangebot) sechs bis acht Begehungen durchzuführen seien. Darüber hinaus fordert auch die Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenverkehr – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ (im Folgenden: „Arbeitshilfe Fledermäuse“) des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2011 im Rahmen der sommerlichen Geländebegehung standardmäßig je nach Landschaftstyp vier bis sechs detektorgestützte, flächendeckende Geländebegehungen im Zeitraum von Mai bis September (siehe Arbeitshilfe, Stand 2011, S. 14). In der im August 2020 aktualisierten Ausgabe der „Arbeitshilfe Fledermäuse“ sind sogar lediglich nur noch drei detektorgestützte Begehungen im Untersuchungsraum vorgesehen (siehe Arbeitshilfe, Stand 2020, S. 22). Diese in der „Arbeitshilfe Fledermäuse“ vorgesehenen Anzahlen durchzuführender Geländebegehungen wird die vom Gutachter der Vorhabenträgerin durchgeführte Bestandserfassung gerecht. Darüber hinaus hat der Gutachter Begehungen der Wege, Gehölzränder und der Vechte durchgeführt sowie entlang der geplanten Trassenführung Quartierstandorte, Flugwege und Jagdgebiete erfasst. Auch insoweit ist die Vorgehensweise des Gutachters aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Soweit Einwender im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Heranziehung der „Arbeitshilfe Fledermäuse“ kritisiert bzw. deren Ablehnung geäußert haben, vermag sich die Planfeststellungsbehörde den

insoweit geäußerten Bedenken nicht anzuschließen. Die Eignung und Sachgerechtigkeit der „Arbeitshilfe Fledermäuse“ zur Bestandserfassung von Fledermäusen hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung wiederholt bestätigt (siehe nur BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19, BeckRS 2020, 47446, Rn. 551 m.w.N.). Mangels verbindlicher normativer Vorgaben für die Bestandserfassung von Fledermäusen in Niedersachsen steht der fachlichen Heranziehung der „Arbeitshilfe Fledermäuse“ aus Schleswig-Holstein zur Beurteilung der Frage, ob die vom Gutachter der Vorhabenträgerin vorgenommenen Erfassungen der Fledermäuse fachlich zu beanstanden sind, die Lage des Vorhabens der Straße Obenholt in Emlichheim nicht entgegen.

Auch die vom Gutachter der Vorhabenträgerin zum Vorkommen von Fledermäusen im Beurteilungsgebiet geschaffene Datengrundlage ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend aktuell.

Die durchgeführten Erfassungen der Fledermäuse aus dem Jahr 2014 sind im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses älter als fünf Jahre. Dieses Alter der Kartierdaten steht ihrer Verwertbarkeit nicht entgegen, weil der Gutachter die von ihm geschaffene Datengrundlage durch die ergänzenden Erhebungen im Jahr 2018 sowie insbesondere durch die Höhlenbaumkartierung am 28.03.2019 hinreichend aktualisiert hat. Die am 13.07.2018, 25.07.2018 und 08.08.2018 erfolgte ergänzende Erfassung der Fledermäuse betrifft die drei östlichen Alternativtrassen 300, 310 und 320. Im Bereich der Trassenvariante 200 wurden vom Gutachter ferner am 28.03.2019 Höhlenbäume kartiert. Im Rahmen dieser Höhlenbaumkartierung wurden alle geeigneten Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes im direkten Eingriffsbereich entlang der geplanten Straße untersucht. Die entsprechenden Bäume wurden auf ein Vorkommen von Höhlen, Spalten und Rindenabbrüchen mit potentieller Eignung als Nist- oder Quartierstandort für (u.a.) Fledermäuse kontrolliert. Insgesamt wurden 15 betroffene Bäume innerhalb des Trassenbereichs identifiziert, welche Baumhöhlen/Spalten aufwiesen, die als potentielle Quartierstrukturen geeignet sind (Kartierung Höhlenbäume/Nester Großvögel, S. 1 f., zu finden als Anhang zu den Faunistischen Gutachten, Unterlage 19.3). Die Höhlenbaumkartierung vom 28.03.2019 beinhaltet Im Übrigen beschränkt sich die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.01.2021, wonach sich seit den Jahr 2014 durchgeführten Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Veränderungen ergeben haben, nicht allein auf die Brutvogelerfassungen, sondern gilt auch für die Fledermausfauna. Insoweit hat die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass nach ihrer Einschätzung mangels relevanter naturräumlicher Veränderungen des Untersuchungsraums keine Bedenken im Hinblick auf die Eignung der erhobenen Kartierdaten bestehen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet daher die durchgeführten Erfassungen für die Fledermausfauna als hinreichend aktuell.

2.1.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden die für die weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Arten, die im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen und vom Vorkommen

tatsächlich betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können. Als Ergebnis der Relevanzprüfung konnten vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die folgenden Artgruppen aus den in der jeweiligen Klammer dargelegten Ausschlussgründen ausgeschlossen werden:

- Säugetiere mit Ausnahme von Fledermäusen (keine bekannten Vorkommen im Untersuchungsgebiet oder der Umgebung)
- Pflanzen (kein hinreichendes Requisitenangebot für die Habitatansprüche der jeweiligen Arten)
- Amphibien (keine Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet, keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Untersuchungsgebiet)
- Reptilien (keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet, Habitatausstattung nicht ausreichend)
- Fische und Rundmäuler (kein Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum)
- Schmetterlinge (keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet, Habitatausstattung nicht ausreichend)
- Libellen
    - Grüne Mosaikjungfer (keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Untersuchungsgebiet)
    - Große Moosjungfer (keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Untersuchungsgebiet)
    - Sibirische Winterlibelle (keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Untersuchungsgebiet)
    - Asiatische Keiljungfer (kein bekanntes Vorkommen im Untersuchungsraum, Fließgewässer und seine Flussbett- und Uferstrukturen durch Straßenbau nicht verändert)
    - Grüne Flussjungfer (kein bekanntes Vorkommen im Untersuchungsraum oder der Umgebung)
    - Zierliche Moosjungfer (kein bekanntes Vorkommen im Untersuchungsraum oder der Umgebung)
- Käfer
    - Grubenlaufkäfer (keine Vorkommen im Untersuchungsraum oder der Umgebung)
    - Heldbock (keine Vorkommen im Untersuchungsraum oder der Umgebung)
- Weichtiere (keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet oder der Umgebung)

Teilweise wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein Vorkommen des Steinkauzes geltend gemacht. Hierzu hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 gegenüber der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass der Steinkauz in Nischen und Höhlen brütet, meist in Bäumen oder an Gebäuden. Im Rahmen der Bestandserfassungen einschließlich der im März 2019 durchgeführten Nachkartierungen sei die Art nicht festgestellt worden. Würde man gleichwohl im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung ein Vorkommen der Art im Bereich einer Hofstelle nicht auszuschließen, seien Beeinträchtigungen der Art dennoch ausgeschlossen werden, da die geplanten dichten Gehölstrukturen entlang der Trasse für den Steinkauz zum einen als Abschirmung gegenüber der Straße und zum anderen

als Überflughilfe dienten. Dieser Beurteilung schließt sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis an. Einwenderseits wurden keine konkreten Anhaltspunkte für methodische Fehler bei der Erfassung des Steinkauzes vorgetragen. Insofern ergeben sich keine begründeten Zweifel im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bestandserfassung. Ungeachtet dessen ist die Aufstellung eines lückenlosen Arteninventars im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung von Verbotstatbeständen nach der Rechtsprechung nicht gefordert (BVerwG, Urt. v. 09.07. 2008 – 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302, 310, Rn. 81).

Zur weiteren in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Kritik zu fehlenden Artnachweisen des Uhus hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 dargelegt, dass die Art vorwiegend in Nischen an Felswänden und in Steinbrüchen, teilweise jedoch auch in Baumhorsten anderer Vogelarten, in Gebäuden oder am Boden brüte. Die Art nutze ein Jagdgebiet, dass bis zu 40 km² groß sein könne. Der Uhu als ortstreuer Standvogel seien Nachweise auch im Zeitraum bis Mitte Juni möglich. Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassungen sei die Art nicht, auch nicht als Nahrungsgast, festgestellt worden. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen sowie fehlender Nachweise im Rahmen der erfolgten Kartierungen seien ein Vorkommen der Uhus und ein Brutrevier der Art innerhalb des Untersuchungsraums des Vorhabens auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde hält diese vertiefende Erläuterung der Vorhabenträgerin für nachvollziehbar und plausibel.

Soweit in der Öffentlichkeitsbeteiligung Nachweise der Rote-Liste-Arten Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Eisvogel und Feldlerche sowie der weiteren Arten Sumpfrohrsänger und Haubenmeise als fehlend gerügt worden sind, hat die Vorhabenträgerin auch insoweit gegenüber der Planfeststellungsbehörde in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 vertiefend Stellung genommen. Hinsichtlich der Arten Kiebitz und Feldlerche habe es in den Bestandserfassungen 2014 und 2018 keine Nachweise im Untersuchungsgebiet gegeben. Beide Arten seien bei einem Vorkommen schwer zu übersehen bzw. zu überhören. Daher sei nicht von einem Vorkommen auszugehen. Für den Eisvogel fehle es im Untersuchungsraum des Vorhabens an Uferabbrüchen oder anderen geeigneten Bruthabitaten, da das Ufer im betreffenden Bereich durchgehend mit Gräsern und Hochstauden bewachsen seien. Entlang des betreffenden Abschnitts fehlten ferner Ufergehölze, welche als Ansitzwarte dienten könnten. Der Eisvogel sei als Nahrungsgast nicht auszuschließen. Allerdings bleibe das Nahrungshabitat vollständig erhalten. Daher sei bei einem unterstellten Vorkommen keine erhebliche Betroffenheit der Art zu erwarten ist. Im Übrigen werde die Verbreitung bzw. Wanderung des Eisvogels entlang der Vechte auch durch das ausreichend dimensionierte Brückenbauwerk der Verlängerung Obenholt nicht behindert. Im Hinblick auf das Rebhuhn und die Wachtel hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass diese in den durchgeführten Bestandserfassungen nicht habe festgestellt werden können, was möglicherweise der intensiven Landwirtschaft im betroffenen Bereich sowie der Vorbelastung durch bestehende Straßen geschuldet sei. Hinsichtlich des – mangels entsprechendem Schutzstatus nicht planungsrelevantem – Sumpfrohrsänger seien im in Rede stehenden Bereich keine Schilfbestände vorhanden bzw. es würden keine Schilfbestände durch das Vorhaben betroffen, welche der Art als

Bruthabitat dienten könnten. Insoweit seien Individuen der Art nicht festgestellt worden. Lediglich nordöstlich außerhalb des Vorhabenbereichs sei in einem kleineren Schilfbestand ein Teichrohrsänger festgestellt worden. Bezüglich der – ebenfalls nicht planungsrelevanten – Haubenmeise seien in den 2014 und 2018 durchgeführten Erfassungen ebenfalls keine Nachweise erfolgt. Die Art brüte überwiegend im Nadelwald und wäre daher in den Waldbereichen im Osten zu erwarten. Insoweit sei keine Betroffenheit der Haubenmeise zu erwarten, da es vorhabenbedingt zu keinem Eingriff in die Wälder komme. Die Planfeststellungsbehörde hat die ausführlichen Erläuterungen der Vorhabenträgerin inhaltlich nachvollzogen und schließt sich diesen im Ergebnis an. Mängel der durchgeführten Bestandserfassungen sind nicht ersichtlich.

2.1.3 Art-für-Art-Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten Arten wurden einer Konfliktanalyse vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Teil dieser Analyse war die Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder sowie die Beurteilung der Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Konflikte und zur Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie die Erstellung eines Konzepts der erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin ordnungsgemäß gutachterlich durchgeführten Bestandserfassungen die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Etwaigen verbleibenden wissenschaftlichen Unsicherheiten an der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde vereinzelt durch die Anordnung von Nebenbestimmungen, die in ein Gesamtkonzept eingebettet sind und dem Risikomanagement dienen, Rechnung getragen. Dies ist nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zulässig und nicht zu beanstanden (siehe insoweit OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, BeckRS 2019, 24578, Rn. 301).

Insoweit hat die Untere Naturschutzbehörde auf Bitte der Planfeststellungsbehörde in Auseinandersetzung mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.01.2021 und in fachlicher Würdigung des „Leitfadens Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 26.10.2021 darauf hingewiesen, dass lediglich Maßnahmen mit einer sehr hohen bis hohen fachlichen Eignung und einer Entwicklungsdauer bis fünf Jahre im Regelfall als CEF-Maßnahmen geeignet sind. Hinsichtlich solcher Maßnahmen ist laut der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich kein Risikomanagement erforderlich. Maßnahmen komme eine sehr hohe Eignung zu, wenn ihre kurzfristige Wirksamkeit belegbar und plausibel sei. Bei hinsichtlich ihrer Wirksamkeit als „hoch“ bewerteten Maßnahmen bestünden noch Kenntnislücken zur Ökologie der Art oder die Belege zur Wirksamkeit der Maßnahme beruhten überwiegend auf Experteneinschätzungen, weshalb insoweit auch bei kurzfristiger Entwicklungsdauer keine sehr hohe Eignung angenommen werden könne. Maßnahmen mit hoher Eignung seien als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

grundsätzlich geeignet, müssen aber je nach Fall durch ein Risikomanagement ergänzt werden. Maßnahmen mit mittlerer Eignung könnten, so die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.10.2021, laut „Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ in Einzelfällen in Erwägung gezogen werden, sofern die in den Steckbriefen des Leitfadens artbezogen genannten Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit vollumfänglich als erfüllt werden könnten.

In Bezug auf das Schutzmaßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin hat die Untere Naturschutzbehörde für bestimmte CEF-Maßnahmen für Vögel sowie bei verschiedenen CEF-Maßnahmen die Durchführung eines maßnahmenbezogenen Monitorings gefordert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei wissenschaftlich nicht abschließend zu beurteilender Erfolgswahrscheinlichkeit von CEF-Maßnahmen zulässig und statthaft, als Bestandteil eines in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmenkonzepts im Planfeststellungsbeschluss ein maßnahmenbezogenes Monitoring anzuordnen (BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17.11, BeckRS 2013, 50523, Rn. 48). Die entsprechenden Nebenbestimmungsvorschläge aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.10.2021 hat die Planfeststellungsbehörde unter **A.V.2.1** des vorliegenden Beschlusses verbindlich festgeschrieben. Etwaige erforderliche Korrekturmaßnahmen, die sich aus dem angeordneten Monitoring ergeben, können auf Grundlage des angeordneten Auflagenvorbehalts (**A.V.I.1.**) ergriffen werden.

Als Reaktion auf die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde aus der Stellungnahme vom 27.01.2021, den unbefestigten Weg im Bereich der Kompensationsfläche am Vechte-Altarm aufzugeben oder umzulegen, um den Kompensationserfolg, insbesondere der CEF-Maßnahmen, nicht zu gefährden, hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 07.10.2021 eine Erklärung der Gemeinde Emlichheim vom 04.10.2021 über die Zustimmung zur Verlegung eines Teilabschnitts des Wanderweges „Auf den Spuren der Podagristen“ im Bereich der geplanten Retentions- und Kompensationsfläche für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt vorgelegt. Durch diese Erklärung der Gemeinde Emlichheim, auf deren verbindliche Einhaltung und Umsetzung die Vorhabenträgerhin hinzuwirken hat (**A.V.2.1 Nr. 15**), wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße Umsetzung der in der Planung vorgesehenen CEF-Maßnahmen zusätzlich abgesichert.

Soweit im Folgenden auf in der Planung vorgesehenen Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen Bezug genommen wird, erfolgt die behördliche Beurteilung deren Wirksamkeit stets unter Zugrundelegung der unter **A.V.2.1** dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgten Anpassungen bzw. Überregelungen des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Maßnahmenkonzepts.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde lassen sich so folgende Ergebnisse der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung festhalten:

2.1.3.1 Fledermäuse

2.1.3.1.1 Baumbewohnende Fledermäuse

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenermaßen oder potenziell vorkommenden Fledermäuse

- Wasserfledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Kleiner Abendsegler,
- Braunes Langohr

sind geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Wasserfledermaus steht auf der Roten Liste Niedersachsen in Kategorie 3. Der große Abendsegler, die Fransenfledermaus und das Braune Langohr stehen auf der Roten Liste Niedersachsen in Kategorie 2. Der Kleine Abendsegler steht auf der Roten Liste Niedersachsen in Kategorie 1.

Das Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich der Verbreitung von Fledermäusen sehr arten- und individuenreich. Insbesondere die Wasserfledermaus wurde im Rahmen der Fledermauserfassung in vergleichsweise hoher Anzahl nachgewiesen. Das Braune Langohr konnte bei der Kartierung und späteren Begehungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatausstattung ist sein Vorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch möglich. Neben den nachgewiesenen Arten wurden im Rahmen der Kartierung auch neun Individuen nachgewiesen, die keiner Art zugeordnet werden konnten. Im näheren Umfeld der Trasse wurde vor allem die Wasserfledermaus festgestellt. Sie jagt bevorzugt an der Vechte und hat ihren Quartierstandort in einem alten Laubwaldbestand östlich der geplanten Trasse. Für die übrigen Arten bestehen keine Quartiernachweise entlang der Trasse. Sie wurden überwiegend bei Jagdflügen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es wird vermutet, dass sie schwer feststellbare Quartiere im Untersuchungsraum oder in Bäumen in dessen Umgebung besetzen. Im März 2019 wurde eine Kartierung von als Quartiernutzung geeigneten Höhlenbäumen im Verlauf der geplanten Trasse vorgenommen. Hierbei wurden 15 Höhlenbäume identifiziert, die im Zuge der Bauarbeiten gefällt werden müssten.

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber der Verlängerung der Straße Obenholt bestehen in der baubedingten Inanspruchnahme von Gehölzen, die potenzielle Quartierplätze darstellen. Baubedingt besteht zudem die Gefahr von Störwirkungen durch Lichtimmissionen und den geringräumigen Verlust von Nahrungshabitaten. Hinsichtlich der betriebsbedingten Einwirkungen durch das Vorhaben besteht die grundsätzliche Gefahr der Kollision tieffliegender Individuen mit Fahrzeugen, die die Vorhabenstrecke befahren.

Eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben der Verlängerung der Straße Obenholt liegt hinsichtlich

der potenziell betroffenen Fledermausarten nicht vor. Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Individuen im Zuge der Bauarbeiten werden die zu fällenden Höhlenbäume vor der Fällung auf Fledermausquartiere untersucht (Maßnahme 4.3 V). Hinsichtlich der Kollisionsgefahr besteht keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Erhöhung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die Kollisionsgefahr nicht das Tötungsverbot, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99). Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Fledermäuse ist bei Verkehrsmengen von weniger als 5.000 Kfz/24h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall nicht zu erwarten (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau, LBV Schleswig-Holstein, August 2020, S. 58). Vorliegend wird eine Verkehrszahl von ca. 1.400 Kfz/24h prognostiziert, die somit deutlich unter dem für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos fachlich ansetzbaren Wert liegt. Zusätzlich wird im Rahmen der Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Die genannten Maßnahmen tragen dadurch zu einem ausreichend hohen Überflug der Tiere bei und schützen insoweit vor Kollisionen (siehe insoweit Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 15). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch das Vorhaben hinsichtlich der oben aufgeführten Fledermausarten ebenfalls nicht erfüllt. Die mögliche Scheuchwirkung durch zeitweilige, baubedingte Lichtimmissionen hat keinen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen. Fledermäuse nutzen Quartierverbünde, die ein zeitweises Ausweichen auf benachbarte, weniger betroffene Quartiere ermöglichen. Es ist keine dauerhafte Beleuchtung der Trasse vorgesehen, sodass die Störung höchstens zeitweise eine solche Scheuchwirkung verursacht. Auch hält sich hierdurch der Verlust von Nahrungshabitaten in Grenzen, da die Fledermäuse nicht aus den trassennahen Bereichen vertrieben werden und es zu Zerschneidungseffekten kommt. Hinsichtlich des anlagebedingten Verlusts von Nahrungsflächen besteht ebenfalls nicht die Gefahr negativer Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen. Es handelt sich um einen kleinräumigen Verlust, der durch die umliegenden, weitläufigen Alternativflächen problemlos aufgefangen werden kann. Im Zuge der Vermeidungsmaßnahme 4.1 V ist zudem die Bauausführung während der Dämmerungs- und Nachtzeit im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. Oktober unzulässig. Eine Zerschneidungswirkung kann zudem auch nicht durch das Brückenbauwerk angenommen werden. Dieses ist so dimensioniert, dass die wassergeleiteten Fledermäuse es problemlos unterfliegen können. Dies betrifft zum einen die lichte Höhe, die sowohl für wassergeleitete (mind. 3 m) als auch für andere Arten (mind. 4,5 m) über das Mindestmaß hinausgeht. Zum anderen beeinflusst die lichte Weite von ca. 80 m den Durchflug von Fledermäusen positiv.

Es liegt ebenfalls kein Verstoß gegen die Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben vor. Zum Ausgleich des potenziellen

Verlustes von Quartierbäumen durch die Fällung der 15 Höhlenbäume wird die CEF-Maßnahme 5.7 V festgelegt. Diese sieht die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Quartierkästen vor, die in räumlicher Nähe (wenige Meter) zum Eingriffsort angebracht werden müssen. Pro gefälltem Höhlenbaum ist die Anbringung von zwei Nistkästen vorgesehen. Hierdurch wird die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten und sichergestellt.

Hinsichtlich der Wasserfledermaus ist ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde in Umsetzung der entsprechenden Forderung aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.10.2021 unter **A.V.3.1** dieses Bescheids ein maßnahmenbezogenes Monitoring angeordnet hat. Durch diese Anordnung wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzepts der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Wasserfledermaus zusätzlich abgesichert. Diese im Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Ergänzung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gesamtkonzepts ist nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zulässig und nicht zu beanstanden (siehe insoweit OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, BeckRS 2019, 24578, Rn. 301).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell ansässigen baumbewohnenden Fledermausarten den besonderen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 44 BNatSchG entspricht.

2.1.3.1.2 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenermaßen oder potenziell vorkommenden Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus,
- Große Bartfledermaus,
- Kleine Bartfledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Teichfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus.

sind geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Zwergfledermaus steht auf der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 3. Die Breitflügelfledermaus, die Kleine und Große Bartfledermaus, die Fransenfledermaus und das Große Mausohr stehen auf der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 2.

Das Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich der Verbreitung von Fledermäusen sehr arten- und individuenreich. Insbesondere Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus wurden im Rahmen der Fledermauserfassung in vergleichsweise hoher Anzahl nachgewiesen. Die Große Bartfledermaus, die Teichfledermaus und das Große Mausohr konnten bei der Kartierung und späteren Begehungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatausstattung ist ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch möglich. Neben den nachgewiesenen Arten wurden im Rahmen der Kartierung auch neun Individuen nachgewiesen, die keiner Art zugeordnet werden konnten. Im näheren Umfeld der Trasse wurden vor allem die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus festgestellt. Die Breitflügelfledermaus hat ihren Quartierstandort dabei südlich der geplanten Trasse im Bereich der alten Wirtschaftsgebäude. Gleiches gilt für die Zwergfledermaus. Als Jagdgebiet nutzt die Breitflügelfledermaus die Pferdeweiden um diese Wirtschaftsgebäude, die Zwergfledermaus nutzt verschiedene Stellen um die Gebäude, entlang von Gehölzen und entlang der Vechte. Für die übrigen Arten bestehen keine Quartiernachweise entlang der Trasse. Sie wurden überwiegend bei Jagdflügen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es wird vermutet, dass sie schwer feststellbare Quartiere im Untersuchungsraum oder in Gebäuden in dessen Umgebung besetzen.

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber der Verlängerung der Straße Obenholt bestehen baubedingt in Form von Störwirkungen durch Lichtimmissionen und dem geringräumigen Verlust von Nahrungshabitaten. Hinsichtlich der betriebsbedingten Einwirkungen durch das Vorhaben besteht die grundsätzliche Gefahr der Kollision tieffliegender Individuen mit Fahrzeugen, die die Vorhabenstrecke befahren.

Eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben der Verlängerung der Straße Obenholt liegt hinsichtlich der potenziell betroffenen Fledermausarten nicht vor. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Gebäuden, sodass die Tötung und Verletzung von in diesen wohnenden Fledermäusen von vornherein ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der Kollisionsgefahr besteht keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Erhöhung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die Kollisionsgefahr nicht das Tötungsverbot, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99). Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Fledermäuse ist bei Verkehrsmengen von weniger als 5.000 Kfz/24h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall nicht zu erwarten (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau, LBV Schleswig-Holstein, August 2020, S. 58). Vorliegend wird eine Verkehrszahl von ca. 1.400 Kfz/24h prognostiziert, die somit deutlich unter dem für eine signifkante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos fachlich ansetzbaren Wert liegt. Zusätzlich wird im Rahmen der Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Die genannten Maßnahmen tragen dadurch zu einem ausreichend hohen Überflug der Tiere bei und schützen insoweit vor Kollisionen (siehe

insoweit Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 15). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch das Vorhaben hinsichtlich der oben aufgeführten Fledermausarten ebenfalls nicht erfüllt. Die mögliche Scheuchwirkung durch zeitweilige, baubedingte Lichtimmissionen hat keinen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen. Fledermäuse nutzen Quartierverbünde, die ein zeitweises Ausweichen auf benachbarte, weniger betroffene Quartiere ermöglichen. Es ist keine dauerhafte Beleuchtung der Trasse vorgesehen, sodass die Störung höchstens zeitweise eine solche Scheuchwirkung verursacht. Auch hält sich hierdurch der Verlust von Nahrungshabitaten in Grenzen, da die Fledermäuse nicht aus den trassennahen Bereichen vertrieben werden und es zu Zerschneidungseffekten kommt. Hinsichtlich des anlagebedingten Verlusts von Nahrungsflächen besteht ebenfalls nicht die Gefahr negativer Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen. Es handelt sich um einen kleinräumigen Verlust, der durch die umliegenden, weitläufigen Alternativflächen problemlos aufgefangen werden kann. Im Zuge der Vermeidungsmaßnahme 4.1 V ist zudem die Bauausführung während der Dämmerungs- und Nachtzeit im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. Oktober unzulässig. Eine Zerschneidungswirkung kann zudem auch nicht durch das Brückenbauwerk angenommen werden. Dieses ist mit einer lichten Höhe, die sowohl für wassergeleitete (mind. 3 m) als auch für andere Arten (mind. 4,5 m) über das Mindestmaß hinausgeht, so dimensioniert, dass die wassergeleiteten Fledermäuse es problemlos unterfliegen können.

Der Schädigungstatbestand aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht erfüllt, da es zu keiner Beseitigung von Gebäuden mit potenziellen Quartieren kommt.

Hinsichtlich der Breitflügelfledermaus und Fransenfledermaus ist ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde in Umsetzung der entsprechenden Forderung aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.10.2021 unter **A.V.3.1** dieses Bescheids ein maßnahmenbezogenes Monitoring angeordnet hat. Durch diese Anordnung wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzepts der Vorhabenträgerin hinsichtlich beider vorgenannter Fledermausarten zusätzlich abgesichert. Diese im Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Ergänzung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gesamtkonzepts ist nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zulässig und nicht zu beanstanden (siehe insoweit OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, BeckRS 2019, 24578, Rn. 301).

Die Zugriffsverbote werden auch nicht durch die Anlage einer Retentionsfläche verletzt. Hierbei wird eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche mit eingegliederten Strauch- und Gebüschbeständen umgewandelt. Es handelt sich hierbei um ein Teiljagdgebiet für Fledermäuse, das durch Umwandlung voraussichtlich eine erhöhte Insektenvielfalt erfahren wird. Dadurch ist von einem positiven Einfluss auf die Fledermausfauna auszugehen.

Auch für die in Gebäuden wohnenden Fledermausarten sind die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

2.1.3.2 Käfer

Als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist der Eremit eine streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Vom Eremiten gibt es nachgewiesene Vorkommen im Bentheimer Wald. Im Untersuchungsgebiet selbst gibt es weder Nachweise noch geeignete Brutstätten. Die vom Eremiten verwendeten Mulme morscher Eichenstubben und morscher Eichenstämme fehlen an den Schnittpunkten der Trasse mit den betroffenen Gehölzen. In ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 zu einer bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Einwendung hat die Vorhabenträgerin ergänzend dargelegt, dass der Eremit alte Eichen- und Buchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil besiedele. Zur Eiablage benötige die Art große Mulmhöhlen, bevorzugt in alten Eichen. Die Entstehung besiedlungsfähiger Höhlen bei Eichen setze nach Angaben des Bundesamts für Naturschutz ein Mindestalter von etwa 150 - 200 Jahren voraus. Nachweise von derartigen Bäumen insbesondere mit entsprechenden Mulmhöhlen seien im Zuge der Bestandserfassungen bzw. Biotoptypenkartierungen im Trassenbereich nicht festgestellt werden. Ebenso seien keine Vorkommen altholzreicher Wälder im Untersuchungsraum festgestellt worden. Unter Zugrundelegung der Darlegungen im Artenschutzbeitrag sowie der nachvollziehbaren und plausiblen ergänzenden Erläuterungen kann eine Beeinträchtigung des Eremiten durch das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung **A.V.2.1 Nr. 14** (vgl. zur vorsorglichen Anordnung der Kontrolle gefällter Bäume auch Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 37) nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verletzt.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden auch nicht durch die Anlage einer Retentionsfläche verletzt. Hierbei wird eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche mit eingegliederten Strauch- und Gebüschbeständen umgewandelt. Hierdurch werden keine Pflanzenschutzmittel und Dünger mehr auf der Fläche verwendet, was zu einem positiven Effekt auf Käfer und andere Insekten führt. Ohnehin befinden sich auf der für die Retentionsfläche in Anspruch genommenen Fläche keine geeigneten Strukturen für den Eremiten, sodass von der Anlage der Retentionsfläche keine Beeinträchtigungen für die Art ausgehen können.

2.1.3.3 Vögel

<u>Baumpieper</u>

Der Baumpieper ist eine europäische Vogelart nach der Vogelschutzrichtlinie und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen.

Im Untersuchungsraum wurde ein Brutrevier des Baumpiepers nachgewiesen. Dieses befindet sich nordwestlich der Trasse in deren unmittelbarem Nahbereich.

Durch die Lage des Brutreviers im unmittelbaren Umfeld der Trasse bestehen artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber den baubedingten Störungswirkungen.

Hierzu gehören insbesondere Tötungsrisiken im Zuge der Baufeldfreimachung. Des Weiteren besteht betriebsbedingt die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben hinsichtlich des Baumpiepers nicht verletzt. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Flächeninanspruchnahme erfolgt diese nur außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln (Vermeidungsmaßnahme 4.1 V). Das bedeutet, dass sie nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres stattfinden wird. Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar. Die nachfolgende Bautätigkeit wirkt vergrämend und verhindert dadurch eine bauzeitliche Wiederbesiedelung (siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 14). Das oben beschriebene betriebsbedingte Kollisionsrisiko erfüllt ebenfalls nicht den Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die Kollisionsgefahr nicht das Tötungsverbot, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99). Die vorliegend prognostizierten geringen Verkehrszahlen in Höhe von ca. 1.400 Kfz/24 h sind nicht geeignet, das Kollisionsrisiko in einen über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Bereich zu erhöhen. Zusätzlich wird im Rahmen der Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Die genannten Maßnahmen tragen dadurch zu einem ausreichend hohen Überflug der Tiere bei und schützen insoweit vor Kollisionen (siehe insoweit Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 15). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch das Vorhaben hinsichtlich des Baumpiepers ebenfalls nicht erfüllt. Zwar liegt das betroffene Brutrevier innerhalb der Reichweite der baubedingten Störungswirkungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten, da mittels CEF-Maßnahme für die betroffenen Individuen auf der Kompensationsfläche östlich der Trasse ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen wird. Es handelt sich um einen bestehenden Acker-Wald-Komplex, der durch verschiedene Maßnahmen aufgewertet wird (Maßnahmen 5.1 V_{CEF} und 5.2 V_{CEF}). Ziel ist die Schaffung eines vielfältigen, strukturreichen Biotopkomplexes. Zum einen wird eine Dauerbrache geschaffen, die durch die Einsaat einer artenreichen Blühmischung angelegt und von Gehölzbeständen freigehalten wird. Zum anderen wird südlich davon ein extensiv genutztes Grünland angelegt. Hierzu werden in unregelmäßigen Abständen Strauch- und Gebüschbestände gesät. Auch eine Aufwertung des Gehölzbestandes findet statt (Maßnahme 5.3V_{CEF}). Die Baufeldfreimachung findet zudem nicht während der Kernbrutzeit statt (Maßnahme 4.1 V), sodass die Fortpflanzungszeit durch diese nicht berührt wird.

Es liegt ebenfalls kein Verstoß gegen die Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben vor. Durch die oben

genannte CEF-Maßnahme wird der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen, sodass deren ökologische Funktion erhalten bleibt.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde in Umsetzung der entsprechenden Forderung aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.10.2021 unter **A.V.3.1** dieses Bescheids für den Baumpieper ein maßnahmenbezogenes Monitoring angeordnet hat. Durch diese Anordnung wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzepts der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Baumpiepers zusätzlich abgesichert. Diese im Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Ergänzung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gesamtkonzepts ist nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zulässig und nicht zu beanstanden (siehe insoweit OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, BeckRS 2019, 24578, Rn. 301).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Baumpiepers den besonderen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 44 BNatSchG entspricht.

Gartengrasmücke

Die Gartengrasmücke ist eine europäische Vogelart nach der Vogelschutzrichtlinie und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen.

Hinsichtlich der Gartengrasmücke wurde ein Brutrevier nachgewiesen, das durch den Trassenverlauf vollständig überplant wird. Es liegt südlich der Vechte.

Aufgrund der Lage des Brutreviers genau im Verlauf der geplanten Trasse besteht eine artspezifische Empfindlichkeit gegenüber der baubedingten Inanspruchnahme des Reviers. Hierdurch droht grundsätzlich die Tötung oder Verletzung von Tieren und Nachkommen. Weitere Gefahren bestehen betriebsbedingt beim Überflug der Trasse. Hierbei kann es zu Fahrzeugkollisionen kommen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben hinsichtlich der Gartengrasmücke nicht verletzt. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Flächeninanspruchnahme erfolgt diese nur außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln (Vermeidungsmaßnahme 4.1 V). Das bedeutet, dass sie nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres stattfinden wird. Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar. Die nachfolgende Bautätigkeit wirkt vergrämend und verhindert dadurch eine bauzeitliche Wiederbesiedelung (siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 14). Das oben beschriebene betriebsbedingte Kollisionsrisiko erfüllt ebenfalls nicht den Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die Kollisionsgefahr nicht das Tötungsverbot, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen

Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99). Die vorliegend prognostizierten geringen Verkehrszahlen in Höhe von ca. 1.400 Kfz/24 h sind nicht geeignet, das Kollisionsrisiko in einen über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Bereich zu erhöhen. Zusätzlich wird im Rahmen der Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Die genannten Maßnahmen tragen dadurch zu einem ausreichend hohen Überflug der Tiere bei und schützen insoweit vor Kollisionen (siehe insoweit Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 15). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch das Vorhaben hinsichtlich der Gartengrasmücke ebenfalls nicht erfüllt. Zwar liegt das betroffene Brutrevier innerhalb der Reichweite der baubedingten Störungswirkungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten, da mittels CEF-Maßnahme für die betroffenen Individuen auf der Kompensationsfläche östlich der Trasse ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen wird. Es handelt sich um einen bestehenden Acker-Wald-Komplex, der durch verschiedene Maßnahmen aufgewertet wird (CEF-Maßnahmen 5.1 – 5.3). Auch eine Aufwertung von Gehölzbeständen findet statt. Die Baufeldfreimachung findet zudem nicht während der Kernbrutzeit statt (Maßnahme 4.1 V), sodass die Fortpflanzungszeit durch diese nicht berührt wird.

Es liegt ebenfalls kein Verstoß gegen die Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben vor. Durch die oben genannten CEF-Maßnahmen wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen, sodass deren ökologische Funktion erhalten bleibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich der Gartengrasmücke den besonderen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 44 BNatSchG entspricht.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist eine europäische Vogelart im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen und Deutschland.

Im Untersuchungsraum wurden 5 Brutpaare des Gartenrotschwanzes nachgewiesen. Vier der zugehörigen Brutstätten befinden sich südlich der Vechte im Bereich der Gehölzbestände nördlich der landwirtschaftlichen Hofstelle. Ein weiteres Brutpaar brütet nördlich der Vechte. Drei der nachgewiesenen Brutreviere befinden sich im Nahbereich des Trassenverlaufs.

Aufgrund der räumlichen Lage dreier Brutreviere im Nahbereich der geplanten Trasse bestehen artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber der baubedingten Inanspruchnahme der Reviere sowie gegenüber den baubedingten Störwirkungen. Hierdurch droht grundsätzlich die Tötung oder Verletzung von Tieren und deren

Nachkommen. Weitere Gefahren bestehen betriebsbedingt beim Überflug der Trasse durch die Vögel. Hierbei kann es zu Fahrzeugkollisionen kommen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben hinsichtlich des Gartenrotschwanzes gleichwohl nicht verletzt. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Flächeninanspruchnahme erfolgt diese nur außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln (Vermeidungsmaßnahme 4.1 V). Das bedeutet, dass sie nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres stattfinden wird. Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar. Die nachfolgende Bautätigkeit wirkt vergrämend und verhindert dadurch eine bauzeitliche Wiederbesiedelung (siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 14). Das oben beschriebene betriebsbedingte Kollisionsrisiko erfüllt ebenfalls nicht den Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die Kollisionsgefahr nicht das Tötungsverbot, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99). Die vorliegend prognostizierten geringen Verkehrszahlen in Höhe von ca. 1.400 Kfz/24 h sind nicht geeignet, das Kollisionsrisiko in einen über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Bereich zu erhöhen. Zusätzlich wird im Rahmen der Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Die genannten Maßnahmen tragen dadurch zu einem ausreichend hohen Überflug der Tiere bei und schützen insoweit vor Kollisionen (siehe insoweit Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 15). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch das Vorhaben hinsichtlich des Gartenrotschwanzes ebenfalls nicht erfüllt. Zwar liegen mehrere Brutreviere im Nahbereich des geplanten Trassenverlaufs. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation durch die vorhabenbedingten Störwirkungen lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten, da die Anbringung von neun Nistkästen für den Gartenrotschwanz insoweit Abhilfe schafft (Maßnahme 5.5 V_{CEF}). Diese werden im bestehenden Gehölzbestand, vorzugsweise im Bereich der Kiefern-/ Heide-Relikt-Flächen, angebracht. Die neun Nisthilfen (3 pro Brutpaar) sollen einen räumlichen Abstand von mindestens 200 m zueinander aufweisen. Es wird ferner ein zusätzlicher Nahrungslebensraum auf der östlich gelegenen Kompensationsfläche geschaffen (CEF-Maßnahmen 5.1 – 5.3).

Es liegt ebenfalls kein Verstoß gegen die Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben vor. Durch die oben genannte CEF-Maßnahme zur Anbringung von neun artspezifischen Nistkästen wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen, sodass deren ökologische Funktion erhalten bleibt.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde in Umsetzung der entsprechenden Forderung aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.10.2021 unter **A.V.3.1** dieses Bescheids für den Gartenrotschwanz ein maßnahmenbezogenes Monitoring angeordnet hat. Durch diese Anordnung wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzepts der Vorhabenträgerin für den Gartenrotschwanz zusätzlich abgesichert. Diese im Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Ergänzung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gesamtkonzepts ist nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zulässig und nicht zu beanstanden (siehe insoweit OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, BeckRS 2019, 24578, Rn. 301).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Gartenrotschwanzes den besonderen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 44 BNatSchG entspricht.

Goldammer

Die Goldammer ist eine europäische Vogelart im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen.

Im Untersuchungsraum wurden drei Brutreviere der Goldammer nachgewiesen. Diese liegen südlich der Vechte im Trassen- bzw. Trassennahbereich.

Aufgrund der räumlichen Lage dreier Brutreviere im direkten Verlauf oder Nahbereich der geplanten Trasse bestehen artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber der baubedingten Inanspruchnahme der Reviere sowie gegenüber den baubedingten Störwirkungen. Hierdurch droht grundsätzlich die Tötung oder Verletzung von Tieren und deren Nachkommen. Weitere Gefahren bestehen betriebsbedingt beim Überflug der Trasse durch die Vögel. Hierbei kann es zu Fahrzeugkollisionen kommen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben hinsichtlich der Goldammer gleichwohl nicht verletzt. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Flächeninanspruchnahme erfolgt diese nur außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln (Vermeidungsmaßnahme 4.1 V). Das bedeutet, dass sie nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres stattfinden wird. Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar. Die nachfolgende Bautätigkeit wirkt vergrämend und verhindert dadurch eine bauzeitliche Wiederbesiedelung (siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 14). Das oben beschriebene betriebsbedingte Kollisionsrisiko erfüllt ebenfalls nicht den Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die Kollisionsgefahr nicht das Tötungsverbot, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99). Die vorliegend prognostizierten geringen Verkehrszahlen in

Höhe von ca. 1.400 Kfz/24 h sind nicht geeignet, das Kollisionsrisiko in einen über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Bereich zu erhöhen. Zusätzlich wird im Rahmen der Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Die genannten Maßnahmen tragen dadurch zu einem ausreichend hohen Überflug der Tiere bei und schützen insoweit vor Kollisionen (siehe insoweit Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 15). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch das Vorhaben hinsichtlich der Goldammer ebenfalls nicht erfüllt. Zwar liegen mehrere Brutreviere im Nahbereich des geplanten Trassenverlaufs. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation durch die vorhabenbedingten Störwirkungen lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten, da mit der Umsetzung von CEF-Maßnahmen auf der im Osten gelegenen Kompensationsfläche neuer, gleichwertiger Lebensraum geschaffen wird (siehe für die Goldammer insbesondere CEF-Maßnahme 5.2).

Es liegt ebenfalls kein Verstoß gegen die Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben vor. Durch die oben genannte CEF-Maßnahme wird der nicht ausgeschlossene Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen, sodass deren ökologische Funktion erhalten bleibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich der Goldammer den besonderen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 44 BNatSchG entspricht.

Nachtigall

Die Nachtigall ist eine europäische Vogelart im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie und steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 – und auf der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie Vorwarnliste (2015).

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insgesamt vier Reviere der Nachtigall festgestellt. Davon liegen zwei Reviere nördlich und zwei Reviere südlich der Vechte. Die beiden nördlichen Reviere befinden sich nahe der Siedlungsrandbereiche von Emlichheim und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Südlich der Vechte liegen die Reviere zum einen an der Brücke der B403 und zum anderen in zwischen den Maisackerflächen liegenden Gehölzen.

Aufgrund der räumlichen Lage dreier Brutreviere im direkten Verlauf oder Nahbereich der geplanten Trasse bestehen artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber der baubedingten Inanspruchnahme der Reviere sowie gegenüber den baubedingten Störwirkungen. Hierdurch droht grundsätzlich die Tötung oder Verletzung von Tieren und deren Nachkommen. Weitere Gefahren bestehen betriebsbedingt beim Überflug der Trasse durch die Vögel. Hierbei kann es zu Fahrzeugkollisionen kommen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben hinsichtlich der Nachtigall gleichwohl nicht verletzt. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Flächeninanspruchnahme erfolgt diese nur außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln

(Vermeidungsmaßnahme 4.1 V). Das bedeutet, dass sie nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres stattfinden wird. Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar. Die nachfolgende Bautätigkeit wirkt vergrämend und verhindert dadurch eine bauzeitliche Wiederbesiedelung (siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 14). Das oben beschriebene betriebsbedingte Kollisionsrisiko erfüllt ebenfalls nicht den Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die Kollisionsgefahr nicht das Tötungsverbot, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99). Die vorliegend prognostizierten geringen Verkehrszahlen in Höhe von ca. 1.400 Kfz/24 h sind nicht geeignet, das Kollisionsrisiko in einen über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Bereich zu erhöhen. Zusätzlich wird im Rahmen der Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Die genannten Maßnahmen tragen dadurch zu einem ausreichend hohen Überflug der Tiere bei und schützen insoweit vor Kollisionen (siehe insoweit Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 15). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Das Störungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Es liegt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation vor. Insbesondere spielen Lärmimmissionen nur eine nachrangige Rolle (vgl. Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ von Garniel & Mierwald, 2010). Dies geht bereits aus der Lage der Revierstandorte nahe von Straßen (u.a. der B 403) hervor. Die Nachtigall wird zu den nur schwach lärmempfindlichen Vögeln gezählt. Verbleibende Störungen durch Bewegungen auf der Straße sowie dem Fuß- und Radweg werden durch die Bepflanzung der Trasse und die damit erfolgende Eingrünung vermindert. Somit haben vorhabenbedingte Störungen mangels Erheblichkeit keinen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation.

Es liegt ebenfalls kein Verstoß gegen die Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich zwar in räumlicher Nähe zur Trasse. Aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit und der Eingrünung der Trasse bestehen jedoch keine Anhaltspunkte, dass die entsprechenden Gehölze zukünftig nicht mehr von der Nachtigall genutzt werden. Die geplanten Maßnahmen auf der Kompensationsfläche im Osten bilden zudem potenziellen neuen Lebensraum (CEF-Maßnahmen 5.1 – 5.3).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich der Nachtigall den besonderen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 44 BNatSchG entspricht.

<u>Rauchschwalbe</u>

Die Rauchschwalbe ist eine europäische Vogelart, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland und in Kategorie 3 der Roten Liste Niedersachsen steht.

Im Untersuchungsraum wurden acht Brutpaare nachgewiesen. Deren Reviere liegen alle in den alten Wirtschaftsgebäuden südlich der Vechte.

Artspezifische Empfindlichkeiten in Bezug auf das Vorhaben bestehen nicht.

Insbesondere ist das Tötungs- und Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt. Die Wirtschaftsgebäude werden nicht für das Vorhaben in Anspruch genommen. Auch ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Fahrzeugen in der Betriebsphase ist ausgeschlossen. Die Rauchschwalbe ist aufgrund ihrer Flugeigenschaften in der Lage, Autos auszuweichen. Umso mehr wird dies nach einer Gewöhnungsphase eintreten. Des Weiteren werden die Gefahren des Straßenverkehrs auch durch die Eingrünung der Trasse mit Gehölzbeständen minimiert.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht verletzt, da sich die Niststätten der Rauchschwalbe außerhalb des Wirkungsbereichs der Störwirkungen von der Trasse befinden.

Auch das Schädigungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verletzt, da es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Schädigungen aus Störwirkungen können aus den o.g. Gründen nicht eintreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich der Rauchschwalbe den besonderen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 44 BNatSchG entspricht.

<u>Star</u>

Der Star ist eine europäische Vogelart im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und steht in Kategorie 3 der Roten Liste Niedersachsen.

Im Untersuchungsraum wurden fünf Brutreviere nachgewiesen, von denen sich vier südlich der Vechte und eines nördlich davon befindet.

Aufgrund der räumlichen Lage von Brutrevieren im direkten Verlauf oder Nahbereich der geplanten Trasse bestehen artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber der baubedingten Inanspruchnahme der Reviere sowie gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen. Hierdurch droht grundsätzlich die Tötung oder Verletzung von Tieren und deren Nachkommen. Weitere Gefahren bestehen betriebsbedingt beim Überflug der Trasse durch die Vögel. Hierbei kann es zu Fahrzeugkollisionen kommen.

Der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Flächeninanspruchnahme erfolgt diese nur außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln (Vermeidungsmaßnahme 4.1 V). Das bedeutet, dass sie nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres stattfinden wird. Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar. Die

nachfolgende Bautätigkeit wirkt vergrämend und verhindert dadurch eine bauzeitliche Wiederbesiedelung (siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 14). Das oben beschriebene betriebsbedingte Kollisionsrisiko erfüllt ebenfalls nicht den Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die Kollisionsgefahr nicht das Tötungsverbot, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99). Die vorliegend prognostizierten geringen Verkehrszahlen in Höhe von ca. 1.400 Kfz/24 h sind nicht geeignet, das Kollisionsrisiko in einen über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Bereich zu erhöhen. Zusätzlich wird im Rahmen der Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Die genannten Maßnahmen tragen dadurch zu einem ausreichend hohen Überflug der Tiere bei und schützen insoweit vor Kollisionen (siehe insoweit Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 15). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Tatbestand des Störungsverbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht erfüllt. Zwar können grundsätzlich vorhabenbedingte Störwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dies wirkt sich jedoch nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation aus, da verschiedene Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Hierzu zählt die Anbringung 10 artspezifischer Nistkästen (CEF-Maßnahme 5.6), sowie die Schaffung geeigneter Ersatzlebensräume auf der Kompensationsfläche im Osten des Bauvorhabens (CEF-Maßnahmen 5.1 – 5.3).

Auch der Tatbestand des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Die mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt nicht zu einem Verlust ihrer ökologischen Funktion, da geeignete Ersatzlebensräume geschaffen und die betroffenen Individuen hierhin umgesiedelt werden (s.o.).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Stars den besonderen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 44 BNatSchG entspricht.

Stieglitz

Der Stieglitz ist eine europäische Vogelart im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und steht auf der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie Vorwarnliste (2015).

Im Untersuchungsraum wurden zwei Brutreviere des Stieglitzes nachgewiesen, die sich beide südlich der Vechte im unmittelbaren Trassen- und Trassennahbereich befinden.

Aufgrund der räumlichen Lage von Brutrevieren im direkten Verlauf oder Nahbereich der geplanten Trasse bestehen artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber der baubedingten Inanspruchnahme der Reviere sowie gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen. Hierdurch droht grundsätzlich die Tötung oder

Verletzung von Tieren und deren Nachkommen. Weitere Gefahren bestehen betriebsbedingt beim Überflug der Trasse durch die Vögel. Hierbei kann es zu Fahrzeugkollisionen kommen.

Der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für den Stieglitz nicht erfüllt. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Flächeninanspruchnahme erfolgt diese nur außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln (Vermeidungsmaßnahme 4.1 V). Das bedeutet, dass sie nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres stattfinden wird. Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar. Die nachfolgende Bautätigkeit wirkt vergrämend und verhindert dadurch eine bauzeitliche Wiederbesiedelung (siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 14). Das oben beschriebene betriebsbedingte Kollisionsrisiko erfüllt ebenfalls nicht den Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die Kollisionsgefahr nicht das Tötungsverbot, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99). Die vorliegend prognostizierten geringen Verkehrszahlen in Höhe von ca. 1.400 Kfz/24 h sind nicht geeignet, das Kollisionsrisiko in einen über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Bereich zu erhöhen. Zusätzlich wird im Rahmen der Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Die genannten Maßnahmen tragen dadurch zu einem ausreichend hohen Überflug der Tiere bei und schützen insoweit vor Kollisionen (siehe insoweit Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 15). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Tatbestand des Störungsverbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Hinblick auf den Stieglitz ebenfalls nicht erfüllt. Zwar können grundsätzlich vorhabenbedingte Störwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dies wirkt sich jedoch nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation aus, da im Rahmen der CEF-Maßnahmen 5.1 – 5.3 geeigneter Ersatzlebensraum auf einer Kompensationsfläche im Osten geschaffen wird.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das Schädigungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verletzt. Zwar können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, durch die Anlage von Ersatzlebensraum wird jedoch die ökologische Funktionalität erhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Stieglitzes den besonderen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 44 BNatSchG entspricht.

<u>Trauerschnäpper</u>

Der Trauerschnäpper ist eine europäische Vogelart im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und steht in Kategorie 3 der Roten Liste Niedersachsen.

Im Untersuchungsraum liegt ein Revier des Trauerschnäppers. Im Detail liegt es südlich der Vechte in den Gehölzbeständen an den Pferdeweiden.

Aufgrund der räumlichen Lage von Brutrevieren im direkten Verlauf oder Nahbereich der geplanten Trasse bestehen artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber der baubedingten Inanspruchnahme der Reviere sowie gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen. Hierdurch droht grundsätzlich die Tötung oder Verletzung von Tieren und deren Nachkommen. Weitere Gefahren bestehen betriebsbedingt beim Überflug der Trasse durch die Vögel. Hierbei kann es zu Fahrzeugkollisionen kommen.

Der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für den Trauerschnäpper nicht erfüllt. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Flächeninanspruchnahme erfolgt diese nur außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln (Vermeidungsmaßnahme 4.1 V). Das bedeutet, dass sie nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres stattfinden wird. Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar. Die nachfolgende Bautätigkeit wirkt vergrämend und verhindert dadurch eine bauzeitliche Wiederbesiedelung (siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 14). Das oben beschriebene betriebsbedingte Kollisionsrisiko erfüllt ebenfalls nicht den Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die Kollisionsgefahr nicht das Tötungsverbot, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99). Die vorliegend prognostizierten geringen Verkehrszahlen in Höhe von ca. 1.400 Kfz/24 h sind nicht geeignet, das Kollisionsrisiko in einen über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Bereich zu erhöhen. Zusätzlich wird im Rahmen der Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Die genannten Maßnahmen tragen dadurch zu einem ausreichend hohen Überflug der Tiere bei und schützen insoweit vor Kollisionen (siehe insoweit Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 15). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Tatbestand des Störungsverbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht erfüllt. Zwar können grundsätzlich vorhabenbedingte Störwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dies wirkt sich jedoch nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation aus, da im Rahmen der CEF-Maßnahmen 5.1 – 5.3 sowie 5.9 auf der Kompensationsfläche im Osten verschiedene Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Hierzu zählt die Anbringung dreier artspezifischer Nistkästen im Abstand von mindestens 200 m zueinander (Maßnahme 5.9). Des Weiteren gehört hierzu die Aufwertung von Bruthabitaten und des Nahrungslebensraumes.

Der Tatbestand des Schädigungsverbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Durch die oben dargelegten CEF-Maßnahmen auf der im Osten gelegenen Kompensationsfläche wird die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte des Trauerschnäppers im räumlichen Zusammenhang erhalten und gesichert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Trauerschnäppers den besonderen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 44 BNatSchG entspricht.

Turteltaube

Die Turteltaube ist eine streng geschützte, europäische Vogelart und steht in Kategorie 3 der Roten Liste von Deutschland und Niedersachsen.

Im Untersuchungsraum existiert ein Revier der Turteltaube südlich der Vechte in den Gehölzen an der Hofstelle.

Aufgrund der räumlichen Lage von Brutrevieren im direkten Verlauf oder Nahbereich der geplanten Trasse bestehen artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber der baubedingten Inanspruchnahme der Reviere sowie gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen. Hierdurch droht grundsätzlich die Tötung oder Verletzung von Tieren und deren Nachkommen. Weitere Gefahren bestehen betriebsbedingt beim Überflug der Trasse durch die Vögel. Hierbei kann es zu Fahrzeugkollisionen kommen.

Der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Turteltaube nicht erfüllt. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Flächeninanspruchnahme erfolgt diese nur außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln (Vermeidungsmaßnahme 4.1 V). Das bedeutet, dass sie nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres stattfinden wird. Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar. Die nachfolgende Bautätigkeit wirkt vergrämend und verhindert dadurch eine bauzeitliche Wiederbesiedelung (siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 14). Das oben beschriebene betriebsbedingte Kollisionsrisiko erfüllt ebenfalls nicht den Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die Kollisionsgefahr nicht das Tötungsverbot, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99). Die vorliegend prognostizierten geringen Verkehrszahlen in Höhe von ca. 1.400 Kfz/24 h sind nicht geeignet, das Kollisionsrisiko in einen über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Bereich zu erhöhen. Zusätzlich wird im Rahmen der Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Die genannten Maßnahmen tragen dadurch zu einem ausreichend hohen Überflug der Tiere bei und schützen insoweit vor Kollisionen

(siehe insoweit Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 15). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Tatbestand des Störungsverbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht erfüllt. Zwar können grundsätzlich vorhabenbedingte Störwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die Nähe des Revierzentrums zur Trasse von höchstens 100 m kommen zwar verkehrsbedingte Störungen in Betracht. Dies wirkt sich jedoch nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation aus, da im Rahmen der CEF-Maßnahmen 5.1 – 5.3 verschiedene Gegenmaßnahmen ergriffen werden, die Störungen ausgleichen und habitatverbessernd wirken. Insbesondere wird östlich des Vorhabens auf der Kompensationsfläche der Waldlandbereich aufgelichtet und eine Grünlandfläche mit Gebüschgruppen als Ersatzlebensraum geschaffen.

Auch das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verletzt. Zwar können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, jedoch führen die oben dargelegten Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde in Umsetzung der entsprechenden Forderung aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.10.2021 unter **A.V.3.1** dieses Bescheids für die Turteltaube ein maßnahmenbezogenes Monitoring angeordnet hat. Durch diese Anordnung wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzepts der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Turteltaube zusätzlich abgesichert. Diese im Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Ergänzung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gesamtkonzepts ist nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zulässig und nicht zu beanstanden (siehe insoweit OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, BeckRS 2019, 24578, Rn. 301).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich der Turteltaube den besonderen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 44 BNatSchG entspricht.

Waldohreule

Die Waldohreule ist eine streng geschützte, europäische Vogelart im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und steht auf der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie Vorwarnliste (2015).

Im Untersuchungsraum wurde eine Brut mit bettelnden Jungen nachgewiesen. Fundort ist eine Fichtenaufforstung nördlich der Vechte in unmittelbarer Nähe der Trasse.

Artspezifische Empfindlichkeiten bestehen insbesondere im Hinblick auf Jungtiere. Diese sind aufgrund ihrer Unerfahrenheit bei der bodennahen Jagd durch Straßenverkehr gefährdet. Weitere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Störwirkungen wie Lärm.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht verletzt. Eine Gefahr für Tiere besteht schon deshalb nicht, weil die Niststätten nicht im Verlauf

der Trasse und des Arbeitsstreifens liegen, sondern nur in der Nähe. Eine Inanspruchnahme erfolgt somit nicht. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Flächeninanspruchnahme erfolgt diese darüber hinaus nur außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln (Vermeidungsmaßnahme 4.1 V). Das bedeutet, dass sie nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres stattfinden wird. Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar. Die nachfolgende Bautätigkeit wirkt vergrämend und verhindert dadurch eine bauzeitliche Wiederbesiedelung (siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 14). Der Kollisionsgefahr für Jungtiere in Bezug auf den Straßenverkehr wird durch Umsiedlung der Vorkommen begegnet. Im Osten befinden sich Gehölzbestände, die in Verbindung mit neu angelegten Grünland- und Brachflächen einen geeigneten Ersatzlebensraum darstellen (CEF-Maßnahmen 5.1 – 5.3). Daneben werden auch Nistkörbe angelegt (CEF-Maßnahme 5.4).

Auch der Tatbestand des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Zwar sind für die durchschnittlich lärmempfindliche Waldohreule (vgl. Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ von Garniel & Mierwald, 2010) Störungen durch Verkehrslärm bei 50 m Abstand zur Trasse durchaus möglich. Durch die oben dargestellten CEF-Maßnahmen wird jedoch ein Ersatzlebensraum mit ausreichend Abstand zur Trasse geschaffen, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht gefährdet, sondern gesichert wird.

Auch der Schädigungstatbestand aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben beeinträchtigt. Auch mittelbare Schädigungen durch Störwirkungen kommen nicht in Betracht, da die ergriffenen Maßnahmen die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde in Umsetzung der entsprechenden Forderung aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.10.2021 unter **A.V.3.1** dieses Bescheids für die Waldohreule ein maßnahmenbezogenes Monitoring angeordnet hat. Durch diese Anordnung wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzepts der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Waldohreule zusätzlich abgesichert. Diese im Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Ergänzung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gesamtkonzepts ist nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zulässig und nicht zu beanstanden (siehe insoweit OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, BeckRS 2019, 24578, Rn. 301).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich der Waldohreule den besonderen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 44 BNatSchG entspricht.

Sonstige gefährdete oder streng geschützte Arten

Weitere Arten, die zwar auf der Roten Liste stehen oder streng geschützt sind, werden im Folgenden zusammengefasst behandelt, da erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgeschlossen sind. Grund hierfür

ist, dass sich die Brutreviere dieser Arten in ausreichender Entfernung zum Vorhaben befinden, diese Reviere teilweise bereits durch bestehende Straßen in der räumlichen Umgebung vorbelastet sind oder bereits durch abschirmende Gehölze umgeben sind. Lebensraumstrukturen, die für diese Arten von Relevanz sind, werden vom Vorhaben nicht beansprucht. Bei den von dieser Gruppe umfassten Arten handelt es sich um:

- Haussperling,
- Feldsperling,
- Grauschnäpper,
- Gelbspötter,
- Kernbeißer,
- Kleinspecht,
- Schleiereule,
- Waldkauz.

Der Tatbestand des Tötungsverbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt, da die jeweils wertvollen Lebensräume der Arten nicht in Anspruch genommen werden, sondern sich in hinreichendem Abstand zur Trasse befinden. Sie sind demnach weiterhin nutzbar. Unabhängig davon, bestünde auch schon aufgrund der oben dargestellten Bauzeitenregelung keine Tötungs- oder Verletzungsgefahr. Die Kollisionsrisiken übersteigen, wie ebenfalls bereits dargestellt, aufgrund der niedrigen, prognostizierten Verkehrszahlen nicht das allgemeine Lebensrisiko

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht verletzt. Dies liegt schon an der räumlichen Entfernung der meisten Brutreviere zum Bauvorhaben. Die übrigen Brutreviere liegen bereits in der Nähe anderer, bestehender Straßen und sind insoweit vorbelastet. Die baubedingte Anwesenheit von Menschen im weiteren Umfeld der Brutplätze ist überdies nur temporärer Natur und wird daher als unerheblich bewertet. Erhebliche, weitergehende Belastungen, die den Tatbestand des Zugriffsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllen könnten, sind nicht zu erwarten.

Das Schädigungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verletzt. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten liegen außerhalb des Trassenverlaufs und werden nicht geschädigt. Sämtliche Lebensräume und deren Funktionen bleiben vollständig erhalten.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde in Umsetzung der entsprechenden Forderung aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.10.2021 unter **A.V.3.1** dieses Bescheids für den Kleinspecht ein maßnahmenbezogenes Monitoring angeordnet hat. Durch diese Anordnung wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzepts der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Kleinspechts zusätzlich abgesichert. Diese im Planfeststellungsbeschluss

vorgenommene Ergänzung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gesamtkonzepts ist nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zulässig und nicht zu beanstanden (siehe insoweit OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, BeckRS 2019, 24578, Rn. 301).

Zusammenfassend sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 NatSchG für die oben bezeichneten Arten nicht verletzt.

Allerweltsarten

Neben den seltenen, streng geschützten oder gefährdeten Vogelarten wurden noch weitere Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen oder sind jedenfalls Revierpotentiale im Untersuchungsraum vorhanden. Bei diesen Allerweltsarten handelt es sich um die folgenden Arten:

- Amsel,
- Bachstelze,
- Blässralle,
- Blaumeise,
- Buchfink,
- Buntspecht,
- Dohle,
- Dorngrasmücke,
- Eichelhäher,
- Fasan,
- Fitis,
- Gartenbaumläufer,
- Gimpel,
- Grünfink,
- Grünspecht,
- Hausrotschwanz,
- Heckenbraunelle,
- Hohltaube,
- Klappergrasmücke,
- Kleiber,

- Kohlmeise,
- Misteldrossel,
- Mönchsgrasmücke,
- Nilgans,
- Rabenkrähe,
- Ringeltaube,
- Rotkehlchen,
- Schafstelze,
- Schwanzmeise,
- Singdrossel,
- Sommergoldhähnchen,
- Stockente,
- Sumpfmeise,
- Tannenmeise,
- Wintergoldhähnchen,
- Zaunkönig,
- Zilpzalp.

Für die o.g. Allerweltsarten wird das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Flächeninanspruchnahme erfolgt diese nur außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln (Vermeidungsmaßnahme 4.1 V). Das bedeutet, dass sie nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres stattfinden wird. Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar. Die nachfolgende Bautätigkeit wirkt vergrämend und verhindert dadurch eine bauzeitliche Wiederbesiedelung (siehe Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 14). Das oben beschriebene betriebsbedingte Kollisionsrisiko erfüllt ebenfalls nicht den Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die Kollisionsgefahr nicht das Tötungsverbot, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99). Die vorliegend prognostizierten geringen Verkehrszahlen in Höhe von ca. 1.400 Kfz/24 h sind nicht geeignet, das Kollisionsrisiko in einen über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Bereich zu erhöhen. Zusätzlich wird im Rahmen

der Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A die Trasse durch Schaffung von Gehölzstrukturen eingegrünt und von den Lebensräumen der Tiere abgeschirmt. Die genannten Maßnahmen tragen dadurch zu einem ausreichend hohen Überflug der Tiere bei und schützen insoweit vor Kollisionen (siehe insoweit Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 15). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Auch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verletzt. Störungen durch die baubedingte Anwesenheit von Menschen sind nur temporärer Natur und betreffen nur einen kleinen Teil der vorhandenen Habitate. Die abseits der Trasse liegenden Habitate sind vielfach strukturell besser ausgeprägt und bieten einen Ersatzlebensraum, sodass negative Auswirkungen auf die Lokalpopulationen und deren Erhaltungszustand ausbleiben. Gleiches gilt für die Auswirkungen punktueller Vergrämungsmaßnahmen. Die Allerweltsarten sind insgesamt wenig störungsempfindlich. Insofern ist auch nicht zu erwarten, dass erhebliche Störungen durch den Betrieb der Straße eintreten werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt. Zwar kann es zum Verlust einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahme kommen, es gibt für die betroffenen Allerweltsarten jedoch hinreichend Ersatzlebensraum in der näheren räumlichen Umgebung. Zudem werden im Umfeld weitere geeignete Brut- und Nahrungshabitate geschaffen. Somit bleibt die ökologische Funktionalität der Stätten weiterhin erhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben auch hinsichtlich der sogenannten Allerweltsarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

2.2 Natur und Landschaft

2.2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben Verlängerung der Straße Obenholt in der Samtgemeinde Emlichheim bedarf der Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild auf der Grundlage des BNatSchG und des NAGBNatSchG.

Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) auf der Grundlage

- einer Darlegung und Begründung des in die vier Bezugsräume „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“, „Vechteaue südöstlich Emlichheim“, „Pferdeweiden am Wilminkweg“ und „Streusiedlung an der B403“ unterteilten Untersuchungsraums,

- einer schutzgutbezogenen Beschreibung und Bewertung von Pflanzen und Tieren, Boden, Wasser und Landschaftsbild,

- einer Beschreibung der vorgesehenen straßenbautechnischen Vermeidungsmaßnahmen sowie der im Rahmen der Bauausführung in der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

- einer Beschreibung der Wirkfaktoren und Wirkintensitäten des Vorhabens sowie einer hierauf aufbauenden schutzgutbezogenen Konfliktanalyse betreffend Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs in den vier unterschiedenen Bezugsräumen des Untersuchungsgebiets sowie

- einer Ableitung und Darstellung der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen.

Die Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgte in methodischer Hinsicht unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Ausgabe 2011) sowie der Anwendungshinweise „Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“ der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Errichtung, Bestand und Betrieb der Verlängerung der Straße Obenholt sind mit Projektwirkungen verbunden, die als eingriffsbedingte Beeinträchtigungen die Grundlage der Eingriffsbilanzierung bilden. Dabei sind grundsätzlich drei Kategorien mit den nachfolgenden Auswirkungen zu unterscheiden:

- anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Baukörper der Straße verursacht werden,

- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße verursacht werden, sowie

- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während des Baus der Straße auftreten.

Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind insbesondere

- die straßenbautechnischen Vermeidungsmaßnahmen, die bereits im Rahmen der Trassierung und exakten Linienführung ergriffen worden sind (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 44 f.) und

- die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 45 ff.).

Das Vorhaben der Verlängerung Obenholt führt zu Veränderungen hinsichtlich der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, aus denen potentiell erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes resultieren können. Für jeden der vier Bezugsräume werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan die planungsrelevanten Funktionen abgeleitet. Planungsrelevante Funktionen in den Bezugsräumen „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“, „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ und „Pferdeweiden am Wilminkweg“ sind die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild. Im Bezugsraum „Streusiedlung an der B403“ sind als planungsrelevante Funktionen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser zu nennen (zur bezugsraumspezifischen Herleitung und Begründung der planungsrelevanten Funktionen siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 8 ff.). Darüber hinaus sind auch für den Bereich der neu geplanten Retentionsfläche etwaige Eingriffe in die jeweiligen Schutzgüter darzulegen.

2.2.1.1 Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere gehört in den Bezugsräumen „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“, „Vechteaue südöstlich Emlichheim“, „Pferdeweiden am Wilminkweg“ und „Streusiedlung an der B403“ zu den planungsrelevanten Funktionen. Darüber hinaus sind hinsichtlich dieses Schutzguts die Eingriffe durch die neu geplante Retentionsfläche zu bewerten.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Bauzeitlich werden in allen vier Bezugsräumen Flächen temporär als Arbeitsstreifen und Lagerplätze genutzt. Diese Eingriffe betreffen insbesondere bereits versiegelte Flächen sowie subsidiär Biotoptypen von geringer Bedeutung (Wertstufen I oder II). Die insoweit baubedingten Auswirkungen sind nicht als erheblich einzustufen. Die mit den Flächeninanspruchnahmen einhergehenden vorübergehenden Verluste von Lebensräumen für Tiere sind als relativ kleinräumig anzusehen. In der weiteren räumlichen Umgebung stehen den Tieren in allen vier Bezugsräumen jeweils ausreichend vergleichbare Strukturen zur Verfügung. Lediglich vorübergehende bauzeitliche Störungen von Tieren resultieren zudem durch Baulärm bzw. durch Bauaktivitäten. Unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzepts der Planung (Bauzeitenregelung – Maßnahme 4.1 V, Gehölzrodungen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar – Maßnahme 4.2 V, Überprüfung potentieller Habitatbäume vor Inanspruchnahme auf Vorkommen von Fledermäusen – Maßnahme 4.3 V), des temporären Charakters der bauzeitlichen Wirkungen, der bereits gegenwärtig vorhandenen Vorbelastungen, der insgesamt relativ geringen

Flächeninanspruchnahme sowie der verfügbaren Alternativflächen können im Ergebnis in allen vier Bezugsräumen erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es in allen vier Bezugsräumen jeweils zu einem Verlust von Biotoptypen durch die vorgesehene Entfernung von Gehölzen, Grünländern, Säumen und/oder Gewässern. Insoweit kommt es unter anderem auch zu ausgleichsbedürftigen Eingriffen in höherwertige Biotoptypen (Wertstufe ≥ III). Dabei ist besonders die Zerschneidung von Grünländern im Bezugsraum „Pferdeweiden am Wilminkweg“ zu erwähnen.

In allen vier Bezugsräumen geht der anlagenbedingte Verlust der Biotopstrukturen jeweils mit einem Verlust der Habitatfunktionen einher. Die in den vier Bezugsräumen vorhandenen Strukturen bieten überwiegend störungsunempfindlichen Arten Lebensraum, für die infolge der Kleinräumigkeit des Eingriffs und unter Berücksichtigung der in der unmittelbaren räumlichen Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen im Ergebnis ausgeschlossen werden können. Im Bezugsraum „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“ kommen mit dem Baumpieper, der Gartengrasmücke, dem Gartenrotschwanz, dem Star sowie der Waldohreule auch planungsrelevante Arten vor, für die auf einer östlich des Bauvorhabens gelegenen Kompensationsfläche Maßnahmen zur Herstellung geeigneter Ersatzlebensräume durchgeführt werden. Für die Arten Gartenrotschwanz, Star und Waldohreule werden zudem Nistkästen angebracht. Die Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der (u.a.) für den Gartenrotschwanz, den Baumpieper und die Waldohreule zur Durchführung vorgesehenen CEF-Maßnahmen ein maßnahmenbezogenes Monitoring angeordnet (s.o. **A.V.2.1 Nr.3.1**). Im Bezugsraum „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ zeitigt für die dort als planungsrelevante Arten festgestellte Goldammer und Nachtigall ebenfalls die geplante Schaffung von Ersatzlebensräumen Wirkung. Im Bezugsraum „Pferdeweiden am Wilminkweg“ sind Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Arten (u.a. Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Nachtigall, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Trauerschnäpper und Turteltaube) festgestellt worden, hinsichtlich derer es im Zuge der Bauausführung zu Beeinträchtigungen von Revierstandorten kommen kann. Die Planung der Vorhabenträgerin sieht insoweit die Schaffung alternativer Nistmöglichkeiten, Gehölz- bzw. Gebüschpflanzungen, die Neuanlage von Grünland-/Brachflächen und die Aufwertung vorhandener Gehölzbestände vor (Maßnahmen 5.1 V_{CEF} – 5.9 V_{CEF}, 6 A – 9 A, 11 A). Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der (u.a.) für den Gartenrotschwanz und die Turteltaube zur Durchführung vorgesehenen CEF-Maßnahmen ein maßnahmenbezogenes Monitoring angeordnet (s.o. **A.V.2.1 Nr.3.1**). Da in den Bezugsräumen „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ und „Pferdeweiden am Wilminkweg“ in räumlicher Umgebung zu den beeinträchtigten Biotopstrukturen im hinreichenden Umfang vergleichbare Habitate als Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, können auch hinsichtlich der dort festgestellten ubiquitären Arten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der in den Bezugsräumen „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“, „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ und „Pferdeweiden am Wilminkweg“ nachgewiesenen Fledermausarten kommt es infolge der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von Nahrungsflächen, der insgesamt jedoch vergleichsweise geringfügig ist und die potentielle Nahrungsfläche für Fledermäuse nur unbedeutend verkleinert. Es kommt durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten. Ebenso können erhebliche Beeinträchtigungen von potentiellen Fledermaushabitaten an zu rodenden Gehölzen durch die in der Maßnahmenplanung vorgesehenen Fledermauskästen (Maßnahmen 5.7 V_{CEF} (Nisthilfen Fledermäuse) und 5.8 V_{CEF} (Anbringung von Fledermauskästen auf einer bestehenden Kompensationsfläche nördlich der Vechte)) ausgeschlossen werden, wobei im Bezugsraum „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“ im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassung keine individuenreichen Fledermausquartiere nachgewiesen worden sind. Im Bezugsraum „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ wird das zur Überquerung der Vechte zu errichtende Brückenbauwerk so dimensioniert, dass es sowohl von wassergeleiteten Fledermäusen als auch von anderen Arten unterflogen werden kann. Dadurch wird einer Zerschneidungswirkung der Brücke vorgebeugt und erhebliche Beeinträchtigungen auf Jagdhabitate von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Die im Bezugsraum „Pferdeweiden am Wilminkweg“ festgestellten individuenreichen Quartiere liegen weit außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens bestehen im Bezugsraum „Streusiedlung an der B403“ unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen durch Straßenverkehr nicht.

Auch in den Bezugsräumen „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“, „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ und „Pferdeweiden am Wilminkweg“ kommt es für störungsunempfindliche Arten vor dem Hintergrund der insgesamt geringen prognostizierten Verkehrsmenge zu keinen erheblichen betrieblichen Auswirkungen. Das artspezifische Kollisionsrisiko auf der verlängerten Straße Obenholt übersteigt das allgemeine Lebensrisiko der in drei Bezugsräumen vorkommenden Tierarten nicht. Dies gilt gleichermaßen für die im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogel- und Fledermausarten. Dies gilt insbesondere auch für die im Bezugsraum „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ zur Querung der Vechte geplante Brücke, deren lichte Weite von ca. 80 m das Durchfliegen von Fledermäusen wie auch Vögeln jeweils positiv beeinflusst und einer Kollisionsgefahr entgegenwirkt.

Sowohl im Bezugsraum „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“ als auch im Bezugsraum „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ können Randeffekte der verkehrlichen Nutzung der verlängerten Straße Obenholt auf angrenzende Biotope aufgrund der in beiden Bezugsräumen jeweils bestehenden Vorbelastungen (jeweils unmittelbar angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung, im Bezugsraum „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“ zudem vorhandene Straßen sowie Siedlungsstrukturen) ausgeschlossen werden. Ferner werden im Bezugsraum „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“ Zerschneidungseffekte aufgrund der in den

umgebenden Bereichen vorhandenen reich vernetzten Strukturen als unerheblich bewertet. Der funktionale Zusammenhang der verbleibenden Flächen wird insoweit gewahrt. Im Bezugsraum „„Pferdeweiden am Wilminkweg“ kommt es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf die hochwertige Ausprägung des Landschaftsraumes im Bezugsraum. Diese Abwertung von höherwertigen Biotoptypen ist zu bilanzieren und entsprechend auszugleichen.

Insgesamt können in allen vier Bezugsräumen erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere ausgeschlossen werden.

Retentionsfläche

Bauzeitlich sind durch die Anlage der Retentionsfläche Störungen der Avifauna zu erwarten. Ferner führt die zur Umnutzung der Fläche erforderliche kleinflächige Gehölzrodung (Entwicklung von Extensivgrünland mit eingegliederten Strauch- bzw. Gebüschbeständen – Maßnahme 5.2 V_{CEF}) zu einem Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten für Avifauna und Fledermäuse. Gleichzeitig ist im Bereich der herzustellenden Vertiefung bzw. Überlaufmulde, die benötigt wird, um bei Hochwasser ein Einlaufen des über die Ufer tretenden Vechtewassers in die neue Retentionsfläche zu ermöglichen, auf einer Fläche von 197 m_2 die Rodung einer bestehenden uferbegleitenden Strauch-Baumhecke erforderlich. Weitere Beeinträchtigungen infolge der Anlage der Retentionsfläche bestehen nicht.

2.2.1.2 Eingriffe in das Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden gehört in den Bezugsräumen „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“, „Vechteaue südöstlich Emlichheim“, „Pferdeweiden am Wilminkweg“ und „Streusiedlung an der B403“ zu den planungsrelevanten Funktionen.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauausführung kommt es in allen vier Bezugsräumen jeweils innerhalb des Baufeldes (Arbeitsstreifen, Lagerplätze und Baustelleneinrichtung) jeweils zu einer temporären Beanspruchung bzw. Befahrung des Bodens. Der Einsatz schwerer Baumaschinen führt zu Bodenverdichtungen. Die hiermit einhergehenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut werden zum einen durch eine flächensparsame Bauabwicklung und zum anderen durch eine an die Beendigung der Bauarbeiten anschließende Bodenlockerung minimiert bzw. weitgehend behoben, wodurch die bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Bodens insgesamt als nicht erheblich angesehen werden können. Ebenso können potentielle bauzeitliche Beeinträchtigungen des Bodens durch einen etwaigen Austritt umweltgefährdender Stoffen aus Fahrzeugen bzw. Baumaschinen durch eine sachgemäße Durchführung der Bauarbeiten vermieden werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt wird in allen vier Bezugsräumen Boden durch Versiegelung und Überbauung dauerhaft beansprucht. Die Vollversiegelung von Boden führt zu einem dauerhaften Verlust von sämtlichen Bodenfunktionen (Versickerungs- und

Verdunstung, Lebensraum für Flora und Fauna, Regulations- und Pufferfunktion, Archivfunktion). Diese Verluste von Bodenfunktionen sind allgemein als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden zu werten. In allen vier Bezugsräumen wird durch die Planung in kulturhistorisch wertvolle Plaggeneschböden eingegriffen, die aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt als besondere Böden einzustufen sind. Im Bezugsraum „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“ wird im Umfang von ca. 0,168 ha in Böden mit besonderer Bedeutung eingegriffen. Im Bezugsraum „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ ist die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung mit einem Umfang von ca. 0,092 ha zu beziffern. In diesem Bezugsraum werden überwiegend, d.h. in einem Umfang von etwa 0,603 ha, Böden von allgemeiner Bedeutung beansprucht. Im Bezugsraum „Pferdeweiden am Wilminkweg“ beträgt der Umfang der Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung in etwa 0,404 ha. Darüber hinaus kommen im Bezugsraum „Pferdeweiden am Wilminkweg auch Böden mit allgemeiner Bedeutung vor, die in einem Umfang von ca. 0,036 ha beansprucht werden. Im Bezugsraum „Streusiedlung an der B403“ werden Böden mit besonderer Bedeutung im Umfang von etwa 0,116 ha beansprucht. Die jeweiligen Eingriffe in das Schutzgut Boden sind in den vier Bezugsräumen jeweils gemäß dem entsprechenden Kompensationsfaktor auszugleichen.

In allen vier Bezugsraum kommt es über die Vollversiegelung von Boden im Bereich des zu errichtenden Straßenkörpers hinaus zu Teilversiegelungen durch neu geplante Nebenanlagen in Gestalt von Banketten sowie von Trennstreifen. Der Umfang der entsprechend zu bilanzierenden Teilversiegelung von Flächen beträgt im Bezugsraum „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“ ca. 0,06 ha, im Bezugsraum „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ ca. 0,339 ha, im Bezugsraum „Pferdeweiden am Wilminkweg“ ca. 0,138 ha und im Bezugsraum „Streusiedlung an der B403“ etwa 0,028 ha. Im Bezugsraum „Pferdeweiden am Wilminkweg“ wird im Rahmen der geplanten Neugestaltung der Einmündungssituation der Vechtetalstraße ein Teilstück der dortigen Bestandstrasse entsiegelt, was in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt wird. Insgesamt bleibt durch die Teilversiegelung in allen vier Bezugsräumen ein Teil der Bodenfunktionen erhalten. Dies betrifft die Versickerungsfunktion der anlagebedingt beanspruchten Flächen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens, etwa durch Schadstoffeinträge, sind unter Berücksichtigung der vergleichsweise geringen prognostizierten Verkehrsmengen in keinem der vier Bezugsräume zu erwarten.

Retentionsfläche

Bau- und anlagenbedingt kommt es im Bereich der geplanten Retentionsfläche zu Bodenabtrag und einer Veränderung bzw. Überformung der bisherigen Bodenstruktur. Versiegelungen und Betroffenheiten wertvoller Plaggeneschböden sind jedoch nicht zu erwarten.

2.2.1.3 Eingriffe in das Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser gehört in den Bezugsräumen „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“, „Vechteaue südöstlich Emlichheim“, „Pferdeweiden am Wilminkweg“ und „Streusiedlung an der B403“ zu den planungsrelevanten Funktionen.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauausführung sind in allen vier Bezugsräumen Beeinträchtigungen des Grundwassers (etwa durch Schadstoffeinträge) durch entsprechende Beachtung und Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Entsprechendes gilt im Bezugsraum „Vechteaue südöstlich Emlichheim im Hinblick auf die Vechte als Oberflächengewässer.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt kommt es durch Flächenversiegelung zu einer Einschränkung der Versickerungsrate. Die Planung sieht jedoch eine gedrosselte Einleitung des Oberflächenwassers über mehrere Einleitstellen vor (dazu näher unten **C.V.3.1**). Anlagenbedingte Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt sind daher in keinem der vier Bezugsräume zu erwarten.

Im Bezugsraum „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ kommt es infolge der erforderlichen Flächenversiegelung zu einem Verlust von Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet der Vechte, der durch Herstellung einer neuen Retentionsfläche im östlichen Verlauf der Vechte ausgeglichen wird (dazu näher **C.V.3.7**). Darüber hinaus wird der Uferbereich der Vechte verbreitert, um im Hochwasserfall ein schadloses Ableiten des übergetretenen Flusswassers zu ermöglichen. Dieser Eingriff in die Böschungsbereiche ist aufgrund des begradigten und im Regelprofil ausgebauten Zustands der Vechte vom Gutachter als nicht erheblich anzusehen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 1, S. 65). Im Übrigen wird der Bereich der Böschung nach Herrichtung mit Oberboden (Einsaat art- und blütenreichen Biotopmischung regionaler Herkunft, Maßnahme 14 G) angedeckt. Es kommt durch die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der Durchgängigkeit des Gewässersystems der Vechte. Eine etwaige Zerschneidungswirkung des zur Querung der Vechte geplanten Überführungsbauwerks kann durch eine entsprechend dimensionierte Baukonstruktion vermieden werden (siehe oben).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind mit dem Vorhaben der Verlängerung Obenholt in keinem der vier Bezugsräume verbunden. Eine Behandlung des auf dem Straßenkörper anfallenden Niederschlagswassers ist gemäß Abstimmung zwischen der Unteren Wasserbehörde und der Vorhabenträgerin nicht erforderlich (dazu am Maßstab der Bewirtschaftungsziele näher unten **C.V.3.2.2**).

2.2.1.4 Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild gehört in den Bezugsräumen „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“, „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ und „Pferdeweiden am Wilminkweg“, nicht jedoch im „Streusiedlung an der B403“ (dazu Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 1, S. 18 ff.), zu den planungsrelevanten Funktionen.

Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Bauausführung kommt es in den betrachtungsrelevanten Bezugsräumen „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“, „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ und „Pferdeweiden am Wilminkweg“ zu temporären Beeinträchtigungen durch Baumaschinen, Lärm, Abgase, Staubentwicklung und Bewegung. Aufgrund ihrer vorübergehenden Wirkung kommt es insoweit jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Anlagebedingte Auswirkungen

Hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen in das Landschaftsbild ist zwischen den drei betrachtungsrelevanten Bezugsräumen zu differenzieren.

Im Bezugsraum „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“ betreffen anlagebedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorwiegend im Bereich der bestehenden Gehölzstrukturen, wo durch die Errichtung der Trasse der verlängerten Straße Obenholt ein Einschnitt in die lineare Gehölzstruktur an der Terrassenkante der Vechteaue erfolgt. Als Ausgleich dieses Eingriffs ist eine Eingrünung der Trasse vorgesehen, wodurch für die Bereiche der umliegenden Siedlungen eine Abschirmwirkung hinsichtlich der visuellen Auswirkungen der Trasse erzielt werden kann. Darüber hinaus bestehen im Bezugsraum „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“ landschaftliche Prägungen und Vorbelastungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen, vorhandene Siedlungsstrukturen sowie durch bestehende Straßen (insbesondere Ringer Straße). Insgesamt kommt es durch das Vorhaben der Verlängerung Obenholt im Bezugsraum „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“ landschaftliche aufgrund der geplanten Eingrünung und Abschirmung der Trasse anlagebedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Im Bezugsraum „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ wird das Landschaftsbild reliefbedingt insbesondere im Bereich der Vechteaue beeinträchtigt, da die neue Straße in diesem Bereich das Überquerungsbauwerk an der Vechte vorsieht und insoweit weithin sichtbar ist. Ein qualitativer Ausgleich dieses Eingriffs erfolgt über die geplanten Gehölzpflanzungen entlang der Trasse und auf den Dammböschungen der Brücke, so dass landschaftsgerechte Eingrünung des Brückenbauwerkes und eine Abschirmung der Trasse gewährleistet ist. Dieser Beurteilung hat die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2021 widersprochen und sich dahingehend eingelassen, dass die durch das Brückenbauwerk hervorgerufene Beeinträchtigung des weiträumigen und gut einsehbaren Landschaftraumes im Vechtetal durch die geplante Eingrünung nicht kompensiert werden könne. In

rechtlicher Hinsicht ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auszugehen, wenn die Veränderung von einem gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig und störend empfunden wird. Bei der diesbezüglichen Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens steht der Planfeststellungsbehörde ebenso wie bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73, 123, Rn. 146). In ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 hat die Vorhabenträgerin zum hier in Rede stehenden Inhalt der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.01.2021 folgendes ausgeführt: Durch die Kompensationsmaßnahmen finde eine Begrünung der Trasse sowie auch der Dammböschung der Vechtebrücke statt, die dazu führe, dass der mit dem Brückenbau erfolgende Eingriff in das Landschaftsbild zwar optisch noch wahrnehmbar sei, aber dennoch aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werde. Die vorgesehenen straßenbegleitenden Hecken-/Gehölzanpflanzungen entfalteten eine optische Abschirmung der Trasse und gewährleisteten eine weitgehend harmonische Einbindung der Trasse in die Landschaft. Durch die Gehölzpflanzungen auf den Dammböschungen der Vechtebrücke sei auch hinsichtlich des Brückenbauwerks eine weitgehende Eingrünung und optische Abschirmung der Trasse sichergestellt. Die in der Maßnahmenplanung vorgesehenen Hecken-/Gehölzanpflanzungen entsprächen nach ihrer Eigenart den vorhandenen Vegetationsstrukturen. Auch insoweit seien die geplanten Maßnahmen geeignet, das Landschaftsbild in Richtung seiner charakteristischen Eigenart aufzuwerten bzw. neu zu gestalten. Eine deutliche Bereicherung und Aufwertung erfahre der Landschaftsraum zusätzlich durch die flächenhaften Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Vechtebogens, wo störende intensiv genutzte Ackerflächen in naturnahe und für die Vechteaue typische Extensiv-Grünländer umgewandelt würden. Gleichzeitig trügen die im Umfeld des Bauvorhabens bereits vorhandenen Gliederungsstrukturen zu einer optischen Abschirmung bei. Dies gelte auch für die Vechteaue, wo teilweise ausgeprägte Gehölzbestände bzw. Wälder, die insbesondere südlich der Vechte bis unmittelbar an das Gewässer bzw. den Unterhaltungsweg heranreichten, die Einsehbarkeit und Weiträumigkeit dieses Landschaftsraumes begrenzten. In der Gesamtbetrachtung sei daher davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen ein annähernd gleichwertiger Zustand der Landschaft sowie ein landschaftsgerecht neu gestaltetes Landschaftsbild gewährleistet werde. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am 27.09.2021 per E-Mail aufgefordert, gegenüber der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Erwiderung der Vorhabenträgerin u.a. auch zum Ausmaß der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Wirkung des Straßen- und Brückenbauwerks eine abschließende Stellungnahme abzugeben. In ihrer Stellungnahme vom 26.10.2021, die der Planfeststellungsbehörde am 03.11.2021 vorab per E-Mail zugegangen ist, ist die Untere Naturschutzbehörde den Erwiderungen der Vorhabenträgerin zur anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht mehr entgegengetreten. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung hält die Planfeststellungsbehörde die vertiefenden Erläuterungen aus der Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 25.08.2021 für nachvollziehbar und einleuchtend begründet und macht sich diese daher zu eigen. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der

Planfeststellungsbehörde auch zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei einer landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Neugestaltung die Annahme eines Ausgleichs nicht zwingend erfordert, dass der erfolgte Eingriff in das Landschaftsbild optisch nicht mehr wahrnehmbar ist (Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.09.1990 – 4 C 44.87. BVerwGE 85, 348, 356, 359 f.). Insgesamt können daher die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bezugsraum „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die in der Planung vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen so ausgeglichen werden, dass sie seitens eines gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters nicht mehr als nachteilig und störend empfunden werden.

Im Übrigen ist der Bezugsraum „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ vorwiegend durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und bereits bestehende Brücken bzw. Leitungsüberführungen an der Vechte geprägt. Durch den Bau der Verlängerung Obenholt sind in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung und Abschirmung der Trasse und aufgrund der bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Im Bezugsraum „Pferdeweiden am Wilminkweg“ weist das Landschaftsbild eine hohe Eigenart auf, die sich auf dem dortigen typischen kleinstrukturierten Charakter alter Kulturlandschaft mit einem Wechsel aus Grünland und linearen Gehölzstrukturen und einer Hofstelle gründet. Dieser Landschaftsraumkomplexes wird durch den Neubau der Verlängerung Obenholt teilweise abgetrennt. Die funktionale Entwertung wird über den Biotopwert ausgeglichen. Insgesamt verbleibt jedoch der größere Landschaftsbestandteil Bezugsraum „Pferdeweiden am Wilminkweg“ als kulturlandschaftlich einheitlicher Komplex. Durch die geplante Eingrünung der Trasse erfolgt ein qualitativer Ausgleich des Eingriffs. Der verbleibende Landschaftskomplex wird gegenüber der Trasse abgeschirmt. gegenüber dem verbleibenden Komplex gewährleistet ist. Die vorgesehenen entlang der Trasse Gehölzpflanzungen leisten einen Beitrag für eine landschaftstypische Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt führt die Nutzung der verlängerten Straße Obenholt zu Auswirkungen für das Landschaftsbild und dessen Erholungseignung. Diese Beeinträchtigungen resultieren namentlich in den Bezugsräumen „Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim“ und „Vechteaue südöstlich Emlichheim“ vorrangig aus dem vorhabenbedingt zu erwartenden Verkehrslärm. Beide Bezugsräume sind jedoch durch die jeweils vorhandenen Straßen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits entsprechend stark vorbelastet. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vergleichsweise niedrigen prognostizierten Verkehrsmenge sind betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und dessen Erholungseignung zu erwarten. Diese Bewertung gilt für den Bezugsraum „Pferdeweiden am Wilminkweg“ entsprechend.

2.2.2 Kompensationsmaßnahmen

Zusätzlich zu den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF) sind zur Kompensation der nicht vermeidbaren anlagen- und baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft die folgenden Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

- Anlage einer standortgerechten Gehölzpflanzung gemäß der durch Nebenbestimmung **A.V.2.1 Nr. 6** modifizierten Maßnahme 6 A,
- Entsiegelung und Anlage einer standortgerechten Gehölzpflanzung gemäß Maßnahme 7 A,
- Anlage einer Wallhecke gemäß Maßnahme 8 A,
- Anpflanzung eines Feldgehölzes gemäß Maßnahme 9 A,
- Anlage eines temporären Stillgewässers / Tümpel gemäß Maßnahme 10 A,
- Entwicklung von Extensivgrünland gemäß Maßnahme 11 A,
- Ansaat der Bankette mit Landschaftsrasen gemäß Maßnahme 12 G,
- Entwicklung artenreicher Säume gemäß Maßnahme 13 G und
- Naturnahe Gestaltung der Uferbereiche gemäß Maßnahme 14 G.

Tabellen 18 – 26 des Landespflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1, S. 83 ff.) weisen für das planfestgestellte Straßenbauvorhaben (einschließlich der zu errichtenden Retentionsfläche) aufgeschlüsselt nach den Funktionsbereichen Boden, Tiere und Pflanzen sowie unter Berücksichtigung von Randeffekten und Zerschneidungseffekten einen Gesamtkompensationsbedarf von 3,738 ha auf. Hierbei sind die in der Planung vorgesehenen CEF-Maßnahmen mit einem flächenmäßigen Gesamtumfang von 5,3 ha anteilig im Umfang von 2,273 ha anzurechnen. Voll anzurechnen sind die geplanten multifunktionalen Maßnahmen im Umfang von 1,465 ha (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 92 – Tabelle 26). Diesem Gesamtkompensationsbedarf stellt der Landschaftspflegerische Begleitplan eine Maßnahmenplanung mit einem Gesamtkompensationsumfang von 8,165 ha gegenüber (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 90 ff. – Tabelle 25). Die Kompensationsflächenbilanz ist damit insgesamt positiv, d.h. es verbleibt ein Kompensationsüberschuss. Der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft ist vollständig ausgeglichen.

Die Entscheidung über die Zulassung der mit der Verlängerung Obenholt verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gem. § 15 BNatSchG ergeht mangels vorrangiger landesrechtlicher Vorschriften gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. In Niedersachsen sind gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG grundsätzlich die unteren Naturschutzbehörden für die Durchführung naturschutzrechtlicher Vorschriften zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder aufgrund Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Dabei

nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden wahr (§ 31 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG). Das gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und §§ 31 Abs. 1 Satz 1, 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG erforderliche Benehmen zwischen der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim wurde hergestellt.

Die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und in Unterlage 9 näher beschriebenen Maßnahmen ist Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses und wird mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgeschrieben.

Etwaige für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen benötigte öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Zulassungswirkung der Planfeststellung.

2.2.3 Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG

Verstöße gegen den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG liegen nicht vor. Insbesondere kommt es im Zuge der zur Baufeldfreimachung erforderlichen Beseitigung von Gehölz- und Vegetationsbeständen zu keiner Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 u. Abs. 5 BNatSchG. Dies gilt insbesondere auch für den Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG. Nach dieser Vorschrift ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Diesem Verbot trägt die vorgesehene Bauzeitenregelung 4.2 V in der Sache Rechnung. Die Maßnahme beschränkt die zur Errichtung der Verlängerung Obenholt erforderliche Entfernung von Gehölzbeständen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar. Darüber hinaus erfolgt die erstmalige Flächeninanspruchnahme bzw. die Baufeldräumung gemäß Maßnahme 4.1 V außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. nicht innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres. Zudem ist gemäß Maßnahme 4.1 V eine Bauausführung während der Dämmerungs- und Nachtzeit in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zum Schutz der Fledermäuse nicht zulässig. Unter Berücksichtigung dieser in der Planung der Vorhabenträgerin vorgesehenen Bauzeitenbeschränkungen, die durch die Festschreibung im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verbindlich einzuhalten sind, werden Belange des allgemeinen Artenschutzes nicht erheblich beeinträchtigt.

2.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder

4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden (§ 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Die Planung der Vorhabenträgerin sieht die Überplanung einer vormals nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG a.F. eines als „sonstige naturnahe Fläche“ geschützten Landschaftsbestandsteils vor (siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2, Blatt 1). Der insoweit vorgesehene Eingriff führt zu einem Verlust von Säumen und Grünländern der Wertstufe III (K1). Es handelt sich hierbei um extensives und mesophiles Grünland mit zusammenhängenden Flächen, die eine Größe von mehr als 1 ha aufweisen. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG a.F. wurde durch das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht“ vom 11. November 2020 aufgehoben (Nds. GVBl. Nr. 43/2020, S. 444). An die Stelle des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG a.F treten in allen Fällen einer erheblichen Beeinträchtigung nunmehr die allgemeinen Schutzvorschriften für Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 14, 15 und 17 Abs. 3 BNatSchG (LT-Drs. 18/7041, S. 31). Zudem wurde durch das „Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht“ vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451 ff.) der Kreis der nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope um die Einbeziehung von mesophilem Grünland erweitert. Diese Rechtsänderungen im laufenden Planfeststellungsverfahren sind der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses, für dessen Rechtmäßigkeit die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Ergehens maßgeblich ist, zugrunde zu legen.

2.2.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter, in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 1 u. 2 NAGBNatSchG genannter Biotope führen können, sind verboten.

Durch die Verlängerung Obenholt werden bau- und anlagebedingt gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch genommen (Landschaftspflegerischer Begleitplan,

Unterlage 19.1, S. 87 – Tabelle 21). Zu den in der Tabelle 21 des Landschaftspflegerischen Begleitplans darstellten Biotopen, die vom Schutz des § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG erfasst sind, zählt gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG auch mesophiles Grünland, welches durch die Planung beansprucht wird (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 30 f.).

Für die in Tabelle 21 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1) dargestellten Inanspruchnahmen gesetzlich geschützter Biotope kommt unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich jeweils eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Betracht. Die Planung ordnet jedem der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Konflikte K 1 – K 5, K 8 und K 9 Maßnahmen zu, mit denen die bau- und anlagenbedingten Eingriffe ausgeglichen werden können. Für die Überplanung von zusammenhängenden Extensivgrünländern wird durch die vorgesehene Neuanlage von Extensivgrünland ein funktional gleichartiger Ausgleich geschaffen. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Heckenstrukturen im Überschwemmungsgebiet, deren Verlust funktional durch die geplante Neuanlage von Heckenstrukturen funktional gleichartig ausgeglichen wird. Schließlich wird auch die Überplanung eines naturnahen nährstoffreichen Stillgewässers durch das neu angelegte Stillgewässer funktional gleichartig ausgeglichen (siehe zum Vorstehenden auch Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 30, Tabelle 10). Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2021 bestätigt, dass die seitens der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, um den vorhabenbedingten Verlust der beanspruchten gesetzlich geschützten Biotope gleichwertig auszugleichen.

Der Begriff des Ausgleichs i.S.d. § 30 Abs. 3 BNatSchG entspricht dem Begriffsverständnis des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Damit ist auch im Rahmen des § 30 Abs. 3 BNatSchG die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt, erforderlich. Kann die Beeinträchtigung nicht im vorstehenden Sinne ausgeglichen werden, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 95. Erg.-Lfg. 2021, § 30 BNatSchG Rn. 20 f.).

Für die im Zuge der Errichtung der Verlängerung Obenholt vorgesehene Inanspruchnahme der Tabelle 21 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1) dargestellten gesetzlich geschützten Biotope konnte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG jeweils eine Befreiung erteilt werden, da die Voraussetzungen für die Befreiungen gegeben sind.

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG (zum Gegenstand der Befreiung siehe Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 95. Erg.-Lfg. 2021, § 67 BNatSchG Rn. 6) auf Antrag Befreiung gewährt

werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. In Niedersachsen ist der Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG bei der Naturschutzbehörde zu stellen (§ 41 Abs. 1 Alt. 1 BNatSchG). Aufgrund der Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung ist die Planfeststellungsbehörde §§ 38 NStrG, 75 Abs. 1 VwVfG auch für die Entscheidung über die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zuständig. Aufgrund des mit Schreiben der Vorhabenträgerin vom 10.12.2018 gestellten Antrags auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG kann die Befreiung i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG im straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung Obenholt miterteilt werden. Die Stellung eines gesonderten Einzelantrags war insoweit nicht erforderlich.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Das Rechtsinstitut der Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestandes und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen. Straßenbauvorhaben stellen ihrer Art nach atypische und singuläre Vorhaben dar, die einer Befreiungsentscheidung zugänglich sind (siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005, 9 VR 41.04, juris, Rn. 36).

Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben (dazu **C.II.**). Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, durch das Vorhaben die verkehrliche Anbindung der im Nordosten der Gemeinde Emlichheim gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete an das übergeordnete Straßennetz zu verbessern. Zudem sollen die erhebliche Verkehrsbelastung des Ortskerns Emlichheim durch den Ziel- und Quellverkehr der Gewerbe- und Industriegebiete sowie die hiermit einhergehenden Verkehrsrisiken im Ortskern, insbesondere auch für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, reduziert werden. Auf diese Weise dient das Vorhaben auch der Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse in Emlichheim in Bezug auf die bisherige Lärm- und Luftschadstoffbelastung. Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele des Ausbaus, der Erweiterung und Verbesserung des öffentlichen Straßennetzes begründen ein „regelmäßiges Verkehrsbedürfnis“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG und damit einen Planungs- und Unterhaltungsauftrag der Vorhabenträgerin. Der Bau und die Unterhaltung von Straßen ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung.

Eine vollständige Vermeidung käme nur einem Verzicht auf das Vorhaben in Betracht, wodurch jedoch die Planungsziele der Vorhabenträgerin verfehlt würden. Die mit der Planung verfolgten Ziele werden jedoch durch den gesetzlichen Biotopschutz nicht absolut überregelt. Gesetzlich geschützte Biotope müssen bei der Umsetzung von im öffentlichen Interesse stehenden Straßenbauvorhaben nicht unter allen Umständen umgangen werden. Vielmehr kann insoweit eine Befreiung zur Ermöglichung eines Trassenverlaufs unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erteilt werden, um nicht eine Trassierung zu erzwingen, die allein an den Vorgaben des

gesetzlichen Biotopschutzes ausgerichtet wäre und somit zu einem Ungleichgewicht der verschiedenen in Einklang zu bringenden Belange führen würde.

Im Übrigen sind auch die weiteren im Planfeststellungsverfahren geprüften Varianten mit einer Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Gehölzbestände, Stillgewässer und Grünländer verbunden. Bei der geprüften Variante 320 würden insgesamt vier geschützte Gehölz- und Grünlandstrukturen in Anspruch genommen werden. Bei der Variante 310 wären fünf geschützte Gehölz- und Grünlandstrukturen betroffen. Die Variante 100 wäre mit einer Beanspruchung von sechs und die Variante 300 mit einer Inanspruchnahme von insgesamt sieben geschützten Gehölz- und Grünlandstrukturen verbunden. Darüber hinaus sind auch die Varianten 100 und 310 jeweils mit einer Querung bzw. einem Anschnitt eines nach § 30 BNatSchG geschützten Stillgewässers verbunden (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 32).

Das öffentliche Interesse an der Verlängerung Obenholt ist mit dem kollidierenden Interesse des gesetzlichen Biotopschutzes abzuwägen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass die vorhabenbedingten Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope jedenfalls funktional gleichartig ausgeglichen werden. Insoweit hat die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 27.01.2021 ausdrücklich bestätigt, dass durch die in der Planung der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen der Verlust aller gesetzlich geschützten Biotope gleichwertig ausgeglichen wird. Es sprechen daher Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die erteilten Befreiungen.

2.2.6 Sonstige geschützte bzw. schützenswerte Gebiete

Über die vorstehend dargelegten Auswirkungen hinaus (siehe **C.V.2.2.1 – 2.2.5**) führt das Vorhaben der Verlängerung Obenholt zu keinem Eingriff in sonstige geschützte bzw. schützenswerte Gebiete. Das in der weiteren räumlichen Umgebung gelegene Landschaftsschutzgebiet Lamberg (LSG NOH 00003) befindet sich in einer Entfernung von etwa 700 m nordöstlich zum Untersuchungsgebiet und wird durch die Planung nicht betroffen. Darüber hinaus befinden sich weder innerhalb noch in der näheren räumlichen Umgebung des Untersuchungsraumes der Verlängerung Obenholt Naturparke, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 80 f.).

3. Wasserwirtschaftliche Belange

Die Zulassung des Vorhabens erfordert teilweise wasserrechtliche Zulassungen. Die Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung schließt die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen ein. Das planfestgestellte Vorhaben steht unter Berücksichtigung der verfügten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang. Die insoweit maßgeblichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde finden sich nachstehend unter **3.1** – **3.7.**

Erlaubnisse für wasserrechtliche Benutzungen im Sinne der §§ 8, 9 WHG werden hingegen gem. § 19 Abs. 1 WHG von der Planfeststellungsbehörde erteilt, unterliegen aber nicht der materiellen Entscheidungskonzentration (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239, Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116, Rn. 450; BVerwG, Beschl. v. 14.04.2005, 4 VR 1005.04, BVerwGE 123, 241, 242 f.). Deshalb wird die miterteilte wasserrechtliche Erlaubnis unter **A.I.2**. gesondert tenoriert und unter **D.** über die nachstehenden Erwägungen hinaus gesondert begründet.

3.1 Überblick über die geplante Entwässerung und sonstige Aspekte des Vorhabens mit wasserwirtschaftlicher Relevanz

Zur Entwässerung der Fahrbahn hat die Vorhabenträgerin die Anlage neuer Graben- und Muldensysteme geplant. Das anfallende Oberflächenwasser wird gefasst und über zwei Einleitstellen gedrosselt in die Vechte geleitet. Im südlichen Bereich der geplanten Baumaßnahme existiert bei Bau-km 1+710 ein Grabensystem, das durch das Vorhaben überbaut und in seinem Verlauf eingekürzt wird. In diesem Bereich ist ebenfalls eine gedrosselte Einleitung in die Vechte geplant. Die bereits bestehende Entwässerung des ableitenden Grabensystems in die Vechte wird aufrechterhalten. Insgesamt wird das auf dem Straßenkörper anfallende Oberflächenwasser somit über drei Einleitstellen gedrosselt in die Vechte abgeleitet.

Zur Ableitung des anfallenden und gesammelten Oberflächenwassers werden die vorgesehenen Graben- und Muldensysteme über Durchlässe der Nennweiten DN150 bis DN300 miteinander verbunden. An mehreren Stellen ist geplant, zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers Straßenabläufe bzw. Schachtbauwerke in die Mulden zu integrieren. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Durchlässe eine Mindestüberdeckung von 80 cm zur Fahrbahnoberkante aufweisen. In bestimmten Teilbereichen, in denen – wie etwa im Bereich von Ackerzufahrten – die Überdeckung geringer ausfällt, ist der Einsatz eines doppelwandigen Rohrsystems vorgesehen.

Bei Vechte-km 85+060 ist im Zuge des Vorhabens der Verlängerung Obenholt ein neues Brückenbauwerk mit dazugehörigen Straßendämme geplant, durch welches die neue Straße die Vechte in einem Abschnitt mit stark anthropogen veränderten, landwirtschaftlich genutzten Vorlandflächen quert. Um Hochwasser der Vechte schadlos ableiten zu können, sieht die Planung eine Verbreiterung des Uferbereichs der Vechte vor. Hierzu werden die Böschungen unterhalb des geplanten Brückenbauwerks aufgeweitet. Zudem ist in Asphaltbauweise die Errichtung einer Plattform für einen Unterhaltungsweg geplant. Im Anschluss an die Maßnahmen werden die Böschungen bis zur Geländeoberkante bzw. bis zur geplanten Straße angeglichen. Zum Schutz vor Erosion werden sowohl die Böschungsbereiche der Vechte als auch die Böschungen unterhalb der Brückenwiderlager auf einem filterstabilen Untergrund (Geotextil 600 g/m², zugelassen gemäß dem Merkblatt „Anwendung von geotextilen Filtern an Wasserstraßen“ (MAG)) mit losen Wasserbausteinen LMB 10/60 befestigt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets Vechteaue. Durch die Verlängerung der Straße Obenholt wird dem

Überschwemmungsgebiet der Vechte Retentionsvolumen genommen, das im Hochwasserfall nicht mehr zur Verfügung steht. Zur Kompensation dieses Volumenverlustes ist im Bereich des Vechte-Altarms eine neue Retentionsfläche vorgesehen, die gleichzeitig als naturschutzfachliche Kompensationsfläche dient.

Etwaige wasserwirtschaftlich relevante Auswirkungen durch Schadstoffeinträge können vorhabenbedingt allein aus gewerblichem und privatem Fahrzeugverkehr resultieren. Dagegen ist eine Verladung oder Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Straßenparzelle vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Abgesehen von etwaigen aus der Befahrung der Straße herrührenden Auswirkungen kommt es vorhabenbedingt zu keiner Verunreinigung des sich an der Straßenoberfläche anfallenden Niederschlagswassers. Nach der Einschätzung des Fachgutachters ist das Vorhaben im Hinblick auf den Grundwasserschutz als unschädlich zu bewerten (Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht, Unterlage 18.1, S. 7). Vor diesem Hintergrund hat sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der Vorplanung mit der Unteren Wasserbehörde darauf verständigt, dass das Niederschlagswasser als unbelastet anzusehen ist und auf dessen Behandlung vor Einleitung in die Vechte verzichtet werden kann (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 74). Um eine schadlose Einleitung des an dem geplanten Straßenabschnitt anfallenden Niederschlagswassers in die Vechte zu gewährleisten, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde das Bewertungsverfahren nach dem DWA-Merkblatt 153 durchführen lassen und die entsprechende fachgutachterliche Bewertung der geplanten Einleitung als Bestandteil der Antragsunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht (siehe Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht, Unterlage 18.1, S. 22 f.). Diese seitens der Vorhabenträgerin vorgelegte fachgutachterliche Betrachtung nach dem DWA-Merkblatt 153 berücksichtigt Schadstoffeinträge aus der Verkehrsbelastung und der Umgebungsluft, nicht jedoch etwaige Gewässerbeeinträchtigungen durch Eintrag von Chlorid infolge des Einsatzes von Streusalz. Eine gesonderte Bewertung des Einsatzes von Streusalz im Hinblick auf die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Vechte erfolgt im Rahmen der von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlage 18.6 (siehe Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6 – S. 25 ff.).

3.2 Bewirtschaftungsziele

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Als künstlich oder erheblich verändert eingestufte oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und (2.) ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser ergeben sich aus § 47 Abs. 1 WHG. Nach dieser Vorschrift ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (1.) eine

Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

3.2.1 Prüfgrundlagen

3.2.1.1 Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Als relevanter Wirkfaktor mit potenziellen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG, die einer vertieften Würdigung bedürfen, sind betriebsbedingte Einträge von Schadstoffen und Tausalzen in Oberflächengewässer zu nennen. Sonstige im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 27, 47 WHG vertieft betrachtungsrelevante Wirkfaktoren hat die Vorhabenträgerin in der von ihr im Planfeststellungsverfahren eingereichten Unterlage 18.6 nicht angenommen (zum Folgenden siehe Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 25 f.). Im Bereich des neuen Brückenquerschnitts bewertet die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Untersuchung sowohl die ungehinderte Durchgängigkeit der Vechte im Hauptfließquerschnitt als auch die Durchgängigkeit der Vorlandflächen als gewährleistet. Das Brückenbauwerk stehe ferner in keinem Widerspruch zu den Entwicklungszielen und Handlungsempfehlungen der zu betrachtenden Wasserkörper (zu diesen siehe noch näher unten **3.2.1.2**). Insbesondere schaffe die Brücke keine Barriere für künftige Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte. Im Oberstrom der neu geplanten Brücke über die Vechte seien im Zuge des ökologischen Ausgleichs Maßnahmen zur Aufwertung der Vorlandflächen geplant. Die vorgesehenen Maßnahmen seien mit der Zielsetzung einer ökologischen Aufwertung des Gewässerumfeldes der Vechte.

In ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 zu den Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Ende 2020 eingeleiteten Beteiligungsverfahren hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde noch einmal dargelegt, dass sich abgesehen von der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten fachgutachterliche Betrachtung nach dem DWA-Merkblatt 153 sowie insbesondere der Beurteilung des Streusalzeintrags keine relevanten Wirkfaktoren identifizieren ließen, die sich negativ auf die Bewirtschaftungsziele nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) auswirken könnten. Gegenteiliges haben im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligung zuletzt weder der NLWKN (siehe insbesondere Stellungnahmen vom 07.05.2020 und vom 29.01.2021) noch die Untere Wasserbehörde (siehe insbesondere Stellungnahmen vom 18.02.2021 und vom 15.10.2021) vorgetragen.

3.2.1.2 Zu betrachtende Wasserkörper

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts ist die zuständige Behörde verpflichtet, bereits im Laufe des Zulassungsverfahrens und damit vor dem Erlass der Entscheidung zu prüfen, ob und inwieweit das zur Zulassung gestellte Vorhaben negative Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper haben kann (EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/1, NVwZ 2020, 1177, 1180, Rn. 76; BVerwG, Beschl. v. 09.07.2020 – 9 VR 1/20 –, juris, Rn. 9).

3.2.1.2.1 Oberflächenwasserkörper

Die von der Vorhabenträgerin mit den Unterlagen 18.1 und 18.6 vorgelegten Untersuchungen betrachten etwaige vorhabenbedingte Auswirkungen für die Vechte zwischen Neuenhaus und Laar (DE_RW_DENI_032003). Der niedersächsische Teil des Teileinzugsgebietes der Vechte gehört nach § 3 Abs. 4 NWG zum niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein. Der Oberflächenwasserkörper (OWK) DE_RW_DENI_032003 ist als erheblich verändertes Fließgewässer eingestuft. Sein ökologisches Potential wird als mäßig bewertet. Der chemische Zustand des OWK DE_RW_DENI_032003 ist insgesamt als schlecht eingestuft. Etwaige vorhabenbedingte Auswirkungen auf das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand des OWK DE_RW_DENI_032003 sind zu prüfen, da das auf dem Straßenkörper anfallende Oberflächenwasser über insgesamt drei Einleitstellen in die Vechte eingeleitet wird. Auf die finalen Inhalte der in Aufstellung befindlichen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung für die 3. Bewirtschaftungsperiode (2021 – 2027) ist nicht abzustellen. Der niedersächsische Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die 3. Bewirtschaftungsperiode wird nämlich erst am 22.12.2021 und damit nach Ergehen der Planfeststellungsentscheidung veröffentlicht. Ungeachtet dessen ergeben sich aus den im Zeitpunkt der Planfeststellungsentscheidung vorliegenden Entwürfen der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung für die 3. Bewirtschaftungsperiode in Bezug auf die Einstufung des ökologischen Potentials (Gesamteinstufung) sowie des chemischen Zustands des OWK DE_RW_DENI_032003 gegenüber den bisherigen Einstufungen auf Ebene der Bewirtschaftungsplanung keine Änderungen.

Eine weitergehende nähere Untersuchung vorhabenbedingter Auswirkungen auf sonstige Oberflächenwasserkörper ist nicht erforderlich. Im Vorhabengebiet existieren neben dem OWK DE_RW_DENI_032003 keine weiteren Oberflächenwasserkörper, auf die sich das Projekt auswirken könnte.

3.2.1.2.2 Grundwasserkörper

Im Vorhabengebiet liegen die Grundwasserkörper GWK DE_GB_DENI_928_26 (Untere Vechte links) und DE_GB_DENI_928_23 (Niederung der Vechte rechts).

In der aktuellen Bewirtschaftungsplanung für die 2. Bewirtschaftungsperiode (2015 – 2021) nach der Wasserrahmenrichtlinie ist der chemische Zustand der

Grundwasserkörper GWK DE_GB_DENI_928_26 (Untere Vechte links) und DE_GB_DENI_928_23 (Niederung der Vechte rechts) jeweils als insgesamt schlecht und der mengenmäßige Zustand jeweils als gut eingestuft. An dieser Einstufung hat sich durch die im Zeitpunkt der Planfeststellungsentscheidung für die Verlängerung Obenholt lediglich im Entwurf vorliegende Fortschreibung der Bewirtschaftungsplanung für die 3. Bewirtschaftungsperiode (2021 – 2027) nach der Wasserrahmenrichtlinie nichts geändert (siehe NLWKN, Entwurf BWP 2021 – 2027, Karten 14 und 18). Beide Grundwasserkörper werden in der folgenden Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots, deren Inhalte sich auf die im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgeblichen Vorgaben der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung für die 2. Bewirtschaftungsperiode (2015 – 2021) nach der Wasserrahmenrichtlinie stützen, näher betrachtet. Auf die finalen Inhalte der in Aufstellung befindlichen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung für die 3. Bewirtschaftungsperiode (2021 – 2027) ist nicht abzustellen. Der niedersächsische Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die 3. Bewirtschaftungsperiode wird nämlich erst am 22.12.2021 und damit nach Ergehen der Planfeststellungsentscheidung veröffentlicht.

3.2.2 Verschlechterungsverbot

Das Vorhaben steht in Einklang mit dem Verschlechterungsverbot. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Vechte (OWK DE_RW_DENI_032003) als einziges durch die Verlängerung Obenholt betroffenes oberirdisches Gewässer als auch für Grundwasserkörper.

3.2.2.1 Oberirdische Gewässer

Das Vorhaben ruft keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands des OWK DE_RW_DENI_032003 hervor.

3.2.2.1.1 Ökologisches Potenzial

3.2.2.1.1.1 Rechtliche Vorgaben

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers liegt auf Grundlage der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13, NVwZ 2015, 1041 Rn. 69; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, 386 f., Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017,

7 C 25.15, NVwZ 2018, 986 Rn. 43; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 91, Rn. 479).

Maßstab der Prüfung des ökologischen Zustands bzw. ökologischen Potentials sind die biologischen Qualitätskomponenten, d.h. bei Flüssen und Seen gemäß Anlagen 3 u. 4 der OGewV Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna sowie Fische (BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, 389, Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 29.05.2018, 7 C 18.17, NVwZ 2018, 1734 Rn. 14; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 99 ff. Rn. 496 ff.).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, darf aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Maßgeblich ist demnach, ob das Vorhaben eine Verschlechterung verursachen kann (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 91 f., Rn. 480).

Eine Verschlechterung liegt dabei nur dann vor, wenn sich die zu beurteilende Veränderung auf eines der genannten biologischen Kriterien bzw. Schutzgüter so nachteilig auswirkt, dass es dort zu einem Zustandsklassensprung nach unten kommt (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 101, Rn. 502). Ein Vorhaben, welches lediglich den bestehenden, aufgrund früherer anthropogener Einflüsse negativ veränderten Status quo eines Oberflächenwasserkörpers manifestiert und perpetuiert, verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Ein strenges Verbot grundsätzlich jeder nachteiligen Veränderung besteht nur dann, wenn sich die betroffene Qualitätskomponente bereits in schlechtem Zustand befindet. Selbst dann kann aber aufgrund des in Art. 5 Abs. 4 EUV verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus Gründen der fehlenden Zurechenbarkeit oder Messbarkeit oder aus fachlichen Gründen eine Verschlechterung zu verneinen sein, soweit sich die maßgebliche Gewässersituation durch die Gewässerbenutzung nicht relevant verändert (Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG, § 27 WHG Rn. 28; Durner, W+B 2015, 195, 201 ff.; ähnlich Ginzky NuR 2015, 624, 626; de Witt/Kause, NuR 2015, 749, 754; Dallhammer/Fritzsch, ZUR 2016, 340, 345; zur schwankenden Terminologie von Erheblichkeitsschwellen, Bagatellschwellen/Irrelevanzkriterien und Abschneidekriterien vgl. Durner, W+B 2015, 195, 199).

Den hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten kommen bei der Bewertung des ökologischen Zustands nur unterstützende Bedeutung zu. Veränderungen dieser Komponenten sind nur daraufhin zu prüfen, ob sie zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen. Eine negative Veränderung von unterstützenden Qualitätskomponenten allein reicht für die Annahme einer Verschlechterung nicht aus (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 100, Rn. 499; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, 389, Rn. 29). Vielmehr muss die Veränderung zu einer

Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen, um als Verschlechterung i.S.d. der WRRL bzw. des WHG sowie der vorzitieren EuGH-Rechtsprechung gelten zu können (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 100, Rn. 499).

Da für die Prüfung einer Verschlechterung des ökologischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern keine anerkannten Standardmethoden und Fachkonventionen bestehen, bedarf es einer nicht normativ angeleiteten fachgutachterlichen Bewertung im jeweiligen Einzelfall; das Fachgutachten muss nachvollziehbar, schlüssig und fachlich untersetzt sein (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 101 f., Rn. 502).

Maßgeblicher Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot sind die Oberflächenwasserkörper in ihrer Gesamtheit. Die Beurteilung des Vorliegens einer Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung erfolgt an den für den jeweiligen Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Dabei sind lokal begrenzte Auswirkungen nicht relevant, solange sie sich nicht auf den Zustand bzw. das Potenzial des gesamten Wasserkörpers auswirken (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 103, Rn. 506; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, 391, Rn. 39).

Der Ist-Zustand der im Rahmen der Vorhabenzulassung betrachtungsrelevanten Wasserkörper kann in der Regel aus den im Bewirtschaftungsplan dokumentierten Daten und Bewertungen übernommen werden. Soweit darüber hinausgehend belastbare neuere Erkenntnisse vorliegen, sind diese heranzuziehen. Eine Inzidenzkontrolle der Annahmen des Bewirtschaftungsplans ist aber in der Regel nicht veranlasst, es sei denn, die Datenlage des Bewirtschaftungsplans ist lückenhaft, unzureichend oder veraltet; dann können weitere Untersuchungen erforderlich sein (BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, 388, Rn. 27; BVerwG, 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1, 95, Rn. 489).

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt nicht nur für die Beschreibung des Ist-Zustands der Oberflächengewässer, sondern auch für die Auswirkungsprognose eine wasserkörperbezogene Beurteilung (BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, 387, Rn. 25).

3.2.2.1.1.2 Bewertung in den Antragsunterlagen

Im Wasserkörperdatenblatt ist das ökologische Potential des OWK DE_RW_DENI_032003 insgesamt als mäßig eingestuft. Das ökologische Potenzial der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten wird im Wasserkörperdatenblatt für den OWK DE_RW_DENI_032003 wie folgt bewertet (eigene Darstellung in Anlehnung an Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 25 – Tabelle 2 sowie www.umweltkarten-niedersachsen.de):

Qualitätskomponente	Zustand/Potential
Phytoplankton	nicht relevant

Makrophyten/Phytobenthos gesamt	mäßig
Makrophyten	mäßig
Diatomeen	mäßig
Phytobenthos	mäßig
Saprobie	gut
Degradation	mäßig
Makrozoobenthos gesamt	mäßig
Fische	mäßig

Zur Bewertung der Auswirkungen der Einleitung von auf dem Straßenkörper anfallendem Niederschlagswasser in den OWK DE_RW_DENI_032003 hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde fachgutachterlich eine kumulative Emissionsbetrachtung nach DWA-M 153 durchführen lassen und diese bei der Beurteilung im Planfeststellungsverfahren als Bestandteil der Antragsunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht (Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht, Unterlage 18.1, S. 22 – 23). Nach dem Bewertungsverfahren des DWA-Merkblatts 153 sind die zu erwartenden Emissionen mit der Belastbarkeit eines Gewässers zu vergleichen. Im Rahmen dieser Betrachtung wird die zu erwartende Emission anhand der Einflüsse aus der Luft, der Bewertung des Regenabflusses sowie der Berücksichtigung der positiven Abbauprozesse beim Durchgang durch die Bodenpassage ermittelt. Ist der Wert für die zu erwartenden Emission kleiner als der Wert für Belastbarkeit des betreffenden Gewässers, sei von einem ausreichenden Gewässerschutz auszugehen (Wassertechnische Untersuchungen – Unterlage 18.1, S. 22 f.).

Indes ist die Betrachtung nach dem DWA-Merkblatt 153 auf Schadstoffeinträge aus der Verkehrsbelastung und der Umgebungsluft beschränkt, berücksichtigt aber nicht etwaige Gewässerbeeinträchtigungen durch Chlorid. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin zur Bewertung des Streusalzeintrags am Maßstab der Bewirtschaftungsziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie eine weitergehende Untersuchung vorgelegt (siehe zum Folgenden Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 26 ff.). Diese Untersuchung ordnet den OWK DE_RW_DENI_032003 dem Fließgewässertyp 15g (Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse) i.S.d. Anlage 1 Nr. 2.1 Oberflächengewässerverordnung des Bundes (OGewV) zu und nimmt in einem ersten Schritt eine Abschätzung der im Winterdienst realistischerweise eingesetzten Salzmenge vor und stellt hierzu auf die tatsächlich bei einem Einsatz aufgebrachte Streusalzmenge ab. Hiervon ausgehend ermittelt die Untersuchung die tatsächlich in die Oberflächengewässer gelangende Streusalzmenge und berechnet diese unter Zugrundelegung weitergehender Gutachten und unter Berücksichtigung des geplanten Entwässerungssystems. Zur Ermittlung der einmaligen Spitzensalzbelastung wird ein Worst-Case-Szenario betrachtet, in welchem angenommen wird, dass bei einmaligen Regenereignissen die gesamte im Straßenabwässer enthaltene Salzmenge gelöst und abgeleitet wird. Diesbezüglich ergibt sich ein Chlorideintrag von 6,89 g/s (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 27 f.). Für die weitere Beurteilung der vorhabenbedingten

Auswirkungen des Chlorideintrags in den OWK DE_RW_DENI_032003 zieht die Untersuchung unter Hinweis darauf, dass ein zeitliches Zusammentreffen eines Niedrigwasserabflusses mit einem Regenereignis unwahrscheinlich sei, den mittleren Niedrigwasserabfluss der Vechte von 2,32 m³/s heran. Zudem werden für die Winterdienstmonate November bis März die für die bereits bestehende Salzbelastung den OWK DE_RW_DENI_032003 vorhandenen Messdaten der Messstelle 92862534 bei Laar aus den Jahren 2017 – 2019 herangezogen, aus denen entsprechend der Vorgaben der OGewV ein Mittelwert gebildet wird. Für den Zeitraum 2017 – 2019 gibt die Untersuchung die mittlere Chloridkonzentration der Vechte (OWK DE_RW_DENI_032003) in den Winterdienstmonaten mit 59,4 mg/l an. Ausgehend von diesem Mittelwert werden die Chloridgrundfracht der Vechte sowie die vorhabenbedingte Erhöhung der Chloridkonzentration ermittelt. Durch die vorhabenbedingte Einleitung von Straßenabwasser erhöht sich die Chloridkonzentration der OWK DE_RW_DENI_032003 um rund 2,4 mg/l auf eine Gesamtkonzentration von 62,3 mg/l. Hieraus schlussfolgert die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Untersuchung, dass der für die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials des OWK DE_RW_DENI_032003 maßgebliche Wert von 200 mg/l deutlich unterschritten werde, zumal alle in die Berechnung eingestellten Eingangswerte als auf der „sicheren Seite“ liegend anzusehen seien und daher in der Realität von noch geringeren Eintragsmengen auszugehen sei (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 28 f.). Eine Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponenten sei auszuschließen. Den Anforderungen des Verschlechterungsverbots werde genügt (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 30).

3.2.2.1.1.3 Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Fachgutachters der Vorhabenträgerin, wonach eine Verschlechterung biologischer Qualitätskomponenten des OWK DE_RW_DENI_032003 ausgeschlossen werden kann (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 30), aus folgenden Gründen im Ergebnis an.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügt es im Zusammenhang mit der Einleitung von Straßenabwässern zur Wahrung des Verschlechterungsverbots regelmäßig, wenn die Planung auf Lösungen zurückzugreift, die langjährig erprobt sind und in den einschlägigen Regelwerken ihren Niederschlag gefunden haben (BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, NVwZ 2017, 1294, 1307, Rn. 113 f.). Gemessen an diesem Maßstab bedarf das zur Einleitung in die Vechte bestimmte Niederschlagswasser keiner vorherigen Behandlung. Das von der Vorhabenträgerin gutachterlich durchgeführte Bewertungsverfahren nach Maßgabe des Merkblatts DWA-M153 kommt zu dem nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren und plausiblen Ergebnis, dass es vorhabenbedingt zu keinen kritischen Einträgen in die Vechte kommen wird und eine Behandlung des auf dem Straßenkörper anfallenden Niederschlagswassers vor dessen Einleitung nicht erforderlich ist (Erläuterungsbericht, Bd. 1, S. 78; Wassertechnischer Erläuterungsbericht, Unterlage 18.1, S. 22 f.). Die Untere Wasserbehörde hat bestätigt, dass die Qualität des auf Verkehrsflächen abfließenden

Niederschlagswassers gemäß den anerkannten Regeln der Technik – hier dem Merkblatt DWA-M153 zu bewerten ist. In ihrer Stellungnahme vom 18.02.2021 hat die Untere Wasserbehörde ihr Einvernehmen zur im Rahmen der straßenrechtlichen Planfeststellung mitzuerteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des auf der verlängerten Straße Obenholt anfallenden Niederschlagswassers in die Vechte erteilt. Gleichwohl verkennen die Planfeststellungsbehörde und die Untere Wasserbehörde im Hinblick auf die Ausführungen des Fachgutachters der Vorhabenträgerin nicht, dass das zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Merkblatt DWA-M153 zwischenzeitlich teilweise durch das Arbeitsblatt DWA-A 102 ersetzt worden ist, und in absehbarer Zeit zurückgezogen wird. Vor diesem Hintergrund wurden die Antragsunterlagen auch im Lichte der Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 102 durch die Planfeststellungsbehörde und die Untere Wasserbehörde bewertet. Auf Grundlage dieser Prüfung wurde entschieden, die Nebenbestimmung **A.V.3 Nr. 6** in den Bescheid aufzunehmen. Durch die in der Nebenbestimmung vorgegebenen Vorrichtungen (Sedimentationsschacht inkl. Absperrschieber/Tauchwand sowie Drosselorgan), die dann eine bisher nicht vorgesehene Behandlung des auf dem Straßenkörper anfallenden Niederschlagswassers vor dessen Einleitung an der Einleitstelle vorsehen, wird nach behördlicher Auffassung und Erfahrungen aus anderen Verfahren gewährleistet, dass es durch die Behandlung des Niederschlagswassers erst recht zu keinen kritischen Einträgen in die Vechte kommt. Gegebenenfalls erforderliche technische Detaillösungen und Neuberechnungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nebenbestimmung können im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

Da die von der Vorhabenträgerin eingereichte Emissionsbetrachtung nach Maßgabe des Merkblatts DWA-M 153 lediglich Schadstoffeinträge aus der Verkehrsbelastung und der Umgebungsluft erfasst, hat die Vorhabenträgerin gesondert geprüft, ob und inwieweit der durch den Einsatz von Streusalz im Winterdienst bedingte Eintrag von Chlorid in den OWK DE_RW_DENI_032003 eine Verschlechterung von biologischen Qualitätskomponenten hervorruft. Dies wird vom Fachgutachter verneint. Auch unter dem Gesichtspunkt des Einsatzes von Tausalz kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Verschlechterung des ökologischen Potentials des OWK DE_RW_DENI_032003 ausgeschlossen werden.

Werden – wie hier – die einschlägigen technischen Regeln für die Einleitung von Straßenabwässer in ein oberirdisches Gewässer eingehalten, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Normalfall (fern-) straßenrechtlicher Planfeststellungen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es infolge der Zulassung eines Straßenbauvorhabens zu keiner Verschlechterung einer für das ökologische Potenzial relevanten Qualitätskomponente kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, NVwZ 2017, 1294, 1307, Rn. 114). Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erfüllt. Es kommt vorhabenbedingt zu keiner Verschlechterung von biologischen Qualitätskomponenten des OWK DE_RW_DENI_032003.

Eine detaillierte, auf die einzelnen Qualitätskomponenten für den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial bezogene Prüfung der Vereinbarkeit der Straßenentwässerung mit dem Verschlechterungsverbot ist nach der Rechtsprechung

des Bundesverwaltungsgerichts nur dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und der Oberflächengewässerverordnung auf Grundlage der geplanten Entwässerung nicht eingehalten werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, NVwZ 2020, 788, 804, Rn. 177). Solche Erkenntnisse liegen der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Planunterlagen sowie der Stellungnahmen und Einwendungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung hält der Planfeststellungsbehörde eine über die Darlegungen in der Unterlage 18.6 hinausgehende Prüfung, ob das Vorhaben zu einer Verschlechterung von biologischen Qualitätskomponenten führt, für rechtlich nicht erforderlich. Denn die Verlängerung Obenholt weist weder hinsichtlich der von dem Vorhaben verursachten Auswirkungen noch hinsichtlich des von ihm potenziell betroffenen OWK DE_RW_DENI_032003 Besonderheiten auf, die über ein „normales Straßenbauvorhaben“ bzw. den Normalfall einer straßenrechtlichen Planfeststellung hinausgehen (zum Maßstab siehe BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, NVwZ 2017, 1294, 1307, Rn. 114). Hierfür spricht, dass die vom Fachgutachter der Vorhabenträgerin vorgenommene Beurteilung der Qualität des vom Straßenkörper abfließenden Niederschlagswassers gemäß den Merkblatt DWA-M 153 und damit in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik erfolgt ist. Insbesondere zeigt die Emissionsbetrachtung nach dem Merkblatt DWA-M 153, dass das zur Einleitung in den OWK DE_RW_DENI_032003 vorgesehene Niederschlagswasser keiner vorherigen Behandlung bedarf. Gleichwohl wurde im Lichte der Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 102 die Nebenbestimmung **A.V.3 Nr.6** in den Bescheid aufgenommen. Hierdurch wird nach behördlicher Auffassung und Erfahrungen aus anderen Verfahren erst recht durch die nunmehr vorgesehene Behandlung des Niederschlagswassers gewährleistet, dass es zu keinen kritischen Einträgen in die Vechte kommt.

Auch der vorhabenbedingte Anstieg der Chloridkonzentration führt nicht zu einer Verschlechterung von biologischen Qualitätskomponenten des OWK DE_RW_DENI_032003. Wie bereits dargelegt (**3.2.2.1.1.1**), liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers i.S.v. Art. 4 I Buchst. a Nr. i WRRL vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhangs V WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Hierbei kommt es entscheidend auf die Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten an, hinsichtlich deren Einstufung die hydromorphologischen Qualitätskomponenten sowie die entsprechenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 OGewV unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV). Zu den allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gehört nach Anlage 3 Nr. 3.2 OGewV insbesondere der Salzgehalt mit dem Parameter Chlorid, für den Anlage 7 OGewV für Fließgewässer gewässertypbezogene Anforderungen definiert. Anhang V Nr. 1.2 Tabelle 1.2 WRRL und Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV regeln die Mindestanforderungen an den guten ökologischen Zustand und das

gute ökologische Potenzial im Hinblick auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten.

Bei dem durch das Vorhaben betroffenen OWK DE_RW_DENI_032003 handelt es sich laut Wasserkörperdatenblatt um ein Fließgewässer des Gewässertyps 15g. Für diesen Gewässertyp erfordert der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial für Chlorid für den Fließgewässertyp 15_G einen Mittelwert von höchstens 200 mg/l als arithmetisches Mittel aus den Jahresmittelwerten von maximal drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (nach Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV). Diese Anforderung erfüllt der OWK DE_RW_DENI_032003 laut der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Untersuchung im Ist-Zustand mit einem Jahresmittelwert der Chloridkonzentration von 59,4 mg/l. Durch die vorhabenbedingte Einleitung salzhaltiger Straßenabwässer wird sich die Chloridkonzentration im OWK DE_RW_DENI_032003 prognostisch auf 62,3 mg/l erhöhen. Damit erfüllt der OWK DE_RW_DENI_032003 im Hinblick auf Chlorid auch zukünftig die Anforderungen an das gute ökologische Potenzial.

In Fällen, in denen der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines OWK die in Anhang V Nr. 1.2 Tabelle 1.2 WRRL und Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV definierten Mindestanforderungen nicht mehr erfüllen oder sich aus anderen Gründen nicht in einem guten Zustand befinden, haben nachteilige Änderungen der unterstützenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nicht zwingend eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials zur Folge. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht eine negative Veränderung von unterstützenden Qualitätskomponenten (auch solchen in der niedrigsten Klassenstufe) allein für die Annahme einer Verschlechterung des ökologischen Zustands oder Potenzials eines OWK nicht aus. Vielmehr muss die Veränderung darüber hinaus zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen (BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, NVwZ 2020, 788, 805, Rn. 182; insoweit in BVerwGE 166, 132, 169 nicht abgedruckt). Demzufolge kommt den allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern einschließlich des Salzgehalts gegenüber den Bewertungen der biologischen Qualitätskomponenten keine gleichwertige Bedeutung für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers zu. Soweit die vorhabenbedingte Erhöhung des Salzgehalts eines Oberflächenwasserkörpers nicht bzw. jedenfalls nicht signifikant im Sinne eines Klassensprungs auf die biologischen Qualitätskomponenten durchschlägt, liegt im Rechtssinne keine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potentials eines Oberflächenwasserkörpers vor.

Gemessen an diesen Vorgaben hat der vorhabenbedingte Anstieg der Chloridbelastung im OWK DE_RW_DENI_032003 keine Verschlechterung der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente Salzgehalt i.S.d. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Folge. Der vorhabenbedingte Anstieg der Chloridbelastung im OWK DE_RW_DENI_032003 führt im Rechtssinne zu keiner Verschlechterung der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente Salzgehalt, da die für den OWK prognostizierte Erhöhung der Chloridbelastung auf 62,3 mg/l weiterhin den Vorgaben an das gute ökologische Potenzial genügt. Ein Klassensprung liegt im Hinblick auf die allgemeine physikalisch-

chemische Qualitätskomponente Salzgehalt nicht vor. Führt die vorhabenbedingte Erhöhung der Chloridbelastung in einem OWK im Rechtssinne zu keiner Verschlechterung der physikalisch-chemischen Qualitätskomponente Salzgehalt, bedarf der im Zuge der Planung eines Straßenbauvorhabens vorgesehene Einsatz von Streusalz im Winterdienst bereits aus Rechtsgründen keiner weiteren Prüfung dahingehend, ob es zu einer Verschlechterung von biologischen Qualitätskomponenten und damit des ökologischen Zustands oder Potenzials eines betroffenen Oberflächenwasserkörpers kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, NVwZ 2020, 788, 805, Rn. 183 – 189).

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob der vorhabenbedingte Anstieg der Chloridbelastung zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und damit des ökologischen Potenzials des OWK DE_RW_DENI_032003 führt. Dies kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, weil das Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen hervorruft, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands einer biologischen Qualitätskomponente um eine Klasse führt.

Es ist der Planfeststellungsbehörde bekannt, dass in der Fachliteratur für den Parameter Chlorid über den in Anlage 7 Nr. 2.1.2 der OGewV als Anforderung für den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial genannten Wert von 200 mg/l hinaus unterschiedliche Wirkschwellen und Empfindlichkeiten für die verschiedenen biologischen Qualitätskomponenten diskutiert werden. Diese fachliche Betrachtung braucht hier nicht vertieft nachvollzogen werden, weil der in der Unterlage 18.6 vorhabenbedingt prognostizierte Anstieg der Chloridbelastung im OWK DE_RW_DENI_032003 auf 62,3 mg/l unterhalb der der Planfeststellungsbehörde bekannten, in der Literatur diskutierten Wirkschwellen liegt:

Im Zusammenhang mit der Salzbelastung von oberirdischen Gewässern nennt der BWP 2015 – 2021 beispielhaft die durch die Einleitung von Salzabwässern aus dem Kalibergbau geprägte Situation in der Werra und Weser (siehe BWP 2015 – 2021, S. 103), die Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Sensibilität der verschiedenen biologischen Qualitätskomponenten gegenüber Salzbelastungen ist. In der insoweit einschlägigen Fachliteratur wird die Fischfauna als diejenige biologische Qualitätskomponente eingestuft, welche die höchste Empfindlichkeit gegenüber Salinität aufweist. Mit abnehmender Sensibilität folgen die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Phytoplankton, Makrophyten und Diatomeen (Coring et. al., Korrespondenz Wasserwirtschaft, 9. Jahrgang Nr. 2, Heft 2/16, S. 105). Belegt wird diese Einschätzung durch entsprechende Datenerhebungen für die Weser und Werra. Für die untere Mittelweser wird der ökologische Zustand der Qualitätskomponente Fischfauna bei Chloridkonzentrationen von 200 – 300 mg/l als „gut“ bewertet. Der ökologische Zustand der Qualitätskomponente Makrozoobenthos wurde für die untere Werra bei Chloridkonzentrationen von 300 – 500 mg/l ebenfalls als „gut“ eingestuft. Bei Chloridkonzentrationen von rund 1.500 mg/l wurde die Teilkomponente Phytoplankton in der unteren Werra in den Jahren 2008 und 2009 in die Zustandsklasse „gut“ eingestuft (Coring et. al. aaO).

Eine vom Österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebene Untersuchung sieht Fische als diejenige biologische Qualitätskomponente der Wasserrahmenrichtlinie mit der größten Toleranz gegenüber erhöhten Salzgehalten (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.), Chlorid – Auswirkungen auf die aquatische Flora und Fauna, 2014, S. 80 f., im Internet abrufbar unter https://info.bmlrt.gv.at/service/publikationen/wasser/Chlorid---Auswirkungen-auf-die-Aquatische-Flora-und-Fauna.html), weist aber zugleich darauf hin, dass Fische als Indikatoren für erhöhte Chloridkonzentrationen zumindest in dem Bereich, wo Chlorid in österreichischen Fließgewässern üblicherweise auftrete ungeeignet seien. Bei gut gepufferten Gewässern mit Calciumkonzentrationen über 25 mg/l wird ein Richtwert für die chronische Belastung von 150 mg/l Chlorid bei maximal zulässiger Überschreitungsdauer von einem Monat vorgeschlagen (aaO, S. 115).

Der vom Fachgutachter der Vorhabenträgerin in Unterlage 18.6 vorhabenbedingt prognostizierte Anstieg der Chloridkonzentration im OWK DE_RW_DENI_032003 auf eine Gesamtkonzentration von 62,3 mg/l liegen deutlich unterhalb der vorstehend wiedergegebenen Chloridkonzentrationen, die bezogen auf biologische Qualitätskomponenten als Wirkschwellen diskutiert werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann daher unter diesem Gesichtspunkt eine Verschlechterung von biologischen Qualitätskomponenten des OWK DE_RW_DENI_032003 infolge der vorhabenbedingten Erhöhung der Chloridkonzentration ausgeschlossen werden.

3.2.2.1.2 Chemischer Zustand

Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustands des OWK DE_RW_DENI_032003.

Im BWP 2015 – 2021 sowie im Wasserkörperdatenblatt des NLWKN wird der chemische Zustand des OWK DE_RW_DENI_032003 aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota als schlecht eingestuft. Aufgrund dieser Einstufung stellt jede vorhabenbedingte Erhöhung des Parameters Quecksilber in Biota eine Verschlechterung des chemischen Zustands des OWK DE_RW_DENI_032003 dar (ständige Rechtsprechung, siehe nur BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, NVwZ 2020, 788, 804 f., Rn. 178).

Der Fachgutachter der Vorhabenträgerin schließt einen negativen Einfluss des Vorhabens auf den Ist-Zustand Quecksilberkonzentration in der Vechte aus, da Quecksilber nicht zu den für Kraftverkehr charakteristischen Schadstoffen zähle (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 26 u. 30). Dieser fachlichen Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Im BWP 2015 – 2021 ist dargelegt, dass Quecksilber in verschiedensten Produktionsprozessen verwendet wird, bei denen gasförmige Emissionen entstehen. Daher ist Quecksilber in Niedersachsen flächendeckend in (nahezu) allen Gewässern zu finden (vgl. BWP Salz 2015 – 2021, S. 33). Auf diesen Parameter Quecksilber hat das Vorhaben laut den überzeugenden Darlegungen des Fachgutachters keinen nachteiligen Einfluss. Gegenteiliges wurde im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgetragen.

3.2.2.2 Grundwasser

Auch im Hinblick auf das Grundwasser genügt die Planung der Vorhabenträgerin den Anforderungen des Verschlechterungsverbots aus § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands von Grundwasserkörpern kann sicher ausgeschlossen werden

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt auch die Prüfung des Verschlechterungsverbots im Hinblick auf das Grundwasser eine Ermittlung des Ist-Zustands der zu bewertenden Wasserkörper voraus (BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, NVwZ 2020, 788, 806 f., Rn. 197; insoweit in BVerwGE 166, 132, 169 nicht abgedruckt). Eine dahingehende Untersuchung hat die Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren für Grundwasserkörper nicht vorgelegt. Der UVP-Bericht (Unterlage 19.4) betrachtet zwar bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser, nimmt aber keine spezifische Bewertung nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor. Eine zusätzliche, explizit die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG vertiefende Prüfung drängte sich jedoch nicht auf, weil eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der im Vorhabengebiet gelegenen Grundwasserkörper GWK DE_GB_DENI_928_26 (Untere Vechte links) und DE_GB_DENI_928_23 (Niederung der Vechte rechts) aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden kann (vgl. zu diesem Maßstab OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2017 – 7 KS 7/15 –, juris, Rn. 227 u. 229).

3.2.2.2.1 Chemischer Zustand

Die von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen dargelegte technische Planung zeigt, dass es zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustands der im Vorhabengebiet gelegenen Grundwasserkörper GWK DE_GB_DENI_928_26 (Untere Vechte links) und DE_GB_DENI_928_23 (Niederung der Vechte rechts) kommen wird. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des chemischen Zustands beider Grundwasserkörper sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sicher auszuschließen. Diese Einschätzung beruht auf folgenden Erwägungen:

Im Vorhabengebiet liegen die GWK DE_GB_DENI_928_26 (Untere Vechte links) und DE_GB_DENI_928_23 (Niederung der Vechte rechts). Der chemische Zustand beider GWK ist insgesamt als schlecht eingestuft (BWP 2015 – 2021, Karte 8). Diese Einstufung geht, wie auch für zahlreiche weitere in Niedersachsen gelegene Grundwasserkörper, auf erhöhte Nitratkonzentrationen zurück (vgl. BWP 2015 – 2021, Karte 9). Der chemische Zustand des GWK DE_GB_DENI_928_23 ist zudem auch aufgrund des Eintrags von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen als schlecht eingestuft (vgl. BWP 2015 – 2021, Karte 10). In Bezug auf die Belastung durch sonstige Schadstoffe befinden sich sowohl der GWK DE_GB_DENI_928_26 als auch der GWK DE_GB_DENI_928_23 in einem guten chemischen Zustand (BWP 2015 – 2021, Karte 11).

Im Erläuterungsbericht zu den Wassertechnischen Untersuchungen wird dargelegt, dass im Zeitpunkt der zum Jahresende 2014 im Bereich der geplanten Trasse durchgeführten Baugrunderkundungen ein Grundwasserniveau zwischen 1,60 m und

2,10 m unter der Geländeoberkante festgestellt worden sei. Nach Auffassung des Baugrundgutachters sei es aufgrund von jahreszeitlichen Schwankungen geboten, die für die Bemessung und Nachweisführung maßgebliche Grundwasserbemessungshöhe bei 1,0 m unter Geländeoberkante anzusetzen. Die Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Werte) der im Rahmen der Untersuchungen mittels Rammkernsondierungen entnommenen Bohrproben seien zwischen $1{,}3*10^{-5}$m/s und $5{,}8*10^{-5}$m/s gelegen. Diese Böden seien gemäß DIN18130 als durchlässig anzusehen. Laut Baugrundgutachten tendierten im Bereich der Trasse anstehenden Böden zu einer geringen Durchlässigkeit. Zur besseren Beurteilung der Versickerungsfähigkeit seien im Jahr 2015 an zwei Stationen In-situ-Versickerungsversuche durchgeführt worden. Hierbei seien kf-Werte von $3{,}3*10^{-6}$ m/s bzw. $1{,}7*10^{-6}$ m/s ermittelt worden. Damit sei der anstehende Baugrund als nicht versickerungsfähig einzustufen. Zudem sei geplant, die Sohle des Straßenseitengrabens mittels bindigem Oberboden gegen den Untergrund abzudichten, wodurch ein ungewolltes Versickern des Wassers und eine ungewollte Grundwasserdrainage verhindert werden könne (siehe Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht, Unterlage 18.1, S. 6 u. 8).

Im UVP-Bericht werden kritische kraftfahrzeugsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser verneint (siehe UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 95). Dieser Beurteilung schließt sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis an. Aufgrund der fehlenden Versickerungsfähigkeit des anstehenden Baugrunds sowie der in der Planung vorgesehenen Abdichtung des Straßenseitengrabens mittels bindigem Oberboden, welche die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung **A.V.3. Nr. 7** verbindlich festgeschrieben hat, können im Betrieb vorhabenbedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper GWK DE_GB_DENI_928_26 (Untere Vechte links) und DE_GB_DENI_928_23 (Niederung der Vechte rechts) sicher ausgeschlossen werden, da es vorhabenbedingt zu keinem Eintrag von schadstoffhaltigen (z.B. im Hinblick auf Chlorid) Straßenabwässern in die im Vorhabengebiet gelegenen Grundwasserkörper kommen wird.

Auch bauzeitliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind bei Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke sowie bei umsichtiger Bauausführung nicht zu erwarten. Überwiegend ist die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag als nachrangig zu bewerten (UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 94).

3.2.2.2.2 Mengenmäßiger Zustand

Das Vorhaben ruft auch keine nachteiligen Auswirkungen für den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper GWK DE_GB_DENI_928_26 (Untere Vechte links) und DE_GB_DENI_928_23 (Niederung der Vechte rechts) hervor.

Der mengenmäßige Zustand des GWK DE_GB_DENI_928_26 und des DE_GB_DENI_928_23 ist, ebenso wie bei allen weiteren Grundwasserkörpern in Niedersachsen, als gut eingestuft (BWP 2015 – 2021, Karte 12).

Laut Grundwasserkörpersteckbrief weist der GWK DE_GB_DENI_928_26 (Untere Vechte links) eine Größe von 179 km² (17.900 ha) (Niedersachsen: 15.500 ha) auf.

Seine Grundwasserneubildungsrate wird im BWP 2015 – 2021 und Grundwasserkörpersteckbrief für Niedersachsen mit 28.666.679 m³/a angegeben. Die Größe des GWK DE_GB_DENI_928_23 (Niederung der Vechte rechts) beträgt laut Grundwasserkörpersteckbrief 458 km² (45.800 ha). Die Grundwasserneubildungsrate wird für den GWK DE_GB_DENI_928_23 (Niederung der Vechte rechts) im BWP 2015 – 2021 und Grundwasserkörpersteckbrief mit 82.271.411 m³/a angegeben. Für die Errichtung der planfestgestellten Trassenführung wird insgesamt eine Fläche von etwa 0,931 ha vollversiegelt (UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 92 – Tabelle 24). Der Beeinträchtigungsumfang des Verlusts der Grundwasserneubildung auf den versiegelten Flächen wird mit 0,639 ha angegeben (LBP, Unterlage 19.1, S. 78 – Tabelle 16, KV1). Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im gesamten Untersuchungsgebiet 51 – 100 mm/a bis hin zu 251 – 300 mm/a (UVP-Bericht, Unterlage 190.4, S. 48). Die Versiegelung der verlängerten Straße Obenholt führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss. Vorhabenbedingt kommt es damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Den bereits versiegelten und daher vorbelasteten Bereichen (Straßenkörper, befestigte Flächen) misst der Fachgutachter hinsichtlich der Grundwasserneubildungsrate eine geringe Bedeutung bei (UVP-Bericht, Unterlage 190.4, S. 49). Die Bedeutung der durch die Versiegelung beanspruchten Flächen für die Grundwasserneubildung wird vom Fachgutachter als mittel eingestuft (UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 94). Vorhabenbedingt erheblich nachteilige Veränderungen auf die Grundwasserneubildungsrate werden verneint (LBP, Unterlage 19.1, S. 77). Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Es ist unter Berücksichtigung der Größe des GWK DE_GB_DENI_928_26 und des DE_GB_DENI_928_23 nicht zu erkennen, dass das Vorhaben relevante negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der genannten Grundwasserkörper haben wird. Die Umweltauswirkungen der Verlängerung Obenholt sind auf den in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegten Einwirkungsbereich begrenzt. Die anlagebedingte Bodenversiegelung betrifft lediglich einen kleinen Ausschnitt der Flächen des GWK DE_GB_DENI_928_26 und des DE_GB_DENI_928_23. Insofern kann die vorhabenbedingt vollversiegelte Fläche im Verhältnis zur Größe beider Grundwasserkörper als irrelevant angesehen werden. Die Beurteilung des mengenmäßigen Grundwasserzustands bezieht sich jeweils auf den gesamten Grundwasserkörper, also auf das abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Art. 2 Nr. 12 WRRL). Eine Betrachtung von Grundwasserkörperteilflächen (z. B. Typflächen) ist für die Mengenbewertung nicht vorgesehen (vgl. NLWKN, Leitfaden für die Bewertung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper in Niedersachsen und Bremen nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Stand: Juni 2013, S. 5, abrufbar unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/eg_wasserrahmenrichtlinie/grundwasser/leitfaden_grundwasser/leitfaden_menge/leitfaden-menge-131175.html).

Insgesamt steht vorhabenbedingt keine relevante Verringerung der Grundwasserneubildungsrate für die beiden im Vorhabengebiet gelegenen Grundwasserkörper GWK DE_GB_DENI_928_26 und DE_GB_DENI_928_23 zu befürchten. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands beider GWK.

3.2.3 Verbesserungsgebot

3.2.3.1 Oberirdische Gewässer

3.2.3.1.1 Vorgaben

Weiterer materieller Maßstab der Auswirkungen eines Vorhabens auf Gewässer ist das Verbesserungsgebot aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Nr. 2 WHG. Nach dieser Vorschrift sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; als künstlich oder erheblich verändert eingestufte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Nach § 29 Abs. 1 S. 1 WHG sind ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 WHG können gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 WHG zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Union abweichende Fristen bestimmt werden. Die Gewährung einer Fristverlängerung sowie abweichende Bewirtschaftungsziele und die Begründung dafür sind gem. § 83 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 u. 3 WHG in den für jede Flussgebietseinheit aufzustellenden Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

Die Ziele aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Nr. 2 WHG sind wegen der mit ihnen einhergehenden wasserwirtschaftlichen Komplexität in erster Linie auf der Ebene der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 82 WHG zu verwirklichen. Ein zur Zulassung gestelltes Vorhaben darf daher die Zielerreichung im Sinne des jeweiligen Maßnahmenprogramms nicht behindern bzw. erschweren (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1, 133 ff., Rn. 582 ff.; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25/15, NVwZ 2018, 986 ff., Rn 61). Bei der Entscheidung über die Neuerteilung einer Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Gewässerbenutzung ist eine bloße Vermeidung einer Verschlechterung bzw. eine Reduzierung einer bislang erlaubten Einleitung nicht ausreichend, um den Anforderungen des Verbesserungsgebots zu genügen. Vielmehr bedarf es einer belastbaren Prognose zu der Frage, ob alle einschlägigen Umweltqualitätsnormen im Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Erlaubnis eingehalten werden können (BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25.15, NVwZ 2018, 986, 992 f., Rn. 59 – 61). Auch insoweit ist der allgemeine ordnungsrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab heranzuziehen; maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1, 133, Rn. 582; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25/15, NVwZ 2018, 986 ff., Rn. 58). Eine Summationsbetrachtung mit kumulierenden anderen Vorhaben ist nicht geboten (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1, 140, Rn. 594).

3.2.3.1.2 Bewertung in den Antragsunterlagen

In der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wird unter Darlegung der bereits wiedergegebenen Ausführungen zum Verschlechterungsverbot (**3.2.2.1.1.2**) ausgeführt, dass der zum Erreichen einer guten Gewässerqualität maßgebliche Grenzwert von 200 mg/l deutlich unterschritten werde. Zudem führten die in der Planung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und bauzeitlich erforderlichen Schutzmaßnahmen zu einer Minimierung des ökologischen Eingriffs und dadurch zu einer Verbesserung der ökologischen Situation im Gewässervorland. Das Vorhaben genüge mithin den Anforderungen des Verbesserungsgebots. Eine zukünftige Verbesserung der Gewässerqualität werde durch die Verlängerung Obenholt nicht behindert (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 29 f.).

3.2.3.1.3 Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum Verbesserungsgebot aus § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG.

Weder die Wasserrahmenrichtlinie noch § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG fordern, dass straßenrechtliche Vorhaben selbst zu einer Verbesserung des Gewässerzustandes beitragen müssen. Vielmehr ist zur Einhaltung des Verbesserungsgebots maßgeblich, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet wird. Zu prüfen ist damit, ob die im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für die betreffende Flussgebietseinheit festgelegten Ziele infolge der Umsetzung des Straßenbauvorhabens gefährdet werden.

Zur Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Verbesserungsgebot aus § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist an den „Niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein“ (im Folgenden: BWP 2015 – 2021) sowie den „Niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein“ (im Folgenden: MNP 2015 – 2021) anzuknüpfen. In den Kapiteln 4 und 5 des MNP 2015 – 2021 werden die Vorgaben des Maßnahmenprogramms sowie das Vorgehen bei der Maßnahmenumsetzung ausführlich dargestellt. In Tabelle 30 des MNP 2015 – 2021 wird dargelegt, welche Maßnahmentypen an den Oberflächen- und Grundwasserkörpern in der zweiten Bewirtschaftungsperiode 2015 – 2021 angeboten werden. Im Hinblick auf den OWK DE_RW_DENI_32003 nennt der MNP 2015 – 2021 folgende Maßnahmentypen zur Reduzierung folgender Belastungen des Gewässers (siehe MNP 2015 – 2021, S. 213):

- Diffuse Quellen
    - 28 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen)

- 29 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft)
- 30 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft)
- 35 (Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen)
- 36 (Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen)

- Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen
  - 65 (Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts)
  - 68 (Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Talsperren, Rückhaltebecken, Speichern und Fischteichen im Hauptschluss)
  - 69 (Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13)
  - 70 (Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung)
  - 71 (Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil)
  - 72 (Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung)
  - 73 (Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich)
  - 74 (Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten)
  - 75 (Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung))
  - 76 (Technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen)
  - 77 (Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement)
  - 78 (Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen die aus Geschiebeentnahmen resultieren)
  - 79 (Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung)

- 85 (Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen)

Die im MNP 2015 – 2021 für den OWK DE_RW_DENI_32003 vorgesehenen Maßnahmen betreffen zum einen die Reduzierung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und zum anderen die Verbesserung der Abflussregulierungen und der Gewässermorphologie. Hieran anknüpfend sieht das vom NLWKN veröffentliche Wasserkörperdatenblatt für den OWK DE_RW_DENI_32003 als Handlungsempfehlungen unter anderem Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Einträge aus der Landwirtschaft sowie zur Herstellung einer möglichst natürlichen Fließdynamik bei Durchgängigkeit und Erhöhung der Strukturvielfalt in Sohle, Ufer und Umfeld des OWK vor.

Die Verlängerung Obenholt gefährdet nicht die Durchführbarkeit der oben genannten Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für den OWK DE_RW_DENI_32003. Das Vorhaben steht daher in Einklang mit dem Verbesserungsgebot aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Nr. 2 WHG.

3.2.3.2 Grundwasser

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 WHG). Zu erreichen ist der gute Gewässerzustand gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 WHG grundsätzlich bis zum 22.12.2015. Eine Verlängerung der Frist ist gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 Satz 1 WHG höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils 6 Jahren zulässig. Gem. § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG können unter den Voraussetzungen des § 30 WHG auch für Grundwasserkörper weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Das in § 47 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 WHG für das Grundwasser normierte Verbesserungsgebot ist eine zwingende Vorgabe für die Zulassung von Projekten und muss auch im Rahmen der Planfeststellung eines straßenrechtlichen Vorhabens strikt beachtet werden (BVerwG, Urt. v. 30.11.2020 – 9 A 5.20, NVwZ 2021, 487, 490, Rn. 34).

Im Vorhabengebiet liegen, wie bereits bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots dargelegt, die GWK DE_GB_DENI_928_26 (Untere Vechte links) und DE_GB_DENI_928_23 (Niederung der Vechte rechts), deren chemischer Zustand jeweils insgesamt als schlecht eingestuft ist, was auf erhöhte Nitratkonzentrationen sowie für den GWK DE_GB_DENI_928_23 auf den Eintrag von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen zurückgeht.

Für den GWK DE_GB_DENI_928_26 nennt der MNP 2015 – 2021 folgende Maßnahmentypen zur Reduzierung von Belastungen des Gewässerkörpers durch diffuse Quellen (siehe MNP 2015 – 2021, S. 221):

- 41 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft)

- 43 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten)

Für den GWK DE_GB_DENI_928_23 nennt der MNP 2015 – 2021 folgende Maßnahmentypen zur Reduzierung von Belastungen des Gewässerkörpers durch diffuse Quellen (siehe MNP 2015 – 2021, S. 221):

- 41 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge im Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft)
- 42 (Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft)
- 43 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten)

Die Erreichung des Ziels eines guten chemischen Zustands der GWK DE_GB_DENI_928_26 und DE_GB_DENI_928_23 durch die vorstehend angeführten Maßnahmentypen wird durch die Verlängerung Obenholt nicht gefährdet. Die Maßnahmen aus dem MNP 2015 – 2021 zielen auf eine Reduzierung der Einträge von Nährstoffen (insbesondere Nitrat) und Pflanzenschutzmitteln. Hierauf hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen, weil es zu keinen Einträgen entsprechender Schadstoffe in Grundwasserkörper kommt (siehe insoweit oben **3.2.2.2**). Hinsichtlich sonstiger Schadstoffe ist das Bewirtschaftungsziel zur Erreichung eines guten chemischen Zustands hinsichtlich der beiden im Vorhabengebiet gelegenen Grundwasserkörper bereits erreicht.

Darüber hinaus weisen der GWK DE_GB_DENI_928_26 und DE_GB_DENI_928_23 ebenso wie sämtliche weitere Grundwasserkörper in Niedersachsen bereits einen guten mengenmäßigen Zustand auf (BWP 2015 – 2021, Karte 12). Das Bewirtschaftungsziel ist damit für beide GWK erreicht. Hieran wird sich durch die Planfeststellung der Verlängerung Obenholt nichts ändern, da es durch das Vorhaben zu keiner Entnahme von Grundwasser kommt und die Grundwasserneubildungsrate nicht in relevanter Weise beeinträchtigt wird. Der mengenmäßige Zustand beider betrachtungsrelevanter Grundwasserköper bleibt unverändert gut.

Das Vorhaben steht daher auch in Einklang mit dem Verbesserungsgebot aus § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG.

3.2.4 Trendumkehrgebot für Grundwasserkörper

Für die Bewirtschaftung des Grundwassers regelt § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG zusätzlich zum Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends steigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden müssen. Das Trendumkehrgebot ist als eigenständiges Bewirtschaftungsziel neben dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot zu prüfen (Böhme, in: Berendes/Frenz/Müggenborg (Hrsg.), WHG, 2. Aufl. 2017, § 47 Rn. 16). Als „besonderes Vorsorgeinstrument des Grundwasserschutzes“ (so Böhme, in: Berendes/Frenz/Müggenborg (Hrsg.), WHG,

2. Aufl. 2017, § 47 Rn. 27) flankiert und unterstützt das Trendumkehrgebot das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustands (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 47 Rn. 11). Die für die Ermittlung ansteigender Trends zuständige Behörde und damit die für die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung zuständige Behörde veranlasst gem. § 10 Abs. 2 GrwV Maßnahmen zur Trendumkehr. Auch insoweit gilt damit, dass die Zulassungsbehörden an die Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung gebunden sind.

Das Trendumkehrgebot verpflichtet zur Bewirkung einer Schadstoffverminderung in Grundwasserkörpern. Infolge der fehlenden Versickerungsfähigkeit des anstehenden Baugrunds sowie der in der Planung vorgesehenen Abdichtung des Straßenseitengrabens mittels bindigem Oberboden werden keine schadstoffhaltigen Straßenabwässer in die im Vorhabengebiet gelegenen Grundwasserkörper eingetragen. Daher steht die Planung unabhängig von der Frage, ob bei den im Vorhabengebiet gelegenen GWK DE_GB_DENI_928_26 und DE_GB_DENI_928_23 signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen bestehen, in keinem Widerspruch zum Bewirtschaftungsziel des § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

3.3 Gewässerausbau

Als Gewässerausbau definiert § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Ausbau von Gewässern der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 WHG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

§ 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG und § 109 NWG stellen klar, dass Entscheidungen über den Ausbau von Gewässern grundsätzlich im Planfeststellungsverfahren (§§ 72 – 78 VwVfG) ergehen. Nach § 70 Abs. 2 WHG muss das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, zudem den Anforderungen des UVPG entsprechen. Ist ein und dasselbe Vorhaben nach mehreren Fachplanungsgesetzen planfeststellungsbedürftig, so ist ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Hauptzweck der im Folgenden noch näher darzulegenden Gewässerausbaumaßnahmen ist die Straßenbaumaßnahme der Verlängerung Obenholt. Dementsprechend sind die für die Zulassung der Gewässerausbaumaßnahmen erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungen bzw. Plangenehmigungen von der Konzentrationswirkung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses gem. § 38 NStrG, 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 68 WHG erfasst. Die insoweit erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungen bzw. Plangenehmigungen konnten daher aufgrund des mit Schreiben der Vorhabenträgerin vom 10.12.2018 gestellten Antrags auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG im straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung Obenholt miterteilt werden. Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Würdigung kann auf die Darlegungen oben unter **C.I.** verwiesen werden.

Mehrere Einzelmaßnahmen im Zuge des geplanten Straßenbauvorhabens sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als Maßnahmen des Gewässerausbaus zu qualifizieren (**3.3.1**). Die materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung dieser Gewässerausbaumaßnahmen sind erfüllt (**3.3.2**).

3.3.1 Gegenstand

Neuanlage eines Stillgewässers

Die als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme im Überschwemmungsgebiet der Vechte geplante Anlage eines Stillgewässers bzw. Tümpels mit einer Größe von 0,200 ha und einer Tiefe von mindestens 60 – 80 cm (Maßnahme 10 A) stellt nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 Var. 1 WHG die Herstellung eines oberirdischen Gewässers dar. Die Maßnahme dient als Ausgleich für den Verlust eines ca. 200 m entfernt von der Wilsumer Straße im Bereich der Terrassenkante der südlichen Vechteaue gelegenen Stillgewässers. Aufgrund der Lage des neu anzulegenden Stillgewässers im Überschwemmungsgebiet wird seine temporäre Wasserführung gewährleistet. Für die Bejahung der Gewässereigenschaft i.S.d. § 3 Nr. 1 WHG dieses neu anzulegenden Stillgewässers ist es ausreichend, dass in der geplanten Bodenvertiefung regelmäßig und planmäßig zumindest zeitweilig Wasser zutage tritt. Nicht entscheidend ist, auf welchem Weg das Wasser in das Gewässer gelangt. Ebenso wenig erfordert die Qualifizierung als Gewässer i.S.d. § 3 Nr. 1 WHG ein bestimmtes zeitliches oder sachliches Ausmaß des Wasservorkommens oder eine lückenlose Überflutung der Gewässersohle (OVG Münster, Urt. v. 24.09.1986 – 20 A 454/85, ZfW 1987, 122, 123). Damit ist die von der Vorhabenträgerin geplante Anlegung eines Tümpels als Herstellung eines Gewässers i.S.d. § 67 Var. 2 Var. 1 WHG anzusehen.

Für die Zulassung der Neuanlage des Stillgewässers bzw. Tümpels konnte gemäß § 68 Abs. 1 WHG anstelle eines in den straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentrierten wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, da für die Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG). Der zur Feststellung der UVP-Pflicht der Maßnahme allein in Betracht kommende Tatbestand der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG ist nicht einschlägig, da gemäß § 3 Abs. 2 NUVPG abweichend von Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG für die dort aufgeführten Vorhaben keine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und keine UVP-Pflicht besteht.

Entfernung Stillgewässer

Korrespondierend mit der als Maßnahme 10 A geplanten Neuanlage eines Stillgewässers bzw. Tümpels ist auch die Überplanung des in einer Entfernung von ca. 200 m von der Wilsumer Straße gelegenen Stillgewässers als Gewässerbeseitigung i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 WHG zu qualifizieren. Das in Anspruch genommene Stillgewässer, das eine flächenmäßige Größe von 0,011 ha aufweist, wird im Rahmen der Vorhabenrealisierung fast vollständig überbaut. Aus diesem Grund wird der verbleibende funktionslose Rest des Stillgewässers verfüllt.

Diese Überplanung des Stillgewässers ist als Beseitigung eines Gewässers i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 Var.2 WHG zu qualifizieren.

Für die Zulassung der Beseitigung des Stillgewässers konnte gemäß § 68 Abs. 1 WHG anstelle eines in den straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentrierten wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, da für die Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG). Der zur Feststellung der UVP-Pflicht der Maßnahme vorliegend allein in Betracht kommende Tatbestand der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG ist nicht einschlägig, da gemäß § 3 Abs. 2 NUVPG abweichend von Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG für die dort aufgeführten Vorhaben keine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und keine UVP-Pflicht besteht.

Aufweitung des Querschnitts der Vechte

Ebenfalls der wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf die Aufweitung des Querschnitts der Vechte im Bereich der Böschungen (Bau-km 1+436.967), die dazu dient, im Hochwasserfall einen größeren Wasserabfluss zu ermöglichen. Bei der Vechte handelt es sich um ein Gewässer i.S.d. § 3 Nr. 1 WHG, das nicht nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWG von den Bestimmungen des WHG ausgenommen ist. Nach dem Plan der Vorhabenträgerin soll die Vechte gegenüber dem Ist-Zustand im Bereich der Böschungen (Bau-km 1+436.967) verbreitert werden. Diese Verbreiterung führt zu einer dauerhaften Veränderung des Gewässersystems und erstreckt sich auch auf die Ufer der Vechte, weshalb es sich um eine Umgestaltung des Gewässers handelt. Diese Umgestaltung ist auch wesentlich i.S.d. § 67 WHG, weil die Vechte im in Rede stehenden Bereich in einer für den Wasserabfluss bedeutsamen Weise auf Dauer geändert werden soll (vgl. OVG Münster, Urt. v. 05.12.1990 – 10a NE 98/88, NVwZ-RR 1992, 232). Es handelt sich daher um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 WHG, die eine wasserrechtliche Planfeststellung erfordert.

Graben- und Muldensysteme

Im Zuge der Verlängerung Obenholt plant die Vorhabenträgerin die Anlage neuer Graben- und Muldensysteme, die der Entwässerung der Fahrbahn dienen. Die geplanten Gräben und Mulden liegen in Teilbereichen der geplanten Straße unterhalb der Geländeoberkante. Die Sohle des Straßenseitengrabens sowie die Mulden werden mittels bindigem Oberboden gegen den Untergrund abgedichtet. Auf diese Weise werden ein Versickern des Wassers sowie eine ungewollte Grundwasserdrainage verhindert. Bei Bau-km 1+710 befindet sich zudem ein bereits existierendes Grabensystem, das vorhabenbedingt überbaut und in seinem Verlauf eingekürzt wird, wodurch die gegenwärtig bereits existierende Entwässerung aufrechterhalten werden kann.

Die Anlage der neuen Graben- und Muldensysteme ist als Gewässerausbau zu qualifizieren. Nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG unterliegen grundsätzlich auch kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und

Entwässerungsgräben, sowie Heilquellen den Bestimmungen des WHG; die Länder können Kleingewässer jedoch vom Anwendungsbereich des WHG ausnehmen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG sind die Bestimmungen des WHG und des NWG nicht anzuwenden auf Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern. Die neu anzulegenden Graben- und Muldensysteme dienen zwar vorrangig der ordnungsgemäßen Entwässerung der Fahrbahnfläche der verlängerten Straße Obenholt. Es ist aber insbesondere mit Blick auf die an die Straße angrenzenden Ackerflächen nicht auszuschließen, dass die Graben- und Muldensysteme auch zugleich der Be- oder Entwässerung von Grundstücken weiterer Eigentümer dienen. Aus diesem Grund sind vorhabenbedingt neu anzulegende Graben- und Muldensysteme nicht gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG vom Anwendungsbereich des WHG sowie des NWG ausgenommen. Entsprechendes gilt für das bei Bau-km 1+710 gelegene, bereits existierende Grabensystem, welches vorhabenbedingt überbaut und in seinem Verlauf eingekürzt wird.

Teilweise wird vertreten, dass Straßenseitengräben als Bestandteil der Straßenanlage allein durch den straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgestellt werden können (Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 272). Für diese Sichtweise spricht die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG, die regelt, dass Entwässerungsanlagen zum Straßenkörper zählen und zum Begriff der öffentlichen Straße i.S.d. § 2 Abs. 1 NStrG zählen. Vorsorglich wertet die Planfeststellungsbehörde die Anlage von Gräben und Mulden gleichwohl als Herstellung eines Gewässers bzw. bei Bau-km 1+710 als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit als Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG, der dem Zulassungsvorbehalt des § 68 Abs. 1 WHG unterfällt.

Für die Zulassung der Graben- und Muldensysteme konnte gemäß § 68 Abs. 1 WHG anstelle eines in den straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentrierten wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, da für die Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG). Soweit der zur Feststellung einer UVP-Pflicht allein in Betracht kommende Tatbestand der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG auf die Anlage des Graben- und Muldensystems überhaupt anwendbar ist, besteht für die Maßnahme jedenfalls gemäß § 3 Abs. 2 NUVPG abweichend von Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG keine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und keine UVP-Pflicht.

<u>Brückenbauwerk</u>

Auch die Errichtung des über die Vechte geplanten Brückenbauwerks ist als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 WHG zu qualifizieren. Die Breite der über die Vechte geplanten Brücke beträgt zwischen den Geländern 12,30 m (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 70 – Tabelle 13). Dieses neu geplante Brückenbauwerk mit einer Breite von mehr als 10 m in Längsachse zum gequerten Wasser ist als Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG zu qualifizieren. Das Brückenbauwerk ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG Bestandteil der

verlängerten Straße Obenholt. Gleichwohl erteilt die Planfeststellungsbehörde für die Errichtung und den Betrieb des Brückenbauwerks vorsorglich einen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss i.S.d. § 68 Abs. 1 WHG. Die Frage nach einer eigenständigen UVP-Pflicht des wasserrechtlich planfeststellungsbedürftigen Brückenbauwerks stellt sich insoweit nicht, da die Auswirkungen der Maßnahme im von der Vorhabenträgerin vorgelegten UVP-Bericht dargestellt und bewertet worden sind (siehe etwa UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 14, 16, 69, 87, 92, 98, 104, 106).

Retentionsfläche

Die Planung der Vorhabenträgerin sieht auf dem Flurstück 96/3 in der Gemarkung Emlichheim, Flur 11 außerhalb des Überschwemmungsgebiets im Bereich des Vechte-Altarms die Errichtung eines Retentionsbeckens mit einer Tiefe von 2,00 bis 3,00 m, einer Länge von 145 m und Breite von 170 m vor. Das Retentionsbecken verfügt über ein Retentionsvolumen von ca. 37.280 m³ bis zu einem Wasserspiegel von 13,80 mNN (HQ_{100}). Der Zufluss zum Becken im Hochwasserfall wird über einen abgesenkten Böschungsbereich gewährleistet. Die Sohlhöhe entspricht im Mittel der Geländeoberkante der im Bereich der geplanten Straße vorhandenen Ackerflächen. Eine Versiegelung der Fläche erfolgt nicht. Die Gestaltung der Retentionsfläche erfolgt durch eine naturnahe Ausbildung der Böschungsbereiche, eine Anpflanzung von Gebüschgruppen sowie durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland im Sohlenbereich des Beckens. Die Strauchbepflanzung dient der besseren Integration der Retentionsfläche in die Umgebung. In regelmäßigen Abständen sind Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auf der Retentionsfläche erforderlich. Hierfür steht eine Zuwegung zur Verfügung.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung stellt der Bau von Hochwasserrückhaltebecken ein den Hochwasserabfluss beeinflussender Deich- und Dammbau dar, der nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG einem Gewässerausbau gleichsteht und somit einer wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf (VGH Mannheim, Urt. v. 23.09.2013 – 3 S 284/11 –, juris, Rn. 56; VGH München, Urt. v. 29.11.2019 – 8 A 18.40005 –, juris, Rn. 24; siehe auch BVerwG, Beschl. v. 19.09.2014 – 7 B 6.14 –, juris, Rn. 10; Beschl. v. 19.09.2014 – 7 B 7.14, ZUR 2015, 85, 87). Ebenso wird die Schaffung eines Überflutungsraums, in dem Ökologische Flutungen zur Umgestaltung des Naturraums mit dem Ziel seiner Adaption an Retentionsflutungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt werden, als Gewässerausmaßnahme in Form der Herstellung eines Gewässers qualifiziert (VGH Mannheim, Urt. v. 23.09.2013 – 3 S 284/11 –, juris, Rn. 56 m.w.N.).

Diese Rechtsprechung zu neu geplanten Hochwasserrückhaltebecken und Überflutungsräumen, die planmäßig mit einer gewissen Regelmäßigkeit Wasser führen und insoweit als Herstellung eines oberirdischen Gewässers qualifiziert werden, ist auf die von der Vorhabenträgerin geplante Herstellung einer Retentionsfläche nicht übertragbar. Die Maßnahme erfüllte nicht den Tatbestand des Herstellens eines oberirdischen Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 und 2 WHG, da sie lediglich dazu dient, verlorengegangenen Retentionsraum im Bereich des Überschwemmungsgebiets der Vechte neu zu schaffen. Derartigen Bereichen kann aber bereits eine Gewässereigenschaft nicht zuerkannt werden, sie sind als

Rückhalteflächen im Sinne des § 77 WHG zu qualifizieren (VG Regensburg, Urt. v. 29.03.2010 – RN 8 K 08.1018 –, juris, Rn. 37).

Für die Qualifizierung als Gewässerausbau mangelt es ferner an der gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG grundsätzlich erforderlichen Dauerhaftigkeit der Entstehung eines Gewässers. Nach § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG liegt ein Gewässerausbau nämlich nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und dadurch keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts verursacht wird. Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf das von der Vorhabenträgerin geplante Retentionsbecken vor. Im Fall eines Vechtehochwassers entsteht im Bereich der Retentionsfläche ein oberirdisches Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum. Eine regelmäßige Zuführung von Vechtewasser in das Retentionsbecken erfolgt nicht. Vielmehr gelangt etwaiges Flusswasser nur im Fall von Hochwasserereignissen an der Vechte, die nur unregelmäßig, wenngleich über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet sicherlich wiederholend eintreten, in das Retentionsbecken. Solche unregelmäßigen Hochwasserereignisse sind jedoch nicht ausreichend, um die Herstellung einer Retentionsfläche als Gewässerausbau anzusehen, da die in Rede stehende Fläche in normalen Zeiten, d.h. abgesehen von Hochwasserereignissen, kein Wasser führt. In dem Zeitpunkt, in dem durch ein Vechtehochwasser im Bereich der Retentionsfläche eine (ggf. größere) Wasseransammlung entsteht, ist bereits klar, dass dieser Zustand nur vorübergehend ist. Die hochwasserbedingte Wasseransammlung in der Retentionsfläche würde zudem nicht für mehrere Monate oder Jahre erfolgen, sondern wäre von vornherein auf mehrere Tage bzw. Wochen beschränkt. In einem solchen Fall liegt kein Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG vor (siehe Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 67 Rn. 40; Spieth, in: Beck´scher Online-Kommentar, Umweltrecht, 59. Edition, 1.7.2021, WHG § 67 Rn. 21).

Aus diesen Gründen ist die Herstellung der Retentionsfläche weder Herstellung eines oberirdischen Gewässers i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG noch als ein den Hochwasserabfluss beeinflussender Deich- und Dammbau zu qualifizieren, der nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG einem Gewässerausbau gleichsteht.

3.3.2 Materielle Erfordernisse

Die dargestellten Gewässerausbaumaßnahmen partizipieren an den für die Notwendigkeit des Baus der Verlängerung Obenholt genannten Gründen und sind damit gerechtfertigt (dazu **C.II.**). Ihre Umsetzung ist aufgrund der gewählten Trassenführung im räumlichen Bereich der Variante 200 erforderlich. Die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Trassenführung wurde von der Planfeststellungsbehörde nachvollziehend abgewogen. Im Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde der von der Vorhabenträgerin befürworteten Trassenwahl hinsichtlich der Variante 200 an (dazu **C.III**). Hinsichtlich der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Darlegungen unter **C.IV** verwiesen.

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für einen Gewässerausbau indessen nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen,

vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG liegen hier vor:

3.3.2.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

Der wasserrechtlichen Planfeststellung steht der Versagungsgrund des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht entgegen. Die seitens der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen des Gewässerausbaus führen zu keiner Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit. Insbesondere ist keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten.

Weder die Überplanung des in einer Entfernung von ca. 200 m von der Wilsumer Straße gelegenen Stillgewässers mit einer Größe von 0,011 ha noch das als diesbezügliche naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme im Überschwemmungsgebiet der Vechte geplante Stillgewässer mit einer Größe von 0,200 ha und einer Tiefe von mindestens 60 – 80 cm beeinträchtigen das Wohl der Allgemeinheit. Insbesondere lässt keine der beiden Gewässerausbaumaßnahmen eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen erwarten. Spezifische wasserwirtschaftliche Belange i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, insbesondere im Hinblick auf den Hochwasserschutz im Überschwemmungsgebiet der Vechte, werden durch die beiden genannten Gewässerausbaumaßnahmen nicht berührt.

Entsprechendes gilt für die geplante Aufweitung des Querschnitts der Vechte im Bereich der Böschungen (Bau-km 1+436.967), durch die im Fall eines Hochwassers an der Vechte ein größerer Wasserabfluss ermöglicht werden soll, die Anlage neuer Graben- und Muldensysteme, welche der Entwässerung der Fahrbahn der verlängerten Straße Obenholt zu dienen bestimmt sind, sowie im Hinblick auf die geplante Errichtung des über die Vechte geplanten Brückenbauwerks. Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage der von ihr vorgelegten fachgutachterlichen Untersuchungen, insbesondere durch die Unterlage 18.6, zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass durch die genannten Gewässerausbaumaßnahmen eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Allgemeinwohls durch Beeinträchtigung der von § 68 Abs. 3 Nr.1 WHG aufgeführten Belange. Diese Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde stützt sich insbesondere auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 15.10.2021, in der die Fachbehörde ausdrücklich festgestellt hat, dass im Rahmen der hydraulischen 2-D- Berechnung durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar nachgewiesen worden ist, dass das Straßenbauvorhaben bezogen auf den Lastfall HQ_{100} (Hochwasserabfluss beim 100-jährlichen Ereignis) keine negativen Auswirkungen erwarten lässt. Die geplante Aufweitung des Querschnitts der Vechte im Bereich der Böschungen ermöglicht einen größeren Wasserabfluss und lässt keine

Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr.1 WHG erwarten. Auch hinsichtlich der geplanten Errichtung der Entwässerungsgräben sowie des Brückenbauwerks über die Vechte hat die Untere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 15.10.2021 keine wasserwirtschaftlichen Bedenken geäußert.

3.3.2.2 Keine Beeinträchtigung anderer Anforderungen des WHG und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen sind auch mit den anderen Anforderungen des WHG vereinbar, § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG. Nach § 107 Satz 1 NWG müssen sich Gewässerausbaumaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 44 WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen gemäß § 107 Satz 2 NWG den im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.

Es sind weder bezüglich der geplanten Beseitigung des Stillgewässers noch für die als Ausgleich zur Beseitigung des Stillgewässers geplante Anlage eines temporären Stillgewässers bzw. Tümpels (Maßnahme 10 A) wasserrechtliche bzw. wasserwirtschaftliche Gründe ersichtlich, die der Durchführung beider Maßnahmen entgegenstehen. § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG steht auch der Aufweitung des Querschnitts der Vechte nicht entgegen. Die Aufweitung der Böschung dient dazu, im Fall eines Hochwasserereignisses ein schadloses Ableiten der Vechte zu ermöglichen. Zum Schutz vor Erosion werden die Böschungsbereiche der Vechte sowie die Böschungen unterhalb der Brückenwiederlager mit losen Wasserbausteinen (Klasse 3LMB 10/60 auf Geotextil 600 g/m²) befestigt. Der Eingriff in die Böschungsbereiche ist vor dem Hintergrund des begradigten und im Regelprofil ausgebauten Zustands der Vechte als nicht erheblich anzusehen. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Durchgängigkeit des Gewässersystems (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 65). Auch im Hinblick auf das neu geplante Brückenbauwerk über die Vechte liegt der Versagungsgrund des § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG nicht vor.

Soweit § 107 NWG landesrechtlich noch einmal ausdrücklich die Einhaltung der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung vorgibt, sind die Gewässerausbaumaßnahmen mit den Vorgaben aus der §§ 27, 47 u. 82 WHG vereinbar. Es kommt durch die geplanten Maßnahmen weder zu Verstößen gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot noch gegen das wasserrechtliche Verbesserungsgebot. Eine mit den relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens umfassende Überprüfung der Vereinbarkeit der Verlängerung Obenholt mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt oben unter **C.V.3.2**. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Für die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung der vorstehend benannten Gewässerausbaumaßnahmen werden auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt, § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG.

Der geplanten Beseitigung des Stillgewässers stehen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG nicht entgegen. Insbesondere führt die Überplanung des Tümpels zu keiner Verwirklichung von artenschutzrechtlichen

Verbotstatbeständen. Diesbezügliche artenschutzrechtliche Konflikte werden durch die in der Planung der Vorhabenträgerin vorgesehene Maßnahme 4.4 V in Gestalt ihrer Konkretisierung durch die Nebenbestimmung **A.V.2.1 Nr. 9** ausgeschlossen. Die Verfüllung des Stillgewässers ist außerhalb der Laichzeit und Larvalentwicklungsphase von Amphibien wie dem Grasfrosch und der Erdkröte, d.h. zwischen dem 01.08. und dem 15.02., vorzunehmen. Sind die Arbeiten außerhalb des vorbezeichneten Zeitraums durchgeführt, ist vor Beginn der Verfüllung das Stillgewässer auf das Vorhandensein von Laich und Larven zu kontrollieren. Bei entsprechend festgestelltem Bedarf ist mithilfe geeigneter Schutzeinrichtungen ein Einwandern der Amphibien in den Baustellenbereich zu verhindern. Sofern bei der Verfüllung trotz vorheriger Kontrolle Amphibien im zu beseitigenden Stillgewässer festgestellt werden, hat die Vorhabenträgerin unmittelbar die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zu kontaktieren und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen. Festgestellte Amphibienindividuen sind fachgerecht zu bergen und umzusetzen. Ebenso ist die als Maßnahme 10 A geplante Anlage eines temporären Stillgewässers bzw. Tümpels, die als funktional gleichwertiger Ausgleich für den Verlust des vorhabenbedingt überplanten Stillgewässers dient, mit den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG vereinbar. Indem das neu anzulegende Stillgewässers stellenweise eine größere Tiefe als die überwiegend vorgesehenen 60 – 80 cm erhält, ist auch in trockeneren Jahren eine ausreichende Wasserführung gewährleistet, womit die mit der Maßnahme bezweckte Entwicklung von Amphibien erreicht werden kann. Durch die Integration des Stillgewässers in die geplante Grünlandfläche zeitigt die Maßnahme 11 A auch im Hinblick auf die Bewirtschaftung des Stillgewässers Wirkung. Auch hinsichtlich der Aufweitung des Querschnitts der Vechte liegen die Zulassungsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG vor. Die Maßnahme ist mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Fachrechts vereinbar. Im Anschluss an die Herrichtung der Böschungsbereiche werden die Flanken mit Oberboden abgedeckt und es wird eine art- und blütenreiche Biotopmischung aus regionaler Herkunft eingesät (Maßnahme 14 G). Schließlich sind die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG auch im Hinblick auf das neue Brückenbauwerk über die Vechte erfüllt. Auch dieser Gewässerausbaumaßnahme stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Zur Begründung der Vereinbarkeit des Vorhabens (einschließlich der zugelassenen Gewässerausbaumaßnahmen) mit sonstigen (d.h. nicht wasserrechtlichen) öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere mit den Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes (dazu ausführlich oben **C.V.2**), wird auf die entsprechenden Ausführungen im vorliegenden Bescheid verwiesen.

3.4 Errichtung von Anlagen in an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gemäß § 57 Abs. 1 NWG bedarf die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG der Genehmigung der Wasserbehörde. Diese Genehmigung wird infolge der Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung als eingeschlossene Entscheidung im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Unter die Genehmigungspflicht des § 57 Abs. 1 NWG i.V.m. § 36 WHG fallen die zur Verbindung der geplanten Graben- und Muldensysteme geplanten Durchlässe. Diese Durchlässe sind als Anlage in, an bzw. unter einem Gewässer anzusehen und bedürfen gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 u. 2 Nr. 1 WHG einer Anlagengenehmigung (siehe Niesen, in: Berendes/Frenz/Müggenborg (Hrsg.), WHG, Kommentar, 2. Aufl. 2017, § 36 Rn. 15). Demgegenüber ist für die Herstellung des Brückenbauwerks über die Vechte, die zwar Bestandteil des straßenrechtlichen Planfeststellungsvorhabens ist, gleichzeitig aber einer wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf (**C.V.3.3.1**), eine gesonderte Anlagengenehmigung i.S.d. § 36 Abs. 1 S.1 u. 2 Nr. 1 WHG nicht erforderlich. Nach § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG gilt die Genehmigungspflicht nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG nicht für solche Anlagen nach § 36 WHG, wenn diese einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. Der Ausnahmetatbestand des § 57 Abs. 1 Satz 2 Var. 3 NWG liegt vor, da die Herstellung des Brückenbauwerks nach dem unter **C.V.3.3.1** Gesagten als Ausbau eines Gewässers zu qualifizieren ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG sind erfüllt. Schädliche Gewässerveränderungen oder Erschwernisse der Gewässerunterhaltung durch die geplanten Anlagen sind nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligung Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde sowie des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als für die Unterhaltung der Vechte als Gewässer II. Ordnung zuständige Landesbehörde beteiligt. Die beteiligten Behörden haben keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der geplanten Anlagenerrichtung geltend gemacht. Den Forderungen der Unteren Wasserbehörde sowie des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wird mit den Planungen der Vorhabenträgerin sowie den von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen unter **A.V.2.2.1** Rechnung getragen.

3.5 Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen

Im Gewässerrandstreifen sind gem. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 – 4 WHG einzelne Maßnahmen und Tätigkeiten verboten. Dies dient dem allgemeinen naturschutzrechtlichen Ziel der Erhaltung von Lebensräumen und auch der Ufersicherung und dem Erosionsschutz am Gewässer (Reinhardt/Czychowski, WHG, 12. Aufl. 2014, § 38 Rn. 37). Davon können gem. § 38 Abs. 5 S. 1 WHG Befreiungen erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu unbilligen Härten führt.

Zur Unterführung der Vechte wird im Bereich von ca. Bau-km 1+330 – Bau-km 1+550 ein Brückenbauwerk errichtet. Im Bereich der Brücke wird der Querschnitt der Vechte im Bereich der Böschungen geringfügig aufgeweitet. Bau- und anlagebedingt kommt es daher zu einer Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens der Vechte (z.B. Errichtung des Bauwerks, Befahrung des Uferbereichs oder Lagerung von Material). Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen des § 38 Abs. 5 WHG geprüft und im Ergebnis bejaht.

Das Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 38 Abs. 5 S. 1 WHG ist, was die Bezugnahme der amtlichen Begründung auf die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 u. 30 WHG zeigt (BT-Drs. 12/12275, S. 63), in erster Linie, aber nicht ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Gemeinwohlgründe bezogen. Der in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG übergreifend geregelte Gemeinwohlbezug ist nach wohl überwiegender Auffassung übergreifend zu verstehen und umfasst auch sonstige, nicht wasserwirtschaftliche Belange des Allgemeinwohls (zu einem weiten Verständnis: BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 471; BVerwG, Urt. v. 17.03.1989, 4 C 30/88, BVerwGE 81, 357, 350; Berendes, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 6 Rn. 19 m.w.N.). Damit ist im Rahmen des Ausnahmetatbestands auch das öffentliche Interesse an der Errichtung der Verlängerung Obenholt zu berücksichtigen. Die Eingriffe in den Uferbereich im Bereich des neuen Brückenbauwerks sind für die Errichtung und den Betrieb des Straßenbauvorhabens erforderlich, da die Trasse der Verlängerung Obenholt notwendigerweise die Vechte quert. Ohne die Querung der Vechte mithilfe des geplanten Brückenbauwerks und die hiermit einhergehende Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens können das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens der Verlängerung Obenholt (siehe hierzu insbesondere **C.II.**). nicht zur Geltung gebracht werden. Das Wohl der Allgemeinheit (§ 38 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 WHG) erfordert die Befreiung zur Umsetzung des Vorhabens.

Eine Befreiung ist auch erforderlich, da das in § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG normierte Verbot anderenfalls im konkreten Fall zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Trassenführung der Verlängerung Obenholt ist nach dem Ergebnis der fachplanerischen Alternativenprüfung (siehe oben **C.III**) hinsichtlich ihrer Lage und Höhe durch die Zwangspunkte im Bereich der bestehenden Knotenpunkte L 44/Obenholt und B403/K 16 bestimmt. Zudem stellt die Unterführung der Vechte einen Höhenzwangspunkt dar. Eine Trassierung unter vollständiger Umgehung der Vechte ist nicht möglich bzw. wäre nur für den Fall denkbar, dass die Vorhabenträgerin auf eine Umsetzung des Vorhabens verzichten würde. Dies wiederrum wäre aus den im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss dargelegten Gründen (siehe insbesondere **C.II.**). nicht hinnehmbar. Daher führen die Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG im Bereich der Trasse zu einer unbilligen Härte. Ohne Befreiung könnte die Vorhabenträgerin ihren aus § 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG folgenden Auftrag zum Bau, zur Unterhaltung, zur Erweiterung und sonstigen Verbesserung der ihrer Straßenbaulast unterliegenden Straßenverkehrswege nicht erfüllen. Dieser Umstand stellt eine eine Befreiung erfordernde unbillige Härte dar.

Die Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG war daher nach Maßgabe des § 38 Abs. 5 S. 1 WHG sowohl aufgrund überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit als auch zur Vermeidung einer unbilligen Härte zu erteilen.

3.6 Hochwasserschutz

Bei der fachplanerischen Abwägung wasserwirtschaftlicher Belange ist die Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutzes nach Maßgabe der §§ 72 ff. WHG als eigenständiger Belang zu berücksichtigen.

Die Verlängerung Obenholt bindet an der Kreuzung zwischen der Ringer Straße und der bestehenden Straße Obenholt an und verläuft sodann durch das vom Landkreis durch „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Vechte ab Nordhorn (Kornmühlenwehr und Ölmühlenwehr) über Neuenhaus, Emlichheim und Laar bis zur deutsch-niederländischen Grenze“ vom 13.02.2019 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Vechte bis zur bestehenden Straße Vechtetalstraße (siehe Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht, Unterlage 18.1, S. 5 – Abbildung 3). Das Vorhaben ist teilweise durch hohe Dammlagen geprägt, die im Zuge der Bauausführung neu angelegt werden müssen. Zudem sind während der Bauphase Bodenarbeiten und damit Erhöhungen und Vertiefungen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet der Vechte erforderlich. Ferner werden während der Bauphase Gegenstände im Überschwemmungsgebiet gelagert.

3.6.1 Hydraulische Nachweisführung

Zur Darlegung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Hochwasserschutzes hat die Vorhabenträgerin die Untersuchung „Hydraulischer Nachweis“ vom 05.12.2018 in der Änderungsfassung vom 19.11.2020 (Unterlage 18.6) vorgelegt. Gegenstand dieser Untersuchung ist insbesondere die Prüfung der hydraulisch relevanten Betrachtungen und Nachweise der Planung, insbesondere in Bezug auf den geplanten Neubau des Brückenbauwerks über die Vechte sowie die Querung des Gewässervorlandes mit Brückendämmen. Die Klärung der mit der Planung verbundenen hydraulischen Fragestellungen erfolgt mithilfe einer stationären 2D-Wasserspiegellagenberechnung. Die Bewertung der Ergebnisse erfolgte dabei durch einen Vergleich des im Rahmen der stationären 2D-Wasserspiegellagenberechnung modellierten Ist-Zustands mit dem Planungszustand. Für die 2D-Wasserspiegellagenberechnung mit stationärem Abfluss wird ein konstanter Hochwasserabfluss, d.h. im Falle der Planung der Verlängerung Obenholt ein HQ_{100}-Scheitelwert angesetzt. Die 2D-Simulation wird so lange fortgesetzt, bis die Summe der Zuflüsse in das Modell der Summe der Abflüsse aus dem Modell entspricht. Das bedeutet, dass ein Hochwasser mit einer unendlich langen Dauer und einem unendlichen großen Abflussvolumen zugrunde gelegt wird, was zur Folge hat, dass Volumenänderungen im Fließquerschnitt keine Auswirkungen auf das Ergebnis haben. Damit kann mithilfe von stationären Berechnungen einerseits kein Nachweis von Retentionsraumveränderungen erfolgen. Andererseits ist im Hinblick auf die Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit eines Bauwerks eine Verfälschung der Ergebnisse aufgrund etwaiger Retentionswirkungen im Oberstrom oder in indirekt verbundenen, seitlich angeordneten Überschwemmungsgebieten ausgeschlossen. Durch die geschilderte Vorgehensweise wird eine erhöhte Berechnungsgenauigkeit mit Berechnungstoleranzen in einer Größenordnung von ca. ± 0,05 m erreicht, die sich im Fall der hydraulischen Untersuchung für das Vorhaben nicht auf die absolute Wasserspiegellage, sondern auf die Wasserspiegellagendifferenz bezieht (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 9 f.). Eine Nachweisführung mithilfe einer instationären 2D-Wasserspiegelberechnung war nach den Darlegungen des Fachgutachters der Vorhabenträgerin nicht möglich, da eine im Vorfeld der Untersuchung im Januar 2018 beim NLWKN Meppen erfolgte Anfrage zu verfügbaren instationären Hochwasserabflussganglinien negativ ausfiel und der Vorhabenträgerin

für eine Durchführung einer instationären Berechnung keine Datengrundlage zur Verfügung stand (zum Vorstehenden siehe Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 9).

Die Untere Wasserbehörde hat mit Stellungnahme vom 18.02.2021 mitgeteilt, dass die Darstellung des Überschwemmungsgebiets der Vechte in den Antragsunterlagen, insbesondere in den Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18), teilweise nicht mit den Darstellungen des Überschwemmungsgebiets in der „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Vechte ab Nordhorn (Kornmühlenwehr und Ölmühlenwehr) über Neuenhaus, Emlichheim und Laar bis zur deutsch-niederländischen Grenze“ vom 13.02.2019 übereinstimmt. In ihrer auf diese Stellungnahme abgegebenen Erwiderung vom 25.08.2021 hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass die minimale Überschreitung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets lediglich einer höheren Modellgenauigkeit der Darstellungen in den Antragsunterlagen gegenüber der Berechnung zu der erfolgten Festsetzung des Überschwemmungsgebiets geschuldet sei. Hinsichtlich der fachlichen Bewertung und möglichen Betroffenheiten ergebe sich unter Zugrundelegung der geringfügigen Änderungen der Grenzen des Überschwemmungsgebiets keine geänderte Beurteilung gegenüber der in den Antragsunterlagen erfolgten Darstellung. Dieser Beurteilung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Der Forderung der Unteren Wasserbehörde aus der Stellungnahme vom 18.02.2021 wird durch die Nebenbestimmung **A.V.2.2.4** Rechnung getragen. In ihrer abschließenden Stellungnahme vom 15.10.2021 hat die Untere Wasserbehörde gegenüber der Zulassung des Vorhabens im Überschwemmungsgebiet der Vechte keine Bedenken geäußert und dem Hochwasserschutz dienende Nebenbestimmungsvorschläge mitgeteilt, die von der Planfeststellungsbehörde in den vorliegenden Beschluss übernommen worden sind.

Entgegen der von Einwendern teilweise vorgetragenen Kritik ist die zur Klärung der hydraulischen Fragestellungen gewählte Methode der stationären 2D-Wasserspiegelberechnung geeignet. Nach den Ausführungen des Gutachters der Vorhabenträgerin ist die verwendete 2-dimensional tiefengemittelte Wasserspiegellagenberechnung eine den Regeln der Technik entsprechende Nachweismethode, die vom NLWKN sowie der Unteren Wasserbehörde anerkannt ist (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 3). Die Untere Wasserbehörde hat mit Stellungnahmen vom 27.01.2021 und vom 15.10.2021 den methodischen Ansatz der durchgeführten hydraulischen 2-D- Berechnung nicht beanstandet und bestätigt, dass der Nachweis, wonach das Vorhaben beim Lastfall HQ_{100} (Hochwasserabfluss bei einem 100-jährlichen Überschwemmungsereignis) nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist, nachvollziehbar erbracht worden sei. Auch der NLWKN, Betriebsstelle Meppen, hat in seinen Stellungnahmen vom 14.03.2019, 07.05.2020, 29.01.2021 und 08.07.2021 den methodischen Ansatz der Untersuchung zur hydraulischen Nachweisführung nicht infrage gestellt.

Um die Berechnungsergebnisse zu optimieren und die Aussagekraft der numerischen Berechnungen zu steigern, hat der Gutachter zur Herstellung des Modells des Ist-Zustands eine Modellkalibrierung vorgenommen, deren Ziel darin besteht, dass sich die zur Bewertung herangezogenen Bezugswasserspiegellagen in der Größenordnung

der in der Realität auftretenden Wasserspiegellagen befinden. Im vom Gutachter untersuchten Gewässerabschnitt der Vechte liegen keine Hochwasserspiegellagenfixierungen vor, was auch bei sonstigen Gewässern in vergleichbarer Größenordnung gemeinhin als üblich gilt. Aus diesem Grund erfolgte die vom Gutachter durchgeführte Modellkalibrierung auf Grundlage von Berechnungsergebnissen eines bereits vorliegenden 1D-Modells aus dem Hause Hydrotec zur Bestimmung der Überschwemmungsgebiete. Aufgrund seiner Kalibrierung auf die Pegeldaten des Pegels Emlichheim stellt das 1D-Modell nach den Darlegungen des Gutachters der Vorhabenträgerin eine grundsätzlich geeignete Kalibrierungsgrundlage für das 2D-Modell dar. Insoweit wird in der Untersuchung auf die erfolgte Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim verwiesen (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 11). Soweit vereinzelte Einwender im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ohne eine nähere inhaltliche Kritik an dem verwendeten 1D-Modell geäußert haben, folgt die Planfeststellungsbehörde dem insoweit erhobenen Vorbringen nicht. Im Rahmen der Behördenbeteiligung haben weder die Untere Wasserbehörde noch der NLWKN dahingehende Bedenken gegen die Verwendung des 1D-Modells vorgetragen.

Auf Grundlage der durchgeführten 2D-Wasserspiegellagenberechnung gelangt der Gutachter auf Grundlage der Ausgangsdaten (zur im Planfeststellungsverfahren erfolgten Datenaktualisierung siehe unten) im Hinblick auf die hydraulischen Auswirkungen des zu errichtenden Straßendammes und der Brücke auf die Hochwassersituation der Vechte zu dem Ergebnis, dass bei einem Vergleich der Simulationen für den Ist-Zustand und den Planungszustand annähernd identische Wasserspiegellagenverläufe zu erwarten sind. Als maximale rechnerische Wasserspiegellagendifferenz entlang der Gewässerachse wird ein Wert von rund 0,03 m angenommen, der nach den Ausführungen des Gutachters schon durch lokale Unterschiede in der Gitterstruktur des Berechnungsnetzes begründet sein kann und unter Berücksichtigung der Genauigkeitsgrenzen von 2D-numerischen Gewässersimulationen nicht signifikant sei. Hiervon ausgehend wird nach den Feststellungen des Gutachters die hydraulische Leistungsfähigkeit der Vechte demnach durch das Brückenbauwerk für das angesetzte hundertjährliche Bemessungshochwasser HQ_{100} nicht relevant beeinträchtigt (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 15).

Die Ergebnisse des Gutachters zur Ausdehnung der Überschwemmungsflächen sind analog zu den ermittelten Wasserspiegellagen. Einen maximalen Anstieg der Wasserspiegellage in Höhe von ca. 0,05 m ermittelt der Gutachter der Vorhabenträgerin insoweit lokal begrenzt auf der linken Vorlandfläche bei Vechte-km 85+100. Die Ursache dieser lokalen Wasserspiegellagenveränderung sieht der Gutachter in einer Änderung der geometrischen Beziehung der Wasserspiegellagen im Vorland und im Hauptfließquerschnitt. Eine Erweiterung der Überschwemmungsgebietsflächen infolge des Anstiegs der Wasserspielgelage wird ebenso verneint wie eine Erhöhung des Hochwasserrisikos (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 16 ff., 18).

Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens legte die Vorhabenträgerin eine vom Gutachter eine Fortschreibung ihrer Untersuchung mit einer vom Gutachter

aktualisierten Datengrundlage vor, mithilfe derer ein neues hydraulisches Berechnungsgitter für den Ist-Zustand erarbeitet und sodann für den Lastfall HQ_{100} die 2D-Wasserspiegellagenberechnung durchgeführt. Bei dieser ergänzenden Betrachtung wurden seitens des Gutachters zusätzliche eingeholte Geländeinformationen des Landkreis Grafschaft Bentheim sowie der Gemeinde Emlichheim berücksichtigt. Im Übrigen wurden die identischen hydraulischen Randbedingungen wie in der vorangehenden 2D-Wasserspiegellagenberechnung zugrunde gelegt Abgesehen von geringfügigen Flächenabweichungen, die auf eine höhere Auflösung der eingestellten Rohdaten zurückgehen, zeigt sich, dass die ursprünglichen Berechnungsergebnisse weitgehend mit den aktualisierten Berechnungen des Gutachters übereinstimmen (siehe näher Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 18 ff.).

In Bezug auf den vorhabenbedingten Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Vechte geht der Gutachter auf Grundlage der von ihm vorgenommenen Abbildung und Verschneidung der Modelle für den Ist-Zustand und Planungszustand von einem Retentionsraumverlust von ca. 16.200 m³ aus. Diesem Verlust steht die im Bereich des Vechte-Altarms geplante Retentionsfläche mit einem Retentionsvolumen von 37.280 m³ gegenüber (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 19 ff.).

Methodische Mängel der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage 18.6 sind insgesamt nicht ersichtlich.

Die Zugrundelegung des Lastfalls HQ_{100} ist nicht zu beanstanden. Die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden insbesondere durch den NLWKN vorgegeben. Der Bestimmung des maßgeblichen zu erwartenden höchsten Hochwassers muss eine auf der Anwendung fachwissenschaftlicher Methoden beruhende behördliche Prognose zugrunde liegen. Diesen Anforderungen genügt die von der Vorhabenträgerin eingereichte Unterlage 18.6, wie im Folgenden näher begründet wird. Daher kann die Planfeststellungsbehörde der ihr obliegenden Prüfung der zu wahrenden Belange des Hochwasserschutzes die auf den Lastfall HQ_{100} gestützte Untersuchung der Vorhabenträgerin zugrunde legen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG). Dieser Berechnungsmaßstab ist im Übrigen auch bei Hochwasserschutzmaßnahmen allgemein üblich (siehe OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 35/12, BeckRS 2016, 46473, Rn. 267).

Eine gesonderte Darstellung etwaig geänderter Fließwege war in der Unterlage 18.6 nicht erforderlich. Die von der Vorhabenträgerin eingereichte Untersuchung hat unter Berücksichtigung der geplanten Errichtung der neuen Brücke keine relevanten Veränderungen des Hochwasserabflussgeschehens der Vechte gezeigt. Selbst wenn sich die Fließeigenschaften der Vechte vorhabenbedingt ändern sollten, würden sich derartige Veränderungen nicht negativ auf die Hochwassersituation im Überschwemmungsgebiet der Vechte auswirken. Letzteres hat die Vorhabenträgerin in der Unterlage 18.6 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und überzeugend dargelegt.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Untersuchung leidet auch im Hinblick auf die zur Beurteilung des Fließ- und Abflussverhaltens der Vechte angesetzte Größe des Untersuchungsraums unter keinem Betrachtungsdefizit. Unterlage 18.6 enthält eine die

bestehende Brücke an der B 403 einbeziehende Gegenüberstellung der Längsschnittergebnisse aus dem kalibrierten 2D-Modell und den Ergebnissen der 1D-Wasserspiegellagenberechnung (siehe Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 13 – Abbildung 7) sowie bezogen auf die Wasserspiegellagenverläufe eine die Bestandsbrücke und die neue Straßenbrücke berücksichtigende Gegenüberstellung der für den Ist-Zustand und den Planungszustand erarbeiteten Simulationsergebnisse (siehe Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 16 – Abbildung 10). Noch deutlicher wird die Einbeziehung der Bestandsbrücke an der B 403 anhand der Ergebnislagepläne (siehe Hydraulischer Nachweis IST-Zustand, Unterlage 18.7 und Hydraulischer Nachweis Planungs-Zustand, Unterlage 18.8).

Soweit vereinzelt geltend gemacht wurde, das in den hydraulischen Längsschnitten dargestellte Absinken der Wasserspiellage im Bereich kurz vor der alten Vechtebrücke sei unplausibel, hat die Vorhabenträgerin dieses in der Untersuchung dargestellte Absinken aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar mit der diesbezüglichen Berechnungs(un)genauigkeit hydraulischer Berechnungsmodelle begründet. Nach den Darlegungen der Vorhabenträgerin liegen die gutachterlich ermittelten Wasserspiegellagendifferenzen weit unterhalb der Berechnungsgenauigkeit einer 2D-Wasserspiegellagenberechnung. Aus diesem Grund wurde in der Untersuchung darauf verzichtet, einen vermeintlichen, aus Berechnungsungenauigkeiten resultierenden positiven „Rückstaueffekt“ des Brückenbauwerks als vorhabenbedingte Maßnahme zur Verbesserung des Hochwasserschutzes darzustellen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Vorhabenträgerin, wonach der in Rede stehende hydraulische Längsschnitt rechnerisch lediglich ein marginales Absinken der Wasserspiegellage im Bereich der bestehenden Brücke zeige (siehe insoweit die Darstellung Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 16 – Abbildung 10), im Ergebnis an. Durch die Unterlage 18.6 ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde belegt, dass das Vorhaben im Bereich der alten Vechtebrücke an der B403 gegenüber dem Ist-Zustand zu keinem zusätzlichen Aufstau von Vechtewasser führt.

Dass die neue Brücke über eine lichte Öffnungsweite von 80,00 m verfügt und damit deutlich breiter ist als die bestehende Vechtebrücke an der B 403, führt entgegen vereinzelter im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragener Bedenken zu keinem „Mehrdruck“ oder „Schleusungseffekt“. Gewässer verfügen über keinen Druckabfluss, sondern über einen Freispiegelabfluss. Insofern kommt es vorhabenbedingt zu keinem durch das neue Brückenbauwerk beeinflussten Druckaufbau. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 die anderslautenden Bedenken einzelner Einwender aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass für den Fall einer signifikanten relevanten Rückhaltung von Vechtewasser oberhalb der neuen Brücke die Belastung im Bereich der alten Brücke reduziert würde. Bei einer unterstellten Beschleunigung des Wasserabflusses in der Vechte aufgrund der neu geplanten Brücke würde die Wasserspiegellage infolge des höheren Abflusses automatisch sinken. Dies sei physikalisch unmöglich. Vor dem Hintergrund des Abstands zwischen der bestehenden Brücke und der geplanten neuen Brücke von rd. 450 m sei anzunehmen, dass die Strömung über ausreichend Raum verfüge, um sich im Bereich unterhalb der neuen Brücke wieder zu vergleichmäßigen. Im Übrigen sei ein

„Mehrdruck“ bzw. „Schleusungseffekt“ anhand der prognostizierten Wasserspiegellagen nicht erkennbar. Die geringere Durchflussöffnung der Bestandsbrücke gegenüber der neuen Brücke lässt ebenfalls keinen „Mehrdruck“ befürchten, da eine dahingehende Mehrbelastung allenfalls infolge einer Erhöhung der Sohlenschubspannung denkbar wäre. Eine solche Konstellation tritt vorliegend jedoch nicht ein, da sich vorhabenbedingt die Fließtiefen an der alten Vechtebrücke weder oberstrom noch unterstrom verändern. Für eine „Fehlplanung“ bezüglich der neuen Brücke fehlt es an jedem Anhaltspunkt.

Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich, dass der Wasserzufluss aus dem Kleinringer Graben oder dem Emlichheimer Entlastungskanal zu einem besonderen Hochwasserdruck auf die neue Brücke oder die Bestandsbrücke an der B 403 führen wird. Nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 18.08.2021 ist der Kleinringer Graben im simulierten Abfluss der Vechte enthalten. Ebenso wenig ist durch den Wasserzufluss aus dem Emlichheimer Entlastungskanal eine Entstehung eines relevanten Hochwasserdrucks auf die neue Brücke oder die bestehende Brücke an der B 403 zu befürchten. Weder die Wasserstände noch die Fließgeschwindigkeiten im Emlichheimer Entlastungskanal werden ausweislich der Simulation der Vorhabenträgerin durch das neu geplante Brückenbauwerk relevant beeinflusst (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 24).

Die Eignung der Retentionsfläche ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht zweifelhaft. Im Hochwasserfall erfolgt der Zufluss des übertretenden Vechtewassers in das Retentionsbecken über einen abgesenkten Böschungsbereich. Der Zuflussweg der Retentionsfläche liegt noch im Einstaubereich der bestehenden Vechtebrücke an B403, wodurch einerseits der räumliche Bezug zwischen zum (teilweise überplanten) Überschwemmungsgebiet der Vechte hergestellt und andererseits die hydraulische Eignung der Retentionsfläche sichergestellt wird. Die Sohlhöhe des Beckens entspricht im Mittel der Geländeoberkante der bestehenden Ackerflächen im Bereich der verlängerten Straße Obenholt. Auf diese Weise wird der Vechte eine Retentionsfläche in gleicher Höhenlage zurückgegeben. Bodenschutzbelange stehen der hydraulischen Eignung der Retentionsfläche ebenfalls nicht entgegen.

Schließlich lässt die Planung der Vorhabenträgerin auch eine – teilweise geforderte – Würdigung des vorgesehenen Entwässerungssystems unter Hochwasserschutzgesichtspunkten nicht vermissen. Aufgrund der im Vergleich zur Wasserführung der Vechte bei Hochwasser sehr geringen Einleitmengen der Straßenentwässerung sind letztere zu vernachlässigen. Relevante Effekte der Einleitung des auf dem Straßenkörper anfallenden und von dort aus zu entsorgenden Niederschlagswasser wären bei deren Einbeziehung in die hydraulischen Berechnungen nicht zu erkennen. Im Übrigen hat die Untere Wasserbehörde in ihren Stellungnahmen vom 18.02.2021 und vom 15.10.2021 die geplante Oberflächenentwässerung nicht bestandet. Die Erlaubnis zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Vechte konnte durch die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erteilt werden (dazu unten **D.**)

3.6.2 Materielle Erfordernisse

Der Planung der Vorhabenträgerin stehen Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 WHG. Auf der Grundlage dieser Vorschrift hat der Landkreis Grafschaft Bentheim mit Datum des 13.02.2019 die „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Vechte ab Nordhorn (Kornmühlenwehr und Ölmühlenwehr) über Neuenhaus, Emlichheim und Laar bis zur deutsch-niederländischen Grenze“ (im Folgenden: Verordnung-ÜSG-Vechte) erlassen (zu den Inhalten der Verordnung siehe https://www.grafschaft-bentheim.de/magazin/artikel.php?menuid=1400&topmenu=246&artikel=5478). Nach § 2 Verordnung-ÜSG-Vechte richten sich Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen und Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte nach den Vorschriften des § 78 ff. WHG. Die Vorgaben dieser gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Ob die Planung auch am Maßstab des § 77 WHG zu messen ist, wie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vereinzelt geltend gemacht wurde, kann dahinstehen, da das Vorhaben der Verlängerung Obenholt jedenfalls in keinem inhaltlichen Widerspruch zur Vorschrift des § 77 WHG steht. Nach § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (dazu § 77 Abs. 1 Satz 3 WHG) zu treffen. Hinsichtlich früherer Überschwemmungsgebiete normiert § 77 Abs. 2 WHG ein Wiederherstellungsgebot. Besonders bedeutsam ist § 77 WHG für faktische und nur vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 3 WHG, während die rechtliche Steuerung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten von den spezielleren Vorschriften der §§ 78, 78a WHG übernommen wird. Rein rechtlich ist § 77 WHG zwar neben §§ 78, 78a WHG anwendbar, da letztere Bestimmungen die sehr allgemeinen planungsrechtlichen Optimierungsgebote des § 77 WHG nur konkretisieren, nicht hingegen vollständig verdrängt. Praktisch wird der Regelung des § 77 WHG für festgesetzte Überschwemmungsgebiete keine bzw. eine nur geringe Bedeutung beigemessen (zum Vorstehenden siehe Rossi, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, Kommentar, Werkstand: 55. Ergänzungslieferung September 2020, WHG, § 77 Rn. 6 m.w.N.). Selbst wenn man der Bestimmung hinsichtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete einen eigenständigen Anwendungsbereich zuspricht und sie darüber hinaus als Zulassungsvoraussetzung für die Verwirklichung eines Einzelbauvorhabens ansieht (dazu Rossi, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, Kommentar, Werkstand: 55. Ergänzungslieferung September 2020, WHG, § 77 Rn. 10 m.w.N.), steht die Vorschrift der Zulassung des Vorhabens Verlängerung Obenholt nicht entgegen. § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG statuiert, wie insbesondere die Regelung des § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG zeigt, kein absolutes Erhaltungsgebot. Vielmehr muss bei geplanten Eingriffen in Überschwemmungsgebiete eine Interessenabwägung erfolgen (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 77 Rn. 4). Diese Interessenabwägung gelangt zu dem

Ergebnis, dass das allgemeine Interesse an dem Erhalt des Überschwemmungsgebiets der Vechte hinter dem öffentlichen Interesse an der Errichtung und Inbetriebnahme der Verlängerung Obenholt im konkreten Fall zurücksteht. Zwar führt die Errichtung des Vorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte zu einem Retentionsraumverlust von etwa 16.200 m³ (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 19). Allerdings wird dieser Retentionsraumverlust durch das im Bereich des Vechte-Altarms neu geplante Retentionsbecken, das über ein Retentionsvolumen von 37.280 m³ verfügt, vollständig ausgeglichen und sogar überkompensiert (siehe Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 20 ff. sowie unten). Insoweit sieht die Planung notwendige Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 77 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 WHG vor. Unter Berücksichtigung der geplanten Kompensation des Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet liegen für das Vorhaben zudem überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vor, die den Eingriff in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Vechte rechtfertigen. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen unter **C.II.** verwiesen. Aus den vorstehenden Gründen verstößt die Planung der Vorhabenträgerin nicht gegen das Erhaltungsgebot aus § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die baulichen Schutzvorschriften aus § 78 WHG. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und § 35 BauGB untersagt. Dieses Verbot gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch für planfeststellungsbedürftige Vorhaben, bei denen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften gem. § 38 Satz 1 BauGB nicht anwendbar sind, da der mit dem wasserrechtlichen Bauverbot bezweckte Hochwasserschutz nicht von der Planfeststellungsbedürftigkeit eines Vorhabens abhängen soll (zu § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG a.F. siehe BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, NVwZ-RR 2019, 944, 947, Rn. 41 f.). Das Bauverbot ist auch bei der Planfeststellung von Straßenbauvorhaben zu beachten (siehe OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 35/12, BeckRS 2016, 46473, Rn. 274 f.). Die planfeststellungsbedürftige Errichtung des Straßenkörpers der verlängerten Straße Obenholt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) stellt einen Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Vechte und nimmt letzteren im Hochwasserfall Retentionsvolumen. Insoweit fällt die Herstellung des Straßenkörpers i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG unter den Verbotstatbestand des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Da es sich bei der Errichtung des Straßenkörpers der verlängerten Straße Obenholt nicht um eine Maßnahme des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes oder des Messwesens handelt (vgl. § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG), kann die Errichtung des Straßenkörpers abweichend vom Bauverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Sätze 1 u. 2 WHG zugelassen werden (zu diesem Prüfungsmaßstab für Straßenbauvorhaben vgl. am Maßstab von § 78 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3 WHG a.F. nur OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 35/12, BeckRS 2016, 46473, Rn. 274 f.).

Nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben

   a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

   b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

   c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

   d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei dieser Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind nach § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen aus § 78 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WHG, bei deren Vorliegen in Abweichung vom Bauverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigt werden kann, liegen vor.

Durch die seitens der Vorhabenträgerin vorgelegte Untersuchung „Hydraulischer Nachweis“ (Unterlage 18.6) ist nachgewiesen, dass die Hochwasserrückhaltung im Überschwemmungsgebiet der Vechte nicht wesentlich oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird (§ 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a) WHG). Zur Ermittlung des im Überschwemmungsgebiet durch die Herstellung der Brückendämme sowie des Brückenbauwerks vorhabenbedingt entstehenden Retentionsraumverlusts hat die Vorhabenträgerin den Ist-Zustand sowie den Planungszustand mittels einer entsprechenden Software als dreidimensionales Geländemodell abgebildet und die beiden Modelle miteinander verschnitten. Hieraus ergibt sich ein Retentionsraumverlust von ca. 16.200 m³ (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 19). Dieser Retentionsraumverlust wird durch die auf dem Flurstück 96/3 der Gemarkung Emlichheim, Flur 11, im Bereich des Vechte-Altarms neu geplante Retentionsfläche mit einem Retentionsvolumen von 37.280 m³ vollständig ausgeglichen. Es entsteht ein zusätzliches Retentionsvolumen von 21.000 m³ (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 20 ff.). Die Zulassungsvoraussetzung des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a) WHG liegt mithin tatbestandlich vor. Soweit Einwender teilweise unter Verweis auf ein Urteil des OVG Münster vom 30.10.2009 (Az. 10 A 1074/08) anführen, dass bereits bei einem verlorengehenden Retentionsraum vom 70 m^3 eine wesentliche Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung vorliege, die von vornherein nicht ausgleichbar sei, wird dieses Vorbringen zurückgewiesen. In der vom OVG Münster entschiedenen Fallkonstellation ging es um die Errichtung eines Einfamilienhauses auf einem in einem faktischen Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstück. Nach den Feststellungen des OVG Münster betrug die Grundfläche des zur Errichtung geplanten Gebäudes 100 qm^2. Durch die Errichtung des

Einfamilienhauses hätte sich nach den seinerzeitigen behördlichen Feststellungen der natürliche Rückhalteraums auf dem Grundstück um ca. 70 m^3 reduziert. Dieser im konkreten Einzelfall seitens der zuständigen Unteren Wasserbehörde ermittelte Retentionsverlust wurde vom OVG Münster in Bestätigung der behördlichen Würdigung als nicht unwesentlich und nicht ausgleichbar angesehen (siehe zum Vorstehenden OVG Münster, Urt. v. 30.10.2009 – 10 A 1074/08 –, juris, Rn. 6, 84 ff.). Dieser der Entscheidung des OVG Münster zugrunde liegende Sachverhalt ist mit der Planungskonstellation für das Vorhaben Obenholt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte nicht vergleichbar.

Nachteilige Veränderungen des Wasserstands und des Abflusses der Vechte bei Hochwasser i.S.d. § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 b) WHG sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. In der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Untersuchung wird dargelegt, dass die Wasserstände entlang der Hauptfließachse der Vechte im Bereich des geplanten Brückenbauwerkes im Ist-Zustand und Planungszustand nahezu identisch sind. Durch die vorgesehene Gestaltung des Brückenbauwerks über die Vechte sind keine signifikanten Auswirkungen auf das großräumige Strömungsverhalten zu erwarten. Insbesondere sind keine signifikanten Veränderungen des Hochwasserabflussgeschehens der Vechte infolge der Errichtung des geplanten Brückenneubaus feststellbar. Soweit die Wasserstände im linken Vorland der Vechte bei ca. km 85+100 gemäß den Berechnungen im Planungszustand lokal um etwa 5,0 cm ansteigen, führt dies zu keiner signifikanten Vergrößerung des Überschwemmungsgebiets. Der lokale Wasserspiegellagenanstieg wird mit der geänderten geometrischen Beziehung der Wasserspiegellagen im Vorland und im Hauptfließquerschnitt begründet, die jedoch keinen Einfluss auf das übergeordnete Fließsystem hat. Es kommt im Planungszustand zu keiner relevanten Änderung des Fließgeschehens der Vechte im Ober- und Unterstrom des geplanten Brückenbauwerks (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 6 ff., 18, 23 f.).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 c) WHG, der verlangt, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden darf, liegen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor. Durch diese Anforderung soll im Kern eine Verschärfung der Hochwassergefahr im festgesetzten Überschwemmungsgebiet vermieden werden (siehe Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 78 Rn. 61 sowie § 78 Rn. 20). Dieser Vorgabe genügt die Planung. Insbesondere hat die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Untersuchung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass die dargelegte Wasserspiegellagenveränderung keine Erweiterung der Überschwemmungsgebietsflächen der Vechte hervorruft und es somit auch zu keiner vorhabenbedingten Erhöhung der Hochwassergefahr kommt. Vielmehr ist der Wasserspiegellagenanstieg lokal begrenzt und führt zu keiner für die Hochwassersicherheit relevanten Verschlechterung des Status Quo (Hydraulischer Nachweis, Unterlage 18.6, S. 15 ff.).

Des Weiteren ist durch die seitens der Vorhabenträgerin vorgelegte Untersuchung nachgewiesen, dass die geplante Maßnahme hochwasserangepasst ausgeführt wird. Diese Zulassungsvoraussetzung des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d) WHG entspricht der Regelung des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 WHG und verlangt in der Sache, dass das

Vorhaben so umzusetzen ist, dass bei einem HQ_{100} keine baulichen Schäden zu erwarten sind (Rossi, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, Kommentar, Werkstand: 55. Ergänzungslieferung September 2020, WHG, § 78 Rn. 67). Auch das Vorliegen dieser Voraussetzung ist unter Zugrundelegung der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 27.01.2021, die für den Lastfall HQ_{100} keine negativen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens erwartet, sowie der Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 18.08.2021 zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen. Das geplante Brückenbauwerk wird in dem Sinne hochwasserangepasst geplant, als dass die Konstruktionsunterkante oberhalb des Bemessungswasserstands liegt. Zudem erfolgt für die Widerlager und Straßendämme eine hochwasserangepasste Bauweise dergestalt, dass diese im Hochwasserfall weder selbst gefährdet werden noch eine Gefährdung für die Vechte bzw. deren Einzugsgebiet darstellen.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Die Vorschrift des § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG verlangt, die Folgen eines im festgesetzten Überschwemmungsgebiet geplanten Vorhabens auf die in der Nachbarschaft gelegenen Ober- und Unterlieger zu ermitteln und in die Bewertung einzubeziehen (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 78 Rn. 64). Die Vorschrift implementiert einen eigenen wasserrechtlichen Nachbarschutz (VGH München, Beschl. vom 06.02.2019 – 15 CS 18.2459, BeckRS 2019, 2260, Rn. 37). Die Nachbareigenschaft i.S.d. § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG setzt ähnlich wie im Baurecht eine bestimmte räumliche Beziehung zu dem Vorhaben voraus. Maßgeblich ist der Einwirkungsbereich des Vorhabens, der nach Art und Intensität der von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen verschieden bemessen sein kann und dementsprechend flexibel den Kreis der Nachbarn bestimmt. Liegt ein Grundstück nicht mehr im Einwirkungsbereich einer wasserrechtlich zugelassenen baulichen Anlage, Auffüllung oder Abgrabung, sondern in größerer Entfernung zu einem geplanten Vorhaben, fehlt es an der von § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG vorausgesetzten Nachbarschaft. Zudem sind sonstige Folgen eines Vorhabens, die keine vorhabenbedingte Erhöhung der Hochwassergefahr begründen, sondern andere nachteilige Aspekte betreffen (z.B. Wertminderungen eines Grundstücks), von der Schutzwirkung der Vorschrift nicht erfasst. Im Übrigen kann dem durch § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG gewährten wasserrechtlichen Nachbarschutz genügt werden, wenn für den Verlust von Rückhaltevolumen ein gleichwertiger Ersatzretentionsraum geschaffen wird (vgl. zum Vorstehenden VG Augsburg, Beschl. v. 23.10.2018 – Au 3 S 18.1589, BeckRS 2018, 26859, Rn. 3; siehe im Nachgang VGH München, Beschl. v. 19.12.2018 - 8 CS 18.2362, BeckRS 2018, 35702). Nachbarn darf durch die Planung kein erheblicher Nachteil drohen bzw. das Vorhaben darf zu keiner unzumutbaren Verschärfung von Hochwassergefahren führen. Maßgebliche Bemessungsgrundlage ist dabei der Lastfall HQ_{100} (Hochwasserabfluss bei einem 100-jährlichen Ereignis) (Rossi, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, Kommentar, Werkstand: 55. Ergänzungslieferung September 2020, WHG, § 78 Rn. 74). Diesen Anforderungen genügt die Planung auch in Anbetracht derjenigen Grundstücke, die in räumlicher Nähe zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte, in welchem die Verlängerung Obenholt errichtet und betrieben werden soll, gelegen sind. Der

vorhabenbedingte Verlust von Retentionsvolumen im Überschwemmungsgebiet der Vechte wird durch die neu geplante Retentionsfläche vollständig kompensiert bzw. sogar überkompensiert. Die durch § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG geschützten wasserrechtlichen Belange der Nachbarn der Verlängerung Obenholt werden gewahrt.

Da die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Sätze 1 u. 2 WHG vorliegen, konnte die Planfeststellungsbehörde die Errichtung der Verlängerung Obenholt abweichend vom gesetzlichen Bauverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG im Einzelfall zulassen. Ergänzend dazu hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenstimmungsvorschläge aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 15.10.2021, durch die u.a. nachteilige Auswirkungen auf die in § 78 Abs. 5 Sätze 1 u. 2 WHG normierten Belange vermieden werden, in den Planfeststellungsbescheid aufgenommen.

Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie

8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ob die planfeststellungsbedürftige Errichtung des Straßenkörpers der verlängerten Straße Obenholt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) am Maßstab des Bauverbots aus § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu messen ist, wie Einwender im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vereinzelt vorgetragen haben, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zweifelhaft. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Erwiderung auf den Einwand zu Recht dargelegt, dass die in den Planunterlagen beschriebene Errichtung der Verlängerung Obenholt als „Damm“ lediglich die Herstellung einer Anschüttung, um eine anbindende Straße zu tragen (Brückendamm) bzw. einer Anschüttung, um die Straße über das umgebene Geländeniveau zu heben (Straßendamm), meint. Hiermit ist das durch § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG für festgesetzte Überschwemmungsgebiete geregelte Verbot der

„Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ nicht vergleichbar. Ergänzend hat die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass der Brückenquerschnitt der vorhandenen, kurz unterstrom liegenden Brücke an der Wilsumer Straße erheblich kleiner als der geplante Brückenquerschnitt der verlängerten Straße Obenholt ist, weshalb das den Hochwasserabfluss limitierende Bauwerk auch zukünftig die Bestandsbrücke an der Wilsumer Straße und nicht das Neubauwerk sein werde.

Selbst wenn die Errichtung des Straßenkörpers der verlängerten Straße Obenholt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) dem gesetzlichen Bauverbot aus § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG unterliegen sollte, steht dies der Vorhabenzulassung nicht entgegen, da jedenfalls die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG vorliegen. Nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (Nr. 1), der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Nr. 2) und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind (Nr. 3).

Diese Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG sind erfüllt.

Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen der Errichtung des Straßenkörpers der verlängerten Straße Obenholt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte nicht entgegen. Das Allgemeinwohl i.S.d. § 78a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG umfasst grundsätzlich alle wasserwirtschaftlichen Belange, die die zuständige Behörde in einer gesamthaften Überprüfung am Maßstab des Bewirtschaftungsermessens zu ermitteln und zu bewerten hat (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 78a Rn. 22). Wasserwirtschaftliche Belange stehen dem Straßenbauvorhaben der Verlängerung Obenholt nicht entgegen. Auf die Ausführungen unter **C.V.3** sowie unter **D.** dieses Bescheids wird verwiesen. Auch werden durch die Zulassung der Errichtung des Straßenkörpers der verlängerten Straße Obenholt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden, § 78a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zu § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a) und b) WHG verwiesen werden, die insoweit entsprechend gelten (zur Kongruenz der Prüfprogramme siehe die Verweise bei Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 78a Rn. 23). Auch diesbezüglich zu berücksichtigende Auswirkungen auf die Nachbarschaft (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG) stehen der Zulassung des Straßenbauvorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte nicht entgegen (s.o.). Ferner steht infolge der Errichtung des Straßenkörpers der verlängerten Straße Obenholt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) aus den genannten Gründen auch eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten, § 78a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG. Schließlich werden durch die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmungsvorschläge aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 15.10.2021 nachteilige Auswirkungen i.S.d § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG vermieden werden, vgl. § 78a Abs. 2 Satz 1 a.E. u. Satz 2 WHG.

Selbst bei einer Anwendbarkeit des gesetzlichen Bauverbots aus § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG lägen somit für die Errichtung des Straßenkörpers der verlängerten Straße Obenholt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG vor.

Soweit im Rahmen der Bauausführungen Bodenarbeiten durchgeführt werden, die Erhöhungen und Vertiefungen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet der Vechte erfordern, und darüber hinaus bauzeitlich Gegenstände im Überschwemmungsgebiet gelagert werden, sind insoweit die Verbotstatbestände des § 78a Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 u. 5 WHG einschlägig. Auch für diese Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG erfüllt. Die nur während der Errichtung der Trasse temporär durchzuführenden Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Vechte beinhalten keine relevante Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes. Insbesondere entsteht das Retentionsvolumen zu einem relativ frühen Zeitpunkt der Bauausführung, nämlich vor bzw. im Zuge der Auffüllung des Materials des Straßendamms im Bereich des Überschwemmungsgebiets (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 73 f.). Ergänzend kann auf die obigen Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG für die Errichtung des Straßenkörpers der verlängerten Straße Obenholt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) verwiesen werden. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde auch diejenigen Nebenbestimmungsvorschläge der Unteren Wasserbehörde aus der Stellungnahme vom 15.10.2021 festgesetzt, die dem bauzeitlichen Hochwasserschutz dienen.

Sonstige Maßnahmen, die zwar zum planfeststellungsbedürftigen Straßenbauvorhaben, nicht aber zum Straßenkörper der verlängerten Straße Obenholt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) gehören, unterliegen nicht den Bauverboten aus § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG oder § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG. Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG gelten die Bauverbote nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens. Nach der mit dieser Bestimmung vergleichbaren Vorschrift des § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG gelten die Verbote des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG und § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG benennen Maßnahmen und Handlungen, die zwar grundsätzlich den Verboten der §§ 78 Abs. 4 Satz 1, 78a Abs. 1 Satz 1 WHG unterfallen würden, von diesen jedoch kraft Gesetz ausgenommen sind, ohne dass es einer ausnahmsweisen Zulassung im Einzelfall nach §§ 78 Abs. 5 Satz 1, 78a Abs. 2 WHG bedarf. Hintergrund dieser Legalausnahmen ist, dass es sich bei den in der Vorschrift genannten Handlungen gerade um solche Maßnahmen handelt, die dem Hochwasserschutz dienen und deshalb nicht sinnvollerweise verboten sein können bzw. deren Vereinbarkeit mit dem Hochwasserschutz bereits anderenorts festgestellt wurde (siehe Rossi, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, Kommentar, Werkstand: 55. Ergänzungslieferung September 2020, WHG, § 78a Rn. 24). In festgesetzten

Überschwemmungsgebieten ist es nach § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG bzw. § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG ausdrücklich nicht verboten, Gewässer i.S.d. § 67 WHG auszubauen. Für die Zulässigkeit von Gewässerausbauten gelten die Bestimmungen aus §§ 67 ff. WHG, insbesondere die Vorgaben aus § 68 Abs. 3 WHG. Insoweit kann auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.3** verwiesen werden. Darüber hinaus gelten die Verbote aus § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG und § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG nach dem Wortlaut des § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG sowie des § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes bzw. nicht für Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen. Damit unterliegt die im Bereich des Vechte-Altarms geplante Herstellung eines neuen Retentionsbeckens, die gerade der Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet der Vechte dient, nicht den Verboten aus § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG bzw. § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG.

Sonstige dem Hochwasserschutz dienende Bestimmungen werden durch die Planung für die Verlängerung Obenholt nicht berührt. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar.

3.7 Sonstige wasserwirtschaftliche Belange

Auch sonstige wasserwirtschaftliche Belange stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Die Trasse der verlängerten Straße Obenholt verläuft weder durch ein Trinkwasser- noch durch ein Heilquellenschutzgebiet. Darüber hinaus berührt die Planung auch keine sonstigen wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte.

4. Immissionsschutz

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG gilt das Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Bau öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen nach Maßgabe der §§ 41 – 43 BImSchG.

Das Vorhaben der Verlängerung Obenholt ist keine gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Zu beachten sind aber die Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nach dieser Vorschrift sind nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG verhindert (Nr. 1) und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr. 2). Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen meint gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen definiert § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

4.1 Trennungsgebot

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Aufgrund dieser Vorgaben hatte die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob und auf welche Weise bei der vorgesehenen Trassenführung der Verlängerung Obenholt die Anforderungen des Immissionsschutzes in ausreichendem Umfang sichergestellt werden können. Wie unter **C.III** im Einzelnen dargelegt, erfolgte die Festlegung der Trassenführung auch unter Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen einschließlich der Auswirkungen für das Schutzgut Mensch. Mit der planfestgestellten Trassenführung werden schädliche Umwelteinwirkungen vermieden bzw. auf das unvermeidbare Maß reduziert. Dem Trennungsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG wird mit der auf Grundlage der fachplanerischen Abwägung getroffenen Trassenwahl hinreichend Rechnung getragen. Insbesondere ruft das Straßenbauvorhaben keine unzumutbaren Lärm- und Luftschadstoffbeeinträchtigungen für Anwohner im Vorhabengebiet hervor.

4.2 Lärmschutz

4.2.1 Baulärm

Der von der Baustelle im Vorhabengebiet ausgehende Baulärm wird keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG hervorrufen.

Grundsätzlich ist während der baulichen Umsetzung des Vorhabens mit Baulärm zu rechnen. Die Zulässigkeit von im Zuge der Vorhabenausführung entstehendem Baulärm beurteilt sich nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970). Auf die TA Lärm kann hingegen nicht zurückgegriffen werden, da Baustellen vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausdrücklich ausgeschlossen sind (Nr. 1 Buchst. f) TA Lärm). Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Die zur Annahme der normkonkretisierenden Wirkung einer Verwaltungsvorschrift erforderlichen formellen Voraussetzungen liegen im Hinblick auf die AVV Baulärm vor (BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 24.11, BeckRS 2012, 56799, Rn. 26).

Die Vorhabenträgerin hat die durch die Bauarbeiten erzeugten Lärmauswirkungen nicht im Rahmen einer Lärmprognose ermittelt. Eine allgemeine Pflicht von Trägern eines Straßenbauvorhabens zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen existiert jedoch nicht. Denn Baulärm ist typischerweise von Unregelmäßigkeiten und der vorübergehenden Natur des Baustellenbetriebs geprägt. Zudem setzt die Erstellung einer Baulärmprognose eine detaillierte Ausführungsplanung voraus, die erst nach Abschluss der Auftragsvergabephase vorliegt.

In **A.V.2.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde verschiedene Auflagen zur Vermeidung und Reduzierung bauzeitlicher Immissionen durch Lärm und Erschütterungen verfügt, die die Vorhabenträgerin verbindlich einzuhalten hat. Dadurch wird sichergestellt, dass bauzeitlich vorhabenbedingte Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.

4.2.2 Verkehrslärm

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen unbeschadet des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In Konkretisierung dieser Vorgaben wurde auf Grundlage des § 43 Abs. 1 BImSchG die „Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)“ verabschiedet. Diese Verordnung gilt nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege). Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird.

Die Vorgaben der 16. BImSchV sind auf das planfestgestellte Vorhaben anwendbar. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine Verlängerung der bereits bestehenden Straße Obenholt in südliche Richtung über die L 44 hinaus bis zur B 403. Damit liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV vor.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Tag	**Nacht**
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	
57 dB (A)	47 dB (A)

2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

59 dB (A)	49 dB (A)

3. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten

64 dB (A)	54 dB (A)

4. in Gewerbegebieten

69 dB (A)	59 dB (A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich nach § 2 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV sind sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 der 16. BImSchV entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

In der von der Vorhabenträgerin als Bestandteil der Planunterlagen vorgelegten Unterlage 17 (immissionstechnische Untersuchungen) wird dargelegt, dass das Vorhaben außerhalb geschlossener Ortschaften realisiert werden soll. Nach den Darlegungen des Gutachters liegt die von den Auswirkungen der Verlängerung Obenholt (potentiell) betroffene Wohnbebauung im Außenbereich (§ 35 BauGB). Lediglich zwei betrachtungsrelevante Bereichen liegen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Überwiegend wurde der vom Gutachter zuvor bei der Samtgemeinde Emlichheim abgefragte Schutzanspruch der betrachtungsrelevanten Objekte im Sinne einer Nutzung im Mischgebiet (MI) definiert. Vereinzelt wurde der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) angesetzt (Immissionstechnische Untersuchungen, Unterlage 17, S. 12 – Tabelle 4-2).

Nach Maßgabe von § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen zu berechnen. Diese Vorschrift wurde zwar durch Art. 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes v. 04.11.2020 (BGBl 2020 Teil I Nr. 50 v. 09.11.2020, S. 2334 f.) neu gefasst. Nach § 6 Nr. 1 der 16. BImSchV berechnet sich der Beurteilungspegel für den jeweiligen Abschnitt eines Straßenbauvorhabens jedoch nach den Vorschriften der 16. BImSchV in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 geltenden Fassung, wenn vor dem Ablauf des 1. März 2021 der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gestellt worden ist. Da die Vorhabenträgerin ihren Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Verlängerung Obenholt vor dem 01.03.2021 gestellt hat, ist § 3 der 16. BImSchV vorliegend in der bis zum 28.02.2021 geltenden Fassung anzuwenden. Nach § 3 Satz 1 der 16. BImSchV (a.F.) ist der Beurteilungspegel für Straßen nach der (bisherigen) Anlage 1 der 16. BImSchV zu berechnen. Die Berechnung hat nach § 3 Satz 2 der 16. BImSchV (a.F.) getrennt für den Beurteilungszeitraum Tag (6 Uhr bis 22 Uhr) und den Beurteilungszeitraum Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) zu erfolgen. Die konkrete Methodik für die Berechnung des vom Vorhaben ausgehenden Verkehrslärms bestimmen sich nach der (bisherigen) Anlage 1

der 16. BImSchV sowie den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90). Diese Vorgaben wurden der von der Vorhabenträgerin vorgelegten schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegt (siehe Immissionstechnische Untersuchungen, Unterlage 17, S. 8 f.).

Der schalltechnischen Untersuchung liegt die ebenfalls von der Vorhabenträgerin als Antragsunterlage eingereichte Verkehrsprognose (siehe Unterlage 20.2) für das Jahr 2030 zugrunde. Diese Verkehrsuntersuchung prognostiziert bezogen auf das Jahr 2030 tagsüber (6-22 Uhr) für die Straße Obenholt im Abschnitt nördlich zur Vechtetalstraße eine mittlere stündliche Verkehrsstärke von 84 Kraftfahrzeugen und im Abschnitt südlich zur Vechtetalstraße von 102 Kraftfahrzeugen. Für die Nacht (22 - 6 Uhr) wird für die Straße Obenholt eine mittlere stündliche Verkehrsstärke von 11 (Abschnitt nördlich zur Vechtetalstraße) bzw. 14 (Abschnitt südlich zur Vechtetalstraße) prognostiziert. Sowohl für die Verlängerung der Straße Obenholt als auch für die Vechtetalstraße sind zulässige Höchstgeschwindigkeiten von 100 km/h für PKW, 80 km/h für LKW mit einem Gewicht von mehr als 2,8t bzw. 60 km/h für LKW mit einem Gewicht von mehr als 7,5 t geplant. Der schalltechnischen Untersuchung sind nach den Vorgaben der RLS-90 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für PKW und LKW mit einem Gewicht von mehr als 2,9 t zugrunde zu legen (Immissionstechnische Untersuchung, Unterlage 17, S. 11).

Im Ergebnis der schalltechnischen Berechnung werden an allen betrachteten Immissionsorten des Vorhabens die für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV eingehalten. Dies gilt auch für diejenigen Bereiche, deren Schutzstatus entsprechend der Lage in einem Mischgebiet eingestuft ist (zu den Ergebnissen siehe Immissionstechnische Untersuchung, Unterlage 17, Berechnungsunterlage 3). Aufgrund der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sieht die Planung keine Lärmschutzmaßnahmen vor.

4.3 Luftschadstoffe

Das Vorhaben der Verlängerung der Straße Obenholt ist mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Anders als für Verkehrslärm fehlt es für den Umgang von durch derartige normative Festlegungen für Schadstoffimmissionen. Im Zusammenhang mit von Straßenbauvorhaben hervorgerufenen Luftschadstoffimmissionen sind grundsätzlich die Anforderungen der auf Grundlage des § 48a Abs. 1 u. 3 BImSchG erlassenen „Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 2. August 2010 zu beachten. Die 39. BImSchV dient der Umsetzung der Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinien der Europäischen Union und enthält Grenzwerte für verschiedene Luftschadstoffe, bei deren Überschreitung schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens, weil Grenzwertüberschreitungen nach dem System der Luftreinhalteplanung unabhängig von den Immissionsquellen zu vermeiden sind. Allerdings ist das Gebot der Konfliktbewältigung als Ausformung des Abwägungsgebots (hier: § 38 Abs. 1 Satz 2 NStrG) verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die von einer planfestgestellten Straße herrührenden Immissionen bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Ansonsten geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sichern lässt. Für die Annahme, dass dies nicht möglich ist, müssen deshalb besondere Umstände vorliegen (ständige Rechtsprechung, siehe BVerwG, Urt. v. 10.4.2019 – 9 A 22.18, NVwZ 2019, 1594, 1596, Rn. 23).

Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren kein Luftschadstoffgutachten vorgelegt. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Nach Ziffer 1.3 der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Bebauung“ (RLuS Ausgabe 2012) sind bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 Kfz/24 h mit üblichen Schwerverkehrsanteilen und normalen Wetterlagen auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten“. Nach der Verkehrsuntersuchung der Vorhabenträgerin wird die Verkehrsbelastung der Verlängerung Obenholt in der planfestgestellten Variante 200 im Prognosejahr 2030 1.400 Kfz/24 h betragen (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 20.2, S. 28). Diese prognostizierte Verkehrsstärke liegt deutlich unterhalb der in Ziffer 1.3 der RLuS Ausgabe 2012 im Hinblick auf kritische kraftfahrzeugbedingte Schadstoffbelastungen von 5.000 Kfz/24 h.

5. Verkehr

Der Planfeststellung des Vorhabens ist mit den verkehrlichen Belangen auf sonstigen Straßen- und Schienenwegen vereinbar.

5.1 Straße

Die Verlängerung der bestehenden Straße Obenholt stellt ein Neubauvorhaben dar, das im neu zu errichtenden Straßenabschnitt bauzeitlich keinen bzw. keinen wesentlichen Einfluss auf die Verkehrsführung auf sonstigen Verkehrswegen im Straßennetz zur Folge hat. Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das öffentliche Straßennetz. Bei der Herstellung der Anschlüsse an die L 44 sowie an die Vechtetalstraße wird es zu temporären verkehrlichen Einschränkungen kommen, die der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat in ihren Stellungnahmen vom 30.01.2019, 04.05.2020 und 02.12.2020 mitgeteilt, dass dem

Vorhaben straßenbauliche und verkehrliche Belange nicht entgegenstehen, sofern die von ihr vorgeschlagenen und von der Planfeststellungsbehörde unter **A.V.2.4 Nrn. 1 u. 2** als Nebenbestimmungen zum gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgeschriebenen Auflagen eingehalten werden. Ebenso hat die Abteilung Straßenverkehr beim Landkreis Grafschaft Bentheim mit Stellungnahme vom 16.01.2019 bestätigt, dass die Planung aus straßenverkehrsbehördlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken begegnet. Die Beschilderung und Markierung der verlängerten Straße Obenholt ist nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, sondern muss von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung unter Vorlage eines Verkehrszeichen- und Markierungsplans bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn der Verkehrsfreigabe zum Erlass verkehrsbehördlicher Anordnungen vorgelegt werden (Nebenbestimmung **A.V.2.4 Nrn. 3**).

Nach der Planung der Vorhabenträgerin wird der Rad- und Fußgängerverkehr mithilfe von Fahrbahnteilern über die untergeordneten Straßen und mithilfe von Querungshilfen über die übergeordnete Straße geführt und muss dem Kfz-Verkehr die Vorfahrt gewähren. Daher wird keine Furt markiert (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 70). Insoweit wird der Stellungnahme der Polizeiinspektion Emsland/ Grafschaft Bentheim, Sachgebiet Verkehr, vom 19.03.2020 genügt, die neben dem allgemeinen Hinweis der Pflicht zur zwingenden Beachtung gängiger Regelwerke geltend gemacht hatte, der Radverkehr im Kreuzungs-/Einmündungsbereich sei nicht fahrbahnbegleitend und daher (bei Absetzung von mehr als fünf Metern) folglich unterzuordnen. Zudem hatte die Polizeiinspektion Emsland/ Grafschaft Bentheim gefordert, auf eine Furtmarkierung zu verzichten, um die Entstehung des Eindrucks einer gegebenenfalls nicht vorhandenen Vorfahrtsituation zu vermieden. Im Übrigen hat die Polizeiinspektion Emsland/ Grafschaft Bentheim, Sachgebiet Verkehr, in ihren Stellungnahmen 19.03.2020 sowie vom 29.12.2020 keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme geäußert.

Bei ca. Bau km 2+015 wird beidseitig der Trasse je eine Bushaltestelle neu errichtet, da die vorhandenen Bushaltestellen an der Einmündung der Vechtetalstraße verdrängt werden. Die neu anzulegende Bushaltestelle ist beidseitig als Buskap mit Ein- und Ausstiegsfläche, Wartebereich und einer Ausstattung mit Blindenleiteinrichtung geplant. Bei der geplanten Verlegung der Bushaltestellen weg von der Vechtetalstraße hin zur verlängerten Straße Obenholt handelt es sich um eine straßenbaulich notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens, die Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist. Die umgelegten Haltestellen sind über das Geh- und Radwegnetz an der bestehenden Straße Obenholt und an der Vechtetalstraße zu erreichen. Der Landkreis Grafschaft Bentheim, Abteilung Kreisstraßen und Mobilität, als gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG zuständiger Träger des öffentlichen Personennahverkehrs hat mit Stellungnahme vom 22.01.2019 mitgeteilt, dass aus Sicht der Belange des Öffentlichen Personennahverkehrs keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, sofern bei dem geplanten Ausbau der Bushaltestelle „Oeveringen, Alte Vechtetalstraße“ die von der Planfeststellungsbehörde **A.V.2.4 Nr. 4 – 7** des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verbindlich festgeschriebenen Nebenbestimmungen beachtet werden. Auf die im Planfeststellungsverfahren seitens des Landkreises Grafschaft Bentheim, Abteilung

Kreisstraßen und Mobilität, sowie der Bentheimer Eisenbahn AG vorgetragene Forderung, zur Herstellung einer bestmöglichen Barrierefreiheit und Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Erhöhung des Busbordes von 16 cm auf 18 cm vorzusehen, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 eine entsprechende Zusage gegeben, die die Planfeststellungsbehörde unter **A.IV. Nr. 3** verbindlich festgeschrieben hat. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob bei der an der verlängerten Straße Obenholt bei ca. Bau km 2+015 neu anzulegenden, östlich gelegenen Bushaltestelle Bedarf für ein Wartehäuschen besteht (siehe Zusage **A.IV. Nr. 3).**

Auch im Übrigen ist das Vorhaben der Verlängerung Obenholt mit den Belangen des Straßenverkehrs und der Mobilität vereinbar. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen beim Landkreis Grafschaft Bentheim teilte mit Stellungnahmen vom 06.02.2019 und 24.03.2020 mit, dass die Planung hinsichtlich der Barrierefreiheit alle notwendigen Belange berücksichtigt. Dieser Sichtweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

5.2 Schiene

Dem Vorhaben stehen eisenbahnrechtliche Belange nicht entgegen.

Die Verlängerung der Straße Obenholt schließt an den zukünftigen Straßenknoten Ringer Straße (L 44/Obenholt) an. Unmittelbar nördlich dieses zukünftigen Knotenpunktes verläuft parallel zur L 44 als einspurige Gleisanlage die Eisenbahnstrecke Ochtrup Brechte - Coevorden der BE Netz GmbH. Im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligung haben die im Auftrag des Landes Niedersachsen tätige, für die technische Eisenbahnaufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen zuständige LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) mit Stellungnahme vom 21.02.2019 sowie die Bentheimer Eisenbahn AG als Muttergesellschaft der BE Netz GmbH mit Stellungnahmen (u.a.) vom 21.01.2019 vom 19.03.2020 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus eisenbahntechnischer Sicht keine bzw. keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Allerdings sei durch den Anbau des Straßenknotens Ringer Straße (L 44/Obenholt) im Bereich des benachbarten Bahnübergangs mit einer Zunahme der bisherigen Verkehrsbelastung zu rechnen, die unter Umständen die Entstehung von Rückstaus befürchten lasse. In einem solchen Fall sei die Sicherheit und ordnungsgemäße Abwicklung des Verkehrs am Bahnübergang beeinträchtigt. Nach Ausführung der Baumaßnahme im Bereich Knotenpunkt L 44/Obenholt - Bahnübergang "Obenholt“ wird das Verhalten der Verkehrsteilnehmer sowie das Verkehrsaufkommen insgesamt beobachtet. Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin in ihrer mit Schreiben vom 25.08.2021 übersandten Erwiderung auf die Einwendungen und Stellungnahmen aus der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16.03.2020 bis einschließlich 04.04.2020 (Datum des Abbruchs) zugesagt, nach Ausführung der Baumaßnahme im Bereich Knotenpunkt L 44/Obenholt – Bahnübergang „Obenholt“ das Verhalten der Verkehrsteilnehmer sowie das Verkehrsaufkommen insgesamt zu beobachten. Für den Fall, dass es infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens zu Rückstauproblemen auf den Bahnübergang „Obenholt“ kommen sollte, hat die Vorhabenträgerin die Einleitung weiterer

Maßnahmen zugesagt, um die Verkehrssicherheit an diesem Bahnübergang gewährleisten zu können. Diese Zusage der Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgeschrieben (**A.IV.**). Dadurch werden die durch das Vorhaben berührten eisenbahnrechtlichen Belange hinreichend gewahrt.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen

Als öffentlicher Belang sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen, Kabel oder Ähnliches betreiben, zu berücksichtigen.

Weder die Trasse noch die herzustellende Retentionsfläche noch die zu ihrer Errichtung erforderlichen Bauarbeiten werden zu nachteiligen Auswirkungen auf Leitungsanlagen führen. Die Betreiber von Leitungen im Trassenbereich (einschließlich der Retentionsfläche) und im Bereich des Arbeitsstreifens haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Zum Ausschluss von baubedingten Beschädigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen werden gemäß Nebenbestimmungen **A.V.2.5** besondere Schutzvorkehrungen getroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat unter anderem verfügt, dass der Bestand von Leitungsanlagen vor Baubeginn nochmals abgefragt werden muss, um etwaige Veränderungen von Lage oder Ausgestaltung der vorhandenen Leitungen zu prüfen. Die Schutzanweisungen der Leitungsbetreiber sind zu beachten.

Unter Beachtung der unter **A.V.2.5** festgesetzten Nebenbestimmungen sind die Interessen der betroffenen Leitungsbetreiber hinreichend gewahrt.

7. Boden und Abfall

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutz- und Abfallrechts vereinbar.

Die Verlängerung der Straße Obenholt führt im Trassenbereich zu einer Versiegelung und Überbauung schutzwürdiger und hochwertiger Böden in Form von Plaggeneschen, die aufgrund ihrer Archivfunktion der Kulturgeschichte eine hohe Wertigkeit zukommt. Dagegen konnten im Bereich der neu geplanten Retentionsfläche keine Plaggenesche nachgewiesen werden. Im Zuge der dem Planfeststellungsverfahren vorhergehenden Untergrunderkundung wurden im Bereich der Retentionsfläche keine anthropogenen Beimengungen (z.B. Asche, Ziegel) festgestellt werden, welche auf eine langjährige Plaggendüngung hindeuten würden (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 65; UVP-Bericht, Unterlage 19.4, S. 45). Insgesamt beträgt der flächenmäßige Umfang der Inanspruchnahme von Plaggenesch ca. 0,780 ha. Dieser Eingriff wird aufgrund des kulturhistorischen Werts von Plaggeneschen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 84 – Tabelle 18 – KV2). Als diesbezügliche Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan Entsiegelungen (Maßnahme 7 A) sowie die Entwicklung einer Dauerbrache (Maßnahme 5.1 V_{CEF}) und die Entwicklung von Extensivgrünland mit eingegliederten

Strauch- bzw. Gebüschbeständen (Maßnahme 5.2 V_{CEF}) vor. Die Untere Bodenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 18.02.2021 einerseits angemerkt, dass die Archivfunktion der kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Plaggenesch-Böden nicht wiederherstellbar ist, andererseits aber auch darauf hingewiesen, dass für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in den Böden keine gesetzlichen Vorgaben existieren, die etwa das Verhältnis zwischen der kompensatorisch zu entsiegelnden Fläche zur Größe beanspruchter, schützenswerter Böden regeln. Eine über die Planung der Vorhabenträgerin hinausgehende Eingriffskompensation ist in Bezug auf die Beeinträchtigung der Archivfunktion des Plaggeneschs gesetzlich nicht gefordert. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Variantenbetrachtung dargelegt, dass infolge der nur geringfügigen Unterschiede keine der von geprüften Trassenführungen im Hinblick auf die Beanspruchung von Plaggeneschböden als vorzugswürdig anzusehen ist (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 36). Insoweit hat die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde mit Stellungnahme vom 18.02.2021 bestätigt, dass trotz der unter Bodenschutzgesichtspunkten anzunehmenden Vorteile der Variante 100 die von der Vorhabenträgerin befürwortete Wahl der Variante 200 im Rahmen einer Gesamtabwägung keinen grundsätzlichen Bedenken begegnet. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung des Vorkommens von Plaggenesch im nördlichen sowie im südlichen Teil des Vorhabengebiets (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 37 – Abbildung 4) im Ergebnis an. Durch die von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen (s.o.) wird der Eingriff in Böden mit besonderer Bedeutung vollständig ausgeglichen. Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, im Vorfeld der Baumaßnahme zur Minimierung der Eingriffe in Plaggeneschböden eine vorherige Sondierung der Bodenflächen, in denen Plaggenesch vermutet wird, durchzuführen (siehe zu den Zusagen der Vorhabenträgerin insgesamt oben **A.IV.**). In Abwägung der für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen (**C.II.**) sowie der Vor- und Nachteile der geprüften Trassenvarianten (**C.III.**) steht der nicht wiederherstellbare Verlust der Archivfunktion von Plaggeneschböden der Zulassung des Vorhabens in bodenschutzrechtlicher Hinsicht nicht entgegen.

Von geringerer Bedeutung sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gley-Böden und Gley-Podsolböden, die vorhabenbedingt ebenfalls versiegelt und dauerhaft beansprucht werden. Für den mit der Vollversiegelung dieser Böden einhergehenden Verlust natürlicher Bodenfunktionen wird ebenso ein Kompensationsfaktor von 0,5 wie bei Teilversiegelungen von Böden angesetzt. Dem diesbezüglichen flächenmäßigen Eingriff von ca. 1,204 ha steht somit ein Kompensationsumfang von 0,603 ha gegenüber (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 85 – KV1 u. KV3).

Im Bereich der geplanten Retentionsfläche kommt es durch Bodenabtrag zu einer Überformung und Veränderung der bestehenden Bodenverhältnisse. Der bei der Herstellung der Retentionsfläche anfallende Bodenaushub von ca. 45.200 m³ wird für die geplante Dammschüttung verwendet. Für die Retentionsfläche selbst ist eine Entwicklung extensiv genutzter Grünlandfläche im Bereich der Beckensohle, eine Anpflanzung von Gebüschgruppen sowie eine naturnahe Gestaltung der Böschungsbereiche geplant. Dadurch wird eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ermöglicht. Eine Betroffenheit von Plaggeneschböden konnte, wie

bereits dargelegt, im Bereich der Retentionsfläche nicht festgestellt werden. Für die gegenteilige Annahme einzelner Einwender fehlt es an einem hinreichend konkreten Anhaltspunkt. Der Teil der Retentionsfläche, der besonders schützenswerte Böden enthält, liegt nicht im Teilbereich der Retentionsfläche, der durch Sandentnahme neu hergestellt wird. Insoweit besteht aus bodenschutzrechtlicher Sicht laut Stellungnahme der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 18.02.2021 kein Kompensationsbedarf.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte i.S.d. § 1 Satz 3 BBodSchG wird durch die Planung der Vorhabenträgerin und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen von **A.V.2.6** soweit wie möglich vermieden.

Der hinreichende Schutz von Mensch und Umwelt im Hinblick auf etwaige im Zuge des Vorhabens anfallende Abfälle ist zunächst durch die Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Altablagerungen sind im Altlastenkataster nicht verzeichnet. Dies hat die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde mit Stellungnahme vom 18.02.2021 bestätigt. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Auffüllungen mit Abfällen (Hausmüll, Bauschutt etc.) zutage treten, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Maßnahmen zu informieren (**A.V.2.6 Nr. 6**). Es ist ferner zu gewährleisten, dass während der Bauarbeiten/Bauphase von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) und keine Öle, Fette oder sonstigen Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in das Gewässersystem gelangen. Auch ein Eintrag von Sand/Sediment ist zu verhindern (**A.V.2.6 Nr. 7**). Durch (u.a.) diese Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde die zum Schutz von Mensch und Umwelt im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen treffen kann.

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 18.02.2021 mitgeteilt, dass aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen wird über die in **A.V.2.6** dieses Planfeststellungsbeschlusses verfügten Nebenbestimmungen sichergestellt.

8. Denkmalschutz

Das Vorhaben ist aufgrund der festgesetzten Nebenbestimmungen im Hinblick auf denkmalrechtliche Gesichtspunkte zulassungsfähig.

8.1 Bodendenkmale

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, sind im Trassenbereich der Verlängerung Obenholt keine archäologischen Fundstellen bekannt. Allerdings muss in weiten Teilen der planfestgestellten Trasse mit

entsprechenden Funden gerechnet werden. Entsprechendes gilt für den Bereich der geplanten Retentionsfläche.

Bodendenkmale sind als Kulturdenkmale gem. § 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs.1 u. Abs. 4 NDSchG denkmalrechtlich geschützt. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf derjenige, der Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen das NDSchG verstoßen würde (§ 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG). Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung des NDSchG zu sichern (§ 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG). Darüber hinaus bedarf die Entfernung eines Kulturdenkmals von seinem Standort nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Auch die Genehmigung der Entfernung eines Kulturdenkmals von seinem Standort ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen das NDSchG verstoßen würde (§ 10 Abs. 3 Satz 1 NDSchG). Ferner kann die Genehmigung der Entfernung eines Kulturdenkmals von seinem Standort ebenfalls unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung des NDSchG zu sichern (§ 10 Abs. 3 Satz 2 NDSchG). Insbesondere kann verlangt werden, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet, dass ein Baudenkmal an anderer Stelle wieder aufgebaut wird oder dass bestimmte Bauteile erhalten bleiben oder in einer anderen baulichen Anlage wieder verwendet werden (§ 10 Abs. 3 Satz 3 NDSchG). Sowohl die Genehmigung zur Durchführung von Erdarbeiten i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG als auch die Genehmigung zur Entfernung bislang unbekannter Kulturdenkmäler von ihrem Standort werden von der Planfeststellung konzentriert, § 10 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 3 NDSchG.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung von Erdarbeiten an Stellen, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ist gemäß § 13 Abs. 1 u. Abs. 2 Sätze 1 u. 2 NDSchG zu erteilen, da die Einhaltung der Vorschriften des NDSchG durch die unter **A.V.2.7** erteilten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass es im Zuge der Erdarbeiten zu keiner Zerstörung oder Beseitigung von Kulturdenkmalen kommen wird. Dass die Erdarbeiten potentiell erhebliche Auswirkungen auf Bodendenkmale haben können, wird durch die in § 13 Abs. 1 NDSchG geregelte Genehmigungspflicht erfasst. Insoweit sind jedoch keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes ersichtlich, die bereits eine Versagung von Erdarbeiten rechtfertigen könnten.

Ebenso war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 NDSchG die Genehmigung zur Entfernung eines Kulturdenkmals von seinem Standort zu erteilen, da dem Vorhaben auch insoweit keine Versagungsgründe entgegenstehen. Denkmalrechtliche und denkmalfachliche Belange werden durch die der Vorhabenträgerin unter **A.V.2.7** auferlegten Inhalts- und Nebenstimmungen auch insoweit gewahrt. Funde bzw. Verdachtsfunde von Bodendenkmalen sind, wie in § 14 Abs. 1 Satz 1 NDSchG gesetzlich geregelt und in **A.V.2.7 Nr. 3** ausdrücklich betont, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege Denkmalbehörden anzuzeigen. Aufgrund der Anzeige können die Denkmalschutzbehörden ggf.

erforderliche Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen treffen (§§ 14 Abs. 3, 23 NDSchG) und die fach- und sachgerechte Ausgrabung festgestellter Kulturdenkmäler (**A.V.2.7 Nr. 5**) sicherstellen. Die übrigen der unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Denkmalbehörden von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den Schutz denkmalrechtlicher Belange im gesetzlich geforderten Ausmaß sicherzustellen.

8.2 Baudenkmale

Das Vorhaben berührt baudenkmalpflegerische Belange, da sich östlich zur planfestgestellten Trasse das Baudenkmal der Hofanlage Wilminkweg 3 befindet, zu welchem ein Wohn-/Wirtschaftsgebäude und eine Remise sowie ein für die Hofstelle charakteristischer Eichenbestand gehören. In die Substanz der denkmalgeschützten Hofanlage einschließlich der diese umgebenden Eichenbestände wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die Entfernung der denkmalgeschützten Hofanlage zur geplanten Trasse beträgt ca. 90 m. Bauarbeiten, von denen Erschütterungen in relevantem Ausmaß für die Hofanlage ausgehen, sind nicht geplant. Im Übrigen werden etwaige vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Substanz der Hofanlage durch die Nebenbestimmung **A.IV.2.7 Nr. 6** ausgeschlossen. Betroffen ist damit lediglich der denkmalrechtliche Umgebungsschutz. Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf derjenige, der in der Umgebung eines Baudenkmals eine Anlage errichten will, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflusst, einer Genehmigung. Beide Vorschriften schützen das Erscheinungsbild von Baudenkmalen, also deren Wirkung in ihrer Umgebung und die Bezüge zwischen Baudenkmalen und ihrer Umgebung. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung eines Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (OVG Lüneburg, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, Rn. 84). Eine derartige Wirkung auf die Hofanlage Wilminkweg 3 geht von dem Vorhaben bereits aufgrund der Entfernung von etwa 90 m nicht aus. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich eine denkmalrechtliche Genehmigung für den Fall der Bejahung einer etwaigen visuellen Beeinträchtigung des Baudenkmals erteilt. Der Versagungsgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 NDSchG liegt in Bezug auf die Hofanlage Wilminkweg 3 nicht vor, da insoweit etwaige Verstöße gegen die Bestimmungen des NDSchG jedenfalls durch die unter **A.V.2.7 Nr. 6** geregelte Nebenbestimmung ausgeschlossen werden.

9. Störfallsicherheit

Störfallsicherheitsrechtliche Bedenken gegenüber der Planung bestehen nicht. Soweit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Hinblick auf die räumliche Nähe des

Vorhabens zur Betriebsstätte der Emsland-Stärke GmbH gegenteilige Bedenken geltend machen worden sind, folgt die Planfeststellungsbehörde diesem Vorbringen nicht.

Die Pflicht zur Berücksichtigung störfallsicherheitsrechtlicher Belange lässt sich normativ zum einen an § 38 Abs. 1a NStrG und zum anderen an § 50 Satz 1 BImSchG festmachen.

Nach der landesrechtlichen Bestimmung des § 38 Abs. 1a Satz 1 Hs. 1 NStrG ist für den Bau oder die Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße stets eine Planfeststellung erforderlich, wenn das geplante Vorhaben das Risiko eines schweren Unfalls i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern kann; § 73 Abs. 3 Satz 2, § 74 Abs. 6 und 7 sowie § 76 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG sowie § 38 Abs. 4 Nrn. 5 und 6 NStrG finden keine Anwendung (§ 38 Abs. 1a Satz 1 Hs. 2 NStrG). Wird die Straße außerhalb eines Abstands von 2.000 m, bei Biogasanlagen von 200 m, um einen Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG gebaut oder geändert, so ist gemäß § 38 Abs. 1a Satz 2 NStrG anzunehmen, dass die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1a Satz 1 NStrG nicht gegeben sind.

Im Erläuterungsbericht ist dargelegt, dass das Betriebsgelände der Firma Emsland-Stärke GmbH, das einen Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt, innerhalb des in § 38 Abs. 1a Satz 2 NStrG genannten Abstands von 2.000 m zur planfestgestellten Trasse liegt. Welche Folgen die Lage eines geplanten Straßenbauvorhabens innerhalb des „Achtungsabstands“ (zum Begriff siehe LT-Drs. 18/1107, S. 3) von 2.000 m zu einem Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG hat, ist in § 38 Abs. 1a NStrG nicht ausdrücklich geregelt. Aus § 38 Abs. 1a Satz 1 Hs. 1 NStrG folgt unmittelbar lediglich, dass im Fall einer vorhabenbedingten Erhöhung des Risikos eines schweren Unfalls i.S.d. Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) bzw. einer vorhabenbedingten Verschlimmerung der Folgen eines solchen Unfalls das geplante Straßenbauprojekt einer Planfeststellung bedarf. Gleichwohl lässt sich aus § 38 Abs. 1a Sätze 1 u. 2 NStrG das Erfordernis ableiten, dass bei einer Lage eines geplanten Straßenbauvorhabens innerhalb des Achtungsabstands zu einem Störfallbetrieb zu prüfen ist, ob sich durch eine Umsetzung des Straßenbauprojekts das Risiko eines schweren Unfalls i.S.d. Seveso-III-Richtlinie vergrößert oder ob sich die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern. Von diesem Prüfansatz ist auch die Vorhabenträgerin ausgegangen (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 25 f.).

Nach der bundesrechtlichen Bestimmung des § 50 Satz 1 BImSchG (siehe zu dieser Bestimmung auch oben **C.V.4.1**) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u.a. von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige

schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Als effektivstes Mittel zur Wahrung der (störfallsicherheitsrechtlichen) Belange des § 50 Satz 1 BImSchG gilt die räumliche Trennung der konfligierenden Flächen bzw. Nutzungen (Tophoven, in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), Beck´scher Onlinekommentar Umweltrecht, Stand: 59. Edition (01.07.2021), BImSchG, § 50 Rn. 18 m.w.N. aus der Rechtsprechung).

Die Planung der Vorhabenträgerin wird unter störfallsicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten sowohl den Anforderungen aus § 38 Abs. 1a NStrG als auch den aus § 50 Satz 1 BImSchG folgenden Vorgaben gerecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Firma Emsland-Stärke ist das Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück. Im Erläuterungsbericht ist dargelegt, dass nach einem dem Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vorliegenden Gutachten, das von einer nach § 29b BImSchG anerkannten Stelle erarbeitet worden sei, die angemessenen Abstände nach dem Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ maximal 65 m, betrügen. Dieser Abstand sei unter störfallsicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten ausreichend, da das Betriebsgelände der Firma Emsland-Stärke GmbH eine Entfernung zum geplanten Vorhaben mehr als 1.200 m aufweise (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 26). An der Richtigkeit dieser Darlegungen bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel. Im Rahmen der im Planfeststellungsverfahren durchgeführten Behördenbeteiligung hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück mit Stellungnahmen vom 19.02.2019 und vom 18.05.2020 mitgeteilt, dass aus seiner Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben Verlängerung Obenholt bestehen und keine Hinweise zu erteilen sind. Diese Sichtweise hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zuletzt mit Stellungnahme vom 08.12.2020 noch einmal bestätigt.

Dieser sachverständigen Beurteilung des Gewerbeaufsichtsamts Osnabrück schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Störfallsicherheitsrechtliche Belange stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen.

10. Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) teilte mit Stellungnahmen vom 14.01.2019, 18.03.2020, 07.12.2020 sowie vom 28.06.2021 mit, durch die Planung würden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Es bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben. Unabhängig davon seien Brückenbauwerke nach MLC (Military Load Classification – Militärische Lastenklasse) einzustufen. Zudem sei die erfolgte Einstufung dem BAIUDBw zu übermitteln.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 dargelegt, dass in der Bundesrepublik Deutschland alle Brückenbauwerke für das gleiche Verkehrslastmodell

LM1 gem. DIN EN 1991-2 bemessen würden. Wesentlicher Teil dieses Modells sei eine Doppelachse mit einem Gesamtgewicht von 60 to bzw. zwei Achsen mit jeweils 30 to. Sondertransporte erforderten stets eine individuelle Genehmigung, erzeugten aber äußerst selten ungünstigere Beanspruchungen als das LM1. Brückenneubauten seien neben den Verkehrslasten aus dem zivilen Verkehr stets auch für Militärlasten ausgelegt. Die hier betreffende Brücke über die Vechte sei nach der MLC Lastenklasse 50/50-100 eingestuft.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Darlegungen der Vorhabenträgerin inhaltlich nachvollzogen und die Forderungen des BAIUDBw in den Nebenbestimmungen unter **A.V.2.8** des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verbindlich festgeschrieben. Militärische Belange stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen.

11. Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft stehen der Planfeststellung des Straßenbauvorhabens Verlängerung Obenholt nicht entgegen.

Das Vorhaben erfordert somit in einem nicht zu verkennenden Umfang die Beanspruchung von Flächen, welche bislang landwirtschaftlich genutzt worden sind. Nach Abwägung aller betroffenen Interessen berührt die Planung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde Belange der Landwirtschaft nicht in einem solchen Maß, dass von dem Vorhaben abzusehen ist bzw. eine andere Trassenführung gerechtfertigt wäre. Die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen überwiegen sowohl die Belange der Landwirtschaft als öffentlichen Belang als auch die individuellen Interessen betroffener Eigentümer bzw. sonstiger Berechtigter (dazu im Folgenden vertieft **C.V.11.1** – **C.V.11.4;** zur raumordnerischen Ausweisung des Untersuchungsgebiets als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft siehe bereits oben **C.V.1**.**1**).

11.1 Flächeninanspruchnahmen

Die Planfeststellungsbehörde hat die mit der Planung einhergehenden Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen bei ihrer Entscheidung über den Antrag der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen. Die Trasse der Verlängerung Obenholt nutzt überwiegend landwirtschaftliche Flächen, die ackerbaulich und als Grünland bewirtschaftet werden. Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Neben dem Straßenbauvorhaben (im engeren Sinne) resultieren auch aus der Bereitstellung von Kompensationsflächen dauerhafte Einschränkungen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Während der Baumaßnahme ergeben sich im Bereich des Arbeitsstreifens zudem temporäre Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Für die Errichtung und den Betrieb der Verlängerung Obenholt sollen ausweislich dem planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis Flächen im Umfang von ca. 13,95 ha dauerhaft erworben werden, die bislang – jedenfalls teilweise – als Ackerland („A), Grünland („Gr“) bzw. als Hof- und Gebäudefläche („Hf“) genutzt werden (siehe Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, Spalte 6 – Nutzungsart und Spalte

8). Dabei entfallen ca. 9,75 ha auf Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Emlichheim und dem Landkreis Grafschaft Bentheim stehen. Vorübergehende Inanspruchnahmen von Flächen, die bislang – zumindest zum Teil – als Ackerland („A), Grünland („Gr“) bzw. als Hof- und Gebäudefläche („Hf“) genutzt werden, sind ausweislich dem planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis im Umfang von ca. 1,05 ha geplant (siehe Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, Spalte 6 – Nutzungsart und Spalte 9).

Art und Umfang der betroffenen Belange der Landwirtschaft sind nicht von einem solchen Gewicht, das einen Verzicht auf das Vorhaben rechtfertigen könnte. Dies gilt sowohl in Bezug auf die vorhabenbedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Allgemeinen als auch hinsichtlich individueller Betroffenheiten einzelner landwirtschaftlicher Betriebe (siehe dazu im Folgenden auch **C.V.11.2** – **C.V.11.4** sowie **C.V.12**). Seitens der Planfeststellungsbehörde wurden die Belange der Landwirtschaft sowohl in ihrer Bedeutung als öffentlicher Belang als auch im Hinblick auf die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Abwägung gewürdigt. Eine Realisierung des mit dem vorliegenden Beschluss planfestgestellten Vorhabens der Verlängerung Obenholt ist jedoch ohne eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht möglich. Von landwirtschaftlicher Nutzung freie Korridore, die für eine Trassenführung der Verlängerung Obenholt hätten in Betracht gezogen werden können, sind nach dem Ergebnis der fachplanerischen Alternativenprüfung (siehe oben **C.III**) im durch die Zwangspunkte im Bereich der bestehenden Knotenpunkte L 44/Obenholt und B403/K 16 definierten Vorhabengebiet nicht vorhanden. Eine weitergehende Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist aufgrund der verkehrlichen Notwendigkeit sowie bei sachgerechter Bewertung der weiteren abwägungsrelevanten Belange nicht möglich.

In verschiedenen Einwendungen wurden Entschädigungsansprüche geltend gemacht bzw. Forderungen im Hinblick auf die Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen und Bereitstellung von Ersatzland erhoben. Für die mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassene Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist – ebenso bei sonstigen Eingriffen in privates Eigentum (dazu unten **C.V.12**) – grundsätzlich nach Maßgabe des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes (NEG) Entschädigung zu leisten. Über die Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung von vorhabenbedingten Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen ist jedoch nicht im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, sondern außerhalb des Planfeststellungsverfahren in einem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- bzw. Enteignungsverfahren zu entscheiden. Dies gilt auch für die teilweise erhobenen Forderungen nach einer Übernahme bzw. einem Erwerb von nicht bzw. lediglich schlecht zu bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Restflächen. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss lässt den für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlichen und notwendigen Rechtsentzug zwar grundsätzlich zu, regelt indes den Rechtsübergang als solchen noch nicht. Über eine Entschädigung für die Folgewirkungen des durch die Planfeststellung gestatteten Zugriffs auf entstehende Restgrundstücke ist – anders als über den Ausgleich für mittelbare planungsbedingte Grundstücksbeeinträchtigungen – nicht bereits im Planfeststellungsverfahren, sondern erst im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden. Das gilt namentlich auch für die Frage, ob einem Enteignungsbetroffenen wegen derartiger Folgewirkungen ein

Anspruch auf Übernahme des Restgrundstücks zusteht (BVerwG, Urt. v. 07.07. 2004 – 9 A 21/03, NVwZ 2004, 1358).

Vorliegend wird für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens der Verlängerung Obenholt anstelle eines Enteignungsverfahrens eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG durchgeführt (siehe dazu unten **C.V.12.1**). Gegenstand dieses Unternehmensflurbereinigungsverfahrens sind insbesondere auch die teilweise erhobenen Forderungen nach der Übernahme landwirtschaftlicher Restgrundstücke und der Bereitstellung von Ersatzland. Ebenso können innerhalb dieses durchzuführenden Unternehmensflurbereinigungsverfahrens auch Fragen der Optimierung von Flächeninanspruchnahmen bzw. bei der erforderlichen Anpassung des Wegenetzes geklärt werden.

11.2 Prüfung der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Sofern ein Straßenbauvorhaben durch die Inanspruchnahme von Grundeigentum zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe führt, sind hierdurch nicht nur private Rechte und Belange der jeweiligen Eigentümer aus Art. 12 u. 14 GG, sondern darüber hinaus auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Die Frage einer vorhabenbedingten Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebe ist insofern stets ein abwägungserheblicher Belang und daher grundsätzlich auch im Rahmen der straßenrechtlichen Planfeststellung zu behandeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte den Eintritt vorhabenbedingter Existenzgefährdungen zu prüfen. Führt das Vorhaben nicht zu Existenzgefährdungen, so genügt hinsichtlich der Eigentumsbetroffenheiten im Planfeststellungsverfahren ungeachtet der notwendigen Abwägung derselben ein Verweis auf das Enteignungsverfahren (BVerwG, Urt. V. 09.06.2010 – 9 A 20/08, NVwZ 2011, 177, 188, Rn. 148 f.).

Existenzielle wirtschaftliche Beeinträchtigung planungsbetroffener Landwirte werden seitens der Vorhabenträgerin unter Verweis auf den insgesamt lediglich geringen Flächenbedarf für das Vorhaben verneint (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 16, 44 u. 52). Im Rahmen der zwischen 2019 bis 2021 (einschließlich Online-Konsultation) durchgeführten Beteiligungsverfahren haben sich insgesamt drei Inhaber betroffener landwirtschaftlicher Betriebe zu ihrer planungsbedingten Betroffenheit geäußert. Zudem haben das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems sowie der Landwirtschaftliche Kreisverein Grafschaft Bentheim zur Inanspruchnahme von Flächen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe geäußert. Teilweise wurde Kritik am für die Vorhabenrealisierung erforderlichen Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vorgetragen. Manche Einwender machten eine vorhabenbedingte Zerschneidung von Restflächen sowie hiermit einhergehende Entstehung landwirtschaftlicher Restflächen geltend, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar seien. Insoweit war mitunter von einer „Vernichtung“ einzelner landwirtschaftlicher Nutzflächen und starken Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der entstehenden Restflächen die Rede. Gefordert wurden in diesem Zusammenhang eine Zuweisung hofnaher Ersatzflächen sowie eine Sicherung der wegemäßigen

Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Aus den genannten Gründen wurde einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen teilweise widersprochen.

Unter Berücksichtigung der Darlegungen in den Antragsunterlagen und dem Vorbringen aus der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung bzw. -vernichtung planungsbetroffener landwirtschaftlicher Betriebe. Nach ständiger Rechtsprechung haben betroffene Landwirte aufgrund der ihnen im Planfeststellungsverfahren obliegenden Mitwirkungs- und Darlegungspflicht die für die Prüfung einer Existenzgefährdung erforderlichen Angaben offenzulegen (OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, BeckRS 2019, 24578, Rn. 542 m.w.N.). Private Belange, die der Betroffene im Planfeststellungsverfahren nicht selbst vorträgt, sind von der Planfeststellungsbehörde zu ermitteln und abzuwägen, wenn sich die Betroffenheit der entsprechenden Belange der Planfeststellungsbehörde aufdrängen muss (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, BeckRS 2019, 24578, Rn. 542 m.w.N.). Dahingehende Tatsachen wurden im Rahmen der im Planfeststellungsverfahren durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht. Einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung durch die Planfeststellungsbehörde bedurfte es daher nicht.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben daher zu keiner Gefährdung oder Vernichtung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebe.

11.3 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Wegebeziehungen und für landwirtschaftlichen Verkehr

Im Zuge der Errichtung des Vorhabens der Verlängerung Obenholt werden für die Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen relevante Zuwegungen nicht beeinträchtigt. Sämtliche bestehenden Wegeverbindungen zu landwirtschaftlichen Flächen bleiben erhalten (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 44).

Im Auftrag eines seiner Mitglieder hat der Landwirtschaftliche Kreisverein Grafschaft Bentheim mit Stellungnahmen u.a. vom 01.02.2019 sowie vom 25.01.2021 dargelegt, dass durch die Planung die Zu- und Abfahrtssituation hinsichtlich der Hofstelle des Vereinsmitglieds zufriedenstellend gelöst werden müsste, um deren Bewirtschaftbarkeit sicherzustellen. Die Planfeststellungsbehörde ist diesem Vorbringen nachgegangen und hat den Einwand unter Berücksichtigung der konkreten Lage der Hofstelle gewürdigt. Die Hofstelle befindet sich nordwestlich der bestehenden Kreuzung B 403/K 16/Vechtetalstraße. Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde führt die Planung der Vorhabenträgerin für das Projekt der Verlängerung Obenholt zu keiner Änderung bezüglich der in Rede stehenden verkehrlichen Erschließung der Hofstelle. Es kommt auch zu keiner Durchschneidung der Hofstelle. Die Hofstelle wird durch das Vorhaben somit nicht unmittelbar betroffen.

Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs ist für die verlängerte Straße Obenholt nicht vorgesehen. Damit kann auch der landwirtschaftliche Verkehr im Vorhabengebiet die verlängerte Straße nutzen. Die erforderliche verkehrliche Erschließung der betreffenden Flurstücke wird zum einen durch Zufahrten an der Straße Obenholt und

zum anderen durch Ersatzwege im Bereich des Brückenbauwerks über die Vechte gewährleistet (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 70).

11.4 Beeinträchtigung bestehender Be- und Entwässerungssysteme

Bei ca. Bau-km 1+710 befindet sich zurzeit ein Grabensystem, das vermutlich für die umliegenden Ackerflächen als Versickerungsmulde dient. Durch den Bau der Straße wird dieser Graben überbaut und in seinem Verlauf eingekürzt. Für den verbleibenden Teil bleibt die bestehende Entwässerung aufrechterhalten (Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 7). Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme von bestehenden Be- bzw. Entwässerungssystemen landwirtschaftlicher Flächen ist auf Grundlage der Planunterlagen nicht ersichtlich.

12. Eigentumsbetroffenheiten

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Dies ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das in Rede stehende Vorhaben der Verlängerung Obenholt im Besonderen der Verlängerung Obenholt. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsgrundrechts (Art. 14 GG) wird von der Planfeststellungsbehörde als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und ist auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Das öffentliche Interesse an der Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der im Nordosten Emlichheims gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete ist unter Abwägung aller Belange höher zu bewerten als die Interessen der durch die Planung betroffenen Grundeigentümer.

12.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung und Unternehmensflurbereinigung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 42 Abs. 1 NStrG). Über Entschädigungs- und ggf. Enteignungsfragen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens zu entscheiden, in welchem der festgestellte Plan zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist (§ 42 Abs. 2 NStrG). Für den Bau der Verlängerung Obenholt wird anstelle eines Enteignungsverfahren nach dem NEG eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG durchgeführt. Die Samtgemeinde

Emlichheim hat für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt am 19.11.2018 beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport einen Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach Maßgabe von § 87 Abs. 1 FlurbG gestellt. Diesem Antrag hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 09.01.2019 zugestimmt.

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung werden die für ein umzusetzendes Vorhaben benötigten Flächen solidarisch von den zum betreffenden Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken und ihren Eigentümern aufgebracht. Zudem wird die Flächenstruktur im Flurbereinigungsgebiet (einschließlich des durch das Vorhaben überplanten landwirtschaftlichen Wegenetzes) im Sinne einer funktionalen Struktur für die betroffenen Betriebe neu geordnet, um den vorhabenbedingten Landverlust auf eine größere Zahl von Eigentümern zu verteilen und dadurch die individuelle Betroffenheit der betroffenen Grundstückseigentümer zu reduzieren.

Hinsichtlich der mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Inanspruchnahme von im privaten Eigentum stehenden Grundeigentum ist grundsätzlich nach Maßgabe des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes (NEG) Entschädigung zu leisten ist. Nähere Einzelheiten der Entschädigung sind in den §§ 11 ff. NEG geregelt. Über die Festsetzung der Entschädigung wird nicht im Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung Obenholt, sondern im Rahmen eines nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens entschieden. Dies gilt auch im Hinblick auf die seitens verschiedener durch die Planung berührter Landwirte erhobene Forderung nach einer Entschädigung durch Zuteilung von Ersatzland (vgl. dazu § 18 NEG).

Das bereits eingeleitete Unternehmensflurbereinigungsverfahren führt nicht dazu, dass die Planfeststellungsbehörde die flächenmäßige Betroffenheit Privater als gemindert ansieht. Vielmehr schließt die Unternehmensflurbereinigung gerade an das Ergebnis der Planfeststellung und die grundsätzliche Zulässigkeit der konkreten Enteignung an (vgl. § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Die durch die Errichtung der Verlängerung Obenholt erforderlichen Inanspruchnahmen von im Privateigentum stehenden bzw. privatrechtlich genutzten Flächen werden deshalb hinsichtlich des damit einhergehenden Eigentumsverlusts voll in die planerische Abwägung eingestellt (vgl. insoweit BVerwG, Urt. v. 18.12.1987 – 4 C 32.84, NVwZ 1989, 145 f.).

Nach Abwägung der durch die Planung betroffenen Belange ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen das individuelle Interesse der privaten Grundstückseigentümer am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG und § 42 Abs. 1 Satz 1 NStrG vereinbar.

12.2 Umfang der Inanspruchnahme

Die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Eingriffe in privates Grundstückeigentum, die im Folgenden näher dargestellt und gewürdigt werden, ergeben sich im Einzelnen aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen (Unterlage 10.1) sowie dem planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2).

12.2.1 Dauerhafte unmittelbare Beanspruchung von Grundeigentum

Die Planung der Vorhabenträgerin sieht vor, im zivilen Eigentum Dritter stehende Grundstücke im Umfang von ca. 14,86 ha Fläche dauerhaft vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmen (siehe Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, Spalte 8). Davon stehen Flächen in der Größe von ca. 9,7 ha im zivilen Eigentum der Gemeinde Emlichheim. Ein weiteres Flurstück mit einer Größe von 490 qm² steht zudem im Eigentum des Landkreises Grafschaft Bentheim.

Diese in der Planung vorgesehenen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen belasten die betroffenen Grundstückseigentümer nach Art und Umfang sehr unterschiedlich. In einigen Fällen wird lediglich auf kleinere Teilbereiche von Grundstücken zugegriffen. In anderen Fällen ist hingegen eine Inanspruchnahme des gesamten Grundstücks für die Realisierung des Vorhabens unerlässlich.

Infolge der für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt nach dem Ergebnis der fachplanerischen Alternativenprüfung (siehe oben **C.III**) bestehenden Zwangspunkte (Anschlüsse an die bestehenden Knotenpunkte L 44/Obenholt sowie B 403/ K 16, Unterführung der Vechte) erfordern alle seitens der Vorhabenträgerin geprüften und von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogenen Trassenvarianten eine Inanspruchnahme von im privaten Grundeigentum stehenden Flächen. Lediglich die geprüfte Variante 100 ist gegenüber der planfestgestellten Variante 200 mit einer etwas geringeren Flächeninanspruchnahme verbunden (vgl. hierzu bereits oben **C.V.11.2**). Eine Trassenführung der Verlängerung Obenholt gemäß der Variante 100 hätte insoweit hinsichtlich der Grundeigentumsbetroffenheit zwar gewisse Verbesserungen zur Folge. Diesem Vorteil der Variante 100 stehen im Rahmen einer Gesamtabwägung jedoch die im Ergebnis größeren Vorteile der planfestgestellten Variante 200, die in der fachplanerischen Alternativenprüfung als Vorzugsvariante ermittelt wurde, gegenüber (dazu insgesamt oben **C.III**). Der vorhabenbedingte dauerhafte Flächenverlust greift in das Eigentum der Grundeigentümer ein, ist aber im Ergebnis unvermeidbar.

12.2.2 Vorübergehende unmittelbare Beanspruchung von Grundeigentum

Flächen mit einer Größe von etwa 1,05 ha werden während der Bauphase für die Verlängerung Obenholt und damit nur vorübergehend in Anspruch genommen. Bei diesen im Grunderwerbsverzeichnis als „vorübergehend in Anspruch zu nehmen“ gekennzeichneten Flächen handelt es sich um Flächen, die lediglich für die Dauer der Bauausführung benötigt werden. Die temporäre Beanspruchung dieser Flächen erfolgt insbesondere zum Zweck ihrer Nutzung als Arbeitsstreifen. Der in der Planung

beidseitig der Trasse vorgesehene Arbeitsstreifen von 12,0 m Breite wurde in Bereichen mit besonderen ökologischen Anforderungen entsprechend reduziert (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 93). Die zur Beanspruchung vorgesehenen Flächen für den Arbeitsstreifen, der während der Bauphase in Anspruch genommen wird, sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht übermäßig bemessen. Etwaige Ertragsausfälle betroffener Grundeigentümer werden im Verfahren der Unternehmensflurbereinigung gemäß § 88 Nr. 5 FlurbG ausgeglichen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die vorübergehend genutzten Flächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wiederhergestellt (siehe **A.V.2.6 Nr. 4** sowie den planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 46). Auf den entsprechenden Flächen können dann die ursprünglichen Nutzungen wieder ausgeübt werden.

12.2.3 Mittelbare Betroffenheiten von Grundeigentum

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind ferner nachteilige Wirkungen auf solche Grundstücke in der räumlichen Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber im Rahmen der Bau- und Betriebsphase faktisch von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein werden bzw. betroffen sein können, z.B. durch Immissionen.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa in Gestalt einer die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Verlärmung von in der räumlichen Umgebung der geplanten Trasse gelegenen Grundstücken, sind durch das Vorhaben der Verlängerung Obenholt nicht zu erwarten (zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen siehe oben **C.V.4**). Auch Belange des Hochwasserschutzes stehen der Planung der Vorhabenträgerin nicht entgegen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des insoweit gebotenen Nachbarschutzes (siehe oben **C.V.3.7).**

Etwaige Verkehrswertminderungen, z.B. infolge von Lärmauswirkungen des Straßenbauvorhabens, lassen sich hingegen nicht vollständig ausschließen. Solche vorhabenbedingten Wertminderungen müssen jedoch hinter den mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen zurücktreten (siehe hierzu im Folgenden auch die Verhältnismäßigkeitsprüfung).

12.3 Verhältnismäßigkeit

12.3.1 Öffentlicher Straßenbau als Gemeinwohlaufgabe

Es ist dem demokratisch legitimierten, parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten, die Ziele des Gemeinwohls festzulegen, deren Erreichung eine Inanspruchnahme von Privateigentum, erforderlichenfalls auch mittels Enteignung, erfordert. Das vom Gesetzgeber bestimmte Gemeinwohlziel muss grundsätzlich geeignet sein, die für die Erreichung dieses Ziel typischerweise in Betracht kommenden Inanspruchnahmen von

Grundeigentum durch Enteignungen zu rechtfertigen (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242, 292 f., Rn. 171 u. 173).

Der Landesgesetzgeber hat die Zulässigkeit von Enteignungen zur Realisierung von Gemeindestraßen im Außenbereich in § 42 Abs. 1 NStrG geregelt. Der Bau, die Unterhaltung, die Erweiterung oder sonstige Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Straßen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG) ist eine dem Gemeinwohl dienende Aufgabe, die Enteignungen zu ihrer Umsetzung rechtfertigt.

12.3.2 Erforderlichkeit der Enteignung zur Zweckerreichung

Eine Enteignung ist für ein konkretes Vorhaben nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Gemeinwohlziels geeignet ist, was bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken zwecks Errichtung einer Gemeindeverbindungsstraße, die neben der Verbesserung der verkehrlichen Erschließung von in einem Gemeindegebiet gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete auch unter weiteren Gesichtspunkten aus öffentlichen Interessen planerisch gerechtfertigt ist (**C.II.**), keiner gesonderten Prüfung bedarf.

Voraussetzung einer Enteignung ist ferner die Erforderlichkeit. Eine Enteignung muss erforderlich sein, um den mit dem Straßenbauvorhaben verfolgten Zweck zu erreichen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Gemeinwohlerforderlichkeit des Vorhabens selbst und der Erforderlichkeit der einzelnen Enteignungsmaßnahme für die Verwirklichung des dem Gemeinwohl dienenden konkreten Vorhabens. Die einzelne Enteignungsmaßnahme ist nur erforderlich, wenn und soweit sie für die Verwirklichung des jeweiligen Vorhabens unverzichtbar ist, es hierfür also kein milderes Mittel gibt, dass gleich geeignet wäre. Das konkrete Vorhaben seinerseits muss nicht gleichermaßen unverzichtbar für das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Gemeinwohlziels sein wie die einzelnen Enteignungsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorhaben. Für die Erforderlichkeit des Vorhabens genügt vielmehr, dass es zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist. Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242 Rn. 182 ff.).

12.3.2.1 Erforderlichkeit des Vorhabens

Das Vorhaben der Verlängerung Obenholt dient dem Wohl der Allgemeinheit. Es ist vernünftigerweise geboten (dazu schon unter **C.II.**) und gespiegelt an den Zwecksetzungen des NStrG ein dem Gemeinwohl dienendes Vorhaben. Durch die Verlängerung Obenholt sollen die verkehrliche Anbindung der im Nordosten der Gemeinde Emlichheim gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete an das übergeordnete Straßennetz verbessert und die gegenwärtige Verkehrsbelastung im Ortskern Emlichheim durch Ziel- und Quellverkehr der Gewerbe- und Industriegebiete reduziert werden. Damit werden zugleich die Verkehrsrisiken im Ortskern reduziert und die dortigen Wohn- und Lebensverhältnisse im Hinblick auf die aktuelle Lärm- und Luftschadstoffbelastung verbessert.

Bei keiner der ernsthaft in Betracht kommenden, von der Planfeststellungsbehörde geprüften Trassenvarianten kann eine dauerhafte Inanspruchnahme von in zivilem Eigentum stehender Flächen vollständig vermieden werden (siehe zum Vorstehenden auch insgesamt oben **C.III**). Hinsichtlich des Belangs der Landwirtschaft ist von den geprüften Trassenvarianten lediglich die Variante 100 gegenüber der planfestgestellten Trassenführung als die etwas günstigere Variante zu bewerten, da erstere Variante 100 mit einer etwas geringeren Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen verbunden ist (vgl. oben **C.III.3** und Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 43 f.). Im Rahmen der Gesamtabwägung überwiegen bei umfassender Würdigung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten jedoch die festgestellten Vorteile der planfestgestellten Variante 200 (insgesamt oben **C.III**). Diese Beurteilung schließt die planungsbedingten Auswirkungen für Eigentümer und Nutzer landwirtschaftlicher Flächen ein. Zu berücksichtigen ist, dass das gesamte räumliche Umfeld des durch den vorliegenden Beschluss planfestgestellten Straßenbauvorhabens überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.

Die Erforderlichkeit des Vorhabens ist somit zu bejahen.

12.3.2.2 Erforderlichkeit der einzelnen Enteignungsmaßnahmen

Die einzelnen Enteignungsmaßnahmen müssen für das Vorhaben unverzichtbar sein. Dies ist zu verneinen, wenn ein Vorhaben in gleicher Weise auch ohne den Entzug privaten Eigentums etwa durch die Inanspruchnahme öffentlichen oder von privater Seite freiwillig zur Verfügung gestellten Grunds verwirklicht werden kann.

Die für die Trasse benötigten Grundstücke stehen nicht vollständig in hoheitlichem Eigentum. Die Inanspruchnahme von im Privateigentum stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt, worauf die Vorhabenträgerin in ihrer schriftlichen Erwiderung vom 18.08.2021 auf Stellungnahmen und Einwendungen aus der im Jahr 2019 durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen hat, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den betroffenen Landwirten bzw. Eigentümern. Für den Verlauf der Verlängerung Obenholt kommt, wie oben unter **C.III** ausgeführt, eine abweichende Trassierung nicht in Betracht. Aus den entsprechenden Gründen scheidet damit auch eine Inanspruchnahme ausschließlich solcher Grundstücke, die von den Eigentümern von vornherein freiwillig zur Verfügung gestellt werden, aus. Im Übrigen würden die Enteignungsregelungen des NStrG und des NEG ausgehöhlt, wenn die Trägerin eines Straßenbauvorhabens bei jedwedem Widerspruch gegen ihre Planung verpflichtet wäre, eine Trasse zu suchen, die keine Enteignungen erfordert.

Der Schutz des Eigentums gebietet es im Übrigen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind (BVerwG, Urt. v. 24.03.2011, 7 A 3/10, NVwZ 2011, 1124 Rn. 48; BVerwG, Beschl. v. 11.11.2008, 9 A 52/07, NVwZ 2009, 182 Rn. 6; BVerwG, Urt. v. 26.01.2005, 9 A 7/04, juris Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 23.08.1996, 4 A 29/95, NVwZ 1997, 486, 488). Der Erwerb der zwecks Eingriffskompensation beanspruchten Flächen ist, wie die Vorhabenträgerin in ihrer schriftlichen Erwiderung

vom 18.08.2021 nochmals bestätigt und betont hat, mit den meisten Eigentümern bereits vorabgestimmt. Den Anforderungen der Rechtsprechung, eine zwangsweise Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Enteignung nur dann zuzulassen, wenn dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung darstellt und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, ist damit Rechnung getragen.

Soweit für die als durch den vorliegenden Beschluss festgestellte Trassenführung der Verlängerung Obenholt mangels privatrechtlicher Einigung mit dem Berechtigten zwangsweise in Anspruch genommen werden müssen, ist die Enteignung von Grundstücken erforderlich.

12.3.3 Gebotenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Eine Enteignung ist zudem, wie jeder staatliche Eingriff in ein Grundrecht, nur mit Art. 14 Abs. 3 GG vereinbar, wenn sie sich als verhältnismäßig im engeren Sinne erweist. Bei dieser Prüfung ist erneut zwischen der einzelnen Enteignungsmaßnahme und dem konkreten Vorhaben für das enteignet wird, zu unterscheiden. Die einzelne Enteignungsmaßnahme ist dann mit dem Übermaßverbot vereinbar, wenn der Beitrag, den das entzogene Eigentumsrecht zur Verwirklichung des Vorhabens leistet, nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des Eingriffs steht, den der konkrete Eigentumsentzug für den betroffenen Rechtsinhaber bedeutet. Zudem muss der Eigentümer eine Enteignung nur dann hinnehmen, wenn sie dem Gemeinwohl dient. Die konkrete Enteignungsmaßnahme dient dem Gemeinwohl nicht, wenn die Bedeutung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung die Enteignung geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist, wobei die grundsätzliche „Enteignungswürdigkeit“ des verfolgten Gemeinwohls bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben wird. Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüber zu stellen (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242, 298 f.).

Die Gesamtabwägung folgt unter **VII.** Hinsichtlich der mit dem Vorhaben der Verlängerung Obenholt verbundenen Eingriffe in das Grundeigentum können die daraus resultierenden Belastungen bereits an dieser Stelle zusammengefasst werden:

Durch die mit dem Vorhaben verbundene dauerhafte Flächeninanspruchnahme kommt es zu keiner existenziellen Gefährdung von Eigentümern oder Nutzern landwirtschaftlicher genutzter Flächen. Gegenteiliges wurde im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vertieft vorgetragen. Die vorhabenbedingten

Zerschneidungen von Landwirtschaftsflächen werden durch die planfestgestellte Trassierung auf ein vertretbares Maß reduziert. Einnahmeausfälle während der Errichtungsphase, in der die für den Arbeitstreifen benötigten Flächen nicht genutzt werden können, werden entschädigt. Damit stehen die mit der Errichtung des Vorhabens einhergehenden dauerhaften Beanspruchungen landwirtschaftlicher Flächen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Ergänzend wird zur Begründung vertiefend auf die Ausführungen oben unter **C.V.11** verwiesen.

Grundstücke, die zu Wohnzwecken dienen und auf denen sich für Wohnzwecke genutzte Gebäude befinden oder aufgrund bauleitplanerischer Ausweisung errichtet werden könnten, werden für das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen.

Grundsätzlich gilt, dass kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen kann. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03. 2006 – 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage 2006, 1, 37, Rn. 404 m.w.N.). Gemessen an diesen Maßstäben begründet auch eine als seinerzeitiges Erwerbsmotiv geltend gemachte besondere Lage eines Grundstücks in Bezug auf dessen Naturnähe, Ruhe und Erholung für sich genommen keinen Anspruch, bestehende Lagevorteile aufrecht zu erhalten. Auch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG vermittelt Grundstückseigentümern kein Recht auf die jederzeit uneingeschränkte Beibehaltung erlangter Lagevorteile (OVG Lüneburg, Urt. v. 02.09.2020 – 7 KS 17/15, BeckRS 2020, 28411, Rn. 77).

Unzumutbare Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen für mittelbar durch die Planung berührte Grundstückseigentümer werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen (dazu oben **C.V.4**). Gegenteilige Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht bzw. jedenfalls nicht substantiiert geltend gemacht.

Soweit vorhabenbedingte Auswirkungen für die Natur und Landschaft in Bezug auf eine Beeinträchtigung der Umgebung von Wohngrundstücken und deren Erholungsfunktion geltend gemacht worden sind, ist festzustellen, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Anspruch auf Erhaltung eines bislang nicht durch Bebauung eingeschränkten Ausblicks gibt. Auch wenn das private Interesse von Grundstückseigentümern an einem ungehinderten Ausblick keinen rechtlich geschützten Belang darstellt, handelt es sich bei ungehinderten Sichtbeziehungen zur freien Landschaft nach der Rechtsprechung gleichwohl um einen die Wohnqualität beeinflussenden Faktor, der in der Abwägung nicht völlig vernachlässigt werden darf (BVerwG, Urt. v. 09.02.2005 – 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453, 454). Insoweit ist bezüglich der im Siedlungsrandbereich von Emlichheim gelegenen Wohnbebauung, die in unmittelbarer Randlage zum Außenbereich gelegen ist, festzuhalten, dass diese bereits lagebedingt mit Veränderungen der in räumlicher Nähe zu ihren Wohngrundstücken befindlichen Umgebung rechnen muss.

Auch etwaige visuellen Wirkungen der Verlängerung Obenholt wahren die Grenzen des Eigentumsrechts der durch die Planung mittelbar betroffenen Grundeigentümer.

Dies gilt insbesondere für die Sichtbarkeit der Straße, die in einem Wohngebiet als störend oder unästhetisch wahrgenommen werden mag, jedoch ebenso wie andere Infrastruktureinrichtungen zur Raumausstattung eines Industrielandes gehört (vgl. für Freileitungen BVerwG (4. Senat), Urteil vom 27.07.2021 – 4 A 14.19, BeckRS 2021, 29914, Rn. 71).

Soweit es, wie von mittelbar durch die Planung betroffenen Grundstückseigentümern teilweise geltend gemacht, bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken vorhabenbedingt zu Verkehrswertminderungen kommt, die etwa aus befürchteten Lagenachteilen herrühren oder ihren Ursprung in befürchteten Lärmauswirkungen des Straßenbauvorhabens haben, sind solche Wertminderungen nicht vollständig ausgeschlossen, müssen aber im Ergebnis hinter den mit dem Vorhaben der Verlängerung Obenholt verfolgten öffentlichen Interessen zurückstehen. Die Planfeststellungsbehörde hat die insoweit erhobenen Einwände geprüft und weist sie im Ergebnis als unbegründet zurück.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei vorhabenbedingten Minderungen des Verkehrswerts von Grundstücken die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Auch Belastungen, die sich in Wertverlusten äußern, dürfen nicht zur Folge haben, dass der Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG angetastet wird. Das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum ist dadurch gekennzeichnet, dass es einen privatnützigen Gebrauch ermöglicht und die grundsätzliche Befugnis umfasst, über den Eigentumsgegenstand zu verfügen. Es soll dem Eigentümer als Grundlage privater Initiative dienen und ihm im eigenverantwortlichen privaten Interesse von Nutzen sein Es darf dieses Inhalts nicht entleert und wirtschaftlich völlig entwertet werden. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert verbürgt und deshalb grundsätzlich nicht vor Wertverlusten schützt, für die die öffentliche Hand verantwortlich zeichnet, darf das Eigentum in seinem Wert nicht soweit gemindert werden, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt (BVerwG, Urt. v. 16.03. 2006 – 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage 2006, 1, 37, Rn. 404 m.w.N.).

Die vorstehend dargelegten verfassungsrechtlichen Grenzen des Eigentumsgrundrechts werden durch die Planung der Vorhabenträgerin gewahrt. Etwaige vorhabenbedingte Grundstückswertminderungen sind von den Betroffenen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen. Da das Vorhaben unter Berücksichtigung der seitens der Planfeststellungsbehörde oben unter **A.V.** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen insgesamt nicht mit unzumutbaren Auswirkungen für die Belange privater Betroffener verbunden ist, liegen auch die Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs aus §§ 38 Abs. 4 Nr. 8 NStrG, 1 Abs. 1 NVwVfG, 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht vor.

VI. Einwendungen und Stellungnahmen

Nach § 38 Abs. 4 NStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde Im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

Im Folgenden werden alle bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde eingegangenen, nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen der Vorhabenträgerin oder auf sonstige Weise erledigte Einwendungen und Stellungnahmen in einer thematischen Zusammenfassung geordnet wiedergegeben und beschrieben. Insoweit werden zum einen die Stellungnahmen und Einwendungen aus den in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren berücksichtigt. Soweit im Rahmen der 2019 und 2020 durchgeführten Beteiligungsverfahren auf bereits im Beteiligungsverfahren 2016 abgegebene Äußerungen verwiesen worden ist bzw. diese Äußerungen erneut eingereicht wurden, werden auch diese aus dem Jahr 2016 stammenden Äußerungen berücksichtigt und beschieden. Zum anderen werden die Stellungnahmen und Einwendungen aus der im Rahmen der 2021 durchgeführten Online-Konsultation berücksichtigt und beschieden.

Zur Erleichterung der personellen Zuordnung der abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen hat die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Codes vergeben und diese im Folgenden den Stellungnahmen und Einwendungen in eckigen Klammern beigefügt. Die Codes setzen sich aus dem Kürzel „S“ für Stellungnahme, einer Ziffer, einen Hinweis auf den Monat und das Jahr der durchgeführten Beteiligung sowie das Datum der betreffenden Einwendung bzw. Stellungnahme zusammen (Beispiel: S 1 aus 2019 – 11.03.2019 ≙ Stellungnahme 1 aus dem Beteiligungsverfahren 2019 – Datum der Stellungnahme: 11.03.2019).

Teilweise sind im Rahmen der Ende 2019 eingeleiteten Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen nach Ablauf der Äußerungsfrist (29.01.2021) beim Landkreis Grafschaft Bentheim eingegangen. Bei der Würdigung der nach Ablauf dieser Äußerungsfrist eingegangenen Einwendungen hat der Landkreis Grafschaft Bentheim die Bestimmung des § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG zu beachten. Nach dieser Vorschrift sind mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Auf diese Vorschrift und ihre Rechtsfolge wurde im Bekanntmachungstext hingewiesen.

1. Verfahren

1.1 Beteiligungsverfahren 2016

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurden Planfeststellungsbehörde und Vorhabenträgerin aufgefordert, das Planfeststellungsverfahren unverzüglich zu beenden [S 52 aus 2016

– 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde gerügt, der Bekanntmachungstext für die im Jahr 2016 erfolgte Auslegung der Planunterlagen sei nach Maßgabe der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, Rs. C-137/14) und Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22.10.2015, Az.: 7 C 15/13) rechtsfehlerhaft, da er einen Hinweis enthalte, wonach nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen seien, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhten [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, der Bekanntmachungstext für die im Jahr 2016 erfolgte Auslegung der Planunterlagen weise auf die vermeintlichen „Dienstzeiten“ der Gemeinde Emlichheim hin, gebe aber tatsächlich die Öffnungszeiten an [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde gerügt, dass die öffentlich nicht zugänglichen „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL), „Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung“ (RIN) sowie das in den Antragsunterlagen in Bezug genommene „Allgemeine Rundschreiben Straßenbau zur RAL 2012“ (ARS 8/2013 vom 16.05.2013), „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung“ (RLuS Ausgabe 2012), „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90), ein nicht frei zugängliches „Verkehrskonzept Emlichheim“ vom 26.06.2006 (Projektnummer: 205045), die Verkehrsuntersuchung „Südumgehung Emlichheim“ des Landkreises Grafschaft Bentheim aus dem Jahr 2009, die Unterlage „Verkehrsplanerische Expertise zur Umweltverträglichkeitsstudie für die Ortsumgehung Emlichheim“ des Landkreises Grafschaft Bentheim aus dem Jahr 2012, ein Baugrundgutachten der Firma Geonovo für den Bereich des Brückenbauwerks (Projektnummer: G-1403-093.3) nebst Prüfbericht vom 11.05.2015 (Nr.: 15040140; Projektnummer: G-1403-093.4), eine Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Schleicher und Partner vom 19.06.2015, die Fachtechnische Stellungnahme der Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.07.2015 für die beabsichtigte Retentionsfläche, die Stellungnahme der IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG vom 12.11.2012 (Projektnummer: 212472) sowie die der Verkehrsuntersuchung 2014 zugrunde liegende „Datenbasis SVZ 2010“ im Rahmen der im Jahr 2016 durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung hätten ausgelegt werden müssen, was fehlerhaft nicht erfolgt sei. Der seinerzeitige Hinweis im Erläuterungsbericht, alle Gutachten und

Untersuchungen könnten „bei der Gemeinde Emlichheim bei Bedarf“ eingesehen werden, sei für eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ausreichend, zumal Planfeststellungsbehörde und Vorhabenträger nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 NUIG i.V.m. § 10 Abs. 1 UIG aktiv zur Veröffentlichung der genannten Unterlagen verpflichtet seien [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

1.2 Beteiligungsverfahren 2019

Im Beteiligungsverfahren 2019 wurden Planfeststellungsbehörde und Vorhabenträgerin aufgefordert, das Planfeststellungsverfahren unverzüglich zu beenden. Zudem wurde beantragt, den gegenständlichen Planfeststellungsantrag der Vorhabenträgerin für die Verlängerung der Straße Obenholt abzulehnen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2019 wurde hilfsweise zum oben angeführten Antrag auf Ablehnung der Planfeststellung beantragt, unter Zurückversetzung des Planfeststellungsverfahrens in die Phase vor der Bekanntmachung der 2019 erfolgten Unterlagenauslegung die Vorhabenträgerin aufzufordern, die zur Auslegung erforderlichen Antragsunterlagen entsprechend zu ergänzen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2019 wurde hilfsweise zum oben angeführten Antrag auf Ablehnung der Planfeststellung beantragt, in digitaler Form durch Übersendung entsprechender Datenträger Akteneinsicht in die Korrespondenz zwischen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde, in die von Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen sowie etwaige schriftliche Stellungnahmen der Vorhabenträgerin auf Einwendungen und/oder Stellungnahmen zu gewähren [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2019 wurde hilfsweise zum oben angeführten Antrag auf Ablehnung der Planfeststellung beantragt, die Einwender bzw. ihre Verfahrensbevollmächtigten über den Eingang von ergänzenden Unterlagen, welche von den öffentlich ausgelegenen Unterlagen abweichen, sofort zu informieren und derartige Unterlagen in digitaler Form mittels eines entsprechenden Datenträgers zu übersenden [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2019 wurde hilfsweise zum oben angeführten Antrag auf Ablehnung der Planfeststellung beantragt, so früh wie möglich im Vorfeld eines etwaigen Erörterungstermins für diesen eine detaillierte Tagesordnung zu übersenden [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2019 wurde geltend gemacht, dass die Auslegung der Planunterlagen nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG für die Dauer eines Monats erfolgen müsse, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Jahr 2019 jedoch nur eine zweiwöchige Auslegung anberaumt worden sei [S 40 aus 2019 – 30.01.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2019 wurde gerügt, dass die Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen im Beteiligungsverfahren 2019 durch die Samtgemeinde Emlichheim erfolgt sei, nach Maßgabe von § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwVfG jedoch die Gemeinde Emlichheim als diejenige Gemeinde, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, für die Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen zuständig sei [S 40 aus 2019 – 30.01.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2019 wurde eingewendet, dass es sich bei der Anlage der Emsland-Stärke GmbH in Emlichheim um einen Störfallbetrieb i.S.d. § 38 Abs. 1a NStrG handele, weshalb der Bekanntmachungstext den Anforderungen aus § 38

Abs. 4 Nr. 7 NStrG a.F. (jetzt: § 38 Abs. 4 Nr. 9 NStrG) genügen müsse. Dies sei bezüglich des Bekanntmachungstextes für die Auslegung der Planunterlagen im Beteiligungsverfahren 2019 nicht der Fall [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2019 wurde unter Geltendmachung der vorstehend wiedergegebenen Verfahrensrügen gefordert, die im Jahr 2019 erfolgte Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen vollständig zu wiederholen [S 40 aus 2019 – 30.01.2019; S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2019 wurde gerügt, dass die öffentlich nicht zugänglichen „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL), „Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung“ (RIN) sowie das in den Antragsunterlagen in Bezug genommene „Allgemeine Rundschreiben Straßenbau zur RAL 2012“ (ARS 8/2013 vom 16.05.2013) im Rahmen der im Jahr 2019 durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung hätten ausgelegt werden müssen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2019 wurde gerügt, dass die gesamte Kostenberechnung im 2019 durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht ausgelegt worden sei, weshalb die ausgelegenen Unterlagen nicht vollständig seien [S 20 aus 2019 – 07.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

1.3 Beteiligungsverfahren zur ersten Planänderung (3/2020)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur ersten Planänderung wurde unter Darlegung der mit einer physischen Unterlagenauslegung einhergehenden Infektionsrisiken beantragt, das Planfeststellungsverfahren zum Schutz der

Bevölkerung vor der Ausbreitung des Coronavirus bis auf Weiteres auszusetzen. Zudem wurde angeregt, die betroffene Öffentlichkeit über die Aussetzungsentscheidung durch eine entsprechende Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen [S 5 aus 03.2020 – 19.03.2020; S 18 aus 03.2020 – 26.03.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Es wurde geltend gemacht, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur ersten Planänderung pandemiebedingt verzichtbar sei und überdies ein physischer Erörterungstermin aufgrund der Corona-Situation auf absehbare Zeit nicht stattfinden könne. Zudem trage die Samtgemeinde Emlichheim als Hoheitsträgerin eine Verantwortung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung, weshalb die Unterlagenauslegung kurzfristig auszusetzen sei [S 18 aus 03.2020 – 26.03.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Gerügt wurde, dass die Samtgemeinde Emlichheim am 17.03.2020 eine Meldung mit dem Inhalt veröffentlicht habe, wonach die Auslegung der Planunterlagen nicht unterbrochen werden solle. Der Landkreis Grafschaft Bentheim müsse dieser Vorgehensweise der Samtgemeinde Emlichheim mittels einer Aussetzung des Verfahrens begegnen [S 18 aus 03.2020 – 26.03.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Emlichheim Mitte März 2020 auf ihrer Internetseite pandemiebedingte Zutrittsbeschränkungen für das Rathaus mitgeteilt habe, die dazu führten, dass der Anfang März 2020 veröffentlichte Bekanntmachungstext für die Unterlagenauslegung zur ersten Planänderung inhaltlich überholt und damit fehlerhaft geworden sei. Infolge der Zugangsbeschränkungen zum Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim sei weder eine Unterlageneinsicht noch eine Erhebung bzw. Abgabe von Einwendungen in zumutbarer Weise möglich [S 5 aus 03.2020 – 19.03.2020; S 18 aus 03.2020 – 26.03.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Unter Verweis auf § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG und § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW wurde bezüglich des Bekanntmachungstextes zur ersten Planänderung vorgetragen, dass im Planfeststellungsverfahren nicht der Inhalt der im Internet veröffentlichten, sondern der zur Einsicht physisch ausgelegten Planunterlagen maßgeblich sei. Eine Feststellung etwaiger Abweichungen zwischen den im Internet veröffentlichten und physisch ausgelegten Planunterlagen erfordere zwingend eine Unterlageneinsicht vor Ort [S 5 aus 03.2020 – 19.03.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die verfahrensrechtliche Würdigung des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist die im Zeitraum vom 30.11.2020 (Beginn der Unterlagenauslegung) bis zum 29.01.2021 (Ablauf der Äußerungsfrist) durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

1.4 Beteiligungsverfahren zur zweiten Planänderung (11/2020)

Planfeststellungsbehörde und Vorhabenträgerin wurden aufgefordert, das Planfeststellungsverfahren unverzüglich zu beenden. Zudem wurde beantragt, den gegenständlichen Planfeststellungsantrag der Vorhabenträgerin für die Verlängerung der Straße Obenholt abzulehnen [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021; S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung und der Antrag auf Ablehnung des Planfeststellungsantrags werden zurückgewiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin wird unter Berücksichtigung der behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Das Planfeststellungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Zur näheren Begründung wird auf die Festsetzungen und Ausführungen oben unter **A.**, **B.** und **C.I. – C.V.** verwiesen.

Unter Behauptung mehrerer Fehler im Bekanntmachungstext für die zweite Planänderung wurde hilfsweise zum vorstehenden Ablehnungsantrag beantragt, das Planfeststellungsverfahren in die Phase vor der Bekanntmachung der Unterlagenauslegung zur zweiten Planänderung (30.11.2020 bis einschließlich 29.12.2020) zurückzuversetzen und das Verfahren aufgrund der andauernden Corona-Epidemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Ausbreitung des Coronavirus bis auf Weiteres auszusetzen. Eine Fortführung des Verfahrens könne in der andauernden Corona-Situation nicht verantwortet werden [S 16 aus 11.2020 – 11.12.2020; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung und der Antrag auf Rückversetzung bzw. Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens werden zurückgewiesen. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Es wurde hilfsweise zum oben angeführten Antrag auf Ablehnung der Planfeststellung des Weiteren beantragt, unter Zurückversetzung des Planfeststellungsverfahrens in die Phase vor der Bekanntmachung der Unterlagenauslegung zur zweiten Planänderung (30.11.2020 bis einschließlich 29.12.2020) die Vorhabenträgerin aufzufordern, die zur Auslegung erforderlichen Antragsunterlagen entsprechend zu ergänzen [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021; S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].

Die Einwendung und der Antrag auf Rückversetzung bzw. Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens werden zurückgewiesen. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Ferner wurde hilfsweise zum oben angeführten Antrag auf Ablehnung der Planfeststellung beantragt, das Planfeststellungsverfahren zwecks Vermeidung von planerischen Konflikten mit dem in Aufstellung befindlichen Entwurf eines Landesraumordnungsprogramms (LROP) des Landes Niedersachsen sowie der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Grafschaft Bentheim („RROP 2021“) bis auf Weiteres auszusetzen [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.2** verwiesen.

Des Weiteren wurde hilfsweise zum oben angeführten Antrag auf Ablehnung der Planfeststellung beantragt, in digitaler Form durch Übersendung entsprechender Datenträger Akteneinsicht in die Korrespondenz zwischen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde, in die von Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen sowie etwaige schriftliche Stellungnahmen der Vorhabenträgerin auf Einwendungen und/oder Stellungnahmen zu gewähren [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021; S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird für erledigt erklärt. Dem Antrag des betreffenden Einwenders auf Akteneinsicht wurde seitens der Planfeststellungsbehörde im Sommer 2021 entsprochen.

Darüber hinaus wurde hilfsweise zum oben angeführten Antrag auf Ablehnung der Planfeststellung beantragt, die Einwender bzw. ihre Verfahrensbevollmächtigten über den Eingang von ergänzenden Unterlagen, welche von den öffentlich ausgelegenen Unterlagen abweichen, sofort zu informieren und derartige Unterlagen in digitaler Form mittels eines entsprechenden Datenträgers zu übersenden [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021; S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Über den Antrag war nicht zu entscheiden, da die Vorhabenträgerin im Anschluss an die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planfeststellungsbehörde keine ergänzenden Unterlagen, die von den öffentlich ausgelegenen Unterlagen abweichen, bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht hat. Dies gilt auch im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 07.10.2021 vorgelegte Erklärung der Gemeinde Emlichheim vom 04.10.2021 über die Zustimmung zur Verlegung eines Teilabschnitts des Wanderweges „Auf den Spuren der Podagristen“ im Bereich der geplanten Retentions- und Kompensationsfläche. Durch diese Erklärung der Gemeinde Emlichheim vom 04.10.2021 wird weder die Planung der Vorhabenträgerin geändert noch vom Inhalt der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegenen Unterlagen abgewichen.

Schließlich wurde hilfsweise zum oben angeführten Antrag auf Ablehnung der Planfeststellung beantragt, so früh wie möglich im Vorfeld eines etwaigen Erörterungstermins für diesen eine detaillierte Tagesordnung zu übersenden [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].

Über den Antrag war nicht zu entscheiden, da sich die Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der seinerzeit andauernden Corona-Situation dazu entschieden hat, anstelle eines physischen Erörterungstermins ersatzweise eine Online-Konsultation durchzuführen. Im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation waren die Einwender teilnahmeberechtigt.

Es wurde eingewendet, der Landkreis Grafschaft Bentheim müsse analog zur Aufstellung des RROP 2021 auch das Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung Obenholt aussetzen, da er in seiner Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde keine anderen verfahrensrechtlichen Entscheidungsmaßstäbe anwenden dürfe als in seiner Funktion als Vorhabenträger des RROP 2021 [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.2** verwiesen.

Es wurde geltend gemacht, die Vorhabenträgerin müsse einen Antrag auf Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens stellen, da sie ansonsten zum Ausdruck bringe, dass die im Verfahren zu absolvierenden Veranstaltungen und Beratungen mit den betroffenen Akteuren ihr kein wichtiges Anliegen seien [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird, soweit sie sich an die Planfeststellungsbehörde richtet, zurückgewiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin wird unter Berücksichtigung der behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Das Planfeststellungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Zur näheren Begründung wird auf die Festsetzungen und Ausführungen oben unter **A.**, **B.** und **C.I. – C.V.** verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hatte daher nicht auf einen auf Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens gerichteten Antrag der Vorhabenträgerin hinzuwirken.

Es wurde kritisiert, der Bekanntmachungstext für die zweite Planänderung leide unter verschiedenen Fehlern, weshalb er seinen Hinweiszweck nicht erfüllen könne [S 16 aus 11.2020 – 11.12.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Gerügt wurde, dass der sich auf die Vorschrift des § 3 PlanSiG stützende Bekanntmachungstext für die zweite Planänderung betreffend die Auslegung des Plans im Rahmen eines Anhörungsverfahrens rechtsfehlerhaft sei, da sich der Anwendungsbereich des § 3 PlanSiG in zeitlicher Hinsicht auf die Phase nach Ergehen der Zulassungsentscheidung begrenze. Die allein einschlägige Bestimmung des § 2 PlanSiG lasse eine Ersetzung der Planauslegung durch dessen Veröffentlichung im Internet nicht zu [S 16 aus 11.2020 – 11.12.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Die Formulierung „Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 UVPG, § 27a VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG)“ aus dem Bekanntmachungstext für die zweite Planänderung wurde teilweise als unverständlich und fehlerhaft kritisiert, da der Text nicht eindeutig regele,

ob im Abweichungsfall die physische Auslegung des Plans oder dessen Veröffentlichung im Internet maßgeblich sein solle [S 16 aus 11.2020 – 11.12.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Es wurde kritisiert, dass für interessierte Bürgerinnen und Bürger anhand des Bekanntmachungstext für die zweite Planänderung nicht verständlich sei, ob und nach welchen rechtlichen Maßgaben im gegenständlichen Verfahren die physische Auslegung der Planunterlagen durch eine Internetveröffentlichung ersetzt werden soll [S 16 aus 11.2020 – 11.12.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Eingewendet wurde, dass für interessierte Bürgerinnen und Bürger nicht hinreichend klar sei, was unter den „ausgelegten Unterlagen“ im Sinne des Bekanntmachungstextes für die zweite Planänderung zu verstehen sei und ob damit insbesondere im Abweichungsfall die in der Auslegungsstelle physisch bereitgehaltenen oder aber die im Internet veröffentlichten Planunterlagen gemeint seien [S 16 aus 11.2020 – 11.12.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Gerügt wurde, die Zitierung der Ausschlussregelung des § 21 Abs. 4 UVPG im Bekanntmachungstext für die zweite Planänderung stehe im Widerspruch zum ebenfalls im Bekanntmachungstext enthaltenen Hinweis, wonach im Rahmen der Auslegungen im Jahr 2019 sowie im März 2020 erhobene Einwendungen vollumfänglich Gegenstand des Verfahrens bleiben und weiterhin Gültigkeit besitzen. Es sei unklar, welche Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen berücksichtigt würden und wie mit bereits vor dem Beteiligungsverfahren zur zweiten Planänderung erhobenen Einwendungen verfahrenstechnisch umgegangen werde [S 16 aus 11.2020 – 11.12.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass der Bekanntmachungstext für die zweite Planänderung die erforderliche hinreichende Kennzeichnung des Plangebiets sowie eine Beschreibung des Gegenstands und Umfangs des Vorhabens vermissen lasse, weshalb der Hinweiszweck der Bekanntmachung nicht erfüllt werde und zudem unklar bleibe, wo genau das Vorhaben verwirklicht werden solle und wo es sich räumlich auswirke [S 16 aus 11.2020 – 11.12.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Teilweise wurde kritisiert, dass interessierten Bürgerinnen und Bürgern anhand des Bekanntmachungstextes für die zweite Planänderung nicht beurteilten könnten, ob sie zur im Bekanntmachungstext unter „Hinweise“ ausdrücklich angesprochenen „betroffene[n] Öffentlichkeit“ gehörten [S 16 aus 11.2020 – 11.12.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ wird in § 2 Abs. 9 UVPG gesetzlich definiert. „Betroffene Öffentlichkeit“ i.S.d. § 2 Abs. 9

UVPG ist jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Im Bekanntmachungstext wurde diese Legaldefinition wörtlich wiedergegeben. Weitergehende Anforderungen sind an eine ordnungsgemäße Bekanntmachung nicht zu stellen.

Es wurde gerügt, dass die bereits in der vorhergehenden Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegene Verkehrsuntersuchung 2017 trotz ihrer Unbrauchbarkeit im Zuge der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung Ende 2020/Anfang 2021 weder erneuert noch aktualisiert worden sei [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** sowie unter **C.I.3** verwiesen.

1.5 Online-Konsultation (06/2021)

Es wurde gerügt, die Unterlage zur Online-Konsultation sei unzureichend. Die zur Wahrung der Anonymität verteilten Codes seien nicht mitgeteilt worden, wodurch die Nachprüfung der Würdigung des eigenen Vortrags schwer bis unmöglich gewesen sei [S 10 aus 06.2021 – 15.07.2021; S 11 aus 06.2021 – 16.07.2021; S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021; S 12 aus 06.2021 – 16.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Es wurde zudem kritisiert, dass keine inhaltliche Auseinandersetzung der Vorhabenträgerin in der Konsultationsunterlage mit den Einwendungen und Stellungnahmen enthalten sei. Somit sei nicht erkennbar, inwieweit Bedenken gefolgt werden und inwieweit womöglich Anlass zu weitergehenden Stellungnahmen bestünde. Somit könne das Ziel der Online-Konsultation, einen vertieften Erkenntnisgewinn zu erzielen, nicht erreicht werden. Daher sei die Konsultation zu wiederholen oder ein Erörterungstermin durchzuführen [S 10 aus 06.2021 – 15.07.2021; S 11 aus 06.2021 – 16.07.2021; S 12 aus 06.2021 – 16.07.2021]. Es wurde von einem Einwender vorgetragen, dass die Online-Konsultation der Ersetzung des Erörterungstermins nach § 5 PlanSiG diene und somit die dort zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht werden müssten. Hierzu gehöre neben den Stellungnahmen und Einwendungen aufgrund des Begriffs „erörtern“ dem Wortsinne nach auch eine aktive Beteiligung der Vorhabenträgerin. Daher liege ein Verfahrensfehler darin, dass keine dezidierte schriftliche Rückäußerung der Vorhabenträgerin Element der Online-Konsultation gewesen sei. Die Online-Konsultation sei daher zu wiederholen [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Es wurde gerügt, dass der „Überblick über das Vorhaben“ in der im Rahmen der Online-Konsultation bereitgestellten thematischen Zusammenfassung nicht von der Vorhabenträgerin, sondern von der Planfeststellungsbehörde erstellt worden sei. Die Vorstellung und Erläuterung des Vorhabens in der Online-Konsultation sei jedoch

Aufgabe der Vorhabenträgerin. Für die Zulassungsbehörde verbiete es sich, in diesem Verfahrensstadium eine eigenständige Zusammenfassung des Vorhabens zu fertigen und zu veröffentlichen. Dies sei ein relevanter Verfahrensfehler [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.3** verwiesen.

Es wurde kritisiert, dass in der im Rahmen der Online-Konsultation bereitgestellten thematischen Zusammenfassung an mehreren Stellen darauf hingewiesen wurde, dass Stellungnahmen und Einwendungen „nach Ablauf der Äußerungspflicht“ vorgetragen worden seien. Hierdurch werde eine Verspätung suggeriert, obgleich Konkretisierungen bereits erhobener Einwendungen auch nach Ablauf der Frist zulässig seien [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der in der bereitgestellten Unterlage enthaltene Hinweis trägt, soweit er sich auf Einwendungen bezieht, der Vorschrift des § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG Rechnung. Nach dieser Bestimmung sind mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Diese Vorschrift stellt geltendes Recht dar, welches von der Planfeststellungsbehörde verbindlich zu beachten und einzuhalten ist. Im Übrigen wurden die zur Teilnahme Berechtigten durch den Hinweis des Eingangs einer Einwendung „nach Ablauf der Äußerungspflicht“ nicht davon abgehalten, sich im Rahmen der Online-Konsultation ergänzend und vertiefend zu äußern.

Es wurde kritisiert, in der im Rahmen der Online-Konsultation bereitgestellten thematischen Zusammenfassung werde mehrfach darauf hingewiesen, dass verschiedene Träger öffentlicher Belange eine frühere Stellungnahme in einer späteren Stellungnahme „nicht bzw. nicht explizit“ wiederholt hätten. Dies suggeriere, dass die betreffenden Träger öffentlicher Belange an vorgebrachter Kritik nicht festhielten. Aufgrund des Hinweises, dass ursprüngliche Stellungnahmen und Einwendungen weiter berücksichtigt würden, sei das Fehlen einer Wiederholung jedoch vielmehr als Aufrechterhalten der früheren Stellungnahme oder Einwendung zu verstehen [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die entsprechenden Hinweise in der im Rahmen der Online-Konsultation bereitgestellten thematischen Zusammenfassung sind inhaltlich zutreffend. Dies wurde von keinem der zur Teilnahme berechtigten Träger öffentlicher Belange, die sich in der Online-Konsultation ergänzend und vertiefend geäußert haben, bezweifelt. Im Übrigen wurden weder die zur Teilnahme berechtigten Träger öffentlicher Belange noch die sonstigen durch den Hinweis des Eingangs einer Einwendung „nach Ablauf der Äußerungspflicht“ davon abgehalten, sich im Rahmen der Online-Konsultation ergänzend und vertiefend zu äußern.

1.6 Sonstige Äußerungen

Bezogen auf die Inanspruchnahme von hofnahen Flächen nördlich der Vechtetalstraße forderte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, hinsichtlich der Erschließung der verbleibenden Flächen, der wasserwirtschaftlichen Sicherung und der Minimierung der

Besitzzersplitterung ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchzuführen [S 8 aus 2019 – 27.02.2019; S 30 aus 03.2020 – 11.05.2020].
Dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 19.11.2018 auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach Maßgabe von § 87 Abs. 1 FlurbG hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 09.01.2019 zugestimmt. In diesem Unternehmensflurbereinigungsverfahren können die seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angeführten Aspekte der Erschließung der verbleibenden Flächen, der wasserwirtschaftlichen Sicherung und der Minimierung der Besitzzersplitterung geprüft und bewertet werden.

Es wurde gerügt, in Unterlage 18.1 sei von einer Konzentrationswirkung der Planfeststellung im Hinblick auf die für die geplante Fahrbahnentwässerung benötigte wasserrechtlichen Erlaubnis die Rede, obwohl § 19 Abs. 1 WHG lediglich eine Bündelung der Behördenzuständigkeit für die Entscheidung über die Erteilung der straßenrechtlichen Planfeststellung und wasserrechtlichen Erlaubnis vorsehe. Richtigerweise müsse die Vorhabenträgerin einen gesonderten Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis stellen, der seitens der zuständigen Behörde eigenständig, d.h. zusätzlich zur Planfeststellung, beschieden werden müsse [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unten unter **D.I. und D.II.** verwiesen.

2. Gegenstand und Beschreibung des Vorhabens in den Planunterlagen

Die im Erläuterungsbericht enthaltene Beschreibung des Vorhabens als „Verlängerung der Straße Obenholt und damit den Neubau einer Gemeindeverbindungsstraße, inklusive des Neubaus eines Brückenbauwerks zur Unterführung der Vechte in der Gemarkung Emlichheim“, wurde als falsch gerügt. Richtigerweise handele es sich um ein Straßenbauvorhaben, welches sowohl den Neubau einer Straße als auch die Verlängerung einer bereits bestehenden Straße beinhalte, und das im Ergebnis mittelbare Verbindungen zwischen bestehenden Straßen (Verknüpfung der K 19 im Norden von Emlichheim mit der K 16 und B 403 im Süden als „Ostumgehung Emlichheim“; Verbindung der L 44 im Norden und der K 16 sowie der B 403 im Süden; Verbindung zwischen der L 44 im Südosten von Emlichheim und der B 403 sowie der K 16 im Süden; Verbindung zwischen der K 20 im Südwesten von Emlichheim und der L 44 im Südosten, der K 19 im Norden sowie der L 44 im Norden von Emlichheim) schaffe [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Beschreibung des Vorhabens in den Antragsunterlagen ist hinreichend, um über den Antrag der Vorhabenträgerin auf straßenrechtliche Planfeststellung entscheiden zu können. Die Planung der Vorhabenträgerin wird unter Berücksichtigung der behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Das Planfeststellungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Zur näheren

Begründung wird auf die Festsetzungen und Ausführungen oben unter **A.**, **B.** und **C.I. – C.V.** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die Antragsunterlagen blendeten zu Unrecht die fortgeschrittenen Planungen für die Südumgehung Emlichheim aus und bewerteten die Realisierbarkeit dieses Vorhabens unzutreffend. Es fehle insoweit an einer hinreichend konkreten und zeitlich gestrafften Gesamtplanung [S 40 aus 11.2020 – 12.04.2021].
Die nach Ablauf der Äußerungsfrist am 29.01.2021 erhobene und bei der Planfeststellungsbehörde eingegangene Einwendung vom 12.04.2021 wird ungeachtet der Rechtsfolge des § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG in der Sache zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.** verwiesen.

Es wurde kritisiert, dass die Antragsunterlagen den Gegenstand der geplanten „Verlegung der Kreisstraße 16 („Hahnenberger Diek“ mit Anschluss an die B 403“) weder eindeutig bezeichneten noch hinreichend berücksichtigten. Dies stelle ein Defizit der Planung dar, da das Vorhaben der Verlängerung Obenholt Bestandteil eines Gesamtvorhabens betreffend die Ortsumgehung Emlichheim sei [S 40 aus 11.2020 – 12.04.2021 – nach Ablauf der Äußerungsfrist].
Die nach Ablauf der Äußerungsfrist am 29.01.2021 erhobene und bei der Planfeststellungsbehörde eingegangene Einwendung vom 12.04.2021 wird ungeachtet der Rechtsfolge des § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG in der Sache zurückgewiesen. Das Vorhaben im straßenrechtlichen Sinne und Bezugspunkt der Planfeststellung ist der im Plan der Vorhabenträgerin bezeichnete Abschnitt (vgl. zum Fernstraßenrecht BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, 1010, Rn. 18). Das Vorhaben wird mit dem eingereichten Plan der Vorhabenträgerin definiert, die insoweit die Definitionsmacht hat. Über dieses Vorhaben räumlich oder sachlich hinausgehende Entscheidungen darf die Planfeststellungsbehörde nicht treffen (VGH Mannheim, Urt. V. 28.01.2021 – 5 S 1361/18, BeckRS 2021, 2429, Rn. 32). Bei der ihr obliegenden Bestimmung des Gegenstands ihres Vorhabens ist die Vorhabenträgerin lediglich an die rechtlichen Grenzen aufgrund des materiellen Planungsrechts unterworfen, das den Rahmen für die planerische Ausgestaltung vorgibt (BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15, ZUR 2016, 665, 666, Rn. 34). Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben sind der Gegenstand und der Zuschnitt des seitens der Vorhabenträgerin zur straßenrechtlichen Planfeststellung gestellten Projekts der Verlängerung Obenholt nicht zu beanstanden. Das Vorhaben wahrt die rechtlichen Grenzen des straßenrechtlichen Planfeststellungsrechts.

Gerügt wurde, die Antragsunterlagen ließen nicht hinreichend deutlich erkennen, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme des Gewässerausbaus handele [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Planfeststellungsbehörde teilt die Kritik nicht. Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen konnte die Planfeststellungsbehörde über die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung von Gewässerausbauten entscheiden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3** verwiesen.

Es wurde kritisiert, dass die im Erläuterungsbericht enthaltene Beschreibung der Trasse als „geländenah“ unzutreffend sei, da diese aufgrund der Spiegellage bei Hochwasser erhöht aufgewallt werden müsse [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde vorgebracht, es sei die Errichtung der Straße auf einem Damm beabsichtigt [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich auf Grundlage der Aussagen der Antragsunterlagen der Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 25.08.2021, in welcher diese ausgeführt hat, dass die Trasse mit Ausnahme der Dammbereiche zur Vechtebrücke geländenah geführt wird, inhaltlich an. Lediglich die Dammbereiche liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Dort verläuft die Trasse oberhalb der Spiegellage bei Hochwasser. Diese Beschreibung des Vorhabens in den Antragsunterlagen ist hinreichend, um über den Antrag der Vorhabenträgerin auf straßenrechtliche Planfeststellung entscheiden zu können.

Es wurde eingewendet, dass die straßenbauliche Beschreibung des Projekts im Erläuterungsbericht unzutreffend sei, da es sich bei dem Vorhaben nicht lediglich für sich genommen um eine Straße handele, sondern gleichzeitig eine Verlängerung der bereits bestehenden Straße Obenholt darstelle. Daher hätte im Erläuterungsbericht nicht nur eine isolierte Beschreibung der Neubaustrecke erfolgen dürfen, sondern es hätte vielmehr auch einer Betrachtung der sich aus dem aktuellen Vorhaben, der bestehenden Straße Obenholt und der Neurostraße zusammensetzenden, einwenderseits mitunter als „Ostumgehung Emlichheim“ bezeichneten Straßenbaumaßnahme bedurft [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Beschreibung des Vorhabens in den Antragsunterlagen ist hinreichend, um über den Antrag der Vorhabenträgerin auf straßenrechtliche Planfeststellung entscheiden zu können. Das Vorhaben im straßenrechtlichen Sinne und Bezugspunkt der Planfeststellung ist der im Plan der Vorhabenträgerin bezeichnete Abschnitt (vgl. zum Fernstraßenrecht BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, 1010, Rn. 18). Das Vorhaben wird mit dem eingereichten Plan der Vorhabenträgerin definiert, die insoweit die Definitionsmacht hat. Über dieses Vorhaben räumlich oder sachlich hinausgehende Entscheidungen darf die Planfeststellungsbehörde nicht treffen (VGH Mannheim, Urt. V. 28.01.2021 – 5 S 1361/18, BeckRS 2021, 2429, Rn. 32). Bei der ihr obliegenden Bestimmung des Gegenstands ihres Vorhabens ist die Vorhabenträgerin lediglich an die rechtlichen Grenzen aufgrund des materiellen Planungsrechts unterworfen, das den Rahmen für die planerische Ausgestaltung vorgibt (BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15, ZUR 2016, 665, 666, Rn. 34). Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben sind der Gegenstand und der Zuschnitt des seitens der Vorhabenträgerin zur straßenrechtlichen Planfeststellung gestellten Projekts der Verlängerung Obenholt nicht zu beanstanden. Die bestehende Straße Obenholt sowie die Neurostraße sind nicht Gegenstand des von der Vorhabenträgerin definierten Vorhabens. Eine rechtlich

fehlerhafte Bestimmung des Gegenstands des zur Planfeststellung gestellten Vorhabens ist nicht ersichtlich.

3. Straßenrechtliche Einstufung des Vorhabens und Zuständigkeit der Vorhabenträgerin

Es wurde vorgetragen, dass es sich bei der Verlängerung Obenholt unter Zugrundelegung der in der Rechtsprechung des OVG Lüneburg definierten Kriterien aufgrund der überörtlichen Verkehrsfunktion des Vorhabens im Verkehrsnetz um keine Gemeindeverbindungsstraße i.S.d. § 47 Nr. 2 NStrG oder sonstige Gemeindestraße § 47 Nr. 1 u. 3 NStrG, sondern mindestens um eine Kreisstraße handele. Daher könne die Samtgemeinde Emlichheim nicht als für die Verlängerung Obenholt zuständige Straßenbaulast- und Vorhabenträgerin angesehen werden. Dem Planfeststellungsantrag der Samtgemeinde Emlichheim fehle das notwendige Sachbescheidungsinteresse [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Entsprechendes wurde im 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren im Hinblick auf eine Klassifizierung des Vorhabens als Ortsstraße i.S.d. 47 Nr.1 NStrG bzw. „andere Straße im Außenbereich“ i.S.d. 47 Nr. 3 NStrG und die seinerzeitige Zuständigkeit der Gemeinde Emlichheim vorgetragen. Die Verkehrsuntersuchung 2012 sei lediglich erstellt worden, um zwecks Erhalt von Fördergeldern für die Verlängerung Obenholt, bei der es sich mindestens um eine Kreisstraße handele, den prognostischen Umfang des Durchgangsverkehrs in Emlichheim zu negieren [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019] und auch im Rahmen der Online-Konsultation wiederholt [S 13 aus 06.2020 – 15.07.2021].
Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

3.1 Verkehrsfunktion des Vorhabens

Es wurde eingewendet, die Verlängerung Obenholt sei nicht überwiegend dem ortsgebundenen Verkehr zu dienen bestimmt. Die Verkehrsfunktion des Vorhabens bestehe nicht darin, überwiegend gemeindeverbindenden Verkehr aufzunehmen. Vielmehr sei die Verlängerung Obenholt eine „Ostumgehung Obenholt“, die sich als östliche Umgehungsstraße aus den Einzelvorhaben der geplanten Verlängerung der Straße „Obenholt“, der bereits bestehenden Straße „Obenholt“ und deren Verlängerung „Neurostraße“ zusammensetze [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Der Sache nach solle die Straße Obenholt im Sinne einer „Ostumgehung Emlichheim“ bzw. einer „Ortsumgehung insbesondere für den überörtlichen Schwerverkehr“ gemeinsam mit der Neurostraße die Verkehrsfunktion der L 44 – einer Landesstraße – übernehmen, was sowohl den Planunterlagen als auch öffentlichen Aussagen politischer Entscheidungsträger zu entnehmen sei [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die entstehende „Ostumgehung Obenholt“ sei mindestens eine Kreisstraße, da sie zusammen mit der im Norden von Emlichheim gelegenen K 19, der im Süden gelegenen K 16 sowie der B 403, welche die „Ostumgehung“ über ein kurzes Teilstück an die K 20 anbinde, in ein Netz aus Kreisstraßen einbinde. Darüber hinaus diene die „Ostumgehung Emlichheim“ überwiegend dem überörtlichen Verkehr, da sie einerseits eine über die K 19 vermittelte Verbindung der vorbezeichneten Bundes- und Kreisstraßen mit der L 44 im Norden von Emlichheim und andererseits eine unmittelbare Verbindung der B 403 und der K 20 im Süden sowie der ebenfalls im Süden gelegenen K 16 mit der L 44 im Südosten von Emlichheim beinhalte. Sämtliche vorbezeichneten Straßen seien überörtliche Verkehrswege, womit das in Rede stehende Vorhaben unter Berücksichtigung weiterer Verkehrswege (Nordumgehung Nordhorn, B 213) in ein überregionales Verkehrsnetz einbinde, was in den im Jahr 2016 ausgelegenen Antragsunterlagen des seinerzeit abgebrochenen Planfeststellungsverfahrens eingeräumt worden sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Vorgetragen wurde, dass bereits die aufgrund der prognostizierten Verkehrsstärke des Schwerlastverkehrs im Erläuterungsbericht durch die Vorhabenträgerin selbst erfolgte Zuordnung des Vorhabens in die Entwurfsklasse EKL 3 nach den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) die jedenfalls regionale, mithin kreisweite Verkehrsfunktion der Verlängerung Obenholt belege [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Es wurde kritisiert, entgegen der Darlegungen im Erläuterungsbericht und der Verkehrsuntersuchung 2017 komme dem Vorhaben keine bzw. keine schwerpunktmäßige „örtliche Erschließungs- und Zubringerfunktion“ für die im Norden Emlichheim gelegenen Gewerbegebiete zu [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Allenfalls komme die Zuerkennung einer überörtlichen Erschließungsfunktion in Betracht [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Es wurde eingewendet, das Vorhaben sei nicht überwiegend einem örtlichen Verkehr im Gemeindegebiet oder zwischen einzelnen Gemeinden, sondern der Abwicklung des überörtlichen An- und Abfahrtverkehrs von der B 403 bzw. der zukünftigen Südumgehung Emlichheim zu den im Nordosten der Gemeinde Emlichheim gelegenen Gewerbe- und Industriegebieten zu dienen bestimmt [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019

erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Es wurde vorgetragen, insbesondere der die im Nordosten der Gemeinde Emlichheim gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete ansteuernde Schwerverkehr stamme nicht überwiegend aus der Gemeinde Emlichheim oder aus deren Nachbargemeinden. Entsprechendes gelte für den die Gewerbe- und Industriegebiete verlassenden Schwerverkehr, dessen Herkunfts- und Zielort nicht überwiegend in Emlichheim liege [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2012 kritisiert, diese enthalte unrichtige rechtliche Annahmen zur Einordnung des Vorhabens und zur Klassifizierung des durch das Vorhaben aufzunehmenden Verkehrs. Die Verkehrsuntersuchung 2012 sei nicht zum Nachweis geeignet, dass sowohl der Herkunfts- als auch der Zielort des zukünftigen Verkehrs in Emlichheim liege. Eben dies sei aber für die Einstufung des Vorhabens als Gemeindestraße und die Bejahung der Zuständigkeit der Gemeinde Emlichheim als Vorhabenträgerin notwendig [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Es wurde unter Verweis auf mehrere namentlich angeführte Unternehmen geltend gemacht, dass das Vorhaben eine besondere verkehrliche Bedeutung für verschiedene in den nördlichen Gewerbegebieten Emlichheims ansässige Betriebe habe. Deren An- und Abfahrtsverkehr beschränke sich nicht auf die Gemeinde Emlichheim und die unmittelbaren Nachbargemeinden und sei somit als überörtlicher Verkehr zu klassifizieren. Daher weise das Vorhaben eine überregionale Verkehrsfunktion auf, weshalb die Verlängerung Obenholt weder eine Gemeindestraße in Gestalt einer Gemeindeverbindungsstraße noch eine sonstige Gemeindestraße sei und der Vorhabenträgerin somit die Zuständigkeit als Straßenbaulastträgerin fehle [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für den gegenständlichen Abschnitt der verlängerten Straße Obenholt prognostiziert die Verkehrsuntersuchung für das Jahr 2030 einen Anteil des Gemeindestraßenverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen von 43 %. Damit überwiegt der Gemeindestraßenverkehr den Kreisstraßen- und Bundesstraßenverkehr. Daher kommt es auf das Ziel des Schwerverkehrs, der die Gewerbe- und Industriegebiete im Nordosten Emlichheims verlässt, für die Klassifizierung des Vorhabens als Gemeindeverbindungsstraße nicht entscheidend an. Zur ergänzenden Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, die rechtlichen Ausführungen sowie die Abgrenzungen der verschiedenen Verkehrsarten in den

Verkehrsuntersuchungen 2014 und 2012 könnten eine Zuständigkeit der Gemeinde Emlichheim nicht begründen [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren eine auf den 27.08.2017 datierte Verkehrsuntersuchung vorgelegt (Unterlage 20.2). Diese Verkehrsuntersuchung ist methodisch und inhaltlich nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, das Verkehrsgutachten lasse die straßenrechtlich erforderliche Binnendifferenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Untervarianten von Gemeindestraßen vermissen. Insbesondere werde verkannt, dass eine Gemeindestraße, welche Quell- bzw. Zielverkehr mit ihren Nachbargemeinden aufweise, der sachlichen Zuständigkeit der Gemeinde Emlichheim entzogen und stattdessen gesetzlich der Samtgemeinde Emlichheim als Trägerin der Straßenbaulast zugewiesen sei. Es hätte in den Verkehrsuntersuchungen als typischer Verkehr für eine Gemeindestraße im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Emlichheim nur ein solcher Verkehr angesehen werden dürfen, der sowohl seinen Herkunftsort als auch seinen Zielort in der Gemeinde Emlichheim habe. Eine derartige Betrachtung ließen die Verkehrsuntersuchungen jedoch nicht erkennen [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren eine auf den 27.08.2017 datierte Verkehrsuntersuchung vorgelegt (Unterlage 20.2). Diese Verkehrsuntersuchung ist methodisch und inhaltlich nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, es handele sich bei der Baumaßnahme „nur“ um eine Gemeindestraße, bei der der Straßenbaulastträgerin hinsichtlich der Trassenführung eine andere Flexibilität zu Gunsten betroffener Grundstückseigentümer abverlangt werden könne als bei beispielsweise einer Bundestraße [S 46 aus 2016 – 25.02.2019]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 37 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin wird unter Berücksichtigung der behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Das Planfeststellungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Zur näheren Begründung wird auf die Festsetzungen und Ausführungen oben unter **A.**, **B.** und **C.I. – C.V.** verwiesen

3.2 Verkehrsprognose

Eingewendet wurde, dass es sich bei der Verlängerung Obenholt auch unter dem Gesichtspunkt des prognostizierten Verkehrsaufkommens um keine Gemeindestraße oder Gemeindeverbindungsstraße, sondern um eine Ortsumgehungsstraße bzw.

„Ostumgehung Emlichheim“ mit überörtlicher Verkehrsfunktion handele. Die gegenteilige Einschätzung in der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Verkehrsprognose sei aufgrund zahlreicher Mängel unbrauchbar [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Verkehrsuntersuchung (Unterlage 20.2) ist methodisch und inhaltlich nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

3.2.1 Methodik

Es wurde eingewendet, die Verkehrsprognose leidet an dem methodischen Fehler, dass die zugrunde gelegten Daten durch fachlich nicht hinreichend qualifizierte, willkürlich ausgewählte, minderjährige (d.h. überwiegend keine Vollendung des 16. Lebensjahrs) Schülerinnen und Schülern erhoben worden seien [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Gerügt wurde, dass die Verkehrsprognose hinsichtlich der durchgeführten Verkehrszählungen und -befragungen zwar auf die „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) (EVE 2012) verweise, ihr aber nicht zu entnehmen sei, dass die in der EVE 2012 oder seitens der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast) formulierten Standards für die Datenerhebung bei Verkehrsuntersuchungen eingehalten worden seien [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Im weiteren Verfahren wurde eingewendet, die zwischenzeitlich ergänzten „Hinweise für die Durchführung von Haushaltsbefragungen zum Mobilitätsverhalten, Ergänzungen zu den EVE (Empfehlungen für Verkehrserhebungen) aus der Perspektive der Planungspraxis“ (2018) der FGSV würden in der Verkehrsuntersuchung unzulässig nicht ansatzweise beachtet [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Es wurde gerügt, die Verkehrsuntersuchung verwende zu Unrecht das „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“, Ausgabe 2001, Fassung 2009, obwohl diese durch die aktualisierte Ausgabe 2015 ersetzt worden sei und daher nunmehr die Ausgabe 2015 zugrunde gelegt werden müsse [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 dargelegt, dass die im Jahr 2015 erschienene Ausgabe des „Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ keine für die Fragestellungen der Verkehrsuntersuchung der Verlängerung Obenholt relevanten Aktualisierungen enthält. Auch die Änderungen in der Bestimmung der Verkehrsqualität und der Festlegung der maßgebenden Spitzenstunde seien aufgrund

der geringen Verkehrsbelastungen der betroffenen Knotenpunkte irrelevant. Dieser Beurteilung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Es wurde behauptet, die am 22.09.2016 ermittelten Daten seien mangels hinreichender Qualifikation der Schülerinnen und Schüler unrichtig seien, womit sie der Verkehrsprognose nicht hätten zugrunde gelegt werden dürfen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass der im Zuge der am 22.09.2016 erfolgten Verkehrserhebung erfasste Schwerverkehr überwiegend aus Schlepperverkehr und somit aus der Kampagnenzeit der Emsland-Stärke GmbH stamme. Außerhalb der Kampagnenzeit würden weniger Kartoffeln transportiert, weshalb üblicherweise mit weniger Schwerverkehr zu rechnen sei. Für den landwirtschaftlichen Verkehr hätten eigene Schleppkurven berechnet werden müssen, woran es insbesondere im Bereich der Vechtetalstraße und am Wilminkweg fehle. Der angestrebte Vorteil bezüglich der Entlastung des Ortskerns stehe zudem in keinem Verhältnis zum vorhabenbedingten Mehraufwand und den verkehrlichen Belastungen für Landschaft und Landwirtschaft [S 37 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. In ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 hat die Vorhabenträgerin noch einmal vertiefend dargelegt, dass die im Rahmen der Erhebung erfassten Verkehrsmengen mithilfe eines standardisierten Verfahrens auf den durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) umgerechnet worden seien. Dieses Verfahren beruhe zum einen auf Ergebnissen amtlicher bundesweiter Straßenverkehrszählungen und zum anderen auf dem Verfahren aus dem „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS). Dadurch würden besondere verkehrliche Effekt durch jahreszeitabhängige Faktoren teilweise kompensiert. Im Übrigen werde auch außerhalb der Kampagnenzeit durch die Emsland-Stärke GmbH entsprechender Schwerverkehr erzeugt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen nachvollziehbaren und plausiblen Darlegungen der Vorhabenträgerin an und macht sich diese zu eigen.

Es wurde eingewendet, dass ausweislich der Verkehrsprognose gerade mittels der Befragungen die aktuellen Verkehrsbeziehungen und die Verkehrsarten differenziert nach Gemeinde-, Kreis-, Landes-und Bundesstraßenverkehr erhoben werden sollten, die insoweit erhobenen Daten jedoch unbrauchbar seien [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Bemängelt wurde, die Durchführung der Zählungen und Befragungen an lediglich an einem einzigen Tag zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr führe dazu, dass die erhobenen Daten zu den Verkehrsbeziehungen und Verkehrsarten insbesondere im Hinblick auf den überörtlichen LKW-Verkehr nicht repräsentativ seien. Richtigerweise hätte die Erfassung an mehreren (Werk-)Tagen und je Werktag über einen Zeitraum von 24 Stunden durchgeführt werden müssen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus

11.2020 – 26.01.2021; S 10 aus 06.2021 – 15.07.2021; S 11 aus 06.2021 – 16.07.2021; S 12 aus 06.2021 – 16.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde kritisiert, in der Verkehrsuntersuchung werde eingeräumt, dass durch die erfolgte Verkehrsbefragung nicht der gesamte Verkehr erhoben, sondern nur Antworten von insgesamt 4.843 Fahrzeugführern ermittelt worden seien. Dieser Datenlage stünde eine Zahl von angeblich 6.162 gezählten Fahrzeugen entgegen, womit lediglich 78,6 % der Fahrzeugführer der angeblich gezählten Fahrzeuge befragt worden seien, was für eine repräsentative Befragung nicht ausreichend sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die im Zuge der Verkehrsuntersuchung befragten Verkehrsteilnehmer bildeten keine repräsentative Stichgruppe, welche durch ein definiertes Auswahlverfahren zustande gekommen sei. Vielmehr seien aus Sicherheitsgründen nicht alle Verkehrsteilnehmer befragt worden [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Gerügt wurde, dass ausweislich der Verkehrsuntersuchung auf der L 44 (Nord) lediglich 39,6 % der Fahrzeugführer, auf der B 403 (Süd) nur 42,7 % und auf der L 44 (Südost) lediglich 60 % der Fahrzeugführer der jeweils vermeintlich gezählten LKWs tatsächlich befragt worden seien, womit die Teilgruppe der LKW willkürlich und infolgedessen nicht repräsentativ zustande gekommen sei. Aufgrund des deutlich zu kurzen Befragungszeitraums und des Einsatzes nicht hinreichend qualifizierter Personen fehle es insbesondere für den LKW-Verkehr an einer validen Datenbasis, die der Verkehrsuntersuchung zugrunde gelegt werden könne [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde bemängelt, dass die Wahl der 14 Knotenpunkte und insbesondere der fünf Querschnitte methodisch verfehlt sei, da es an einer Untersuchung von Knotenpunkten auf der bereits bestehenden Straße Obenholt (z.B. des bedeutsamen Knotenpunkts Einmündung Industriestraße; Übergang Obenholt in die Neurostraße) fehle [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde kritisiert, dass zur Ermittlung der Verkehrsbeziehungen deutlich zu wenig Querschnitte gewählt worden seien. Es fehlten insbesondere Querschnitte auf den speziell für die Verkehrsbeziehungen relevanten Straße Haftenkamper Diek (K16), auf der K 20, auf der B 403 weiter südlich, auf der bestehenden Straße Obenholt, auf der Mühlenstraße (L 44), auf der Ringer Straße (L 44) westlich der Straße Obenholt und auf der Neurostraße [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde eingewendet, den Antragsunterlagen seien nicht die Rohdaten der Verkehrsuntersuchung beigefügt, womit neben der falschen Datenerhebung auch von einer falschen Auswertung gegebenenfalls korrekt erhobener Daten auszugehen sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Rohdaten sind nicht zwingender Bestandteil einer im Planfeststellungsverfahren auszulegenden Verkehrsuntersuchung. Der Einwand einer falschen Auswertung gegebenenfalls korrekt erhobener Daten ist eine pauschale Behauptung „ins Blaue hinein“, die weder die methodische und inhaltliche Verwertbarkeit der Verkehrsuntersuchung in Zweifel zieht noch Anlass für weitere behördliche Ermittlungen gibt. Ergänzend wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Gerügt wurde, die Antragsunterlagen ließen insbesondere die Befragungsbögen vermissen, wobei zu berücksichtigen sei, dass personenbezogene Daten der zur Befragung eingesetzten Schülerinnen und Schüler für die Öffentlichkeit hätten geschwärzt werden können [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde bemängelt, dass aufgrund der in den Antragsunterlagen fehlenden Befragungsbögen nicht erkennbar sei, welche Fahrzeugarten ermittelt worden seien, welche Antwortmöglichkeiten vorgesehen waren und ob Herkunft, Ziel und Fahrtzweck hinreichend erhoben worden seien. Es sei anzunehmen, dass die Fragen nicht hinreichend bzw. nur unzureichend vorformuliert worden seien und die erhobenen Daten infolgedessen unbrauchbar seien [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die angewendete Methodik und ermittelten Ergebnisse sind Gegenstand der Verkehrsuntersuchung. Die verwendeten Befragungsbögen sind Rohdaten und insofern kein zwingender Bestandteil einer im Planfeststellungsverfahren auszulegenden Verkehrsuntersuchung. Der Einwand einer nicht hinreichenden bzw. unzureichenden Vorformulierung ist eine pauschale Behauptung „ins Blaue hinein“, die weder die methodische und inhaltliche Verwertbarkeit der Verkehrsuntersuchung in Zweifel zieht noch Anlass für weitere behördliche Ermittlungen gibt. Ergänzend wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Kritisiert wurde, dass die Daten aus der Verkehrserhebung vom 22.09.2016 über zwei Jahre vor Einreichung des Planfeststellungsantrags erhoben worden und ungeachtet inhaltlicher Mängel zwischenzeitlich veraltet seien [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Die seinerzeit ermittelten Daten könnten nicht mehr für sich beanspruchen, „aktuelle Verkehrsmengen“ in Emlichheim abzubilden [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die ausweislich des Anhangs der Verkehrsuntersuchung herangezogenen Daten der Straßenverkehrszählung 2010 (SVZ 2010) seien überholt und hätten daher keinen Eingang in die Untersuchung hätten finden dürfen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2014 vorgebracht, diese beruhe auf der SVZ 2010 und somit nicht auf einer aktuellen Verkehrszählung. Eine aktuelle Verkehrszählung sei aber erforderlich, da es sich bei dem Vorhaben (auch) um eine Verlängerung der bereits bestehenden Straße Obenholt handele und der Verkehr zu den im Nordosten Emlichheims gelegenen Gewerbe- und Industriegebieten in den vergangenen Jahren zugenommen habe. Mangels Aussagekraft dürfe die Verkehrsuntersuchung 2014 nicht verwendet werden [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass für die Verkehrsuntersuchung lediglich der Verkehr an drei Zählstellen aus der SVZ 2010 berücksichtigt worden seien, bei der Straßenverkehrszählung 2010 jedoch insgesamt mindestens neun Zählstellen existierten, die aufgrund ihrer Bedeutung für den PKW- und LKW-Verkehr im Rahmen der Verkehrsprognose hätten berücksichtigt werden müssen. Insbesondere sei hier die Bedeutung der B 403, K 16, K 19 und K 20 an den Zählstellen 3403, 0883, 0842, 0813 und 0082 für den PKW- und LKW-Verkehr zu betonen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2014 vorgebracht. Aufgrund der Beschränkung auf lediglich drei Zählstellen werde ungeachtet der Richtigkeit der – jedenfalls zu kurz reichenden – Erhebung das zukünftige Verkehrsaufkommen zumindest zu niedrig prognostiziert [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen. Soweit sich die Einwendung auf die Verkehrsuntersuchung 2014 bezieht, ist sie gegenstandslos, da Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren vorgelegte Verkehrsuntersuchung (Unterlage 20.2) auf Erhebungen aus dem Jahr 2016 beruht.

Eingewendet wurde, es sei nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Verkehrsuntersuchung für die Dauerzählstelle 3403 auf der B 403 auf veraltete, da aus dem Jahr 2015 stammende, Daten der Bundesanstalt für Straßenwesen zurückgreife, obwohl sowohl neuere als auch ältere Datensätze existierten [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 dargelegt, dass sich ausweislich von für den Zeitraum 2010 bis 2017 vorliegenden Verkehrszahlen der tägliche Durchschnittsverkehr kaum verändert habe. Im Jahr 2017 seien es an der betreffenden Zählstelle rd. 4.500 Kfz/24h und im Jahr 2015 maximal rund 4.900 Kfz/24h gewesen. Auch beim Schwerverkehr seien lediglich geringe Schwankungen zu notieren (minimal: 316 Kfz/24h im Jahr 2012; maximal: 380 Kfz/24h im Jahr 2016). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist nicht

ersichtlich, welche Relevanz die zur Aktualisierung geforderten Daten für die Verkehrsuntersuchung für das gegenständliche Vorhaben der Verlängerung Obenholt haben sollen.

Es wurde gerügt, die Daten aus der SVZ 2010 seien im Einzelnen zu Unrecht nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind, womit diese unvollständig seien. Es müsse zudem unterstellt werden, dass die in der Verkehrsuntersuchung verwendeten Daten der SVZ 2010 nicht korrekt ermittelt worden seien [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2014 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** und **C.I.3** verwiesen. Der Einwand einer nicht korrekten Ermittlung der in der Verkehrsuntersuchung verwendeten Daten der SVZ 2010 ist eine pauschale Behauptung „ins Blaue hinein“, die weder die methodische und inhaltliche Verwertbarkeit der Verkehrsuntersuchung in Zweifel zieht noch Anlass für weitere behördliche Ermittlungen gibt.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde gerügt, es sei nicht nachvollziehbar, wie das vom Fachgutachter erstellte Verkehrsmodell für die Verkehrsuntersuchung 2012 angeblich „ergänzt“ und „aktualisiert“ worden sei, welche Daten und welche Berechnungen also Eingang in die in der Antragsunterlage behauptete Ergänzung und Aktualisierung gefunden hätten und inwieweit von welchen Grundannahmen abgewichen worden sei. Das ursprüngliche Verkehrsmodell sei ebenso unbekannt wie das ergänzte und aktualisierte Verkehrsmodell, das angeblich der Verkehrsuntersuchung 2012 zu Grunde liege, weshalb mangels hinreichender Informationen in den ausgelegenen Unterlagen keines der beiden Verkehrsmodelle abschließend beurteilt werden könne [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren eine auf den 27.08.2017 datierte Verkehrsuntersuchung vorgelegt (Unterlage 20.2).

3.2.2 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Gerügt wurde, der erfolgte Einsatz von Videokameras bei der Zählung der Verkehrsmengen sowie der Umgang mit den mittels Videoaufzeichnung erhobenen Daten verletze das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der mittels Videokameras am 22.09.2016 aufgezeichneten Verkehrsteilnehmer, weshalb eine weitere Verwendung sowie Weitergabe der Verkehrsprognose im Rahmen des anhängigen Planfeststellungsverfahrens rechts- und grundrechtswidrig sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Es wurde eingewendet, für den Einsatz von Videokameras bei der Zählung am 22.09.2016 fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, welche die Anfertigung von Bildaufnahmen ohne Wissen der betroffenen Verkehrsteilnehmer zum Zwecke der Verkehrszählung anlässlich eines Straßenbauvorhabens zuließe. Die erfolgte Datenerhebung und -speicherung verletze das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Verkehrsteilnehmer [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Geltend gemacht wurde, die Verwendung der grundrechtswidrig erhobenen und gespeicherten Daten zur Erstellung der Verkehrsprognose verletze das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Verkehrsteilnehmer. Dieser Grundrechtsverstoß dauere infolge Verwendung der unzulässig erhobenen Daten in den Antragsunterlagen, deren Weitergabe an die Planfeststellungsbehörde und die öffentliche Auslegung bzw. Zugänglichmachung der Verkehrsprognose im Internet an [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Es wurde gefordert, die Verkehrsprognose müsse infolge der vorstehend angeführten Defizite im Planfeststellungsverfahren zwingend unberücksichtigt bleiben, da anderenfalls die Vorhabenträgerin sowie die Planfeststellungsbehörde fortgesetzt gegen das Grundrecht der betroffenen Verkehrsteilnehmer auf informationelle Selbstbestimmung sowie gegen Datenschutzrecht verstießen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass es infolge der nicht zulässigen Verwendbarkeit der vorgelegten Verkehrsprognose an einer im Planfeststellungsverfahren verwendbaren Verkehrsuntersuchung fehle. Entsprechendes gelte für weitere Antragsunterlagen, die auf die nicht verwendbare Verkehrsprognose Bezug nähmen oder die aus der Verkehrsuntersuchung stammende Daten enthielten. Diese Unterlagen müssten ebenfalls zwingend unberücksichtigt bleiben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

3.2.3 Inhaltliche Richtigkeit

Es wurde eingewendet, die Verkehrsprognose verkenne die tatsächliche überörtliche Verkehrsfunktion des Vorhabens und messe zudem dem Gesichtspunkt der Verkehrsfunktion nicht die diesem gebührende Bedeutung bei, da die Beurteilung lediglich das vermeintliche künftige Verkehrsaufkommen betreffe [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Gerügt wurde, die Annahmen zum vermeintlich künftigen Verkehrsaufkommen seien inhaltlich falsch, weil in der Verkehrsprognose zu Unrecht nicht das im Bundesverkehrswegeplan in der Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ aufgenommene Vorhaben der „Südumgehung Emlichheim" berücksichtigt worden sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Auch im Beteiligungsverfahren 2016 wurde bezogen auf die Verkehrsuntersuchung 2014 vorgebracht, diese lasse bei den untersuchten Netzfällen die Realisierung der „Südumgehung Emlichheim“ außer Betracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde angeführt, dass eine Realisierung der Südumgehung Emlichheim bis 2030 durchaus möglich erscheine, weshalb dieses Vorhaben in der Verkehrsprognose nicht hätte ausgeblendet werden dürfen. In diesem Zusammenhang beriefe sich die Verkehrsprognose zu Unrecht auf eine insoweit nicht übertragbare Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach. Der gutachterlichen Einschätzung in den Antragsunterlagen, wonach eine Realisierung der Südumgehung Emlichheim insbesondere aufgrund fehlender gesicherter Finanzierung durch den Bund „derzeit" unrealistisch erscheine, wurde mit dem Argument widersprochen, eine als Grundlage für eine Planfeststellungsentscheidung dienende Verkehrsprognose müsse eine Worst-Case-Betrachtung enthalten, an welcher es vorliegend fehle [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Im weiteren Beteiligungsverfahren wurde ergänzend eingewendet, die Südumgehung Emlichheim sei in den Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen, durch ein Raumordnungsverfahren hergeleitet, bauleitplanerisch gesichert und alsbaldiger Bestandteil der neuen raumordnerischen Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2021) des Landkreises Grafschaft Bentheim. Zudem sei Anfang November 2020 eine öffentliche Ausschreibung des Landkreises Grafschaft Bentheim bezüglich planungsbegleitender Vermessungsarbeiten erfolgt. Daher hätte die Südumgehung Emlichheim zwingend in den Antragsunterlagen berücksichtigt werden müssen. Die Nichtberücksichtigung des Vorhabens sei schlicht falsch [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Gerügt wurde, die Ausblendung des auch in der Politik als überregional bedeutsam angesehenen Vorhabens der Südumgehung Emlichheim führe bezogen auf die Verlängerung Obenholt zu einer deutlich zu geringen Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die Verkehrsprognose verkenne das künftige Verkehrsaufkommen auch deshalb, weil neben der Südumgehung Emlichheim auch weitere Straßenbauvorhaben, die teilweise bereits umgesetzt würden (z.B. die Nordumgehung Nordhorn), sowie daraus resultierende Veränderungen auch auf

bestehenden Verkehrswegen (z.B. für die B 213 und B 403 im Zusammenhang mit der Nordumgehung Nordhorn oder im Hinblick auf den vierstreifigen Ausbau der E 233) (gegebenenfalls) nicht betrachtet worden seien [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2014 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Bemängelt wurde, der Prognosehorizont der Verkehrsprognose hätte insbesondere aus Lärmschutzgründen mindestens bis zum Jahr 2035 reichen müssen. Der gewählte Prognosehorizont bis zum Jahr 2030 führe dazu, dass für die Verlängerung Obenholt ein deutlich zu geringes Verkehrsaufkommen prognostiziert werde [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2014 kritisiert, es sei lediglich eine Prognose des Verkehrsaufkommens für das Jahr 2030 erfolgt, ohne vorhergehende oder nachgelagerte Zeiträume zu betrachten [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die Hochrechnungen der Verkehrsprognose widersprächen ohne Offenlegung der inhaltlichen Diskrepanzen und ohne nachvollziehbare Begründung den Hochrechnungen des Bundesverkehrswegeplans 2030 [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird als unsubstantiiert zurückgewiesen. Etwaige Abweichungen zwischen den Hochrechnungen der Verkehrsprognose und denen des Bundesverkehrswegeplans 2030 können, wie die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 dargelegt hat, mit Rundungsungenauigkeiten erklärt werden. Unter welchem konkreten Gesichtspunkt die Einwender inhaltliche Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Hochrechnungen sehen, ist nicht hinreichend konkret dargelegt.

Es wurde vorgetragen, dass die Verkehrsprognose und der Landschaftspflegerische Begleitplan widersprüchliche Aussagen zur zukünftigen Auslastung der ausgewiesenen Gewerbeflächen im Nordosten Emlichheims enthielten. Im Übrigen sei auf Grundlage entsprechender Aussagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Erläuterungsbericht nach Umsetzung des Vorhabens von einer deutlichen Attraktivitätssteigerung der im Nordosten von Emlichheim gelegenen Gewerbeflächen auszugehen, was in der Verkehrsprognose zu Unrecht unberücksichtigt bleibe. Es hätte einer Worst-Case-Betrachtung bedurft, welche von einer deutlich höheren Auslastung der Gewerbeflächen hätte ausgehen müssen und somit zu einer deutlich höheren Verkehrsmenge mit einem wesentlich höheren LKW-Anteil geführt hätte [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Verkehrsuntersuchung ist auch in Bezug auf die geltend gemachten Kritikpunkte nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen. Im Übrigen vermag die Planfeststellungsbehörde einen Widerspruch der Verkehrsprognose zu Aussagen aus dem Landespflegerischen Begleitplan nicht zu erkennen. Richtig ist, dass auf S. 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans das (u.a.) mit der Planung verfolgten Ziele der deutlichen Steigerung der Attraktivität der Gewerbe-und Industrieflächen im Nordosten Emlichheims sowie der Sicherung der Standorte sowohl für vorhandene Betriebe als auch für Neuansiedlungen angeführt ist. Die bisherige Entwicklung der Gewerbeflächen würde, wie die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 gegenüber der Planfeststellungsbehörde ergänzend dargelegt hat, nicht zu einer angenommenen Auslastung der Gewerbeflächen von 40% im Jahr 2030 führen, wie dies in der Verkehrsprognose (Unterlage 20.2, S. 18) angesetzt ist. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Ziel formulierte Attraktivitätssteigerung sei daher in der Prognose bereits berücksichtigt. Ein Widerspruch zwischen Aussagen aus verschiedenen Antragsunterlagen bestehe nicht. Diese Sichtweise teilt die Planfeststellungsbehörde.

Kritisiert wurde, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb im Hinblick auf die Gemeinde Laar von einer nur 60%-igen Auslastung des Europarkgeländes in Laar und Coevorden (NL) mit einem Verkehrsaufkommen von nur rund 3.900 Kraftfahrzeugen pro Tag ausgegangen werde. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung hätte aufgrund der künftigen gewerblichen Entwicklungen des Europarks von einem erheblich höheren künftigen Verkehrsaufkommen ausgegangen werden müssen. Entsprechendes gelte für die Annahmen im Hinblick auf die Gemeinde Coevorden in den Niederlanden (Verkehrsaufkommen von 900 Kraftfahrzeugen pro Tag bei einer Auslastung der verfügbaren Fläche von 60%) [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Auch im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, die seinerzeitige Verkehrsuntersuchung 2014 lasse zukünftige Betriebsansiedlungen im Europark und die hiermit einhergehende Entwicklung des Verkehrsaufkommens außer Betracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen. Die einwenderseits kritisierten Werte für die Auslastung des Europaparkgeländes wurden, wie die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 dargelegt hat, im Sinne einer möglichst realitätsnahen Prognose zwischen Gutachter und Vertretern der Vorhabenträgerin abgestimmt und basieren auf den Erfahrungen der Vermarktung der Flächen aus den vergangenen Jahren sowie der Einschätzung der Vermarktungspotenziale in den künftigen Jahren. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese ergänzende Erläuterung der Vorhabenträgerin für nachvollziehbar und plausibel. Soweit sich die Einwendung auf die Verkehrsuntersuchung 2014 bezieht, ist sie gegenstandslos, da Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren vorgelegte Verkehrsuntersuchung (Unterlage 20.2) auf Erhebungen aus dem Jahr 2016 beruht.

Es wurde eingewendet, dass die Verkehrsprognose die aktuelle und künftige Entwicklung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe in Emlichheim (z.B. im Hinblick

auf das Unternehmen „Kooperative Milchverwertung“) zu Unrecht außer Betracht gelassen habe [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen. Im Übrigen haben die Gemeinde Emlichheim und die Kooperative Milchverwertung Emlichheim-Laarwald-Wielen-Wilsum e.G Sommer 2021 angekündigt, eine Machbarkeitsstudie für die Umnutzung der Alten Molkerei einzuholen. Es fehlt insoweit an einer verbindlichen bzw. zumindest hinreichend verfestigten Planung, die in der Verkehrsprognose hätte berücksichtigt werden können.

Es wurde geltend gemacht, dass der Landkreis Grafschaft Bentheim für alle Straßen in und um Emlichheim bis zum Jahr 2030 erhebliche Zunahmen der Verkehrsmengen prognostiziere, was insbesondere auch für bereits bestehende Straße Obenholt und hier in besonderer Weise für den LKW-Verkehr sowie den Durchgangsverkehr gelte. Ob bzw. inwieweit diese Gesichtspunkte in der Verkehrsuntersuchung beachtet worden seien, lasse sich auf Grundlage der ausgelegenen Unterlagen nicht beurteilen, erscheine aber sehr zweifelhaft [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine derartige Verkehrsuntersuchung des Landkreises Grafschaft Bentheim existiert nicht. Die Kritik der Einwender verfängt daher nicht.

Eingewendet wurde, es sei nicht ersichtlich, inwieweit für die der Verkehrsuntersuchung zugrunde liegende Prognosen auch Straßenbauprogramme in den Niederlanden berücksichtigt worden seien, was aufgrund der Grenznähe jedenfalls hätte erfolgen müssen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2014 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 zu der Einwendung ausgeführt, dass nach gutachterlicher Einschätzung etwaige Straßenbauprogramme in den Niederlanden bereits aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vorhaben keine Auswirkungen auf die Verkehrsprognose hätten und daher in der Verkehrsprognose nicht berücksichtigt werden müssen. Dieser Beurteilung schließt sich der Planfeststellungsbehörde an.

Es wurde vorgetragen, selbst bei unterstellt richtiger Klassifizierung der Verlängerung Obenholt als Gemeindestraße liefere die Verkehrsprognose jedenfalls keinen Beleg für die Einstufung des Vorhabens speziell als Gemeindeverbindungsstraße. Es fehle insoweit an einer spezifischen Erhebung von Daten und Prognose zum Binnenverkehrsaufkommen innerhalb der Samtgemeinde Emlichheim. Die Verkehrsprognose beinhalte unrichtige Prognosen zum überörtlichen Verkehr und unterschätze insbesondere den zukünftig zu erwartenden überörtlichen Verkehr [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde geltend gemacht, dass laut Verkehrsprognose jedenfalls bezüglich der betrachteten Variante 300 der Kreisstraßenverkehr überwiege, was belege, dass „selbst nach Ansicht der vermeintlichen Vorhabenträgerin“ das Vorhaben nicht zwingend als Gemeindestraße zu qualifizieren sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Durch den vorliegenden Beschluss wird der Plan der Vorhabenträgerin für die Variante 200, einer Gemeindeverbindungsstraße, festgestellt. Diese Entscheidung wird in fachlicher Hinsicht maßgeblich auf die Verkehrsprognose (Unterlage 20.2), deren Methodik und inhaltliche Richtigkeit im Hinblick auf die Variante 200 nicht durch abweichende Untersuchungsergebnisse bezüglich der Klassifizierung geprüfter Trassenalternativen infrage gestellt werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass die Antragsunterlagen unvollständig seien, da die vorgelegte Verkehrsprognose verfassungswidrig sei und daher nicht verwendet werden dürfe. Es bedürfe einer vollständig neuen Verkehrsprognose, bei welcher die Daten aus der 2016 durchgeführten Verkehrszählung unberücksichtigt bleiben müssten [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** und **C.I.3** verwiesen.

Es wurde gefordert, dass die geltend gemachte Unbrauchbarkeit und Nichtverwertbarkeit der Verkehrsuntersuchung gleichermaßen für Antragsunterlagen wie etwa das Schallgutachten oder den UVP-Bericht gelte, die sich inhaltlich auf die Verkehrsuntersuchung stützten [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2014 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung der Verwertbarkeit der Verkehrsuntersuchung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen. Aus den dort genannten Gründen können auch sonstige Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, die sich inhaltlich auf die Verkehrsuntersuchung stützen, verwertet werden.

Eingewendet wurde, dass die Verkehrsprognose zu Unrecht den Aspekt des Schienenverkehrs unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Pläne für den Bahnhof Emlichheim (Haltepunkt mit Mittelbahnsteig der Bentheimer Eisenbahn) außer Acht lasse [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird als unsubstantiiert zurückgewiesen. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, unter welchem Gesichtspunkt die Verkehrsuntersuchung Planungen für den Bahnhof in Emlichheim hätte berücksichtigen müssen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2014 vorgebracht, es hätten zur besseren Nachvollziehbarkeit von Langzeittrends ergänzend gegebenenfalls vorhandene, ältere Verkehrszählungen berücksichtigt werden müssen. Soweit dies nicht erfolgt sei, liege hierin ein Fehler der

Verkehrsuntersuchung 2014 [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren eine auf den 27.08.2017 datierte Verkehrsuntersuchung vorgelegt (Unterlage 20.2). Diese Verkehrsuntersuchung ist methodisch und inhaltlich nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2014 vorgebracht, es fehle insbesondere für die schalltechnischen Berechnungen an einer Ermittlung des Schwerlastverkehrs und Berechnung der Verkehrsmenge von Lieferwagen mit einem Gewicht von ≤ 3,5 t, was eine Verfolgung willkürlicher Ansätze befürchten lasse [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren eine auf den 27.08.2017 datierte Verkehrsuntersuchung vorgelegt (Unterlage 20.2). Diese Verkehrsuntersuchung ist methodisch und inhaltlich nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2014 vorgebracht, diese beinhalte kein Begriffs- bzw. Abkürzungsverzeichnis, was auch unter Zuhilfenahme der Verkehrsuntersuchung 2012 die Unterlage als aus sich heraus nicht verständlich erscheinen lasse [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren eine auf den 27.08.2017 datierte Verkehrsuntersuchung vorgelegt (Unterlage 20.2). Diese Verkehrsuntersuchung ist methodisch und inhaltlich nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde vorgebracht, die Zugrundelegung von Parametern aus den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90) in der Verkehrsuntersuchung 2014 sei nicht schlüssig [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren eine auf den 27.08.2017 datierte Verkehrsuntersuchung vorgelegt (Unterlage 20.2). Diese Verkehrsuntersuchung ist methodisch und inhaltlich nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen. Im Hinblick auf die Zugrundelegung der RLS-90 wird auf die Ausführungen unter **C.V.4.2** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2014 und schalltechnischen Untersuchung vorgebracht, es sei nicht nachvollziehbar, wie die

Werte für Fahrzeuge ≥ 2,8 t „aus den vorhandenen Daten berechnet“ worden seien und wie die „Umrechnung“ auf den Güterverkehr ≥ 2,8 t erfolgt sei. Es müsse angenommen werden, dass die Untersuchung auch insoweit fehlerhaft sei [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren eine auf den 27.08.2017 datierte Verkehrsuntersuchung vorgelegt (Unterlage 20.2). Diese Verkehrsuntersuchung ist methodisch und inhaltlich nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2012 vorgebracht, diese betrachte zu Unrecht nur die Varianten „aktuelles Verkehrsnetz mit dem aktuellen Vorhaben, aber ohne Südumgehung Emlichheim“ und „aktuelles Verkehrsnetz mit dem aktuellen Vorhaben und mit der Südumgehung Emlichheim“ [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren eine auf den 27.08.2017 datierte Verkehrsuntersuchung vorgelegt (Unterlage 20.2). Diese Verkehrsuntersuchung ist methodisch und inhaltlich nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass eine aktuelle Shell-Studie zur Verkehrsentwicklung für das Jahr 2022 einen Höchststand an PKW-Verkehr prognostiziere. Folglich werde das Verkehrsaufkommen für die Straße Obenholt im Jahr 2030 deutlich geringer sein, als dies in Verkehrsprognose angenommen werde [S 37 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung werden durch die angeführte Studie hinsichtlich ihrer inhaltlichen Richtigkeit nicht in Zweifel gezogen. Ergänzend wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.2.1** verwiesen.

3.2.4 Ausbau der Vechtetalstraße

Es wurde gerügt, dass die Samtgemeinde Emlichheim selbst bei unterstellter Zuständigkeit der Vorhabenträgerin für das Projekt „Verlängerung Obenholt“ jedenfalls nicht für geplanten Ausbau bzw. die bauliche Änderung der Vechtetalstraße zuständig sei, da es sich bei dieser um keine Gemeindeverbindungsstraße handele [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.3** verwiesen.

Eingewendet wurde, dass die Verkehrsprognose von 40 LKW im Schwerlastverkehr für die Vechtetalstraße ausgehe, diese aber für den Schwerlastverkehr gesperrt sei (3,5 t/Anlieger frei) [S 37 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 18.08.2019 nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass zum Schwerverkehr alle

Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t gehören. Dies schließe neben Paketdienstfahrzeugen, Müllfahrzeugen oder Schulbussen insbesondere auch landwirtschaftlichen Verkehr. Die Straße ist für Anlieger frei. Insofern wird die in der Verkehrsuntersuchung prognostizierte LKW-Belastung auf der Vechtetalstraße als realistisch angesehen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Einschätzung zu eigen. Ergänzend wird zur Begründung der methodischen Belastbarkeit der Verkehrsprognose auf die Ausführungen oben unter **C.I.2** verwiesen.

3.2.5 Einstufung nach den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung

Es wurde eingewendet, die im Erläuterungsbericht unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung“ (RIN) erfolgte Zuordnung des Vorhabens in die Verbindungsfunktionsstufe IV („nahräumig“) und damit der Kategoriengruppe LS IV (Landstraßen) sei unzutreffend. Richtigerweise das Vorhaben aufgrund ihrer Verbindungsfunktion mindestens der Verbindungsfunktionsstufe III („regional") und damit mindestens der Kategorie LS III zuzuordnen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.2** verwiesen.

4. Planrechtfertigung

Eingewendet wurde, dass dem Vorhaben aufgrund seiner Einordnung als Gemeindeverbindungsstraße die notwendige Planrechtfertigung fehle [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Gegen die Planrechtfertigung des Vorhabens wurde eingewendet, dass eine neue Gemeindeverbindungsstraße nicht lediglich einer Gemeinde, sondern auch anderen Gemeinden einer Samtgemeinde planerisch nützen müsse. Dies sei nicht der Fall, da die Planung allein der Gemeinde Emlichheim unter dem Gesichtspunkt der Entlastung ihres Ortskerns sowie der verkehrlichen Erschließung der im Norden Emlichheims gelegenen Gewerbegebiete diene [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Ähnliche Einwendungen wurden im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht und um den Aspekt ergänzt, es sei nicht ersichtlich, dass die der Aufnahme des (überörtlichen) Schwerlastverkehrs dienenden Straßen B 403 und L 44 an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt wären oder gar darüber hinaus beansprucht würden. Selbst wenn dies der Fall wäre, wäre die Gemeinde Emlichheim nicht für die Lösung von Verkehren auf Bundes- oder Landesstraßen zuständig [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Geltend gemacht wurde, dass die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim erfolgte Festlegung der Gemeinde Emlichheim als Grundzentrum in der Samtgemeinde Emlichheim nichts an der fehlenden Bedeutung des Vorhabens für die weiteren Mitgliedsgemeinden ändern könne [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Es wurde vorgetragen, dass das zur Bejahung der Planrechtfertigung für das Vorhaben angeführte Argument der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ausschließlich für die Gemeinde Emlichheim, nicht aber für die übrigen Gemeinden der Samtgemeinde Emlichheim gelten könne. Die bloße Belegenheit der Gemeinde Emlichheim in der Samtgemeinde Emlichheim vermöge die Notwendigkeit des Vorhabens für die übrigen Mitgliedsgemeinden nicht zu begründen. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim sei die Gemeinde Emlichheim zudem kein Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass die durchgeführte Verkehrsuntersuchung aufgrund methodischer und inhaltlicher Mängel gegen Grundrechte verstoße und daher nicht zur Begründung der Planrechtfertigung herangezogen werden dürfe [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Der Bedarf für das Vorhaben wurde mit dem Argument verneint, dass selbst bei hilfsweise unterstellter Verwendbarkeit der Verkehrsuntersuchung die Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin im Worst Case lediglich eine innerörtliche Entlastung des Ortskerns der Gemeinde Emlichheim von 2 % beim Gesamt- und 1 % beim Schwerlastverkehr schaffe, was eine Verfehlung des verfolgten Planungsziels bedeute [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Es wurde gerügt, dass die im Erläuterungsbericht bezogen auf den Ortskern der Gemeinde Emlichheim angeführten Beeinträchtigungen bezüglich der Verkehrssicherheit und Umweltsituation objektiv nicht belegt seien, womit es an einem Bedarfsnachweis für das Vorhaben fehle [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Vorgetragen wurde, dass es für das Vorhaben nicht zuletzt deshalb an einem Bedarf fehle, weil infolge der Insolvenz einer Firma für Baustoffhandel der Schwerverkehr im Ortskern der Gemeinde Emlichheim ohnehin dauerhaft erheblich reduziert sein werde [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben wurde teilweise unter Verweis auf den Stand und die Inhalte der Planungen für die Südumgehung Emlichheim sowie den aktuellen Plänen für den Bahnhof Emlichheim infrage gestellt [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Gegen den Bedarf für die Verlängerung Obenholt wurde eingewendet, die Vorhabenträgerin verfüge nicht über die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit, um die Kosten der Baumaßnahmen tragen zu können. Die im Erläuterungsbericht enthaltene Kostenschätzung sei veraltet und daher unbrauchbar. Eine gesicherte Finanzierung der Baumaßnahme über den aktuellen Haushaltsplan der Vorhabenträgerin lasse sich dem Erläuterungsbericht nicht entnehmen. Auch im Übrigen sei eine gesicherte Finanzierung der Baumaßnahme nicht erkennbar. Soweit der aktuelle Haushaltsplan der Vorhabenträgerin die Aussage enthalte, dass sämtliche über Zuwendungen des Landes Niedersachsen hinausgehende Kosten von der Gemeinde Emlichheim in Höhe eines Betrags von fast 4 Mio. Euro getragen würden, sei der Haushaltsplan infolge eines Verstoßes gegen die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit rechtswidrig [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Die Planrechtfertigung wurde unter dem Gesichtspunkt einer sicheren Finanzierung des Vorhabens bezweifelt, da auf dem Gebiet der Emlichheim gegenwärtig weitere kostenintensive Verkehrsinfrastrukturprojekte geplant würden [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Gerügt würde, die Finanzierung des Vorhabens sei rechtswidrig und mit geltenden Haushaltsgrundsätzen unvereinbar, da die Vorhabenträgerin keinen „Eigenanteil“ leiste, sondern lediglich von dritter Seite Zuwendungen bzw. Zuschüsse erhielte [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Gegen die Planrechtfertigung wurde unter dem Gesichtspunkt einer sicheren Finanzierung eingewendet, die Baumaßnahme sei kein nach dem „Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“ förderungsfähiges Vorhaben [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die Art der geplanten Finanzierung des Vorhabens belege, dass ausschließlich planerische Ziele der Gemeinde Emlichheim, nicht aber der Samtgemeinde Emlichheim verfolgt würden. Auch insoweit fehle dem Vorhaben die erforderliche Planrechtfertigung [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, der Verweis auf eine zwischen 1993 – 1995 für ein Verkehrskonzept der Gemeinde Emlichheim durchgeführte Verkehrsuntersuchung könne den Bedarf für das Vorhaben nicht begründen. Entsprechendes gelte für die vermeintliche Überarbeitung des Verkehrskonzepts in den Jahren 2005/2008 [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren eine auf den 27.08.2017 datierte Verkehrsuntersuchung vorgelegt (Unterlage 20.2). Diese Verkehrsuntersuchung ist methodisch und inhaltlich nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, die Ausführungen zur Begründung des Vorhabens stützten sich zu Unrecht auf unzutreffende Verkehrsuntersuchungen aus 2012 und 2014 [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren eine auf den 27.08.2017 datierte Verkehrsuntersuchung vorgelegt (Unterlage 20.2). Diese Verkehrsuntersuchung ist methodisch und inhaltlich nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, die Planrechtfertigung des Vorhabens könne nicht mit einer Verringerung von Umweltauswirkungen begründet werden, da bestehende Lärm- und Luftschadstoffbelastungen lediglich verlagert würden und durch die Verlängerung Obenholt zudem zusätzlich neue, bislang nicht bestehende Umweltbeeinträchtigungen geschaffen würden [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin wird unter Berücksichtigung der behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Dies gilt auch unter Würdigung der durch die Planung berührten Umweltbelange. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II, C.IV** und **C.V** verwiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, die Planrechtfertigung der Verlängerung Obenholt könne infolge der vorhabenbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen weder mit einer vermeintlichen Steigerung der Attraktivität der Gewerbe- und Industrieflächen im Nordosten von Emlichheim noch mit wirtschaftlichen Eigeninteressen der Gemeinde Emlichheim hinsichtlich ihrer in den Gewerbe- und Industriegebieten des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken begründet werden. [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** verwiesen.

5. Alternativenprüfung

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde teilte mit, aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegenüber der Gesamtabwägung zugunsten der Trassenvariante 200, wenngleich die Trassenvariante 100 den geringeren Eingriff in den Boden darstelle [S 2 aus 2019 – 25.02.2019].
Diese Sichtweise wird aus den oben unter **C.III** dargestellten Gründen seitens der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft-Bentheim teilte mit, die Abwägung der geprüften Trassenalternativen sei transparent und nachvollziehbar. Selbst bei angemessenen höheren Kosten gegenüber der Variante 200 hätte die Variante 100 aufgrund ihrer höheren verkehrlichen Effekte als Vorzugstrasse festgelegt werden müssen [S 16 aus 2019 – 25.02.2019].
Das Vorbringen wird seitens der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Hingewiesen wird darauf, dass die Variante 200 mit geringeren Kosten als die Variante 100 verbunden ist und darüber hinaus mit höheren verkehrlichen Effekten verbunden ist.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen machte im Beteiligungsverfahren 2016 geltend, die Trassenvariante 100 sei vorzugswürdig. Sie führe zu geringerem Eingriff in die bestehenden Raumstrukturen. Die entstehende eigentumsrechtliche Zersplitterung sei möglichst durch ein Flurbereinigungsverfahren aufzuheben bzw. zu mildern. Im Untersuchungsraum befände sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, deren hofnahe Weideflächen durch die Varianten 200-250 zentral durchschnitten werde. Ein derartiger gravierender Eingriff sei bei keiner der anderen Varianten zu verzeichnen. Werde die Variante 200 gewählt, seien die damit verbundenen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen und einer Hofstelle angemessen auszugleichen [S 7 aus 2016 – 24.02.2016]. Die Inhalte dieser Stellungnahme hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 8 aus 2019 – 27.02.2019].
Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorbringen der Landwirtschaftskammer aus den insbesondere oben unter **C.III.3.3** genannten Gründen nicht.

Es wurde eingewendet, dass die von der Vorhabenträgerin befürwortete Trassenvariante 200 nicht planerisch bestätigt werden dürfe. Allenfalls käme eine Auswahl der Trassenvarianten 300 bis 330 in Betracht, wobei auch bei diesen die Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets sowie die fehlende Zuständigkeit der Vorhabenträgerin für die Baumaßnahme problematisch sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.III** verwiesen.

Es wurde die Ansicht vertreten, dass keine der betrachteten Trassenvarianten des Vorhabens nach Maßgabe des „Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“ (GVFG) förderfähig sei. Dies führe zu einer fehlerhaften Alternativenprüfung, da die Vorhabenträgerin die geprüften Varianten 300 bis 330 maßgeblich infolge deren fehlender Förderfähigkeit nicht weiterverfolgt habe, obwohl dieser Befund gleichermaßen für die Variante 200 gelte [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** und **C.III** verwiesen.

Eingewendet wurde, der Variantenvergleich sei nicht ergebnisoffen durchgeführt worden, da sich die politischen Entscheidungsgremien und -träger in der Samtgemeinde Emlichheim spätestens im Mai 2017 unzulässig auf die Variante 200 festgelegt hätten. Diese Variante sei bereits im Jahr 2016 begonnenen Planfeststellungsverfahren von der Gemeinde Emlichheim befürwortet worden. Es sei daher anzunehmen, dass sämtliche Antragsunterlagen und Gutachten darauf abzielten, die Variante 200 als vorzugswürdig darzustellen. Dementsprechend seien die Antragsunterlagen und Gutachten unbrauchbar [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin für die planfestgestellte Trassenführung wird unter Berücksichtigung der behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Zur näheren Begründung wird auf die Festsetzungen und Ausführungen oben unter **A.**, **B.** und **C.I. – C.V.** verwiesen. Zur Begründung der Trassenwahl wird auf die Ausführungen oben unter **C.III** verwiesen.

Es wurde gerügt, dass die Alternativenprüfung aufgrund von aktuellen Änderungen im Raumordnungsrecht falsch sei und neue mögliche Trassenvarianten, etwa eine Modifizierung der Variante 310, hätten ermittelt werden müssen [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.III** und **C.V.1** verwiesen.

Es wurde vorgetragen, die Alternativenprüfung beachte und prüfe nicht hinreichend den zu geringen Abstand der Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin zu vorhandener Wohnbebauung. Vorhabenbedingt komme es zu erheblichen Wertminderungen für vorhandene Wohnbebauung, die nicht kompensierbar seien [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.III** und **C.V.12** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die Alternativenprüfung sei fehlerhaft, da lediglich für die Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin ergänzende faunistische Untersuchungen durchgeführt worden seien [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.III** sowie **C.V.2.1.1** verwiesen.

Eingewendet wurde, dass die südlich der Vechte geplante Trassenführung durch einen wertvollen, alten Eichenbestand aus Gründen des Arten- und Klimaschutzes weder akzeptabel noch zeitgemäß sei. Eine Verlegung der Trasse in westliche Richtung unter Meidung wertvoller Baum- und Strauchbestände sei unausweichlich, zumal eine solche alternative Trassenführung auch weitere wertvolle Höhlenbäume erhalte, eine Minimierung des Eingriffs in die Lebensräume verschiedener seltener, gefährdeter Tierarten (u.a. Vögel und Fledermäuse) bedeute und aufgrund der kürzeren Streckenlänge kostengünstiger sei [S 41 aus 11.2020 – 06.05.2021 – nach Ablauf der Äußerungsfrist; S 34 aus 11.2020 – 27.01.2021]. Auch im Rahmen der Online-Konsultation wurde eine Verlegung der Trasse nach Westen vorgeschlagen, um den wertvollen Baumbestand im Plangebiet zu erhalten. Die Trasse würde im Bereich vor der Wilsumer Straße parallel zu einer südlich gelegenen Baumreihe verlaufen [S 11 aus 06.2021 – 16.07.2021; S 12 aus 06.2021 – 16.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.III** verwiesen.

Es wurde gerügt, dass sämtliche der neben der Nullvariante in den Antragsunterlagen betrachteten Trassenvarianten einen massiven Eingriff in Natur und Landschaft darstellten, was insbesondere für die geprüften Varianten 300, 310 und 320 gelte. Auch die Varianten 100 und 200 seien mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial belastet, da sie im Bezugsraum 3 einen geschützten Landschaftsbestandteil durchschnitten [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin für die planfestgestellte Trassenführung wird unter Berücksichtigung der behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Zur näheren Begründung wird auf die Festsetzungen und Ausführungen oben unter **A.**, **B.** und **C.I. – C.V.** verwiesen. Zur Begründung der Trassenwahl wird auf die Ausführungen oben unter **C.III** verwiesen.

Es wurde kritisiert, die im Erläuterungsbericht erfolgte Bewertung der Variante 200 als gegenüber der Variante 100 kostengünstigere Trassenalternative sei nicht unmittelbar nachvollziehbar, da die Variante 100 kürzer als die Variante 200 sei [S 20 aus 2019 – 07.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.III** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, die ursprünglich geplante Trassenführung für das Vorhaben sei zu Unrecht aufgegeben worden, obwohl diese bei Abwägung aller relevanten Belange im Hinblick auf die Wahrung des Landschaftsbildes, den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Artenschutz (insbesondere Fledermäuse) sowie bezüglich ihres Maßnahmenumfangs (Vermeidung, Ausgleich, Kompensation) gegenüber der nunmehrigen Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin vorteilhaft sei [S 46 aus 2016 – 25.02.2019]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 37 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Über die seitens der Gemeinde Emlichheim im Jahr 2015 vorgelegte Planung hat die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht zu

entscheiden, da das seinerzeit begonnene Verfahren abgebrochen wurde. Die Samtgemeinde Emlichheim als zuständige Vorhabenträgerin hat im Jahr 2019 Antragsunterlagen für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt vorgelegt. Die Planung der Vorhabenträgerin für die planfestgestellte Trassenführung wird unter Berücksichtigung der behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Zur näheren Begründung wird auf die Festsetzungen und Ausführungen oben unter **A.**, **B.** und **C.I. – C.V.** verwiesen. Zur Begründung der Trassenwahl wird auf die Ausführungen oben unter **C.III** verwiesen.

Es wurde vorgebracht, das Vorhaben mit der Errichtung eines Kreisverkehrs mit Abzweigungen in Richtung Wilsum, Neuenhaus, Coevorden und Emlichheim zu verbinden. Der Vorschlag ermögliche einen Verzicht auf eine Ampelanlage, ermögliche die Erhaltung der Eichenalle am Wilminkweg und komme der Artenvielfalt von Fledermäusen, Pirol, Turmfalke und Ameisen zu Gute (S 30 aus 11.2020 – eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 26.01.2021].
Der Vorschlag der Planfeststellung einer alternativen Trassenführung wird zurückgewiesen. Dem Vorschlag liegt im Kern eine Trassenführung gemäß der Variante 100 zugrunde, die seitens der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis verworfen wurde. Zur Begründung der Trassenwahl wird auf die Ausführungen oben unter **C.III** verwiesen. Im Übrigen würde der Vorschlag des Einwenders mit einer deutlichen räumlichen Erweiterung des Vorhabenbereichs einhergehen und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen erfordern.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Untere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass die CEF- und Kompensationsmaßnahmen, deren Ausgleichswirkung im UVP-Bericht zu einer Bevorzugung der Trassenvarianten 100 und 200 gegenüber den 300er-Varianten führten, in ihrer Wirksamkeit sichergestellt sein müssten [S 1 aus 2019 – 11.03.2019; S 32 aus 11.2020 – 27.01.2021].
Die Wirksamkeit der in der Planung der Vorhabenträgerin vorgesehenen CEF- und Kompensationsmaßnahmen ist nach Maßgabe der oben unter **A.V.2.1** festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend sichergestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde forderte mit Stellungnahme vom 11.03.2019 zunächst, dass die laut UVP-Bericht vom Vorhaben betroffenen, geschützten Biotope genauer benannt und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen eindeutiger zugeordnet werden müssten, um die Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen nach § 67 BNatSchG bzw. Ausnahmeentscheidungen nach § 30 BNatSchG genauer prüfen zu können. Zudem müssten für die Kompensation der betroffenen Biotopbereiche möglichst gleichartige Biotope entwickelt werden [S 1 aus 2019 – 11.03.2019]. In ihrer weiteren Stellungnahme vom 27.01.2021 teilte die Untere Naturschutzbehörde sodann mit, die in Tabelle 21 erfolgte Zuordnung von Maßnahmen zum Verlust geschützter Biotope sei für einen gleichwertigen Ausgleich der vorhabenbedingt beanspruchten Biotope geeignet. Dieser Beurteilung folgt die Planfeststellungsbehörde.

Es wurde eingewendet, der UVP-Bericht stelle auf ein veraltetes Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (MUVS) aus dem Jahr 2001 ab, das inhaltlich überholt sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. In der aktuellen juristischen Kommentarliteratur wird nach wie vor auf das MUVS aus dem Jahr 2001 verwiesen (siehe Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2019, § 16 Rn. 9). In der Sache ist das Vorhaben hinsichtlich aller betrachteten Schutzgüter des UVPG umweltverträglich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV** verwiesen.

Es wurde gerügt, der UVP-Bericht beinhalte die nach § 16 Abs. 3 UVPG erforderlichen Angaben nach Anlage 4 UVG trotz deren Bedeutung für das Vorhaben nicht und sei insoweit defizitär. Es fehle an einer nach Art und Quantität aufgeschlüsselten Abschätzung der zu erwartenden Rückstände und Emissionen sowie des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes gelte trotz der Lage des Vorhabens in einem Überschwemmungsgebiet bezogen auf die gesetzlich geforderte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Hochwasserereignissen, der Anfälligkeit des Vorhabens für die Folgen des Klimawandels sowie bezogen auf die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG muss der UVP-Bericht die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind. Diesen gesetzlichen Anforderungen genügen die Inhalte des seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten UVP-Berichts. Durch das Vorhaben wird die Hochwassergefahr im Überschwemmungsgebiet der Vechte nicht erhöht. Dies wird im UVP-Bericht sowie insbesondere im Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18.1) überzeugend dargelegt (siehe oben **C.V.3.6**). Über die in der Unterlage enthaltenen Darlegungen hinaus waren keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzgütern des UVPG bejahen zu können.

Es wurde vorgetragen, dass der UVP-Bericht den Untersuchungsraum des Vorhabens zu eng bemessen habe [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV.1** verwiesen.

Eingewendet wurde, der UVP-Bericht beschreibe das Vorhaben nur verkürzend und daher unzutreffend [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Die bestehende Straße Obenholt und die Neurostraße sowie der Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV der Firma Emsland-Stärke GmbH hätten vollständig als Bestandteile des Untersuchungsgebiets mitberücksichtigt werden müssen. Zudem hätte aufgrund der Auswirkungen, welche das Vorhaben speziell bei Hochwasser unter anderem auf die Fließrichtung und -geschwindigkeit der Vechte zur Folge habe, unter anderem auch der Bereich der „alten“ Vechtebrücke (B 403) notwendig als Bestandteil des Untersuchungsgebiets mitbetrachtet werden müssen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich der Kritik an der Größe des Untersuchungsgebiets wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV.1** verwiesen. Die bestehende Straße Obenholt und die Neurostraße sind nicht Gegenstand des

Vorhabens der Vorhabenträgerin. Eine zu kurze Bemessung des Untersuchungsraums wird insoweit nicht gesehen. Zur Berücksichtigung des Betriebsbereichs der Firma Emsland-Stärke GmbH verhält sich der UVP-Bericht ausführlich (Unterlage 19.4, S. 7 ff.). Bezüglich des Hochwasserschutzes wird auf die Darlegungen oben unter **C.V.3.6** verwiesen.

Es wurde gerügt, der UVP-Bericht sei in mehrfacher Hinsicht falsch bzw. nicht verwendbar, da ihm methodisch und inhaltlich fehlerhafte Gutachten und Daten zugrunde lägen. Dies gelte namentlich für die Verkehrsprognose einschließlich aller Antragsunterlagen, die sich auf diese stützten. Eine gleichwohl auf dieser Grundlage seitens der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung sei als absoluter Verfahrensfehler gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) UmwRG anzusehen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung der Verwertbarkeit der Verkehrsuntersuchung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen. Aus den dort genannten Gründen können auch sonstige Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, die sich inhaltlich auf die Verkehrsuntersuchung stützen, verwertet werden. Dies gilt auch für den UVP-Bericht.

Bemängelt wurde, der UVP-Bericht enthalte keine über allgemeine und oberflächliche Aussagen hinausgehenden, inhaltlich annähernd hinreichenden und konkreten Ausführungen zu möglichen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen UVP-Schutzgütern. Dies gelte etwa für die Vereinbarkeit der Belange des Hochwasserschutzes mit der Eingrünung Trasse [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde teilt die geäußerte Kritik nicht. Das Vorhaben ist auch unter dem Gesichtspunkt der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern des UVPG umweltverträglich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV.2.9** verwiesen.

Es wurde gerügt, der UVP-Bericht enthalte zu Unrecht Angaben zur vermeintlichen Planrechtfertigung des Vorhabens, hätte sich aber allein auf die Umweltverträglichkeit beschränken und die Frage der Erforderlichkeit oder Sinnhaftigkeit eines Vorhabens außen vor lassen müssen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist nicht erkennbar, unter welchem Gesichtspunkt Ausführungen im UVP-Bericht zum Bedarf für das Vorhaben die inhaltlichen Ergebnisse der Unterlage die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzgütern des UVPG in Zweifel ziehen könnte. In der Sache ist das Vorhaben hinsichtlich aller betrachteten Schutzgüter des UVPG umweltverträglich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV** verwiesen.

Es wurde eingewendet, der UVP-Bericht verkenne insbesondere für das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer), aber auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser (Grundwasser), Landschaft, kulturelles Erbe, Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit), Fläche, Klima/Luft und sonstige Sachgüter die sehr hohen Raumwiderstände im Untersuchungsraum [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Vorhaben ist hinsichtlich der in der Einwendung angesprochenen Schutzgüter des UVPG umweltverträglich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV** verwiesen.

Es wurde gerügt, der auf den 19.11.2020 datierte UVP-Bericht berücksichtige entgegen § 16 Abs. 5 UVPG nicht den gegenwärtigen Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethoden. Es fehle in zentralen Punkten an einer Aktualisierung und Überarbeitung der Unterlage [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung ist unsubstantiiert und wird zurückgewiesen. Die vorgebrachte Kritik ist pauschal und wird nicht näher begründet. Es ist nicht ersichtlich, unter welchem konkreten Gesichtspunkt Wissensstand und Prüfmethoden des UVP-Berichts fachlichen Anforderungen nicht genügen soll. Auch ein Widerspruch zwischen dem Datum des UVP-Berichts zum Bearbeitungsstand sonstiger Antragsunterlagen ist nicht zu erkennen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, der seinerzeitige Erläuterungsbericht gehe zu Unrecht davon aus, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufe und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge ihres mit Schreiben vom 10.12.2018 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde eingereichten Antrags auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einen UVP-Bericht vorgelegt, der zuletzt mit Datum 19.11.2020 geändert worden ist. In der Sache ist das Vorhaben hinsichtlich aller betrachteten Schutzgüter des UVPG umweltverträglich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde vorgebracht, die seinerzeitige Unterlage zur UVP-Vorprüfung des Einzelfalls leide an einer unzutreffenden Beschreibung des Vorhabens und beschränke sich auf die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Straßenneubaus, obwohl das Vorhaben auch eine Verlängerung der bestehenden Straße Obenholt beinhalte. Insoweit fehle es auch an einer Kumulationsbetrachtung [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge ihres mit Schreiben vom 10.12.2018 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde eingereichten Antrags auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einen UVP-Bericht vorgelegt, der zuletzt mit Datum 19.11.2020 geändert worden ist. In der Sache ist das Vorhaben hinsichtlich aller betrachteten Schutzgüter des UVPG umweltverträglich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde vorgebracht, die seinerzeitige Unterlage zur UVP-Vorprüfung des Einzelfalls verkenne, dass das Vorhaben eine UVP-pflichtige Gewässerausbaumaßnahme sei [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung

wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge ihres mit Schreiben vom 10.12.2018 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde eingereichten Antrags auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einen UVP-Bericht vorgelegt, der zuletzt mit Datum 19.11.2020 geändert worden ist. Zur Begründung der rechtlichen Würdigung der Gewässerausbaumaßnahmen wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde vorgebracht, die seinerzeitige Unterlage zur UVP-Vorprüfung des Einzelfalls betrachte unzulässig ein zu eng bemessenes Untersuchungsgebiet. Zudem sei die geplante Retentionsfläche als Vorhabenbestandteil zu Unrecht nicht betrachtet worden. Ferner hätte eine Einbeziehung des Landschaftsschutzgebiets Lamberg sowie des Vogelschutzgebiets „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ erfolgen müssen. Es bestehe eine Diskrepanz bei den in der Unterlage zur UVP-Vorprüfung des Einzelfalls, der Unterlage „Hydraulische Modellierung Erläuterungsbericht“ und den Verkehrsuntersuchungen (im Hinblick auf Verkehrszunahmen auf andere Straßen) festgelegten Untersuchungsgebiete [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge ihres mit Schreiben vom 10.12.2018 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde eingereichten Antrags auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einen UVP-Bericht vorgelegt, der zuletzt mit Datum 19.11.2020 geändert worden ist. In der Sache ist das Vorhaben hinsichtlich aller betrachteten Schutzgüter des UVPG umweltverträglich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde vorgebracht, der seinerzeitige Erläuterungsbericht sowie die Unterlage zur UVP-Vorprüfung des Einzelfalls würden unzulässig und verkürzt annehmen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der UVP-Schutzgüter Boden (insbesondere im Hinblick auf den Verlust von Plaggenesch und dessen fehlender Kompensierbarkeit), Tiere (insbesondere hinsichtlich vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Fledermäusen, Vogelarten, Amphibien, Libellen), Wasser (insbesondere bezogen auf den Retentionsraumverlust und das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG), Landschaft und Wald (im Hinblick auf den östlich des Untersuchungsgebiets gelegenen Wald) ausgingen. Bezogen auf das Schutzgut Mensch würden bau- und betriebsbedingte Auswirkungen verkannt, zumal die schalltechnische Berechnung auf einer unzureichenden Verkehrsuntersuchung beruhe. Zudem hätte es gerade aufgrund der prognostizierten Schallbelastung für den Menschen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Orientierungswerte nach der DIN 18005 von 45 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurft. Gleiches gelte bezogen auf die Verlärmung der Landschaft. Es fehle zudem an einer Betrachtung etwaiger Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern sowie an einer Alternativenprüfung [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im

Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge ihres mit Schreiben vom 10.12.2018 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde eingereichten Antrags auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einen UVP-Bericht vorgelegt, der zuletzt mit Datum 19.11.2020 geändert worden ist. In der Sache ist das Vorhaben hinsichtlich aller betrachteten Schutzgüter des UVPG umweltverträglich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV** verwiesen. Im Übrigen wird die Planung der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Zur näheren Begründung wird auf die Festsetzungen und Ausführungen oben unter **A.**, **B.** und **C.I. – C.III, C.V** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde vorgebracht, die seinerzeitigen Antragsunterlagen genügten weder den Anforderungen an eine UVP-Vorprüfung noch an eine Umweltverträglichkeitsprüfung [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge ihres mit Schreiben vom 10.12.2018 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde eingereichten Antrags auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einen UVP-Bericht vorgelegt, der zuletzt mit Datum 19.11.2020 geändert worden ist. In der Sache ist das Vorhaben hinsichtlich aller betrachteten Schutzgüter des UVPG umweltverträglich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV** verwiesen.

7. Verkehrssicherheit

Eingewendet wurde, die Antragsunterlagen betrachteten den Aspekt der Verkehrssicherheit lediglich für den PKW-Verkehr, nicht aber für den Rad- und Fußgängerverkehr. Insbesondere im Kreuzungsbereich B403/K16/Vechtetalstraße und der Einmündung der Straße Obenholt in die Vechtetalstraße werde die Verkehrsgefährdung für Radfahrer und Fußgänger unter Berücksichtigung der in diesem Bereich vorhandenen Bushaltestelle wesentlich erhöht [S 37 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.5.1** verwiesen.

8. Wasser

Im Rahmen der zwischen den Jahren 2019 bis Ende 2020/2021 durchgeführten Behördenbeteiligungsverfahren haben u.a. die Untere Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, unter wasserwirtschaftlichen Aspekten zur Planung der Vorhabenträgerin Stellung

genommen. Die Inhalte der fachbehördlichen Stellungnahmen waren Gegenstand der thematischen Zusammenfassung, die im Rahmen der zwischen dem 28.06.2021 und 19.07.2021 durchgeführten Online-Konsultation den zur Teilnahme berechtigten Stellen und Personen zugänglich gemacht worden ist. Alle drei genannten Behörden haben mitgeteilt, dass bei Aufnahme der von ihnen unterbreiteten Nebenbestimmungsvorschläge in den Bescheid hinsichtlich der wasserrechtlichen Zulassungsfähigkeit des Vorhabens keine Bedenken bestehen (siehe dazu auch unten **D.I.**). Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim, des NLWKN sowie der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, die unter **A.V.2.2** und **A.V.3** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt. Soweit in älteren Stellungnahmen der genannten Behörden vereinzelt Kritik an den Inhalten der wirtschaftlichen Aspekte der Planung geäußert worden ist, bedürfen diese Punkte im vorliegenden Bescheid, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt, keiner Wiedergabe und keiner Würdigung der Planfeststellungsbehörde mehr, da sich die entsprechenden Kritikpunkte erledigt haben (siehe insoweit § 38 Abs. 4 NStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt in Bezug auf sonstige (wasserwirtschaftliche) Stellungnahmen und Einwendungen von Fachbehörden, anerkannten Umweltvereinigungen und Einwender.

8.1 (Hoch-) Wasserschutz, Anlagenschutz, Wasserversorgung, Wasservorsorgebiet, Kanalisation und Entwässerungsplanung

Die Untere Wasserbehörde merkte in ihrer Stellungnahme vom 18.02.2021 an, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausdehnung des Überschwemmungsgebiets der Vechte nicht mit der mit Datum vom 13.02.2019 festgestellten Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Vechte übereinstimme, was insbesondere den Bereich Station km 85+000 betreffe. Die diesbezüglichen Darstellungen in der Unterlage sollten entsprechend angepasst werden. Insoweit werde um Mitteilung zur weiteren Verfahrensweise und um Mitteilung nach Anpassung der Darstellung der Antragsunterlagen in Bezug auf das Überschwemmungsgebiet der Vechte gebeten.
Der Anmerkung wird durch die Nebenbestimmung **A.V.2.2.4** inhaltlich entsprochen.

Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband Niedergrafschaft wies darauf hin, dass er im Zuge der Verlängerung Obenholt eine Wasserhauptleitung (DN 200) mitzuverlegen gedenke [S 31 aus 03.2020 – 11.05.2020; S 15 aus 11.2020 – 10.12.2020].
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mitverlegung einer Wasserhauptleitung DN 200 ist nicht vom Antrag der Vorhabenträgerin auf straßenrechtliche Planfeststellung der Verlängerung Obenholt erfasst. Es ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen, dass die vom Wasser- und Abwasser-Zweckverband Niedergrafschaft beabsichtigte Mitverlegung der Planfeststellung des Vorhabens entgegensteht bzw. dass dieser Planungsabsicht durch Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden müsste. Es ist Sache des Wasser- und Abwasser-Zweckverbands Niedergrafschaft, seine diesbezüglichen Planungen eigenständig voranzutreiben bzw. zu verfolgen.

Der Vechteverband teilte mit, die Bereitstellung weiteren Retentionsraums auf der Retentionsfläche, die als Ausgleich für die Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets diene, zu begrüßen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Retentionsfläche von der Vorhabenträgerin regelmäßig zu unterhalten sei. Zudem sei sicherzustellen, dass die Unterhaltungsfahrzeuge die für die Querung der Vechte zu errichtende Brücke weiterhin unterqueren können. Etwaige Einschränkungen in der Unterhaltung seien dem Unterhaltungspflichtigen auszugleichen. Es werde um Beteiligung im weiteren Verfahren einschließlich Beteiligung in einem sich anschließenden Wasserrechtsverfahren gebeten [S 9 aus 2019 – 18.02.2019; S 35 aus 03.2020 – 25.05.2020; S 2 aus 11.2020 – 30.11.2020].
Den Hinweisen des Vechteverbands wird durch das Maßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1) sowie die verfügten wasserwirtschaftlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen (**A.V.2.2** und **A.V.3**) in der Sache hinreichend Rechnung getragen.

Es wurde eingewendet, die Planung verstoße gegen die Vorschrift des § 77 Abs. 1 WHG, da das Vorhaben erheblich in das Überschwemmungsgebiet der Vechte und dessen Funktion als Rückhaltefläche eingreife, ohne dass hierfür überwiegende Allgemeinwohlbelange sprächen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Bestimmung des § 77 Abs. 1 WHG steht der Planung nicht entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.2** verwiesen.

Gerügt wurde, die Planung führe zu einem Verlust von ca. 16.200 m^3 Retentionsraum. Hierin liege eine wesentliche Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung im Überschwemmungsgebiet der Vechte, für die es an einem überwiegenden Allgemeinwohlbelang fehle und die zudem von vornherein nicht ausgeglichen werden könne [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Belange des Hochwasserschutzes stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6** verwiesen.

Es wurde geltend gemacht, die Planung ändere ausweislich der Antragsunterlagen nachteilig den Wasserstand. Entsprechendes gelte für den Abfluss. Zudem werde der bestehende Hochwasserschutz durch das Vorhaben beeinträchtigt [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Ähnliches wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Belange des geordneten Wasserabflusses sowie Hochwasserschutzes stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6** sowie unter **D.** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die Verlängerung Obenholt solle im Überschwemmungsgebiet der Vechte als „Damm“ errichtet werden. Diesem Vorhaben stünden mehrere

wasserrechtliche Anforderungen des Hochwasserschutzes, insbesondere die Bauverbote aus § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ff. WHG, entgegen. Eine ausnahmsweise Befreiung nach § 78a Abs. 2 WHG scheide aus. Die Antragsunterlagen würden insgesamt die Bedeutung der §§ 77, 78 WHG und die aus diesen erwachsenden Maßstäbe für den Hochwasserschutz verkennen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Das Vorhaben verletze durch das erhöhte Hochwasserrisiko grundlegende Maßgaben der §§ 72 ff. WHG und § 115 NWG sowie durch den hierdurch entstehenden Konflikt mit der benachbarten Wohnnutzung das planerische Abgrenzungsverbot aus § 50 BImSchG [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021]. Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde insoweit zudem kritisiert, die Beschreibung in den Antragsunterlagen mache nicht hinreichend deutlich, dass das Vorhaben über ein beim Bau einer Straße ohnehin anzunehmendes Niveau hinaus zu einer weiteren Reduzierung von Rückhaltekapazität und weiteren Veränderung der Strömungsverhältnisse bei Überflutungen führen werde [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Belange des Hochwasserschutzes stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6** verwiesen. Im Hinblick auf die Wahrung der Vorgaben des Trennungsgebots aus § 50 BImSchG wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4** und **C.V.9** verwiesen.

Kritisiert wurde, das Gutachten „Hydraulische Untersuchung“ würde die Hochwassersituation für Unterlieger nicht berücksichtigen, da bei einem „HQ Extrem“ ausweislich der Hochwasserkarte die ersten Häuser der Wohnsiedlung Bettinge im Wasser stünden und es durch die Fließ- und Strömungsänderung im Falle der Realisierung des Vorhabens automatisch zu einem wesentlich höheren Hochwasserstand im Bereich der Unterlieger komme werde. Dies sei auf das nicht ausreichende Durchflussvermögen der „alten“ Vechtebrücke im Bereich der B 403 zurückzuführen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Belange des Hochwasserschutzes stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Dies gilt auch im Hinblick auf den Nachbarschutz. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6** verwiesen.

Es wurde eingewendet, das Gutachten „Hydraulischer Abfluss“ (Unterlage 18.6) sei methodisch verfehlt, weil kein Nachweis mittels einer interstationären 2D-Wasserspiegelberechnung erfolgt sei. Die stattdessen gewählte Methode der stationären 2D-Wasserspiegelberechnung sei nicht geeignet, um die Auswirkungen des Vorhabens im gesamten strömungs- wie retentionswirksamen Bereich hinreichend quantifizieren zu können [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.1** verwiesen.

Es wurde gerügt, das im Gutachten „Hydraulische Untersuchung“ (Unterlage 18.6) verwendete 1D-Modell zur Bestimmung der Überschwemmungsgebiete stelle keine geeignete Kalibrierungsgrundlage für das 2D-Modell dar [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.1** verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass das Gutachten „Hydraulische Untersuchung“ trotz methodischer Fehler zu dem Ergebnis gelange, die hydraulische Leistungsfähigkeit der Vechte werde allein schon durch das Brückenbauwerk für das Bemessungshochwasser HQ_{100} beeinträchtigt, diese Beeinträchtigung aber in nicht nachvollziehbarer Weise als „nicht signifikant“ bewerte [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.1** verwiesen.

Es wurde vorgetragen, dass die Untere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren eine Wasserspiegeldifferenz 0,06 m erwarte und damit von einer höheren Differenz als das Gutachten „Hydraulische Untersuchung“ ausgehe. Diese prognostizierte Wasserspiegeldifferenz sei zwar zu gering bemessen, ungeachtet dessen aber rechtlich insofern relevant, als dass die insoweit maßgeblichen wasserrechtlichen Vorgaben zum Hochwasserschutz nicht erst der Gefahrenabwehr, sondern der Vorsorge zu dienen bestimmt seien [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Belange des Hochwasserschutzes stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Die Untere Wasserbehörde hat mit Stellungnahmen vom 18.02.2021 sowie vom 15.10.2021 die materielle Zulassungsfähigkeit der Planung im Hinblick auf die zu wahrenden Hochwasserschutzbelange bejaht. Zur ergänzenden Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6** verwiesen.

Es wurde eingewendet, das Gutachten „Hydraulische Untersuchung“ gelange trotz methodischer Fehler gemessen vom Ist-Zustand zu einem Anstieg der Wasserspiegellage von bis zu ca. 0,05 m, der ungeachtet seiner zu geringen Bemessung rechtserheblich sei. Zu berücksichtigen sei, dass sich die Hochwassersituation für die von dem Anstieg konkret betroffenen Grundstückseigentümer und deren Nutzungen in nicht hinnehmbarer Weise verschlechtere [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.1** verwiesen.

Es wurde vorgebracht, das Gutachten „Hydraulische Untersuchung“ gelange offensichtlich nicht zu einem Ergebnis, wonach das Vorhaben hochwasserneutral gestaltet werden könnte. Ebenso wenig enthalte das Gutachten eine belastbare Aussage dahingehend, die Fließgeschwindigkeit der Vechte werde infolge des Vorhabens überhaupt nicht verändert. Zudem fehle im Gutachten eine Aussage, wonach sich der Abfluss überhaupt nicht verändere. Somit komme es auch auf Grundlage des Gutachtens „Hydraulische Untersuchung“ insgesamt zu einer Verschlechterung des Hochwasserschutzes, zu der es nach der rechtlichen Wertung des WHG nicht kommen dürfe [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde zudem vorgebracht, die ausgelegene Unterlage „Hydraulische Modellierung Erläuterungsbericht“ lasse erkennen, dass es zu einer vorhabenbedingten unzulässigen Verschlechterung beim Hochwasserschutz kommen

werde [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Belange des Hochwasserschutzes stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6** verwiesen. Soweit Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren 2016 in Bezug genommen werden, sind diese gegenstandslos und werden zurückgewiesen, da die maßgebliche Fassung des Erläuterungsberichts zu den wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18.1) unter dem Datum des 05.12.2018 erstellt und mit Datum des 15.01.2020 geändert worden ist.

Es wurde gerügt, dass selbst bei rein hilfsweise unterstellter methodischer Korrektheit des Gutachtens „Hydraulische Untersuchung“ sowie bei unterstellter rechtlich Zulässigkeit einer Ausgleichsmaßnahme der verlorene Rückhalteraum nach der gesetzlichen Wertung des § 78 Abs. 2 Nr. 5 WHG mindestens umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden müsste. Dies sei selbst nach den Ergebnissen des Gutachtens gerade nicht der Fall, da das Gutachten selbst den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet durch die vermeintliche Ausgleichsmaßnahme nicht als vollständig kompensiert erachte [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Belange des Hochwasserschutzes stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6** verwiesen. Die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig kompensiert (siehe insgesamt oben **C.V.2.2**) Soweit Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren 2016 in Bezug genommen werden, sind diese gegenstandslos und werden zurückgewiesen, da die maßgebliche Fassung des Erläuterungsberichts zu den wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18.1) unter dem Datum des 05.12.2018 erstellt und mit Datum des 15.01.2020 geändert worden ist.

Eingewendet wurde, dass insbesondere auch die Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, die aufgrund der Versiegelung durch die Straße einträten, eines Ausgleichs bedürften, den die an anderer Stelle geplante Retentionsfläche mangels eines hinreichenden räumlichen Bezugs zum Überschwemmungsgebiet nicht zu gewährleisten vermöge. Diesen Einwand könnten Bewohner des an das Überschwemmungsgebiet angrenzenden Wohngebiets zulässig geltend machen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Belange des Hochwasserschutzes stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.1** verwiesen.

Es wurde geltend gemacht, das Gutachten „Hydraulischer Nachweis“ sei fehlerbehaftet, da es zu Unrecht insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens bei

Hochwasser speziell im Hinblick auf die bereits bestehende alte Vechtebrücke (der B 403), die die Vechte südwestlich des neuen Vorhabens überquere, nicht hinreichend betrachte. Es lasse außer Acht, dass sich die Fließeigenschaften der Vechte bei Hochwasser im Falle der Errichtung der neuen, zusätzlichen Brücke enorm verändern würden. Dadurch würde bei Hochwasser ein erheblicher Mehrdruck auf die Konstruktion alten Vechtebrücke entstehen. Es sei zweifelhaft, ob die alte Vechtebrücke diesem Mehrdruck Stand halten könne. Zudem würde bei einer erheblich höheren Fließgeschwindigkeit im Bereich des – gegenüber der neuen Brücke wesentlich kleineren – Durchflusses der alten Brücke deren Fundament gefährdet: Es sei anhand der Unterlagen nicht erkennbar, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B 403 über diese Planung hinreichend informiert worden sei. Im Hinblick auf den auf die alte Vechtebrücke wirkenden (Hoch-) Wasserdruck sei ferner der Wasserzufluss aus dem Kleinringer Graben sowie aus dem Emlichheimer Entlastungskanal zu berücksichtigen. Das somit zu befürchtende Hochwasserszenario sei nur durch eine Verschiebung des Standortes der neuen Brücke in östliche Richtung vermeidbar [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Ähnliches wurde im Rahmen der Online-Konsultation von einem Einwender vorgetragen [S 13 aus 06.2020 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.1** verwiesen.

Gerügt wurde, das Gutachten „Hydraulischer Nachweis“ komme zu dem nicht plausiblen Ergebnis, dass in Verbindung mit der neuen Brücke die Wasserspiegellage kurz vor der alten Vechtebrücke absinken werde [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Belange des Hochwasserschutzes stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.1** verwiesen.

Es wurde geltend gemacht, das Aufmaß der alten Vechtebrücke lasse befürchten, dass bei einem Hochwasser HQ_{100} das Wasser nahe unter der Brücke stehe. Komme es infolge des Vorhabens zu einem weiteren höheren Aufstau, könne das Wasser möglicherweise auch direkt gegen die obere Konstruktion der alten Vechtebrücke treffen, insofern ein vorheriger Überlauf (Hochwasserschutz) in das Dorf Emlichheim verhindert werde [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.1** verwiesen.

Angemerkt wurde, dass sich die als vermeintliche Retentionsfläche vorgesehene Fläche aus Gründen des Bodenschutzes nicht als Retentionsfläche eigne. Denn (auch) im Bereich dieser Fläche befinde schutzwürdiger Plaggenesch, der erhalten bleiben müsse [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.7** verwiesen.

Es wurde gerügt, in den Antragsunterlagen werde unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes lediglich die Versiegelung des Bodens durch das Vorhaben

betrachtet. Es fehle insoweit jedoch eine Betrachtung der zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen der geplanten Straßenentwässerung und des geplanten Graben- und Muldensystems auf den Hochwasserschutz, insbesondere die Bedeutung der betreffenden Maßnahmen für das Überschwemmungsgebiet [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Belange des Hochwasserschutzes stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 zu der Einwendung dahingehend Stellung genommen, dass die im Rahmen der Straßenentwässerung anfallenden Wassermengen im Vergleich zu der Hochwasserführung eines Fließgewässers wie der Vechte vernachlässigbar gering seien. Die Untere Wasserbehörde hat mit Stellungnahmen vom 18.02.2021 sowie vom 15.10.2021 die materielle Zulassungsfähigkeit der Planung im Hinblick auf die zu wahrenden Hochwasserschutzbelange bejaht. Dieser Sichtweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Zur ergänzenden Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.** verwiesen.

Eingewendet wurde, dass die Unterlage 18.6 auf eine negative Auskunft des NLWKN Meppen aus Januar 2018 bezüglich verfügbarer instationärer Ganglinien Bezug nehme, jedoch keine Angaben im Hinblick auf eine zwischenzeitliche Aktualisierung dieser Anfrage mache. Eine Aktualisierung dieser Anfrage sei offenbar versäumt worden, weshalb unterstellt werden müsse, dass nunmehr für das Abflussgebiet der Vechta instationäre Hochwasserabflussganglinien vorlägen, welche für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen zwingend hätten berücksichtigt werden müssen [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat zu der Einwendung in ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 dahingehend Stellung genommen, dass die Abfrage verfügbarer, rechtssicherer instationärer Abflussganglinien für die Vechte im Rahmen der im Planfeststellungsverfahren erfolgten Änderung der Planunterlagen fortlaufend erfolgt sei, diese Informationen zum Zeitpunkt der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen jedoch noch nicht existierten bzw. noch nicht veröffentlicht worden seien. Die erste Vorstellung instationärer Berechnungen für die Vechte sei am 16.12.2020 durch das mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragte Ingenieurbüro erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Ausführungen der Vorhabenträgerin als nachvollziehbar und plausibel. Ein materielles Zulassungshindernis im Hinblick auf Hochwasserschutzbelange ist nicht ersichtlich. Zur ergänzenden Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde vorgebracht, dass aufgrund des Gründungsverfahrens der „überhöhten Dammschüttung“ das Setzungsverhalten im Anschlussbereich zum Brückenbauwerk nicht prognostiziert werden könne. Da die Antragsunterlagen sich hierzu nicht verhielten, sei unklar, inwieweit mögliche Setzungen berücksichtigt worden seien [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung aus dem Beteiligungsverfahren 2016 wird zurückgewiesen. Die maßgebliche Fassung des Erläuterungsberichts zu den wassertechnischen

Untersuchungen (Unterlage 18.1) ist unter dem Datum des 05.12.2018 erstellt und mit Datum des 15.01.2020 geändert worden. Die Untere Wasserbehörde hat mit Stellungnahmen vom 18.02.2021 sowie vom 15.10.2021 die materielle Zulassungsfähigkeit der Planung im Hinblick auf die zu wahrenden Hochwasserschutzbelange bejaht. Dieser Sichtweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Zur ergänzenden Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.** verwiesen.

Eingewendet wurde, im Zuge der (Neu-) Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Vechte sei festgestellt worden, dass der Hochwasserwall höhengleich mit der angeschlossenen Geländekante hergestellt worden sei, was in der entsprechenden Verordnungskarte des Landkreises Grafschaft Bentheim dargestellt werde. Infolgedessen ändere sich die Retentionsfläche, was im vorliegenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen sei [S 37 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.1** verwiesen.

Es wurde gerügt, dass die „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Vechte ab Nordhorn (Kornmühlenwehr und Ölmühlenwehr) über Neuenhaus, Emlichheim und Laar bis zur deutsch-niederländischen Grenze“ des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 13.02.2019 nicht berücksichtigt worden sei [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird für erledigt erklärt. Zur Begründung wird auf die Nebenbestimmung **A.V.2.2.4** verwiesen, die dem Einwand inhaltlich umfassend Rechnung trägt.

Es wurde im Rahmen der Online-Konsultation vertiefend geltend gemacht, dass sich durch die Planung der Hochwasserschutz für Unterlieger verschlechtere. Hierfür seien keine Untersuchungen vorgelegt worden. Dies betreffe insbesondere Untersuchungen zur veränderten Fließrichtung der Vechte bei Hochwasser und des damit verbundenen höheren Wasserdrucks auf die Vechtebrücke an der B 403. In diesem Zusammenhäng hätte auch eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der Brücke stattfinden müssen. Insgesamt seien die Antragsunterlagen zum Hochwasserschutz unzureichend [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6.** verwiesen. Die Beteiligung der durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden war ordnungsgemäß.

Es wurde die Bedeutung des Hochwasserschutzes unter Bezugnahme auf die Hochwasserereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom Sommer 2021 hervorgehoben und auf die wachsende Bedeutung angesichts der absehbaren Häufung derartiger Ereignisse verwiesen [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Der Hinweis zur Bedeutung des Hochwasserschutzes wird zur Kenntnis genommen und in der Sache geteilt. Die Planung ist mit Hochwasserschutzbelangen vereinbar. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6** verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der NLWKN forderte im Rahmen der Online-Konsultation, dass die Wasserbausteine im Bereich der Vechteböschung mit einer Vollverklammerung zu sichern seien, um die

Flächen unterhalb der Brücke im Hochwasserfall zu sichern [S 9 aus 2021 – 08.07.2021].
Dem Vorbringen wird durch die Nebenbestimmung **A.V.2.2.3 Nr. 14** inhaltlich Rechnung getragen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde teilweise eingewendet, die Bemessung von Regenrückhalteräumen sei ausweislich der Antragsunterlage 18.2 auf veralteter Grundlage vorgenommen worden, da anstelle der zugrunde gelegten DWA A 117 aus April 2006 die DWA A 117 aus Dezember 2013 mit korrigiertem Stand aus Februar 2014 hätte herangezogen werden müssen [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung ist gegenstandslos und wird zurückgewiesen. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des im Jahr 2019 erneut begonnen Planfeststellungsverfahrens entsprechend überarbeitet.

8.2 Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Meppen, als Unterhaltungspflichtiger der Vechte teilte im Hinblick auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Kompensationsmaßnahmen mit, er sei bestrebt, die Vechte im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG – im Folgenden auch „WRRL“) durch eine entsprechend angepasste Unterhaltung und entsprechende Maßnahmen u.a. strukturell aufzuwerten und einen Beitrag zur Zielerreichung der WRRL zu leisten. Eine dem Fließgewässertyp entsprechende strukturelle Ausstattung (Gehölzausstattung, Totholzanteil, usw.) der Vechte sei hierfür Voraussetzung. Es werde angeregt, bei diesen und zukünftigen Eingriffen die Umsetzbarkeit von Kompensationsmaßnahmen im Vechtetal bzw. an der Vechte zu prüfen, die für die Zielerreichung der WRRL einen Beitrag leisten könnten [S 28 aus 03.2020 – 07.05.2020; S 28 aus 11.2020 – 29.01.2021].
Der Anregung war im Hinblick auf die Planfeststellung der Verlängerung Obenholt nicht zu entsprechen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.2** verwiesen. Bezogen auf die Realisierung der Verlängerung Obenholt bedarf es im Hinblick auf vorhabenbedingte Eingriffe in die Vechte über die Planung hinaus keiner weitergehenden Anordnung von Kompensationsmaßnahmen.

Es wurde eingewendet, Errichtung und Betrieb der Verlängerung Obenholt verstießen gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG als auch gegen das wasserrechtliche Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG, da – teilweise über Graben- und Muldensysteme – unbehandeltes Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser in die Vechte abgeleitet werden solle, was sich in mehrfacher Hinsicht unzulässig erheblich nachteilig auf die Vechte auswirke und der Verbesserung ihres Zustands entgegenwirken würde [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und

im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.2** verwiesen.

Es wurde gerügt, in den Antragsunterlagen werde zu Unrecht pauschal unterstellt, das zu erwartende und in die Vechte einzuleitende Niederschlagswasser sei „unbelastet" und bedürfe keiner Behandlung, obwohl gemäß § 57 WHG mindestens eine Abwasserbehandlungsanlage erforderlich sei. Daher verstoße das Vorhaben gegen § 57 WHG [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Darstellung in den Antragsunterlagen stellt keine „pauschale Unterstellung“ dar, sondern nimmt auf eine entsprechende fachliche Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Bezug. Hiergegen ist nichts zu erinnern. Eine Abwasserbehandlungsanlage ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag der Vorhabenträgerin nicht erforderlich. Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin verbindlich zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob etwaige technische Regelwerksänderungen im Zusammenhang mit der Einleitung von Niederschlags- und Oberflächenwässer in die Vechte eingetreten und zu berücksichtigen sind (**A.IV Nr. 7**).

Es wurde geltend gemacht, dass Niederschlagswasser von einer befestigten Straße, das ohne vorherige Behandlung in ein Oberflächengewässer eingeleitet werde, regelmäßig hydraulischen Stress durch plötzlich auftretende Wassermengen im Fließgewässer hervorrufe, infolge hydraulischer Stöße regelmäßig zu Überschwemmungen führe, regelmäßig Erosionsschäden und Sedimentverlagerungen verursache, regelmäßig eine Verschlammung und Schadstoffanreicherung der Gewässersohle durch mitgeführte feine Partikel herbeiführe, regelmäßig zu einer Belastung des Sauerstoffs im Wasser durch Eintrag biologisch abbaubarer Stoffe führe sowie regelmäßig Schädigungen, unter Umständen gar bis zum Tod, von Organismen oder ganzen Populationen durch gelöste und an Partikel gebundene Schadstoffe hervorrufe [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 zu der Einwendung dahingehend geäußert, dass es sich bei dem Vorbringen um allgemeine Zitate und Interpretationen aus dem für die Behandlung von belasteten Niederschlagswasser geltenden Regelwerk handele. Die hydraulische Belastung der Vechte durch das zusätzlich eingeleitete Niederschlagswasser sei aufgrund der Größe des Gewässers vernachlässigbar. Die seitens der Einwender zitierten Effekte seien auf große Abflussmengen, die in sehr kleine Gewässer (z.B. Gräben) einleiteten, bezogen. Das sei hier nicht der Fall. Zudem erfolge die Einleitung als gedrosselte Abgabe aus einer Rückhaltung. Hierdurch werde ein zusätzlicher Stress für das Gewässer gänzlich ausgeschlossen. Die Betrachtung der Einleitmengen und der Gewässerbelastung (inkl. Schadstoffeintrag) sei zudem

Bestandteil des entsprechenden Fachbeitrags in Unterlage 18.1. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen der Vorhabenträgerin inhaltlich nachvollzogen und schließt sich ihnen im Ergebnis an. Die auf einer entsprechenden Prüfung beruhende inhaltliche Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und Unteren Wasserbehörde zur Einstufung des zu entsorgenden Niederschlagswassers als unbelastet wird durch die allgemeinen Zitate des Einwenders hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Belastbarkeit in der Sache nicht in Zweifel gezogen.

Es wurde gerügt, dass es sich sei bei der Anlage der Emsland-Stärke GmbH um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der 12. BImSchV (Störfallverordnung) handele, in den Antragsunterlagen jedoch etwaige Auswirkungen von Fahrzeughavarien im Zusammenhang mit dem Eintrag von aus dem Störfallbetrieb stammenden Stoffen (wassergefährdende Stoffe, sonstige Leckagen) über die Straße Obenholt in die Vechte nicht betrachtet würden. Zudem sehe die Planung für diese Konstellation keine für den Schutz der Vechte geeigneten Möglichkeiten vor [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Störfallsicherheit oben unter **C.V.9** und im Hinblick auf die Wahrung wasserwirtschaftlicher Belange oben unter **C.V.3** verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass durch das Vorhaben zu erwartende Niederschlagswasser sei mindestens als „mittel verschmutzt" anzusehen, weshalb es vor einer etwaigen Einleitung behandelt werden müsse [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Im Beteiligungsverfahren 2019 wurde zudem eingewendet, selbst bei hilfsweise unterstellter Klassifizierung des Niederschlagswassers als „gering verschmutzt“ sei die vorhabenbedingte Einleitung von Niederschlagswassers aufgrund des ökologischen Zustands bzw. Potentials sowie des chemischen Zustands der Vechte nach Maßgabe des einschlägigen Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms unzulässig [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die auf einer entsprechenden Prüfung beruhende inhaltliche Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und Unteren Wasserbehörde zur Einstufung des zu entsorgenden Niederschlagswassers als unbelastet wird durch die Kritik des Einwenders hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Belastbarkeit in der Sache nicht in Zweifel gezogen. Zur Vereinbarkeit der Planung mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.2** verwiesen.

Es wurde geltend gemacht, das Vorhaben gefährde bezogen auf die Vechte eine Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials bzw. eines guten chemischen Zustands und behindere bzw. erschwere die im für die Vechte im einschlägigen Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung

der Gewässerqualität. Infolgedessen könne das Bewirtschaftungsziel nicht erreicht werden [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.2** verwiesen.

Gerügt wurde, dass die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers in die in einem „nicht guten“ chemischen Zustand befindliche Vechte erfolge. Die Erheblichkeit des durch Abrieb, Stäube und Tausalz verunreinigten Niederschlagswassers im Hinblick auf die Gewässerqualität der Vechte sei nicht genau untersucht worden, weshalb von einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie auszugehen sei [S 20 aus 2019 – 07.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.2** verwiesen. Im Übrigen sind Mikroplastikpartikel von Reifenabrieb und Fahrbahnmarkierungen, die über die Straßenentwässerung in Gewässer gelangen könnten, nach geltender Rechtslage kein Bewertungsparameter für den Gewässerzustand (BVerwG, Urt. vom 24.02.2021 – 9 A 8.20, BeckRS 2021, 8680, Rn. 84).

Die in Unterlage 18.6 enthaltene Betrachtung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurde als unzureichend kritisiert, da sie sich lediglich auf den Streusalzeintrag beschränke, eine Untersuchung sonstiger Auswirkungen jedoch vermissen lasse [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Die Untersuchung der Wirkfaktoren ist nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.2** verwiesen.

Gerügt wurde, in den Antragsunterlagen fehle es an einem eigenständigen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, der eine Darstellung und Auswertung sämtlicher Wirkfaktoren des Vorhabens (einschließlich Brückenbauwerk und Straßenverkehrs) sowie unter verkehrlichen Gesichtspunkten (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Fahrzeughavarien) eine Auseinandersetzung mit den Vorhaben des Hochwasser- und Überschwemmungsschutzes beinhalte [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Die Untersuchung der Wirkfaktoren ist nicht zu beanstanden. Zur diesbezüglichen Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.2** verwiesen. Auch sonstige wasserwirtschaftliche Belange stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht im Wege (siehe insbesondere **C.V.3.3** – **C.V.3.7**).

8.3 Sonstiges

Gerügt wurde, anstelle der nicht mehr aktuellen Starkniederschlagsauswertung „KOSTRA-DWD 2000" hätte die aktuelle Auswertung „KOSTRA-DWD-2010R" herangezogen werden müssen bzw. es hätten jedenfalls die hierfür durch den DWD bereits ermittelten aktuellen Daten für den Zeitraum bis 2010 herangezogen werden müssen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im

Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mit Stellungnahme vom 18.02.2019 teilte die Untere Wasserbehörde mit, die Verwendung der KOSTRA-Daten 2000 statt der aktuellen KOSTRA-Daten 2010 R sei im Ergebnis unschädlich, da die KOSTRA-Daten 2000 höhere Werte aufwiesen und somit bei zu erwartenden höheren Starkniederschlagshöhen als „auf der sicheren Seite liegend“ einzustufen seien. Dieser Sichtweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

9. Immissionen

9.1 Lärm

Die Eigentümer eines Grundstücks im Wilminkweg wendeten ein, das Vorhaben rufe eine Lärmbelästigung für die Mieter des Grundstücks hervor [S 13 aus 03.2020 – 25.03.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Lärmschutzbelange stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.2** verwiesen.

Eigentümer eines Grundstücks im Wilminkweg wendeten ein, in die Planung sei zum Schutz ihres Grundstücks ein Lärmschutz aufzunehmen. Die geplante Maßnahme 8 A „Anlage einer Wallhecke“ reiche insoweit nicht aus [S 39 aus 2019 – 09.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Lärmschutzbelange stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Die Kritik am Maßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin teilt die Planfeststellungsbehörde nicht, da die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben hinreichend umgesetzt werden. Eine Anordnung weitergehender Lärmschutzmaßnahmen ist daher nicht geboten. Zur ergänzenden Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.2** verwiesen.

Es wurde gefordert, das Planfeststellungsverfahren umgehend zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor unzulässigen Lärmeinwirkungen einzustellen und den Planfeststellungsantrag der Vorhabenträgerin abzulehnen [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin wird unter ergänzender Berücksichtigung der behördlicherseits zum Immissionsschutz unter **A.V.2.3** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.2** verwiesen.

Es wurde eingewendet, das Vorhaben rufe nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt von Verkehrsgeräuschen hervor und beeinträchtige die menschliche Gesundheit. Die immissionsschutzrechtliche Untersuchung sei fehlerbehaftet und deshalb nicht hinreichend aussagekräftig [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Lärmschutzbelange stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Die Kritik an der immissionstechnischen Untersuchung

(Unterlage 17) teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Zur ergänzenden Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.2** verwiesen.

Geltend gemacht wurde, dass die immissionstechnische Untersuchung bereits aufgrund des Umstands, dass ihr eine unbrauchbare Verkehrsuntersuchung zugrunde liege, auf unzutreffenden Daten beruhe, weshalb sie ebenfalls unrichtig und rechtswidrig sei und nicht verwertet werden dürfe [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung 2014 vorgebracht, diese unterschätze die Verkehrsbelastung des Vorhabens und sei daher keine geeignete Grundlage für die schalltechnische Berechnung [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Auch im Rahmen der Online-Konsultation 2021 wurde dieses Vorbringen wiederholt [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung der Verwertbarkeit der Verkehrsuntersuchung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen. Aus den dort genannten Gründen können auch sonstige Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, die sich inhaltlich auf die Verkehrsuntersuchung stützen, verwertet werden. Dies gilt auch für die immissionstechnischen Untersuchungen (Unterlage 17).

Es wurde eingewendet, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV in Bezug auf ein Wohngrundstück nicht sicher eingehalten würden, wodurch die Anwohner bei Realisierung des Vorhabens unzumutbarem, gesundheitsschädlichem Lärm ausgesetzt würden [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Auch im Beteiligungsverfahren 2016 wurde dieser Aspekt eingewendet und zudem vorgebracht, für das betreffende Wohngrundstück fehle es in der schalltechnischen Berechnung an der erforderlichen Ermittlung der Vorbelastung durch Lärm [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.2** verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass bei einer Realisierung des Vorhabens für Bewohner eines in räumlicher Umgebung zum Vorhaben befindlichen Wohngrundstücks erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen durch nächtlichen Lärm sowie Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs ihres Grundstücks zu befürchten seien. Das Ausmaß dieser Beeinträchtigungen würde in den Antragsunterlagen zu gering dargestellt und infolgedessen unterschätzt [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.2** verwiesen. Die gegenteilige Kritik wird seitens der Einwender nicht hinreichend substantiiert dargelegt und begründet.

Es wurde eingewendet, dass bei einer Realisierung der Verlängerung Obenholt der bisherige Erholungswert des (nunmehrigen) Vorhabengebiets entfallen würde [S 40

aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird, soweit es beim geltend gemachten Aspekt des Erholungswerts des (nunmehrigen) Vorhabengebiets um Lärm- bzw. Immissionsschutz geht, auf die Ausführungen oben unter **C.V.4** verwiesen. Das Vorhaben ist hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG als umweltverträglich anzusehen. Zur Begründung wird, soweit es um Lärm- bzw. Immissionsschutz geht, auf die Ausführungen oben unter **C.IV** verwiesen. Die gegenteilige Kritik wird seitens der Einwender nicht hinreichend substantiiert dargelegt und begründet.

Es wurde gerügt, die immissionstechnische Untersuchung betrachte entgegen der Vorgaben aus § 41 BImSchG zu Unrecht nicht die gesamte Verkehrsstrecke („Ostumgehung Emlichheim“), welche sich bei Umsetzung des Vorhabens aus den Straßen Obenholt und Neurostraße zusammensetze [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird insgesamt auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.** verwiesen. Das Vorhaben ist hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG als umweltverträglich anzusehen. Zur Begründung wird, soweit es um Lärm- bzw. Immissionsschutz geht, auf die Ausführungen oben unter **C.IV** verwiesen. Bezogen auf die Kritik des Gegenstands der immissionstechnischen Untersuchung ist zu betonen, dass das Vorhaben im straßenrechtlichen Sinne und Bezugspunkt der Planfeststellung der im Plan der Vorhabenträgerin bezeichnete Abschnitt ist (vgl. zum Fernstraßenrecht BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008, 1010, Rn. 18). Das Vorhaben wird mit dem eingereichten Plan der Vorhabenträgerin definiert, die insoweit die Definitionsmacht hat. Über dieses Vorhaben räumlich oder sachlich hinausgehende Entscheidungen darf die Planfeststellungsbehörde nicht treffen (VGH Mannheim, Urt. V. 28.01.2021 – 5 S 1361/18, BeckRS 2021, 2429, Rn. 32). Bei der ihr obliegenden Bestimmung des Gegenstands ihres Vorhabens ist die Vorhabenträgerin lediglich an die rechtlichen Grenzen aufgrund des materiellen Planungsrechts unterworfen, das den Rahmen für die planerische Ausgestaltung vorgibt (BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15, ZUR 2016, 665, 666, Rn. 34). Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben sind der Gegenstand und der Zuschnitt des seitens der Vorhabenträgerin zur straßenrechtlichen Planfeststellung gestellten Projekts der Verlängerung Obenholt nicht zu beanstanden. Das Vorhaben wahrt die rechtlichen Grenzen des straßenrechtlichen Planfeststellungsrechts. Insoweit fehlt es nicht an einer hinreichenden immissionsschutztechnischen Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens.

Es wurde eingewendet, die immissionstechnische Untersuchung hätte – auch im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung und unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Grundentscheidung in § 75 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz VwVfG – zwingend einen Prognosehorizont über das Jahr 2030 hinaus hätte wählen müssen, um die Lärmbelastung nach dem endgültigen Ausbau des Verkehrswegs prognostizieren zu können. Selbst bei einem hilfsweise als ausreichend anzusehenden Prognosezeitraum

von 15 bis 20 Jahren greife der in der immissionstechnischen Untersuchung gewählte Prognosehorizont zu kurz [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Prognosehorizont für das Vorhaben ist ausreichend bemessen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** und **C.II** verwiesen. Aufgrund der dortigen Ausführungen ist der Prognosehorizont auch im Hinblick auf die Lärmschutzuntersuchung und -planung ausreichend. Zur ergänzenden Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.2** verwiesen

Geltend gemacht wurde, die immissionstechnische Untersuchung beruhe auf veraltetem Recht, da sie ausdrücklich auf das BImSchG und die 16. BImSchV „in der zum Untersuchungszeitpunkt geltenden Fassung“ abstelle, das BImSchG jedoch zuletzt durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 und die 16. BImSchV zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 04.11.2020 geändert worden seien, was zu Unrecht ausgeblendet werde [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.2** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die immissionstechnische Untersuchung stelle auf die „RLS-90 Ausgabe 1990“ ab, obwohl nach zwischenzeitlich erfolgter Aktualisierung durch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. nunmehr die aktualisierten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen Ausgabe 2019 — RLS-19 gölten, durch das das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 31.10.2019 im Verkehrsblatt, Heft 20, S. 698, amtlich bekannt gemacht worden seien [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.2.2** verwiesen.

Gerügt wurde, die Immissionsprognose sei mit der veralteten Immissionsprognosesoftware SoundPLAN Version 7.4 vom 23.08.2017 erstellt worden. Aktuell sei jedoch die Software SoundPLAN Version 8.2 (2020) [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Rechenprogramm SoundPLAN gehört zu den gängigen Rechenmodellen für die Berechnung der Schallausbreitung in komplexer Topografie (OVG Münster, Urt. v. 15.05.2015 – 11 D 12/12.AK, BeckRS 2015, 49962, Rn. 274). Die Verwendung des Programms ist in Planfeststellungsverfahren zum Straßenverkehrswegerecht seit langer Zeit gängig (OVG Lüneburg, Urt. v. 20.05.2009 – 7 KS 59/07, BeckRS 2009, 34087). Das Alter der in der schalltechnischen Untersuchung verwendeten Version erklärt sich vor dem Hintergrund des Ende 2018 seitens der Vorhabenträgerin eingereichten Planfeststellungsantrags. Der Einwender trägt keinerlei konkret nachprüfbaren Anhaltspunkt dafür vor, dass die Berechnung fehlerhaft sein könnte.

Es wurde kritisiert, dass die Immissionsprognose ausweislich der auf Seite 15 enthaltenen Aussage „Ortstermin im Juni 2014 zur Aufnahme der gegebenen Randbedingungen“ sowie den mit „Stand April 2015“ wiedergegebenen Stand der Planunterlagen auf veralteten tatsächlichen Gegebenheiten beruhe [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].

Die Einwendung wird als unsubstantiiert zurückgewiesen. Es wird nicht vorgetragen, welche konkreten und für die Immissionsprognose relevanten tatsächlichen Gegebenheiten sich im Vorhabengebiet seit dem in der immissionsschutztechnischen Untersuchung angeführten Ortstermin geändert haben bzw. geändert haben sollen. Der Planfeststellungsbehörde sind keine dahingehenden Veränderungen bekannt.

Es wurde eingewendet, die an das bestehende Wohngebiet „Bettinge“ angrenzenden Planungen der Gemeinde Emlichheim für die Ausweisung eines Mischgebiets und eines Gewerbegebiets als Erweiterungsmöglichkeit der Kooperativen Milchverwertung Emlichheim-Laarwald-Wielen-Wilsum e.G Emlichheim erhöhe die zukünftige Lärmbelastung, was zu Unrecht in den Antragsunterlagen unberücksichtigt geblieben sei [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Sommer 2021 haben die Gemeinde Emlichheim und die Kooperative Milchverwertung Emlichheim-Laarwald-Wielen-Wilsum e.G angekündigt, eine Machbarkeitsstudie für die Umnutzung der Alten Molkerei einzuholen. Es fehlt insoweit an einer verbindlichen bzw. zumindest hinreichend verfestigten Planung.

Es wurde gerügt, dass es infolge inhaltlicher Mängel neben einer vollständigen neuen Verkehrsprognose einer vollständigen neuen immissionstechnischen Untersuchung bedurft hätte, die auf aktueller Datenbasis und Grundlage des aktuellen Rechts erstellt hätte werden müssen. Die in den Antragsunterlagen vorgelegte immissionstechnische Untersuchung sei defizitär und daher unbrauchbar [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung der Verwertbarkeit der Verkehrsuntersuchung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen. Aus den dort genannten Gründen können auch sonstige Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, die sich inhaltlich auf die Verkehrsuntersuchung stützen, verwertet werden. Dies gilt auch für die immissionstechnischen Untersuchungen (Unterlage 17). Lärmschutzbelange stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.2** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde vorgebracht, die schalltechnische Untersuchung beziehe sich nur auf Verkehrslärm, nicht aber auf vorhabenbedingten Baulärm, wodurch unzulässige Gesundheitsgefahren für Anwohner zu befürchten seien [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.2.1** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde vorgebracht, die vorhabenbedingten Auswirkungen von Lärm auf Tiere seien nicht untersucht worden [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die vorhabenbedingten Auswirkungen von Lärm auf Tiere werden insbesondere im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Prüfung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständige

i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG gewürdigt. Zur diesbezüglichen Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV.2.2** sowie unter **C.V.2.1** verwiesen.

9.2 Luftschadstoffe

Es wurde das Fehlen eines Luftschadstoffgutachtens gerügt, das jedoch erforderlich sei, um die vorhabenbedingten Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die vom Kraftfahrzeugverkehr ausgehenden Schadstoffbelastungen (Feinstaub, Stickstoffdioxid) auf die menschliche Gesundheit sowie Tiere und Pflanzen im Umfeld des Vorhabens beurteilen zu können [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Ähnliches wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.3** verwiesen.

Eingewendet wurde, es könne auf Grundlage der Antragsunterlage nicht sicher angenommen werden, dass die Bewohner eines in räumlicher zum Vorhaben gelegenen Grundstücks durch das Vorhaben keinen schädlichen Immissionen im Hinblick auf Luftschadstoffe ausgesetzt würden [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.3** verwiesen.

Gerügt würde, dass, soweit in den Antragsunterlagen wegen des Fehlens von Untersuchungen zu den Luftschadstoffen auf die vermeintlich geringe prognostizierte Verkehrsstärke abgestellt werde, die vorgelegte Verkehrsuntersuchung fehlerhaft, rechtswidrig und unbeachtlich sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung der Verwertbarkeit der Verkehrsuntersuchung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen. Aus den dort genannten Gründen können auch sonstige Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, die sich inhaltlich auf die Verkehrsuntersuchung stützen, verwertet werden. Dies gilt auch für die immissionstechnischen Untersuchungen (Unterlage 17). Eine vorhabenbedingt unzulässige Luftschadstoffbelastung stehen der Planfeststellung der Verlängerung Obenholt nicht entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.3** verwiesen.

Es wurde eingewendet, das Fehlen eines Luftschadstoffgutachtens befremde, da in den Antragsunterlagen der Bedarf für das Vorhaben gerade mit einer durch den Schwerlastverkehr verursachten Luftschadstoffbelastung im Ortskern der Gemeinde Emlichheim begründet werde. Da die Planung gerade auf eine Verlagerung des erheblichen Schwerlastverkehr abziele, sei anzunehmen, dass zugleich auch die durch

diesen Verkehr hervorgerufenen erheblichen luftschadstofflichen Belastungen verlagert würden, was zwingend in einem Luftschadstoffgutachten mit besonderem Blick auf den Schwerlastverkehr hätte geprüft werden müssen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird zum einen auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.3** verwiesen. Zum anderen ist anzumerken, dass entgegen den Bereichen im Ortskern Emlichheims, welche durch das Vorhaben entlastet werden sollen, im Planungsraum keine lufthygienisch vorbelasteten Bereiche vorkommen. Hierauf hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend hingewiesen.

Gerügt wurde, dass die nachteiligen Auswirkungen, die durch die Inanspruchnahme des Vorhabengebiets für die Luftqualität drohten, nicht hinreichend untersucht worden seien, was zugleich einen unzulässigen Nachteil für die Bewohner eines in räumlicher Umgebung zum Vorhaben gelegenen Wohngrundstücks bedeute [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.3** verwiesen.

Geltend gemacht wurde ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 50 Satz 2 BImSchG, da die Planung im Vorhabengebiet dem Belang der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Emlichheim nicht genüge bzw. diesem unzulässig keine Bedeutung beimesse [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.4.1** sowie unter **C.V.4.3** verwiesen.

Es wurde gefordert, umgehend das Planfeststellungsverfahren zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor unzulässigen Einwirkungen durch Luftschadstoffe einzustellen und den Planfeststellungsantrag der Vorhabenträgerin abzulehnen [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin wird unter ergänzender Berücksichtigung der behördlicherseits zum Immissionsschutz unter **A.V.2.3** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Zur näheren Begründung der Würdigung der Planung im Hinblick auf die Luftschadstoffsituation wird auf die oben unter **C.V.4.3** verwiesen.

10. Artenschutz

Im Rahmen der zwischen den Jahren 2019 bis Ende 2020/2021 durchgeführten Behördenbeteiligungsverfahren hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim wiederholt zu den artenschutzfachlichen Aspekten der Planung Stellung genommen. Die Inhalte der verschiedenen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, etwa zur Kritik an den erfolgten Bestandserfassungen für

Brutvögel und Fledermäuse, waren Gegenstand der thematischen Zusammenfassung, die im Rahmen der zwischen dem 28.06.2021 und 19.07.2021 durchgeführten Online-Konsultation den zur Teilnahme berechtigten Stellen und Personen zugänglich gemacht worden ist. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihren letzten beiden Stellungnahmen vom 27.01.2021 sowie vom 26.10.2021 Nebenbestimmungsvorschläge unterbreitet, bei deren Festsetzung im Bescheid die Fachbehörde das Vorhaben unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als materiell zulassungsfähig erachtet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Nebenbestimmungsvorschläge der Unteren Naturschutzbehörde oben unter **A.V.2.1** als Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbescheid verbindlich festgesetzt. Da die seitens der Unteren Naturschutzbehörde unterbreiteten Nebenbestimmungsvorschläge durch die Planfeststellungsbehörde in verbindlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen festgeschrieben worden sind, bedarf das Vorbringen der Fachbehörde, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt, keiner weiteren Erwiderung durch die Planfeststellungsbehörde (siehe insoweit § 38 Abs. 4 NStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den in den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen Kritikpunkten erfolgt, soweit entscheidungserheblich, oben unter **C.V.2.1**.

10.1 Untersuchungsraum

Es wurde eingewendet, der Untersuchungsraum sei zu knapp bemessen [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021]. Dies betreffe unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten insbesondere den Untersuchungsraum im südwestlichen Teil des Vorhabengebietes. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums orientiere sich allein an der Wirkzone des Vorhabens, wodurch der darüber hinausgehende Aktionsraum der Lokalpopulationen verschiedener Vogelarten (z.B. Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Nachtigall) aus der Betrachtung ausgeblendet werde [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Gerügt wurde, die im südwestlichen Teil des Plangebietes erfolgte Erfassung von Vogel- und Fledermausarten in einem Untersuchungsraum von nur etwa 200 m beidseitig der geplanten Trasse sei nicht ausreichend, da insbesondere große Vögel wie Greifvögel (Mäusebussard, Turmfalke) und Reiher (Graureiher, Silberreiher) über große Reviere und großflächige Jagdgebiete verfügten und im Bereich der geplanten Trasse jagten. Entsprechendes gelte auch für Gastvogelarten sowie alle Fledermausarten. Für eine zuverlässige Abschätzung des Artvorkommens sei eine Bestandserfassung beiderseits der geplanten Trasse in einer Umgebung von jeweils mindestens 400 m erforderlich [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

10.2 Erfassungsmethodik

Es wurde gerügt, dass die Daten aus der durchgeführten Bestandserfassung veraltet und daher nicht berücksichtigungsfähig seien. Die ergänzend im März 2019 durchgeführten faunistischen Untersuchungen beschränkten sich auf Spechte und Eulen sowie auf Höhlenbäume und Nester von Großvögeln, seien bereits zwei Jahre alt und im Übrigen lediglich für die Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin durchgeführt worden. Im Jahr 2018 nachträglich durchgeführte Kontrollbegehungen ersetzten keine aktuellen Kartierungen. Einzelne neue Funde im Jahr 2019 bei den seinerzeit punktuell durchgeführten ergänzenden Untersuchungen hätten insgesamt Anlass für neue Kartierungen gegeben [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Es wurde gerügt, dass die ergänzenden Eulen- und Spechterfassungen methodisch nicht den artenschutzfachlichen Voraussetzungen für eine verlässliche Erfassung der Zielarten dienten. Hierfür sei mehr als jeweils eine ergänzende Erfassung pro Art erforderlich. Insbesondere sei der Erfassungszeitraum der vorliegenden Untersuchung erheblich zu kurz und liege zu spät im Kalenderjahr. Dies stelle in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einen erheblichen Mangel dar [S 34 aus 11.2020 – 27.01.2021; S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Die Zugrundelegung der „Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV SH 2011)“ im Artenschutzbeitrag wurde als fehlerhaft gerügt, da diese Unterlage nicht für Vorhaben in Niedersachsen gölte und eine bezogen auf die Datenerhebung veraltete und damit falsche Standardmethode vorgebe; gefordert sei eine Heranziehung von Fachkonventionen und Leitfäden, die den aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand wiederspiegelten [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Es wurde geltend gemacht, die dem Artenschutzbeitrag zugrunde gelegte VV Artenschutz (2016) sei ein Erlass für Nordrhein-Westfalen, der für Niedersachsen nicht maßgeblich sei [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die im Artenschutzbeitrag angewendete Prüfmethodik ist nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

10.3 Fledermäuse

Es wurde unter Verweis auf die hohe Arten- und Aktivitätsdichte im von der Vorhabenträgerin gewählten Untersuchungsraum eingewendet, dass für alle zehn im Untersuchungsraum ermittelten, streng geschützten Fledermausarten Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gutachterlich nicht ausgeschlossen werden könnten. Für die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus, die Wasserfledermaus, die Teichfledermaus und die Kleine Bartfledermaus gehe der

Gutachter von einem nicht geringen Tötungsrisiko infolge von Kollisionen mit dem Straßenverkehr aus. Bei der Fransenfledermaus und der Bechsteinfledermaus sehe der Gutachter sogar die Möglichkeit einer Tötung von Individuen infolge von Kollisionen mit dem Straßenverkehr als in besonderem Maße gegeben an [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Auch im Beteiligungsverfahren 2016 wurden fehlende Untersuchungen zu etwaigen vorhabenbedingten Kollisionsrisiken für Fledermäuse geltend gemacht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** bis **C.V.2.1.3.1** verwiesen.

Es wurde geltend gemacht, dass der Gutachter für acht Fledermausarten Verstöße gegen das Störungsverbot nicht habe ausschließen können, was insbesondere für die Fransenfledermaus und die Bechsteinfledermaus gelte [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** bis **C.V.2.1.3.1** verwiesen.

Es wurde geltend gemacht, dass der Gutachter für sieben Fledermausarten Verstöße gegen das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht habe ausschließen können [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Ähnliches wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** bis **C.V.2.1.3.1** verwiesen.

Es wurde vorgetragen, dass die vom Gutachter nicht auszuschließende Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten auf die Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin übertragbar sei, da die im Untersuchungsraum ermittelten Fledermausarten auch im Bereich der Variante 200 zu erwarten seien. Das Vorhaben führe unter anderem zu einer Zerschneidung der zusammenhängenden Leitstruktur (Vechte) zu Lasten der in diesem Bereich vorkommenden Fledermausarten. Infolgedessen komme es in unzulässiger Weise zu erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen in deren Jagdhabitaten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die der gutachterlichen Bewertung zugrunde liegende Verkehrsuntersuchung unzutreffend und überholt sei, weshalb die Antragsunterlagen in Bezug auf die Beeinträchtigung von Fledermäusen falsch und unplausibel seien [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Ähnliches wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung der artenschutzrechtlichen Bewertung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** bis **C.V.2.1.3.1** verwiesen. Zur Begründung der Verwertbarkeit der Verkehrsuntersuchung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen. Aus den dort genannten Gründen können auch sonstige Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, die sich inhaltlich auf die Verkehrsuntersuchung stützen, verwertet werden. Dies gilt, soweit relevant, auch

für den Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2) sowie das Faunistische Gutachten (Unterlage 19.3).

Eingewendet wurde, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Fledermausarten nicht durch ein gegebenenfalls denkbares Unterfliegen des Brückenbauwerks ausgeschlossen werden könnten, da dieser Effekt allenfalls begrenzt sei und im Übrigen der vorhabenbedingten Zerschneidung der Landschaft nicht entgegenwirke [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht. Die in den seinerzeitigen Planunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen seien in Bezug auf den Fledermausschutz unzureichend [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird zum einen auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** bis **C.V.2.1.3.1** und zum anderen auf die seitens der Planfeststellungsbehörde unter **A.V.2.1** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen verwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen wird die Planung der Vorhabenträgerin den artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Fledermausschutz gerecht.

Es wurde gerügt, dass die Eignung der im Faunistischen Gutachten angeführten Maßnahmen „Quartierersatz bei Gehölzrodungen“ (Maßnahme 2 Vorgezogener Ausgleich) und „Kollisionsschutz Straßenverkehr“ (Maßnahme 3 Vermeidung) von einer – nicht durchgeführten – Einzelartbetrachtung abhinge und damit nicht ausreiche, um der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote hinreichend entgegenzuwirken [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Maßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin wird nicht durch das Faunistische Gutachten, sondern insbesondere durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) sowie die Unterlage 9 definiert. Unter Berücksichtigung der von der Planfeststellungsbehörde verfügten Ergänzungen und Konkretisierungen des Schutzmaßnahmenkonzepts wird die Planung der Vorhabenträgerin den artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Fledermausschutz gerecht. Zur Begründung wird zum einen auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** bis **C.V.2.1.3.1** und zum anderen auf die seitens der Planfeststellungsbehörde unter **A.V.2.1** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass die im Faunistischen Gutachten angeführten Maßnahmen „Quartierersatz bei Gehölzrodungen“ (Maßnahme 2 Vorgezogener Ausgleich) und „Kollisionsschutz Straßenverkehr“ (Maßnahme 3 Vermeidung) eine Eingrünung der Straßentrasse durch dichte Gehölzpflanzungen vorsähen, die im Hinblick auf das geplante Brückenbauwerk über die Vechte schon aus technischen Gründen nicht umsetzbar sei. In diesem sehr relevanten Bereich sei mithin die Umsetzung der maßgeblichen Vermeidungsmaßnahme „Kollisionsschutz Straßenverkehr“ von vornherein nicht möglich, wodurch zahlreiche unzulässige Verstöße gegen das Tötungsverbot zu erwarten seien [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Maßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin wird nicht durch das Faunistische Gutachten, sondern insbesondere durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) sowie die Unterlage 9 definiert.

Unter Berücksichtigung der von der Planfeststellungsbehörde verfügten Ergänzungen und Konkretisierungen des Schutzmaßnahmenkonzepts wird die Planung der Vorhabenträgerin den artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Fledermausschutz gerecht. Zur Begründung wird zum einen auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** bis **C.V.2.1.3.1** und zum anderen auf die seitens der Planfeststellungsbehörde unter **A.V.2.1** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen verwiesen.

Gerügt wurde, dass die Umsetzung der im Faunistischen Gutachten angeführten Maßnahmen „Quartierersatz bei Gehölzrodungen“ (Maßnahme 2 Vorgezogener Ausgleich) und „Kollisionsschutz Straßenverkehr“ (Maßnahme 3 Vermeidung) in einem Überschwemmungsgebiet erfolgen müssten, was nicht zulässig sei und im Übrigen eine nicht hinnehmbare Erhöhung der ohnehin schon erhöhten Hochwassergefahr zur Folge habe [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Maßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin wird nicht durch das Faunistische Gutachten, sondern insbesondere durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) sowie die Unterlage 9 definiert. Unter Berücksichtigung der von der Planfeststellungsbehörde verfügten Ergänzungen und Konkretisierungen des Schutzmaßnahmenkonzepts wird die Planung der Vorhabenträgerin den artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Fledermausschutz gerecht. Zur Begründung wird zum einen auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** bis **C.V.2.1.3.1** und zum anderen auf die seitens der Planfeststellungsbehörde unter **A.V.2.1** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen verwiesen.

Es wurde geltend gemacht, das Vorhaben sei unzulässig, da dem Schutz von Fledermäusen und dem Hochwasserschutz nur bei einem Verzicht auf die Planung gleichzeitig Rechnung getragen werden könne. Eine Realisierung des Vorhabens mit Schutzmaßnahmen für Fledermäuse rufe Probleme beim Hochwasserschutz hervor, was umgekehrt gleichermaßen gelte [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die einwenderseits angesprochenen, in der Planung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorgesehenen straßenbegleitenden Gehölzanpflanzungen stehen in keinem Widerspruch zum Hochwasserschutz. Die zu bepflanzenden Straßen-/Dammböschungen liegen, wie die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 gegenüber der Planfeststellungsbehörde überzeugend dargelegt hat, oberhalb der Hochwasserspiegellage und wurden daher im Rahmen der wassertechnischen Untersuchung auch vollständig für die Ermittlung des Retentionsausgleichs bzw. des Verlustes an Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet berücksichtigt. Durch die vorhabenbedingt geplanten Anpflanzungen wird die Hochwassergefahr im Bereich des Überschwemmungsgebiets der Vechte nicht erhöht (siehe dazu oben insgesamt ausführlich **C.V.3.6**).

Gerügt wurde, die Antragsunterlagen stellten für die Fledermäuse auf veraltete Erfassungstermine aus dem Jahr 2014 ab. Aufgrund der veralteten Daten hätten neue Untersuchungen durchgeführt werden müssen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die Erfassung der Fledermäuse leide an methodischen Mängeln: Es seien 2014 lediglich sieben Kontrolltermine, beginnend am 16.05. bis zum 06.09.2014 durchgeführt worden. Im Jahr 2018 seien ergänzend lediglich drei Detektorkontrollen in der zweiten Hälfte der Reproduktionsphase der Fledermäuse durchgeführt worden. Dabei seien die Zugphasen (April, Mai und September, Oktober) sowie die Balz- und Anpaarungsphase (August bis Oktober/November) zu Unrecht gänzlich unberücksichtigt geblieben. Die zudem durchgeführte Flächenbegehung am Tage vom 12.07.2018 sei ohne Relevanz [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Unter Verweis auf Ausführungen im UVP-Bericht und Artenschutzbeitrag wurde gerügt, die gewählte Methodik zur Erfassung der Fledermausfauna genüge nicht den allgemein anerkannten Erfassungsstandards, da die durchgeführten Erhebungen lediglich per Ultraschalldetektor und auf der Grundlage von Sichtbeobachtungen während der Begehungen des Untersuchungsraumes erfolgt seien, wohingegen die bei Straßenbauvorhaben für eine artgenaue Bestimmung als zwingend anzusehenden ergänzenden Erfassungsmethoden wie Netzfänge oder Dauererfassungssysteme nicht angewendet worden seien [S 19 aus 2019 – 06.03.2019; S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Es wurde gerügt, im Jahr 2018 hätte ein Dauererfassungssystem mindestens im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. November im Gelände installiert werden müssen. Zudem hätten mindestens insgesamt vierzehn aktuelle Begehungstermine zwischen Mitte April und Mitte Oktober 2018 erfolgen müssen (mindestens drei Termine zwischen dem 15. April bis zum 31. Mai, mindestens fünf Termine zwischen dem 1. Juni bis 15. August sowie mindestens sechs Termine im Spätsommer/Herbst mit mindestens fünf Begehungen vom 15. August bis 30. September und mindestens einer Begehung zwischen dem 1. bis zum 15. Oktober). Da die Vechte ein potentielles Zuggebiet darstelle, hätten zudem noch mindestens ein bis zwei Ergänzungstermine im Oktober durchgeführt werden müssen. Im Rahmen der mindestens vierzehn Begehungstermine hätten jeweils über die ganze Nacht automatische akustische Erfassungsgeräte aufgestellt werden müssen. Darüber hinaus hätten mehr als drei standortbezogene Untersuchungen der örtlichen Fledermauspopulationen zur Ausflugs- und Nachtzeit im Sinne von mobilen Detektoruntersuchungen erfolgen müssen. Im Anschluss an die erste Nachthälfte hätten außerdem alle potentiellen Quartier-/Balzbereiche noch einmal aufgesucht werden müssen. Gleiches gelte für die morgendliche Schwärm und Einflugphase. Im September und Oktober hätte wegen der Bedeutung der Vechte bereits nachmittags begonnen werden müssen. Schließlich fehle auch noch die erforderliche Darstellung der ermittelten Jagdreviere und Fledermausquartiere in geeigneten Kartenausschnitten [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Eingewendet wurde, dass lediglich eine einzige Erfassung der Fledermausvorkommen im Juli erfolgt sei, obwohl dieser Monat als „kollisionsgefährlichster“ Monat etwa für den Abendsegler gelte [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Es wurde vorgetragen, dass – hier nicht durchgeführte – Netzfänge unverzichtbarer Bestandteil von Erfassungen bei Planvorhaben der vorliegenden Größenordnung seien, weshalb aller Wahrscheinlichkeit nach wesentliche Fledermausarten (Großes Mausohr, Braunes Langohr und ggf. auch Bechsteinfledermaus) nicht erfasst worden seien. Auch eine Statusbewertung (Wochenstubentiere, Lokalpopulation, Durchzug) sei daher nicht möglich [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Geltend gemacht wurde, dass sich wichtige Flugbahnen von Fledermäusen nur durch Netzfang und Telemetrie hinreichend sicher identifizieren ließen [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Es wurde vorgebracht, die auf S. 36 des UVP-Berichts enthaltenen Hinweise auf nicht artgenau bestimmte Fledermäuse belegten, dass eine sichere Artbestimmung lediglich unter Inanspruchnahme weiterer Bestandserfassungsmethoden möglich gewesen wäre [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Es wurde im 2019 durchgeführten Beteiligungsverfahren eingewendet, dass es nicht nachvollziehbar sei, aus welchem Grund die artenschutzrechtliche Prüfung im Faunistischen Gutachten zu den Fledermäusen im Hinblick auf Fledermausarten bereits im Jahre 2014 erfolgt sei, die Unterlage aber auf den 18.12.2015 datiere. Aufgrund des erheblichen Zeitraums zwischen erfolgter Prüfung und Gutachtenerstellung müsse davon ausgegangen werden, dass relevante Daten verloren gegangen seien und das Gutachten 2015 insoweit fehlerbehaftet sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Bestandserhebungen für die Fledermäuse erfolgte im Jahr 2014 durchgeführt, wohingegen sich das Datum des 18.12.2015 auf die seinerzeitige Einreichung der Planfeststellungsunterlagen durch die Gemeinde Emlichheim bezog. Die Vorlage des Gutachtens erfolgte, wie die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 dargelegt hat, bereits Ende 2014. Da die Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen bzw. die jeweiligen Nachweise nach den weiteren Ausführungen der Vorhabenträgerin tagesaktuell in Feldkarten erfasst worden sind,

kann ein Verlust von für die artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung relevanten Daten ausgeschlossen werden.

Geltend gemacht wurde, dass mehrere dargelegte methodische Fehler bei der Fledermauserfassung bzw. -kartierung insgesamt zur Unbrauchbarkeit der Untersuchung führten [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

10.4 (Brut-) Vögel

Unter Verweis auf den nach Auffassung der Gutachter sehr hohen Brutvogelarten- und Individuenreichtum im Untersuchungsgebiet wurde geltend gemacht, dass das Vorhaben auf Grundlage der Antragsunterlagen nur bei Umsetzung umfangreicher Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zulässig sei. Indes stehe die Lage des Vorhabens in einem Hochwasserschutzgebiet den beabsichtigten Verminderungsmaßnahmen und insbesondere den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen von vornherein entgegen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird zum einen auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1**, **C.V.2.1.2** und **C.V.2.1.3.3** und zum anderen auf die seitens der Planfeststellungsbehörde unter **A.V.2.1** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen verwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen wird die Planung der Vorhabenträgerin den artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz von Brutvögeln gerecht. Zur Begründung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit Belangen des Hochwasserschutzes wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.3.6** verwiesen.

Es wurde gerügt, dass die im Jahr 2014 erfolgte Erfassung der Avifauna an sechs bzw. sieben Begehungsterminen nicht ausreiche, um eine adäquate Erfassung der Vogelarten bei einem Planvorhaben dieser Größenordnung in einem weitgehend sehr strukturreichen Gebiet zu erreichen. Vielmehr hätte an acht bis zehn Terminen pro Jahr eine Erfassung der Brutvögel erfolgen müssen [S 19 aus 2019 – 06.03.2019]. Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde vorgebracht, die Erfassungen aus 2014 seien veraltet und es hätten zwölf Bestandserfassungen durchgeführt werden müssen [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Eingewendet wurde, die im Jahr 2018 durchgeführten sieben Kartiergänge und zwei Kontrollbegehungen gewährleisteten keine hinreichende Datengrundlage. Vielmehr hätten im Jahr 2018 unter Beachtung artspezifischer Besonderheiten während der gesamten Brutzeit von Ende März bis Mitte Juli zwölf aktuelle Bestandserfassungen durchgeführt werden müssen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Im Hinblick auf die 2018 durchgeführte Brutvogelerfassung wurde kritisiert, es fehle die erforderliche Darstellung der ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte in geeigneten Kartenausschnitten [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die in der Unterlage 19.3 enthaltene Brutvogelkarte ausreichend, um das Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet beurteilen zu können. Ergänzend wird zur Begründung auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Geltend gemacht wurde, dass mehrere dargelegte methodische Fehler bei der Brutvogelerfassung insgesamt zur Unbrauchbarkeit der Untersuchung führten und die fehlende Zulassungsfähigkeit des Vorhabens begründeten [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Wiederholt wurde dieses Vorbringen zudem erneut im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2021 [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird, soweit es um den Brutvogelschutz geht, zum einen auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1**, **C.V.2.1.2** und **C.V.2.1.3.3** und zum anderen auf die seitens der Planfeststellungsbehörde unter **A.V.2.1** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen verwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen wird die Planung der Vorhabenträgerin den artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz von Brutvögeln gerecht.
Bemängelt wurde, dass bezüglich der Brutvogelkartierung Angaben über die Erfassungszeiten und Witterungsbedingungen an einzelnen Kartiertagen fehlten [S 20 aus 2019 – 07.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die vom Fachgutachter durchgeführten Begehungen erfolgten in der Regel in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden, wobei der jeweilige Beginn der Kartierung vor bzw. kurz nach Sonnenaufgang lag. Um nachtaktive Arten zu erfassen, erfolgte eine Nachtkontrolle. Überwiegend wurden die Kartiergänge bei günstigen äußeren Witterungsbedingungen, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem Wind, durchgeführt (Faunistisches Gutachten, Unterlage 19.3, S. 7).

Eingewendet wurde, dass die durchgeführte Bestandserfassung in Wäldern und baumreichen Habitaten erst im April und nicht schon in der zweiten Märzhälfte erfolgt sei, weshalb infolge der zahlreichen waldartigen Strukturen (unter anderem alte Eichenbestände) mit hoher Wahrscheinlichkeit wertvolle Spechtvorkommen (z.B. Kleinspecht, Mittelspecht) übersehen worden seien. Es sei eine zusätzliche Erfassung speziell für Spechte erforderlich [S 19 aus 2019 – 06.03.2019; S 20 aus 2019 – 07.03.2019; S 10 aus 2021 – 15.07.2021; S 11 aus 2021 – 16.07.2021; S 12 aus 2021 – 16.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass der Mittelspecht – entgegen der Erfassungsdaten – im Planungsgebiet vorkomme. Die angegebene Mindestgröße besiedelter Waldbereiche von 30 ha sei fachlich fehlerhaft angegeben. Es sei mittlerweile bekannt, dass der Mittelspecht außerhalb der Brutzeit auch kleinere Eichenbestände aufsuche und darüber hinaus auch das mögliche Vorkommen als Gastvogel hätte erörtert werden müssen. Bei Coevorden (NL) sei ein aktuelles Brutvorkommen dokumentiert, sodass auch eine Besiedlung im Raum Emlichheim nicht ausgeschlossen werden könne [S 34 aus 11.2020 – 27.01.2021]. Im Rahmen der Online-Konsultation wurde geltend gemacht, die Art sei zweifelsfrei zur Brutzeit im Untersuchungsraum des Vorhabens in einem der wertvollen Eichenbestände nachgewiesen worden. Dies stelle ein gravierendes Erfassungsdefizit dar, zumal es weitere Nachweise der Art aus der Niedergrafschaft, aus Geeste, Lingen und Meppen gebe. Aus diesem Grund sei eine Nachkartierung und Neubewertung des Vorkommens der Art im Planungsraum erforderlich [S 10 aus 06.2021 – 15.07.2021; S 11 aus 06.2021 – 16.07.2021; S 12 aus 06.2021 – 16.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Es wurde kritisiert, dass infolge der räumlichen Ausstattung des Untersuchungsraums wahrscheinliche Vorkommen verschiedene Eulenarten unzureichend erfasst worden seien, da erst im April mit den Erfassungen begonnen worden sei und lediglich eine Nachtkontrolle am 16.05.2014 erfolgt sei. Zudem sei im erweiterten Untersuchungsraum im Jahr 2018 offenbar überhaupt keine Nachtkontrolle durchgeführt worden. Die Haupterfassungszeit (jeweils nach Sonnenuntergang) für den Steinkauz, für den im räumlichen Umfeld des Vorhabens zuletzt im Jahr 2018 ein Brutverdacht bestanden habe, liege von Ende Februar bis Mitte April und für die Schleiereule von Ende März bis Mitte Mai. Zur Erfassung beider Arten seien mindestens zwei bis drei Tageskontrollen in den geeigneten Monaten erforderlich. Im Übrigen seien Vorkommen der Arten Waldohreule, Waldkauz und Uhu anzunehmen bzw. nicht auszuschließen, was mangels artspezifischer Erfassungen jedoch nicht beurteilt werden könne. Es sei eine zusätzliche Erfassung speziell für Eulen erforderlich [S 19 aus 2019 – 06.03.2019; S 20 aus 2019 – 07.03.2019]. Im Rahmen des im November 2021 eingeleiteten Beteiligungsverfahrens wurde erneut eingewendet, dass im Beteiligungsverfahren 2019 auf ein Brutvorkommen des Steinkauzes sowie des Uhus aufmerksam gemacht worden sei. In der ergänzenden Erläuterung der Kartierung aus dem Jahr 2019 fehlten diese Arten jedoch vollständig. Das Vorkommen dieser Arten sei mithin nicht in Betracht gezogen worden, was fachlich grob fehlerhaft sei. Die Bestandserfassung für den Uhu hätte ab Januar bis Mitte Februar durchgeführt werden müssen [S 34 aus 11.2020 – 27.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung hinsichtlich des Vorkommens von Eulen wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** und bezüglich der Arten Waldohreule und Waldkauz auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.3.3** verwiesen. Hinsichtlich der Einwendungen zu Vorkommen der Arten Steinkauz und Uhu wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.2** verwiesen.

Es wurde hinterfragt, dass trotz des Vorhabenseins geeigneter Landschaftsstruktur im Untersuchungsgebiet weder Rote Liste-Arten wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Eisvogel und Feldlerche noch ganz sicher bzw. sehr wahrscheinlich im Untersuchungsgebiet

siedelnde Singvogelarten wie Sumpfrohrsänger oder Haubenmeise festgestellt worden seien. Für den Eisvogel sei eine gezielte Nachsuche erforderlich, da die Art zumindest als Nahrungsgast an der Vechte und am Altarm auftrete, wie dies andernorts regelmäßig im Landkreis der Fall sei [S 19 aus 2019 – 06.03.2019]. Auch im Rahmen der Online-Konsultation wurde dies von einem Einwender vorgetragen [S 13 aus 06.2020 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.2** verwiesen.

Es wurde gerügt, dass das Fehlen einer gesonderten Erfassung der Gastvogelarten während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten einen schwerwiegenden Mangel darstelle, da auf diese Weise die Frage von artenschutzrechtlich verbotenen Störungen für die relevanten Arten überhaupt nicht geprüft werden könne. Insoweit sei die Annahme, im vorgesehenen Eingriffsbereich seien außerhalb der Brutzeit für europäische Vogelarten keine wichtigen Funktionen in deren Lebenszyklus erfüllt, naturschutzfachlich nicht haltbar [S 19 aus 2019 – 06.03.2019]. Ähnliches wurde im Rahmen der Online-Konsultation von einem Einwender vorgetragen [S 13 aus 06.2020 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Es wurde als unabdingbar angesehen, zum Ausgleich vorgebrachter Defizite bei der Erfassung der Vögel in mindestens einem weiteren Jahr detaillierte und umfassende Erhebungen von ausgewählten möglichen Brutvögeln (unter anderem des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) und Gastvögeln durchzuführen [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, das Vorhaben schaffe infolge von Kollisionsrisiken erhebliche nachteilige Auswirkungen für Vogelarten. Hierbei wirke sich auch die im Verkehrsgutachten unterschätzte zukünftige Intensität des Verkehrsaufkommens negativ aus [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.3.3** verwiesen. Zur Begründung der Verwertbarkeit der Verkehrsuntersuchung wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.2.1** verwiesen. Aus den dort genannten Gründen können auch sonstige Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, die sich inhaltlich auf die Verkehrsuntersuchung stützen, verwertet werden. Dies gilt, soweit relevant, auch für den Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2) sowie das Faunistische Gutachten (Unterlage 19.3).

Im Beteiligungsverfahren 2016 wurde eingewendet, die Planung lasse hinreichende Ersatzmaßnahmen für vorhabenbedingt beeinträchtigte Vögel vermissen. Die Annahme, durch Schaffung eines Ersatzhabitats für die Waldohreule könne einer erheblichen Beeinträchtigung entgegengewirkt werden, gehe fehl. Insgesamt sei die Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

planungsrelevanter Vogelarten nicht gewährleistet. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote aus § 44 BNatSchG könne nicht ausgeschlossen werden [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird, soweit es um den Vogelschutz geht, zum einen auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1**, **C.V.2.1.2** und **C.V.2.1.3.3** und zum anderen auf die seitens der Planfeststellungsbehörde unter **A.V.2.1** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen verwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen wird die Planung der Vorhabenträgerin den artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Vogelschutz gerecht.

10.5 Fische

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, teilte mit, gegen die geplante Verlängerung der Straße Obenholt inklusive eines Brückenneubaus zur Überführung über die Vechte bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Angemerkt wurde, dass sowohl beim Brückenbauvorhaben über die Vechte als auch bei der geplanten Verbreiterung von Uferbereichen der Vechte baubedingte Beeinträchtigungen und Schäden an der Fischfauna zu vermeiden seien. Es sei sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl etc.) in das Gewässer gelangen können. Zudem sei der Fischereiberechtigte rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen [S 21 aus 03.2020 – 07.04.2020].
Dem Vorbringen wird durch die insbesondere unter **A.V.2.1** und **A.V.2.6** behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Ein eingetragener Fischereiverband machte geltend, infolge der Bauausführung komme es im geplanten Bauabschnitt zu Veränderungen von Uferbereichen, womit unter Berücksichtigung des Ausbauzustands der Vechte eine natürliche Gewässerdynamik dauerhaft nicht mehr möglich sei. Da die Uferbereiche für diverse Fischarten wichtige Habitatstrukturen darstellten und bei ausgebauten Gewässern zudem häufig die einzigen Nahrungs-, Laich- und Aufwuchshabitate seien, müsse die Beeinträchtigung in einem anderen Vechteabschnitt ausgeglichen werden. Hierfür eigne sich der Mündungsbereich des Echteler Kolkes [S 40 aus 2019 – 08.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Vorhabengebiet sind keine europarechtlich streng geschützten Fischarten und Rundmäuler zu erwarten. Eine vorhabenbedingte Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann daher ausgeschlossen werden (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 6). Aus diesem Grund sind bezogen auf die Fischfauna keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Ein eingetragener Sportfischerverein wendete ein, durch die Errichtung des Brückenbauwerks zur Unterquerung der Vechte würden die Uferbereiche jeweils auf einer Länge von ca. 50 m, mithin auf einer Gesamtlänge von 100 m, beeinträchtigt.

Diese strukturreichen Uferzonen seien jedoch bedeutsam für die Fischarten des stark gefährdeten Europäischen Aals sowie der nach § 2 der Niedersächsischen Binnenfischereiordnung geschützten Meerforelle. Insbesondere dienten die betroffenen Uferbereiche Individuen beider Arten im Jungtieralter als Versteckmöglichkeit [S 36 aus 2019 – 07.02.2019]. Auch Einwender machten eine nicht hinreichende Würdigung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen für Fische, etwa für den Europäischen Aal sowie und die Meerforelle geltend [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021]. Zum Ausgleich dieser Beeinträchtigung sollte nach Auffassung des eingetragenen Sportfischervereins der etwa 5 km flussabwärts liegende Echteler Kolk in seiner Anbindung an die Vechte verbessert werden. Bei Umsetzung dieser vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme bestünden keine weiteren Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme [S 36 aus 2019 – 07.02.2019].
Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Eine vorhabenbedingte Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann daher ausgeschlossen werden (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 6). In ihrer mit Datum des 18.08.2021 vorgelegten Erwiderung auf die Einwendungen hat die Vorhabenträgerin ergänzend darauf hingewiesen, dass die Vechte im Bereich des Straßenbauvorhabens bzw. der Brückenquerung naturfern und im Regelprofil ausgebaut ist. Es seien in diesem Bereich keine naturnahen oder strukturreichen Uferstrukturen vorhanden. Das Bauvorhaben erstrecke sich lediglich auf einen sehr kurzen Uferabschnitt von etwa 50 m. Die Art der Ufersicherung ermögliche zudem eine Wiederbesiedlung mit möglichst naturnahen Uferstaudenfluren bzw. -röhrichten. Insofern ergebe sich durch das Bauvorhaben lediglich eine für die Bauphase zeitlich begrenzte Beeinträchtigung. Aufgrund des geringen Umfangs und der zeitlichen Befristung sei eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der einwenderseits angeführten Fischarten auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Erläuterungen der Vorhabenträgerin auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie der fachbehördlichen Stellungnahmen (insbesondere Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst) inhaltlich nachvollzogen und schließt sich der Einschätzung der Vorhabenträgerin an. Aus den genannten Gründen sind bezogen auf die Fischfauna keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

10.6 Sonstige Arten (z.B. Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken)

Es wurde eingewendet, die Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsraum seien nicht ausreichend und stellten nicht belegte Mutmaßungen dar. Für die Annahme, die Arten Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch seien mangels geeigneter Fortpflanzungsgewässer im Planungsraum nicht zu erwarten, fehle es an einer hinreichenden Begründung. Die gutachterliche Einschätzung im Hinblick auf Teichwasserfrösche, diese würden durch den Straßenbau nicht gefährdet, da sie sich „weitgehend an die Ufer der Vechte“ hielten, verkenne die vorhabenbedingte Beanspruchung und erhebliche Veränderung des Ufers der Vechte [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Ähnliches wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des

Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Bemängelt wurde zudem, dass die Erfassung von Amphibien lediglich stichprobenartig im Zuge der Brutvogelkartierung erfolgt sei. Dies sei generell als Mangel anzusehen, da Brutvögel regelmäßig in den frühen Morgenstunden kartiert werden müssten, Amphibien als wechselwarme Tiere zu dieser Tageszeit jedoch gar nicht aktiv seien und sich dementsprechend kaum nachweisen ließen [S 20 aus 2019 – 07.03.2019; S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Artenschutzbeitrag wird ausgeführt, dass die europarechtlich streng geschützten Arten Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Wechselkröte, Laubfrosch und Springfrosch nach ihrer geographischen Verbreitung in Niedersachsen im Untersuchungsraum nicht zu erwarten seien. Entsprechendes gelte im Ergebnis für die streng geschützten Arten Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch, da es im Untersuchungsraum an geeigneten Fortpflanzungsgewässern fehle. Der Teichwasserfrosch, der weitgehend lediglich die Ufer der Vechte nutze, sei keine nach Anhang IV der FFH – Richtlinie geschützte Art. Im Übrigen sei im Rahmen der 2014 durchgeführten Brutvogelkartierung stichprobenartig eine Erfassung der Amphibien vorgenommen worden. Die Kontrolle der potentiell geeigneten Laichgewässer habe keine Hinweise auf Amphibienvorkommen im Untersuchungsgebiet geliefert. Im Zuge der 2018 ergänzend durchgeführten Kartierungen sei eine Erdkröte im Bereich eines Eichenwaldkomplexes an der Vechte festgestellt werden. Insoweit sei anzunehmen, dass sich das potentielle Laichgewässer ca. 180 m südöstlich im Bereich eines Feuerlöschteiches befinde. Aufgrund dieser Entfernung sowie der für Amphibien unattraktiven Ackerstrukturen zwischen Trasse und potentiellem Laichgewässer seien durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibien zu erwarten. (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 6 f.). Mit diesen gutachterlichen Annahmen und Feststellungen, die sich auf die Ergebnisse der durchgeführten Bestandserfassungen sowie auf eine fachliche Bewertung der Habitatausstattung im Untersuchungsraum stützen, setzen sich die Einwendungen nicht hinreichend auseinander.

Die Einschätzung in den Antragsunterlagen, das potentielle Fortpflanzungsgewässer von Grasfrosch und Erdkröte weise mit einem Abstand von 400 Metern zur Trasse eine ausreichend weite räumliche Entfernung zur Trasse auf, wurde bestritten. Zudem unterschätze die gutachterliche Einschätzung, lediglich eine geringe Individuenzahl könnte bei der Nutzung des Sommerlebensraumes bis zur Trasse gelangen und dort überfahren werden, die Betroffenheit der beiden vorgenannten Arten [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Zudem wurde moniert, dass die Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2014 lediglich Aussagen zu Amphibien im ca. 400 m von der geplanten Trasse entfernten Feuerlöschteich enthalte, hingegen keine Angaben zum direkt überplanten Tümpel gemacht würden. Insoweit wären jedoch Kontrollerfassungen erforderlich gewesen [S 20 aus 2019 – 07.03.2019].
Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Artenschutzbeitrag wird ausgeführt, dass der angesprochene in etwa 400 Meter östlich des Trassenverlaufs gelegene Feuerlöschteich für den Grasfrosch und Erdkröte als Fortpflanzungsgewässer nutzbar sei. Beide Arten werden jedoch von Anhang IV der FFH – Richtlinie nicht erfasst und sind daher europarechtlich nicht geschützt. Ungeachtet dessen sei der Abstand zur Trasse so groß, dass Beeinträchtigungen von Individuen beider Arten nicht zu erwarten

sei. Einzelne Tiere könnten allerdings bei der Nutzung des Sommerlebensraumes bis zur Trasse gelangen und dort überfahren werden. Ihre Anzahl dürfte vor dem Hintergrund der räumlichen Abstände als gering einzuschätzen sein. (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.2, S. 7). Auf Grundlage dieser gutachterlichen Ausführungen kann unter Berücksichtigung des großen räumlichen Abstands zwischen Fortpflanzungsgewässer und Trasse eine vorhabenbedingt signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ebenso können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Arten während der Wanderungszeiten vor dem Hintergrund der räumlichen Entfernung verneint werden, weil sich nach den Ausführungen des Gutachters jedenfalls der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtern wird, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG a.E. Auch im Übrigen kommt es durch die Verlängerung Obenholt hinsichtlich der vorgenannten Amphibienarten zu keiner Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote. Soweit die Überplanung des Tümpels angesprochen ist, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 dargelegt, dass dieser aufgrund seiner strukturellen Ausprägung (Austrocknung bereits früh im Jahr, starke Verschattung und Überwucherung mit nitrophilen Arten) als Laichgewässer für Amphibien nicht geeignet sei. Im Zuge der Miterfassung von Amphibien im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen seien keine Amphibienvorkommen beobachtet werden. Insoweit wurde der Forderung nach Kontrollerfassungen für Amphibien genügt.

Es wurde vorgebracht, dass jedenfalls für Amphibien und Libellen, die im Untersuchungsraum in relevanter Dichte erwartet werden können, Erfassungen hätten erfolgen müssen, um das artenschutzrechtliche Risiko für diese Arten abschätzen zu können [S 19 aus 2019 – 06.03.2019; S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021]. Geltend gemacht wurde ferner, hinsichtlich der Libellenart Asiatische Keiljunger hätte es einer näheren Untersuchung bedurft. Die Gefährdungen der Art durch das Vorhaben seien unklar, zumal in den Antragsunterlagen unzutreffend angenommen werde, das Fließgewässer der Vechte mit seinen Flussbettstrukturen und Ufern werde durch den Straßenbau „nicht nachhaltig verändert“ [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird hinsichtlich der Amphibien auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. In Bezug auf Libellen wird im Artenschutzbeitrag ausgeführt, dass nach ihrer geographischen Verbreitung in Niedersachsen die europarechtlich streng geschützten Arten Zierliche Moosjungfer und Grüne Flussjungfer im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten seien. Für die streng geschützten Arten Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle fehle es im Untersuchungsgebiet an geeigneten Fortpflanzungsgewässern. Daher sei auch für diese Arten mit keinen Vorkommen im Untersuchungsraum zu rechnen. Die Fließgewässerart Asiatische Keiljungfer sei gegenwärtig hingegen vor allem im östlichen Niedersachsen verbreitet. Aufgrund ihrer Ausbreitung in Richtung Westen sei ein Fortpflanzungsvorkommen der Art an der Vechte nicht völlig auszuschließen. Durch das Vorhaben sei jedoch keine Gefährdung von Vorkommen der Art zu erwarten, da die Vechte hinsichtlich ihrer Flussbettstrukturen und Ufern durch das Vorhaben nicht nachhaltig verändert werde. Daher sei hinsichtlich der Artgruppe der Libellen von keiner Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote auszugehen (Artenschutzbeitrag, Unterlage

19.2, S. 7 f.) Diesen nachvollziehbaren und plausiblen Erläuterungen und Bewertungen des Gutachters schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Einwendungen ziehen mit ihrer Kritik die Belastbarkeit der gutachterlichen Feststellungen und Bewertungen nicht substantiiert in Zweifel. Ergänzend hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 ausgeführt, dass laut NLWKN die asiatische Keiljungfer in Niedersachsen (wie auch im gesamten Bundesgebiet) lange Zeit als ausgestorben bzw. verschollen gegolten habe. Erste Neufunde stammten von der Elbe bei Pevestorf (Landkreis Lüchow-Dannenberg) sowie aus dem Bereich der Weser bei Bremen und der Aller. Die Art sei, wie im Artenschutzbeitrag dargelegt, in Niedersachsen in Ausbreitung begriffen und komme laut Angaben des NLWKN ausschließlich an größeren Flüssen und Strömen vor, meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen mit strandähnlichen Uferbereichen und sauberem Wasser. Kleinere Fließgewässer würden durch die Art hingegen nur selten besiedelt. Die Vechte sei im durch das Vorhaben betroffenen Untersuchungsraum naturfern und im Regelprofil ausgebaut. Naturnahe oder strukturreiche Uferstrukturen seien im fraglichen Bereich nicht vorhanden und es fehlten insbesondere geeignete Lebensraumstrukturen, weshalb ein Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer nicht anzunehmen sei. Diesen nachvollziehbaren und plausiblen ergänzenden Darlegungen der Vorhabenträgerin schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Es wurde kritisiert, dass Molche in den Planunterlagen offenbar gar nicht erwähnt würden, obwohl sie im Untersuchungsraum zu erwarten seien und durch gezieltes Abkeschern und Einsatz von Reusen nachweisbar seien [S 19 aus 2019 – 06.03.2019; S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 dargelegt, dass die Aussage des Artenschutzbeitrags zu fehlenden Vorkommen von Libellenarten gleichermaßen für Molche gelte. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Es wurde gerügt, der europarechtlich streng geschützte Eremit könnte laut Gutachter im Planungsgebiet vorkommen, weshalb nach dieser Art aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen alten Eichenbeständen ebenso wie nach dem Hirschkäfer gezielt hätte gesucht werden müssen [S 19 aus 2019 – 06.03.2019]. Ähnliches wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Eingewendet wurde zudem, es werde unzulässig davon ausgegangen, der Eremit sei nicht beeinträchtigt, wenn nach der Fällung von Bäumen Kontrollen durchgeführt und gegebenenfalls besetzte Stämme andernorts in der Nähe des Einschlagortes aufgestellt würden, um die Brutstätten zu erhalten. Vielmehr hätte zunächst das Vorkommen des Käfers Eremit im Untersuchungsgebiet näher untersucht werden müssen, was insbesondere auch für den beabsichtigten Retentionsbereich gelte, für den in den Antragsunterlagen lediglich unzureichende Mutmaßungen im Hinblick auf den Käfer Eremit angestellt würden [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird bezüglich des Eremiten auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.3.2** verwiesen. Im Hinblick auf den Hirschkäfer hat die Vorhabenträgerin in ihrer zu der Einwendung vorgelegten

Erwiderung vom 18.08.2021 dargelegt, dass Vorkommen des Hirschkäfers im Landkreis Grafschaft Bentheim lediglich aus dem Bentheimer Wald bekannt seien.

Es wurde gerügt, zu den national geschützten Tierartengruppen (Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken, usw.) seien in den Antragsunterlagen nur allgemeine Angaben zu finden [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

11. Natur und Landschaft

11.1 Landschaftsschutz/-bild

Die Untere Naturschutzbehörde machte geltend, das Eingrünen der Trasse sei nicht ausreichend, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden bzw. diese auf ein Niveau unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu reduzieren. Namentlich bei der Brücke handele sich um ein sehr groß dimensioniertes Bauwerk, das weithin sichtbar sei. Die punktuell an der geplanten Kompensationsfläche wirkende Aufwertung könne nicht ausreichen, um die Beeinträchtigung des weiträumigen und gut einsehbaren Vechtetals vollständig zu kompensieren [S 1 aus 2019 – 11.03.2019; S 32 aus 11.2020 – 27.01.2021]. Diese Sichtweise wurde auch von Einwendern im Rahmen der Online-Konsultation vertreten [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Das Vorbringen wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.1.4** verwiesen.

Gerügt wurde, dass es selbst nach den Antragsunterlagen zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild im Siedlungsrandbereich östlich Emlichheim, im Bereich der Vechteaue südöstlich Emlichheim, der Pferdeweiden am Wilminkweg sowie im Bereich der Streusiedlung an der B 403 komme. Diese vorhabenbedingten Veränderungen des Landschaftsbildes stellten erhebliche Beeinträchtigungen dar und seien nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) unzulässig [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Ähnliches wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.1.4** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die besondere Erholungsfunktion des betroffenen Gebiets werde durch das Vorhaben zerstört, jedenfalls aber ganz erheblich nachteilig beeinträchtigt [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird insbesondere auf die Ausführungen oben unter **C.IV.2.1.4**, **C.IV.2.7.4** und **C.IV.2.2.1.4** verwiesen.

Es wurde vorgebracht, mit dem als unzulässig anzusehenden Eingriff in das bestehende Landschaftsbild korrespondiere das Regionale Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim, mit dem das Vorhaben ebenfalls nicht vereinbar sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen.

Es wurde angemerkt, dass das Vorhaben den Grünlandkomplex größer 1 ha erheblich beeinträchtige, was nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 BNatSchG gesetzlich verboten sei. Dem Grünlandkomplex komme neben seiner Bedeutung insbesondere auch für die dort befindlichen Arten (Brutvögel und Fledermäuse) als Restbestand einer ehemals weit verbreiteten bäuerlichen Kulturlandschaft auch in kulturhistorischer Hinsicht hohe Bedeutung zu. Er müsse daher in seinem Status Quo erhalten werden. Dagegen führten die Trasse und die zu ihrer Anlage erforderliche Gehölzentfernung zu einer unzulässigen Zerschneidung des Grünlandkomplexes [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.4** und **C.V.2.2.5** verwiesen.

Es wurde eingewendet, das Vorhaben führe zu einer unzulässigen erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.5** verwiesen.

Hilfsweise zu weiteren vorgebrachten Einwendungen wurde geltend gemacht, das Vorhaben verstoße gegen § 15 Abs. 1 BNatSchG. Dies gelte beispielsweise für die Inanspruchnahme der Fläche, die als Retentionsfläche vorgesehen sei, aber über kulturhistorisch schutzwürdige und auch in besonderer Weise für die Landwirtschaft geeignete Böden verfüge. Ein weiteres Beispiel sei die beabsichtigte Dammbauweise für die Straße, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft darstelle [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.1** verwiesen.

11.2 Boden und Fläche

Zu Aspekten des Schutzes von Boden und Fläche hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz, unter dem

07.05.2020 und 25.01.2021 Stellungnahmen abgegeben. Ebenso hat sich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim unter dem 25.02.2019 und 18.02.2021 zu den ihren fachlichen Aufgabenbereich betreffenden Aspekten der Planung geäußert. Die wesentlichen Inhalte dieser Stellungnahmen waren Gegenstand der im Rahmen der Online-Konsultation den zur Teilnahme berechtigten Stellen und Personen zur Verfügung gestellten Unterlage. Grundlegende Bedenken gegenüber der Zulassung des Vorhabens haben das LBEG und die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht vorgetragen. Soweit das LBEG und Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde in ihren Stellungnahmen der Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungsvorschläge unterbreitet bzw. Hinweise erteilt haben, wurden diese in den verfügenden Teil dieses Bescheids oben unter **A.V.2.6** sowie unter **A.VI.1** aufgenommen. Im Übrigen wird auf die materiell-rechtliche Würdigung der Boden- und Abfallbelange oben unter **C.V.7** verwiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde machte geltend, dass anhand des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1, Kapitel 6.1) nicht ersichtlich werde, ob bei der Berechnung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben die Bodenversiegelung durch den Einbau von Wasserbausteinen im Bereich des Brückenbauwerks sowie der Ausbau des bisher unbefestigten südlichen Unterhaltungsweges in Schotter- oder Asphaltbauweise hinzugerechnet worden seien [S 1 aus 2019 – 11.03.2019; S 32 aus 11.2020 – 27.01.2021].
In ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 hat die Vorhabenträgerin erläutert, dass die Uferböschungen der Vechte unterhalb der Brücke mit losen Wasserbausteinen der Klasse 3 gesichert, anschließend mit Oberboden angedeckt und mit einer arten- und blütenreichen Biotopmischung regionaler Herkunft (Maßnahme 14G) eingesät werden. Sie seien daher nicht als Versiegelung bilanziert worden. Anderes gelte für die Unterhaltungswege, die im Bereich der Brücke asphaltiert worden und deshalb als versiegelte Fläche einer Bilanzierung bedürften, die erfolgt sei. Die Wegeflächen unterhalb der Brücke seien im vorgelegten Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 Blatt 2) als versiegelte Fläche und die Uferbereiche als Entwicklungsfläche zur Anlage von Krautsäumen dargestellt worden. Dieser Erwiderung der Vorhabenträgerin ist die Untere Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 26.10.2021, der Planfeststellungsbehörde am 03.11.2021 vorab per E-Mail zugegangen, nicht mehr entgegengetreten.

Die Untere Naturschutzbehörde forderte, die Zwischenlagerung von Bodenaushub nicht auf naturschutzfachlich wertvollen bzw. empfindlichen Flächen vorzunehmen [S 1 aus 2019 – 11.03.2019; S 32 aus 11.2020 – 27.01.2021].

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Vorbringen durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen (Unterlage 19.1, S. 45 f.) Rechnung getragen.

Es wurde eingewendet, durch das Vorhaben würden besonders schutzwürdige und fruchtbare Böden mit hoher kulturhistorischer Bedeutung bzw. kulturgeschichtlicher Archivfunktion in Gestalt von Plaggenesch unwiederbringlich vernichtet. Die Antragsunterlagen verhielten sich hierzu nicht hinreichend [S 40 aus 2019 –

25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Ebenso wurde dieser Aspekt im Rahmen der im Jahr 2021 durchgeführten Online-Konsultation geltend gemacht [S 13 aus 2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.7** verwiesen.

Geltend gemacht wurde, dass die Planung dem rechtlich gebotenen Schutz und Erhalt der Funktionsfähigkeit der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressource „Boden“, den natürlichen Bodenfunktionen sowie den Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nicht Rechnung trage, was einen Verstoß gegen bodenschutzrechtliche Bestimmungen darstelle [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.7** verwiesen.

Es wurde gerügt, ein Verlust von Plaggenesch könne nicht im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen werden. Eine Ersatzmaßnahme sei nicht möglich, da eine solche voraussetzen würde, dass die beeinträchtigten Funktionen in gleichwertiger Weise hergestellt werden könnten. Nicht jede Maßnahme könne als Ersatz anerkannt werden [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.7** verwiesen.

Es wurde eingewendet, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Bodenentsiegelungen sowie die geplanten Nutzungsextensivierungen von Flächen einschließlich der beabsichtigten Anrechnung umzusetzender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf das Schutzgut Boden seien für einen Ausgleich des Verlusts von Plaggenesch „in gleichwertiger Weise“ nicht ausreichend, insbesondere nicht im Hinblick auf die Archivfunktion des Plaggenesches [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.7** verwiesen.

Es wurde kritisiert, dass das Vorhaben 1,5 ha Fläche beanspruche. Aufgrund der Flächenknappheit solle auch bei der gegenständlichen Planung auf eine Schonung der Ressourcen geachtet werden [S 38 aus 2019 – 15.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist mit Belangen des Bodenschutzes sowie der Landwirtschaft vereinbar. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.7** und unter **C.V.11** verwiesen.

Es wurde gerügt, dass sich das Vorkommen von Plaggenesch entgegen den Annahmen in den Antragsunterlagen nicht auf den Bereich beschränke, in dem die Straße entstehen solle. Vielmehr sei Plaggenesch auch dort vorhanden, wo die beabsichtigte Retentionsfläche hergerichtet werden solle. Die durchgeführten Untersuchungen genügten zum Nachweis des Gegenteils nicht. Das Vorhaben führe selbst im Bereich der geplanten Retentionsfläche zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Boden, wobei in den Antragsunterlagen nicht einmal

der Versuch unternommen werde, diesbezüglich eine Kompensationsmaßnahme darzustellen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.7** verwiesen.

Kritisiert wurde, selbst bei unterstellter Möglichkeit einer Kompensierbarkeit des Verlusts von Plaggenesch und Zulässigkeit der Herstellung der Retentionsfläche wäre ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden im Bezugsraum Retentionsfläche zu berücksichtigen, der bislang in den Antragsunterlagen nicht erwähnt werde [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.7** verwiesen.

11.3 Sonstiges

Eingewendet wurde, dem Vorhaben stehe der sog. „Niedersächsische Weg“ entgegen, insbesondere auch in seiner konkreten Ausgestaltung für das Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim [S 39 aus 11.2020 – 16.03.2021 – nach Ablauf der Äußerungsfrist].
Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Einwendung vom 16.03.2021 wurde nach Ablauf der Äußerungsfrist am 29.01.2021 und damit verspätet erhoben. In der Sache ist der „Niedersächsische Weg“ eine Vereinbarung zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Politik, welche die Akteure verpflichtet, konkrete Maßnahmen für einen verbesserten Natur-, Arten- und Gewässerschutz umzusetzen. Zur Umsetzung des „Niedersächsischen Wegs“ sind verschiedene Gesetze, etwa das Niedersächsische Ausführungsgesetz des Bundesnaturschutzgesetzes oder das Niedersächsische Wassergesetz, anzupassen. Inwieweit das Vorhaben konkret gegen im „Niedersächsischen Weg“ getroffene Vereinbarungen bzw. deren Umsetzung verstößt, ist in der Einwendung weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Aus den genannten Gründen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Es wurde darum gebeten, bezogen auf die Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin eine Berechnung über die CO_2-Produktion der vorhabenbedingt zu beseitigenden Bäume vorzulegen [S 41 aus 11.2020 – 06.05.2021 – nach Ablauf der Äußerungsfrist]. Diese Forderung wurde im Rahmen der 2021 durchgeführten Online-Konsultation erneut vorgebracht [S 11 aus 2021 – 16.07.2021]. Ein anderer Einwender machte unter Geltendmachung des CO_2-Ausstoßes im Rahmen der Online-Konsultation geltend, das Vorhaben sei unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes als schädlich und damit als unzulässig anzusehen [S 13 aus 06.2020 – 15.07.2021].

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Einwendung vom 06.05.2021 wurde nach Ablauf der Äußerungsfrist am 29.01.2021 und damit verspätet erhoben. In der Sache fehlt es für die Forderung bzw. Bitte an einer Rechtsgrundlage. Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Klima/Luft verweisen wir auf die Ausführungen oben unter **C.IV.2.6**. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

12. Maßnahmen- und Kompensationskonzept

Im Rahmen der zwischen den Jahren 2019 bis Ende 2020/2021 durchgeführten Behördenbeteiligungsverfahren hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim wiederholt zum Maßnahmen- und Kompensationskonzept der Planung Stellung genommen. Die Inhalte der verschiedenen Stellungnahmen waren Gegenstand der thematischen Zusammenfassung, die im Rahmen der zwischen dem 28.06.2021 und 19.07.2021 durchgeführten Online-Konsultation den zur Teilnahme berechtigten Stellen und Personen zugänglich gemacht worden ist. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihren letzten beiden Stellungnahmen vom 27.01.2021 sowie insbesondere vom 26.10.2021 Nebenbestimmungsvorschläge unterbreitet, bei deren Festsetzung im Bescheid die Fachbehörde das Vorhaben als materiell zulassungsfähig erachtet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Nebenbestimmungsvorschläge der Unteren Naturschutzbehörde, die insbesondere für verschiedene CEF-Maßnahmen die Durchführung eines maßnahmenbezogenen Monitorings vorsehen, oben unter **A.V.2.1** als Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbescheid verbindlich festgesetzt. Da die seitens der Unteren Naturschutzbehörde unterbreiteten Nebenbestimmungsvorschläge durch die Planfeststellungsbehörde in verbindlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen festgeschrieben worden sind, bedarf das Vorbringen der Fachbehörde, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt, keiner weiteren Erwiderung durch die Planfeststellungsbehörde (siehe insoweit § 38 Abs. 4 NStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Die Untere Naturschutzbehörde forderte, die Bewertung der im LPB (Unterlage 19.1, Seite 80) aufgeführten Flächen für die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen 7A, 8A und 9A zu überarbeiten. Aufgrund ihrer straßennahen Lage und der damit verbundenen Belastungen könnten solche Maßnahmen in der Regel nicht der Kompensation für Biotop-, Habitat- und Bodenfunktionen dienen. Anhand der Planunterlagen sei nicht ersichtlich, inwieweit die erforderlichen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Sichtflächen an den Knotenpunkten der neuen Trasse den Biotopwert und das Entwicklungsziel der neu anzulegenden Wallhecken beeinträchtigten. Im Übrigen seien den Ausgleichsflächen im Wirkraum der geplanten Trasse in erster Linie Funktionen für das Landschaftsbild, Abschirmung von Immissionen oder Leit- und Sperrfunktionen beizumessen (z.B. für die Fledermäuse) [S 1 aus 2019 – 11.03.2019; S 32 aus 11.2020 – 27.01.2021].
In ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 hat die Vorhabenträgerin erläutert, dass den genannten Maßnahmen wie seitens der Unteren Naturschutzbehörde dargestellt, in erster Linie Funktionen für das Landschaftsbild sowie zur Abschirmung und als Leit-/Sperrfunktion zukomme und ihnen eine besondere Funktion (z.B. als CEF-Maßnahme

zur Entwicklung von Ersatzhabitaten für Brutvögel) nicht beigemessen werde. Gleichwohl eigneten sich die Maßnahmen auch als Lebensraum für Brutvögel sowie zur Regeneration der Bodenfunktion. Die straßennahen Belastungen stünden der Kompensation für Biotop-, Habitat- und Bodenfunktionen nicht entgegen. Hinsichtlich des Lebensraums für Brutvögel würden sich zwar eher weniger empfindliche Arten einfinden. Ebenso wenig könnten auch Vorkommen von gefährdeten oder sogenannten planungsrelevanten Arten für straßennahe Gehölzstrukturen grundsätzlich ausgeschlossen werden, was sich etwa in den durchgeführten Bestandskartierungen zeige. Dies gelte insbesondere für die Maßnahme 9A, die durch die Gehölzpflanzungen auf den Dammböschungen des Brückenbauwerkes abgeschirmt werde. Eine Störung der genannten Gehölzstrukturen im Rahmen der Unterhaltungspflege sei nicht erkenn-bar. Diese betreffe vor allem die Mahd der Bankette und der den Hecken vorgelagerten Säume auf den Böschungen/Gräben, die entsprechend der Maßnahmenbeschreibung extensiv zu unterhalten seien. Die Unterhaltung der Gehölzstrukturen sei auf ein Auf-den-Stock-setzen zu reduzieren, dass zur Sicherung der abschirmenden Funktion abschnittweise und im Turnus von 10 - 15 Jahren durchzuführen sei. Dies entspreche dem für Wallhecken typischen Pflegerückschnitt zum dauerhaften Erhalt eines dichten, geschlossenen Bestandes. Die erforderliche Einhaltung der Sichtflächen habe keinen Einfluss auf die Biotopfunktion und das Entwicklungsziel der Wallhecken, da sie sich vollständig außerhalb der Sichtdreiecke befänden. Die Maßnahmen trügen entgegen der Annahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Regeneration der Bodenfunktionen bei. Im Zuge der Maßnahme 7A sei eine Entsiegelung und damit eine Wiederherstellung des Bodenkörpers vorgesehen. In den anderen Bereichen trügen die Maßnahmen durch die damit verbundene Nutzungsextensivierung bzw. den Nutzungsverzicht zur Regeneration des Bodens bei. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gem. RLuS (Ausgabe 2012) bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 Kfz/24h mit üblichen Schwerverkehrsanteilen und normalen Wetterlagen auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten seien. Die für die Vorzugsvariante 200 prognostizierte Verkehrsstärke von 1.400 Kfz/24h liege weit unter der in den RLuS genannten Grenze. Diesen Erläuterungen der Vorhabenträgerin ist die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2021 nicht mehr entgegengetreten. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die seitens der Vorhabenträgerin vorgebrachte vertiefende Erläuterung als nachvollziehbar und einleuchtend begründet. Eine Überarbeitung des Maßnahmenkonzepts war daher nicht zu erfordern. Ergänzend wird insgesamt auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.1** und **C.V.2.2.2** verwiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde machte geltend, dass die als straßenbautechnische Verminderungsmaßnahme vorgesehene Erhöhung der technisch notwendigen lichten Höhe des Brückenbauwerks zwar ein Unterfliegen des Hindernisses durch Vögel und Fledermäuse ermögliche. Indes sei die landgebundene Fauna nicht berücksichtigt worden. Die Bedeckung der Uferbereiche unter der Brücke mit Wasserbausteinen und die Befestigung der Wege in Asphaltbauweise würden bezogen für landgebundene Tiere die Barrierewirkung der Brücke verstärken, solange nicht gemäß dem Gestaltungsprinzip aus der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) herausgegebenen Arbeitshilfe „Anforderungen an Querungshilfen“ (Skripten 465, 2017, S. 27) der

Durchlass möglichst hoch, naturnah und mit breiten Nebenflächen gestaltet sei [S 1 aus 2019 – 11.03.2019; S 32 aus 11.2020 – 27.01.2021]. Anhand der Unterlagen sei nicht erkennbar, ob die Maßnahme 14 G die Anforderungen der Arbeitshilfe des BfN genüge [S 32 aus 11.2020 – 27.01.2021].
In ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 hat die Vorhabenträgerin vertiefend dargelegt, dass die Dimensionierung (lichte Höhe und Weite) des Brückenbauwerks so erfolgt, dass die Kriterien des „Merkblatts zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ, FGSV 2008) bezüglich der Querung durch Vögel und Fledermäuse eingehalten werden. Für die landgebundene Fauna ermöglichten die Ufer-/ Böschungsbereiche sowie die unterführten Wege eine Unterquerung der Brücke. Zur weiteren Verbesserung der Funktion als Querungshilfe sei entsprechend der Maßnahme 14 G eine möglichst naturnahe Gestaltung der Uferböschungen vorgesehen. Die notwendige Ufersicherung mit Wasserbausteinen werde dabei als sogenannte schlafende (d.h. unsichtbare) Sicherung ausgeführt. Die Steine würden oberflächlich mit Boden angedeckt und die Fläche anschließend durch Ansaat einer naturnahen Hochstauden- bzw. Uferstaudenflur begrünt. Die Ansaat erfolge dabei unter Verwendung von Saatgut aus regionaler Herkunft. Darüber hinaus würden die Seitenräume entlang der unterführten Unterhaltungswege gemäß Maßnahme 13 G als Krautsäume entwickelt (ebenfalls durch Ansaat mit Regiosaatgut). Die auf diese Weise entstehenden vielfältig strukturierten und ausreichend breiten terristrischen Bereiche entsprächen dem im BfN-Skript genannten Gestaltungsprinzip, wonach Durchlässe immer möglichst hoch und immer mit naturnaher Ufergestaltung sowie breiten Nebenflächen gestaltet werden sollten, damit sie von einem weiten Artenspektrum (Fledermäuse, Marder, Amphibien, Laufkäfer etc.) nutzbar sind. Zu diesen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Erläuterungen der Vorhabenträgerin hat sich die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2021 nicht weiter eingelassen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde tragen die seitens der Vorhabenträgerin dargelegten Aspekte den Kritikpunkten der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.01.2021 inhaltlich Rechnung. Ergänzend wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.1.1** verwiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde forderte, den unbefestigten Weg im Bereich der Kompensationsfläche am Vechte-Altarm aufzugeben oder umzulegen, um den Kompensationserfolg, insbesondere der CEF-Maßnahmen, nicht zu gefährden [S 1 aus 2019 – 11.03.2019; S 32 aus 11.2020 – 27.01.2021].
Der Forderung wird durch die mit E-Mail der Vorhabenträgerin vom 07.10.2021 vorgelegte Erklärung der Gemeinde Emlichheim vom 04.10.2021 über die Zustimmung zur Verlegung eines Teilabschnitts des Wanderweges „Auf den Spuren der Podagristen“ im Bereich der geplanten Retentions- und Kompensationsfläche für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt entsprochen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen forderte, die Kompensationsmaßnahmen zu verdichten. Es würden laut Tabelle 7 landwirtschaftliche Nutzfläche im Umfang von 1,96 ha aus der Produktion genommen. Auf einer Fläche von 8,165 ha sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt werden. Diesbezüglich sei davon auszugehen, dass gemäß Tabelle 15 unter anderem ca. 6,9 ha bisher als Acker genutzte Fläche zur Verfügung gestellt werde. Der Anteil an Ackerland, der aus der

Produktion genommen werde, übersteige das Maß der neu versiegelten Fläche um mehr als das Dreifache [S 8 aus 2019 – 27.02.2019; S 30 aus 03.2020 – 11.05.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird insgesamt auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.1** und **C.V.2.2.2** verwiesen.

Es wurde eingewendet, der Artenschutzbeitrag gehe fehlerhaft von der Annahme aus, der vorgesehene Retentionsraum könne im vorliegenden Fall zugleich auch Kompensationsfläche sein. Hierbei werde verkannt, dass die Flächen bei Hochwasserereignissen immer wieder zerstört würden, weshalb ihre „doppelte“ Berücksichtigung als Retentions- und Kompensationsfläche ausscheide [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Möglichkeit, dass Ausgleichsmaßnahmen multifunktional wirken können, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 24.03. 2011 − 7 A 3.10, NVwZ 2011, 1124, 1127 f., Rn. 54 f.)

Gerügt wurde, dass die Beschaffung von Kompensationsflächen lediglich geplant, jedoch nicht durch Kauf oder Baulast nachgewiesen worden sei. Eine Sicherung der Kompensationsflächen scheide für die Verlängerung Obenholt auch unter Berücksichtigung etwaiger übergeordneter Gründe der Raumordnung aus, da die in Aussicht genommenen Flächen in einem Überschwemmungsgebiet lägen. Für eine denkbare Ausgleichsabgabe fehle es an einem Begleitplan [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die in der Planung vorgesehenen Kompensationsflächen stehen der Vorhabenträgerin, wie diese in ihrer Erwiderung vom 25.08.2021 gegenüber der Planfeststellungsbehörde nochmals ausdrücklich versichert hat, zur Verfügung und sind entsprechend gesichert. Unter welchem Gesichtspunkt Gründe der Raumordnung der Sicherung der Kompensationsflächen entgegenstehen sollen, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

Es wurde vorgetragen, dass eine Kompensation nicht möglich sei, da der für vorhabenbedingt erforderliche Eingriff irreversible Schäden unmittelbar im betroffenen Landschaftsschutzgebiet hervorrufe [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.6** verwiesen.

Es wurde gerügt, dass bezüglich der Brutvögel die geplante Kompensationsfläche in zu geringem Umfang und falsch berechnet worden sei. Es sei eine Kompensation von 150.000,00 m² erforderlich [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) sind CEF-Maßnahmen im Umfang von 5,3 ha vorgesehen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Tieren flächenmäßig vollständig ausgeglichen. Zur ergänzenden Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.1.1** und **C.V.2.2.2** verwiesen.

Es wurde eingewendet, für den Bereich der Retentionsfläche sei fehlerhaft nicht auf den dortigen Plaggenesch eingegangen worden. Zu Unrecht sei der tatsächliche Verlust der Fläche nicht in die Kompensation eingerechnet worden [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.7** verwiesen.

Es wurde vorgetragen, dass die geprüften Trassenvarianten 100 und 200 bezüglich ihrer Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse ähnlich schwerwiegende Eingriffe zur Folgen hätten, welche durch entsprechende CEF- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden sollten [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Der Vortrag ist zutreffend (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 51 f.). Im Rahmen der Gesamtabwägung erweist sich die Variante 200 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als insgesamt vorzugswürdige Trassenführung (**C.III)**.

Es wurde gerügt, dass keine Kompensationsmaßnahmen für höhlenbrütende Vogelarten vorgesehen sind. Dies sei fachlich nicht zu begründen und sei grob fehlerhaft. Es wurde außerdem eingewendet, dass neben den für Fledermäuse vorgesehenen Nistkästen auch Ersatzlebensräume geschaffen werden müssten. Diese müssten zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits zur Verfügung stehen und es müsse eine dauerhafte Sicherung gewährleistet sein [S 34 aus 11.2020 – 27.01.2021]. Ähnliches wurde im Rahmen der Online-Konsultation von einem Einwender vorgetragen [S 13 aus 06.2020 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen für höhlenbrütende Vogelarten vor. Die Maßnahmen 5.4 V_{CEF}, 5.5 V_{CEF}, 5.6 V_{CEF}, 5.8 V_{CEF} und 5.9 V_{CEF} ist die Anbringung von Nistkörben bzw. Nistkästen für Höhlenbrüter vorgesehen. Darüber hinaus sehen die Maßnahmen 5.1 V_{CEF}, 5.2 V_{CEF} und 5.3 V_{CEF}, 10 A und 11 A die Entwicklung von Ersatzhabitaten für Brutvögel vor. Die Anbringung der Nistkästen erfolgt im Umfeld der in der Planung zur Entwicklung vorgesehenen Maßnahmenflächen, wodurch die Wirksamkeit der Niststätten zusätzlich gefördert werden soll. Ausweislich der durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss festgeschriebenen Maßnahmenblätter müssen die Ersatzhabitate vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt sein. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich sofort mit dem Eingriff zur Verfügung stehen; die zeitliche Kontinuität der Lebensstätte muss gesichert sein. Es ist jedoch nicht so, dass mit dem in Rede stehenden Eingriff erst begonnen werden darf, wenn die jeweilige funktionserhaltende Maßnahme nachweislich wirksam geworden ist. Zu verlangen ist lediglich, dass die neu geschaffenen bzw. aufgewerteten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von den eingriffsbetroffenen Individuen mit mindestens hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 31.07.2018 – 7 KS 17/16, BeckRS 2018, 20559, Rn. 333). Diese Voraussetzung liegen bezüglich der Maßnahmenplanung der Vorhabenträgerin erfüllt. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2021 die fachliche Eignung der in der Planung vorgesehenen CEF-Maßnahmen bestätigt und ergänzend die Durchführung eines maßnahmenbezogenen Monitorings gefordert, welches die Vorhabenträgerin unter **A.V.2.1 Nr. 3** verbindlich festgeschrieben hat.

Es wurde vorgebracht, dass infolge des für verschiedene geschützte Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) vorhabenbedingt zu erwartenden Lebensraum- und Funktionsverlusts im weiteren Umfeld der Trasse bzw. im Raum Emlichheim eine Aufwertung besiedelbarer Lebensräume in einem erheblichen Umfang erforderlich sei (z.B. Sicherung von Höhlen- und Kopfbäumen, Gehölzentwicklung). In von stark

gefährdeten Wiesenvogelarten besiedelten Bereichen sollten keine Anpflanzungen erfolgen, da diese für Ansiedlung und Reproduktionserfolg dieser Arten regelmäßig mit negativen Auswirkungen verbunden seien [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind nach der Planung der Vorhabenträgerin östlich der geplanten Straße und außerhalb des Wirkbereiches konzentriert. Durch die Maßnahmen erfolgt für die genannten Artengruppen eine Aufwertung der Habitateignung. Im Übrigen kommen nach den durchgeführten Bestandserfassungen im Untersuchungsraum des Vorhabens keine Wiesenvogellebensräume und insbesondere keine stark gefährdeten Wiesenvögel nicht vor.

Es wurde gefordert, dass über die in der Planung vorgesehene Kompensation hinaus für die Arten Waldohreule, Gartenrotschwanz, Star und Trauerschnäpper zusätzliche Nistgelegenheiten geschaffen werden müssten, da nicht sicher sei, dass diese angenommen werden bzw. aufgrund von Konkurrenz zu anderen Arten auch angenommen werden könnten [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.3.3** verwiesen. Nach den Darlegungen der Vorhabenträgerin in der Erwiderung vom 18.08.2021 orientieren sich vorgesehenen Anzahlen der Nisthilfen, welche im Rahmen von CEF-Maßnahmen pro betroffenem Brutpaar anzubringen sind, an den Angaben in den Maßnahmensteckbriefen des LANUV NRW (2013). Für den Star würden beim LANUV noch Maßnahmen für die Art beschrieben. Üblich seien jedoch 3 Nisthilfen pro Brutpaar. Von den sieben Starenrevieren würden drei vollständig überplant. Hierfür seien Ersatzhabitate als Ausgleich zu schaffen. Das Revier nördlich der Vechte befinde sich bereits gegenwärtig in einer vorbelasteten Umgebung. Die Erreichbarkeit der östlichen Flächen werde zwar durch die Trasse erschwert. Im Norden und Süden seien weitere Nahrungsflächen vorhanden. Daher sei davon auszugehen, dass in Verbindung mit den abschirmenden Gehölzpflanzungen entlang der Trasse das Revier bestehen bleibt. Dieser fachlichen Ableitung der Anzahl der Nisthilfen ist die Einwendung nicht substantiiert entgegengetreten.

Es wurde gefordert, für die Arten Rauchschwalbe, Dohle, Grauschnäpper, Feldsperling und Waldkauz zusätzliche Nisthilfen vorzusehen [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 dargelegt, dass ein Revier der Rauchschwalbe im Bereich der Effektdistanz zu der geplanten Trasse liege. Das Bruthabitat sowie die Nahrungsflächen im Osten und Süden blieben bei der seitens der Vorhabenträgerin befürworteten, durch den vorliegenden Beschluss planfestgestellten Trassenführung gemäß der Variante 200 jedoch vollständig erhalten. In Verbindung mit den geplanten Verminderungsmaßnahmen zur Abschirmung der Straße (dichte Gehölzpflanzungen) sei eine Betroffenheit der Rauchschwalbe ausgeschlossen werden. Von einer Betroffenheit von Dohlen sei nicht auszugehen, da die Art zum einen störungstolerant sei und zu anderen in räumlicher Umgebung zur Trasse Ausweichhabitate in ausreichendem Umfang vorhanden seien. Das Revier des Grauschnäppers liege knapp außerhalb der Effektdistanz. Da Grauschnäpper relativ störungstolerant seien, sei nicht anzunehmen, dass das Revier aufgegeben wird. Das Revier des Feldsperlings im Bereich einer Hofstelle westlich der B403 werde ebenso wenig direkt

durch das Vorhaben der Verlängerung Obenholt betroffen. Da durch die B403 sowie die K16 bereits eine erhebliche Vorbelastung bestünden, sei nicht von einer Betroffenheit bzw. Verdrängung der Art auszugehen. Der Abstand des Waldkauzreviers zur Trasse liege zwar innerhalb der Effektdistanz dieser Art. Zwischen der Trasse und dem Brutplatz seien allerdings abschirmende Gehölz-/ Heckenstrukturen vorhanden. Darüber hinaus würden weitere abschirmende Gehölzpflanzungen entlang der Trasse angelegt. Es sei daher anzunehmen, dass der Brutplatz erhalten bleibe. Nahrungsflächen im näheren Umfeld sowie in Richtung Osten seien weiterhin erreichbar, so dass nicht mit einer Aufgabe des Reviers zu rechnen sei. Ein mögliches Kollisionsrisiko werde durch die vorgenannten straßenbegleitenden Gehölzanpflanzungen, die als Überflughilfe und als Abschirmung dienen, vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß vermindert. Die Planfeststellungsbehörde hat diese nachvollziehbaren und einleuchtend begründeten Darlegungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und macht sich diese zu eigen.

Zu den geplanten CEF-Maßnahmen 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7 und 5.9 V wurde angemerkt, dass die Anbringung von für Vögel geeigneten Nisthilfen grundsätzlich begrüßt, gleichzeitig aber die nötige Kontrolle und das Führen von Protokollen sowie die Instandhaltung der Nistkästen unterstrichen werde. Erforderlich sei jedoch eine Erhöhung der Anzahl der Nisthilfen bzw. der Fledermaussommerquartiere [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Dem Vorbringen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die oben unter **A.V.2.1 Nrn. 1**, **2**, **3**, **4** und **6** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Zur geforderten Anzahl der Erhöhung von Nisthilfen wird auf die vorstehenden Erwiderungen verwiesen. Zur geforderten Erhöhung der Ersatzquartiere für Fledermäuse ist zu sagen, dass im Rahmen der durchgeführten Baumhöhlenkartierung innerhalb des Trassenbereichs insgesamt 15 betroffene Bäume mit Baumhöhlen/Spalten ermittelt worden sind, die als potentielle Quartierstrukturen geeignet sind. Zum Ausgleich dieses Verlustes potentieller Quartierstrukturen werden pro Baum zwei Fledermauskästen angesetzt. Insgesamt werden damit 30 Fledermauskästen im funktionalen räumlichen Zusammenhang angebracht (Maßnahme 5.7 V_{CEF}). Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Für die Turteltaube wurde eine Kombination von habitaterhaltenden und -verbessernden Maßnahmen gefordert [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Etwaige vorhabenbedingte Störungen der Turteltaube wird nach der Maßnahmenplanung der Vorhabenträgerin durch die Entwicklung von Ersatzhabitaten (5.1 V_{CEF} – 5.3 V_{CEF}) begegnet. Unter ergänzender Berücksichtigung des behördlich verfügten maßnahmenbezogenen Monitorings (**A.V.2.1 Nr. 3**) wird eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden.

Es wurde gefordert, für Fledermäuse mindestens 35 Ersatzquartiere anzubringen [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Rahmen der durchgeführten Baumhöhlenkartierung wurden insgesamt 15 betroffene Bäume innerhalb des Trassenbereichs identifiziert, welche Baumhöhlen/Spalten aufwiesen, welche als potentielle Quartierstrukturen geeignet sind. Zum Ausgleich dieses Verlustes

potentieller Quartierstrukturen werden pro Baum zwei Fledermauskästen angesetzt. Insgesamt werden damit 30 Fledermauskästen im funktionalen räumlichen Zusammenhang angebracht (Maßnahme 5.7 V_{CEF}). Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Es wurde darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen (einschließlich Nistkästen, Nisthilfen) vor Beginn des Eingriffs wirksam sein müssten und einer sorgfältig abgeleiteten fachlichen Begründung, einer spezifischen Maßnahmenplanung sowie einer Wirksamkeitskontrolle bedürften [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Der Einwendung wird in der Sache Rechnung getragen. Ausweislich der durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss festgeschriebenen Maßnahmenblätter müssen die Ersatzhabitate vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt sein. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich sofort mit dem Eingriff zur Verfügung stehen; die zeitliche Kontinuität der Lebensstätte muss gesichert sein. Es ist jedoch nicht so, dass mit dem in Rede stehenden Eingriff erst begonnen werden darf, wenn die jeweilige funktionserhaltende Maßnahme nachweislich wirksam geworden ist. Zu verlangen ist lediglich, dass die neu geschaffenen bzw. aufgewerteten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von den eingriffsbetroffenen Individuen mit mindestens hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 31.07.2018 – 7 KS 17/16, BeckRS 2018, 20559, Rn. 333). Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich derjenigen CEF-Maßnahmen mit längerer Entwicklungsdauer ein maßnahmenbezogenes Monitoring angeordnet, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zusätzlich abzusichern.

Gerügt wurde, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen seien nach Art und Umfang bei Weitem nicht ausreichend, um den Kompensationsbedarf im Hinblick auf die verlorengehenden Habitat- bzw. Lebensraumfunktionen nur annähernd zu befriedigen. Für den Eingriff in den Funktionsbereich Tiere und Pflanze seien entgegen der Planung nicht lediglich Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 2,336 ha, sondern von mindestens 10 ha vorzusehen [S 19 aus 2019 – 06.03.2019]. Zudem wurde die Darstellung im Erläuterungsbericht, wonach es bei einer Gegenüberstellung von Kompensationsbedarf und -maßnahmen zu einem Überschuss von 1,4 ha komme, in Zweifel gezogen, da für besondere Böden ein erhöhter Kompensationsbedarf bestehe, der im Ergebnis dazu führe, dass kein nennenswerter Überschuss verbleibe [S 20 aus 2019 – 07.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 vertiefend dargelegt, dass der Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß den von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Geschäftsbereich Naturschutz, herausgegebenen Hinweisen „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen“ ermittelt worden sei. Hierbei handele es sich um ein fachlich anerkanntes Bilanzierungsverfahren, das regelmäßig bei Straßenbauvorhaben in Niedersachsen zur Anwendung komme. Dieser Darlegung schließt sich die Planfeststellungsbehörde inhaltlich an. Für die vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft hat die Vorhabenträgerin einen Kompensationsbedarf von

insgesamt 3,738 ha ermittelt. Zusätzlich sind in der Planung der Vorhabenträgerin CEF-Maßnahmen zu einem Flächenumfang von 5,3 ha vorgesehen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 89). Nach dem Prinzip der Multifunktionalität decken die funktional erforderlichen CEF-Maßnahmen zumindest teilweise den Kompensationsbedarf gemäß der Eingriffsregelung ab. Nach Anrechnung der Maßnahmen besteht ein Kompensationsbedarf von 6,765 ha, dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Größe von insgesamt 8,165 ha gegenüberstehen. Durch die Kompensationsplanung werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht nur vollständig ausgeglichen, sondern es besteht ein Überschuss von 1,4 ha (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 90). Diese Darlegung in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung wird durch die Einwendung inhaltlich nicht substantiell in Zweifel gezogen. In Bezug auf das Vorbringen zu einem weitergehenden Kompensationsbedarf für besondere Böden wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.7** verwiesen.

Es wurde eingewendet, in den Planunterlagen fehle offensichtlich eine spezielle Abarbeitung des Eingriffs im Hinblick auf geschützte Grünlandflächen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionen Bruthabitate für Vogelarten, freier Überflugraum, Nahrungshabitate für fliegende und am Boden nahrungssuchende Vögel sowie für Fledermäuse. Durch den Bau der verlängerten Straße Obenholt werde der in der Region erheblich an Flächenanteilen verlierende, für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten wichtige Biotoptyp „Extensives Grünland“ in großem Umfang zerstört und die angrenzenden Grünlandflächen erheblich entwertet würden, weshalb der – mindestens 7,5 ha umfassende – Kompensationsbedarf für den beanspruchten Biotoptyp neu zu berechnen sei [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Anforderungen der Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) werden umfassend und vollständig abgearbeitet. Zur diesbezüglichen Begründung wird zunächst auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.1** und **C.V.2.2.2** verwiesen. Ergänzend hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 dargelegt, dass die betroffenen Grünlandflächen der Wertstufe III zugeordnet worden seien. Insgesamt würden durch das Vorhaben Grünlandflächen und Säume der Wertstufe III zur Größe von 0,950 ha überplant. Dieser Verlust sei im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesem Ansatz, der sich methodisch auf die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Geschäftsbereich Naturschutz, herausgegebenen Hinweise „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen“ stützt. Dem beschriebenen Eingriff in Grünlandflächen steht unter Zugrundelegung der Maßnahmen 5.2 V_{CEF} und 11 A die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland auf einer Fläche von insgesamt 4,3 ha gegenüber. Insofern wird eine funktional gleichwertige Kompensation des Grünlandverlustes erreicht. In gebietsschutzrechtlicher Hinsicht wird insoweit auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.4** und **C.V.2.2.5** verwiesen.

Bezüglich der Maßnahme „5.1 V_{CEF} Entwicklung einer Dauerbrache“ sei hinsichtlich der zur Maßnahmendurchführung vorgesehenen Fläche zu prüfen, ob im Sinne des langfristigen Ziels eine Aushagerung des Areals neben einer jährlichen, nach der Samenreife erfolgenden Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes zumindest ein teilweises

Abschieben der Fläche vor Einsaat mit Regio-Saatgut erfolgen könne, um im Zusammenwirken mit einer abwechslungsreichen Bodenmodellierung dem Ziel einer „Entwicklung eines vielfältigen, strukturreichen Biotopkomplexes und Schaffung eines attraktiven Lebensraumes für die Tierwelt“ näherkommen zu können [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Dem Vorbringen wurde durch eine von der Vorhabenträgerin im Zuge der 1. Planänderung vorgenommene Anpassung des durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgeschriebenen Maßnahmenblatts für die Maßnahme 5.1 V_{CEF} Rechnung getragen.

Bezüglich der Maßnahme „5.2 V_{CEF} Entwicklung von Extensivgrünland mit eingegliederten Strauch- bzw. Gebüschbeständen“ wurde auf das Vorbringen zur Maßnahme 5.1 V_{CEF} verwiesen und gefordert, die lückige Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen (Haselnuss, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Schwarzdorn, Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, Gewöhnlicher Schneeball und Feldahorn) vorzunehmen und auf als gebietsfremd geltende Arten (Echte Mehlbeere, Heckenkirsche) zu verzichten [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Dem Vorbringen wurde durch eine von der Vorhabenträgerin im Zuge der 1. Planänderung vorgenommene Anpassung des durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgeschriebenen Maßnahmenblatts für die Maßnahme 5.2 V_{CEF} Rechnung getragen.

Es wurde unter Verweis auf Spuren von Lagerfeuern und Müllablagerungen am Waldesrand gefordert, den bisher stark frequentierten Weg zwischen der Maßnahme 5.2 V_{CEF} und dem nördlich angrenzenden Waldareal rückzubauen oder zu sperren, um das Ziel der gesamten Kompensationsmaßnahmen nicht zu gefährden. Zudem müsse über eine spätere, zeitlich begrenzte Beweidung der Fläche mit einer alten regionalen Haustierrasse erwogen werden [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Der Forderung wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde durch die mit E-Mail der Vorhabenträgerin vom 07.10.2021 vorgelegte Erklärung der Gemeinde Emlichheim vom 04.10.2021 über die Zustimmung zur Verlegung eines Teilabschnitts des Wanderweges „Auf den Spuren der Podagristen“ im Bereich der geplanten Retentions- und Kompensationsfläche für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt hinreichend entsprochen.

Es wurde angemerkt, dass zur Kompensation anzubringende Vogelnist- und Fledermauskästen jährlich gereinigt und gewartet werden müssten, um ihre Funktion erfüllen zu können [S 20 aus 2019 – 07.03.2019].
Dem Vorbringen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung **A.V.2.1 Nr. 6** hinreichend Rechnung getragen. Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 18.08.2021 gegenüber der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, den Hinweis auf jährliche Reinigungs- und Wartungsarbeiten der Vogelnistkästen und Fledermauskästen in der Maßnahmenplanung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend zu ergänzen.

Von einer anerkannten Umweltvereinigung wurde angemerkt, dass durchgeführte Ortsbegehungen Hinweise auf die Nutzung bestimmter Waldbereiche als illegale

„Übungsplätze“ von Mountainbikern und Motocrossrädern ergeben hätten, weshalb Maßnahmen zur Beruhigung der Bereiche erforderlich seien [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Illegale Nutzungen bestimmter im Vorhabengebiet gelegener Waldgebiete durch Mountainbiker und Motocrossräder stellen keine Wirkfaktoren des planfestgestellten Straßenbauvorhabens dar und können diesem auch nicht zugerechnet werden. Soweit sich das Vorbringen auch auf den unbefestigten Weg im Bereich der geplanten Kompensationsfläche am Vechte-Altarm erstreckt, wird der Forderung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde durch die mit E-Mail der Vorhabenträgerin vom 07.10.2021 vorgelegte Erklärung der Gemeinde Emlichheim vom 04.10.2021 über die Zustimmung zur Verlegung eines Teilabschnitts des Wanderweges „Auf den Spuren der Podagristen“ im Bereich der geplanten Retentions- und Kompensationsfläche für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt hinreichend entsprochen.

Die geplante Erhaltung von Fichten und Kiefern innerhalb sowie im Randbereich des Gehölzbestandes, um u.a. Niststandorte von Waldohreulen zu wahren, wurde begrüßt. Allerdings seien die noch (in schlechtem Zustand) im Waldgebiet verbliebenen Wacholder, die früher charakteristisch für das Sandgebiet gewesen seien und verschiedenen Kleinvogelarten wie Bluthänfling und Schwanzmeise als Brutplatz dienten, freizustellen [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Der Forderung wird durch oben unter **A.IV. Nr. 4** angeführte Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen.

Im Hinblick auf die Planung des Retentionsbeckens und der Schaffung einer diesbezüglichen Ausgleichsfläche wurde teilweise gefordert, die Sohle des temporären Stillgewässers sowie dessen unmittelbare Umgebung nicht mit Oberboden abzudecken [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Der Forderung wird durch oben unter **A.IV. Nr. 5** angeführte Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen.

Unter Verweis auf Besiedlungen der Vechte und ihrer Nebengewässer durch Fischotter und Biber und deren Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität wurde gefordert, den an die geplante Ausgleichsfläche für das Retentionsbecken angrenzenden Vechte-Altarm in die Kompensationsplanung einzubeziehen [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig kompensiert. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.2.1** und **C.V.2.2.2** verwiesen. Aus diesem Grund ist eine Einbeziehung des Vechte-Altarms in die Kompensationsmaßnahmenplanung nicht erforderlich. Im Übrigen bleibt die Durchgängigkeit der Vechte durch das geplante Brückenbauwerk bestehen. Ebenso bleibt die Wanderung und Ausbreitung von Arten (z.B. Biber und Fischotter) entlang der Vechte auch unter Berücksichtigung des neuen Brückenbauwerks gewährleistet. Insoweit wird zur Begründung insbesondere oben auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen

Es wurde gefordert, zur Kontrolle einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung eine Umweltbaubegleitung einzusetzen [S 19 aus 2019 – 06.03.2019].

Der Forderung wird durch die in der Planung der Vorhabenträgerin vorgesehene Maßnahme 3V entsprochen.

Eingewendet wurde, dass es infolge der methodisch fehlerhaften Eulen- und Spechterfassungen grob fahrlässig sei, auf weitergehende Maßnahmen zu verzichten bzw. diese in Abrede zu stellen [S 34 aus 11.2020 – 27.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Eulen- und Spechterfassung sind nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.2.1.1** verwiesen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden die Angaben in den Antragsunterlagen zur Kompensation von Eingriffen als unzureichend bemängelt [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf die Darlegungen oben unter **C.V.2.2.1** und **C.V.2.2.2** verwiesen.

13. Forst

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, forderte, die Querung und Inanspruchnahme von Waldfläche möglichst zu vermeiden oder auf ein Minimum zu reduzieren. Für den Fall der Überplanung von Wald bestünde die Notwendigkeit zur Kompensation. Im Übrigen bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung [S 21 aus 2019 – datiert auf den 15.01.2018; S 8 aus 03.2020 – 20.03.2020].
Dem Vorbringen wird in der Sache hinreichend Rechnung getragen. Die Inanspruchnahme von Wald im Bereich des herzustellenden Überlaufs zur Retentionsfläche ist kleinflächig und wurde seitens der Vorhabenträgerin in der Erwiderung vom 18.08.2021 auf einen flächenmäßigen Umfang von etwa 190 qm² beziffert. Der entsprechende Eingriff wird durch die im Zuge der Maßnahme 9A vorgesehene Anpflanzung eines Feldgehölzes mit einer Größe von 0,264 ha vollständig kompensiert.

Im Beteiligungsverfahren 2016 teilte das Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit, durch das Vorhaben werde kein Wald beansprucht, weshalb gegenüber der Planung keine forstlichen Bedenken bestünden. Hinsichtlich der seinerzeit als Maßnahme 9 E geplanten Ersatzaufforstung im Umfang von 2,853 ha sei die zuständige Bezirksförsterei Obergrafschaft zu beteiligen [S 7 aus 2016 – 24.02.2016]. Diese Äußerung wurde im späteren Beteiligungsverfahren erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 8 aus 2019 – 27.02.2019; S 30 aus 03.2020 – 11.05.2020].
Das Vorbringen ist gegenstandslos. Die Maßnahme 9 E ist nicht Gegenstand der Vorhabenträgerin. Im Übrigen wird auf die obige Erwiderung zum Vorbringen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, verwiesen.

14. Planungs- und Städtebaurecht

14.1 Raumordnung

Unter Hinweis auf die Lage des Vorhabengebiets im durch das aktuelle Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) ausgewiesenen Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und den Umstand, dass es sich bei dem Gebiet zugleich um ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft handele, wurde gerügt, das Vorhaben verstoße gegen Ziel D 1.9 des RROP, da es die Zweckbestimmungen der beiden ausgewiesenen Vorsorgegebiete Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft unzulässig beeinträchtige [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen.

Eingewendet wurde, Teile des Vorhabens, insbesondere die beabsichtigte Retentionsfläche, östlich der geplanten Straße sowie die diesbezüglich geplanten Rodungs- und Bodenabtragungsarbeiten, lägen gemäß dem RROP im Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Hierin liege ein Verstoß gegen Ziel D 1.8 des RROP, das bestimme, dass Vorranggebiete bzw. -standorte zwingend von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten seien [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen.

Es wurde geltend gemacht, dass gemäß dem RROP auch die Sicherung des Hochwasserabflusses für das in Rede stehende Gebiet vorgegeben werde, was das Vorhaben unzulässig nicht wahre [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen.

Es wurde eingewendet, das Vorhaben verstoße gegen das in D 2.1 02 des RROP geregelte Ziel, die Fließgewässer und Kanäle im Landkreis als bedeutende Verbindungs- und Vernetzungselemente besonders zu schützen und in ihrer ökologischen Qualität zu verbessern [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen.

Es wurde gerügt, das Vorhaben verstoße gegen das Ziel 2.1 06 des RROP [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen.

Unter Verweis auf den vorhabenbedingten Verlust von Plaggenesch-Boden wurde eingewendet, das Projekt verstoße gegen das Ziel 2.2 08 des RROP [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen.

Geltend gemacht wurde, die vorhabenbedingt beabsichtigte Einleitung von Oberflächenwasser in die Vechte verstoße gegen das Ziel D.2.3 02 des RROP, den „Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer (...) zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern“ [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen.

Es wurde vorgetragen, der vorhabenbedingte Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Vechte und die beabsichtigten Maßnahmen im Uferbereich stellten einen Verstoß gegen die in D.2.3 04 geregelten Ziele des RROP dar [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen.

Geltend gemacht wurde, das Vorhaben rufe in unzulässiger Weise Lärmbelastungen sowohl im Hinblick auf Wohnbereiche als auch im Hinblick auf Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion hervor, womit die Planung gegen das Ziel D.2.4 08 des RROP verstoße [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen.

Es wurde eingewendet, das Vorhaben verstoße infolge der Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets der Vechte gegen die Ziele D 3.9.3 01, 3.9.3 02, 3.9.3 03 und 3.9.3 04 des RROP [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im

Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen.

Eingewendet wurde, die Vorhabenträgerin hätte aufgrund der vorstehend angeführten Verstöße gegen das RROP keine Antragsunterlagen einreichen dürfen. Erst recht dürfe jedoch die Planfeststellungsbehörde den im Widerspruch zu den Zielen des RROP stehende Plan für das Vorhaben nicht feststellen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.1** verwiesen.

Es wurde gerügt, die Antragsunterlagen ließen die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Grafschaft Bentheim („RROP 2021“) außer Betracht. Die Vorhabenträgerin habe die vom 20.07. – 20.09.2020 öffentlich ausgelegenen Unterlagen des 1. Entwurfs des RROP 2021 im Rahmen der Planung beachten müssen [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.2** verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass nicht lediglich das bisherige RROP, sondern erst recht das RROP 2021 dem Vorhaben entgegenstehe. Nach dem RROP 2021 sei eine Beeinträchtigung des Vorranggebiets Biotopverbund untersagt. Hiergegen verstoße die (eingewallte) Trasse, da – was in den Antragsunterlagen sogar beschrieben werde – vorhabenbedingt ein Artenaustausch im Verbund des Biotops verhindert werde und nicht kompensierbar sei [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.2** verwiesen

Es wurde vorgetragen, dass das RROP 2021 im Vergleich zum bisherigen RROP deutlich mehr hochwertige Flächen aufzeige, was in den insoweit überholten Antragsunterlagen nicht mehr zutreffend dargestellt sei [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.2** verwiesen

Es wurde vorgetragen, dass das RROP 2021 jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Kraft getreten sein werde und insoweit aus nicht nachvollziehbaren Gründen in den Antragsunterlagen keine Beachtung erfahren habe. Dessen ungeachtet entfalte das RROP 2021 aufgrund der in § 16 Abs. 1 NROG normierten Abstimmungspflicht der Vorhabenträgerin bereits im Vorfeld der Entscheidung über die Planfeststellung rechtliche Vorwirkungen [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.2** verwiesen

Gerügt wurde, dass das Vorhaben mit den Festlegungen im RROP 2021 unvereinbar sei. Die Vorhabenträgerin müsse ihr Vorhaben daher aufgeben. Da die Antragsunterlagen für das Ende 2020 durchgeführte Beteiligungsverfahren das RROP 2021 nicht behandelten, habe die Vorhabenträgerin ihre aus § 16 Abs. 1 NROG folgende Abstimmungspflicht verletzt [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.2** verwiesen

Eingewendet wurde, die Planfeststellungsbehörde dürfe das Verfahren zur Aufstellung des RROP 21 nicht konterkarieren und müsse daher unverzüglich den Planfeststellungsantrag der Vorhabenträgerin ablehnen [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.2** verwiesen

Es wurde vorgebracht, dass ein Zuwarten der Planfeststellungsbehörde auf den Abschluss des Beteiligungsverfahrens für den im Dezember 2020 veröffentlichten Entwurf des geänderten Landesraumordnungsprogramms (LROP) des Landes Niedersachsen nichts an den dem Vorhaben entgegenstehenden Festsetzungen des RROP 21 ändern könne. Hilfsweise sei das Planfeststellungsverfahren bis zur Beendigung des Verfahrens über das geänderte LROP und der Entscheidung des Landkreises Grafschaft Bentheim über das RROP 2021 auszusetzen, um einander widersprechende bzw. entgegenstehende Planungen sicher vermeiden zu können [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.1.2** verwiesen

14.2 Landschaftsrahmenplan

Es wurde eingewendet, der Bereich der Vechte und um die Vechte sei laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim ein „wichtiger Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit“. Das Vorhaben trage jedoch in keiner Weise zu „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ des betreffenden Gebiets bei, was einen unzulässigen Verstoß gegen den Landschaftsrahmenplan darstelle [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.2** verwiesen.

Es wurde vorgetragen, dass infolge der neuen Raumordnungsplanung, welche die Verlängerung Obenholt nicht berücksichtige, der ohnehin veraltete Landschaftsrahmenplan nicht mehr zutreffend sei. Daher sei auch die mit Stand 2015 erfolgte Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplans, auf welche die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen abstelle, überholt [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.2** verwiesen.

14.3 Flächennutzungsplan

Gerügt wurde, das Vorhaben sei mit dem maßgeblichen Flächennutzungsplan unvereinbar, der die betreffenden Flächen anderweitig regele und dort insbesondere gerade keine Verkehrsflächen darstelle und in den insbesondere auch das Überschwemmungsgebiet der Vechte übernommen worden sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.1.3** verwiesen.

15. Denkmalschutz

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, und die Untere Denkmalschutzbehörde kritisierten, die Belange der archäologischen Denkmalpflege müssten sowohl im Erläuterungsbericht als auch im UVP-Bericht angemessen aufgenommen und dargestellt werden [S 43 aus 2019 – 14.02.2019; S 14 aus 03.2020 – 25.03.2020; S 33 aus 11.2020 – 27.01.2021]. Zudem machten beide Fachbehörden geltend, das Beispiel eines etwa 200 m westlich der geplanten Anschlussstelle an die L 44 im Norden entdeckten denkmalgeschützten Siedlungsplatzes zeige, dass in weiten Teilen der geplanten Trasse mit archäologischen Funden zu rechnen sei. Der durch die Trasse betroffene Bereich der Hochuferbereiche der Vechte weise archäologisches Potential auf und weise voraussichtlich mittelalterlichen Eschböden (Dung und Plaggen mit unterschiedlicher Mächtigkeit) auf, bei denen es sich erfahrungsgemäß häufig um archäologisch wertvolle, gut erhaltene Funde handele. Erdarbeiten in derartigen Bereichen bedürften einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Im Trassenverlauf der Vorzugsvariante sei auf einem etwa 250 – 300 m langen Abschnitt unmittelbar südlich der L 44 sowie südlich der Vechte, ausgehend von der Anschlussstelle an die B 403 / K 16 nach Norden Richtung Vechtetal, auf einem etwa 500 m langen Trassenabschnitt möglichst weit im Vorfeld der Bauarbeiten auf der gesamten Trassenbreite eine archäologische Prospektion erforderlich [S 43 aus 2019 – 14.02.2019; S 14 aus 03.2020 – 25.03.2020; S 33 aus 11.2020 – 27.01.2021]. Auf die mittelalterlichen Eschböden und deren denkmalschutzrechtliche Relevanz wurde auch in einer Einwendung im Rahmen der Online-Konsultation hingewiesen [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Dem Vorbringen wird durch die oben unter **A.V.2.7** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmung Rechnung getragen. Zur Begründung, dass denkmalschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.8** verwiesen.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, und die Untere Denkmalschutzbehörde machten geltend, auch der Bereich der Retentionsfläche werde von einem Eschauftrag überlagert, womit auch hier mit weiteren denkmalgeschützten archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden müsse [S 43 aus 2019 – 14.02.2019; S 14 aus 03.2020 – 25.03.2020; S 33 aus 11.2020 – 27.01.2021].

Dem Vorbringen wird durch die oben unter **A.V.2.7** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmung Rechnung getragen. Zur Begründung, dass denkmalschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.8** verwiesen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde teilte mit, aus baudenkmalfachlicher Sicht bestünden gegen den geplanten Trassenverlauf grundsätzlich keine Bedenken. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinde sich im Wilminkweg eine aus Wohn-/Wirtschaftsgebäude und Remise bestehende denkmalgeschützte Hofanlage, die nicht gefährdet werden dürfe. Ebenso müsse der für die Hofstelle charakteristische Eichenbestand geschützt werden [S 14 aus 03.2020 – 25.03.2020; S 33 aus 11.2020 – 27.01.2021].
Dem Vorbringen wird durch die oben unter **A.V.2.7** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmung Rechnung getragen. Zur Begründung, dass denkmalschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.8** verwiesen.

16. Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen machte geltend, dass die Unterschiede zwischen den Trassenvarianten 100 und 200 aus landwirtschaftlicher Sicht nicht marginal seien, da durch die Variante 200 ein Feldblock geteilt werde, der aus Plaggenesch-Boden mit hoher Wertigkeit bestünde. Hierbei handele es sich abweichend von den Ausführungen in den Antragsunterlagen um Böden mit hohem Ertragspotenzial. Eine hofnahe Weidefläche sei infolgedessen nicht mehr wie bisher nutzbar. Hinsichtlich der Erschließung der verbleibenden Flächen, der wasserwirtschaftlichen Sicherung und der Minimierung der Besitzzersplitterung sei die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens erforderlich [S 7 aus 2016 – 24.02.2016]. Im Beteiligungsverfahren 2016 machte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zudem geltend, für das Vorhaben würden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, woraus sich eine erhebliche landwirtschaftliche Betroffenheit ergebe, da den Eigentümern bzw. Nutzern ein Teil ihrer Produktionsgrundlage durch die Versiegelung und den daraus folgenden Kompensationsmaßnahmen verloren ginge und die vorhandenen Strukturen (Feldblöcke) zerschnitten würden [S 7 aus 2016 – 24.02.2016]. Diese Äußerung wurde im späteren Beteiligungsverfahren erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 8 aus 2019 – 27.02.2019; S 30 aus 03.2020 – 11.05.2020].
Das Vorbringen stellt die durch den vorliegenden Beschluss planfestgestellte Trassenführung der Verlängerung Obenholt nicht infrage. Zur Begründung der Planfeststellung der Variante 200 wird auf die Ausführungen oben unter **C.III** verwiesen. Landwirtschaftliche Belange stehen der Zulassung des Vorhabens weder als öffentlicher Belang noch im Hinblick auf individuelle Betroffenheiten einzelner landwirtschaftlicher Betriebe entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.11** und **C.V.12** verwiesen. Einzelheiten werden im Nachgang zum

durchgeführten Planfeststellungsverfahren im Rahmen des bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens geregelt, worauf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in ihren Stellungnahmen zutreffend hingewiesen hat.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen machte unter Verweis auf Belange der Landwirtschaft geltend, mit Grund und Boden müsse sparsam umgegangen werden [S 30 aus 03.2020 – 11.05.2020].
Dem Vorbringen wird durch die Planung der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Der Landwirtschaftliche Kreisverein Grafschaft Bentheim machte in Bezug auf eine im Eigentum eines seiner Mitglieder stehende Hofstelle geltend, letztere werde bereits durch die B403 getrennt und durch das geplante Vorhaben nochmal zerschnitten. Das Vorhaben dürfe den wirtschaftlichen Fortbestand des Betriebs nicht gefährden. Es müsse eine geeignete Zuwegung geschaffen werden, um für das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen eine angemessene Lösung zu finden [S 14 aus 2019 – 01.02.2019]. Ähnlich hatte sich der Landwirtschaftliche Kreisverein Grafschaft Bentheim bereits in seiner im Rahmen des Beteiligungsverfahrens 2016 abgegebenen Stellungnahme, die er im Zuge der in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten Beteiligungen erneut einreichte, geäußert [S 27 aus 2016 – 19.02.2016]. Zuletzt kritisierte der Landwirtschaftliche Kreisverein Grafschaft Bentheim, für die Verlängerung der Straße Obenholt sei die Verkehrsanbindung der betreffenden Hofstelle des Mitglieds nicht hinnehmbar, weshalb Abhilfe geleistet werden müsse [S 25 aus 11.2020 – 25.01.2021].
Das Vorbringen wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.11.3** verwiesen.

Der Landwirtschaftliche Kreisverein Grafschaft Bentheim machte in Bezug auf eine im Eigentum eines seiner Mitglieder stehende Hofstelle geltend, die Entwässerungsgräben müssten unterhalten werden. Ein Negativbeispiel mit entsprechenden Folgen sei der Entwässerungsgraben an der Wilsumer Straße [S 14 aus 2019 – 01.02.2019]. Ähnlich hatte sich der Landwirtschaftliche Kreisverein Grafschaft Bentheim bereits in seiner im Rahmen des Beteiligungsverfahrens 2016 abgegebenen Stellungnahme, die er im Zuge der im Jahr 2019 durchgeführten Beteiligung erneut einreichte, geäußert [S 27 aus 2016 – 19.02.2016].
Das Vorbringen steht der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NStrG umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Der Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen sowie die Überwachung ihrer Verkehrssicherheit obliegen gemäß § 10 Abs. 1 NStrG den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung öffentlicher Gewalt. Zur öffentlichen Straße im vorstehenden Sinne, auf die sich die Unterhaltungspflicht bezieht, gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG u.a. auch Gräben und Entwässerungsanlagen. Gemäß § 45 Satz 1 NStrG sind Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen die Gemeinden. Bei Gemeindeverbindungsstraßen gilt die besondere Regelung des § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKomVG. Nach dieser Vorschrift obliegt den Samtgemeinden der Bau und die

Unterhaltung von Gemeindeverbindungsstraßen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden. Letztere Regelung gilt für den Bau und Errichtung des Straßenkörpers der Verlängerung Obenholt.

Im Beteiligungsverfahren 2016 machte der Landwirtschaftliche Kreisverein Grafschaft Bentheim geltend, dass einem durch das Vorhaben betroffenen Vereinsmitglied gleichwertige Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden müssten, die nicht ihrerseits durch zukünftige Straßenplanung belastet sein dürften. Zudem dürften bei der Schaffung eines Ersatzes keine Kosten für einen Wasser- und Bodenverband anfallen. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass der landwirtschaftliche Betrieb des Mitglieds des Landwirtschaftlichen Kreisvereins Grafschaft Bentheim durch die Zerstückelung erheblich in seiner Struktur verschlechtert werde [S 27 aus 2016 – 19.02.2016]. Diese Äußerung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Zuletzt kritisierte der Landwirtschaftliche Kreisverein Grafschaft Bentheim, die dem Mitglied seitens der Vorhabenträgerin angebotene Ersatzfläche verfüge über keine separate Einfahrt und sei nicht akzeptabel. Da für das Erreichen der Ersatzfläche ein Umweg erforderlich sei, müsse eine Entschädigung geleistet werden [S 25 aus 11.2020 – 25.01.2021].
Das Vorbringen wird zurückgewiesen. Landwirtschaftliche Belange stehen der Zulassung des Vorhabens weder als öffentlicher Belang noch im Hinblick auf individuelle Betroffenheiten einzelner landwirtschaftlicher Betriebe entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.11** und **C.V.12** verwiesen. Einzelheiten werden im Nachgang zum durchgeführten Planfeststellungsverfahren im Rahmen des bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens geregelt. Letzteres gilt für die dem Betroffenen seitens der Samtgemeinde Emlichheim angebotenen Ersatzfläche.

Der Ortsverein Emlichheim machte geltend, dass durch das Vorhaben landwirtschaftliche Nutzfläche vernichtet werde und die Bewirtschaftung der Restflächen stark eingeschränkt werde. Ein so großer Flächenverbrauch für eine so kleine Straße sei nicht nachvollziehbar. Die betroffenen Landwirte benötigten adäquate hofnahe Ersatzflächen [S 15 aus 2019 – 15.02.2019].
Das Vorbringen steht der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Landwirtschaftliche Belange stehen der Zulassung des Vorhabens weder als öffentlicher Belang noch im Hinblick auf individuelle Betroffenheiten einzelner landwirtschaftlicher Betriebe entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.11** und **C.V.12** verwiesen. Einzelheiten werden im Nachgang zum durchgeführten Planfeststellungsverfahren im Rahmen des bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens geregelt.

Ein Einwender machte geltend, die Trassenführung sei ungeachtet seiner persönlichen Betroffenheit ökologisch und landwirtschaftlich fachlich unvertretbar und daher als rechtswidrig zurückzuweisen [S 37 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird als unsubstantiiert zurückgewiesen. Die geltend gemachte „ökologische und landwirtschaftliche fachliche Unvertretbarkeit des Vorhabens“ wird nicht näher begründet. Das Vorhaben ist hinsichtlich aller betrachteten Schutzgüter des UVPG als umweltverträglich anzusehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.IV** verwiesen. Landwirtschaftliche Belange stehen der Zulassung des

Vorhabens weder als öffentlicher Belang noch im Hinblick auf individuelle Betroffenheiten einzelner landwirtschaftlicher Betriebe entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.11** und **C.V.12** verwiesen. Einzelheiten werden im Nachgang zum durchgeführten Planfeststellungsverfahren im Rahmen des bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens geregelt.

Ein Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs mit 70 Kühen rügt, das Vorhaben durchtrenne wertvolle landwirtschaftliche Flächen seines Betriebs. Flächen im Umfang von 9 ha, die teilweise im Eigentum des Bewirtschafters stünden und teilweise von ihm gepachtet seien, würden vollständig zerschnitten und ließen sich infolgedessen deutlich schlechter bewirtschaften. Für diese Flächeninanspruchnahme seien hofnahe Ersatzflächen zu stellen. Eine Verschlechterung der betrieblichen Situation sei nicht akzeptabel [S 38 aus 2019 – 15.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Vorbringen wird zurückgewiesen. Landwirtschaftliche Belange stehen der Zulassung des Vorhabens weder als öffentlicher Belang noch im Hinblick auf individuelle Betroffenheiten einzelner landwirtschaftlicher Betriebe entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.11** und **C.V.12** verwiesen. Einzelheiten werden im Nachgang zum durchgeführten Planfeststellungsverfahren im Rahmen des bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens geregelt. Letzteres gilt auch in Bezug auf Forderungen nach einer Bereitstellung von landwirtschaftlichen Ersatzflächen.

Eingewendet wurde, die Planung der Verlängerung Obenholt in einem Überschwemmungsgebiet führe zu einer großen Anzahl Restflächen, auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sei [S 38 aus 2019 – 15.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Vorbringen wird zurückgewiesen. Landwirtschaftliche Belange stehen der Zulassung des Vorhabens weder als öffentlicher Belang noch im Hinblick auf individuelle Betroffenheiten einzelner landwirtschaftlicher Betriebe entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.11** und **C.V.12** verwiesen. Einzelheiten werden im Nachgang zum durchgeführten Planfeststellungsverfahren im Rahmen des bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens geregelt.

Es wurde vorgebracht, die geplante Brücke über die Vechte müsse von landwirtschaftlichen Maschinen durchfahren werden können, weshalb eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m erforderlich sei [S 38 aus 2019 – 15.02.2019].
Der Einwendung wird hinreichend Rechnung getan, da die Planung eine lichte Höhe der im Zuge der Verlängerung Obenholt zur Querung der Vechte geplanten Brücke von mehr als 4,50 m oberhalb des Geländes vorsieht (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 70 – Tabelle 13).

Im Beteiligungsverfahren 2016 machte ein Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, auf dem hofstellennah auch Pferdezucht betrieben wird, geltend, er sei unverheiratet, betreibe den Hof aber als Vollerwerbsbetrieb. Gegenteilige Annahmen in den Antragsunterlagen seien fehlerhaft. Bei der Hofstelle handele es sich um einen Vollerwerbsbetrieb mit als sicher anzusehender Hofnachfolge. Die nicht ortsansässige potentielle Hofnachfolgerin habe eine Vollaussiedlung ihrer bisherigen Betriebsstelle auf die in Emlichheim gelegene Hofstelle in Aussicht genommen. Die fehlende

Berücksichtigung der Hofstelle in den Antragsunterlagen sei daher fehlerhaft [S 46 aus 2016 – 17.02.2016]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben und mit dem Hinweis ergänzt, die Hofnachfolge in den Vollerwerbsbetrieb sei familiär zwischenzeitlich sichergestellt [S 37 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die mit dem Planfeststellungsantrag vom 10.12.2018 seitens der Vorhabenträgerin eingereichten Antragsunterlagen enthalten keine von den Darlegungen des Einwenders abweichenden Feststellungen.

Im Beteiligungsverfahren 2016 wendete ein Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, auf dem hofstellennah auch Pferdezucht betrieben wird, ein, das Vorhaben durchschneide ohne Rücksicht landwirtschaftlich und ökologisch hochwertige Grünlandflächen, weshalb diese sowohl für die Landwirtschaft (einschließlich einer zukünftig geplanten Rindviehzucht) als auch für die Pferdezucht wertlos würden. Diese Auswirkungen werde die Planung ermessensfehlerhaft nicht gerecht, obwohl eine andere, die betrieblichen Belange des Einwenders sowie weiterer Nachbarbetriebe stärker schonende Trassenalternative zur Verfügung stehe [S 46 aus 2016 – 25.02.2019]. Diese Einwendung wurde im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 37 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung der planfestgestellten Trassenführung wird auf die Ausführungen oben unter **C.III** verwiesen. Landwirtschaftliche Belange stehen der Zulassung des Vorhabens weder als öffentlicher Belang noch im Hinblick auf individuelle Betroffenheiten einzelner landwirtschaftlicher Betriebe entgegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.11** und **C.V.12** verwiesen. Einzelheiten werden im Nachgang zum durchgeführten Planfeststellungsverfahren im Rahmen des bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens geregelt.

17. Bergbau und Baugrund

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wies darauf hin, dass im Planungsgebiet ein Erdgasfeld liege. Insofern bestehe die Möglichkeit, dass Schutzabstände zu bergbaulichen Einrichtungen eingehalten werden müssten. Daher müsse das betreffende Unternehmen direkt am Verfahren beteiligt werden, um ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen einleiten zu können [S 10 aus 2019 – 15.02.2019; S 29 aus 03.2020 – 07.05.2020; S 26 aus 11.2020 – 25.01.2021].
Dem Vorbringen wurde Rechnung getragen, da das betreffende Unternehmen im Verfahren beteiligt wurde.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie teilte mit, dass im Untergrund des Plangebiets aufgrund der Lage wasserlöslicher Gesteine in großer Tiefe bislang kein auf Verkarstung zurückzuführender Schadensfall bekannt geworden sei und damit nach aktuellem Kenntnisstand bei Bauvorhaben auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefahr im Planungsgebiet verzichtet werden könne. Eine Erdfallgefahr bestünde praktisch nicht [S 10 aus 2019 – 15.02.2019; S 29 aus 03.2020 – 07.05.2020; S 26 aus 11.2020 – 25.01.2021]. Auf das

im Planungsgebiet befindliche Erdgasfeld sowie die in der Nähe vorhandenen Hochdruckleitungen wurde auch von einem Einwender im Rahmen der Online-Konsultation hingewiesen. Es wurde die Aufnahme dieser Objekte in die Antragsunterlagen sowie eine Untersuchung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Erdgasfeld und Hochdruckleitungen gefordert. Insgesamt seien Gesichtspunkte des Bergbaus und Baugrunds nicht hinreichend betrachtet worden [S 13 aus 06.2021 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der nicht näher begründete Einwand steht in Widerspruch zur Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie. Es ist nicht ersichtlich, unter dem konkreten Gesichtspunkt eine Überarbeitung von Antragsunterlagen erforderlich sein sollte.

18. Störfallsicherheit

Es wurde eingewendet, in den Antragsunterlagen sei zu Unrecht das Störfallrecht vollständig ausgeblendet worden, obwohl sich in der Nähe des Vorhabens mit der Störfallanlage der Emsland-Stärke GmbH sogar ein Störfallbetrieb in Gestalt eines Betriebsbereichs der oberen Klasse befinde. Es fehle insoweit an der erforderlichen störfallrechtlichen Betrachtung, zumal der An- und Ablieferverkehr zur Emsland-Stärke GmbH über die zur Verlängerung geplante Straße Obenholt erfolgen solle. Eine insoweit denkbare Fahrzeughavarie, die Gesundheitsbeeinträchtigungen für Anwohner hervorrufen könne, bleibe außer Betracht und könne nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen verstoße die Planung unter Störfallgesichtspunkten auch gegen die planerische Grundsatznorm des § 50 Satz 1 BImSchG [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.9** verwiesen.

19. Versorgungsleitungen

Es wurde durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie darauf hingewiesen, dass durch das Planungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe hierzu Hochdruckleitungen verschiedener Unternehmen verliefen. Bei diesen Leitungen sei je ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten sei. Insoweit müssten die betreffenden Unternehmen direkt am Verfahren beteiligt werden, um ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen einleiten zu können [S 26 aus 11.2020 – 25.01.2021].
Dem Vorbringen wurde Rechnung getragen, da die betreffenden Unternehmen im Verfahren beteiligt worden sind.

Die Eigentümer und Betreiber verschiedener Versorgungsleitungen (Telekommunikation, (Erd-) Gas, Erdöl) teilten mit bzw. ließen über ihre Leitungsauskunft mittteilen, im Vorhabenbereich seien keine in ihrem Eigentum stehenden bzw. von ihnen betriebenen Leitungen vorhanden bzw. diese seien von dem Vorhaben nicht betroffen [S 24 aus 2019 – 16.01.2019; S 25 aus 2019 – 14.01.2019; S 26 aus 2019 – 25.01.2019; S 27 aus 2019 – 18.01.2019; S 28 aus 2019 – 15.01.2019; S 29 aus 2019 – 15.01.2019; S 30 aus 2019 – 14.01.2019; S 32 aus 2019 – 12.02.2019; S 34 aus 2019 – 28.01.2019 unter Verweis auf die vorhergehende

Stellungnahme S 44 aus 2016 – 18.02.2016; S 9 aus 03.2020 – 20.03.2020; S 11 aus 03.2020 – 24.03.2020; S 12 aus 03.2020 – 24.03.2020; S 15 aus 03.2020 – 25.03.2020; S 16 aus 03.2020 – 25.03.2020; S 19 aus 03.2020 – 26.03.2020; S 20 aus 03.2020 – 06.04.2020; S 24 aus 03.2020 – 29.04.2020; S 5 aus 11.2020 – 02.12.2020; S 7 aus 11.2020 – 03.12.2020; S 8 aus 11.2020 – 04.12.2020; S 13 aus 11.2020 – 07.12.2020; S 22 aus 11.2020 – 12.01.2021; S 23 aus 11.2020 – 14.01.2021; S 24 aus 11.2020 – 18.01.2021]. Auch eine andere Betreiberin eines Richtfunknetzes teilte mit, es bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben [S 33 aus 2019 – 31.01.2019; S 23 aus 03.2020 – 22.04.2020; S 12 aus 11.2020 – 07.12.2020].
Die Hinweise werden seitens der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband Niedergrafschaft wies darauf hin, dass im Kreuzungsbereich B 403/K 16 Glasfaserkabel verliefen und der Glasfaserausbau im Bereich Ringer Straße/Ecke Obenholt genauer zu prüfen sei [S 15 aus 11.2020 – 10.12.2020]. Auch ein anderer Träger öffentlicher Belange merkte unter Beifügung einer entsprechenden Übersichtskarte an, dass parallel zum Wilminkweg sowie zur Vechtetalstraße sowie parallel zur B 403 zwischen den Kreuzungen B 403/Wilminkweg und B 403/Vechtetalstraße Glasfaserkabel verlegt seien [S 18 aus 11.20 – 22.12.2020].
Dem Vorbringen wird in der Sache durch die oben unter **A.V.1 Nr. 2** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Eine Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes teilte mit, das Vorhaben könne Telekommunikationslinien berühren und beeinträchtigen, die im Bereich der bereits existierenden Straßen und Wege lägen. Infolgedessen müssten die Telekommunikationslinien gesichert, verändert oder verlegt werden. Es wurde daher darum gebeten, mindestens zwei Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen an den Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Zu diesem Zweck müsse sich die beauftragte Baufirma vor Beginn der Bauausführung über die dann vorhandenen Telekommunikationslinien informieren. Ferner sei bei der Bauausführung die Kabelschutzanweisung der Telekommunikationsnetzbetreiberin zu beachten [S 23 aus 2019 – 21.02.2019; S 6 aus 03.2020 – 04.05.2020; S 17 aus 11.2020 – 22.12.2020].
Dem Vorbringen wird durch die oben unter **A.V.1 Nr. 2** sowie unter **A.V.2.5** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die Betreiberin mehrerer in räumlicher Nähe befindlicher Versorgungseinrichtungen teilte mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden. Die Arbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen seien mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Eventuelle Tiefbauarbeiten im Bereich der Versorgungseinrichtungen seien mit besonderer Rücksicht vorzunehmen. Schachtarbeiten seien nur mit der Hand auszuführen. Die Leitungstrassen seien grundsätzlich von Baumpflanzungen und Bebauung freizuhalten. Es wurde insbesondere auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Die Änderung und

Erweiterung ihrer Versorgungseinrichtungen bleibe vorbehalten [S 31 aus 2019 – 21.01.2019; S 32 aus 03.2020 – 12.05.2020; S 27 aus 11.2020 – 25.01.2021].
Dem Vorbringen wird durch die unter **A.V.2.5** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die Betreiberin eines bestehenden Nahwärmeleitungsnetzes merkte an, das Vorhaben zu begrüßen, allerdings durch die Baumaßnahme direkt betroffen zu sein. Daher werde um Beachtung dieser Gegebenheit während der Planungs- und Umsetzungsphase gebeten [S 35 aus 2019 – 26.01.2019].
Dem Vorbringen wird durch die unter **A.V.2.5** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die Betreiberin mehrerer Gasleitungen, die sich in räumlicher Nähe zum Vorhaben befinden, machte unter Übersendung mehrerer Kreuzungsvereinbarungen geltend, die Verlängerung Obenholt dürfe bestehende Genehmigungen für die Gasleitungen nicht entgegenstehen. Hierzu müsse die Planung des Vorhabens alle erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Der unterbrechungsfreie Betrieb der Gasleitungen dürfe nicht gefährdet werden. Ebenso wenig dürften Schutzstreifen entlang der Gasleitungen überplant werden [S 20 aus 11.2020 – 07.01.2021].
Dem Vorbringen wird durch die unter **A.V.2.5** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

20. Wegebeziehungen

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, hinterfragte, ob der unter der lfd. Nr. 9 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) ausgewiesene südliche Unterhaltungsweg nur im Bereich wie im Lageplan 2 dargestellt in öffentliches Eigentum/Unterhaltung übergehen solle. Westlich und östlich befinde sich Privateigentum [S 33 aus 03.2020 – 13.05.2020].
Inhalt und Umfang der zur Realisierung des Vorhabens benötigten Flächen ergeben sich in hinreichender Deutlichkeit aus den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10.1) sowie aus dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2). Insoweit besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weitergehender Aufklärungsbedarf.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, merkte bezüglich des geplanten Rechtserwerbs am Wilminkweg (lfd. Nr. 10 des Regelungsverzeichnisses) an, dass laut Grunderwerbsplan lediglich die oberen „Rampen“ (Anschluss des Wilminkwegs an die Straße Obenholt) erworben werden sollen, ein vollständiger Übergang der gesamten „Rampe“ in öffentliches Eigentum (einschließlich Unterhaltungspflicht) aber sachgerechter sei. Anderenfalls werde der Eindruck erweckt, der Privateigentümer müsse jedenfalls Teile der „Rampe“ unterhalten [S 33 aus 03.2020 – 13.05.2020].
Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde trägt die oben unter **A.IV. Nr. 6** abgegebene Zusage der Vorhabenträgerin dem Vorbringen in der Sache Rechnung. Ungeachtet dessen obliegt die Unterhaltung der öffentlichen Straßen i.S.d. § 2 Abs. 2 NStrG

gemäß § 10 Abs. 1 NStrG den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung öffentlicher Gewalt.

Anwohner eines im Bereich der Kreuzung Wilsumer Straße/Wilminkweg gelegenen Grundstücks forderten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Zufahrt von der Vechtetalstraße in den Wilminkweg in einem akzeptablen Zustand gehalten werden und mit einem PKW gut befahrbar bleiben müsse [S 39 aus 2019 – 09.02.2019].
Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde trägt die oben unter **A.IV. Nr. 6** abgegebene Zusage der Vorhabenträgerin dem Vorbringen in der Sache Rechnung.

Anwohner eines im Bereich der Kreuzung Wilsumer Straße/Wilminkweg gelegenen Grundstücks machten geltend, dass der aufgrund eines mündlich eingeräumten Wegerechts genutzte Privatweg von der Wilsumer Straße zu ihrem Grundstück durch die geplante Trasse durchquert werde. Insofern müsse der Wilminkweg von der Wilsumer Straße her ebenfalls in einem guten Zustand erhalten bleiben bzw. ein solcher guter Zustand müsse geschaffen werden. Zudem müssten insbesondere für Kinder sichere Möglichkeiten zur Überquerung der Straße Obenholt geschaffen werden [S 39 aus 2019 – 09.02.2019].
Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde trägt, was die Herstellung der Anschlüsse des Wilminkwegs an die verlängerte Straße Obenholt angeht, die oben unter **A.IV. Nr. 6** abgegebene Zusage der Vorhabenträgerin dem Vorbringen in der Sache Rechnung. Die darüber hinaus vorgebrachten Forderungen zur Nutzung und Unterhaltung des Wilminkwegs sind nicht Gegenstand der Planung der Vorhabenträgerin bzw. werden durch die Planung der Vorhabenträgerin nicht berührt.

21. Eigentumsbetroffenheiten

Die Eigentümer eines Grundstücks im Wilminkweg wendeten ein, die mit dem Vorhaben verbundene Lärmbelästigung führe zu einer massiven Wertminderung ihres Grundstücks [S 13 aus 03.2020 – 25.03.2020].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.12** sowie ergänzend oben unter **C.V.4.2** verwiesen.

Eigentümer eines in der Nähe zum Vorhaben gelegenen Grundstücks machten geltend, sie befürchteten bei Realisierung des Vorhabens eine Wertminderung bezüglich ihres Wohngrundstücks. Wegen der Nähe zu der geplanten Trasse und den erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die von dem Vorhaben insbesondere auch für die menschliche Gesundheit hervorgerufen würden (Lärm, Schadstoffe, Auswirkungen für Natur und Landschaft in der Umgebung des Grundstücks und der hiermit verbundenen Erholungsfunktion), sei ein Verkauf des Wohngrundstücks mit dem darauf befindlichen Wohnhaus allenfalls unter Wert denkbar, worin ein unzulässiger Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) liege. Hierbei sei insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Emlichheim den Einwendern ein besonders naturnahes und deshalb auch entsprechend teures Grundstück veräußert habe, um ihnen nun die besondere Naturnähe, Ruhe und Erholung in nicht hinnehmbarer Art und Weise kurzerhand zu nehmen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde

im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.12** sowie ergänzend oben unter **C.V.4.2** verwiesen.

Eigentümer eines in der Nähe zum Vorhaben gelegenen Grundstücks rügten, die Baumaßnahmen für das Vorhaben ließen insbesondere aufgrund von Erschütterungen bei den Bauarbeiten Eigentumsbeeinträchtigungen befürchten. Sollte die Straße tatsächlich gebaut werden, müsse insoweit eine Beweissicherung erfolgen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Entsprechendes wurde im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebracht [S 52 aus 2016 – 26.02.2016] und im Beteiligungsverfahren 2019 erneut vorgetragen bzw. zum Gegenstand des Vorbringens erhoben [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderung nach einer Anordnung einer Beweissicherung im Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Lage des Wohngrundstücks der Einwender geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Beeinträchtigung des Eigentums der Einwender aufgrund der räumlichen Entfernung des in ihrem Eigentum stehenden Wohnhauses zur Trasse ausgeschlossen ist. Das gegenteilige Vorbringen der Einwender legt nicht mit einer entsprechenden hinreichenden Begründung dar, aufgrund welcher konkreter Umstände die Anordnung einer Beweissicherung im Planfeststellungsbeschluss erforderlich sein sollte.

Eigentümer eines in der Nähe zum Vorhaben gelegenen Grundstücks machten geltend, dass durch das Vorhaben in unzulässiger Weise ihre Lebens- und Wohnqualität nachteilig beeinflusst würde [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.V.12** sowie ergänzend oben unter **C.V.4.2** verwiesen.

Es wurde gefordert, umgehend das Planfeststellungsverfahren zum Schutz der Eigentumsinteressen Privater einzustellen und den Planfeststellungsantrag der Vorhabenträgerin abzulehnen [S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021].
Die Einwendung und der Antrag auf Ablehnung des Planfeststellungsantrags werden zurückgewiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin wird unter Berücksichtigung der behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Das Planfeststellungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Zur näheren Begründung wird auf die Festsetzungen und Ausführungen oben unter **A.**, **B.** und **C.I. – C.V.** verwiesen.

Anwohner eines im Wilminkweg gelegenen Grundstücks machten geltend, dass bei Umsetzung des Vorhabens die unmittelbare Zusammengehörigkeit ihres Grundstücks zu einem in räumlicher Nähe gelegenen Grundstück unter Berücksichtigung möglicher Erwerbs- und Erweiterungspläne gewährleistet bleiben müsse [S 39 aus 2019 – 09.02.2019].
Der vorgetragene Belang steht der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen. Einzelheiten können im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren im Rahmen des bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens geregelt werden.

22. Flurbereinigung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, teilte im Beteiligungsverfahren 2019 unter Verweis auf ein mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.01.2019 eingeleitetes Flurbereinigungsverfahren für das vorliegende Vorhaben mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestünden. Es wurde jedoch hinterfragt, ob eine Beanspruchung des im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) unter der Nr. 3.25.1 angeführten, 61 Quadratmeter großen Grundstücks eines betroffenen Hofeigentümers zwingend erforderlich sei, da Hofflächen im Flurbereinigungsverfahren einem besonderen Schutzstatus unterlägen. Außerdem müssten alle angeschnittenen Flächen über einen öffentlichen Weg erreichbar bleiben. Nördlich und östlich der geplanten Straße seien Flächen nur über den Räumstreifen erreichbar. Ähnlich verhalte es sich mit den südlich der Vechte und östlich der geplanten Straße gelegenen Flächen, etwa von km 1+450 bis km 1+650. Eine Konfliktverlagerung auf das geplante Flurbereinigungsverfahren dürfe nicht erfolgen [S 18 aus 2019 – 19.02.2019]. Im Beteiligungsverfahren 2020 ergänzte das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, sein Vorbringen zum Flächenverlust im Umfang von 61 Quadratmetern für das Grundstück eines betroffenen Hofeigentümers dahingehend, dass angeregt werde, den Verlust aus der zu rekultivierenden Vechtetalstraße auszugleichen. Hierzu müsse ggf. der Landschaftspflegerische Begleitplan geändert werden, da es sich hierbei gegenwärtig um eine Kompensationsfläche handele [S 33 aus 03.2020 – 13.05.2020].
Die Vorhabenträgerin hat in ihren Erwiderungen vom 18.08.2021 und vom 25.08.2021 dargelegt, dass es sich bei der beanspruchten Fläche um einen vorhandenen Graben handele, der im Zuge der Straßenplanung neu profiliert werde. Der insoweit vorgesehene Rechtserwerb betreffe insofern eine Fläche, die in ihrem aktuellen tatsächlichen Zustand einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sei. Ein Ausgleich durch Teilflächen aus der Rekultivierungsfläche der Vechtetalstraße sei nicht möglich, da der Acker von der bestehenden Straße durch vorhandenen Baum-/Gehölzbestand getrennt sei. Unter Zugrundelegung dieser Erwiderung der Vorhabenträgerin steht das Vorbringen des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, der Planfeststellung nicht entgegen. Die weiteren Einzelheiten können im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren im Rahmen des bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens geregelt werden. Eine unzulässige Konfliktverlagerung von der Ebene der Planfeststellung auf das Unternehmensflurbereinigungsverfahren findet nicht statt.

Seitens einer anerkannten Umweltvereinigung wurde kritisiert, dass auf S. 88 des Erläuterungsberichts auf die notwendige Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Umsetzung der Planung hingewiesen werde, den Planunterlagen diesbezüglich aber keine genaueren Informationen zu entnehmen seien [S 20 aus 2019 – 07.03.2019]. Diesbezüglich regte das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, an, im Erläuterungsbericht solle richtigerweise von einer geplanten Einleitung eines unternehmensgebundenen Flurbereinigungsverfahrens gesprochen werden [S33 aus 03.2020 – 13.05.2020].
Das Vorbringen erforderte keine Überarbeitung der Antragsunterlagen. Die Samtgemeinde Emlichheim hat für das Vorhaben der Verlängerung Obenholt am

19.11.2018 beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport einen Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach Maßgabe von § 87 Abs. 1 FlurbG gestellt. Diesem Antrag hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 09.01.2019 zugestimmt.

23. Kosten

Es wurde eingewendet, die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Gesamtkosten des Vorhabens würden durch die Vorhabenträgerin unzulässig unterschätzt. Die Vorhabenträgerin könne und dürfe sich das Projekt in finanzieller Hinsicht nicht leisten. Das erwogene Finanzierungsmodell sei rechtswidrig [S 40 aus 2019 – 25.02.2019; S 28 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Ähnliches wurde im Rahmen der Online-Konsultation von einem Einwender vorgetragen [S 13 aus 06.2020 – 15.07.2021].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Art der Finanzierung eines Straßenbauvorhabens ist weder Bestandteil der fachplanerischen Abwägung (§ 38 Abs. 3 Satz 1 NStrG) noch Regelungsgegenstand des Planfeststellungbeschlusses. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin bezüglich der Finanzierung des Vorhabens unterliegt haushaltsrechtlichen Bindungen. Sachlicher Geltungsbereich und Adressatenkreis der haushaltsrechtlichen Normen sind begrenzt. Das Haushaltsrecht begründet vornehmlich organschaftliche Bindungen für die mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie ihrer Kontrolle befassten Organe und Behörden des Staates; es entfaltet grundsätzlich keine materiell-rechtliche Außenwirksamkeit zwischen Verwaltung und Bürger. Das gilt auch für das Verhältnis zwischen Haushaltsrecht und (straßenrechtlicher) Fachplanung. Das planungsrechtliche Abwägungsgebot soll die Zielkonflikte, die die Planung eines Boden beanspruchenden Infrastrukturvorhabens auslöst, einer kompromisshaften, interessenausgleichenden Lösung zuführen. Diese Planungsaufgabe beschränkt den Kreis der abwägungsbeachtlichen Belange. § 38 Abs. 3 Satz 1 NStrG bringt dies mit den Worten zum Ausdruck, dass bei der Planfeststellung „die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange" im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen seien. Von dem Vorhaben „berührt" werden vor allem die Belange, die inhaltlich einen bodenrechtlichen Bezug aufweisen. Die öffentlichen und privaten Belange, die „nach Lage der Dinge" – d.h. nach den tatsächlichen Verhältnissen – in die Abwägung einzustellen sind, ergeben sich aus den Lebenssachverhalten, auf die die Planung trifft. Haushaltsrechtliche Gesichtspunkte, die die Art und Weise der Vorhabenfinanzierung betreffen, fallen darunter nicht. Der Planfeststellungsbeschluss regelt daher nicht, auf welche Weise ein Straßenbauvorhaben zu finanzieren ist (BVerwG, Urt. v. 20.05.1999 – 4 A 12.98, NVwZ 2000, 555, 558). Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter **C.II** im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung verwiesen.

Es wurde gerügt, die Ermittlung der Gesamtkosten sei fehlerhaft, da die Vorhabenträgerin unzulässig auf veraltete Daten aus dem Jahr 2015 zurückgegriffen und versucht habe, diese fortzuschreiben. Es hätte jedoch eine aktuelle Kostenberechnung erfolgen müssen [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.III.3.5** verwiesen

Es wurde die Erstellung einer aktuellen Kostenberechnung gefordert, in welcher die Vorhabenträgerin nach ihrer Logik ergänzend diejenigen Kosten einbeziehen müsse, die ihr dadurch entstünden, dass die Samtgemeinde nach ihrem eigenen Verständnis spätestens mit der Realisierung des Vorhabens zugleich Straßenbaulastträgerin auch bezüglich der bestehenden Straße Obenholt und der Neurostraße werden würde [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Kostenberechnung bedarf keiner Aktualisierungen oder Überarbeitungen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter **C.III.3.5** verwiesen. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Vorhabenträgerin wird auf die Ausführungen oben unter **C.I.1.** verwiesen.

Es wurde gerügt, die Finanzierung der Verlängerung Obenholt verletze die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 110 Abs. 2 NKomVG), da das Vorhaben unwirtschaftlich sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Zudem verstoße die Finanzierung des Vorhabens gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 110 Abs. 4 NKomVG) und gegen das Verbot der Überschuldung (§ 110 Abs. 7 NKomVG), da die Samtgemeinde Emlichheim ein Haushaltsdefizit aufweise, welches sich durch die zur Umsetzung des Vorhabens erforderliche Finanzierung erhöhe [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Die Vorhabenträgerin erhalte von der Gemeinde Emlichheim rechtswidrig Zuschüsse in Millionenhöhe zur Finanzierung des Vorhabens. Dies zeige, dass die Vorhabenträgerin das Vorhaben nicht tragen könne. Im Hinblick auf die Gemeinde Emlichheim drohe, dass diese ihre von dritter Seite erhaltenen Fördermittel durch die Gewährung von Zuschüssen an die Vorhabenträgerin unberechtigt zweckentfremde [S 40 aus 2019 – 25.02.2019]. Bei einer Planfeststellung des Vorhabens sei eine etwaige Unzuständigkeit der Samtgemeinde Emlichheim mit erheblichen Kosten- und Haftungsrisiken für den Landkreis Grafschaft Bentheim verbunden, da letzterer in dieser Konstellation Träger der Straßenbaulast für alle vom Vorhabengegenstand erfassten Straßen sei [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Art der Finanzierung eines Straßenbauvorhabens ist weder Bestandteil der fachplanerischen Abwägung (§ 38 Abs. 3 Satz 1 NStrG) noch Regelungsgegenstand des Planfeststellungbeschlusses. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin bezüglich der Finanzierung des Vorhabens unterliegt haushaltsrechtlichen Bindungen. Sachlicher Geltungsbereich und Adressatenkreis der haushaltsrechtlichen Normen sind begrenzt. Das Haushaltsrecht begründet vornehmlich organschaftliche Bindungen für die mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie ihrer Kontrolle befassten Organe und Behörden des Staates; es entfaltet grundsätzlich keine materiell-rechtliche Außenwirksamkeit zwischen Verwaltung und Bürger. Das gilt auch für das Verhältnis zwischen Haushaltsrecht und (straßenrechtlicher) Fachplanung. Das planungsrechtliche Abwägungsgebot soll die Zielkonflikte, die die Planung eines Boden beanspruchenden Infrastrukturvorhabens auslöst, einer kompromisshaften, interessenausgleichenden Lösung zuführen. Diese Planungsaufgabe beschränkt den Kreis der abwägungsbeachtlichen Belange. § 38 Abs. 3 Satz 1 NStrG bringt dies mit den Worten zum Ausdruck, dass bei der Planfeststellung „die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange" im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen seien. Von dem Vorhaben „berührt" werden vor allem die Belange, die

inhaltlich einen bodenrechtlichen Bezug aufweisen. Die öffentlichen und privaten Belange, die „nach Lage der Dinge" – d.h. nach den tatsächlichen Verhältnissen – in die Abwägung einzustellen sind, ergeben sich aus den Lebenssachverhalten, auf die die Planung trifft. Haushaltsrechtliche Gesichtspunkte, die die Art und Weise der Vorhabenfinanzierung betreffen, fallen darunter nicht. Der Planfeststellungsbeschluss regelt daher nicht, auf welche Weise ein Straßenbauvorhaben zu finanzieren ist (BVerwG, Urt. v. 20.05.1999 – 4 A 12.98, NVwZ 2000, 555, 558).

24. Gesamtabwägung

Es wurde geltend gemacht, dass ausweislich der Antragsunterlagen selbst die Vorhabenträgerin davon ausgehe, dass ein hoher bis sehr hoher Raumwiderstand im Bereich der geplanten Straßentrasse bestehe. Diesem Nachteil stünde als vermeintlicher Vorteil lediglich eine beabsichtigte Verbesserung der Erschließungssituation für bereits erschlossene Gewerbe- und Industriegebiete in der Gemeinde Emlichheim sowie eine beabsichtigte Entlastung des Ortskerns der Gemeinde Emlichheim entgegen, wobei die vermeintliche Entlastung den Annahmen in den Antragsunterlagen zufolge ebenso gut ausbleiben könne, selbst wenn das Vorhaben realisiert würde [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planung der Vorhabenträgerin wird unter Berücksichtigung der behördlich verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen den materiell-rechtlichen Anforderungen gerecht. Das Planfeststellungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Zur näheren Begründung wird auf die Festsetzungen und Ausführungen oben unter **A.**, **B.** und **C.I. – C.V.** verwiesen. Die Gesamtabwägung führt zu dem Ergebnis, dass Errichtung und Betrieb der Verlängerung Obenholt mit den durch die Planfeststellungsbehörde festgesetzten Maßgaben zugelassen werden können, da die Vorteile, die mit dem Vorhaben erreicht werden, die Nachteile überwiegen. Zur diesbezüglichen Begründung wird auf die Gesamtabwägung unter **C.VII** verwiesen.

Gerügt wurde, die von der Vorhabenträgerin verfolgten Ziele rechtfertigten gerade unter besonderer Berücksichtigung des § 50 BImSchG bei Weitem nicht die Schaffung eines ganz erheblichen Konflikts durch die vorgelegte Planung [S 40 aus 2019 – 25.02.2019].
Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird insbesondere auf die Ausführungen oben unter **C.II** und **C.V.4.1** sowie ergänzend auf die Gesamtabwägung unter **C.VII** verwiesen.

25. Sonstiges

Die Planungsgesellschaft Grafschaft Bentheim mbH teilte mit, gegen die Planung bestünden keine Bedenken [S 1 aus 11.2020 – undatiert; S 1 aus 11.2020 – 27.11.2020]. Die Handwerkskammer Osnabrück teilt mit, dass aus handwerklicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden [S 17 aus 2019 – 01.02.2019; S 27 aus 03.2020 – 07.05.2020; S 29 aus 11.2020 – 26.01.2021]. Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft-Bentheim teilte mit, das Vorhaben zu begrüßen und es als Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit

im Gemeingebiet Emlichheim sowie als Verbesserung der Standortbedingungen für die umliegenden Gewerbetriebe einzuschätzen. Die straßenbautechnische Auslegung des Vorhabens genüge dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen. Der begleitende Radweg stelle die Trennung von motorisiertem Individualverkehr und Radverkehr sicher und trage zur Verkehrssicherheit bei. Angemerkt wurde, dass für die geplante Brücke über die Vechte die Antragsunterlagen einen Hinweis über die Tragfähigkeit des Bauwerks vermissen ließen, diese jedoch – nach Maßgabe des Zwecks der Entlastung des Ortskerns vom Schwerlastverkehr – mindestens für Fahrzeuge bis 44 t Gesamtgewicht geeignet sein müsse. Mit Blick auf die in der Umgebung ansässigen Gewerbebetriebe sei sogar eine noch größere Tragfähigkeit wünschenswert, die auch Schwerlasttransporte ermögliche [S 16 aus 2019 – 25.02.2019; S 36 aus 11.2020 – 29.01.2021]. Im weiteren Verfahren regte die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft-Bentheim an, bei der Ausführungsplanung und dem Bau zu berücksichtigen, die Kurvenradien in der Anbindung an die B 403 und Vechtetalstraße auch für Fahrzeuge mit Überlänge auszulegen [S 36 aus 11.2020 – 29.01.2021]. Der Ökumenische Pflegedienst Emlichheim und Umgebung / Grafschaft Bentheim Emsland gGmbH – Emlichheim teilte mit, durch die Planung nicht betroffen zu sein [S 3 aus 11.2020 – 01.12.2020]. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachen, Katasteramt Nordhorn, teilte mit, gegenüber dem Vorhaben bestünden keine Bedenken [S 7 aus 2019 – 14.01.2019; S 7 aus 03.2020 – 20.03.2020; S 4 aus 11.2020 – 01.12.2020]. Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt teilte mit, sie werde durch das Vorhaben nicht im eigenen Aufgabenbereich betroffen, da ihre nächstgelegene Versuchsfläche mehr als 18 km von der geplanten Baumaßnahme entfernt liege [S 9 aus 11.2020 – 04.12.2020]. Ein Träger öffentlicher Belange teilte mit, die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr seien vom Vorhaben nicht betroffen [S 22 aus 03.2020 – 07.04.2020].
Die Planfeststellungsbehörde hat die vorstehenden Hinweise und Rückmeldungen verschiedener Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen. Sie stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen.

VII. Gesamtabwägung

Errichtung und Betrieb der Verlängerung Obenholt liegen im öffentlichen Interesse. Das Vorhaben dient dem Zweck, die gegenwärtig unzureichende verkehrliche Anbindung der im Nordosten Emlichheims gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete zu verbessern. In der Folge der neuen Gemeindeverbindungsstraße wird auch der Ortskern von Emlichheim unter Berücksichtigung des zukünftig prognostisch zu erwartenden Verkehrsaufkommens vom Ziel- und Quellverkehr der gemeindeansässigen Gewerbe- und Industriegebiete entlastet werden. Dadurch verbessern sich die Wohn- und Lebensverhältnisse im Ortskern Emlichheims.

Das Vorhaben der Verlängerung Obenholt ist umweltverträglich. Durch die planfestgestellten Vermeidungs- und -minderungsmaßnahmen können die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG auf ein vertretbares

Maß reduziert werden. Soweit mit der Maßnahme dennoch unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft einhergehen, können diese vollständig kompensiert werden. Der Planfeststellungsbeschluss schafft somit einen sachgerechten Ausgleich im Hinblick auf die von dem Vorhaben betroffenen Belange des Naturschutzes sowie hinsichtlich der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung behördlich ermittelten und bewerteten Belange.

Materiell-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Verlängerung Obenholt steht mit zwingenden Vorschriften des Planungs- und Städtebaurechts, insbesondere mit den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim in Einklang. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verwirklicht. Die aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) resultierenden Anforderungen werden ordnungsgemäß abgearbeitet. Auch mit gebietsschutzrechtlichen Vorschriften ist die Planfeststellung des Vorhabens vereinbar. Darüber hinaus konnte die Verlängerung Obenholt auch unter Berücksichtigung der durch die Planung berührten wasserwirtschaftlichen Belange, etwa im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG oder des Hochwasserschutzes, zugelassen werden.

Die mit dem Vorhaben temporär in der Errichtungsphase und dauerhaft in Betriebsphase verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des öffentlichen Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Dies gilt, soweit es um die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum geht, auch in Würdigung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im Zuge der Realisierung der Verlängerung Obenholt neben Umweltschutzbelangen auch private Belange Dritter in bislang nicht bzw. nicht in dem durch das Vorhaben geschaffenen Ausmaß betroffen werden. Entlang der Trasse werden Lärmschutzbelange der in der räumlichen Umgebung zur Trasse gelegenen Wohnbevölkerung und Belange der Landwirtschaft berührt. Die Planung ist mit Eingriffen in privates Grundeigentum verbunden. Die Trasse verläuft in weiten Teilen über landwirtschaftliche Flächen. Insbesondere im Bereich des herzustellenden Straßenkörpers (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) ist eine landwirtschaftliche Nutzung der beanspruchten Flächen überwiegend dauerhaft nicht möglich. Die insoweit durch das Vorhaben betroffenen Belange Dritter führen im Rahmen der Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde zu keiner anderen Entscheidung. Denn die temporären und dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens sind auf das unumgänglich erforderliche Maß reduziert worden. Die vor allem mit der Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergehenden Betroffenheiten sind wirtschaftlich auszugleichen und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Existenzgefährdungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die im Privateigentum stehen, ist vorliegend nach dem Ergebnis der fachplanerischen Alternativenprüfung (siehe oben **C.III**) infolge der Zwangspunkte im Bereich der herzustellenden Anschlüsse an die bestehenden Knotenpunkte L 44/Obenholt sowie B 403/ K 16 unvermeidbar. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe des Allgemeinwohls wird dem

Vorhaben aufgrund des hohen Gewichts der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der Gewerbe- und Industriegebiete im Nordosten Emlichheims, der hiermit einhergehenden verkehrlichen Entastung des Ortskerns sowie der dort insoweit korrespondierenden Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse insgesamt der Vorrang eingeräumt. Die genannten Planungsziele begründen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung der Verlängerung Obenholt.

Das Vorhaben wird daher in Abwägung aller Belange planfestgestellt, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Gesamtabwägung führt zu dem Ergebnis, dass Errichtung und Betrieb der Verlängerung Obenholt mit den durch die Planfeststellungsbehörde festgesetzten Maßgaben zugelassen werden können, da die Vorteile, die mit dem Vorhaben erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

Der Plan war daher festzustellen.

VIII. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Vereinigungen und der Einwender und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidbare Maß. Nähere Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus der materiell-rechtlichen Würdigung unter **C.V.**

D. Würdigung wasserrechtliche Erlaubnis

I. Erlaubnispflicht und Verfahrensablauf

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der verlängerten Straße Obenholt sieht die Planung vor, das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser über entlang der Straßenparzelle gelegene Graben- und Muldensysteme zu fassen und gedrosselt in die Vechte einzuleiten. Detaillierte Ausführungen zur Entwässerungsplanung finden sich insbesondere in den Unterlagen 18.1 – 18.6 der Wassertechnischen Untersuchungen.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer erfordert gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis. Dem mit Schreiben der Vorhabenträgerin vom 10.12.2018 eingereichten Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens waren u.a. die Unterlagen 18.1 – 18.6, aus denen sich die Einzelheiten der geplanten Straßenentwässerung ergeben, beigefügt. Darüber hinaus wird die seitens der Vorhabenträgerin geplante Fahrbahnentwässerung im Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, S. 74) beschrieben. Der bei der Planfeststellungsbehörde eingereichte Erläuterungsbericht zu den Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18.1, S. 3) sowie die Darstellung zu den Einleitstellen in die Vechte in Unterlage 18.3 beinhalten den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur schadlosen Ableitung des auf der Fahrbahn der verlängerten Straße Obenholt anfallenden Niederschlagswassers in die Vechte.

Im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligung (dazu oben **B.II.** und **C.I.3.**) wurden auch die in ihrem wasserwirtschaftlichen Aufgabenbereich berührten Fachbehörden zur Stellungnahme aufgefordert. Die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim hat unter dem 25.02.2019 und 18.02.2021 u.a. zur geplanten Straßenentwässerung Stellung genommen. Ihre mit Schreiben vom 18.02.2020 angekündigte abschließende Stellungnahme, die Auflagen und Hinweise zur seitens der Vorhabenträgerin beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis enthält, hat die Untere Wasserbehörde am 15.10.2021 abgegeben. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, hat mit Schreiben vom 30.01.2019, 04.05.2020 und 02.12.2020 u.a. zur Entwässerungsplanung der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Einleitstelle 3 Stellung genommen. Ferner hat der NLWKN, Betriebsstelle Meppen, mit Schreiben vom 14.03.2019, 07.05.2020 und 29.01.2020 Stellungnahmen zu den wasserwirtschaftlichen Aspekten der Planung abgegeben und sich zudem im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation mit Schreiben vom 08.07.2021 und 19.07.2021 ergänzend geäußert.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind erfüllt. Dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Gewässerbenutzung wird stattgegeben.

II. Zuständigkeit und Einvernehmenserfordernis

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gem. § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239, 249, Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 Rn. 450; BVerwG, Beschl. v. 14.04.2005 – 4 VR 1005.04, BVerwGE 123, 241, 242 f.), so dass die für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert wird, sondern über sie ausdrücklich zu entscheiden ist, was unter **A.I.2.** erfolgt ist.

Die Planfeststellungsbehörde bedarf für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 19 Abs. 3 WHG das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde. Nach § 127 Abs. 2 Satz 1 NWG nehmen die Landkreise die Aufgaben der unteren Wasserbehörden wahr. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NWG zuständig, soweit das NWG nichts anderes bestimmt. Nach Maßgabe von § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG kann das zuständige Fachministerium durch Verordnung abweichende Zuständigkeitsregelungen für die sachgerechte Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben treffen. Von dieser Möglichkeit hat der Verordnungsgeber in der „Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts“ (ZustVO-Wasser) vom 10.03.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2021 (Nds. GVBl. S. 250), in Bezug auf die hier in Rede stehende Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse keinen Gebrauch gemacht. Damit ist die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim für die Erteilung des Einvernehmens bezüglich der von der Vorhabenträgerin beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig.

Die Untere Wasserbehörde hat ihr Einvernehmen zur Erlaubnis der Gewässerbenutzung durch Oberflächenwassereinleitungen in die Vechte mit Stellungnahmen vom 18.02.2021 sowie vom 15.10.2021 erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Vechte nach Maßgabe des Einvernehmens der Unteren Wasserbehörde.

III. Zulassungsvoraussetzungen

Die Antragsunterlagen entsprechen den formellen Anforderungen des § 8 NWG. Aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen war eine Beurteilung des gesamten Vorhabens möglich. Auch Dritte konnten auf Grundlage der Antragsunterlagen prüfen und beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Benutzung betroffen werden können.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist auf Grundlage der Ausführungen im UVP-Bericht zum Schutzgut Wasser und der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter **C.IV.2.5** zu bejahen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann erteilt werden, wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (Nr. 1) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (Nr. 2). Im Übrigen steht die Erteilung der Absenkungs- und Einleitberechtigung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 WHG.

Versagensgründe i.S.d. § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor (dazu **1.**). Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG sprechen weder rechtliche Gründe noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der Erlaubnis (dazu **2.**).

1. Versagensgründe, § 12 Abs. 1 WHG

Versagungsgründe i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG (dazu **1.1**) oder § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG (dazu **1.2**) sind nicht gegeben.

1.1 Schädliche Gewässerveränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Schädliche Gewässerveränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen der Gewässereigenschaft, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG oder auf dessen Grundlage erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Bezugspunkt ist mithin das gesamte öffentliche Wasserrecht (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 10 WHG in BT-Drs. 16/12275, S. 53).

Der Einleitung des auf dem Straßenkörper anfallenden Oberflächenwassers in die Vechte stehen im zugelassenen Umfang keine Versagensgründe entgegen. Schädliche Gewässerveränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind nicht zu erwarten.

Zum Prüfprogramm des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG gehören insbesondere die in § 27 WHG und § 47 WHG geregelten Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und Grundwasser. Die gesetzlichen Vorgaben der §§ 27, 47 WHG sind gewahrt. Dies hat die Planfeststellungsbehörde in Würdigung insbesondere der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage 18.6 ausführlich geprüft (dazu unter **C.V.3.2**). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Auch darüber hinaus stehen der Erlaubnis der Einleitung von Niederschlagswasser in die Vechte keine das Wohl der Allgemeinheit gefährdenden Veränderungen der Gewässereigenschaften i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. der Legaldefinition in

§ 3 Nr. 10 WHG entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat im Hinblick auf die vorgesehene Einleitung des auf dem Straßenkörper anfallenden Niederschlagswassers in die Vechte die seitens der Unteren Wasserbehörde sowie der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, zuletzt mit Stellungnahmen vom 15.10.2021 bzw. vom 02.12.2020 vorgeschlagenen Auflagen umfassend inhaltlich berücksichtigt und diese unter **A.V.3** als verbindliche Nebenbestimmungen festgeschrieben. So hat die Planfeststellungsbehörde bezüglich der Einleitung von anfallenden Niederschlagwasser unter anderem verfügt, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten stets ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss im Gewässer zu gewährleisten ist (**A.V.3. Nr. 2**). Zudem sind die in Anspruch genommene Gewässersohle sowie die Böschungen und Ufer nach Errichtung der Einleitstellen wieder ordnungsgemäß herzustellen (**A.V.3. Nr. 4**). Die Sohle der Entwässerungsgräben ist mit bindigem Oberboden gegen den Untergrund abzudichten (**A.V.3. Nr. 7**). Im Hinblick auf die Einleitstelle 3 hat die Vorhabenträgerin dafür zu sorgen, dass durch die Einleitung von Oberflächenwasser die geregelte Entwässerung der B 403 nicht gestört wird und keine Schäden am Graben sowie am Straßenkörper der B 403 entstehen (**A.V.3. Nr. 9**).

1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis stehen im Übrigen auch keine Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG entgegen. Zu den hiernach zu beachtenden Vorschriften gehören insbesondere Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzrechts. Entsprechende Vorschriften stehen der Einleitung von Niederschlagswasser in die Vechte nicht entgegen. Bei Beachtung der seitens der Planfeststellungsbehörde angeordneten Nebenbestimmungen sind aus der Einleitung von Oberflächenwässer in die Vechte herrührende Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht zu erwarten.

2. Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG

Gem. § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei der Entscheidung über die Erlaubniserteilung wurden neben der Notwendigkeit der beantragten Einleitung für die Fahrbahnentwässerung die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sowie des Umweltschutzes berücksichtigt. Überdies war bei der Entscheidung der § 6 WHG als Grundsatznorm für die Bewirtschaftung und Ermessensdirektive zu berücksichtigen.

Die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind aus behördlicher Sicht verhältnismäßig. Da seitens der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde auf tatbestandlicher Seite keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG festgestellt wurden (s.o.), bestand kein Erfordernis, eine tiefergehende Abwägungsprüfung zwischen der Erteilung der Erlaubnis und einer möglichen Versagung durchzuführen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus etwaigen für die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens erheblichen Zweckmäßigkeitserwägungen.

Die Erlaubnis konnte stattdessen mit den aus den Nebenbestimmungen erwachsenden Beschränkungen erteilt werden, da sich die Gewässerbenutzung infolgedessen mit den notwendigen Forderungen der Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes und den Anforderungen zum Schutz der Gewässer im Sinne von §§ 1, 5 und 6 WHG in Übereinstimmung bringen lässt. Aus diesen Gründen hat die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde entschieden, die seitens der Vorhabenträgerin beantragte wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

IV. Begründung der Nebenbestimmungen

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr.1 WHG dienen die unter **A.V.3** auf Grundlage von § 13 Abs. 1 WHG erlassenen Nebenbestimmungen der Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen bzw. deren Reduzierung auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Für die seitens der Vorhabenträgerin beantragte Gewässernutzung wurden seitens der beteiligten Fachbehörden spezielle Auflagen erarbeitet, die von der Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Bescheid verbindlich festgeschrieben werden konnten. Auf Grundlage der festgelegten Nebenbestimmungen können erhebliche negative Auswirkungen der Einleitung auf die Wasserbeschaffenheit der Vechte sowie auf sonstige wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte, etwa im Hinblick auf die bestehende Entwässerung an der B 403, ausgeschlossen werden. Im Übrigen bleibt, wie in § 13 Abs. 1 WHG ausdrücklich gesetzlich zugelassen, vorbehalten, die Nebenbestimmungen nachträglich zu ändern oder weitere Nebenbestimmungen zu erteilen und Hinweise zu geben, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist (**A.V.3 Nr. 8**).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, Klage erhoben werden.

Im Auftrag

(Lübben)